

Zu **ii.** Copie des Vortrags und der Verantwortung, welche die Boten der Communität Luggarus in Betreff des Glaubens gethan haben auf dem Tag zu Baden im Aargau. Jeronimo Drello und Moifio Franciso (nach Meier: Geschichte der evangelischen Gemeinde in Locarno I, 237, wäre sein Zuname: Gallo), Gesandte der Communität Luggarus, und aus Befehl der dortigen Rätthe eröffnen vor den Boten der VII Orte, sie erscheinen, um die Communität Luggarus zu verantworten, weil diese verunglimpft werde, daß sie nicht des alten wahren christlichen Glaubens sei. Gene sei dessen unschuldig und unbillig verklagt und vertragen worden; sie sei stets dem alten christlichen Glauben angehangen und wolle bei demselben verharren. Dessen zu mehrerer Sicherheit haben die beiden Boten sich unterschrieben den 21. März 1550.

St. A. Lucern: Lauts und Luggarus Abschiede, nach der Jahrsrechnung zu Luggarus von 1660, ohne Unterschriften.

Man vergleiche übrigens den Abschied vom 8. Juli 1550, **d.**

101.

Chur. 1550, 24. März (Montag nach Judica).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 70. Staatsarchiv Bern: Allgem. eidg. Abschiede M. M. S. 173. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Verhandlungen von Boten der Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus auf einem „Goghustag“.

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Seckelmeister. Lucern. Ulrich Dulliker, des Raths. Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Landammann. (Anderer unbekannt).

Die Gesandten der genannten Orte erscheinen vor den Rathsboten des Gotteshauses und eröffnen: Ihre Obern seien berichtet worden, wie sich in Bünden („bi und under uns“) einige Unruhe und Mißhelle erhoben habe, was sie sehr bedauern. Die Boten seien daher abgeordnet worden, um allen Fleiß anzuwenden, daß die Angelegenheit gütlich beseitigt werde und man zu Frieden und Ruhe komme. Nachdem sie in langem Vortrag die Sache erörtert und man auch eine bezügliche Mißthete der XIII Orte verhört hatte, wird ihnen für die Liebe, Treue, Mühe und Arbeit, die ihre Herren gemeinem Gotteshausbunde erzeigt haben, der beste Dank gesagt, mit dem Erbieten, solches bei Anlaß mit geneigtem Willen zu vergelten. Sodann wird den Boten erklärt, die Unruhe und Spaltung rühre daher, daß in der jüngst zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft und den III Bünden errichteten Vereinigung einige von der Gesandtschaft von Frankreich zugesagte Artikel nicht aufgenommen worden seien. Die Boten der eidgenössischen Orte bitten hierauf freundlich, die Sache ruhen zu lassen, bis des Königs Botschaft wieder anherkomme; sie zweifeln nicht, dieselbe werde ihren Zusagen nachkommen, und wenn etwas im rechten Hauptbrief ausgelassen worden wäre, dasselbe mit andern Briefen hinreichend zusichern. Wenn man aber die betreffenden Artikel den Obern der Gesandten übergeben wolle, so werden sich dieselben ohne Zweifel beim König oder dessen Anwälten bemühen, daß die den III Bünden gemachten Zusagen verbrieft werden. Auch andere Artikel, die beim König begehrt aber nicht zugestanden worden seien, wollen die Boten an ihre Obern bringen, die sich auch hiefür beim König oder dessen Anwälten verwenden werden. Auf das hat man die unten folgenden Artikel den Gesandten übergeben und den Handel bis Mitte Mai nächstkünftig stillgestellt. Würde bis auf diese Zeit die Angelegenheit durch die Botschaft des Königs oder durch Rath und Hilfe der Eid- und Bundesgenossen nicht dahin geordnet werden, daß die Gemeinden zu Frieden und Ruhe kämen, so soll ein anderer Gotteshaustag angesetzt und weiter verfügt

werden, was die Gemeinden gut bedünkt. In diesem die Vereinung betreffenden Handel hat sich indessen der Bote von Zürich nicht weiter eingelassen, als daß er im Namen der übrigen sechs Orte vorgetragen und verhandelt hat, da seine Obern in der Vereinung nicht mitbegriffen sind. Die Artikel, welche des Königs Gesandter gemeinen III Bünden zugesagt hat, sind nun folgende: 1. Der König soll gemeine III Bünde und jeden Bund besonders wie drei Orte und jedes besondere Ort in der Eidgenossenschaft in Betreff aller Punkte und Artikel behandeln. 2. Wenn der König mehr als sechstausend Knechte annimmt, soll er gemeinen III Bünden ein eigenes Regiment geben. 3. Das Jahrgeld für gemeine III Bünde soll, in Betracht, daß sie entfernter und weniger gut gelegen sind, jährlich zu Chur, ohne Kosten des Landes entrichtet werden. 4. Wenn Leute aus den Bünden rechtliche Anforderungen an den König haben, sollen die zwei Richter aus den Bünden und der Obmann aus der Eidgenossenschaft genommen werden, gemäß den Capiteln des Friedens und der Vereinung. 5. Die Gemeinden beschwerten sich, daß in der Vereinung nicht deutlich gesagt sei, daß niemand gehalten sei, in des Königs Dienst zu ziehen, außer diejenigen, die es freiwillig und gerne thun. Die Eid- und Bundesgenossen werden hiebei freundlich ersucht, denen von Bünden in der oben genannten Zeit den rechten besiegelten Hauptbrief der Vereinung zuzuhalten. Der Abschied ist besiegelt mit dem Siegel des gemeinen Gotteshauses.

Der Name des Zürcher Gesandten auf dem Umschlag des Abschiedes; diejenigen der Gesandten von Lucern und Uri aus der für die folgende Note benützten Quelle und Artikel e des Abschiedes vom 10. April 1550.

Das am Schlusse des Abschieds enthaltene Gesuch um Mittheilung des rechten Hauptbriefes der Vereinung wurde von den Gesandten von Lucern und Uri (sie werden benannt), im Namen aller Gesandten auszuführen versucht. Unterm 14. April (Montag nach Quasimodo) antwortet Solothurn an sie auf ein Schreiben, das sie im Namen ihrer selbst und der übrigen Boten, die in Chur gewesen sind, in Betreff der (zu einstweiligem Gebrauche) verlangten Mittheilung des Vereinungsbriefes an Solothurn gerichtet hatten. Solothurn lehnt das Ansuchen ab, übermittelt aber eine vidimirte Copie.

R. A. Solothurn: Lucerner Schreiben und Missivenbuch No 30, S. 29.

Das Glarner Exemplar redet von der Besiegelung des Abschiedes nicht.

102.

Freiburg. 1550, 10. April.

Staatsarchiv Lucern: Uneingebundene Abschiede Staatsarchiv Zürich: Acten Wallis. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede M M, S. 287.
Landesarchiv Obwalden: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 23.
Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 29. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Tag der zwölf Orte (ohne Appenzell).

Gesandte: Zürich. Andreas Schmid, Pannermeister. Bern. Claude Mai. Lucern. Bogt (Rudolf) Hünenberg. Uri. Kaspar Imhof. Schwyz. Georg Reding. Unterwalden. Sebastian Omlin. Zug. Hans Letter, Landammann. Glarus. . . . Basel. Niklaus Trmi, des Raths. Freiburg. Martin Sefinger, Burgermeister; Hans List, Statthalter. Solothurn. Ulrich Häni. Schaffhausen. N. Schalch.

a. Es wird der Abschied von Baden (die Walliser Angelegenheit betreffend) eröffnet, worauf die Boten ihre Instructionen darlegen und sich auf folgenden Beschluß vereinbaren: Wenn man nach Sitten kommt, soll man sich voraus über den Hergang der Dinge, durch welche die im Wallis zu einer Empörung gekommen sind, und wie jetzt die Sache stehe, erkundigen und dann je nach den Umständen weiter darin handeln. Ist die Unruhe weder gütlich noch rechtlich beigelegt, so sollen alle Mittel angewendet werden, daß dieser unordentliche Brauch, der im Widerspruche mit aller eidgenössischen Polizei bisher im Gange war, Recht und jeder angewiesen werde, nach Art der Eidgenossenschaft, mit der die im Wallis verbündet sind, Recht zu geben und zu nehmen. Dabei eröffnet der Bote von Zürich, gemäß seiner Instruction besaße er sich mit nichts, das die französische Vereinung berühre oder von daher entsprungen sei. **b.** Gemäß dem Abschiede von Baden hätte Hauptmann Sebastian Schärtlin vorberufen werden sollen, um seine Vertheidigung zu führen. Es sind aber die Instructionen über diesen Punkt verschieden. Zürich und Bern wollen den Schärtlin anhören und seine Vertheidigung in den Abschied nehmen. Lucern will sich Schärtlins wegen in keiner Weise behelligen lassen und hat seinem Boten untersagt, bei der Vertheidigung zu sitzen, noch weniger soll er dieselbe in den Abschied nehmen, und protestirt, wenn denen von Basel beschwören, weil sie dem Schärtlin Aufenthalt gewähren, etwas Widriges widerfahre, so wolle es hiemit nichts zu schaffen haben. Uri bezieht sich auf seine früher gegebene Antwort; wenn aber Schärtlin sich vertheidigen will, soll der Gesandte zuhören und die Vertheidigung in den Abschied nehmen, sie seinen Obern und der Gemeinde vorzulegen. Schwyz und Unterwalden wollen mit dem Schärtlin auch nichts zu thun haben und berufen sich auf ihre früher zu Tagen gegebene Antwort. Die Boten von Zug und Glarus sind beauftragt anzuhören und den Handel in den Abschied zu nehmen. Der Gesandte von Basel soll den Schärtlin verhören und wegen des Königs von Frankreich sich zum Besten für Schärtlin verwenden; dabei verlangt er, daß die Antwort derer von Lucern, weil in derselben seiner Obern gedacht werde, ihm in den Abschied gestellt werde. Freiburg hat seine „Zugesagten“ beauftragt, mit dem mehreren Theil zu handeln. Die Boten von Solothurn und Schaffhausen sollen die Verantwortung und die Instructionen der übrigen Gesandten anhören. Nachdem solcher Art das Mehr für Anhörung Schärtlins gefallen ist, hat man ihn vorberufen, worauf er seinen Vortrag der Länge nach mündlich gehalten und dann schriftlich dargelegt hat. Von dieser Schrift ist jedem Boten, der es verlangt hat, eine Copie zugestellt worden. Da man aber beinebens nur zum Anhören instruirte war, so hat man seine Vertheidigung in den Abschied genommen. **c.** Die Boten von Lucern und Uri, die mit denen der III Bünde auf einer Tagesatzung waren, legen eine Mißthe der Bündner an die in der Vereinung mit Frankreich stehenden elf Orte vor, in welcher jene diese bitten, sich beim König von Frankreich dafür zu verwenden, daß er anlässlich der Vereinung jeden der III Bünde wie ein Ort der Eidgenossenschaft halte, und wenn er aus der Eidgenossenschaft mehr als sechstausend Knechte aushebe, denen von Bünden, wie von Altem her, ein besonderes Regiment vergönne. Wenn diese beiden Artikel erlangt werden, so würde, wie die genannten Boten hoffen, der Aufruhr beseitigt und die Landschaft vereinigt werden. Da man die betreffenden beiden Artikel der Eidgenossenschaft unnachtheilig findet, so wird ein bezügliches Schreiben an den König von Frankreich bewilligt und werden dessen Anwälte gebeten, den Brief dem König beförderlich zuzufertigen. Die Boten von Zürich und Bern aber, weil dieses die Vereinung angehe, haben in dem Schreiben nicht begriffen sein wollen. **d.** Vor den Boten der zwölf Orte erscheint der Gesandte und Hofmeister des Königs von Frankreich, der Herr von Liancourt, 1. mit einem Schreiben des Königs an die Eidgenossen, worin der König meldet, daß zwischen ihm und dem König von England ein ewiger

Friede geschlossen worden sei, welcher nicht bloß den betreffenden beiden Reichen, sondern der ganzen Christenheit zum Guten gereichen werde. Der König von Frankreich bezahle in gewissen (von dem Gesandten benannten) Terminen dem König von England 400,000 Kronen, wogegen dieser jenem die Stadt Boulogne („Boloniam“) nebst der Landschaft und den Festungen, die der König von Frankreich daselbst und jenseits des Meeres, in Schottland, früher eingenommen hatte, wieder erstatte; für die Erfüllung dieses Vertrages haben beide sechs Geiseln zu stellen; sobald der König von Frankreich die erste Zahlung mit 200,000 Kronen entrichtet habe, werde ihm die Stadt Boulogne überlassen, wobei die Hälfte der Geiseln jeder Partei der Geiselschaft enthoben werde. 2. Der Gesandte verdanke im Namen des Königs, daß Hauptmann Schärtlin angehört worden sei. Da er über diese Angelegenheit fortwährend Antwort gefordert habe, so bitte er, ihm dieselbe jetzt ohne weitem Verzug zu geben; wären einige Boten hiefür nicht instruiert, so mögen sie die Sache treulich heimbringen und ihm auf dem nächsten Tage mit endlichem Bescheide begegnen. Man läßt dem Gesandten die überbrachte neue Zeitung verdanken, mit dem Bemerkten, daß man hierüber große Freude empfangen habe. Betreffend Schärtlin seien die Instructionen ungleich, einige Orte wollen sich seiner nichts annehmen; überhaupt sei man nur beauftragt gewesen, seine Verantwortung anzuhören; diese habe man in den Abschied genommen, die Obern weiter in der Sache handeln zu lassen. Beinebens wird dem Gesandten das Bedauern der Obern über den Ausschlag des Goldes mitgeteilt; man finde diesen der Vereinung nicht gemäß und bitte zu verschaffen, daß „der abgang desselbigen usschlags“ jedem Ort ersetzt werde; könnte das jetzt nicht geschehen, so möge wenigstens der König vorsorgen, daß in der Folge für die Jahrgelder der Eidgenossenschaft dieser Ausschlag nicht mehr angewendet werde. c. Es erscheint Franz von Greyerz, Herr zu Aubonne, mit einer Credenz seines Bruders, des Grafen von Greyerz, dankt für alle diesem erwiesenen Gutthaten und bittet, es nicht zu verübeln, daß dieser nicht persönlich erscheine, er sei nämlich erheblich krank geworden; er bitte aber die Boten, ihn beim Hin- oder Zurückreiten nach und von dem Wallis besuchen zu wollen; sein Leib und Gut stehe im Dienst der Obern der Boten. Auf einem Tage zu Baden sei ihm und andern Ansprechern gegen den König von Frankreich auf den künftigen Montag (14. April?) ein rechtlicher Markttag angegesetzt worden, der dann aber auf den 1. Juni verschoben worden sei. Er bitte nun, ihm zu rathen, wie er sich diesfalls halten und ob er diesen ersten Tag besuchen solle oder nicht. Da ferner die eidgenössischen Boten im Begriffe seien, sich ins Wallis zu begeben, und der Graf früher seine Botschaft auch daselbst hatte, so möge man ihm rathen, ob er auch jetzt seine Botschaft dahin abordnen solle. Die Boten verdanken das freundliche Erbieten und drücken ihr Beileid über die Krankheit des Grafen aus. Ueber seine Anfragen antworten sie Folgendes: Da die Gesandten, die wegen des Grafen nach Frankreich geritten, noch nicht heimgekommen seien und man daher nicht wisse, ob seine Ansprache gütlich bereinigt worden sei oder nicht, so soll er sich bis auf den zweiten Tag gedulden und inzwischen die Antwort der Boten abwarten. Was seine Botschaft ins Wallis anbetreffe, überlasse man ihm, eine solche abzusenden oder nicht.

f. Verwendung von elf Orten (ohne Bern und Appenzell) bei Bern für Pitius Wyßhan; siehe Note.

Die Namen der verzeichneten Gesandten (ohne Basel) aus dem Freiburger Rathsbuch No. 67. An der Spitze dieses Verzeichnisses steht die Bemerkung: „Min her schultheiß Studer hat darinne präsidirt.“ Am Schlusse hat das Verzeichniß folgende Bemerkungen: 1. „Und ist her Ulrich Niz an der thüren gestanden und hat umgefragt.“ 2. „Der stattschryber H. Peter von Clery und Franz Gurmel, sin diener und rathschryber, sind da geseßen und schryber gewesen; das han ich C. (Cleri?) uf den 22. Augusti 1570 uff etlichen mer (?) wüßenden und angelegnen (?) ersehen, wie ich uf denselben tag andere erkanntnussen von

ander lüten wegen gesucht. Hierin geschriben expresse, sed non ex necessitate.“ — Dieses Gesandtenverzeichnis stimmt mit anderwärtigen Quellen überein. Der Name des Basler Gesandten aus seiner Instruction, R. A. Basel: Abschiede Band 23. Die Freiburger Instruction, R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 15 verso, nennt nebst den Angezeigten auch Hans Studer, Schultheiß.

Zu **a.** 1550, 10. April. Die Gesandten der zwölf Orte an Wallis. Sie seien von ihren Obern nach Freiburg abgeordnet worden, um sich von daselbst an die Landsgemeinde zu Sitten zu begeben und derselben die Aufträge ihrer Obern zu eröffnen. Sie haben indessen sich von Freiburg nicht fortbegeben wollen, ohne vorher denen zu Wallis ihre Ankunft, welche am 14. April (nächsten Montag) erfolgen werde, anzuzeigen. Sie bitten, vorher die Landräthe nicht auseinandergehen zu lassen, sondern behufs Anhörung der Aufträge der Boten beisammen zu behalten, wofür man erkenntlich sein werde.

R. A. Freiburg: Mißivenbuch No. 15, f. 17.

Zu **b.** Die Verantwortung von Sebastian Schärtlin von Burtenbach, Ritter, führt nach einer allgemein gehaltenen Einleitung Folgendes aus: 1. Seitdem der Kaiser und der römische König im Amt seien, habe er ihnen treu gedient und habe nie wider sie gehandelt mit Ausnahme eines einzigen Mals, da er habe handeln müssen wie ein verpflichteter Diener. Als nämlich die von Augsburg sich um ihn beworben haben, sei er ein Diener des römischen Königs und der Fürsten von Baiern gewesen. Aus diesem Dienste sei er im Jahre (15)30 auf das Gesuch derer von Augsburg gnädig entlassen worden. Mit Wissen und Willen seiner Herren von Augsburg habe er dann in Sachsen, Hessen, Württemberg und bei gemeinen schmalkaldischen Ständen Dienst gethan. Inzwischen aber habe er mit Wissen seiner Herrschaft dem Kaiser, dem römischen Könige und dem Reich wider die Türken und Andere so ritterlich gedient, daß er mit Freiheiten und ritterlichen Gaben begnadigt und geziert worden sei. Damals habe niemand daran gedacht, daß er wegen seines augsburgischen oder schmalkaldischen Dienstes dem Kaiser und römischen König mißfällig geworden wäre. 2. Da habe der Kaiser im Jahre (15)46 einen Reichstag nach Regensburg ausgeschriben, inzwischen aber sich gegen Schärtlins Obrigkeit bereits gerüftet. Dieser letzteren habe Schärtlin von Ehre und Pflicht wegen, zumal er von ihr lange Jahre ein Dienstgeld bezogen habe, seine Dienste widmen müssen. Was sich unter solchen Verhältnissen zugetragen habe, sei also nicht ihm, sondern seiner Herrschaft zuzuschreiben. Nachdem die Kriegsfürsten aus dem Felde gezogen seien und auch Württemberg nebst den Oberländischen sich mit dem Kaiser vertragen gehabt, habe sich die Stadt Augsburg, in der er mit vier Fähnchen gelegen sei, auch ergeben. Er wünschte nur, die Eidgenossen wüßten, was während der Verhandlungen über diesen Vertrag und zum Behufe desselben durch Anton Fugger auf Geheiß des Herrn Gannelis (?) im Namen des Kaisers nebst den dreizehn geheimen Räten zu Augsburg mit ihm, Schärtlin, verhandelt worden sei, man würde ihn bemitleiden. Einmal z. B. habe der Fugger auf Befehl der kaiserlichen Räte zu ihm gesagt, er solle eine zeitlang in das „Schwyzerland“ oder etwa daherum sich begeben; seine Sache werde bald wieder gut, Fugger selbst wolle, um Schärtlins Ausöhnung zu erwirken, 10,000 Gulden dargeben; seine Abwesenheit werde nur dauern, bis die von Augsburg gehuldigt haben. Gerne hätte man ihm alle seine Güter mit baarem Gelde bezahlt, wenn er sie ihnen nicht sonst anvertraut hätte. Obwohl er über Jahr und Tag zum fleißigsten und glimpflichsten „angesucht“ und nicht gezweifelt habe, daß die betreffenden Zusagen in Erfüllung gehen, sei solches doch nicht erfolgt, sondern es seien ihm inzwischen „und zur zyt gemachts anstands sich uf dry manot erstreckt“, unversehens seine Güter, die er zu Württemberg habe, genommen und ihm von der Stadt Augsburg, trotz ihrer mündlichen und brieflichen Zusagen, nichts geleistet worden, sondern es werde ihm noch eine Geldsumme, die längst hätte entrichtet werden sollen, gewaltsam zurückbehalten. 3. Auf dieses sei er mit dem König von Frankreich in „wytere“ Dienst und Bestallung „gewachsen“. Da haben seine Mißgönner ihm nicht nur Hindernisse bereitet, sondern sich bemüht, daß er vor Andern in die Acht erklärt und aus den Landen der Eidgenossen vertrieben werde. Die bezügliche Mißive des Kaisers an die Eidgenossen habe er, Schärtlin, gegenüber jedem Ort insbesondere verantwortet und wolle es hiebei bleiben lassen. Widerlegen müsse er nur noch die Stelle des kaiserlichen Achtribriefes, welcher gemäß er durch

ein Mandat aus dem Feld abgefordert worden sei; das sei unwahr und er diesfalls keines Ungehorsams zu zeihen. 4. Dem Kaiser habe er (nie) anders als wie ein Kriegsmann für die Zeit des Krieges Eid und Pflicht gethan und hiebei seinen Schuldigkeiten ehelich und ritterlich genügt. 5. Des Krieges (derer von Hugsburg) sei er kein Hauptfächer gewesen, sondern er habe dabei nur als verpflichteter Diener und Kriegsmann gethan, was seine Obrigkeit befohlen habe, wofür er gute Urkunden besitze. 6. Die Acht über ihn sei wider die Reichsordnung erfolgt, ohne daß er citirt und verhört worden sei. 7. Um ihn zu verderben, haben seine Mißgönner wider ihn auch ein häßliches Schreiben in Betreff Constanz „erdacht“. Zu Constanz habe er sechs Jahre lang gewohnt, seine Frau sei da geboren und erzogen und seine Kinder da erzeugt worden. Er sei daher von Hugsburg zunächst nach Constanz, das auch unter die Schmalkalber gehörte, gewichen und da freundlich empfangen worden. Da die von Constanz neben ihm in die Acht gekommen, er auch bezüglich seiner Person verwarnt worden sei und auch erfahren habe, was gegenüber Constanz geschehen sei, so sei es ihm nicht zu verargen, wenn er denen von Constanz seine Theilnahme bezeugt und sie zu trösten gesucht habe. Das aber sei ohne Nachtheil der Eidgenossen geschehen und von ihrem Gebiete aus habe er nichts Thätliches unternehmen wollen; ebenso wenig habe er die Stadt Constanz dem Reiche gegenüber zum Ungehorsam verleiten wollen, sondern er habe ihr gerathen, sich zur Milde rung ihrer Beschwerden in des Kaisers Gnade zu begeben. 8. Mit Unrecht werfen seine Mißgönner ihm vor, er greife nach den Kirchengütern und überziehe die Klöster. Wenn er Feinde seiner Obrigkeit, den von Mißa und den Herrn von Madruz, in zwei Klöstern und der Stadt Füssen aufzusuchen und zu überfallen sich vorgenommen hatte, so sei das auf Befehl seiner Obern und des Kriegsrathes der Stände geschehen, denen er diesfalls genügende Rechenschaft gegeben habe. Was da unverwahrt angetroffen worden sei, das sei von wältschem und andern Kriegsvolk, selbst ohne den Freunden zu schonen, genommen worden, weshalb man unbillig ihm allein zur Last lege, was auch Andere nicht verhindern konnten. 9. Da aller Handel darauf beruhe, daß er als treuer Diener und ehelicher Ritter bei seiner Herrschaft ausgeharrt habe, so würde der Kaiser, wenn seine, Schärtlins, Mißgönner nicht stets Stroh und Holz zum Feuer legten, seine Ungnade fallen lassen und die Eidgenossen (schon ehedem) bewogen worden sein, ihn, als einen königlichen Diener, in ihren Landen zu dulden und zu beschützen. Er bitte, die Eidgenossen, als eine hochberühmte und gestreite Obrigkeit, wollen ihn insbesondere in der Stadt Basel, wo er jetzt eine Zeitlang gewohnt habe, ihrer Freiheit genießen lassen.

Et. N. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede MM. S. 249.

Dieser Bertheidigung ist als Beilage angefügt das beim Abschied vom 22.—25. Februar 1549, I, 2. verwendete datunlose Schreiben Schärtlins. Beide auch, in gleicher Reihenfolge, im R. N. Basel: Abschiede Band 23 und im R. N. Freiburg: beim Abschied vom 4. September 1549; im R. N. Solothurn: Abschiede Band 29, bei diesem Abschied.

Im Votum von Basel sind im Glarner und Basler Exemplar die Worte: wegen des Königs von Frankreich durchgestrichen.

Zu c. Die Bezeichnung „eine Mißsive der Bündner“ ist nicht ganz genau; uns liegt folgendes Schriftstück vor, das gleichzeitig zu einiger Ergänzung des Abschiedes vom 24. März 1550 dient.

1550, 8. April, Lucern. Ulrich Dulliker, des Rathes zu Lucern, und Amandus von Niederhofen, alt-Landammann zu Uri, „in diser handlung der sechs Orten von Lucern, Uri, Schwyz, Underwalden, Zug und Glarus befelchhaber“, an die zu Freiburg versammelten Boten der eilf in der Vereinigung stehenden Orte. Es sei bekannt, wie wegen der Unruhe in Bünden daselbst von Boten der mehreren Orte der Eidgenossenschaft vier Tagleistungen gehalten worden seien. Auf der letzten Tagleistung zu Chur sei dann bemerkt worden, die Unruhe rühre von zwei Artikeln her, die der König mit Bezug auf die Vereinigung zugeben sollte (es werden die im Abschiedtext erwähnten zwei Artikel wiederholt; von den übrigen drei im Abschied vom 24. März angeführten Artikeln wird hier nichts gemeldet). Den genannten Boten von Lucern

und Uri („uns“) sei dann von den Gesandten der sechs Orte aufgetragen worden, den betreffenden Vortrag dem de Castion, sobald er aus Frankreich in die Eidgenossenschaft komme, anzuzeigen. Das haben sie heute verrichtet und den genannten Herrn sehr willfährig befunden, dem König zu schreiben und beförderliche Antwort zu verlangen, um dieselbe dem im Mai zu Chur stattfindenden Bundestage vorzulegen. Die Boten bitten, die Gesandten der elf Orte wollen, wie die beiden Boten zufolge ihres Befehls gethan haben, zu Gutem der Eidgenossenschaft und um der Ruhe willen dem König schreiben, daß er denen von Bünden willfahre.

A. A. Freiburg: Missiven über eidgenössische Angelegenheiten.

Zu **f. 1.** 1550, 24. April. Bern an die genannten Orte ohne Freiburg. Ihre Fürschrift vom 10. April aus Freiburg für Pitius Wyßhan habe man erhalten und bedaure die unwahrhaften Vorgeben und Klagen des letztern, dahingehend, daß ihm in Betreff des Erbfalls seiner Tochter kein Recht gehalten worden sei. Es zeige sich klar, daß er durch seinen Schwager und Bevollmächtigten zuerst einige Klagen gestellt habe, und dann zuletzt aller Handel durch einen gütlichen Ausspruch, den er angenommen und zu besiegeln gebeten habe, ausgemacht worden sei. Um einen vollständigen Einblick in die Sache zu gewähren, sende man die Abschrift einer bezüglichen Missive von Bern an Freiburg. Man nehme an, wenn die Eidgenossen früher die Sache gewußt hätten, hätten sie sich zu dem betreffenden Schritte nicht bewegen lassen; die von Bern seien auch nicht als diejenigen bekannt, die jemand das Recht abschlagen. Zu Gefallen der Eidgenossen und wegen ihrer Bitte wolle man indessen dem Wyßhan Geleit und Sicherheit geben, wie man denen von Freiburg geschrieben habe.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch AA S. 406.

Im Anfang betitelt sich die Missive: „der VII orten poten“, am Schlusse aber werden als Adressaten die benannten Orte einzeln angeführt. Auch in dem folgenden Schreiben an Freiburg werden sie als solche aufgezählt.

2. 1550, 24. April. Bern an Freiburg. Das durch Freiburg besiegelte Schreiben der genannten Orte für Wyßhan habe man erhalten, und daneben auch sein Schreiben vom 22. September 1549 und dasjenige von Freiburg vom 28. Januar dieses Jahres gesehen. Wyßhan gebe Unwahrheit an. Aus dem Bericht derer von Bern vom 24. Juni 1549 ergebe sich, wie die Sache freundlich erledigt worden sei. Zur bessern Erklärung lege man hier eine Abschrift des betreffenden Briefes von Bern bei. Wenn aber die von Freiburg den Wyßhan vor sich beschicken und er erscheine und offen bekenne, denen von Bern unrecht gethan zu haben, so wolle man ihm für vierzehn Tage Geleit hin und her geben, jedoch einzig um sich wegen der Schmachrede, die er im Jahre 1536 zu Romont gegen das Ehrenzeichen derer von Bern ausgestoßen haben soll, zu verantworten. Hierin soll aber seine frühere Handlung, um deren wegen er abgewichen sei, nicht begriffen sein; hierüber wolle man kein Wort hören, wie der Brief derer von Bern an Freiburg vom 15. October 1548, von dem man eine Copie beilege, zeige. Wenn aber Wyßhan nicht in angezeigter Weise Aberwandel thun wolle, sondern auf der Sache beharre, so versage man ihm nicht das Geleit, sondern werde ihn wegen seiner unwahrhaften Klagen vor denen zu Freiburg mit Recht belangen. Ibidem S. 408.

103.

Glarus. 1550, 11. April (Freitag).

Staatsarchiv Zürich: Tschubische Abschiedsammlung XII, No. LIX. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.

Tag der Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Seckelmeister. (Anderer nicht bekannt.)

Dieser Tag ist angeordnet worden wegen der vielen und großen Klagen über die Schiffmeister und deren Diener, wie diese den im Jahre 1532 von den Boten der drei Orte zu Akmach aufgerichteten Verträgen und Schiffordnungen nicht nachkommen; wobei die Schiffmeister, wie man vernimmt, gegeneinander selbst Klagen führen und Streitigkeiten haben, Alles zur Unehre und zum Schaden dieses Jahrs. Es sind beinahe

die drei Schiffmeister vor die Boten berufen worden, und es werden ihnen nun die benannten Klagen und ihr eigener Zank vorgehalten. Insbefondere wird in Betreff des Meisters Hans Dettling bemerkt, daß er jetzt und lange Jahre vorher mehr mit seinem eigenen Gewerbe und seinen Kaufmannsgütern beflissen gewesen, was den genannten Verträgen ganz zuwider und dem Fahr von Nachtheil sei, woraus großer Unwille entstehe, zumal bei denen von Glarus, die das Bedürfniß am nächsten empfinden. Es könne daher nicht mehr geduldet werden und sei auch ganz unbillig, daß er in Sachen der Handelschaft besser gefreit und einen weniger bindenden Eid haben sollte, als die beiden andern Schiffmeister. Er solle sich daher entschließen, ob er Kaufmann oder Schiffmeister sein wolle; wolle er die Handelschaft nicht aufgeben, so müsse er dem Schiffmeisteramt entsagen und umgekehrt; denn feinetwegen wolle man den betreffenden Artikel nicht ändern. Dettling antwortet hierauf, seine Obern zu Schwyz, deren Landschaft stets des Salzes bedürfe, haben ihm vor Jahren ihnen dieses zu kaufen und zu fertigen überlassen, was ohne Nachtheil der Schifffahrt geschehen sei, da er auf dieselbe nicht geringern Fleiß als seine Mitgesellen verwendet habe, was er auch fernerhin thun wolle. Bei seinem Salzgewerbe habe er sich mit Kaufen und Verkaufen anders als durch seinen Rath nicht besonders abgegeben. Noch erst vor Kurzem, als Vogt Scherer und sein Sohn, seine Mitgenossen in diejem Gewerbe, mit Tod abgegangen seien, habe er in Folge höchster Nothwendigkeit auch seine Hülfe dargeboten, doch Alles der Schifffahrt unnachtheilig. Er bitte daher dringend, man wolle mit ihm nicht so strenge sein, da man ja wisse, daß er, so lange er Schiffmeister sei, stets Leib und Gut redlich eingesetzt habe und feinetwegen niemand so vielen Schaden empfangen habe, wie man beglauben möchte; er wolle sich auch fürder nach besten Kräften befließen und sich des Kaufmannschazes mit Bezug auf wirkliches Kaufen und Verkaufen oder anderwärtiges Nachjagen müßigen. Die Boten erwiedern, sie haben an seinem Anerbieten, wenn dem wirklich stattgethan werde, ein Vergnügen; würde man aber von ihm oder seinen Mitgesellen etwas Anderes erfahren, so wolle man die Hand in Betreff alter und neuer Übertretungen gegen ihnen offen behalten haben. In Betreff des großen Gewerbes, an dem er, Dettling, Antheil habe, wolle man ihn nicht hindern, seinen Mitgesellen mit Rath und „Anschlag“ beholfen zu sein, doch ohne alles Nachjagen und ohne Nachtheil der Schifffahrt, und daß er, wenn es erforderlich sei, wie die andern Schiffmeister bei den Schiffen bleiben solle, Alles gemäß seinem eigenen Erbieten. — Hierauf eröffnet der Schiffmeister von Zürich, Hans Uster, er habe über keinen seiner Mitgesellen zu klagen oder Unwillen, und glaube, es sei das auch mit Bezug auf diese gegen ihn nicht der Fall; es sei auch kein Verlangen, daß sie alle, Meister und Knechte, einig seien und kein Unfriede unter ihnen walte. Er glaubt auch, daß sie auf dem Fahr nicht in (besonders gelobtem oder gebotnem) Frieden stehen und keinen solchen geben oder nehmen sollten. Die Boten eröffnen hierauf, ihr ernstlicher Wille und Meinung sei, daß die Schifflente mit einander einig und friedlich seien, wie ihnen das gemäß ihres Amtes gezieme; wie für die Schifffahrt Wind und Wetter gefährlich seien, so sei es auch der Unfriede der Schifflente, der jene Gefahr erst recht vermehre; sie sollen sich daher des Zanks und der Späne, die oft aus Weinsucht entstehen, müßigen; würden solche sich dennoch ereignen, so soll unter ihnen Friede genommen und gegeben werden, den sie auch geloben sollen wie Andere. — Meister Dettling und Meister Monoser von Glarus haben mit einander wegen einiger Worte, von denen Dettling meint, es sei ihm unrecht geschehen, einen Span gehabt. Diesen haben die Boten gütlich vermittelt, so daß die betreffenden Reden keinem an Glimpf und Ehre schaden sollen. Nachdem die Boten die drei Schiffmeister ernstlich mit Worten gestraft hatten, haben diese sich freundlich erboten, gemeinlich und sonderlich sich auf dem Fahr nach allem Vermögen Leibs und Guts beflissen zu erzeigen und redlich zusammenzuhaltten. Daneben aber bitten sie ernstlich, ihnen einige Artikel in der

Schiffordnung, die sie beschwören müssen, zu mildern; nämlich: daß sie nicht sollten spielen, huren und zutrinken und „einander bringen“. Dieser Artikel sei ihnen beschwerlich; sie seien auch gebrechliche Menschen und mitten in der Welt. Obwohl sie die Verordnung an und für sich („mit gar und flyß“) nicht bekämpfen wollen, so möge doch zu Zeiten geschehen, daß sie nicht wohl mächtig seien, sich zu enthalten, besonders ledige Gesellen, die keine Ehefrauen haben. Da sie ferner das Jahr hindurch mit ihren Knechten bei den Wirthen viel Geld verzehren müssen, so begehren sie, daß man ihnen gestatte, diese Wirthe mit Wein zu versehen, dem Jahr (wasserfleckig) unschädlich, damit sie nicht Alles mit baarem Gelde bezahlen müssen. — Nachdem die Boten alle Artikel der Schiffordnung belesen hatten, finden sie, es seien dieselben mit guter Vorbetrachtung zum Nutzen und zur Wohlfahrt der Schiffahrt aufgestellt worden, weshalb sie dieselben in Kräften belassen haben; einzig sind wenige Artikel auf Verlangen der Schiffmeister und gemäß dem Erforderniß der Zeit wie folgt abgeändert worden: 1. Die Schiffordnung bemeldet keine bestimmte Summe, um welche die Schiffmeister die Obern vertrösten sollen. Da wird nun aufgesetzt, daß jeder die Obern um 1000 Gulden Zürcherwährung vertrösten soll; im Übrigen soll der betreffende Artikel bestehen. 2. Gemäß der Bitte der Schiffmeister ist ihnen nachgelassen, Wirthen, bei denen sie und ihre Knechte zehren, wenn diese die Schiffmeister darum bitten, Wein zu kaufen und sie damit zu versehen, soviel diese das Jahr hindurch bedürfen; das soll den Schiffmeistern an ihrem Eide nichts schaden. 3. Den Artikel betreffend das Spielen, Huren, Zutrinken und Bringen hat man dahin gemildert: Die genannten Dinge (das Zutrinken heißt hier: „gefarliches Zutrinken“) sollen allerdings nach wie vor verboten sein; Übertreter sollen von denen, welche die Übertretung sehen, beim Eid angegeben werden, und diese, es seien Schiffmeister oder Knechte, sollen dann von ihrer betreffenden Obrigkeit nach bestem Ermessen bestraft werden, doch nicht so, als hätten sie den Eid übertreten, sondern in anderer Weise, es sei mit dem Weinverbot oder zeitweiliger Entziehung des Fahrs, je nach Umständen. 4. Ein Artikel besagt, die Schiffmeister und Knechte, welche Wein führen, sollen Obacht geben, wie sie denselben empfangen und abgeben; es soll nämlich bei der Abgabe nichts, außer höchstens eine oder zwei Maß mangeln. Man vernimmt nun, daß mit diesem letztern Vorbehalt Mißbrauch getrieben werde, indem anstatt einer oder zweier oft zehn und mehr Maß fehlen. Es wird daher dieser Vorbehalt aufgehoben, so daß weder die Schiffmeister, ihre Knechte, Recker noch sonst jemand ohne Noth über die Fässer gerathen und gar nichts daraus getrunken werden soll. Wer Zuwiderhandelnde entdeckt, soll dieselben beim Eid derjenigen Obrigkeit angeben, in deren Gebiet die Fässer gehören. 5. Ein Artikel der Schiffordnung schreibt vor, wenn die Schiffmeister zu dem Fahr einen Knecht mehr als einmal brauchen wollen, so solle derselbe die Ordnung ebenfalls beschwören. Man hat nun für nöthig gefunden, zu verordnen, wenn sie Knechte bis Tuggen („Tucken“) gebrauchen wollen, genannt Spettknechte, und sie sich eines solchen dahin mehr als ein Mal bedienen wollen, soll ein solcher in der Stadt Zürich ebenfalls die Ordnung beschwören, wie Andere, die das Wasser vollständig hinauf befahren. Im Übrigen hat man die Ordnung unverändert beibehalten. Da aber für das laufende Jahr weder Schiffmeister noch Knechte die Ordnung beschworen haben, so soll Anmann Bussi von Glarus im Namen der drei Orte sich auf den 23. April nach Wesen begeben, dahin die Schiffeute, Meister und Knechte, berufen, um die genannte Ordnung beschwören zu lassen.

Im Titel der Zürcher Quelle ist das Datum des Monatstages durch Wasserfleck unlesbar geworden, im Glarner Abschied aber deutlich erhalten.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dessen Instruction vom 2. April, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554, f. 229.

104.

Lucern. 1550, 13. April (Sonntag Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede O 2, f. 223. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 18, f. 76. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.
Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Tag der Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden (Ob- und Nidwalden), Zug, Glarus, Appenzell.

Gesandte: Zürich. Hans Escher, Stadtschreiber. (Andere nicht bekannt).

a. Die Boten wissen, wie man in Betreff der Gefangenschaft des Bogt Weber nach Schwyz geschrieben hat und was darauf geantwortet worden ist; von der Antwort hat man jedem Boten eine Copie gegeben.
b. Ebenso können die Boten ihre Herren berichten, wie der Prädicant zu Wattwyl in der Grafschaft Toggenburg, Mauriz Miller genannt, wider den Glauben und den Landfrieden gepredigt hat, und daß man dem Landvogt und den Landrätthen in der Grafschaft geschrieben hat, sie sollen ihn vor Recht stellen und der Gebühr nach bestrafen. **c.** Man hat auch dem Verweser des Gotteshauses Hitzkirch geschrieben, daß er sich wieder mit ehrlichen Priestern versehe, damit die Kirche nicht so öde stehe. Denen von Lucern hat man anbefohlen, mit ihm zu reden, daß er sich mit Bezug auf die Priester und die Haushaltung anders halte, andernfalls werde man dem Landcommenthur schreiben, daß er die Verträge beobachte und die Unsrigen mit ehrlichen Priestern versorge, ansonsten man das Gotteshaus wieder zu Handen ziehen werde. **d.** Ammann Dietrich von Schwyz eröffnet, der Abt zu Einsiedeln besitze zwei Pfrundlehen im Thurgau, eines zu Berg, das andere zu Eschenz, die beide nahe an einander gelegen seien. Einige der dasigen Unterthanen verlangen nun einen Messpriester, die andern wollen den Prädicanten behalten. Dem Abt sei es nun unmöglich, zwei Prädicanten und einen Messpriester zu halten. Derselbe bitte daher, man wolle die Unterthanen vermögen, sich mit einem Prädicanten und einem Messpriester zu begnügen; da beide Orte nahe beisammen liegen, so können die, welche zur Predigt gehen wollen, an das eine, und die, welche Messe hören wollen, an das andere Ort gehen. Da die Boten ohne Instruction sind, wird die Sache in den Abschied genommen; auf dem nächsten Tag, der da sein wird, soll man Antwort geben, wie dem Abt geholfen werden möchte. **e.** Ammann Dietrich bittet ebenfalls für den Abt von Einsiedeln um eine Fürschrift an ein Kloster in Paris, um einige junge Mönche dahin zum Lernen schicken zu können; der Abt habe viele Pfründen zu verleihen, die wolle er mit geschickten Leuten versehen und diese in des Gotteshauses Kosten lernen lassen. Im Namen der V Orte wird der Bitte des Abts entsprochen; ebenso um eine Fürschrift an den Herrn von Liencourt, daß dieser den Abt empfehlen möchte. **f.** Der Bote von Zug zeigt an, seine Herren haben einen Gefangenen, über den sie mit dem Rad, Feuer und Strick richten werden. Dieser habe bekannt, als er in Lucern gewesen sei, habe er zwei Gefellen gehabt, die ihm stehlen geholfen haben; der eine trage ein rothes Hütlein, ein schwarzes Wams, einen zerhauenen „lybernen“ Leibrock, ein langes Schwert und rothe Hosen; der andere habe einen „Schinhut“, ein weißes zwilchenes Wams, weiße nicht zerhauene Hosen. Auf diese soll man allenthalben achten und sie im Betretungsfalle verhaften. **g.** Dieser Tag ist zum Theil angesetzt worden, um sich zu berathen, ob man den neugewählten Papst durch eine Botschaft oder mit einem Schreiben beglückwünschen wolle. Die Instructionen lauten ungleich, Zürich, Bern (!), Basel (!) und Schaffhausen (!) wollen weder Boten senden noch schreiben, Lucern will schreiben, Uri und Schwyz eine Gesandtschaft abordnen,

der Bote von Obwalden hat Vollmacht für beides, der von Nidwalden beglaubt, seine Herren werden sich nicht sündern, man möge das eine oder andere beschließen, der von Zug will die Sache heimbringen, Glarus will freundlich schreiben, Freiburg hat sich weder durch einen Boten noch schriftlich vertreten lassen, Solothurn will keine Botschaft schicken, hat aber nichts dagegen, wenn man dem Papst, dem ganzen Collegium und einzelnen Cardinälen freundlich schreiben, glückwünschen und sich zu allem Guten erbieten will, Appenzell will mit allen Orten insgemein oder mit einzelnen eine Botschaft schicken oder schreiben; wenn man aber eine Botschaft abordnen wolle, solle man dieses umgehen lassen, damit es auch einmal an die von Appenzell komme. Die Angelegenheit wird nun in den Abschied genommen; jedes Ort soll auf dem zunächst angefügten Tag nach Zug, Montag nach Jubilate, den 28. April, einen bevollmächtigten Boten schicken, damit man sich vereinbaren könne. **h.** Die Boten wissen was der Gesandte von Zürich in langen hübschen Worten in Betreff des Kaufs der Herrschaft und des Hauses Wädenswyl und Zubehörde angebracht hat. Die Gesandten antworten hierauf, sie hätten erwartet, die von Zürich würden bei dem letzten Abschied von Baden, auch bei den zu Kirchberg und Cappel aufgerichteten Verträgen verbleiben, und sich des betreffenden Kaufes entschlagen haben. Die beiden Verträge geben denen von Zürich nicht mehreres Recht als den andern Orten, nämlich keine Partei solle sich der Herrschaft und des Hauses Wädenswyl und Zubehörde annehmen, außer es wäre die andere einverstanden; andernfalls hätten die von Zürich die von den Eidgenossen gestellten freundlichen Mittel wohl annehmen mögen; man hoffe das noch und ersuche den Boten von Zürich, dieses an seine Obern zu bringen. Dessen weigert sich dieser und bemerkt, er habe keinen andern Austrag als vom Rechten zu reden; seine Herren haben auch erwartet, man werde sie an dem Kauf nicht hindern, da derselbe in guter Meinung, niemand zum Schaden, eingegangen worden sei; er bitte daher freundlich, seine Herren unbeirrt zu lassen, sonst müsse er einzig von dem Recht, dem gemeinen Schreiber und der Tagatzung reden. „Darum dan ein vortag gen Zug angefügt syge uf sonntag Quasimodo, derselbig tag gan Lucern verrukt.“ Da der Bote von Zürich auf dieser Meinung verharret und insbesondere auch zu vernehmen verlangt, ob nur die von Schwyz und Glarus oder noch andere von den vier Orten mit denen von Zürich das Recht bestehen wollen, so haben sich Schwyz und Glarus „und etliche ort me“ das Recht an die Hand zu nehmen entschlossen; doch sollen zuvor die Bünde beschworen werden und erst dann das Recht walten. Hierüber beschwert sich der Bote von Zürich und erwiedert, seit der Zeit, als die Bünde nicht mehr beschworen worden seien, habe man doch gegen einander das Recht gebraucht, so mit denen von Glarus zu Einsiedeln, später mit den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn zu Zofingen; er bitte daher im Namen seiner Herren, dem Recht den Fortgang zu gewähren, zumal inzwischen das Kaufgeld todt liege und Gericht und Recht in der Herrschaft stocke. Da die übrigen Boten für Ertheilung einer Antwort ungleich instruirt sind, so wird diesfalls ein anderer Tag nach Zug auf Montag nach Jubilate, den 28. April, Nachts an der Herberg zu sein, angefügt, auf den jedes Ort seinen Boten mit Befehl und Vollmacht abordnen soll, damit dieser Handel nicht länger verzögert werde. **i.** Der Bote (von Appenzell) soll eingedenk sein, daß die übrigen Boten der hohen Tage wegen keine Instruction gehabt haben. **k.** Er soll auch seinen Obern Kenntniß geben von der Ordnung für die Goldschmiede, und dann auf nächstem Tag Antwort ertheilen.

Das Appenzeller Exemplar betitelt den Tag als Tag der sieben Orte und läßt bei Aufzählung derselben Zürich weg.

Der Name des Zürcher Gesandten auf dem Umschlag des Zürcher Abschieds und der dortigen Verhandlung vom 19. April, St. N. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554 f. 225.

Der Zürcher Abschied enthält einzig **h**, welcher Artikel so eingeleitet wird: „Als dann ein vortrag (irrig anstatt: Vortag) von wägen spans . . . gan Zug angefekt ist und demnach alhar in die Stadt Lucern verruckt worden . . .“ Im Schwyzer Exemplar fehlt **e**; im Glarner **a—e**; im Appenzeller **a—e**, **h**, **i** und **k** aus dem Appenzeller.

Zu **g**. Schon jetzt schreiben die neun Orte (ohne die vier evangelischen Städte) an den Cardinal Farnese. Es antwortet derselbe auf den Brief der neun Orte aus Lucern, vom 19. April, unterm 1. Juli. Aus der Antwort zu schließen enthält das Schreiben der neun Orte der Hauptsache nach eine Condolenz für den Tod des Papstes, Pauls III., Betters des Cardinals. Dieser seiner Seits versichert, wie der neugewählte Papst ein trefflicher Nachfolger des verstorbenen sein werde, und erbietet sich selbst gegenüber den neun Orten zu allen guten Diensten.

St. A. Lucern: Allgem. Abschd. O 2, f. 362 und Acten Päpste (lateinisches Original und Uebersetzung). — L. A. Schwyz: A. Kirchenhist. — Kantonsbibliothek Freiburg: Girardsammlung T. V, S. 515. — R. A. Solothurn: Abschiede Band 30.

Zu **h**. Das Glarner Exemplar erwähnt schon im Eingang dieses Artikels, es sei wegen des Wädenswyler Streites ein „Vortag“ nach Zug angefekt gewesen, derselbe aber nun nach Lucern verrückt worden. Die analoge Aeußerung im Botum des Gesandten von Zürich folgt dann gleichwohl auch wieder. Die Antwort auf den ersten Vortrag des Boten von Zürich beschreibt das Glarner Exemplar als Antwort der Boten von sechs Orten.

Zu **k**. Beim Appenzeller Exemplar liegen ohne Datum eine Ordnung für die Goldschmiede, erlassen vom Rathe zu Zürich, und Ordnung und Eid für die Silberkrämer. Beim Abgang weitem Anlasses für die Verwerthung dieser Schriftstücke sind wir zu keinem Auszuge derselben veranlaßt.

105.

Bern. 1550, 14. bis 19. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, erste Abtheilung, S. 148, 156, 162, 167 verso und 171.

I. (14. April.) Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Boten von Genf, legen nach gewohntem Gruße ihre Credenz vor und lassen dann ihre Instruction verlesen. Der Inhalt derselben ist der gleiche, wie die von Genf früher wiederholt an Rätthe und Burger gelangt sind, nämlich wegen des Bündnisses mit gemeinen Eidgenossen. Der Rath antwortet ihnen, er sei, wie sie selbst sehen, in kleiner Zahl versammelt; man wolle beförderlich die Sache berathen und ihnen mit Antwort begegnen. II. (16. April.) Abermals erscheinen die Boten von Genf vor dem Rathe und eröffnen, sie seien beauftragt, vor die Burger zu kommen, gemäß einer andern Instruction, und legen einen „Memoriazedel“ vor. (Redaction etwas undeutlich.) Der Rath beruft sie wieder vor und erklärt ihnen, ihre Schrift sei nur ein Denzettel, enthalte aber kein Begehren für einen weitem Bescheid. Die Genfer Boten antworten: „sy haben das instructionswys inglegt“. Die Boten von Genf werden wieder vorberufen und ihnen angezeigt, sie haben zuerst eine Instruction vorgelegt; weder in derselben, noch in ihrem mündlichen Vortrag sei erwähnt worden, daß sie vor die Burger gelangen wollen. Deswegen habe der Rath auch keine weitere Antwort geben können. Da nun eine andere Instruction da sei, die man noch nicht „verhört“ (einklänglich berathen?) habe, so verlange der Rath, nach seiner Gewohnheit, daß die Instruction zuerst hier verlesen werde; man sei nicht gewohnt, jemand vor die Burger zu lassen, man wisse denn, um was es zu thun sei. Die Boten von Genf antworten, sie wollen nichts Weiteres, als

das schon Eröffnete darthun. Der Rath erwiedert, wenn sie ihre Instruction, „die nachgendere“, darlegen, wolle man sie . . . (unklares Wort) lassen, sonst aber nicht, weil es nicht der Brauch sei. Die Genfer antworten, sie wollen dem Brauche derer von Bern nicht entgegenhandeln; sie haben aber ihren Auftrag erfüllt und haben geglaubt, die von Bern würden ihnen den letzten Artikel bewilligen; da dieses nicht geschehen sei, so verlangen sie „von der andern instruction“ vor die Burger; wenn das nicht bewilligt werde, so begehren sie eine schriftliche Antwort. Der Rath beschließt, ihnen schriftlich zu antworten: Da sie vor dem Rath erschienen seien und ihren Auftrag eröffnet, aber nirgends gemeldet haben, daß sie vor die Burger begehren, auch sie damals ihre Instruction vorlesen ließen, und erst heute zufolge einer andern Instruction vor die Burger kommen, in Anbetracht der zwei Instructionen, von denen sie zuerst nur eine vorgebracht und die andere im Busen behalten haben. Die von Bern seien aber stets des Willens, Brief und Siegel zu halten, in der Meinung, das werde von denen von Genf auch geschehen. III. (17. April.) Vor dem Rathe zu Bern eröffnen die Boten von Genf: Sie danken für alles Gute und bitten, den gestern gethanen Fehler zu verzeihen; sie haben nämlich anstatt ihres rechten Vortrags nur einen „Denkzettel“ vorlesen lassen. Sie lassen nun ihren Vortrag verlesen und eröffnen mündlich, sie haben die Antwort des Rathes erhalten und vermuthen aus derselben, der Rath beglaube, sie wollen vor den Burgern etwas Anderes als vor dem Rathe vortragen. Das sei nicht der Fall; damit sie vor die Burger kommen können, seien sie des Willens, Alles zu eröffnen, was sie im Auftrag haben. Der Rath giebt Aufschub auf morgen, „diewyl sy wyter bringen, dann sy than“. IV. (18. April.) Vor dem Rathe zu Bern bitten die Boten von Genf nichts übel aufzunehmen; die von Genf seien gewillt, ihnen alles Dienstliche und Gute zu erweisen. Darauf lassen sie zwei Instructionen verlesen, die erste in Betreff der Tell, die andere in Betreff verschiedener Artikel. Der Rath antwortet: 1. Man habe eine Tell angelegt, wie man meine wegen der Oberherrlichkeit hiezu Zug und Recht zu haben, zumal auch die von Bern das Land mit dem Schwert erobert haben. Die Tell sei auch von Rath und Burgern erkannt worden, weshalb der Rath nicht davon abgehen könne. Die von Genf mögen betrachten, wie die von Bern Leib und Gut zu ihnen gesetzt haben, was sie auch ferner thun wollen. 2. Anbelangend ihr Begehren, die von Bern sollen ihnen wegen des Burgrechts in Betreff des Bolles beholfen sein, „wann (?) es erläutere, aber das burgrecht sömlichs heiter“. (Folgt eine kurze Verhandlung wegen der Bannwarten von Neuenburg.) Die Boten begehren dann einen Verdank und eröffnen hierauf „in einer sum“, sie begehren mit denen von Bern in Freundschaft und Liebe übereinzukommen; man möge von beiden Seiten Leute ausschließen und sie vor die Burger kommen lassen; wenn nicht, so verlangen sie eine schriftliche Antwort. Der Rath entgegnet, er lasse es in Betreff des Bundes bei der frühern Antwort verbleiben, „desgleichen by voriger“; die Boten sollen es an ihre Herren bringen; man hoffe, sie werden zufrieden sein; wenn nicht, so möge man wieder anhergelangen; man wolle die Sache berathen, doch wenn möglich bei einer größern Rathversammlung. V. (19. April.) Vor Rath und Burgern zu Bern begehren die Boten von Genf, die von Bern sollen ihren Amtleuten befehlen, mit der Tell stillzustehen, bis die von Genf an die von Bern geantwortet haben; man möge die gestrige Antwort durch den Stadtschreiber von Bern ausfertigen lassen. Der Rath antwortet, er wolle seine Amtleute veranlassen, mit der Tell „villicht“ etwas stillzustehen; übrigens bleibe man bei der gestrigen Antwort; die von Genf sollen aber in vierzehn Tagen Antwort geben, sonst werde man fortfahren.

Unterm 15. April verweigert der Rath zu Bern den Vortritt der Genfer Gesandten vor die Bürger, weil ihre Instruction dieses nicht enthalte und man seiner Zeit dem Schultheiß Nägeli in Genf dieses auch verweigert habe.

Ibidem S. 162.

106.

Sitten. 1550, 16. April (Mittwoch nach Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern: Ueingegebundene Abschiebe. Staatsarchiv Zürich: A. Wallis. Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgen. Abschiebe M M, S. 216.
Kantonsarchiv Glarus: Abschiebe. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe Band 23. Kantonsarchiv Freiburg: Ueingegebundene Abschiebe.
Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe Bb. 29. Kantonsarchiv Schaffhausen: Beim Abschiebe vom 29. Januar 1550.

Gesandte: Wie beim Abschied vom 10. April.

I. Vortrag der Gesandten der zwölf Orte (ohne Appenzell) vor den Bundesgenossen von Wallis. Vor kurzem sei durch einige Personen, die sich unterfangen haben, Unruhe zu machen und Mägen aufzurichten, ein großer Aufruhr entstanden, worauf der Bischof, der Landeshauptmann und gemeine Ehrbarkeit des Landes Wallis ein Einsehen gethan und mit den Hauptpannern der sieben Zehnten aufgebrochen seien, um Gewalt zu verhindern und das Recht zu schirmen. Als dieses einige Orte vernommen und es den nächstliegenden mitgetheilt haben, seien eilfertig Boten hingeschickt worden, mit dem Auftrage, allen Fleiß anzuwenden, daß die Unruhe gestillt und niemand Gewalt angethan werde, sondern wenn jemand etwas Unrechtes gethan hätte, derselbe mit Recht und nicht mit Gewalt bestraft werde. Mit der Gnade Gottes sei dann der Aufruhr beschwichtigt und die Sache auf das Recht verwiesen worden. Als die Boten heimgekommen seien, haben sie den Obern ausführlich über die Sache berichtet und auch gemeldet, wie viel Kostens und Schadens hierdurch entstanden sei, was man sehr bedaure. Damit fernerhin Aehnliches verhütet werde, habe man auf einem Tag zu Baden beschlossen, Rathsboten von jedem Ort auf den Tag, den die Zugesezten der sieben Zehnten von Wallis nebst dem Bischof und dem Landeshauptmann zu Sitten abhalten wollen, abzuordnen. Das sei nun in den Personen der anwesenden Boten geschehen, die beauftragt seien, zu sorgen, daß die Unruhe und das Aufrichten von Mägen abgestellt werde, und zu diesem Ende von Zehnten zu Zehnten zu reiten und vorzustellen, daß die Obern der Gesandten nicht weiter dulden können, daß in der Landschaft Wallis solcher Aufruhr geübt werde, sondern darauf dringen müssen, daß man nach Brauch und Herkommen der Eidgenossenschaft sich mit dem Rechten begnüge; andernfalls wären die Obern entschlossen, weiteres Einsehen zu thun und dem Rechtbegehrenden zum Recht zu verhelfen und ihn vor Gewalt zu beschirmen; das Recht soll gegen jeden vor dessen rechtem Richter walten, wobei dem Beklagten verkündet, die Rundschaften beider Theile verhört und dem Armen wie dem Reichen und dem Reichen wie dem Armen gleiches und beförderliches Recht gehalten werden solle. Finde sich dann mit guter Rundschaft, daß jemand wider Recht und Billigkeit gehandelt habe, so soll der nach Form Rechtens und nicht mit Gewalt bestraft werden. Die Eidgenossen versehen sich, es werde dieses geschehen, und werde das dem Lande Wallis und der ganzen Eidgenossenschaft zur Wohlfahrt gereichen. Die Boten bitten zu Händen ihrer Obern um eine schriftliche Antwort und nehmen an, ihrem Verlangen, das in guter eidgenössischer Meinung geschehen sei, werde kein Abschlag entgegengesetzt; man möge die gefährlichen Zeitläufe betrachten und dafür sorgen, daß man nicht in größern Zwang und Drang der Herren komme, als derjenige gewesen sei, von dem man sich mit Gottes Hülfe befreit habe. Wenn dann die Bundesgenossen und Landleute im Wallis sich noch über andere Ursachen beschweren, aus denen

der Aufruhr entstanden sei, so solle man diese eröffnen, die Boten werden im Sinne ihrer Obern handeln; oder könne man solche Anliegen ihnen auch schriftlich zustellen. (Mit dem Datum vom 18. April). II. Abschied des Landraths zu Sitten im Schloß der Meierie gehalten durch den Fürsten und Herrn Johann Jordan, Bischof zu Sitten, Präfect und Graf im Wallis, im Beiwesen von Johann Kalbermatter, Landeshauptmann, und aller sieben Zehnten Rathsboten, angefangen Mittwoch nach Quasimodo (16. April) und vollendet auf Montag darnach (21. April). Nach kurzer Recapitulation der Vorgänge bis zum Erscheinen der gegenwärtigen Boten der Eidgenossen wird angeführt, dieselben hätten die Aufträge ihrer Obern durch Andreas Schmid, des Raths und Bannerherr von Zürich, mündlich vorgetragen und dann ihre Instruction auch schriftlich, besiegelt von genanntem Andreas Schmid, eingereicht. Darauf berathschlagen sich der Bischof, der Landeshauptmann und die Boten der sieben Zehnten und erstatten 1. den eidgenössischen Boten für sie und ihre Obern den hohen Dank für ihr gutes, freundliches und getreues Aufsehen, ihre eidgenössische und väterliche Ermahnung und Warnung und die großen Kosten und Mühe, denen sie sich unterzogen haben, unter Erbietung, es nach Vermögen zu vergelten. 2. Da die eidgenössischen Boten geäußert haben, sie seien Willens zufolge Befehl ihrer Obern vor alle Gemeinden der sieben Zehnten zu kehren, um da ihre Aufträge zu verrichten, nun aber die Landschaft Wallis und namentlich die obern fünf Zehnten, als Gombs, Brieg, Bisp, Naron und Leuf nebst der Stadt und Burgerschaft Sitten, sich gegen alle unziemliche Gewalt freundlich, christlich und eidgenössisch verbündet haben, so wird, um weitere Mühe zu ersparen, jedem Boten eine vom Landeshauptmann besiegelte Copie dieses Bundesbriefes gegeben, um die Eidgenossen von dem guten Gemüth der Landschaft Wallis zu überzeugen. In gleicher Meinung und Form haben der Zehnten Siders und die übrigen Orte und „Geschnitti“ des Zehnten von Sitten geantwortet, mit dem Begehren, ebenfalls in das genannte Bündniß aufgenommen zu werden. Man ist nun guter Hoffnung, hiedurch werde für die Zukunft alle unziemliche Gewalt, Aufruhr und Mägenpiel abgestellt. Den Abschied besiegelt der Landshauptmann.

III. Der Bischof von Sitten ersucht um eine Verwendung beim Papst; siehe Note.

Der Vortrag der eidgenössischen Boten und der Abschied von Wallis sind in getrennten Schriftstücken ausgefertigt. Die Glarner, Freiburger und Schaffhauser Duellen enthalten nur Ziff. II.

Zu I. und II. Der Abschied ist durch folgenden Gesandtschaftsbericht zu ergänzen.

1550, 21. April, Sitten. Andreas Schmid an Zürich. Am 11. April (Freitag nach Ostern) seien die Gesandten der zwölf Orte von Freiburg verritten, um den Tag in Sitten zu besuchen. Auf dem Wege haben sie vernommen, derselbe sei auf den 15. April zurückgestellt und haben sich daher um so länger auf der Straße gesäumt. Auf den 14. April seien sie dann nach Sitten gekommen und von dem Bischof, dem Landshauptmann und den Burgern der Stadt freundlich und ehrlich empfangen worden. Nachdem auf den 15. April die Sendboten der sieben Zehnten sich auch eingefunden hatten, seien die Gesandten am 16. April vor dem Bischof, dem Landshauptmann und den Boten der Zehnten erschienen und haben ihren Auftrag eröffnet und dabei erklärt, sie seien angewiesen, dieses in gleicher Weise bei allen Zehnten des Landes Wallis zu verrichten. Ihre Verrichtung sei ihnen dann auf das höchste verbannt worden, mit dem Melben, sie wollen diese Gutthat zum stäten Gedächtniß in ihr Landbuch schreiben; hätten die Orte nicht gleich Anfangs so ernstlich dazu gethan und Gott nicht seine Gnade gegeben, so wäre möglicher Weise durch den Aufruhr große Noth und Blutvergießen entstanden; worauf dann die Gesandten mit freundlichem Urlaub wieder in ihre Herberge begleitet wurden. Tags darauf seien der Landshauptmann und einige Abgeordnete der Zehnten vor den Gesandten erschienen und haben nochmals den besten Dank bezeugt und dabei bemerkt: da die Gesandten beauftragt seien, von Zehnten zu Zehnten zu reiten, so sei ihnen das ganz genehm; nur bedauern

sie, daß die Gesandten diesfalls große Mühe haben; Gott möge ihnen das vergelten, sie können es nicht. Dabei haben sie den Gesandten angezeigt, wohin sie Tag für Tag reiten sollen, und ihre Sendboten ausgesandt, damit die Gesandten wohl gehalten werden und die Gemeinden sich besammeln. Am 18. April (Freitag) seien dann die Gesandten vor dem Landshauptmann, den Sendboten der sieben Zehnten und den Burgern und Landleuten des Zehntens Sitten erschienen und haben da ihren Vortrag gehalten, von dem eine Copie beigelegt sei. Derselbe sei etwas schärfer, als der am 16. April vor Bischof, Landshauptmann und den Boten (der Zehnten) gehaltene, und zwar sei das auf das Begehren derselben geschehen, damit es unter den gemeinen Mann etwas mehr Furcht bringe. Nach gehaltenem Vortrag seien die Gesandten wieder ehrlich an ihre Gewahrsame begleitet worden. Dann seien der Landshauptmann und einige Verordnete dieses Zehntens (Sitten?) vor ihnen erschienen und haben nebst Wiederholung des Dankes, folgende Antwort ertheilt: Der Vortrag der Gesandten habe so viel bewirkt, daß dieser Zehnten, der zum guten Theil der „fürnemst und widerwertig“ in diesem Aufruhr gewesen sei, sich in „miltigkeit“ habe bewegen lassen, was früher nicht der Fall gewesen sei. In Folge dessen beglauben nun der Bischof und die Sendboten der übrigen Zehnten, die Gesandten könnten die Mühe des weitem Umherreitens ersparen. Dabei habe man den Gesandten einen neuerlich errichteten Vertrag und Bund vorgelegt, der zum großen Theil mit dem Vortrag der Gesandten übereinstimme. In Folge dessen haben die Gesandten selbst befunden, es sei unnöthig, weitere Mühe zu haben. Von der genannten Vereinigung folge eine Abschrift bei; die von Sitten („sy“) haben auch eine Copie des Vortrags der Gesandten begehrt, um solche den übrigen Zehnten zu übersenden. Sie hoffen, hiemit dieser Unruhe und der Mäzen, gemäß dem Begehren der Gesandten, abgekommen zu sein. In dem vorgewiesenen Bund seien zwar nebst der Stadt und der Burgerschaft Sitten nur fünf Zehnten (es fehlen Siders und Sitten, ohne Stadt und Burgerschaft) begriffen; aber die fehlenden haben auch eingewilligt, als sie von der Ankunft der Gesandten Kenntniß erhalten haben; aber die übrigen haben sie nicht wollen eintreten lassen, weil sie die „fürnemsten“ in dem Aufruhr gewesen seien, bis man mit dem Recht vorgefahren sei, um jene zu bestrafen, die an dem Aufruhr Schuld tragen; dann mögen sie der Gnade erwarten. Sie haben (nämlich) viele bestraft und werden noch andere strafen, so daß die erlaufenen Kosten ersetzt werden. Manche der „fürnemsten“ seien aus dem Lande entwichen; aber wenn sie betreten werden, werden sie ihren Lohn erhalten. Der Gesandte (Schmid) habe nachgefragt, woher eigentlich die Sache entstanden sei, und nichts Anderes gefunden, als daß ein „pundsüh und ein purenkrieg“ daraus hätte entstehen sollen, der die weltliche und geistliche Gewalt vertrieben „und sie hand wellen herren syn“. Daß Fürsten oder Herren dabei Practik getrieben hätten, habe der Gesandte nicht gefunden; das Sprichwort: „wenn die geiß wol stat, so scharret sy“, sei die Ursache; das Land stehe gut, darum sei der gemeine Mann übermüthig. Nachdem Alles gemäß des übersandten Abschiedes verhandelt worden war, haben die Gesandten vor dem Bischof, dem Landshauptmann und den Boten der sieben Zehnten Urlaub genommen, die nochmals, wie früher, zum höchsten gedankt haben. Die Gesandten haben dann erklärt, ihre Obern seien fernerhin des guten Willens gegen die von Wallis. Während den acht Tagen ihres Aufenthaltes zu Sitten seien sie auch ab der Herberg gelöst worden und habe man ihnen das Geleit durch das Land hinaß gegeben. Der Gesandte begehre sich nun auf seine Badenfahrt.

St. A. Zürich: Acten Wallis.

Zu II. 2. Das hier angeführte Bündniß ist folgendes: Es urkunden die im Text genannten fünf Zehnten und Stadt und Burgerschaft Sitten: Vor kurzer Zeit habe sich in der Landschaft Wallis schwere Empörung und Aufruhr, veranlaßt durch einige arglistige und boshafte Unglücksstifter, welche den frommen Gemeinden falsche und erdichtete Sachen vorgegeben und unwahrhafte Reden angeblasen haben, erhoben, wobei auch die Unterthanen der betreffenden fünf Zehnten von Gestelen, Gyscholl und Löttschthal („Löttschen“), ihre Pflicht vergessend, theilgenommen haben und Einige mit „Trüffelstieren“ und in anderer Weise bei Nacht und Nebel ungewarnt in die Thäler des Zehnten Bisp eingefallen und die Leute von Haus und Heim zu ziehen gemahnt haben. Und damit sie einen um so größern Haufen zusammenbringen, haben sie vorgegeben, es seien am „zwölften tage“ (6. Januar) zu Bisp bei der Brücke drei oder vier Männer

erschossen worden; ebenso sei verbreitet worden, laut der neuen, zwischen dem König von Frankreich und der Eidgenossenschaft und Wallis errichteten Vereinigung habe der König mit seinem Volk durch die Landschaft Wallis den Durchpaß, so daß das Land verkauft worden sei, während sich von Allem dem das Gegentheil gefunden habe. Da nun hierdurch der Landschaft Wallis Unruhe, Mühe und Kosten und manchen Orts Bedrängniß habe. Da nun hierdurch der Landschaft Wallis Unruhe, Mühe und Kosten und manchen Orts Bedrängniß betreffend der Lebensmittel erfolgt sei, und wenn Gott nicht gnädig vorgeesehen hätte, weiteres Übel sich hätte zutragen mögen, und um künftig solchem vorzusein, gutes Recht zu erhalten und damit die Anstifter ihren verdienten Lohn empfangen, haben sich die genannten Zehnten und Stadt und Burgerschaft Sitten für sich und ihre ewigen Nachkommen auf folgende Artikel verbunden: 1. Würde einer der fünf Zehnten oder Sitten, oder einzelne Personen von jemand mit Gewalt überfallen, da sollen die andern dem Angegriffenen auf dessen Verlangen mit Leib und Gut beistehen. Würde von den um Hülfe Gemahnten einer der Mahnung nicht folgen oder sonst diesem Bündniß nicht Genüge leisten, so sind die andern berechtigt, diesem Säumnigen das Bündniß abzukünden, wobei aber dasselbe nichtsdestoweniger unter den andern fortbesteht. 2. Da die Unterthanen der fünf Zehnten zu Gestelen und Lötschthal sich wider ihre Herren in Rüstung gestellt und empört haben, so haben die Zehnten in ihrem Rathe beschlossen, daß die genannten Unterthanen fernerhin wie bisher in ewigem unterthänigem Gehorsam verbleiben sollen. 3. Der Bischof von Sitten, soweit sein Bisthum reicht, und die Landvögte an Orten, wo Pfarrkirchen sind, sollen vorsorgen, daß den Unterthanen alle Sonntage das Evangelium, das Pater noster und Ave Maria und der christliche Glaube sammt den zehn Geboten in „natürlicher“ Sprache vorgetragen und gepredigt werden, nebst anderer christlicher Lehre, ohne Vermischung und Zusätze, die dem alten, wahren Glauben zuwider wären. Da Christus nach seiner Auferstehung, auch am letzten Nachtmal die zwölf Boten und Andere mit seinem heiligen Frieden begrüßt, auch zuletzt den Frieden zurückgelassen habe, nun aber einige Prädicanten im Lande dieses nicht beachtet haben, sondern mehr auf Unruhe trachten als zum Frieden geneigt seien und mit allerlei geschwinde Practik auf Empörung hinsteuern, so soll jeder, der als ein solcher Unglücksstifter erfunden würde, und weniger der Ehre Christi als derjenigen des Feindes des Menschengeschlechtes nachfolgt, nach seinem Verdienen dem ordentlichen Rechten gemäß bestraft werden. 4. Für den Fall, daß jemand gegenüber dem gemeinen Mann Gewalt üben sollte, sollen von jedem der fünf Zehnten sechs Männer und einige von der Stadt und Burgerschaft Sitten bestimmt werden, die Macht und Gewalt haben sollen, solche Gewaltthätige nach Verdienen zu bestrafen und jedermann beim Recht zu beschützen. Würde jemand solchem Rechten Widerstand leisten, so sollen die fünf Zehnten und Stadt und Burgerschaft Sitten den Widerspenstigen mit tapferer Hülfe zum Rechten verhalten und zum Gehorsam bringen. 5. Wenn jemand in diesem Jahr während der Empörung den andern erzürnt oder trohig angedredet hätte, so sollen solche Reden gänzlich hin und ab sein und deshalb keine Feindschaft walten, noch jemand ins Recht geladen werden, vorbehalten, daß wenn Einer dem Andern gar schwer in die Ehre geredet hätte, jener in ziemlicher Gestalt mit dem Recht bestraft werden könne. Diese Verbindung haben Rätthe und Gemeinden der fünf Zehnten und der Stadt Sitten mit aufgehobenen Händen bei guten Treuen an Eidesstatt wahr und stät zu halten gelobt und mit ihren Siegeln versehen. Geschehen zu Visp am 28. März 1550.

Et. N. Lucern: Uneingebundene Abschiede. — Et. N. Zürich: Acten Wallis. — Et. N. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M. M. Seite 223. —

Et. N. Staruz: Abschiede. — Et. N. Basel: Abschiede Band 23. — Et. N. Solothurn: Abschiede Band 29. — Et. N. Schaffhausen:

Correspondenzen.

Zu III. 1550, 25. Mai (Pfingsttag). Obwalden an Lucern. Zu Zug habe man beschlossen, an den Papst keine Botschaft zu senden, sondern ihm zu schreiben. Aus dem Walliser Abschied von dem letzten Tage zu Sitten entnehme man, der Bischof daselbst begehre, daß man beim Papst anhalte, daß er ihn um („und“) die an ihn gestellte Forderung gnädig halte, indem sein Bisthum solches nicht ertragen möge. Wenn nun jenes Schreiben noch nicht abgegangen sei, so möchte man dasselbe bis zum Rechtstag in Einsiedeln zurückhalten, um sich nochmals zu unterreden, ob man nicht doch Boten senden wolle. Im letztern Falle könnte man sich auch mit dem Papst besprechen, wessen man sich seiner zu versehen halte, wenn man des Glaubens wegen zu Krieg käme, und daß der Papst die Garde nicht vermindere und halte wie von Altem her.

Et. N. Lucern: Acten Päpste.

107.

Unterwalden (Sarnen, Stans). 1550, 20. April.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden wegen des Anstandes zwischen Lucern und Unterwalden in Betreff des Marktes.

Wir beziehen uns auf folgende Missive:

1550, 25. April. Landammann und Râth von Uri und Schwyz an Lucern. Da zwischen Lucern und Unterwalden wegen des Marktes etwas Span walte, so haben Uri und Schwyz unterm 20. April („jezt Sonntag nächst verschinen“) deswegen ihre Rathsbotschaften zu Ob- und Nidwalden gehabt und das freundliche Gesuch gestellt, sie dazwischen reden und den Handel durch gütliche Mittel abstellen zu lassen. Die von Unterwalden habe man diesfalls gutwillig befunden und es sei dann ein Tag auf den 1. Mai (Philipp und Jacob) bestimmt worden, an welchem alle Theile Nachts zu Schwyz an der Herberg sein sollen, um dann auf Hintersichbringen freundliche Mittel zu stellen. Man bitte daher die von Lucern, am benannten Tag ihre bevollmächtigte Botschaft hinzusenden. Man versehe sich keines Abschlags; Uri und Schwyz wollen das Mögliche thun, damit der Handel gütlich beigelegt werde. St. N. Lucern: Uneingebde. Abschiebe.

108.

Lucern. 1550, 24. April (Donstag vor Jubilate).

Staatsarchiv Lucern: Actenband No. 68 f. 117.

Vor klein und großen Râthen der Stadt Lucern erscheinen Anmann Luffi und Christoph Meyer als Gesandte von Nidwalden und bringen einige Beschwerden vor, über welche Folgendes verhandelt wird:

1. Die Boten von Nidwalden verlangen, es solle das Ankenhaus eine Stunde früher als das Kaufhaus geöffnet werden, damit die von Nidwalden zuerst ihren Anken verkaufen und dann den Kernen bekommen mögen; denn wenn beide Häuser gleichzeitig geöffnet werden, so sei der gute saubere Kernen, bevor sie den Anken verkauft haben, schon gefast und verkauft, und sie finden nur noch den schlechten. Es wird ihnen dahin entsprochen, daß das Ankenhaus von St. Georgentag (23. April) bis St. Gallentag (16. October) eine Stunde früher geöffnet werden solle; während der übrigen Zeit aber, wegen Kürze der Tage und weil der Ankenmarkt dann nicht mehr so groß ist, sollen beide Häuser gleichzeitig geöffnet werden.
2. Sie begehren, daß man sie über den See mit ihren Waaren in und von ihrem Lande zollfrei ein- und ausfahren lasse, wie vor Altem. Man antwortet ihnen, dieses Begehren falle auf, da die Nidwaldner von Allem, was sie aus der Stadt Lucern oder von anderswoher für ihren Hausbrauch und nicht auf Vorkauf in ihr Land führen, nie Zoll haben entrichten müssen, gleichviel, ob sie es über den See oder über Land gefertigt haben; von dem aber, was für den Vorkauf berechnet sei, habe man den Zoll bezogen und glaube hiebei zu verbleiben.
3. Betreffend den Zoll in der Messe auf der Schützenmatt beschwerten sich die von Nidwalden, daß die von Lucern diesen Zoll mindern und mehren mögen nach Gelegenheit der Sache, und begehren, daß (in der Zollordnung) die Worte: mindern und mehren, ausgelassen werden, und man sie halte wie vor Altem. Es

wird geantwortet: die von Lucern seien gefreit, von jedem Gulden Werth, der da in oder außerhalb der Stadtmauer erlöset werde, zum Bau und Nutzen der Stadt einen Kreuzer Zoll zu beziehen. Um weniger Gezänk zu veranlassen, habe man den Zoll verringert und befohlen den einzunehmen von jedem Roß oder Rind (nach) „gattung der jaren“, wie das des Zollers Ordnung heiter zeige. Dabei habe man in diesem und andern Artikeln vorbehalten, einzelne derselben oder alle nach Gelegenheit zu mindern, zu mehren oder ganz aufzuheben, wozu sie zufolge ihrer Freiheiten berechtigt seien. 4. Zuletzt begehren die von Nidwalden, man möge sie bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten als freie Leute ganz unbezwungen bleiben lassen. Antwort: Es sei denen von Lucern nie in den Sinn gekommen, sie davon zu drängen oder Eingriffe in dieselben zu machen; vielmehr werde man sie dabei handhaben und schirmen gemäß der geschwornen Bünde; man erwarte aber das Gleiche von ihnen.

109.

Zofingen. 1550, 28. April (Montag) ff.

Staatsarchiv Lucern: Acten Bern, Territorium.

Tag zwischen Bern und Lucern.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf von Erlach; Crispin Fischer, beide des Rath's; Vincenz Dachselhofer, alt-Schaffner zu Zofingen; Vincenz Pfister, Vogt zu Narburg; Adrian von Bubenberg, jetziger Schaffner zu Zofingen. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Wendel Sonnenberg, Bannerherr; Jost Krepfinger, alt-Vogt zu Wykon; Wolfgang Wirz, Schultheiß zu Willisau.

a. Die beiderseitigen Boten vereinigen sich, vorab die Angelegenheit in Betreff der Landmarch zwischen Langnau und Brittnau vorzunehmen, um zu sehen, ob man diesfalls einig werden könne. Sie beschließen, zu diesem Ende morgen nochmals diese March von St. Urban bis über den streitigen Platz, unter Zuzug von vier oder fünf ältern Landleuten beider Parteien zu untergehen. Da sie hieran am Dienstag (29. April) durch Regen verhindert waren, so wird dieser Untergang am Mittwoch (30. April) vorgenommen. Hierbei sind die beiderseitigen Boten an einer Zahl von Stellen uneinig über die Bedeutung oder die Anwendung des Marchbrieses und reiten endlich wieder nach Zofingen. Bei der Berathung daselbst am Donnerstag (1. Mai) wiederholen sich ungefähr die gleichen Widersprüche, so daß keine Verständigung erfolgt. Die Boten von Bern machen nun den Vorschlag, beiderseits Unparteiische zu bezeichnen, welche die Landmarchen festsetzen sollen. Die Boten von Lucern entgegnen, sie hätten hiefür keine Vollmacht, wollen aber den Antrag, der ihnen nicht unziemlich scheine, heimbringen, in der Hoffnung, er werde ihren Obern auch annehmlich sein. Dabei verlangen sie, die von Bern möchten die Zyrigen zu Brittnau anhalten, die von Langnau auf dem streitigen Plage nicht zu beunruhigen, da letztere von jeher diesen Platz in ruhigem Besiß gehabt haben. Hiefür haben die Boten von Bern auch keinen Auftrag, wollen aber die Sache ihren Obern vorlegen; diese werden wohl ihrem Amtmann zu Narburg die nöthigen Weisungen geben; sie glauben übrigens, man sollte jetzt mit beiden Parteien reden, daß sie inzwischen gute Nachbarn sein sollen. **b.** Es wird nun der Span wegen Knutwyl vorgenommen. Die Artikel, über die man sich letztes Jahr vereinigt hat, bleiben in Kraft; über die streitigen wird Folgendes verhandelt: 1. In Betreff der Besetzung des Gerichts mit Freien wiederholen die Boten von Bern ihre beiden im Jahre 1548 gemachten Vorschläge; wolle man keinen derselben annehmen, so müssen

sie bei Brief und Siegel und altem Herkommen der Stijt Zofingen verbleiben. Die Boten von Lucern wiederholen ebenfalls ihre Instruction von 1548, dahin gehend, das Wort: aus der Gemeinde, soll dahin erläutert werden, daß es heiße: sowohl von den Eigenen, als von den Freien und, von den Freien sowohl als von den Eigenen, welche dazu geschickt seien, und zwar bei ihrem Eid (sollen die Wähler wählen). Die Boten von Bern führen an, einer ihrer Vorschläge gehe dahin, zu sagen: Der Ammann sammt den Bieren sollen das Gericht besetzen wie von Alters her, und wenn ein Freier so geschickt wäre, daß man ihn darin setzte, wollen es die von Bern geschehen lassen. Mit diesem Vorschlag, meinen sie, hätte sich Lucern begnügen können; kein Gericht sei so klein, daß sich der Zwingherr bezüglich der Besetzung desselben Eingriffe Seitens der Oberherrschaft gefallen lassen könne. Auch das Kloster St. Urban habe Gerichte auf dem Gebiete derer von Bern, bezüglich welcher diese den gleichen Grundsatz anwenden. Wenn aber die Boten von Lucern ziemliche Mittel vorschlagen, so haben sie Gewalt, darüber zu reden, und wenn sie angemessen erfunden werden, sie anzunehmen. Die Boten von Lucern wissen kein anderes Mittel; mit dem von ihnen vorgeschlagenen wäre niemand genöthigt worden, das Gericht nach der Meinung derer von Lucern zu besetzen oder untaugliche Freie herbeizuziehen; der Vergleich mit dem Kloster zu St. Urban passe nicht hieher; weiter zu gehen erlaube ihre Instruction nicht.

2. In Betreff des von Hans Mag begangenen Friedbruchs fordern die von Lucern wiederholt die beiden Städten zugesprochene Buße für sich allein. Die Boten von Bern erwiedern, da man sich stets beklage, die Gerichtssäßen hätten den in Sache maßgebenden Vertrag nicht gekannt, so wollen die von Bern geschehen lassen, daß das Urtheil aufgehoben werde und der Ammann die Sache neuerdings vornehme und die Gerichtssäßen wieder darüber erkennen; doch soll ihnen vorher der betreffende Vertrag vorgelesen werden; was dann erkannt werde, bei dem soll es verbleiben. Mit dem sind die Boten von Lucern zufrieden und es wird dem Schaffner zu Zofingen befohlen, die Sache zu befördern.

3. Über den Einzug der Freien und die Käufe solcher wiederholen die Boten von Bern die auf dem Tag vom 16. April 1548 (beziehungsweise 27.—29. Mai 1549) gegebene Antwort. Über Leibeigenschaft habe man so viele Gewalt, daß man dergleichen Satzungen errichten könnte, auch wenn sie nicht altes Herkommen wären. Auch die von Lucern wiederholen ihre früher gegebene Antwort; die Gewalt über die Leibeigenen bestreiten sie nicht, aber diese erstrecke sich nicht auf die Freien. Bei Balzenwyl, das von den Boten von Bern auch wieder angezogen wird, sei lange aus Hinfälligkeit vom Recht nicht Gebrauch gemacht worden, bis man in den Marchbriefen Aufschluß gefunden habe; zu Geiß habe lange Zeit ein Mißverstand gewaltet; man besitze hiefür gute Scheine. Wenn man übrigens überall gleiches Maß halten wollte, so möge man bedenken, daß Münster und St. Urban ihren Eigenen im Gebiete derer von Bern die Eigenschaft abzukaufen gestatteten, was bei denen zu Knutwyl nicht der Fall sei. Beide Theile bleiben schließlich bei ihren Instructionen.

4. In Betreff der Reispflicht der eigenen Weiber, welche freie Männer haben, verbleiben die Boten von Bern ebenfalls bei ihrer frühern Antwort, zumal auch die freien Weiber, welche eigene Männer haben, mit Willisau reisen müssen, obwohl ihre Männer mit der Stijt reisen. Die Gesandten von Lucern bestreiten Letzteres und fordern diesfälligen Nachweis. Die Boten von Bern verlesen einen bezüglichlichen Bericht des Schaffners Vincenz Dachselhofer. Dieser alt-Schaffner eröffnet dann selbst, der jetzige Ammann zu Knutwyl habe ihm gesagt, seine Frau sei eine Freie, müsse aber Reiskosten nach Willisau bezahlen. Die Boten von Lucern bemerken, es bedünkte sie das unbillig; aber wenn es sich mit den freien Weibern so verhalte, so würde man auch in Betreff der eigenen nichts einwenden können. Hierauf erkundigen sich die Boten von Bern bei dem genannten Ammann und erhalten folgenden Bericht: Ungefähr zu drei Jahren um werden

von Willisau Sechser ausgeschiedt, die, wie in das ganze Amt Willisau, so auch nach Knutwyl kommen; denen müsse dann der Ammann angeben, was die eigenen Männer, welche freie Frauen haben, für Vermögen besitzen; diese Männer müssen dann eine Steuer geben, nicht bloß vom Vermögen ihrer freien Weiber, sondern von allem Gut; die eigenen Männer dagegen, welche eigene Weiber haben, werden nicht angefocht. Die Boten von Bern fügen bei, diese Steuer, welche die eigenen Männer, die freie Weiber haben, von dem Vermögen der Letztern und ihrem eigenen geben müssen, sei den Eigenen und auch denen von Bern eine große Beschwerde; die von Lucern hätten sich also nicht über die Reiskosten der „Eigenen“ (Freien?) und untergeordnete Satzungen zu beklagen. Die Boten von Lucern nehmen das Alles in den Abschied, und befreuen sich, daß das Reisen der freien Weiber mit Willisau nicht nachgewiesen werden konnte. Der alte Schaffner entschuldigt sich diesfalls, bemerkend, in Betreff des Wortes Reisen habe er einen Mißverstand gehabt; doch sei ihm bekannt, daß wegen der freien Weiber, die eigene Männer haben, eine Beschwerde gewaltet habe. 5. Mit Bezug auf die Anlage der Amtskosten wollen die Boten von Bern wie früher beim Alten verbleiben. Die von Lucern entgegnen, sie haben wider die Anlage an und für sich nichts, sofern auch Freie so gut wie Eigene dazu verordnet werden, was sie um so mehr fordern zu können glauben, als diejenigen, welche die Kosten anlegen, dann von denselben befreit seien. Die Gesandten von Bern antworten, diese Anlage stehe ausschließlich den niedern Gerichten zu; übrigens seien der Ammann und die Vier wegen anderer Arbeiten und Geschäften, die sie für das Amt verrichten, der Kosten enthoben. Die von Lucern bemerken, es sollte gleichförmig und ohne Verschupfung zugehen, und zeigen an, ihre Obern werden dieses ohne Recht nicht gelten lassen. 6. Wegen der Zured der beiden Weiber geht die Instruction der Boten von Lucern dahin: Die Täd(ig)ung, welche der Schaffner unter ihnen gemacht hat, soll aufgehoben werden und gemäß dem alten Vertrag das Recht vor den Gerichtssäken zu Knutwyl ergehen und bestimmt werden, wem die Buße gehöre. Die Gesandten von Bern sind nur beauftragt, die Antwort derer von Lucern in den Abschied zu nehmen. **c.** In Betreff des abgehauenen Lachbaumes bemerken die Boten von Lucern, da der Herr von Nued verlange, daß der Frevler vom Amtmann derer von Lucern berechtigt werde und dann für ihn gebeten habe, und jener ihr Angehöriger sei, so glauben sie, die Buße gehöre ihnen allein und es habe somit bei dem Urtheil zu verbleiben. Auch diese Antwort wollen die Boten von Bern heimbringen. Über die Frage, ob und wie man an die Stelle des abgehauenen Baumes einen Marchstein setzen wolle, schlagen die Gesandten von Lucern vor, einen Stein mit den Wappen beider Städte hauen und dann durch Leute beider Theile an Ort und Stelle setzen zu lassen. Da die Boten von Bern ohne Instruction sind, nehmen sie dieses in den Abschied, in der Meinung, der Beschluß ihrer Obern werde denen von Lucern zugeschrieben. **d.** Die Gesandten von Bern verlangen Antwort betreffend Jacob Gatteli, der seinen Hof einem Fremden verleihen will und vernommen hat, der alte Schaffner habe ihn, gestützt auf eine Satzung, diesfalls bestrafen wollen. Die Boten von Lucern äußern ihr Bedauern, sowohl in Betreff dieses Artikels als anderer Satzungen, daß man solche Neuerungen ungeachtet der alten Verträge hinterrücks derer von Lucern errichte; ihre Obern werden dieses ohne Recht nicht nachlassen. Das wollen die Boten von Bern heimbringen. **e.** Wegen Bartholome Wirz, der geredet, er beziehe von 40 oder 50 Lucerner Gulden monatlich einen Ohm Wein, glauben die von Bern, der Amtmann solle die Sache untersuchen, und wenn es sich zeigt, daß er den Wein für dieses Geld bezogen habe, ihn bestrafen, wäre es aber nur ein Spaß gewesen, die Sache fallen lassen. Das wollen die Boten von Lucern geschehen lassen. **f.** Den Brunnen zu Uffikon glauben die von Lucern selbst zu ihrem Weiber in Wyton („Wynikon“) nöthig zu haben. Würden sie aber in der Folge seiner nicht mehr bedürfen, so wollen

sie ihn freundlich und nachbarlich denen von Bern leihen; doch soll hieraus keine Gerechtigkeit oder Eigenschaft entstehen. **g.** In Betreff der Besiegelung der Briefe zwischen Sursee und Knutwyl hat man sich dahin vereinbart: Wenn die von Sursee ihr Siegel daran hängen wollen, so soll auch der Schaffner zu Zofingen wegen Knutwyl sein Siegel anhängen; wenn aber die von Sursee die von Lucern um ihr Siegel bitten und diese entsprechen, so soll auch die Stadt Bern ihr Siegel beifügen. Man ist auch einverstanden, daß die beiden Artikel, die in dem Briefe ausgelassen sind, auf die sich aber beide Theile vereinigt haben, auch in den Brief gestellt werden sollen; sie betreffen ein Mahl Fische, das die von Sursee denen von Knutwyl geben sollen, und daß die von Sursee ihres Gutes hüten sollen bis an den Graben. **h.** Die Boten von Lucern tragen vor, Hans Jäck habe zu Knutwyl einige Trostungsbrüche begangen, aber weder der Ammann noch der Weibel, noch andere Amtleute hätten dieses geleidet, wie doch ihr Eid es vorschreibe. Die Boten von Bern fragen hierüber den Ammann zu Knutwyl; dieser verneint die Sache nicht, entschuldigt sich aber für seine Person. Man (sy) beauftragt nun den Schaffner zu Zofingen, den Jäck nach Knutwyl zu citiren und zu verschaffen, daß er gerechtfertigt werde, damit keinem Theil etwas verschweine.

Art. **a** umfaßt im Original 18 enggeschriebene Folioseiten.

110.

Zug. 1550, 29. April (Dienstag nach Jubilate).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 231. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 79. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Landesarchiv Obwalden: Abschiede.

Tag der Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Gesandte: Zürich. Hans Escher, Stadtschreiber. Lucern. Jost Holdermeyer, des Rath's. (Andere nicht bekannt.)

a. Dieser Tag ist hauptsächlich in Betreff des Spans zwischen denen von Zürich eines und Schwyz und Glarus andern Theils, beschlagend den Kauf um die Herrschaft Wädenswyl, angelegt worden. Die Boten der fünf Orte verlangen von dem Gesandten von Zürich vorab zu wissen, was er über das am letzten Tage zu Lucern gestellte Begehren, vor der Rechtsverhandlung die Bünde zu beschwören, und auch sonst, in seiner Instruction habe. Jener erwiedert, er habe für Beschwörung der Bünde keine Instruction; seine Herren betrachten dieselbe als unnöthig, weil in letzter Zeit auch das Recht geübt worden sei, ohne daß man vorher geschworen hätte. Wolle man seine Herren nicht gütlich bei dem Kaufe bleiben lassen, so verlangen dieselben die Ansetzung eines Rechtstages, die Ernennung eines gemeinsamen Schreibers und was sonst zur Sache erforderlich sei. Die Boten der fünf Orte entgegnen, wenn die von Zürich, angesichts der vor vielen Jahren geschlossenen Verträge, von dem Kaufe nicht gütlich zurücktreten und auch die zu Tagen gestellten gütlichen Mittel nicht annehmen wollen, so sei die Mehrzahl der Orte gesinnt, mit ihnen das Recht zu gebrauchen und deshalb mit ihnen einen Rechtstag zu bestimmen und einen gemeinen Schreiber zu ernennen. Es wird dann ein Rechtstag in die Abtei Einsiedeln auf Sonntag Trinitatis (1. Juni) angelegt, Nachts an der Herberg zu erscheinen, und der Landschreiber von Baden als gemeiner Schreiber bezeichnet. Die Boten der fünf Orte unter sich bestimmen, daß Uri und Schwyz die zwei Zugesezten, Lucern den Redner, Unterwalden und Zug jedes einen Rathgeber verordnen und Schreiber Döskli von Schwyz als Schreiber bestimmt

sein soll. Jedes Ort soll auch fleißig nachsuchen, ob sich bezügliche Schriften aus dem alten Zürcherkrieg oder andere die Sache betreffende auffinden lassen. **b.** Der Stadtschreiber von Zürich eröffnet instructionsgemäß, es seien in Bünden abermals Unruhen entstanden. Diese seien dadurch veranlaßt worden, daß der Kaiser und der Statthalter zu Mailand Botschaften an einzelne Gemeinden ohne Vorwissen der Obrigkeit abgeordnet haben, mit dem Auftrage, dahin zu wirken, daß die neuerdings mit dem König von Frankreich eingegangene Vereinigung aufgehoben werde. Dabei habe ein „Gsell“, der sich von Zürich beschrieben, vorgegeben, man habe in Zürich und Bern viele Personen wegen der Pension und Vereinigung richten lassen. Es wird daher erkannt, jedes Ort, welches Boten hinaufgeschickt hat, soll diesen (wenn sie nicht schon genügenden Auftrag haben) nachschreiben, daß sie sich weder Mühe noch Arbeit gereuen lassen, um zu vermitteln und zu scheiden. **c.** Der Bote von Lucern eröffnet, seine Herren verlangen die Aufsetzung eines beförderlichen Rechtstages, um den Handel in Betreff der March in den Ämtern zu vollenden. Da jetzt der Handel wegen Wädenswyl obwaltet, so will man die Sache auf die Jahrrechnung verschieben und da einen Rechtstag bestimmen. **d.** Ammann Zunderbalen berichtet, es seien in der Grafschaft Toggenburg viele Wiedertäufer, weshalb es am Plage wäre, dem dortigen Landvogt zu schreiben, daß er sie ernstlich bestrafe. Die Boten, weil ohne Instruction, nehmen dieses in den Abschied; jedes Ort soll seine Meinung binnen acht Tagen denen von Lucern zuschreiben. **e.** In Betreff der früher angezogenen Begrüßung und Beglückwünschung des Papstes durch eine Bottschaft oder ein Schreiben wird, da die Mehrheit der Orte für ein Schreiben stimmt, dieses beschlossen. Das Schreiben soll zu Lucern in bester Form lateinisch gefertigt werden. **f.** Zu gedenken, was der Bote von Uri wegen der Säcke und des Salzes zu Weesen geredet hat.

Der Name des Zürcher Gesandten im dortigen Instructionsbuch 1544—1554 f. 225 und auf dem Rande des Zürcher Exemplars; derjenige des Lucerner aus seiner Instruction, St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 233.

Im Zürcher Exemplar fehlen bei **a** die zuletzt angemernten Verhandlungen der fünf Orte unter sich, und **e. f** aus dem Schwyzer Exemplar.

Zu **a.** Das Schwyzer Exemplar hat den Zusatz: Die von Uri verlangen von denen von Glarus zu wissen, wenn diese („sy“) bei dieser Rechts-handlung etwas gewinnen, „ob syß dan ouch darin lassen wollen“, wie die von Schwyz.

Zu **b.** „Proposition und fürtrag bescheiden vor der gmeind zu Unterporten uf 18. April 1550.“ Hieronymus Rogono, kaiserlicher Secretär, eröffnet: Fernand Gonzaga, Statthalter zu Mailand, habe vernommen, wie in Bünden Aufruhr herrsche, weil der gemeine Mann, welcher der rechte Herr des Landes sei, nicht in die mit Frankreich auf Veranlassung einiger besonderer Personen, die den gemeinen Wohlstand wenig betrachtet und sich entgegen der Ordnung der Altvordern benommen haben, abgeschlossene Vereinigung eintreten wolle. Im Hinblick auf die Erhaltung der alten angeborenen Freiheit dieser Nation habe der Statthalter hierüber kein geringes Mißfallen empfunden, zumal er gemäß dem Befehle des Kaisers stets den gemeinen guten Willen dieses Volkes gegen den Kaiser und den römischen König im Auge behalten habe. Dieser habe daher den Gesandten anher und zu allen Gemeinden der drei Bünde geschickt, sich möglichst zu bestreben, diese Widerwärtigkeit zu guter Ruhe zu bringen. Nach dem Ermessen des Statthalters könne das nicht wohl anders geschehen, als wenn sie Alle erkennen was ihnen als Pflicht, durch die sie ihren Gütthättern verbunden seien, zustehe, und sich aber nicht mit jenen verbinden, denen sie nichts schuldig seien. Für Letzteres werden sie gefangen und betrogen durch Leute, die wegen ihres Eigennuzes Pension und Geld von Frankreich nehmen und die Ehre und den gemeinen Nutzen hintansetzen. Hiedurch möchten die Bünde

beraubt werden „der Handirung“ und Zollfreiheit, die sie vom „Stat“ Mailand haben mögen sowie auch anderer Hülfe und Zuschub der Nahrung, an welcher sie oft Mangel haben, und sich in vielfache Gefahr und Unzukömmlichkeiten begeben, die ihnen in der Folge an die Hand kommen dürften. Das sei schon früher und insbesondere letztes Jahr durch Johann Angelus Ritus im Namen des Kaisers vorgetragen und der Botschaft derer von Bünden schriftlich übergeben worden, in der Meinung, daß dieser Vortrag an die Gemeinden gebracht werden sollte, was aber, wie es scheine, nicht geschehen sei. Da sie also mit Händen greifen können, welcher Schaden und Unrath ihnen erwachse, wenn sie in dem französischen Bündniß verharren, und welcher Frucht, Rommlichkeit und Ruhe sie genießen, wenn sie in der alten Libertät verbleiben, so bitte der Gesandte im Namen des Kaisers und des Statthalters, sie wollen sich entschließen, die genannte Vereining zu brechen. Würde dieses von allen Gemeinden geschehen und diese verlangen, mit dem Kaiser und dem Statthalter gute Freundschaft und Nachbarschaft aufzurichten und zu halten, so sollen sie nicht zweifeln, daß sie Zollfreiheit, Licenz des Getreides und andere Vortheile von dem Herzogthum Mailand her erlangen werden, was der Gesandte für diesen Fall verheiße. Es unterzeichnet der eingangsbenaunte Gesandte.

St. A. Zürich: Acten Graubünden.

Ebenfalls eine Credenz für den genannten Gesandten vom 12. April und ein zweites Exemplar des Vortrags, ohne Datum und mit nicht ganz gleichförmiger Redaction; so fehlt in demselben namentlich die in dem von uns benützten enthaltene Charakteristik der französischen Partei. Dieses letztere Exemplar (scheint Original) auch im St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 274.

1550, 6. Mai. Die zu Zug versammelten Boten der sechs Orte an Ammann und Gemeinden der Bundesgenossen in Bünden. Die Obern haben vernommen, wie Botschaften einiger fremder Fürsten und Herren in Bünden herumziehen; was ihre Absicht sei und was sie thun, wisse man nicht; da man aber berichtet sei, daß daselbst seit einiger Zeit etwas Widerwillen herrsche, so besorge man, jene Botschaften möchten nicht sowohl zu Abstellung desselben, als zu dessen Vermehrung hingefendet worden sein. Man habe daher in ganz freundlicher eidgenössischer Meinung (Boten) hingeschickt, zu erfahren und ein Aufsehen zu haben. Die Boten seien daher auf den zu Truns (Davos?) und zu Chur gehaltenen Tagen erschienen und haben da ihre Aufträge eröffnet. Dadurch habe man erfahren, daß „gemelter bot“ seine Anwerbung schriftlich den Gemeinden zusenden wolle. Man ermahne und bitte nun zum freundlichsten, wohl zu erwägen, wie bald durch solche Ansuchen Zerrüttung und Zwietracht erfolgen könne. Die Eidgenossen begehren mit denen von Bünden, wie die Alvordern, in treuer Einigkeit zu leben, wodurch kleine Dinge sich mehren können, während Zwietracht große zerstöre.

St. A. Zürich: Abschiede Bd. 18, f. 81.

Zu e. Solothurn sendet unterm 25. April (Freitag Marci) an die zu Tagen versammelten Boten seine Meinung schriftlich, es sei wie früher der Ansicht, man solle den Papst durch eine Missive beglücken. Dabei möchte es den Bischof von Verulan empfehlen, daß er zum Cardinal befördert würde.

St. A. Solothurn: Missivenbuch No. 30, S. 33.

111.

Uri. 1550, 29. April (Dienstag).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Der Bote von Schwyz eröffnet, seine Herren vernehmen, wie die von Misox von der neuen Secte besleckt und gewillt seien, ihre Kirchen zu räumen; auch begeben sie sich zu den Angehörigen der III Orte („unsern“) und unterfangen sich, diesen den neuen Glauben beizubringen („inzubilden“). Man beschließt

nun, dem obersten Regenten in Misox freundlich zu schreiben, die Misoxer zu vermögen, von der Verbreitung dieses Glaubens bei den Ansrigen abzustehen, da derselbe unserm alten wahren christlichen Glauben zuwider sei; andernfalls würde man veranlaßt, sich weiter umzusehen, wie der Sache zu thun wäre. **b.** Es wird auch angezogen, wie Peter Martir Ghiringhelli von Bellenz mit der Botschaft des Kaisers in den Bünden herumreite und daselbst in Betreff der mit dem König von Frankreich ausgerichteten neuen Vereinung Unruhe stiften helfe. Man beschließt daher, dem Peter Martir ernstlich zu schreiben, daß er solches unterlasse und als ein Untertan der III Orte sich unparteiisch halte, ansonst er zu gewärtigen habe, was die Sache des Weitern für ihn nach sich ziehe. **c.** Da der Pfaff zu Bellenz wider den wahren christlichen Glauben geredet hat, bei ihm auch lutherische Bücher gefunden worden sind, so ist er vom Commissar gefangen gelegt und durch die Erkenntniß des letztern und der Landvögte von Rivier und Bollenz zu einem öffentlichen Widerruf verurtheilt worden. Nachdem er hierauf von dem Commissar auf Bürgschaft freigelassen worden, ist er mit Andern zu unserer lieben Frau nach Loreten verweist und hat den Widerruf nicht gethan, wohl aber hat in seinem Namen ein Prädicant denselben geleistet. Der Commissar verlangt nun Weisung, wie er sich gegen jene zu halten habe, die für den Pfaff vertrittet haben. Man schreibt dem Commissar, er soll berichten, was der Pfaff geredet habe; auch soll er den Bürgen die Sache vorhalten und deren Antwort ebenfalls übersenden, damit man hiernach rathschlagen könne. **d.** Die von Lodrino („Ludrin“) in Rivier zeigen an, sie seien dem Johann Baptista del Beletrood (?) Geld schuldig, das er und sein Vater selig zur Zeit, als sie Schreiber auf der Rivier gewesen sind, mit ihrer Arbeit verdient haben. Da sie, als eine arme Commune, nicht wohl vermögen, dieses zu bezahlen, so bitten sie um die Erlaubniß, ihm ein kleines Stück an seinen Gütern anliegender Allmende verkaufen zu dürfen. Beim Abgang von Instruction wird die Sache habe den Abschied genommen. **e.** Der Consul von Lodrino stellt im Namen der Commune vor, dieselbe habe auf ihren Feldern eine Capelle gebaut und sei Willens, für dieselbe noch einen Vorhof zu erstellen. Um für denselben den Platz kaufen zu können, bitte sie, ihr zu bewilligen, etwa für 10 Kronen Allmend zu verkaufen. **f.** Anwälte von Ablentsch, Mlonia (Dfogna?), Ludrin und Cara (Claro?) stellen vor, es sei auf der letzten Jahrrechnung in Betreff des Unterhalts der Brücke bei Cresciano, die über das Wasser gegen Ludrin geht, verfügt worden, die von Cresciano haben den halben Theil, die von Ludrin einen Viertel und die übrigen Landschaften ebenfalls einen Viertel zu tragen. Das sei ihnen eine große Beschwerde, zumal sie noch andere Brücken bei ihren Communen zu erhalten haben; sie bitten daher, sie dieser Last zu entledigen und bei der alten Freiheit verbleiben zu lassen; früher nämlich sei daselbst keine Brücke gewesen. Auf dieses hat Melchior Schorno („Schorn“) von Schwyz, dormaliger Landvogt zu Rivier, im Namen derer von Cresciano erwiedert: Die betreffende Brücke sei jedermann aus der Rivier, auch den Fremden nützlich, namentlich, wenn Feuer aufgehen sollte, um von beiden Seiten des Wassers her einander zu Hülfe zu kommen; früher sei daselbst ein Fahr gewesen, aber alle Jahre seien bei diesem Fahr Leute ertrunken. Die von Cresciano bitten daher, es bei dem Beschluß der letzten Jahrrechnung verbleiben zu lassen. Da die Boten verstanden haben, daß die andern Communen ihre Brücken in ihren Kosten machen und erhalten müssen, und diese Brücke meistens denen von Cresciano und Ludrin dient, und früher daselbst keine Brücke gewesen ist, so haben sie erkannt, bis auf Bartholomäi nächstkünftig (24. August) soll diese Brücke von denen von Cresciano und Ludrin erhalten und die übrigen drei Communen von den bisher erlaufenen und ferner entstehenden Kosten befreit sein. Wenn inzwischen durch einen Wasserfluß diese Brücke zerstört würde, so sollen die von Cresciano und Ludrin bis Bartholomäi ein Fahr unterhalten. Wenn dann die Boten (auf

24. August) hineinkommen, sollen sie nebst dem Landvogt die Brücke beschauen und sehen, wie man an einem beständigen Ort mit den geringsten Kosten eine Brücke erbauen könne, und was sie finden, wieder an ihre Obern bringen, ob man eine bleibende Brücke erstellen oder es bei einem Jahr bleiben lassen, und ob man für die erste Erstellung der Brücke etwas beitragen wolle. Dabei haben die Boten mit den andern Communen der Landschaft Rivier freundlich reden lassen, da die von Cresciano die jetzige Brücke in ihren Kosten erstellt und die andern früher an „solche Bruggen“ denen von Cresciano zeitweilig etwas gesteuert haben, so möchten sie diesmal etwas an die Kosten beitragen. Als ihnen dieses vorgestellt worden ist, haben sie solches verweigert. **g.** Vogt Schorno eröffnet Namens derer von Rivier Folgendes: 1. Die von Rivier beklagen sich, wie die von Bellenz ihnen großen Schaden thun bezüglich des Fisches mit großen Garnen und Schiffen, was ihren Bräuchen zuwider sei; sie bitten die Obern, solches abzustellen. 2. Auch die von Trnis thun ihnen Schaden „mit gärrn uf dem iren fischstächt nachdem und die abgenden fächer gschlagen wardent“. 3. Die von Rivier werden auf andere Gerichte berufen, um über Sachen zu antworten, die zu Rivier vorgefallen seien; sie glauben nur da antworten zu sollen, wo der Handel sich zugetragen habe. 4. Es wolle ihnen das geistliche Amt „Vicariad“ aus ihren Händen gezogen werden; sie bitten, dieses zu verhindern, es sei denn, daß man den Propst zum Klosterli zu diesem Amt annehme, der ein ehrlicher geistlicher Herr und ihnen wohlgelegen sei, „wider Bellez noch ander släken, do dann etlich geistlich priester vermeinen, einen zu erwellen, und das zu vermiden costen und anders erhaltmus, daß sömlich vichariat kumlich und jedem priester gelägen sig“. **h.** Ambros de Bonatha von Claro bittet, ihm zu bewilligen, unter unser lieben Frauen Kirche oder Kloster zu Claro ein „ruche gand“ aufzubrechen, die zu bebauen und Weingärten anzulegen, was ihm von der Commune gestattet worden sei. Jeder Bote ist berichtet, daß dieses niemand schade, da es nicht eine Weid, sondern „ein ruche gand“ sei, was der Landvogt von Cresciano, Vogt Schorno, bezeugt hat. **i.** Balthasar Ritter, Vogt zu Bollenz, legt zu Händen jeder Obrigkeit den Boten folgende Artikel vor und verlangt baldige Antwort: 1. Ein Priester, Augustin Bruno, sei wegen Bergehen vom Lande gezogen. Auf Befehl der Obrigkeit habe dann der Vogt sein Hab und Gut zu der Obrigkeit oder der Kammer Händen verboten und einen Ruf ergehen lassen, daß jeder, der dem genannten Priester etwas schulde, bei Strafe des Diebstahls dasselbe anzeigen solle. Nun zeige sich, daß die Schulden das Guthaben übersteigen; insbesondere führen zwei Schwestern eine Ansprache vom Erbe ihres Vaters und ihrer Mutter her. Dieser Ansprachen wegen beschwere sich der Vogt und verlange Weisung, ob er zu Händen der Obrigkeit die Güter verkaufen oder den Ansprechern übergeben solle. 2. Vor zwei Jahren sei bei den Obern geklagt worden, daß man in Bollenz ohne obrigkeitliche Erlaubniß Allmenden einschlage, weshalb ihm ein offener Brief mit dem Siegel derer von Unterwalden zugekommen sei, daß die eingeschlagenen Allmenden wieder aufgeschlossen werden sollen, es sei denn, daß hiefür Erlaubniß der III Orte vorliege. Auf das habe er einen Ruf auf St. Matthäus Tag (21. September) 1549 ergehen lassen, daß die Besitzer eingeschlagener Allmenden in drei Monaten obrigkeitliche Bewilligung erzeigen, oder bei 10 Kronen Buße die betreffenden Allmenden wieder auslassen sollen. Da seien einige verzeigt worden, die weder das Eine noch Andere gethan haben; Instrumente haben vorgewiesen die von Semione, der Schmid von Lugiacho und ein Priester zu Girong (Girone?); die Andern, welche eingeschlagene Allmenden besitzen, dürften nach der Meinung des Vogtes strafbar sein. 3. Auf der letzten Jahrrechnung haben Consul und gemeine Nachbarn von Larga (Largario?) den Boten angezeigt, ihre Kirche und Pfrund sei ganz arm und einige Zeit ohne Priester gewesen, so daß während dieser Zeit zwei oder drei Personen ohne Beicht und Sacrament gestorben seien; jetzt haben sie einen Priester bekommen, mit dem Versprechen,

ihm die Pfründe verbessern zu wollen. Das aber vermögen sie nicht anders zu thun, außer daß man ihm ein Stück Allmend gebe und dasselbe zu Handen der Pfründe einschlage; Allmend haben sie überhin noch genügend. Damals haben die Boten den Vogt beauftragt, ein solches Stück in Ziemlichkeit auszumachen und dann die Sache der Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen; es werde diese Bestätigung nun verlangt.

4. Der Decan habe dem Vogt angezeigt, er könne als Geistlicher nicht dulden, daß der Fähnrich zu Bollenz nebst seiner Ehefrau mit einer Meze haushalte, und rufe den Vogt an, daß er als weltlicher Richter dem geistlichen Gerichte Schutz gewähre, ansonst er die Obern anrufen müsse. Der Vogt habe dann entgegnet, er habe dem Fähnrich um diese und andere Sachen manches Commandement gegeben, einigen sei er gehorsam gewesen, den meisten aber nicht. Beinebens vernehme der Vogt, es gehe eine Rede, der Vogt dürfe den Fähnrich nicht strafen; denn dieser habe bei des Vogtes Obern Leute, die ihm Rücken halten, denen er jährliche Verehrungen, um nicht zu sagen Pensionen, zahle, weshalb der Vogt ohne Rath und Geheiß seiner Obern ihn nicht zu bestrafen wage. Dem Vogt werde auch angezeigt, wie der Fähnrich den Leuten mit Wirthschaften und anderm Wucher schwer auffällig sei; er führe nämlich die Gesellen ins Wirthshaus, das sein Haus sei, und spiele da mit ihnen, auch zu verbotener Zeit und in unerlaubter Weise, und halte sie da ein, zwei und drei Tage „zehrhaft“ hin; wenn sie dann nicht baar bezahlen können, schätze er ihnen Güter weg, lasse diese ihnen wieder um Zins und mache der Art wucherhaft Zins auf Zins. Ein guter Gesell, der dem Fähnrich 21 Kronen schuldig sei, habe ihm versprechen müssen, dieselben auf Mitte Mai zu bezahlen; würde das nicht geschehen, so könne der Fähnrich an ihm 31 Kronen beziehen. Ferner sei der Fähnrich gegenüber einem Diebemann vor dem Vogt im Rechten gestanden und habe gestützt auf sein Rechnungsbuch eine Geldsumme gefordert, von welcher nirgends verlautete, woher sie aufgelaufen sei; um diese Schuld habe der Fähnrich hinterrücks und bevor er ins Recht gekommen, und sie ihm zubekannt worden, ein Stück Land schätzen lassen.

5. Zu Semione („simion“) sei im November vor einem Jahr ein Priester gestorben, an dessen Statt die Nachbarn einen andern, Albert „sur giesa“ gewählt haben. Der habe in der Zeit der geistlichen Canonica weder Leihung noch Bestätigung erhalten; während des größten Theiles des Jahres habe er zu Mailand noch eine andere Seelsorge gehabt und dagegen die zu Semione nicht versehen, die Nutzung der Pfründe aber doch beziehen wollen. Da dieses wider die Canonica, so habe das geistliche Capitel „ambrosianischen Bistums“ erkennt, die Pfrund sei verfallen und auch die Nachbarn haben die Erwählung verwirkt, weil sie nicht in der von dem geistlichen Gesetz vorgeschriebenen Zeit eine andere Wahl getroffen haben, weshalb die Wahl gemeiner Obrigkeit zubekannt worden sei, wobei der Vogt aber nicht wisse, ob die geistliche oder weltliche Obrigkeit genannt worden sei. Als dann der Vogt diese Angelegenheit seinen Obern habe berichten wollen, haben die Nachbarn gebeten, ihnen zu erlauben, vor die Obrigkeit zu kommen, um wenn möglich daselbst die Erwählung zu erlangen, „daß sy mit samt dem vogt in namen der dryen Orten als für das erst mal die erwählung wider gehaben möchten“. Der Vogt habe ihnen dann einen Credenzbrief an die Obrigkeit geschrieben und sei der Meinung gewesen, der Priester sollte die Antwort der Obrigkeit erwarten, als derselbe hinterrücks des Vogts, ohne Besiegelung der Erwählung, deren er zwei habe, herausgekommen und das Lehen empfangen habe. Dabei habe er geredet, er wisse nicht, auf welche Erwählung die Obrigkeit ihm das Lehen gegeben habe. Die Obrigkeit habe dann dem Vogt und den Nachbarn geschrieben, daß man ihnen die Erwählung wieder zu Handen stelle. Nun aber sei seither in Betreff der Erwählung der Vogt um sein Siegel nie begrüßt worden und die Nachbarn glauben, gemäß dem benannten Schreiben selber und ohne Zuthun des Vogts berechtigt zu sein, diesen Priester zu wählen. Das klage der Vogt nicht des Gewinnes

wegen, sondern weil ihm, wenn die Nachbarn und der Pfister in ihrem Beginnen fürfahren sollten, von den nachfolgenden Vögten nachgeredet werden möchte, daß er „um wolthun der oberkeit und um das iro das in zu handen zwoysen“, diese Freiheit und Gerechtigkeit verschüttet habe. Die Obrigkeit möge nun alle Artikel bedenken und einen endlichen Rathschlag fassen.

Zu **I.** Dieser Artikel ist durch einen Zwischenraum von anderthalb leeren Seiten vom übrigen Abschiedstext getrennt und durch folgenden Titel eingeleitet: „Memorial und gedächtnuß den frommen, fürsichtigen, wysen herren gesanten rathsboten der dryen alten Orten loblicher Eidgnoschaft geben uf anzug Baltasar Ritters, geschworne vogt in Volenz, nachgeschribner artiklen by jeder oberkeit derselbiger Orten ze handeln und fürderlich antwort zeschriben. Datum Zinstags vor Philipp und Jacobstag anno 1550.“

112.

Bern. 1550, 4. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, erste Abtheilung S. 223.

Vor dem Rath und den Burgern „mit der gloggen versammt“ zu Bern eröffnen Boten von Genf „ir befehl der nürwen püntnuß mit den Eidgnossen und der tell wegen“. Es wird ihnen geantwortet, die von Bern seien mit denen von Genf verburgrechtet, namentlich auch durch den Brief vom 7. August 1536, der durch einen Spruch bestätigt (?) worden sei.

113.

Schänis. 1550, 5. Mai.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Schwyz und Glarus „zu Schennis daselbst in unser herrschaft Windegg und Gaster“. Gesandte: Schwyz. Hans Bürgler, Vogt; Werni Betschart („Betschgen“), Vogt; Hans Schiffli, Vogt. Glarus. Jacob Vogel, Vogt; Josef Höfli, Vogt; Mathis Müller, Vogt.

a. Vor den Landvögten und auch vor den Boten, die je zu Zeiten in diese Herrschaft (Gaster) abgeordnet werden, werden verschiedentlich „Bekanntnisse“ gemacht. Da aber die betreffenden Boten wechseln, so werden diese Bekanntnisse und Anderes, das vor ihnen verhandelt wird, vergessen, woher viele Nachtheile erfolgen. Ebenso verhält es sich mit dem Neunergericht, dessen Urtheile auch in Vergessenheit kommen. Man hat daher dem Schreiber Brendli befohlen, die Bekanntnisse und Urtheile aufzuschreiben. Dessen weigert er sich, weil er eine kleine „spöttliche“ Belohnung habe; bei besserem Lohne wolle er sich der Arbeit gerne unterziehen; der Landtschreiber im Gaster habe als Jahrlohn nur 5 gute Gulden; die Belohnung könne zum Theil auch der Landschaft aufgelegt werden, die hievon ebenfalls Nutzen habe. Die Boten haben auch den Schreibern zu Weesen und Uznach befohlen, die Sprüche der Boten beider Orte, die je zu Zeiten anherkommen, aufzuzeichnen, damit nicht Alles so leicht vergessen werde; man wolle an die Obern gelangen, was sie ihnen diesfalls je

zu zwei Jahren um für eine Verehrung geben, „des sy wol zesyden“. **b.** Vogt Hößli soll an seine Herren bringen, daß sie den Fridli Dzwald vermögen, der Kirche zu Schänis jährlich 1 Pfund Haller Zins ab seinem Gut Bocken auszurichten, wie das Urbar oder Jahrzeitbuch weise. Fridli meint nicht mehr schuldig zu sein, als ein „Lantpfund“, fünf Bagen für 1 Pfund, das Jahrzeitbuch aber redet heiter von einem Pfund Haller. **c.** Die von Wesen meinen, gemäß einem Artikel im Landbuch sei derjenige, der Salz oder andere Kaufmannswaaren in ihrer Sust oder Haus liegen lasse, das Hausgeld schuldig geworden; sie meinen daher, man solle ihnen soviel vom Zoll geben als die Obern beziehen, zumal sie mit dem betreffenden Gebäude viele Kosten haben. **d.** Meister Detling und seine Mithaften im Salzgewerb begehren, ihnen zu erlauben „ob dem Dach am See“ eine Scheuer zu bauen, um dajelbst Salz aufzustellen. Da die Boten diesfalls keine Vollmacht haben, und beinebens beglauben, daß ein solcher Bau dem Vorkauf großen Vorschub leiste, so wird die Sache in den Abschied genommen. **e.** Dem Detling und Heini Greßer wird angezeigt, sie sollen von ihren Kaufmannswaaren den Zoll alle Fronfasten entrichten, wie die Zollrödel das ausweisen. **f.** Vogt Bürgler trägt instructionsgemäß vor, seine Obern wollen nicht mehr gestatten, daß ein Obervogt oder Untervogt oder sonst jemand in der Herrschaft Gaster und zu Wesen, auch zu Ugnach an seine Belohnung etwas einnehme, sondern es soll Alles zu sammenhafter Rechnung kommen. Was dann nach zwei Jahren jedem für Belohnung und Ritt gebühre, wolle man auch sammenhaft erstatten, damit man desto besser sehe, was allenthalben für Kosten auflaufen. Dieser Meinung stimmt auch der Bote von Clarus im Namen seiner Herren bei. **g.** Die Verwandten des alten und jungen Vogt Schorno bitten, ihnen den Fall nachzulassen; sie beglauben, denselben nicht schuldig zu sein, weil beide im Amt gestorben seien. Wird in den Abschied genommen. **h.** Die genannte Freundschaft von Vogt Scherer (Schorno) selbig eröffnet ferner, sie habe nach dem Tode ihres Verwandten weder die Schlüssel zu den Zollbüchsen, noch die Rödel über die Bußen, Schulden und Widerschulden finden können; einzig finden sich 11 Gulden, von welchen 1½ Kronen den alten und neuen Untervögten als Belohnung gehören. Da die Angelegenheit die Boten fremd bedünkt, daß da keine Bußen vorhanden sind, so wird der Gegenstand heimgebracht. **i.** Meister Hans Detling trägt vor, die Schifflente auf dem obern Wasser wollen für die Folge den Schifflohn für das Salz nicht mehr nach den Säumen, sondern nach dem Maß beziehen. Erst wenn das Salz ausgemessen sei, könne man eigentlich wissen, was den Schifflenten für ihren Lohn gehöre; wenn nach dem Saum bezahlt werde, so geschehe viel Trug, weil die Säume ungleich seien. Zudem komme oft vor, daß die Schifflente von einer Seefahrt jezt dem Detling, dann dem Jodok Graf den Schifflohn fordern, so daß in Folge von Vergessenheit von einem Schiff Salz zwei Löhne entrichtet werden können. Wenn aber das Salz in der Sust gemessen werde, so könne niemand unrecht geschehen, weil da der Hausmeister bezahle was die Schifffahrt ergebe. Sie fordern von einem Maß Salz von Wallenstadt nach Wesen zu führen 4 Denar; das bringe ungefähr so viel, wie es nach dem Saum bezahlt worden sei. Es wird dieses Anbringen heimgebracht. **k.** Das Kloster Rüti verweigert denen von Goldingen die Benutzung des dajelbst gelegenen Waldes; derselbe gehöre ausschließlich dem Kloster Rüti, da ihn ein Abt desselben als Wald der Ap „bonn“ (?) um 400 Pfund von Einem von Ugnach gekauft habe, was für diesen großen und breiten Wald ein spöttliches und kleinfüges Geld sei (wenn er beschwerdefrei wäre?). Während die biderben Leute sich hierüber beklagen, erscheint auch der Schaffner von Rüti und verlangt, daß Einige auf den Stoß kommen und den Handel austragen. Da den Boten diese Sache zu schwer fällt, so wollen sie dieselbe an die Obern bringen, um sie diesfalls antworten zu lassen. Diese Antwort soll beförderlich geschehen, da denen aus der Grasschaft Ugnach viel daran gelegen

ist. **I.** Durch Kundschaften erhält man Bericht, daß ein gewisser Hans im Holz wiederholt mit seinem Weib in das an der Grenze liegende Haus eines Täufer's „zestubenten“ gegangen sei, wo mehrere Täufer zusammengekommen seien; dem gleichen Täufer hat Hans im Oberholz (sic) vieles gearbeitet und Kundschaft mit ihm gehabt. Man will daher auch diese Angelegenheit den Obern vorlegen. **III.** Derselbe Hans im Oberholz hat auch, als seine Frau und einige seiner Leute gestorben sind, dieselben nach Wald im Zürichgebiet zu begraben geführt, wiewohl ihm früher geboten worden ist, Kirchgang und Begräbniß nach Eschenbach und nicht nach Wald zu haben. Nachdem nun die Frau zu Wald begraben worden war und Einige ihr ein Kreuz auf das Grab gesteckt hatten, haben Einige von Wald dasselbe ausgerissen und in das Tobel geworfen. Das Alles ist den Boten mißfällig und sie haben neuerdings erkannt, daß die im Oberholz Kirchgang und Begräbniß nach Eschenbach haben sollen. **II.** Die von Lucern haben beide Orte dringend gebeten, den Hans Hüser von Willisau, „so sant Anthonis hus hat“, in den Spital zu Uznach zu nehmen. Als nun die Boten den Hüser in dem Spital gefunden haben, haben sie ihn ermahnt, sich mit ziemlicher Nahrung zu begnügen und sich rechtschaffen und gehorsam zu halten; würde er das nicht thun, so würde man ihn weder einen Monat noch einen halben da dulden; sonst aber hoffe man, die Obern werden ihn für und für das Beste thun. Das hat man auch denen von Lucern geschrieben und sie gebeten, das arme Gotteshaus und den Spital ihrem Almosen empfohlen zu halten. **O.** Zu Uznach erlaufen für beide Orte bedeutende Kosten wegen der Gefangenen, so daß die diesjährige Rechnung für Nachrichten, Weibel, Schreiber und andere Löhnung und Zehrung bei 100 Gulden erzeigt. Um solche Kosten zu vermindern, will man an die Obern bringen, ob diesen gefallen wolle, den Schreibern und Weibeln einen bestimmten Lohn für je ein oder zwei Jahre festzusetzen und das unziemliche Zehren dann abzustellen; soweit man verstanden hat, würden anstatt dessen die gegenwärtigen Schreiber und Weibel auch lieber den Lohn beziehen. **P.** Damit in den Herrschaften Uznach und Gaster in Bezug der Fälle desto regelhafter zu Werke gegangen und sowohl der Arme als der Vermögliche nach Verhältniß behandelt werde, hat man auf einen Anzug, den der Bote von Schwyz gemäß Instruction angebracht hat, den Untervögten befohlen, keine Fälle ohne Wissen des Obergvogts zu verthädigen oder zu beziehen, sondern wenn ein Fall fällt, sollen sie diesen dem Obergvogt anzeigen; wo dann ordentlich verlassenes Gut ist, da soll man den Fall nehmen, wo nichts oder wenig ist, da soll man Gnade beweisen. Die Untervögte sollen auch keinen Amtleuten oder Obergvögten aus den Zöllen oder der Baarschaft der Orte etwas herausgeben, sondern diese sollen ihren Lohn bis zur Jahrrechnung anstehen lassen und ihn dann sammenhaft empfangen, damit jedes Ort besser wisse, was für Kosten auf Rechnung der Obern laufen. **Q.** Die Boten wissen, wie Vogt Betschger (Betschart) eine schöne Rechnung gehabt hat, namentlich auch um die Fälle zu Gams; wären diese nicht gewesen, so hätte man dieses Jahr ein kleinfüges Geld in der Rechnung gefunden.

Eine spätere Hand überschreibt den Abschied: „Abscheid der Gastel- und Uzner Rechnung uf Mai 1550“.

114.

Lucern. 1550, 9. Mai (Freitag nach Cantate).

Staatsarchiv Lucern: Actenband No. 68, f. 118.

Gesandte von Obwalden, nämlich Ammann (Niklaus) Imfeld und Vogt Simon Imgrund, erscheinen zu Lucern, verrichten den Gruß ihrer Obern und tragen einige Beschwerden vor, um deren Abhülfe sie ersuchen. Es wird Folgendes verhandelt: 1. Die Boten eröffnen, in Folge einer Beschwerde ihrerseits in

Betreff des Zolls sei eine Rathsbotschaft derer von Lucern, bestehend in beiden Schultheissen, zu Obwalden erschienen und habe erklärt, der Zoll, den die von Lucern nehmen, sei nicht neu, sondern sie seien berechtigt, denselben in ihren Gerichten und Gebieten, auf dem Lande und auf dem Wasser, aufzunehmen und ihn zu mindern und zu mehren nach ihrem Gefallen; die von Obwalden verlangen nun, daß man von dem Mindern und Mehren abgehe, damit künftiger Span vermieden bleibe. Es wird ihnen geantwortet, man solle das Gerüchte nicht beschwerlich aufnehmen; bisher sei gegen die von Obwalden nichts vorgenommen worden, worüber sie sich beklagen könnten, und man sei auch nicht gesinnt, etwas Neues einzuführen; der Vorbehalt, zu ändern, zu mindern und zu mehren, rühre nur von daher, weil jede Obrigkeit, wenn sie Satzungen macht, die Freiheit vorbehalte, diese Satzungen zu mindern oder zu mehren oder ganz aufzuheben nach Gefallen und Gelegenheit. 2. Die Boten begehren ferner: Wenn der „Überfall“ des Ankens auf einem Markt vorkomme, so möge erlaubt sein, von der Ordnung betreffend die zehn Centner abzugehen. Oft seien um St. Martinstag (11. November) große Haufen Anken vorhanden, die man aber (bei jener Ordnung) auf einem Markt nicht verkaufen könne, während man Kaufleute hätte, wenn jeder soviel kaufen dürfte, als er bezahlen könnte; sonst aber müsse oft Einer während drei, vier oder fünf Dienstagen hinaus, bis er seinen Anken verkauft habe; das sei namentlich für den gemeinen armen Mann beschwerlich. Antwort: Es sei auch bei den Hobbler der Fall, daß sie ihren Kernen und Haber am einen Dienstag ausverkaufen, am andern aber wieder nicht; auch diese seien arme Gesellen und müssen oft auch wiederholt ihrer Sache nachgehen und dabei das Ihrige verzehren. Das aber (die Beschränkung des Kornkaufs auf 10 Mütt für einen einzelnen Käufer) sei ihnen (den Obwaldnern und Zehresgleichen) zu Gunsten der armen Bürger und Hinterlassenen derer von Lucern eingeführt worden; man möge es hierbei bleiben lassen. 3. Die Obwaldner verlangen, man möge sie und jeden, der mit Anken komme, verkaufen lassen, sobald sie Kaufleute finden, damit sie dann auch nach ihrem Gefallen Kernen kaufen können. Man antwortet ihnen, man wolle bei der Stunde, wie sie nun einmal festgesetzt ist, verbleiben; auch die Hobbler und Fremde und Heimische müssen die für die Öffnung des Kaufhauses bestimmte Stunde abwarten. 4. Die Gesandten führen endlich an, es sei früher verlangt worden, daß das Gut im Kaufhause sauber aufbewahrt werde. Nun sollen sich einige ihrer Müller und Andere haben verlauten lassen, der Kernen sei ihnen sauber genug; sie bitten, diese ihnen anzuzeigen, damit sie von ihren Obern bestraft werden. Um des Friedens und der Ruhe wegen will man dermalen niemand anzeigen. Doch hat man den Amtleuten befohlen, Aufsehen zu halten, damit, wenn es mehr geschähe, die Betreffenden bestraft werden.

115.

Engelberg. 1550, 15. Mai.

Ziftsarchiv Engelberg.

Gesandte: Lucern. Niklaus von Meggen, alt-Schultheiß und Pannerherr. Schwyz. Jost Lömpt (Lüönd), des Raths. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, alt-Landammann zu Obwalden; Arnold Ruffi, alt-Landammann von Nidwalden.

Zwischen Abt und Convent und der Frau Meisterin und Convent der beiden Gotteshäuser zu Engelberg waltete Span und Stoß in Betreff der Collatur und des Pfrundlehens der Pfründe und Leutpriesteri zu Rüschnacht am Lucernersee, da jedes Convent beglaubte, es stehe nicht an ihm, sondern an dem andern Convent, die von Rüschnacht mit den nöthigen Priestern zu versehen. Dieser Streit ist nun durch Peter Radhaller, des Raths zu Schwyz, als dormaligem Vogt des Herrenklosters, und Rudolf Hünenberg, des Raths zu Lucern, als Vogt des Frauenklosters zu Engelberg, mit Hülfe und Rath der benannten Gesandten, als von eines jeden Obern bevollmächtigten Anwälten, um in dieser Sache freundlich oder rechtlich zu handeln, beigelegt worden. Als sich nämlich diese Schiedherren im Herrenkloster zu Engelberg versammelt hatten, kamen vor sie die genannten Parteien beider Klöster, jede mit ihrem Vogt, und eröffneten Klage und Antwort und ihre Briefe und Gewährsamen. Auf dieses verlaugten die Schiedherren von den Parteien, sie mögen in Betracht ihrer geistlichen Verwandtschaft die Gütigkeit dem Rechten vorziehen und freundlich unterhandeln lassen, wie es geistlichen Leuten, Verwandten und Nachbarn gezieme. Dessen wurden die Parteien den Schiedherren zu Willen und übergaben denselben ihre Mißhelle frei zu einem gültlichen Spruch. Diese haben dann in der Güte Folgendes verhandelt, abgeredet und versprochen: Die Collatur und das Pfrundlehen zu Rüschnacht soll für jetzt und in der Folge dem Abt und Convent zu Engelberg sein und verbleiben, so daß dieselben die genannte Pfründe zu besetzen und zu entsetzen haben, so oft die Sache es erfordert nach Gewohnheit und Herkommen des wahren alten christlichen Glaubens, ohne daß die Frauen oder ihre Vögte darum ange sucht werden sollen oder diesfalls einigen Schaden zu tragen hätten. Der Zehnten zu Rüschnacht mit „Berglichung“ (Berlichung?) und aller Gerechtigkeit und Zugehörde soll der Meisterin und dem Convent des Frauenklosters verbleiben, damit zu schalten und walten nach ihrem Belieben, unbeirrt von dem Herrenkloster und dessen Vögten. Doch sollen die Frauen von diesem Zehnten jährlich dem Leutpriester zu Rüschnacht, oder an wen die Herren zu Engelberg oder ihre Vögte es verordnen, 14 Malter Korn und 8 Malter Haber geben. Diesen Spruch haben beide Parteien und ihre Vögte auf ewig zu halten gültlich angenommen und soll hiemit der genannte Span beseitiget und hingelegt sein. Es siegeln die vier Schiedherren.

(Copie). Die Verhandlung ist in Urkundenform gegeben.

116.

Uri. 1550, 30. Mai (Freitag).

Landesarchiv Schwyz: Abschiebe. Landesarchiv Nidwalden: Abschiebe.

Tag der Orte: Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Auf dem letzten hier gehaltenen Tag hat Vogt Ritter angezogen, wie einige zu Bollenz entgegen dem Aufsat und ergangenem Rufe Allmenden eingeschlagen haben und nicht wieder öffnen wollen, weshalb dieselben nach seiner Meinung bestraft werden sollten. Es sollen nun die Boten, welche auf Bartholomä (24. August) hineingehen, die Sache besichtigen und wo sie finden, daß Allmenden „gsarlicher“ Weise eingeschlagen und nach ergangenem Rufe nicht wieder geöffnet worden seien, sollen sie Gewalt haben, die Betreffenden zu bestrafen und die eingeschlagenen Allmenden wieder öffnen zu heißen. Welche aber von der rechten Obrigkeit einen Schein haben, daß ihnen Allmenden einzuschlagen bewilligt worden seien, bei denen soll es verbleiben.

b. Auf dem genannten Tag ist ebenfalls von Bogt Ritter, auch von Bogt Schorno auf der Rivier und von Andern daselbst angezogen worden, wie Einige in den genannten Landschaften gebeten haben, ihnen zu bewilligen, Allmenden, die nicht viel werth und für den gemeinen Mann ohne Bedeutung seien, einzuschlagen und theils für den Dienst einiger Gotteshäuser oder an Privatpersonen zu verkaufen. Die auf Bartholomä und hineingehenden Boten sollen die Sache besichtigen und ihren Befund an die Obern bringen. Dabei zeigen aber die Gesandten von Unterwalden an, ihre Obern seien der Meinung, der Zeit keine Allmenden einschlagen zu lassen, weshalb sie in den gefassten Beschluß nicht einwilligen. Jene Allmende aber, welche der Landvogt zu Bollenz auf Geheiß der auf der letzten Jahrrechnung zu Bollenz gewesenen Boten ausgemachtet hat, damit die Nachbarn von Largario („LARGE“) mit derselben ihre Pfründe verbessern und einen Priester behalten können, hat man nach Eröffnung der Instructionen zu Händen der genannten Pfründe einzuschlagen bewilligt.

c. Ebenso ist dem Ambros von Vantho von Claro eine raue „Sand“ unter der Kirche oder dem Kloster unserer lieben Frau einzuschlagen vergönnt worden, da dieses niemand schädlich und die ganze Commune damit zufrieden ist. **d.** In Betreff des auf dem letzten Tage geschehenen Anzugs von Bogt Ritter wegen des Priesters Augustin Brüno, der wegen Übelthaten aus dem Lande gewiesen ist und dessen hinterlassenes Gut nicht hinreicht, seine Schulden zu tilgen, wird dem benannten Landvogt geschrieben, er habe volle Gewalt, nach seinem Ermessen zu handeln. **e.** Landvogt Ritter hat früher angebracht, wie der Priester Albert Sürigisa von den Nachbarn auf die Pfrund zu Semione gewählt worden sei, das Lehen aber nicht in der gesetzlichen Zeit empfangen habe und dann durch das Capitel der Pfrund und die Nachbarn der Erwählung verlustig erklärt, dann aber letztere von den Obern den Nachbarn wieder zugestellt und dem Priester die Pfrund verliehen worden sei, der Bogt aber nicht gemäß früherem Gebrauch um Besiegelung der Wahl angegangen werde. Es wird dem Bogt geschrieben, er soll zufolge Befehls der Obern („unser“) den Nachbarn zu Semione und dem genannten Priester anzeigen, es sei die Meinung der Obern („unser“), daß sie die Erwählung und das Lehen wie von Altem her empfangen und dem Landvogt seinen gebührenden Antheil wegen der Besiegelung verabsolgen lassen sollen. **f.** Auf die Klage derer von Rivier gegen die von Bollenz über das Fischen derselben wird dem Commiffar geschrieben, er solle die Bollenzer abmahnen, mit der Anzeige, daß man im Falle des Ungehorsams weiteres Einsehen zu thun im Falle sein werde. **g.** Auf die andere Klage derer von Rivier, daß sie um Sachen, die dortselbst aufgelaufen sind, vor andere Gerichte citirt werden, schreibt man dem Landvogt, er soll sie vor kein anderes Gericht vorladen lassen, sondern wer etwas an ihnen zu fordern habe, soll sie vor dem Richter, da sie gefessen sind, besuchen. **h.** Auf der frühern Tagleistung haben sich die von Rivier ebenfalls beklagt und durch ihren Landvogt, Melchior Schorno von Schwyz, vortragen lassen, wie einige Geistliche beabsichtigen, ihnen einen Vicar zu Bollenz oder sonst an einem Orte außerhalb der Landschaft Rivier zu erwählen, was ihnen ungelegen wäre. Es wird dem Landvogt zu Rivier geschrieben, er solle ihnen anzeigen, sie mögen nach ihrem Gefallen einen in der Herrschaft Rivier erwählen, es sei der Propst zu Ablentsch oder einen andern Tauglichen, aber nicht einen zu Bollenz; wenn sie aber einen wählen würden, der den Obern nicht gefällig wäre, so wolle man Gewalt haben, denselben wieder von dem Vicariat zu verstoßen. **i.** Der Fähnrich von Bollenz verantwortet sich auf die an der letzten Tagagung von Bogt Ritter gegen ihn vorgebrachten Klagen. Es wird erkannt, er soll seine Antwort schriftlich einreichen, damit dieselbe den Obern hinterbracht werden könne. Daneben wird dem Bogt Ritter geschrieben, er solle den Obern jene Personen anzeigen, welche geredet haben, daß der Fähnrich Leute in den III Orten habe, denen er jährlich Gaben oder Pensionen zuhalte, damit sie ihm Rücken halten,

weshalb der Vogt ohne Geheiß der Obern ihn nicht strafen dürfe. **K.** Dieser Tag ist angefezt worden wegen der Appellazgen berer von Rivier gegen die von Bellenz in Betreff des Waggeldes. Da die von Bellenz durch ihr Stadtbuch lauter vorgebracht haben, daß Fremde und Heimische von Käsen, die sie in ihrer Stadt „gleich ungewogen by dem oug verkoufen“ oder an andere Orte versenden, ein bestimmtes Waggeld zu geben schuldig seien, und die Obern ihnen alle Statuten, Freiheiten und Gerechtigkeiten bestätigt haben, mit der Zusage, sie dabei zu schirmen, und dagegen die von Rivier nicht gezeigt haben, daß sie von diesem Waggeld befreit seien, so hat man das von Commissar Anna gegebene und schon von den Boten auf der letzten Jahrrechnung zu Bellenz bestätigte Urtheil zu Kräften erkennt und gefunden, daß die von Rivier übel appellirt, der Commissar und die Boten aber wohl geurtheilt haben. **L.** Auf das Schreiben der III Orte ist Jeronimus Zezio von Bellenz auf diesem Appellaztag erschienen in Betreff seines Handels gegen Alexio de Borgo von Bellenz und hat eröffnet: Dem letztern sei von dem Commissar ebenfalls verkündet worden, daß er sicher möge in die Stadt Bellenz kommen und seine Kundschaften einnehmen, und dann soll er auf diesem Appellaztag erscheinen und des Rechts erwarten. Das habe der Alexius nun nicht gethan, weshalb er, Zezio, verhoffe, weil jener ihn so schmähtlich mißhandelt habe, es solle der Alexius aus der Stadt und Grafschaft Bellenz verrufen werden. In der letzten Faßnacht nämlich, als Alexius in einem Geleit zu Bellenz war, sei er, Zezio, ungefähr drei Stunden in der Nacht aus seinem Stall gekommen, wo er sein Pferd versorgt habe; da sei Alexius hinten an ihn geschlichen, habe auf ihn gehauen und ihn verwundet und sei sofort entflohen, so daß er Tags darauf in der Stadt nicht mehr zu finden gewesen sei. Er bitte daher, ein Einsehen zu thun, daß er und Andere vor diesem Manne sicher seien. Wenn man ihm aber Geleit zum Recht geben wolle, ihn zu verhören, so bitte er, ihn zu vermögen, daß er vor Allem aus um die Kosten genügende Bürgen gebe. Auf dieses antwortet Camill Borgo, es sei wahr, daß der Commissar einen Ruf gethan habe, der Alexy möge in die Stadt Bellenz kommen und die Kundschaften aufnehmen, aber er habe ihm auf diesen Appellaztag kein sicheres Geleit zusagen wollen, weshalb er fern bleiben mußte. Wenn man ihm aber sicheres Geleit gebe, hin und zurück, so werde er sich über alle Artikel verantworten, und es werde sich nicht erfinden, daß Alexy derjenige gewesen sei, der den Jeronymo de Zezio verwundet habe. Er bitte also um das benannte Geleit und daß man den Zezio verhalte von dem Capitel oder der Ansinnung, die er an die Kundschaften richten wolle, dem Alexy eine Copie zu geben; dann werde er auch Ansinnungen stellen nach Form Rechts und wie es zu Bellenz der Brauch sei. Hiergegen beglaubt de Zezio, in criminalischen Sachen sei er nicht schuldig, dem Gegner eine Copie der Ansinnungen zu geben, sondern es soll der Commissar die Zeugen hinterrücks den Parteien einnehmen, wie das bereits geschehen sei; wobei jedem Boten eine Abschrift der vom Commissar aufgenommenen und den Obern verschlossen zugeschiedten Verhöre gegeben wird, damit die Obern sich hierin ersehen und nach ihrem guten Bedünken handeln mögen.

Das Zeugenverhör vom 17. Februar 1550 für Zezio gegen Tütsch liegt dem Abschied bei; von sechs Zeugen hat nur einer bestimmt den Thäter als Alexy Tütsch (sic) erkannt.

117.

Freiburg, Bern, Genf. 1550, 30. Mai bis 25. Juli.

Verhandlungen in Betreff des in Genf gefangenen Baptist Dibato.

1. 1550, 30. Mai. Vor dem Rath zu Freiburg erscheint der Herr von Liancourt und eröffnet: 1. Was ihm der König von Frankreich in Betreff des gefangenen Baptista Dibato, worüber der König

nenen von Freiburg geschrieben hat, zu sagen aufgetragen habe. Seinen Vortrag übergibt er schriftlich.

2. (Verwendung für Hauptmann Schärtlin zu Ertheilung günstiger Instruction auf nächste Tagleistung).

St. N. Freiburg: Rathsbuch No. 67.

Weitere Verhandlung fehlt im Rathsbuch.

2. I. 1550, 9. Juni. Vor den Rath zu Bern bringt ein Bote von Genf, Johann Philippin, Antwort wegen des gefangenen Didato und berichtet weitläufig, wie er zu Genf arretirt worden, „da den im (?) nachggagt (?) und er venklich inglegt worden“. Dann sei der Gesandte des Königs auch dahin gekommen und habe verlangt, ihn nicht ledig zu lassen, sondern wohl zu verwahren. Der Handel sei dann so lange angestanden, bis Didato begehrt habe, ihn frei zu lassen, weil keine Klage vorliege. Die von Genf hätten dann den Liancourt berichtet, wenn er nicht klage, so werden sie den Didato frei lassen. Dann habe der König zwei Mal verlangt, er solle ihm übergeben werden, was die von Genf nicht thun wollten. Zuletzt habe der König . . . (undeutliche Stelle) . . . gedroht. Hierüber haben sie sich verwundert und ihm geantwortet, sie versehen sich dessen nicht, sondern erwarten von dem König alles Gute, haben jenes auch nicht um ihn verdient. Der Gesandte verlangt, die von Bern möchten den Liancourt bitten, in Anbetracht ihres billigen Erbietens von seiner Forderung abzustehen. Der Rath beschließt, die Abwesenden zu beschreiben und berichtet an den Franzosen, man wolle am Donstag die Sache berathen. II. (12. Juni). Vor dem Rath wird der mit Repressalien drohende Brief des Königs von Frankreich und die Instruction der Genfer verlesen und beschlossen, an den König und an Liancourt zu schreiben, der König möge von seinem Vorhaben abstehen, in Betracht, daß die von Genf („hy“) ihm mit dem Paß auch dienen können, „iro der Genfern antwort und burgrecht melden, friden mit (?) dem künig, doch wellend n. h. mit ir potschaft wyter (?) versuchen und antwort“. Nach Genf soll eine Botschaft abgehen, sie dringend zu ermahnen, den Didato „ine“ auszuheben, in Bedenken, wenn er auch jetzt nicht fürsfahre, er doch später ihnen mißdienen möchte, „schaden bringen, inen einmal die rechnung zegeben, überantworten, wider zu inen nemen“.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abtheilung S. 30 und 42.

Das weitläufige Schreiben des Rathes von Bern an den König von Frankreich vom 12. Juni — Wälsch Mißivenbuch C f. 268 verso — besagt, die Genfer haben angeboten, über Didato kurzes und gutes Recht walten zu lassen, wenn sie hierum angerufen werden, wollen aber jenen nicht ausliefern.

3. I. 1550, 27. Juni. Vor dem Rathe zu Genf eröffnen Gesandte von Bern, nämlich Hans Franz Nägeli und Hans Steiger, anbelangend die Angelegenheit des Königs gegen Didato, nach dargebrachter Empfehlung ihre Instructionen. Diese enthalten verschiedene schöne Erörterungen, um den Rath zu bewegen, den Didato dem König zu überlassen. Insbesondere wird auch angeführt, wie die Antworten derer von Genf dem geheimen Rathe (conseil privé) des Königs mitgetheilt worden seien und der König entschlossen sei, bei längerer Weigerung Repressalien zu ergreifen. Die Obern der Gesandten haben die von Genf aufmerksam machen wollen, damit sie wissen, was ihnen bevorstehe; es seien dieses Maßregeln, bei denen, wenn sie ausgeführt werden, auf Recht oder Unrecht nicht geachtet werde; man möge daher bedenken, was das Bessere sei. Hierbei legen die Gesandten ein Doppel eines Briefes vom König vor. Der Rath beschließt, den Gesandten gute Gesellschaft zu leisten, ihnen Dank zu sagen und zu melden, die Sache sei vor den Großen Rath gelangt; ohne denselben könne man nicht wohl eine (einläßliche) Antwort ertheilen, man werde denselben aber in Bälde besammeln. Am gleichen Tage nach dem Essen versammelt sich der Rath wegen derselben Angelegenheit außerordentlich. Die beiden Gesandten von Bern legen (wieder) ihre Instructionen vor und melden, wie früher, wie der König denen von Bern geschrieben habe. Als dann über Ertheilung einer Antwort an die Gesandten geredet wird, ist man der Meinung, es solle diese so gehalten werden, daß man in guter Freundschaft bleiben könnte, und wird dann beschlossen, die Sache reiflich zu berathen, die Antwort geheim zu halten und auf den Sonntag die Zweihundert zu besammeln. II. (28. Juni). Der Rath, außerordentlich versammelt, beschließt, auf die Forderung der Gesandten von Bern zu antworten, man wolle den Didato übergeben, jedoch nur um ihn über seine Rechnung zu verhören; dann soll er, mit den auf ihm lastenden Beschuldigungen und Beweisen zurückgestellt werden, damit er in Genf, gemäß dem Erlaß,

der im Anfang lautet: „Response sur ce . . .“; nach Gebühr beurtheilt werde. Die Angelegenheit soll übrigens dem Rath der Zweihundert vorgelegt werden, der sich Morgens 5 Uhr besammeln soll. III. (29. Juni). Vor dem Rathe der Zweihundert eröffnen die Gesandten von Bern ihren Auftrag betreffend die Forderung, welche der König von Frankreich an die von Bern (leur) wegen der Auslieferung des Johann Baptist Didato gestellt hat und zeigen ein Doppel des vom König an sie gerichteten Briefes. Nach Belesung desselben erörtern die Gesandten mündlich, welche gefährlichen Folgen mit einer bezüglichen Weigerung verbunden sein können, und bitten, ihn zu übergeben; es müsse dieses nicht unbedingt geschehen und was von ihnen abhänge, wollen sie sich zum Besten der Stadt Genf verwenden, um für dieselbe die möglichst besten Mittel zu erreichen. Auf das wird die vom kleinen Rath entworfene Antwort angehört und für gut befunden, nur wird ihr ein Termin von sechs Monaten beigelegt „et que ainsin nous soit faict en cas pareilz advenant, et au lieu de bailler mettre: prester“.

St. N. Genf: Rathregister (französisch).

4. 1550, 7. Juli. Vor Rath und Burger zu Bern läßt der Herr von Liancourt im Namen des Königs eine Credenz verlesen und legt einen schriftlichen Vortrag, betreffend den in Genf gefangenen Didato ein. Man antwortet, es sei ihm (?) ein Läufer mit der Antwort derer von Genf zugesandt worden.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abtheilung S. 111.

5. 1550, 25. Juli. Vor dem Rathe zu Bern erstattet der französische Gesandte, der Herr von Liancourt, im Namen des Königs den besten Dank für die Gutthat, welche die von Bern ihm in Betreff des zu Genf gefangenen Didato erwiesen haben.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abtheilung S. 158.

118.

Bern und Neuenburg. 1550, 1. Juni.

I. Vor Rath und Burger zu Bern erscheint ein Bote von Neuenburg und läßt durch einen Fürsprech seinen Auftrag, betreffend die Erneuerung des Burgrechts, vortragen. Es wird hierauf das Burgrecht verlesen und beschworen und auf das Verlangen des Boten darüber ein schriftlicher Schein gegeben.

II. Die vier Ministralen, Rath, Burger und ganze Gemeinde von Neuenburg urkunden: Nachdem sie vor Kurzem bei denen von Bern die Erneuerung des mit ihnen bestehenden ewigen Burgrechts verlangt haben, haben dieselben diesfalls entsprochen und begehrt, es sollen die von Neuenburg auf den 1. Juni (ersten Sonntag nach Pfingsten) ihre Boten zu Bern haben, sie werden hinwieder auch ihre Botschaft nach Neuenburg abfertigen. Es haben dann die von Neuenburg ihre Gesandten hingeordnet und ebenso seien auf heute Boten von Rath und Burger zu Bern in Neuenburg erschienen. In Gegenwart derselben sei dann der Burgrechtsbrief verlesen worden, worauf die von Neuenburg einen gelehrten Eid, den ihnen die Boten von Bern gegeben haben, mit aufgehobenen Händen zu Gott gethan haben, bei dem ewigen Burgrecht zu bleiben und dasselbe wahr und stät zu halten. Es siegelt den 1. Juni 1550 die Stadt Neuenburg.

Quelle für I ist das Berner Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abtheilung S. 2, und für II eine im Staatsarchiv Bern liegende Pergamenturkunde mit anhängendem Siegel.

Zu I. Der „schriftliche Schein“, welcher Neuenburg als besiegelte Urkunde zugestellt wurde, findet sich abschriftlich im Teutsch Spruchbuch Q Q S. 95 des Berner Archivs, enthält aber nichts weiter als die formelle Erklärung, daß auf Begehren des Neuenburger Boten das Burgrecht am heutigen Tage aufs Neue beschworen worden sei.

119.

Einsiedeln. 1550, 2. bis 6. Juni.

Staatsarchiv Zürich: H. Wädenswyl. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Rechtstag zwischen Zürich als Kläger, und Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, als Beklagten.

Gesandte (Richter): Für Zürich. Johann Haab, alt-Bürgermeister; Georg Müller, des Rathes und oberster Meister der Stadt Zürich. Für die übrigen Orte. Josua von Beroldingen, Ritter und alt-Landammann zu Uri; Dietrich Zunderhalden, Ritter und Landammann zu Schwyz. (Parteianwälte und Schreiber:) Für Zürich. Redner: Hans Escher, Stadtschreiber. Rathgeber: Hans Heinrich Sproß; Bernhard von Cham. Schreiber: Hans Heinrich Reinhard. Für die übrigen Orte. Redner: Leodegar von Hertenstein von Lucern. Rathgeber: Bogt Sigerist von Unterwalden; Seckelmeister Wulsi von Zug; Seckelmeister Tschudi von Glarus; Ammann an der Kütt von Schwyz. Schreiber: Landschreiber Döski. Gemeiner Schreiber: Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Baden.

I. Vor den Zusätzen und Richtern eröffnen 1. die Anwälte von Zürich: Ungefähr vor zwei Jahren habe Georg Schilling von Canstatt, Meister des Sanct Johannisordens in deutschen Landen, durch seine Anwälte dem Rath der Stadt Zürich eröffnet, wie ihm und dem ritterlichen Orden aus allerlei Ursachen die Burg und die Herrschaft Wädenswyl mit allen Rechten und Zugehörden feil seien. Diesen Kauf wollen sie vorab der Stadt Zürich anbieten und zwar in Anbetracht des alten Burgrechts und der hergebrachten Liebe und Freundschaft mit dieser; würde die Stadt Zürich zu einem Kaufe nicht geneigt sein, so würden sie andere Käufer auffuchen, um solchen die genannte Herrschaft um einen höhern Preis zu übergeben. Die von Zürich habe das einiger Maßen verwundert und ihnen wäre das Liebste gewesen, wenn der Orden nach wie vor die Herrschaft behalten hätte; um dieses habe man denn auch den Meister wiederholt ange sucht und ihm erboten, alles Pflichtmäßige zu erstatten und guten burgerlichen Schirm zu gewähren. Das haben die Anwälte einem bald darauf zu Speyer gehaltenen Capitel vorgelegt; das aber habe ungeachtet der Bitten derer von Zürich beschlossen, die Herrschaft solle verkauft werden, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Kosten der Verwaltung das Einkommen übersteigen und die Untertanen widerspänstig und ungehorsam seien. Auf das habe man erwogen, wie die Herrschaft über zweihundert Jahre lang der Stadt Zürich verburgrechtet sei, mit ihr steure und reise, die Untertanen in Zöllen und andern Dingen wie Bürger gehalten werden und die Herrschaft mit ihren Wäldern der Stadt Zürich wohl gelegen sei, und wie sich allerlei Späne ereignen möchten, wenn die Herrschaft in andere Hände käme. Aus diesen Gründen habe man sich auf Genehmigung der Obern in einen Kauf eingelassen. Wegen verschiedener seltsamer Zeitläufe sei die Antwort der Obern lange ausgeblieben, bis dann nach Verfluß von ungefähr einem Jahr die Anwälte des Ordens mit Vollmacht, den Kauf zu beschließen, wieder hinaufgekommen seien, wobei die von Zürich von dem früher Bewilligten nicht abgehen konnten. Solcher Art sei dann der Kauf erfolgt, wie er denn auch in Schrift verfaßt worden sei, nicht um jemand zu schädigen, sondern aus genannten Gründen und zur Ehre der Eidgenossenschaft. Sofort habe man hievon freundschaftlich und nachbarlich denen von Schwyz Meldung gethan, unter Anzeige der diesfälligen Gründe, in der Meinung, daß sie hieran ein Gefallen haben werden. Anstatt dessen haben die von Schwyz einigen Verdruß empfunden und haben sich die von Glarus ihnen auch

angeschlossen. Nachdem ein in Sachen besuchter freundlicher Tag in Zürich ohne Erfolg geblieben sei, haben die von Zürich erklärt, erwarten zu wollen, wer sie mit dem Recht des Kaufes entsetze, wofür sie jedermann, der das thun wolle, Recht geboten haben wollen gemäß der Bünde. Auf das haben die Boten beider genannten Orte aus Kraft der Bünde die von Zürich gemahnt, bis auf weitem Bescheid ihrer Obern mit dem Kaufe nicht fürzufahren. Diese Mahnung und das lange Ausbleiben einer Antwort habe die von Zürich nicht wenig beschwert. In Folge Berichts derer von Schwyz haben dann Lucern, Uri, Unterwalden und Zug ab einem Tag zu Lucern denen von Zürich geschrieben, sie möchten von dem Kaufe absteigen und die Herrschaft dem Orden belassen. Nachdem diesen vier Orten schriftlich alle Sache auseinandergesetzt worden sei, haben sich dieselben entschlossen, einen Tag in Zürich zu besuchen und die übrigen beiden Orte auch dahin beschreiben. Da die Boten dieser letztern ungleiche Instruktionen gehabt haben, so habe hier wieder nichts Gütliches zu Stande kommen können, und sei ein Tag nach Baden bestimmt worden. Auf demselben haben anfänglich die vier Orte einige Vergleichsvorschläge gestellt, wo dann die sechs andern (unparteiischen) Orte ebenfalls auf eine freundliche Vereinbarung gedrungen haben. Ihnen zu Ehren und um Kosten und Mühe zu ersparen, haben die von Zürich, dem Recht unbeschadet, vieles nachgegeben, was die Gegner heimzubringen versprochen. Die Obern derselben haben sich aber hiemit nicht begnügen wollen. Als solcher Art die gütliche Verhandlung fruchtlos gewesen sei und die Gesandten von Zürich („irer herren“) das Recht begehrt haben, haben die Boten der vier Orte erklärt, da der Handel ihre Obern zum Theil auch angehe, so verlangen sie die Sache in den Abschied, damit letztere sich erklären können, ob sie an dem Recht theilnehmen wollen, weshalb damals noch kein Rechtstag habe angelegt werden können. Auf beiden Tagen haben die übrigen sechs Schiedorte auch mit den Anwälten des Meisters verhandelt und auch an das Capitel zu Speyer geschrieben und gebeten, die Herrschaft wieder zurückzunehmen. Um die Nachtheile der Verzögerung zu mindern, haben dann die von Zürich die von Schwyz und Glarus gemäß der Bünde in das Recht gemahnt und gleiche Meinung den übrigen vier Orten zugeschickt, falls auch sie den Kauf bestreiten sollten, worauf dann ein Tag zu Lucern und einer zu Zug gehalten und daselbst von der Mehrheit der Orte der jetzige Rechtstag angelegt worden sei. Inzwischen sei die Antwort von Speyer gekommen, von welcher die von Bern eine Abschrift an Zürich geschickt haben, welche unter Anderm bestätige, daß diesem, ohne daß es hiesfür Anlaß gegeben hätte, vom Orden der Kauf angetragen worden sei, bei welchem übrigens der Orden verbleibe. Da nun der Orden ein von ihm frei erkauftes Eigenthum veräußert habe, und weder er, noch die von Zürich solches zu verkaufen oder zu kaufen gehindert seien, so bitten die Anwälte von Zürich, die sechs Orte zu vermögen, die von Zürich gütlich bei dem Kaufe bleiben zu lassen; andernfalls hoffen sie, daß dieses mit Recht erkannt werde. 2. Die Anwälte der sechs beklagten Orte eröffnen, nach einer allgemein gehaltenen Recapitulation der klägerischen Anbringen, sie wissen nicht wie der fragliche Kauf ergangen sei, es werden über denselben wohl Brief und Siegel errichtet worden sein; sie bitten die Richter und Zusäzer, die von Zürich zu bestimmen, den betreffenden Kaufbrief ihnen zu behändigen, um jenen in Form Rechtens Antwort geben zu können; würde dieses gütlich nicht geschehen, so hoffen sie, es werde mit Recht erkannt werden. 3. Die Anwälte von Zürich erwiedern, sie haben geglaubt, diese Forderung wäre unterblieben, und man hätte ihnen auf ihre Klage geantwortet. Übrigens sei der Kauf so geschehen: Sobald die „Inantwortung“ des Kaufs erfolge, soll die erste Bezahlung erlegt und um das Übrige Versicherung gethan und denen von Zürich der Kaufbrief mit allen andern Gewahrtsamen zugestellt werden. Da der Kauf von einigen Orten gesperrt worden sei, so haben sie das Kaufgeld nicht von Handen geben, noch weniger den Verkäufern zumuthen können, den Kaufbrief den

Käufern zuzustellen, da nach gemeinem Brauch dieses erst nach Erlegung und Versicherung der Bezahlung geschehe. Obwohl man dem Rechten nach nicht schuldig wäre, dem Gegner die „Gewer“, soweit man sie habe, mitzutheilen; da man aber früher den vier Orten, als sie noch Schiedleute gewesen seien, Copien und einige Gewahrsamen zugestellt habe, und um die Sache nicht zu verhindern, so wolle man die über die ganze Kaufsverhandlung aufgerichteten Abschiede vorlegen, worin man ersehe, wie der ganze Kauf geschehen, die Briefe errichtet und die Einantwortung geschehen sei (?); Käufer und Verkäufer besitzen hievon Abschriften, die durch einige ihrer vordersten Rätthe unterschrieben worden seien. Da nun Anwälte des obersten Meisters anwesend seien, so begehre man, daß die Abrede in ihrem Beisein verlesen werde, und es werden diese dieselbe als richtig bestätigen. 4. Die Anwälte der sechs Orte antworten: Da man sich auf Copien berufe, die von den vordersten Rätthen beider Parteien unterzeichnet seien, so sei die Anwesenheit der Anwälte des obersten Meisters unnötig; sie lassen es „by der gestrigen Erkenntnuß belyben, so mine herren, die zugestanden gethan hand“. Da nun die von Zürich ihre Copien dem gemeinen Schreiber abgegeben haben, damit sie verhört werden, und dieselben unterschrieben seien, so wollen sie diesen Glauben schenken und verlangen, daß dieselben durch den gemeinen Schreiber vor den Zugesezten und den Parteien verlesen werden; dann wollen sie auf die gestrige Klage der Widerpart antworten. 5. Die Anwälte von Zürich entgegnen, sie verlangen, daß die Vertreter des obersten Meisters bei dem Verlesen der Kaufsabrede anwesend seien, und glauben nicht, daß die gestrige Erkenntnuß dieses ausschliesse, sondern erachten, dieselbe gebe dieses, wenn es nötig sei, zu und fordern daher dasselbe gütlich oder rechtlich. 6. Die Anwälte der sechs Orte lassen weiter reden, es sei gestern nichts Anderes verlangt worden, als daß die Gegenpartei einen Schein des ergangenen Kaufs zeige, von Anwälten des Meisters sei nichts gesagt worden. Wenn die gestrige Erkenntnuß der Zugesezten sage, wenn es nötig sei, so mögen die Anwälte des obersten Meisters verhört werden, so finde man das jetzt unnötig, da die sechs Orte den eingelegten Copien Glauben schenken. 7. Auf dieses erkennen die Zugesezten, es sollen die eingelegten Copien in Beisein der Anwälte des obersten Meisters verhört werden; nach deren Verlesung sollen diese befragt werden, ob es so ergangen sei; nach Abgabe ihrer Antwort sollen sie wieder ausgestellt werden. 8. Hierauf wird der obengenannte Abschied vor den vier Zugesezten, den Parteien und den Anwälten des obersten Meisters und Ordens verhört und es werden hierauf die letztern, nämlich Sifrid Manning, Statthalter zu Heiterschen (Heitersheim?), Konrad Fachheim, Statthalter zu Rheinfelden, und . . . durch die Zusätze befragt, ob der Kauf ergangen sei, wie der verlesene Abschied laute, was die Genannten bejahen. 9. Hierauf eröffnen die sechs Orte weiter, nachdem man nun verstanden habe, daß Haus und Schloß Wädenswyl und Richterswyl mit aller Zugehör und allen Gerechtigkeiten verkauft worden sei und unter den letztern auch die Mannschaft genannt werde, so fragen sie die Gegenpartei an, ob sie annehme, diese Mannschaft erkaufte zu haben mit allem Recht und allem Gehorsam wie andere Unterthanen in ihren andern Herrschaften. 10. Die Anwälte von Zürich erwiedern, diese Frage verwundere sie; man habe von ihnen den Kauf zu kennen verlangt, den sie ohne Pflicht haben verhören lassen; dabei habe der Gegentheil zu verstehen gegeben, wenn er den Kauf vernommen habe, wolle er auf die gestrige Klage antworten. Sie glauben daher nicht schuldig zu sein, auf die jetzige Frage einzutreten, sondern fordern zu dürfen, daß die Gegner sich erklären, warum sie den Kauf hindern zu können beglauben. 11. Die sechs Orte bemerken, die von ihnen gestellte Frage komme von daher: Auf Tagen zu Baden seien von den Eidgenossen einige Vergleichsmittel aufgestellt worden, welche Burgermeister Haab an seine Herren zu bringen genommen habe; dann habe er die Antwort derselben mit Bezug auf die Mannschaft dahin gegeben, daß die von Zürich dieselbe

in Lieb und Leid nicht anders halten und betrachten als wie ihre Untertanen in andern ihren Herrschaften. Deswegen sei man veranlaßt worden zu fragen, ob die Gegenpartei noch dieser Meinung sei, und glaube hiemit nichts Unziemliches gethan zu haben. 12. Hiergegen lassen die von Zürich reden, man wisse, wie damals zu Baden in der Güte verhandelt worden sei, wobei beide Parteien vorbehalten haben, daß dieses ihnen im Rechten unschädlich sei, weshalb ihre Gegner von daher keinen Haltpunkt gewinnen können. Sie fordern nochmals, daß auf ihre Klage eingetreten werde, wodann sie auf die diesfälligen Anzüge, es sei in Betreff der Mannschaft oder Andern, weitere Antwort geben werden. 13. Die Anwälte der sechs Orte wollen nun die aufgeworfene Frage, da sie ihrer Gegenpart mißlieblich sei, ruhen lassen, und führen des Fernern aus: Der Kauf um die Herrschaft Wädenswyl verstoße gegen einen zwischen den Vorfahren beider Theile geschlossenen Vertrag vom Donstag nach Sant Andres (1. December) 1440, welcher heiter vorschreibe, daß die von Zürich daselbst in der Folge keine Gewaltfame mehr haben sollen, weder an dem Haus zu Wädenswyl, noch an den Leuten, sondern es soll der Meister und seine Nachfolger und der Orden Land und Leute innehaben, so daß von daher weder denen von Schwyz, noch denen zu Zürich in der Folge kein Nachtheil erwachse. Da nun die Copie des Kaufs in keinem Artikel diesen Vertrag vorbehalte, so glauben die sechs Orte, daß deswegen dieser Kauf nicht bestehen könne, es wäre denn, daß die Gegenpart jenen Vertrag mit Recht stürzen könnte, was nicht der Fall sein werde. 14. Die Anwälte von Zürich entgegen: Der betreffende Artikel des angezogenen Vertrags, auf den sich allerdings die von Schwyz nach Abschluß des Kaufes berufen haben, besage ein Mehreres als jetzt angeführt worden sei (folgt Citat), woraus sich ergebe, daß die von Zürich am Haus und an den Leuten zu Wädenswyl Gewaltfame und Gerechtigkeit gehabt haben, um die sie in dem damals gewalteten Kriege gekommen seien. Nach Abschluß dieses Vertrages aber habe nicht bloß zwischen Zürich und Schwyz, sondern auch gegenüber den andern vier Orten Mißhelle gewaltet, welche gemäß der Bünde auf vier Zugesezte veranlaßt worden sei, die dann in Betreff von Wädenswyl auf Mittwoch nach Ostern (8. April) 1450 die Sache dahin vermittelt haben, daß denen von Zürich wieder zukommen solle die Gewaltfame und Gerechtigkeit, die sie früher gehabt haben an dem Haus und den Leuten zu Wädenswyl und Nichterswyl; vorbehalten sei hiebei worden, daß kein Theil das Haus zu Wädenswyl besetzen oder entsetzen soll, ohne des andern Wissen und Willen, sondern es soll der oberste Meister des Sant Johannis Ordens und der Orden die Burg daselbst so besorgen, daß von daher keinem Theile Schaden erfolge. Hiemit sei der alte Vertrag in Betreff Wädenswyls aufgehoben worden und könne daher gestützt auf denselben der Kauf nicht gehindert werden. 15. Die sechs Orte: In der gestrigen Antwort führen die von Zürich an, wie der Vertrag von Kirchberg und derjenige von Cappel von einer Gerechtigkeit und Gewaltfame derer von Zürich reden, in welche sie durch den letztern Vertrag wieder eingesetzt worden seien. Da man nicht wisse, in was diese Gerechtigkeit bestehe, und doch aus derselben die Befugniß zu dem Kauf hergeleitet werden wolle, so fordern sie eine Erläuterung, was man unter dieser Gerechtigkeit verstehe. Sodann habe die Gegenpartei früher angezeigt, wenn die sechs Orte in eine Antwort auf ihre Klage eintreten, so wolle sie sich auch in Betreff des früher besprochenen Verhältnisses der Mannschaft erklären; man fordere nun, daß diesem stattgethan werde. Endlich vermögen sie nicht einzusehen, daß der Vertrag von Cappel denjenigen von Kirchberg aufgelöst hätte, vielmehr sei dieser durch jenen bestätigt worden, da es in demselben heiße, es solle dieser der zwischen Zürich und Schwyz und Glarus geschenehen Richtung in allen andern Stücken und Artikeln unschädlich und unvorgreiflich sein. 16. Zürich: Man habe die schriftliche Antwort der Gegner verstanden und hätte geglaubt, anstatt eine neue Frage aufzuwerfen, hätten sie die Gründe entwickelt, aus denen sie den Kauf

anfechten wollen. Vorgestern habe man von den Richtern vernommen, daß man zur Abkürzung der Sache beiderseitige Antworten nunmehr schriftlich einlegen solle; durch solche Anzüge aber werde der Handel mehr verlängert als abgekürzt. Da nun gezeigt worden sei, wie der von der Gegnerschaft angerufene Vertrag durch einen neuern entkräftet worden sei, so verlangen sie, daß die Gegner Alles anbringen, was sie zur Verhinderung des Kaufes einzuwenden haben, wodann auch die Kläger ihre Gewahrnahmen und Einreden eröffnen werden. 17. Die sechs Orte lassen auf die „mündliche“ Antwort der Kläger „reden“, sie glauben gestern die Klage genügend beantwortet zu haben, da gezeigt worden sei, wie die beiden angerufenen Verträge in dem Kaufe nicht vorbehalten worden seien. Entgegen der Behauptung, der zweite Vertrag habe die von Zürich wieder in ihre Gerechtigkeit eingesetzt und daher zum Kaufe ermächtigt, müssen sie die Forderung der Erläuterung dieser Gerechtigkeit wiederholen; werde sie nicht gütlich ertheilt, so werde ihr Verlangen rechtlich bestätigt werden. 18. Die Anwälte von Zürich wiederholen, wie die gegebene Erörterung über das Verhältniß der beiden angerufenen Verträge zu einander vor der Hand weitere Auseinandersetzungen von ihrer Seite unnötig mache, und fordern ebenfalls einen Spruch, wenn die Gegner ihr Verlangen nicht sonst fallen lassen sollten. 19. Die Richter erkennen: Da die beiden Verträge von einer alten Gerechtigkeit derer von Zürich an dem Haus und den Leuten zu Wädenswyl reden, so sollen die von Zürich durch ihre Gewahrnahmen und was sie diesfalls bei Handen haben, erzeigen, in was diese Gerechtigkeit vor und nach jenen Verträgen bestanden habe; glauben dann die sechs Orte, hiergegen auch etwas vorzubringen, so möge dieses auch geschehen; dann sollen die Parteien den Haupthandel zur Hand nehmen und einander durch solche Befragen nicht mehr bemühen. 20. Auf dieses werden von den Klägern folgende Briefe eingelegt: a. Eine Copie des Kaufbriefes von 1287, wie Wädenswyl an den ritterlichen Orden gekommen sei, der rechte Hauptbrief liege hinter des Meisters Anwälten. b. Ein Burgrecht zwischen der Herrschaft Wädenswyl und der Stadt Zürich vom Jahre 1342; anstatt aller Bestätigungen desselben durch die Commenthuren lege man nur die jüngste vom Jahre 1547 vor. c. Ein Kaufbrief um die Bogtei zwischen Mülibach und Meilbach vom Jahre 1408. In demselben werde begriffen ein Lehen vom Gotteshause Einsiedeln und eines der Abtei Zürich, bezüglich welcher man beifüge wegen Einsiedeln einen Lehenbrief von („und“) Abt Gerold von Sar vom Jahre 1463, nebst der Copie des jüngsten Lehenbriefes vom jetzigen Abt Joachim (Eichhorn), von 1547; die rechten Kaufbriefe (sic) davon habe der Orden bei Handen; betreffend das Lehen vom Fraumünster einen Lehenbrief von 1489 und einen, den der jetzige Oberstmeister empfangen habe, vom Jahre 1547. Die angezeigten Käufe und ältesten Burgrechte fallen vor die Verträge von Kilchberg und Cappel. d. Ein Vertrag zwischen den Unterthanen von Wädenswyl und der Stadt Zürich, in Betreff des Steuerns und anderer Sachen, geschehen zu Bern im Jahre 1468. e. Der Eid der Unterthanen von Wädenswyl, geschworen im Jahre 1533. f. Ein zu Zürich im Jahre 1543 zwischen dem Meister und den Unterthanen errichteter Vertrag, betreffend das Reislaufen und andere Gebote. Die Gegenpartei werde nun aufgefordert, ihre Gewahrnahmen ebenfalls einzulegen. 21. Von den Anwälten der sechs Orte werden eingelegt: a. Der Vertrag zu Kilchberg von 1440. b. Der Vertrag zu Cappel von 1450. c. Ein Auszug eines Vertrags, der in der Waldmann'schen Unruhe errichtet wurde, vom 9. Mai 1489, der die frühern bestätige. 22. Nach Verhörung dieser Briefe haben die Richter und Zugesezten die Parteien befragt, ob sie Weiteres einlegen wollen, was sie verneint haben; sie begehren einzig, zu reden, was nun diesfalls nöthig sei. 23. Auf dieses eröffnen die Anwälte von Zürich: a. Aus dem Kaufbrief zwischen Herrn Rudolf von Wädenswyl und dem Orden erzeuge sich, daß die Herrschaft bezahltes freies eigenes verfangenes Gut, und nicht, wie geglaubt werden möchte, Gottesgabe sei. b. Das

Burgrecht betreffend, „das da erst mit den Commenturen Sant Johannis Ordens und der statt Zürich gemacht, by 142 jaren durch schirm und fridens willen des ordens burg zu Wädischwyl mit lüten und gut, so zu derselben burg und herrschaft gehört, und also zu Zürich in der statt für sich und all ir nachkommen, welche jemer herren zu Wädischwyl werdent, mit derselben burg ouch lüt und gut rächte burger worden sind, nach der statt rächt, dagegen die herren Commenthur lobend, dasselb burgrecht in guten trüwen mit der statt und den burgern früntlich zu halten und inen mit derselben veste, lüten und gut zu raten und zu helfen, mit sölichem ernst und trüwen, als ander burger zu Zürich thund“. Darum haben sie eine jährliche Burgrechtssteuer zu geben versprochen, welche bis heute entrichtet worden sei, und sei das Burgrecht von einem Meister nach dem andern bestätigt worden, mit dem Versprechen, ohne Wissen und Willen der Stadt Zürich kein anderes Burgrecht einzugehen. c. Wiewohl der Kaufbrief des Herrn von Wädenswyl das Schloß mit der zugehörigen Gerechtigkeit benenne, so zeige sich doch aus dem andern eingelegten Kaufbrief, daß der Orden daselbst nicht alle Gerechtigkeit gehabt habe, sondern erst nach 120 Jahren ihm die Vogteien über Leute und Gut, mit hohen und kleinen Gerichten, Zwingen und Bännen und allen zugehörigen Rechten zwischen dem Mülibach und Meilibach, von dem Zürchersee bis auf die lange Egg, wo der Schnee in die Suhl schmilzt, von dem Rath der Stadt Zürich, „als sy solich gerechtigkeit von irem burgermeister erkouft, uß burgerlicher trüw und liebe willen gelassen worden“, mit dem Vorbehalt, daß die Leute in den benannten Vogteien der Stadt Zürich in allen Sachen dienstbar sein sollen. d. Die Lehensrechte von Einsiedeln und dem Fraumünster seien von einigen Orten hoch angezogen worden; man habe dieses dahin zu verantworten, „daß von Einsiedeln har allein lechen, ein vogty über die gottshuslüt, aber von Frowmünster die vogty über lüt und gut, so nun lehensgebruch nach etwas intrags in disen kouf beschehen sölte, hetten unser herren vom Frowenmünster har die mer und besser grächtigkeit dasselbig ze thund, sovil hat sich verlouffen vor den kilchbergischen und kappelischen verträgen“. e. Aller diejer angezeigten Rechte seien die von Zürich durch den Kilchberger-Vertrag von 1440 entsetzt, aber mit Ausnahme des Hauses von Wädenswyl und der Leute daselbst durch den Vertrag von Cappel wieder dazu gelangt und dabei verblieben, wie das ihre gestrige Antwort dargethan habe. f. Die Behauptung der Gegner, daß der Vertrag von Cappel den frühern bestätige, widerlege sich von selbst, da nur dasjenige bestätigt werde, was „sunst“ allen andern Artikeln nicht entgegen sei. g. Ungefähr achtzehn Jahre nach dem Spruch zu Cappel habe sich ein Span zwischen der Stadt Zürich und den Unterthanen der Herrschaft Wädenswyl erhoben in Betreff der Steuer, worüber der Berner-Spruch, in Weisheit der Boten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, erfolgt und von den Gesandten von Schwyz und Unterwalden besiegelt worden sei, welcher die von Wädenswyl und Richterzwyl in die Steuer erkennt, mit dem rechten Geding, daß sie der Stadt Zürich in allen Sachen mit Leib und Gut gehorsam sein und auch kein Burg- oder Landrecht ohne deren Einwilligung annehmen sollen. h. Den Spruch der sieben Orte zwischen der Stadt Zürich und den Wädenswylern, der vor sechzig Jahren erfolgt sei, lasse man bei seinem Buchstaben verbleiben, daß nämlich der Schaffner sich mit dem Schloß, den Leuten und dem Gut halten solle nach dem Burgrechtsbrief „und das besorgen nach anzeigung bemelter zweyen sprüchen; diewyl nun das burgrecht wyßt, daß lüt und gut unseren herren zugehört“, und der Vertrag zu Cappel die von Zürich wiederum zu den Leuten kommen lasse, und Läuterung gebe, wie man die Burg besorgen solle, so sei gut zu entnehmen, daß diejer Spruch die von Zürich bei ihrer Gerechtigkeit bleiben lasse, „und diß der Eidgnossen als domalen rechtsprechern erkantnus allein die by, so nach in kreften sind, einem jeden in sinem werd bestetiget“, (sic confusio). Im gleichen Spruch bekennen die Gesandten der sieben Orte in einem andern Artikel, daß gemäß den

Burgrechtsbriefen (die Wädenswyl) mit Leut' und Gut nach der Stadt Zürich Recht Bürger und da wie andere eingeseffene Bürger zu halten seien. i. Anbelangend den Eid, so finde sich in demselben, daß die Unterthanen nicht nur dem obersten Meister, sondern auch denen von Zürich geschworen haben, Schaden und Geprüften zu wenden und das Burgrecht und die Briefe zu halten. k. Den zuletzt eingelegten, vor sieben Jahren durch Berordnete von Zürich zwischen dem Meister und den Unterthanen erwirkten Vertrag in Betreff der Reisgebote und dergleichen Sachen, des Burgrechts, des Bernerspruchs und anderer Verträge haben die Unterthanen gutwillig angenommen, wie der Vertrag selbst lauter zugebe. l. Aus diesen eingelegten Gewährsamem werden die Richter und die Gegenpartei nun ersehen, worin die alte und neue Gerechtigkeit derer von Zürich in Betreff der Mannschaft und aller übrigen Dinge bestehe, und daß man sie daher ohne Grund an dem Kauf hindern wolle, während anderseits die von Zürich entschlossen seien, sich mit dieser Herrschaft gegen ihre Eidgenossen nachbarlich und freundschaftlich zu verhalten. 24. Die Anwälte der sechs Orte reden weiter: a. Gegen den zwischen Rudolf von Wädenswyl und dem Orden erfolgten Kaufe haben sie nie etwas eingewendet. b. Anbelangend das Burgrecht, das zuerst vor zweihundert und acht Jahren errichtet worden sei, habe man wieder nichts dagegen, daß die von Wädenswyl („die biderben lüt“) denen von Zürich in burgerlichen Sachen gehorsam und gewärtig seien, aber nicht in Kriegssachen wider die sechs Orte, wenn solche sich zutragen sollten. c. Anbetreffend die Vogtei über Leute und Gut, mit hohen und kleinen Gerichten, Zwingen und Bännen, belade man sich nicht, weil die Verträge alle nach dem Kauf erfolgt seien. d. Was die Lehen anbelange, lasse man den Herrn von Einstedeln und die Abtei von Zürich bei ihrer Gerechtigkeit verbleiben; das stehe nicht im Recht. e. Was die Verträge von Kilchberg und Cappel betreffe, so sei klar, daß kein Theil das Haus zu Wädenswyl besetzen und entsetzen solle, ohne des andern Wissen und Willen. Da nun auch richtig sei, daß ein Haus nicht ohne Leute bestehen könne, so sei anzunehmen, daß das Wort: Besetzen und Entsetzen auf die Mannschaft und die Leute, und nicht auf das öde Haus Bezug habe, zumal die Burgerschaft die Stadt erhalten soll, und nicht die Stadt die Burgerschaft. f. Zu mehrerer Befräftigung des Rechts der sechs Orte bestätige der Walbmännische Vertrag beide angerufenen Verträge, indem er besage, der dahin gesetzte Schaffner soll schwören, sich mit dem Schloß, den Leuten und dem Gut gemäß den Burgrechtsbriefen und den beiden Sprüchen der Eidgenossen vom 1. December 1440 und dem von zehn Jahren später zu halten, also so, daß von dem Schloß her keinem Theil Schaden widersfare. Wenn man von dem Haus rede, so sei damit auch verstanden, daß die Mannschaft bei einer offenen Fehde beider Theile stillsitzig soll; was die Mannschaft aber bei einem Krieg gemeiner Eidgenossenschaft denen von Zürich pflichtig sei, darenin werde nicht geredet. Dessen seien die Gerichtsleute bei dem letzten „Unfall“ noch wohl bewußt gewesen, indem sie eine Bottschaft an die V Orte geschickt und sich mit ihnen vereinbart haben stillsitzig; wären sie denen von Zürich verpflichtet gewesen wie andere Mannschaften, so wäre ihnen dieses nicht gestattet worden. g. Die im Vertrag von Bern erwähnte und im Walbmännischen Vertrage bestätigte Steuerpflicht der Gerichtsgenossen von Wädenswyl für Zürich stehe den sechs Orten nicht entgegen, da es an vielen Orten der Brauch sei, daß man einer Landschaft oder einzelnen Personen, die ins Burgrecht aufgenommen werden, anzeige, wenn gemeine Burgerschaft steuere, so müssen sie mitsteuern. h. Mit dem Eid und dem Vertrag wegen des Reislaufens besasse man sich nicht. Der oberste Meister, dessen die Gerechtigkeit war, habe Macht und Gewalt gehabt, sich mit denen von Zürich zu vereinbaren, in allen ziemlichen Sachen Gehorsam zu schaffen; zudem rühren der Eid und dieser Vertrag aus den letzten Jahren her und seien (schon deswegen) den Rechten der sechs Orte unschädlich. i. Da die Zugesezten erkennen haben, es sollen beide

Theile ihre Gewährsamem einlegen und dann die Schlußrede thun, so könnten sie hiemit enden; da sich aber die Gegenpart noch weitere Erörterungen vorbehalten habe, so wolle man es ebenfalls so gehalten wissen.

25. Die Anwälte von Zürich lassen weiter reden: a. Die Gegner wollen sich mit der Vogtei über Leute und Gut mit hohen und niedern Gerichten nicht behelligen, weil der Kauf derselben vor die betreffenden Verträge falle. Mit dem Vertrag zu Cappel aber sei jener Kauf wieder zu Kräften gekommen, da mit demselben denen von Zürich die frühere Gerechtigkeit wieder zugelassen worden sei. b. In Betreff der Steuer berufen sie sich auf das schon Vorgebrachte. c. Der Eid sei nichts Neues, da die Unterthanen stets von der Burgerschaft wegen Gehorsame zu thun schuldig waren. Der Vertrag wegen des Reislaufens sei erfolgt, bevor von einem Kaufe der Herrschaft die Rede gewesen sei. d. In Betreff der gegnerischen Anbringen bezüglich der beiden alten Verträge, des Waldmannischen Spruchs und des Stillitzens der Wädenswyler im letzten Krieg sei Folgendes zu bemerken: Wie schon gezeigt, sei der im Rülchberger Vertrag enthaltene Artikel betreffend Wädenswyl durch den Cappeler-Vertrag getilgt worden. Den letztern bezüglich seiner Vorschrift, daß das Haus nur mit Wissen und Willen beider Theile besetzt und entsetzt werden dürfe, wollen die von Zürich getreulich halten; sie verstehen diese Vorschrift aber nur für den Fall eines Krieges zwischen beiden Parteien, bei welchem die Burg durch den Vogt oder sonst so besorgt werden solle, daß von daher kein Theil beschädigt werde, wie das in den bisherigen Zeiten und Läufen beobachtet worden sei; daß aber das Haus und die Mannschaft zusammenverbunden sei, werde nicht zugestanden. Die Stadt Zürich habe die Mannschaft von Wädenswyl in allen Kriegen und Reisen wider jedermann gebraucht und sei weder Brief noch Siegel vorhanden, daß diese auch gegen den Eidgenossen, wie die Burg, unparteiisch sein solle. Was den letzten Krieg anbetreffe, sei zu erwähnen: Im ersten Cappelkrieg sei denen von Wädenswyl ihre gehörige Anzahl zu Banner und Fähnchen auferlegt worden und sei dieselbe nach Cappel und Ugnach wie andere Unterthanen derer von Zürich ausgezogen und zu Feld gelegen, und in den damaligen Frieden wie andere Angehörige derer von Zürich einbeschlossen worden. In dem jüngsten Cappelkrieg haben sich die von Wädenswyl mit Bezug auf den Proviantabschlag und sonst gehalten wie Andere, weshalb ihnen von den Nachbarn mit Drohungen begegnet worden sei. Man habe sie daher ermahnt, gute Wache zu halten, und versprochen, wenn der Krieg angehe, ihnen Hilfe zu senden, was denn auch wirklich geschehen sei, indem man ihnen ein Fähnchen Knechte zugesandt habe. Als dann der Unfall bei Cappel erfolgt war, seien die bei dem Fähnchen rätbig geworden, denen von Zürich im Felde zuzuziehen, haben die Wädenswyler in ihrer Rüstung daheim gelassen und ihnen empfohlen, daselbst Sorge zu haben, „die mit bewilligung unsrer herren, als am anstoß mit iren nachpuren, etwas verstands den krieg us gemacht; daß aber die von Wädischwyl, sobald der krieg ergangen, zu unsern Eidgnossen von den v Orten geschickt und mit inen red gehalten, still zu sitzen, mag wol nach erstem verlorft ergangen sin, nachdem das vendl von inen kommen“. Wären die Wädenswyler gemäß ältern Verträgen verpflichtet gewesen, stillzusitzen, so hätte es keines weitem Anstandes bedurft. Uetikon, das jenseits des Sees zwischen Meilen und Männedorf liege, gehöre ebenfalls in die Herrschaft Wädenswyl zu Gericht, reise und steuere aber mit denen zu Meilen, wobei es im Reisen den fünften Mann gebe; auch zur Kirche diene es mit denen von Meilen. Die von Uetikon seien nun in beiden Zügen bei Cappel gewesen und haben daselbst einigen Verlust erlitten; das zeige man an, um die Abtheilung der Herrschaft klar zu machen. Im Übrigen sei auch nach dem letzten Krieg ein Friede gemacht und jeder wieder zu dem Seinigen gelassen worden, in welchem Frieden auch die von Wädenswyl begriffen seien. e. Da nun die Gegner für Verhinderung des Kaufs einzig das Verhältniß der Burg und der Mannschaft berühren, betreffend die Burg aber die von

Zürich anloben, den bezüglichen Vertrag zu beobachten, mit Bezug auf die Mannschaft sie aber nicht gebunden seien, so hoffen sie, bei dem Kauf verbleiben zu können. 26. Die Anwälte der sechs Orte wollen es in Betreff der Bogtei, des Steuerns und des Eides bei dem von ihnen Angebrachten verbleiben lassen. Was aber die Besetzung des Hauses und die Mannschaft anbelange, so dürfen diese nicht getrennt werden, zumal der Waldmannische Vertrag den Schaffner mit Bezug auf das Schloß und die Leute in angegebener Weise verpflichte. Im ersten Cappelkrieg sei viel Ungehorsam erfolgt; das und was auch im spätern erfolgt sei, lasse man des Friedens wegen ruhen. Da Uetikon jenseits des Sees liege, sei es von den Beklagten nie angezogen worden, und werde es von den Verträgen nicht berührt. (Das Original füllt mit dieser Verhandlung 53 Seiten). II. Nachdem die Richter alles Angebrachte verhört hatten, haben sie den geschwornen Bund vor sich genommen; derselbe geht heiter dahin, daß die Zusätze und Richter schuldig seien, vorerst den Span in der Müne heizulegen, weshalb sie die Parteien gebeten haben, ihnen zu bewilligen, gütlich und freundlich in der Sache zu handeln. Beide antworten, sie seien von ihren Obern abgeordnet, das Recht zu gebrauchen und einen Entscheid entgegenzunehmen, und haben keinen Auftrag, in der Güte verhandeln zu lassen; wolle man ihnen aber in dieser Beziehung etwas in den Abschied geben, so wollen sie dieses heimbringen. Auf das hat man beide Parteien ernstlich und freundlich gebeten, Klage und Antwort, sammt allen eingelegten Gewährsamem getreulich an ihre Obern zu bringen und sie zu bitten, auf der nächsten Jahrrechnung die Gewahrjamen anstreben und ohne Zweifel mit eidgenössischer Treue und Liebe wieder scheiden und mitteln in dieser Sache gütlich verhandeln zu lassen; sollten die benannten Orte ohne die Zugesezten nichts vornehmen wollen, so möge man letztere auch auf die Jahrrechnung nach Baden beschreiben; wenn aber beiden Parteien oder auch nur einer lieber wäre, daß die Zugesezten allein zu vermitteln suchen, so sollen sie die letztern auch auf die Jahrrechnung berufen. Wäre aber den Parteien überhaupt nicht gefällig, gütlich in der Sache handeln und mitteln zu lassen, sondern sie einen Rechtspruch haben wollten, so bestimme man für diesen Fall einen Rechtstag auf Sonntag nach Sanct Jacob, den 27. Juli, wiederum in das Gotteshaus Einsiedeln, wo dann die Zugesezten, wenn die Güte nicht versange, ein rechtliches Urtheil geben werden.

Datum: Freitag den 6. Juni 1550.

I und II bilden formell getrennte Theile; das Anfangsdatum giebt II im Titel. Das St. A. Zürich: N. Wädenswyl, enthält neben den von der Badener Kanzlei gefertigten I und II zu I eine in etwas anderer Redaction gehaltene, übrigens parallele Wiedergabe dieses Abschnittes, wahrscheinlich Product des besondern Schreibers von Zürich.

Die Namen der Parteianwälte, Schreiber und des gemeinen Schreibers aus der in der Note angeführten ersten Zürcherquelle.

Einiges Detail enthält folgender Gesandtschaftsbericht: 1550, 4. Juni, Einsiedeln. Die Parteianwälte von Zürich an Zürich. Am Sonntag Abends seien sie und die Gesandten der sechs Orte in Einsiedeln angekommen. Nachdem sie am Montag früh sich in das Kloster verfügt hatten, haben die Anwälte von Zürich von ihrer Gegenpartei zu wissen verlangt, wie sie „sich halten“ und welche Orte unter ihnen in das Recht stehen wollen. Auf das sei ihnen geantwortet worden, die sechs Orte wollen gemeinsam ins Recht stehen und sich von einander nicht sündern. Hierauf haben beide Parteien einander die von ihnen erwählten Zugesezten bekannt gemacht und dann die Richter und den gemeinen Schreiber laut den Bünden schwören lassen. Diese Verhandlung habe sich bis zum Imbis verzogen. Als man nach demselben wieder zusammen gekommen sei, haben die Anwälte von Zürich die erste Klage gethan, wo dann bis auf heute nach dem Imbis

einige Nebenfragen behandelt und was man zum Recht dienlich erachtete, gegen und wider einander geredet worden sei. Auf dieses haben die Zugesezten beschlossen, es solle jeder Theil seine Briefe und Gewahrjamen einlegen und verhören lassen, was dann geschehen sei (die von den sechs Orten angebrachten werden aufgezählt). Hierbei sei die Sache für heute geblieben. Morgen werden beide Parteien anbringen, wessen sie sich aus ihren Briefen behelfen wollen, so daß die Gegen- und Widerreden sich bis am Freitag verziehen werden, wo dann vielleicht erst die Zugesezten die Güte versuchen wollen, von welcher bisher nichts gesagt worden sei, so daß die Gesandten erst am Samstag heimkommen werden.

St. A. Zürich: Acten Wädenswyl.

120.

Peterlingen. 1550, 3. bis 12. Juni.

Kantonsarchiv Freiburg: Peterlinger Abschiede, Bd. 124.

„Register und protokoll des gerichtlichen proceß, urtheilen und handlungen zu Peterlingen uf der march, als hienach geschriben stat, geschehen und ergangen, angefangen uf zinstag den dritten tag junii 1550.“

Richter und Zugesezte: Für den König von Frankreich. (Anton) Morelet von Museau, Edelknecht, Herr zu La Marche-Ferriere, des Königs von Frankreich Kammersecretär; Jacques Canaye, des Königs Rath und Parlamentsherr zu Paris. Für die Eidgenossenschaft. Hans Brücker, Landammann und des Raths zu Uri; Ulrich Nix, des Raths der Stadt Freiburg.

Die genannten Richter sind vermöge des zwischen dem König von Frankreich und der Eidgenossenschaft bestehenden Friedenstractats und zufolge des Beschlusses vom letzten Tag zu Baden, gemäß welchem auf den 1. Juni zur Entscheidung von allerlei Ansprüchen ein Marchtag angelegt und dem König verkündet worden ist, auf den 2. Juni nach Peterlingen gekommen und haben folgenden Tages sich vereinbart, den Eid in Gemäßheit des Friedens, aus welchem der über die Proceßirung des Rechts handelnde Artikel der Länge nach verhört worden ist, zu leisten. Hierauf haben sie sich erläutert, daß sie ihrer Eide gegen den König und ihre Obern, die Eidgenossen, entbunden, und einzig hergeschickt worden seien, das Recht eines jeden Ansprechers wohl zu prüfen und hiernach zu urtheilen. Nachdem dann der Eid feierlich erstattet worden, haben sie dem Franz Maillard, des Königs Diener und Schreiber, und dem Franz Gurmel, Stadtschreiber zu Freiburg, der zufolge Verwilligung derer von Freiburg von den eidgenössischen Richtern als gemeiner Schreiber (bestimmt worden ist), den Eid gegeben: Geheim zu halten, was bei den Urtheilen rathsweise geredet werde, bis zur Eröffnung der letztern. Hierauf wurde beschlossen, die Ansprüchen den Orten nach vorzunehmen, und den beiden Schreibern aufgetragen, die Namen der anwesenden Ansprecher zu verzeichnen, wodann Nachmittags 1 Uhr mit den Verhandlungen der Anfang gemacht werden soll. Demgemäß sind nun folgende Fälle beurtheilt worden.

Unsere Quelle enthält die folgenden Verhandlungen in ihren beiden Abtheilungen B und C. Die Abtheilung B ist gar nicht, die Abtheilung C nur mit Bezug auf die ersten 30 Blätter, später auch nicht mehr foliotirt; auch zwischen Fol. 1 und 2 befinden sich zwei unfoliotirte Blätter. Wir bemerken das, um unsere anscheinend sehr inkonsequenten Angaben der Fundstellen zu erklären. Die Abtheilung B ist sehr unchronologisch, während dieses wenigstens der großen Hauptsache nach bei der Abtheilung C nicht der Fall ist. Viele Urtheile finden sich doppelt, einmal, in der Abtheilung B als Concepte oder Copien einer Ausfertigung in Urkundenform, und dann wieder, in der Abtheilung C, mehr in gewöhnlicher Protokollform.

Wo dieser Fall eintritt, haben wir in erster Linie die, meistens auch weitläufiger gehaltene, Urkundenform benützt. Varianten zwischen der einen und andern Redaction haben wir vorgemerkt, bei der Redaction nach Urkundenform wird im Original angegeben, daß die vier Richter siegeln, was wir hier ein für alle Mal bemerken. Der Procurator des Königs ist überall der gleiche, weshalb wir ihn nur beim ersten Falle näher bezeichnen. Die oben gegebene Einleitung findet sich in der Abtheilung C f. 1.

I. (3. und 4. Juni.) Vor dem Schiedsgericht erscheint persönlich Mathis Tschoning von Orienz (Tirol), aus dem Gebiet derer von Uri, und läßt vorbringen: Er sei im letzten perpignanischen Zug Führer des Hans Brunner gewesen. Als er mit andern Eidgenossen den Abzug genommen habe, sei ihm sein Troß, Hab und Gut zwischen Perpignan und Arbunen (?) von Reifigen des Königs und Gascongnern ohne Ursache niedergeworfen und genommen worden. Er habe dieses sofort dem obersten Hauptmann des Königs, dem Herrn von Tampes, berichtet und ihn gebeten, ihm gebührende Ersetzung zu thun. Obwohl dieser sich geäußert habe, das weggenommene Gut sollte dem Kläger erstattet werden, wie das durch Kundschaften bewiesen werden könne, und er, der Kläger, hierauf wiederholt die Anwälte des Königs um Vergütung angegangen habe, sei dennoch solches fruchtlos gewesen. Wegen der langen Verzögerung sei er veranlaßt worden, seine Anforderung seinen Obern zu Uri, die sie für gut erkannt haben, und andern Eidgenossen zu Tagen vorzulegen, und diesfalls Kundschaft einzunehmen, die er nun vorlegt. Da er gütlich zu keinem Ziel gekommen sei, so habe er gemäß dem Abschied zu Baden und namentlich gestützt auf den Tractat des Friedens das Recht auf die March ergriffen. (Er legt nun ein: 1. Einen Brief vom 17. Juli 1546, wie seine Obern von Uri seine Ansprache gutgeheißen haben. 2. Einen Kundschaftsbrief vom 18. August [Mittwoch nach Assumptionis Mariä] 1546, in welchem Hans Bircher von Lucern zufolge Aufforderung des Klägers und Weisung von Schultheiß und Rath von Lucern bezeugt hat: Als er und andere Eidgenossen im Dienst des Königs bei Perpignan gewesen seien, sei im Abzug der Kläger zu ihm gekommen und habe ihm gesagt, wie ihm zwischen Perpignan und Arbunen das Seinige von den Wälfchen genommen worden sei. Sie haben dann beide den Herrn von Tampes um Ersatz angegangen; dieser habe entgegnet, wenn man ihm die Thäter anzeigen könne, so wolle er behufs Wiedererstattung des Genommenen behülflich sein. 3. Einen Brief, in welchem auf die Verwendung von Statthalter und Rath zu Uri und des Klägers Hans Brunner, der Hauptmann, bezeugt hat, beim Abzug aus dem perpignanischen Krieg, als „sy“ die Nachhut halten mußten, sei der betreffende Ansprecher zu In [bricht im Einband eingeklemmt ab und ist die Fortsetzung nicht gefunden worden]). Es antwortet hierauf Mathieu Coignet, Parlamentsrath zu Paris, als bestellter Procurator des Königs: Der König habe die Kriegsknechte, namentlich die Hauptleute, die doch ihre Knechte bezahlt haben werden, um ihren Sold bezahlt, und anerkenne nicht, ihnen denjenigen Schaden vergüten zu müssen, den sie durch Raub oder andere kriegerische Zufälle erlitten haben. Überhin habe der Kläger nicht genügend bewiesen, wie ihm der Troß genommen worden sei; die Zusage des Herrn von Tampes, wenn sie auch geschehen sei, könne den König nicht verbinden. Die Richter, nachdem der Kläger auf die Ermahnung, in der Freundlichkeit zu handeln, von seiner Forderung nicht ablassen wollte, sondern das Recht begehrte, erkennen: In Betracht, daß der Kläger seine Ansprache nicht genügend erwiesen habe, soll der König von Frankreich, in Kraft dieses Briefes, von jener losgesprochen sein. Dem Kläger aber, in Betracht seiner Armut, sollen die Kosten, die er „mit seinem unrechtmäßigen fürnehmen verwendet hette, nachgelassen sein“.

Die eingeklammerte, ohnehin unganze Stelle ist mit Strichen durchzogen. Das Datum befindet sich undurchstrichen am Schluß. Unsere Quelle enthält dieses Urtheil in der Abtheilung B. Von demselben

aber enthält die Abtheilung C f. 1 verso eine zweite Aufzeichnung, welche kürzer gehalten ist, namentlich werden die Beweise des Klägers nur summarisch angegeben. Nach dieser Verzeichnung erbat sich der Beklagte nach angehörtem Vortrage des Klägers Erlaubniß, die Antwort am folgenden Tage zu geben, an welchem dann der Schluß der Verhandlung folgte.

II. (3. und 4. Juni). Franz Jenni von Livinen eröffnet: Er sei vor Parpion (Perpignan) unter Hauptmann Brunner in des Königs Dienst gewesen und daselbst krank geworden, was ihn veranlaßt habe, sich beim Hauptmann um einen Paßport zu verwenden, um wieder heimziehen zu können. Dieser Paßport sei ihm nicht nur von Hauptmann Brunner, sondern auch vom Obersten, dem Herrn von Catiliniere, auf Ansuchen Brunners zuerst zu Carpentras wo er, Jenni, krank gewesen sei, zugesagt, dann aber bis zur Beurlaubung und Heimzug der eidgenössischen Läufer zu fertigen verschoben worden. Gestützt auf diese Bewilligung des Paßports und genöthigt durch den langen Verzug habe er dann mit andern Eidgenossen den Heimzug angetreten, sei aber zu St. Spiritus ausgezogen worden, wobei ihm die Wälschen 37 Kronen und Roß und Sattel genommen haben. Das habe er dem Hauptmann angezeigt und von dem genannten Obersten Entschädigung verlangt. Dieser habe ihn vertröstet, es solle ihm sein genommenes Gut wieder werden, wie durch einen vorgelegten Brief des Hauptmanns sich erzeige. Da er aber ungeachtet verschiedener Verwendung bei den Anwälten des Königs nichts erhalten habe, so sei er genöthigt, die Sache rechtlich zu fordern. Der Procurator verlangt Zeit zur Besichtigung der klägerischen Gewahrnahmen bis morgen, was ihm bewilligt wird. An diesem Tage antwortet er dann: Der König sei dem Jenni nichts schuldig, vielmehr sei er im Falle, ihn, Jenni, rechtlich zu belangen. Jenni sei geständig, aus dem Lager gekommen zu sein und seinen Hauptmann und den Dienst ohne Paßport von dem obersten Statthalter, der ein Oberster sei, verlassen zu haben. Wenn er auch krank gewesen sei, so hätte er dennoch ohne Urlaub nicht heimziehen sollen; indessen sei die Krankheit nicht genügend erwiesen. Für die behauptete Verraubung habe er gar keine Rundschaft, und wenn dieselbe auch erfolgt wäre, wäre ihm der König diesfalls nichts schuldig, außer er würde beweisen, daß sie auf Befehl des Königs erfolgt sei; wenn übrigens selbst dieses der Fall wäre, so habe er, weil er ohne Urlaub heimgezogen sei, verdient, daß er nicht nur ausgeplündert, sondern auch bestraft werde. Eine Zusage des Statthalters, des Obersten, daß ihm Ersatz geleistet werden solle, werde nirgends erbracht. Solche „Affäre“ würden dem gemeinen Nutzen zu großem Nachtheil gereichen. Er fordere also Abweisung des Klägers, „und um den fäler begert im darum entschlahnuß zugesprochen, wie es die richter ansehen werden“, mit Forderung von Kosten und Schaden. Die Richter erkennen einhellig: Da des Klägers Attestationen seinen Angaben widersprechen, und weil er ohne Urlaub heimgegangen sei, so soll er abgewiesen sein. In Betracht seiner Armut aber werden ihm die Kosten erlassen.

Abtheilung C f. 2. Von diesem Urtheil folgt eine zweite Redaction in der gleichen Abthl. C f. 3 verso.

III. (4. Juni). Es erscheint Erhard Burger von Nidau, wohnhaft zu Solothurn, mit Beistand des Peter Schöni von Bern, für sich und andere Mithaften und bringt vor: Er und seine Mitgesellen haben, veranlaßt durch den Herrn von Boisrigault, damaligem Gesandten des Königs von Frankreich, der ihm eine Hauptmannsstelle versprochen habe, im letzten Picardiezug gedient. Nun stehe ihm noch der Sold von zwei Monaten aus, während welchen er, da Boisrigault seine Zusagen nicht gehalten habe, unter Hauptmann Ludwig, dem Obersten der Landsknechte, gestanden sei. In Betreff dieser Sölde sei, nachdem die Eidgenossen sich längere Zeit für ihn beworben haben, von den Herren von Orleans und Tampes geantwortet worden,

wie sich aus drei Kundschaftsbriefen ergebe, daß er und seine Knechte wie andere Eidgenossen, zu denen sie zuletzt gethan worden seien, gehalten und bezahlt worden seien (oder: werden sollen?). Noch aber habe er diesfalls keinen Ersatz erhalten, wohl aber dadurch sein Vaterland und Hab und Gut, welsch letzteres von den Knechten, um zu ihrer Bezahlung zu gelangen, vergantet worden sei, verloren. Wenn er daher nicht gültlich bezahlt werde, auf welchem Wege er lieber mit dem König einig würde, so müsse er das Recht verlangen, wobei er seine Gewahrsmen und Kundschaftsbriefe vorlegt; was er an seine Forderung empfangen habe, nämlich 2 Kronen auf jeden Knecht, wolle er abrechnen lassen. Der Procurator des Königs wendet ein: Der Kläger zeige keinen Bestellbrief von dem König oder dessen Anwälten; ebensowenig zeige sich in den von ihm vorgelegten Kundschaften, daß ihm seine Forderung versprochen worden sei, viel weniger, daß ihn Boisrigault angestellt habe, sondern dieser habe sich seiner gar nicht angenommen, wie sich das aus seinen Kundschaftsbriefen ergebe, weshalb der König von dieser Forderung freizusprechen sei. Nachdem der Versuch einer gültlichen Vereinbarung ohne Erfolg geblieben ist, erkennen die Richter: Der Kläger habe seine Anforderung nicht genügend erwiesen und habe daher der König gegen ihn „das recht gezogen“ und sei ihm daher nicht schuldig zu begegnen. Doch in Betracht der Armut des Klägers, seiner erlittenen Kosten und daß er in Folge seines Verhältnisses seines Vaterlandes und Vermögens beraubt wurde, habe man ihm die Kosten erlassen. Beinebens übernehmen die Richter, freundlich dem König zu schreiben, er möchte den Kläger in Gnaden bedenken und ihm eine gültige Steuer und Handreichung zukommen lassen.

Abtheilung B; in Abtheilung C f. 4 verso, eine zweite Abfassung. Diese bezeichnet den Peter Schöni nicht bloß als Beistand, sondern auch als „Mitgesellen“ des Erhard Burger.

IV. (6. Juni). Es erscheint Anton Arzet von Livinen, in seinem und seiner Mithaften Namen, und läßt eröffnen: Als sie nach drei Monaten, während welchen sie unter Hauptmann Brunner vor Perpignan („Parpyan“) im Dienst des Königs von Frankreich gestanden, heimwärts gezogen und nach St. Spiritus gekommen seien, seien sie von den Herren daselbst arretirt, ihnen Pferde und Geld genommen und ihnen geboten worden, wieder in das Lager zu ziehen (das, was sie zu St. Spiritus gelassen haben, werde man ihnen wieder verschaffen). Kläger und seine Mitgesellen seien dann, lieber als das Ihrige zu verlieren, gehorsam gewesen und wieder hinter sich gezogen. Dort haben sie den Vorfall ihren Hauptleuten erzählt und seien mit diesen zu des Königs Oberst gegangen, der ihnen nach erhaltenem Bericht versprochen habe, es solle das Hinterhaltene ihnen wieder zu Handen gestellt werden, was er durch die beiden Hauptleute Hans Bircher und Hans Brunner vermittelt ihrer schriftlichen Kundschaft beweisen könne. Da nun ihnen diese Zusage gethan worden sei, sie hierauf in dem Krieg ausgeharrt haben und sich oft bei den königlichen Anwälten um ihre Ansprache gemeldet haben, er namentlich auch zuletzt durch den Herrn von Mesnaye mit andern Eidgenossen behufs Erlangung ihrer Anforderungen nach Frankreich gewiesen worden sei, auch die Obern des Klägers seine Ansprache für rechtmäßig erkeunt haben, er aber doch zu keiner Abrichtung habe gelangen können, so hoffe er, es werden ihm die Richter seine Ansprache zubekennen. Der Procurator des Königs erwiedert: Der Kläger und dessen Mithafte seien ohne Erlaubniß der Anwälte des Königs und ihrer Hauptleute heimgegangen, was eine gebührende Strafe wohl verdiene; daneben habe er mit keiner Kundschaft erwiesen, daß ihnen das Ihrige laut vorgebrachter Klage genommen worden sei, während der Kläger doch angebe, es sei das ihm und seinen Mithaften Hinterhaltene durch den Richter oder Hauptmann von St. Spiritus aufgezeichnet worden. Es werde daher der König ledig erkeunt werden. Die Richter erkennen einhellig:

Weil nicht heiter gezeigt worden sei, wie die Ansprecher nach ihrem Abzug wieder in das Lager gezogen seien und den Krieg ausgedient haben und Hab und Gut, welches ihnen hinterhalten worden, hinter den Hauptmann oder Richter zu St. Spiritus gelegt und aufgezeichnet worden sei, so sollen Kläger und Antworter das in den nächsten drei Monaten ohne fernern Aufschub genugsam erbringen; der Kläger soll nämlich durch solche, die nicht ohne Urlaub heimgezogen sind, oder durch Andere zeigen, daß er und seine Mithaften von St. Spiritus hinweg sich wieder zu den Hauptleuten begeben und bis zu Ende des Krieges gebient haben, und der Versprecher (?) soll den laut des Klägers Angabe zu St. Spiritus liegenden Rodel beibringen, damit ersichtlich sei, was jedem Knecht hinterhalten worden sei, „und sonst, wo ers mag, erwysen was zu diesem handel, klag und siner antwurt dienen mag“.

Abtheilung B. Die eingeklammerten Worte sind im Original auf den Rand gesetzt, aber wieder gestrichen. Eine zweite Redaction dieses Urtheils in Abtheilung C f. 5, nimmt die gestrichene Stelle ungetilgt in den Text auf, besagt, der Kläger habe eine Vollmacht seiner Mithaften vorgewiesen und erwähnt als Theil des Klägerschen Vortrages, das ihnen abgenommene Gut sei aufgezeichnet worden; als Bedingung der Zusage für Wiedererstattung wird angegeben, die Abgezogenen sollen den Krieg ausdienen. Im Übrigen ist diese zweite Redaction etwas kürzer gehalten.

V. (6. Juni). Hauptmann Meinrad Tschudi von Glarus fordert anstatt seines Schwähers, Christoph Krämer selig, 180 Franken vom Jahre 1540 her, da er die Lichtmeß erlebt habe; und ferner, daß man ihm seinen „stat“, wie er ihn früher gehabt habe, belassen und verabsolgen und ihn wiederum in denselben einschreiben solle. Der Procurator des Königs erwiedert: Die den „stat“ betreffende Angelegenheit gehöre nicht auf die March; daneben habe er die Quittanzen nöthig, um zu sehen, ob des Klägers Schwäher bezahlt worden sei, oder nicht. Es vereinigen sich dann die französischen Richter mit dem Kläger gütlich dahin: daß sie ihm seines Schwähers „stat“ von 180 Franken bis Michaeli (29. September) auf Rechnung des Königs bezahlen wollen, wofür sie ihm einen Schein geben. Andererseits willigt auf ihre Bitte der Kläger ein, mit Bezug auf seinen „stat“ zu warten, bis die Antwort des Königs auf das von Biancourt seiner wegen erfolgte Schreiben eingelangt sei.

Abtheilung C f. 6.

VI. (6. Juni). Hans Widmer von Zug eröffnet als Kläger: Nachdem er zwei Jahre lang 20 Franken jährlicher Pension von des Königs Anwälten und Tresorieren für seinen „stat“ empfangen habe, sei ihm dieselbe während sechs Jahren vor der nun erfolgten Erneuerung der Vereinung nicht mehr bezahlt worden. Da nun der jetzige König bei Erneuerung der Vereinung durch seine Anwälte versprechen ließ, die von Zug („sine herren“) nicht schlechter zu halten, als es sein Vater gethan habe, und seine Ansprache von seinen Obern für gut erkannt worden sei, er aber von den Tresorieren gütlich nichts erhalten mochte, so bitte er zu verschaffen, daß er für die sechs Jahre gütlich bezahlt werde, oder dann das Recht ergehe. Er legt hierauf die Erkenntniß seiner Obern und eine Mißive des Königs an die von Zug vor, die unter Anderm besagt, wie der König dem Hans Widmer, als die Boten der Eigenossen wegen Besiegelung der Vereinung in Frankreich waren, aus Freigebigkeit und nicht aus Pflicht, wegen seiner Ansprache gegeben habe, „daß er sich begnügiam hette gehalten“. Der Procurator des Königs erwiedert: „Stat“ und Pensionen stehen in der freiwilligen Liberalität des Königs; es zeige sich nicht, daß der Kläger für die Zeit, auf die sich seine Forderung beziehe, in dem „stat“ gewesen sei, ansonst er bezahlt worden wäre; überdies habe der

König ihm die Pension „erbessert“, so daß sich der Kläger gemäß der angeführten Missive vergnügt habe, weshalb der König nichts Weiteres schuldig sei. Um dem Frieden zu genügen, versuchen die Richter zuerst den Weg der Güte. Hierbei anerbietet der Procurator des Königs aus Freundschaft dem Kläger 40 Franken. Nachdem der Kläger dieses anzunehmen verweigert hat und auf dem Recht bestanden ist, ist erkannt worden: Da namentlich die Forderung des Klägers und die von ihm eingelegte Missive des Königs nicht übereinstimmen, so soll der Kläger bis Ende dieses Monats den Beweis erbringen, daß er während den fraglichen sechs Monaten (Jahren?) in des Königs Statrodel enthalten gewesen sei; dann soll wieder walten, was Recht sei.

Abtheilung B; mit wenig verschiedener Redaction auch in Abtheilung C f. 6.

VII. (7. Juni.) Stephan von Sala von Lauis läßt als Kläger eröffnen: Er habe im Jahre 1528 oder 1529 aus geneigtem Willen, den er jeweilen gegen den König gehabt habe, den Hauptmann Tempesta, der damals des Königs Diener und Hauptmann gewesen sei, wie er erweisen könne, aus dem Gefängniß zu Lauis, in das er durch Jacob Marti selig von Lucern gebracht worden sei, durch Verbürgung befreit. In Folge dessen habe er 600 Kronen und alle Kosten bezahlen müssen. Als er dann den Tempesta in Frankreich, wo er damals gewesen und in der Folge auch gestorben sei, wegen seiner Bertröstung angegangen habe, so habe dieser versprochen, ihn aus demjenigen Gelde zu lösen, welches ihm der König wegen der Hauptmannschaft gemäß der Rödel, von denen er eine Copie vorlegt, schuldig sei. Da aber alle seine diesfällige weitere Bemühung umsonst war und Tempesta inzwischen gestorben sei, so sei er genöthigt worden, dessen Erben zu belangen. Diese haben ihm dann eine Vollmacht zugestellt, die er vorweist, die genannte Schuld beim König zu sequestriren, einzubringen und dafür zu quittiren. Von den damals auf einem Markttag zu Solothurn versammelten Zugesezten des Königs und der Eidgenossen, die seinen Handel verstanden haben, sei er dann an den König gewiesen worden, worauf er zwei Jahre lang in Frankreich dieser Ansprache nachgegangen, Supplicationen an den König gerichtet und Recht begehrt habe, wofür er sich auf Copien seiner Supplicationen und andere Briefe beruft. Wie begreiflich habe er hiemit große Kosten gehabt und sei in Armut gerathen. Alles aber sei fruchtlos gewesen und er habe ohne klaren Bescheid heimkehren müssen. Darauf habe er seine Angelegenheit den zu Baden versammelten Eidgenossen vorgetragen, welche laut einer vorgewiesenen Schrift seine Ansprache für rechtmäßig und billig erkennt und gefunden haben, des Königs Anwälte sollen ihn befriedigen, oder aber möge er das Recht auf der March darum gebrauchen. Da sich nun durch eine endschastliche, von den damals hier anwesend gewesenen Anwälten des Königs gegebene Rechnung erzeige, daß der König ihm die genannte Schuld anerkennt habe („zekund syn“), so bitte er dringend, zu verschaffen, daß ihm dieselbe gütlich bezahlt werde, oder gemäß den Tractaten das Recht ergehe. Der Procurator des Königs erwiedert: Diese Angelegenheit gehöre gemäß dem Frieden gar nicht auf die March und es liege in seiner Weise in der Gewalt der Richter, hierüber zu urtheilen. Der König habe dem de Sala nichts verschrieben, dieser zeige auch nicht, daß er einen Titel oder eine Ansprache von Hauptmann Tempesta erlangt oder für diesen etwas bezahlt habe oder daß der König demselben etwas schuldig gewesen sei. Da überhin Hauptmann Tempesta weder Untertan des Königs noch der Eidgenossen sei, so gehen die Tractate diesen nichts an. Es sei auch nicht erwiesen, daß der Anforderer den Tempesta vor dessen ordentlichem Richter, da er seßhaft war, belangt habe, wie er zufolge des Friedens hätte thun sollen. Solche „unglychförmige“ (Freiburg: glychförmig) Handlungen und Ansprachen seien auf frühern Markttagen stets ohne Urtheil abgewiesen und den (ordentlichen) Richtern anheimgegeben worden. Es würde schlimme Folgen nach sich

ziehen, wenn Untertanen des Königs oder Leute aus andern Ländern, die Anforderungen an den König zu haben vermeinen, solche unter dem Schein einer Cession an Untertanen der Eidgenossen abtreten und diese dann den König hiefür auf der March belangen könnten. Das wäre auch den Tractaten zuwider, welche Ansprecher, die nicht Angehörige der Eidgenossen sind, mit ihren Forderungen an den Wohnsitz des Beklagten verweisen. Bevor in diesem wichtigen Handel etwas geurtheilt werde, soll man an den König und an die Eidgenossen schreiben; denn diesen und nicht den Richtern stehe eine Erläuterung des Friedens zu, ob nämlich der König für solche Schulden auf der March belangt werden könne. Der Kläger habe einzig einen papierenen Gewaltsbrief von einem de Castian, der sich Bruder des Tempesta nenne; dadurch aber habe er nicht mehr Recht und keine andere Qualität erlangt, als de Castian und Tempesta gehabt haben, welche Fremde gewesen seien und sich der March nicht bedienen konnten. Es soll daher der Kläger gänzlich abgewiesen und auch in die Kosten verfällt werden. Würden die Richter sich in ein Urtheil einlassen, so protestire er, (weiter) hiergegen zu sprechen. Der Kläger replicirt: Wenn auch Tempesta kein Eidgenosse gewesen sei, so „were er doch von gethaner Bürgschaft wegen zu zahlung des versprochen gelds durch synen richter, der einer Eidgnoschaft unterthänig wäre, bezwungen“. Er gestehe auch nicht, daß er die Ansprache gekauft habe oder daß ihm dieselbe „übergeben“ worden sei, sondern einzig weil der König dem Tempesta die geforderte Summe laut der vorgewiesenen Rechnung schuldig sei, „daß von deswegen und uß kraft seiner procur er die march als ein Eidgnos bruchen möge“, namentlich auch, weil er früher durch die zu Solothurn versammelt gewesenen Richter nach Frankreich gewiesen worden und seine Ansprache von den XII Orten als recht erkannt worden sei. Der Procurator des Königs verbleibt bei seiner Einwendung. Die Richter des Königs betrachten hauptsächlich die Vorschrift des Friedens, die dahin geht, daß wenn eine einzelne („sunderbare“) Person aus der Eidgenossenschaft Ansprachen an den König erhält und ihrer Obrigkeit anzeigt, wie sie zu keiner Bezahlung gelangen möge und diese Obern sich dann diesfalls an den König wenden und aber ebenfalls keine Bezahlung erwirken, diese Person auf die March gelangen möge; daß aber alle andern Forderungen, welche einzelne Personen, Untertanen des Königs und der Eidgenossen, gegen einander haben, am Wohnort des Beklagten zu beurtheilen seien. Sie stellen daher vorab die Frage, ob der Kläger auf die March kommen könne und geben folgende Meinung: Der Kläger könne nicht sagen, daß der König ihm verpflichtet sei, sondern dieser sei dem Hauptmann Tempesta schuldig geworden, und nur weil der Kläger wegen Bürgschaft und Zahlung Ansprecher an den letztern geworden sei, wolle er den König auf der March belangen. Weil aber die Forderung („schuld“) eines andern Ansprechers („schuldners“) nicht als eigene Forderung be(tr)achtet werden könne, so sei der König nicht verpflichtet, dem Kläger auf der March zu antworten, sondern dieser soll den Tempesta oder dessen Erben an ihrem Wohnorte besuchen; wenn er aber den König belangen wolle, so könne er das nur im Namen seines Uebergebers. Ob er aber im Namen desselben oder in eigenem Namen auftreten wolle, immerhin müsse er den König in Frankreich belangen, weil nach allgemeinen Rechten niemand durch eine Uebergabe den Gerichtsstand ändern könne. Der Friede beziehe sich nur auf die Eidgenossen für ihre eigenen Ansprachen, nicht aber auf erkaufte oder übernommene. Zudem bringe der Kläger zwei einzige Stücke vor, die nach seiner Meinung ihm behülflich sein sollten, die Copie eines Briefs, durch die Richter des letzten Marchtages die Forderung an den König gewiesen und diesen gebeten haben, den Kläger um das, was jener ihm schuldig sein möchte, zu vergnügen, und einen Supplicationsbrief, auf welchen hin er an den Herrn von St. Paul gewiesen worden sei, der von der Sache nichts gewußt habe, als daß Tempesta einige Zeit unter ihm Hauptmann gewesen sei. Der erste Brief sei nur eine uncollationirte Abschrift und

ergebe nur, daß damals die Richter mit dem Handel nichts zu schaffen haben und in demselben nicht urtheilen wollten, sondern die Sache nach Frankreich gewiesen haben; und die Supplicaz ergebe auch nicht, daß dem Kläger das Recht abgeschlagen worden sei. Der Kläger beweise auch gar nicht, daß der König ihm etwas schuldig sei, ungeachtet er viele Briefe vorgelegt habe, namentlich auch ein Zeugniß von einem gewissen Thicot, der sich Commissar und Verordneter über Rechnungen, welche die Kriegsangelegenheiten betreffen, nenne; der bezeuge einzig, Tempesta habe einige Knechte besoldet und dieselben haben erklärt, sie seien gut bezahlt worden, doch nicht für welche Zeit und ob aus dem Geld des Tempesta. Es sei hieraus zu entnehmen, daß sie eher aus dem Sackel des Königs bezahlt worden seien, denn es sei selten vorgekommen, daß die Hauptleute ihren Knechten Geld vorgestreckt haben. Aus Allem ergebe sich, daß der Kläger keine gründliche Ansprache habe, um derer Willen eine solche „nachtheilige“ Interpretation des Friedens, die nur dem König und den Eidgenossen zukomme, (von den Richtern) vorgenommen werden solle. Den beiden Zugesezten schein also gut, daß, bevor in dem Handel weiter sürgefahren werde, der König und gemeine Eidgenossen, die den Tractat errichtet haben, angefragt werden, was diesfalls ihre Meinung gewesen sei. Sollte aber nöthig sein, ein Urtheil zu fällen, so bedünke sie, es sei zu erkennen, der Ansprecher habe kein Recht, den König auf diesem Markttag zu belangen. Die Richter der Eidgenossen dagegen sind folgender Ansicht: In Betracht, daß der Ansprecher ein Angehöriger der Eidgenossenschaft sei und früher von den in Solothurn versammelten Richtern nach Frankreich an den König gewiesen wurde, und, nachdem er daselbst nach langer Werbung nicht befriedigt wurde, seine Forderung von den Gesandten der XII Orte zu Baden gutgeheißen worden sei und dabei gemeldet wurde, wenn er gütlich mit den französischen Anwälten nicht abkommen könne, möge er seine Ansprache an der March rechtlich verfolgen, so möge er, wie ein anderer eidgenössischer Unterthan, sich der March bedienen, und dann soll wieder geschehen, was Rechtsens sei. Nachdem die vier Richter solcher Art zwiespältig geworden sind, haben sie sich nichtsdestoweniger dahin verglichen, solches den Parteien anzuzeigen und sie auf den Artikel des Friedens hinzuweisen, damit sie sich über einen Obmann aus der Stadt Chur und ober aus der Landschaft Wallis vereinbaren, welcher Obmann vom Kläger ernannt werden kann. Dabei wird dem Kläger überlassen, inzwischen alle Kundschaften, die er erreichen möge, aufzunehmen. Zu diesem Behufe wird ihm eine besondere Urkunde unterm gleichen Datum ausgestellt, in welcher jedem Richter, an den sich der Kläger wenden würde, empfohlen wird, nach Landesgebrauch die verlangten Kundschaften zu verhören und in Schrift zu verfassen.

In Abtheilung B; — in Abthl. C f. 6 verso eine zweite, kürzer gefaßte Redaction dieses Urtheils. Nach derselben behaltet der Procurator sich vor, für den Fall, daß der Gegenstand auf der March behandelt würde, Richtigkeit zu behaupten. — Dasselbe Urtheil im R. A. Freiburg: Traités et Contracts No. 354, nach der weilläufigen Redaction, jedoch ohne den letzten Satz, und mit den Siegeln der vier Richter.

VIII. (7. Juni). Hans Utti (Sten?) von Zug fordert für vier Jahre vor der letzten Vereinung seine Pension des „stats“, für jedes Jahr 20 Franken. Der Procurator entgegnet: Er sei nicht im „stat“ und zeige keinen Schein von seinen Obern und soll daher abgewiesen werden. Es wird erkannt: Er soll bis Ende dieses Monats nachweisen, daß er während den Jahren 1545 bis und mit 1548 im „stat“ gewesen sei.

Abtheilung C f. 8 verso.

IX. (10. Juni). Es erscheint Linzi Cristen, Bevollmächtigter des Abts Rudolf von Pfäfers, mit Vollmachtschein des letztern vom 8. April dieses Jahres, als Kläger, und erörtert an der Hand einer langen Schrift des Abts dessen Forderung, dahin gehend: Der verstorbene König von Frankreich habe dem Abt

Hans Jacob selig von Pfäfers wegen dessen vielfältiger Verdienste für die Erneuerung der Vereinung ein Beneficium zugesagt, welches 300 Kronen ertrage, oder aber eine lebenslängliche Pension von jährlichen 200 Kronen. Diese Pension von 200 Kronen habe dann der Abt einige Jahre hindurch empfangen, wie sich das aus den Quittungen erzeigen werde, welche der Abt bis auf die Zeit, in welcher ihm diese Pension zurückbehalten worden sei, ausgestellt habe. Von dieser Zeit an habe er der Sache wiederholt nachgeworben, aber nur für einige Jahre Bezahlung erlangen mögen, die die Quittungen ebenfalls anzeigen werden, „von welchen“ er 200 Franken, doch ohne Schaden seiner behaupteten Ansprache, empfangen habe. Weil nun dem genannten Abt solche Zusage heiter geschehen sei und er bis ins Jahr 1549 gelebt habe, sei „er“ (der jetzige Abt) nach langem Bewerben veranlaßt worden, seine Ansprache seinen Schirmherren vorzustellen, welche sie für rechtmäßig erkennt und auf die March gewiesen haben. Der Bevollmächtigte bitte daher, ihn diesfalls gütlich zu vergnügen oder das Recht ergehen zu lassen. Dabei erbiere er sich, dasjenige abrechnen zu lassen, was sich aus den Quittungen ergebe, daß es der verstorbene Abt an diese Pension bezogen habe. Der Procurator antwortet hierauf, man sei nicht gewohnt, solche Forderungen auf der March zu behandeln, sondern an den König zu weisen, der den „stat“ nebst den Quittungen bei ihm habe, bezüglich welcher Quittungen der Kläger („er“) zum Theil in einer dargethanen Supplicaz anerkannt habe, sie einmal gegeben zu haben. Zudem stehe es in der Gewalt des Königs, die Pensionen dieses „stats“ auszutheilen, sie zu mehren, zu mindern oder ganz zu widerrufen. Endlich habe der Kläger nicht genugsam bewiesen, daß die behauptete Zusage dem verstorbenen Abt gegenüber geschehen sei. Der Procurator glaube daher nicht, daß der König diesfalls etwas schuldig sei. Doch damit die Sache zu besserer Erläuterung gelange, so möge ihm Zeit gegönnt werden, den „stat“ und die Quittungen zu besehen. Die Richter erkennen einhellig: Weil vom Kläger keine Bescheinigung, nicht einmal für die Zusage, auch nicht für dargethane Protestationen vorgewiesen worden sei, und die Sache nicht besser, als durch den „stat“ und die darüber gegebenen Quittungen, die alle beim König liegen, erläutert werden könne, so soll der Procurator in den nächsten sechs Wochen (von dem „stat“, in den der verstorbene Abt gesetzt worden ist, von einem Jahr zum andern, auch von allen diesfalls vorhandenen Quittungen glaubwürdige Copien beibringen). Dann soll weiter geschehen, was Rechtsens sei.

Abtheilung B. Die eingeklammerte Stelle ist gestrichen und dafür Folgendes auf den Rand gesetzt: von dem „stat“ vom Jahre 1527, inbegriffen, einen Auszug derjenigen Artikel bringen, die da von der Pension des verstorbenen Abtes Meldung thun, mit einem Nachweis der Jahre, während welchen er nicht im „stat“ des Königs gestanden ist, nebst glaubwürdigen Copien aller vom Abt gegebenen Quittungen bis auf das Jahr 1549, in welchem er gestorben ist. Abtheilung C f. 8 verso enthält dieses Urtheil nochmals mit dem Datum vom 9. Juni und in verkürzter Redaction. Der Schlußsatz wird nach der in dieser Anmerkung enthaltenen Weise gegeben.

X. (10. Juni). „Ungevarlich um das end dises tags“ sind die vier Richter einig geworden, da mehrere Ansprecher vorhanden sein mögen, die diesen Tag nicht gewußt haben, „wie wol des künigs procurator des unverbunden“, so wolle man noch einen andern Tag auf den 25. Juli (St. Jacobstag) bestimmen. Diesen hat man dann in alle Orte geschrieben und verkünden lassen.

Dieser Beschluß steht in Abtheilung C f. 12 am Schlusse der Urtheile vom 12. Juni. Er muß aber spätestens am 10. Juni erfolgt sein:

1550, 10. Juni. Peterlingen. Die vier Richter an die Orte. Der Procurator des Königs habe auf den am letzten Tage zu Baden in Betreff der Ansprecher erfolgten Beschluß (Recapitulation aus dem Abschied vom 17. März 1550, **dd** 2), dem zufolge die Richter und der Procurator anhergekommen

seien, hingewiesen. Der König zweifle nun zwar nicht, daß Alle, welche der March genössig seien und Ansprachen zu haben beglauben, sich jetzt da einfinden werden. Aus besonderer Gnade und freiem Willen, um Allen, die gerechtfertigte Anforderungen haben, gerecht zu werden, habe aber der König dem Procurator aufgetragen, den (allfällig weiter vorhandenen) Ansprechern zu verkünden, auf den 25. Juli (St. Jacobstag) hier zu erscheinen und über ihre Forderungen das Urtheil zu erwarten; dabei bemerke er, daß er keinen Auftrag habe, Ansprachen gütlich zu verthädigen. Er wolle hierbei protestirt haben, daß diejenigen Ansprecher, welche dazumal nicht erscheinen oder sich vertreten lassen, ihre Ansprache verloren haben. Hiefür habe der Procurator von den Richtern einen Urtheilbrief begehrt, um nöthigen Falls sich desselben bedienen zu können, damit die Eidgenossenschaft mit Bezug auf diese Ansprachen beruhigt bleibe. Die Richter werden also auf den genannten Tag sich wieder einfinden, um ihrer Pflicht nachzukommen. Man bitte um Antwort durch den hingefandten Boten.

St. A. Zürich: Acten Frankreich. (Französisches Original mit den Siegeln der vier Richter). St. A. Lucern: Acten Frankreich. R. A. Freiburg: Peterlinger Abschiede Band 124, Abtheilung B, französisches Original und deutsche Uebersetzung. R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

XI. (10. Juni). Anton Poccobello, Seckelmeister zu Lavis, eröffnet als Kläger: 1. Er sei im Jahre 1542 von des Königs Obersten, Monin, zu einem Hauptmann ernannt worden und habe gemäß seiner Bestellung 475 Knechte mit 300 Kronen, laut Anleitung des genannten Obersten, der sie zu mustern versprochen habe, nach Grenoble geführt und daselbst auf die Musterung und Bezahlung gewartet. Nachdem sich aber die Sache lange verzögert habe, habe er auf der Musterung zu Montalet, da in der Zwischenzeit viele heimgezogen seien, noch 317 Mann gehabt. Da dieser „Abzug“ nicht wegen einer Versäumniß von seiner Seite erfolgt sei und er vorher jedem eine Krone gegeben habe, so fordere er nun Ersatz dieses Ausfalles. 2. Nach der genannten Musterung habe er dem König vor Perpignan („Barpian“) und im piemontesischen Krieg sechs Monate lang gedient, habe aber nur für fünfthalben Monat den Sold erhalten, weshalb er, als er nach gethauer Schlacht heimgezogen, von den Knechten so gedrängt worden sei, daß er sich genöthigt gefunden habe, zu Baden eine Erkenntniß zu erwirken, daß die Knechte mit ihrer Forderung stillstehen sollen, bis er die französischen Herren belangt habe. Er habe hierauf wiederholt seinen Handel den Anwälten des Königs vorgetragen und zuletzt, um einen endlichen Bescheid zu erhalten, mit andern Eidgenossen einen Bevollmächtigten nach Frankreich abgeordnet. Nachdem aber dieses Alles fruchtlos gewesen sei, habe er sich an den Landvogt und die Obern gewendet, um erkennen zu lassen, ob seine Ansprachen rechtmäßig seien. Diese haben die Forderungen gebilligt und erkennt, wenn ihm nicht gütlich begegnet werde, möge er das Recht auf der March anrufen. Der Procurator des Königs erwiedert: Der Kläger habe vom König keinen Bestellbrief, sondern nur von Monin Befehl gehabt. Unter den italienischen Knechten sei es der Brauch, daß sie die Zahlung des Zugs dem obersten Hauptmann ganz überlassen, von welchem dann die Hauptleute und Knechte bezahlt werden. Die Kundschaft sei in diesem Handel nicht nöthig, da („und“) durch sie nicht bezeugt werde, auf welchen Tag Dienst und Zahlung begonnen haben; der König sei daher nichts schuldig. Der Kläger replicirt: Obwohl seine Bestellung nach italienischer Art aufgerichtet worden sei, habe er doch von dem Oberst Monin nur die 300 Kronen, das Übrige aber von den königlichen Tresoriern erhalten. Die Richter entscheiden einhellig: 1. Da laut des Klägers Bestellbrief ihm nur 300 Mann unterstellt worden sind, und nicht erwiesen worden sei, daß er für einen Zuschub von 158 Befehl gehabt habe, so soll er mit seiner diesfälligen Entschädigungsforderung abgewiesen sein. 2. Unbelangend aber den Sold von anderthalb Monaten, damit die Sache klar erörtert werde, soll der Procurator des Königs in sechs Wochen, ohne fernern Aufschub,

den Beweis erbringen, daß der Kläger für die benannte Zeit bezahlt worden sei (folgt eine nicht klare Randbemerkung); würde dieses nicht erfolgen, so soll der König das Betreffende dem Aussprecher gemäß seiner Bestellung bezahlen.

Abtheilung B. Eine etwas kürzer redigirte Bearbeitung des gleichen Urtheils in Abthl. C f. 9 verso, besagt im Urtheilspruche: Der Procurator soll in sechs Wochen nachweisen, daß der Kläger von Anfang Monats Juli bis Ende December bezahlt worden sei, „und wo es in bedunki“, auf welchen Tag des Monats seine Besoldung angegangen und ihm Urlaub gegeben worden sei; wo nicht, soll der König die Forderung abtragen.

XII. (11. Juni). Leonhard von Sommaz von Bellenz fordert Namens der Erben des Jacob von Sommaz Bezahlung für den Dienst, den Jacob zur Zeit, als Arona hätte belagert werden sollen, auf dem Langensee gethan habe. Der Procurator antwortet: Es könne auf diese Ansprache nicht eingetreten werden, weil früher ein Markttag zu Solothurn gehalten worden sei, auf welchem sie angebracht hätte werden sollen, zumal allenthalben ein Schreiben ausgegangen sei, wer auf diesem Tage nicht erscheine, habe keine Berichtigung seiner Ansprache mehr zu erwarten. Zudem habe der genannte Jacob sechs Jahre nachher eine gemeine Quittung für alle seine von diesem Zuge herrührenden Ansprachen ausgestellt, wie sich das aus den Registern ergebe. Es wird erkannt: In Betracht dieser Quittanz und weil die Attestation, die „er“ den („den“) Herren von Renz und St. Paul erzeigt hat, nicht genügend ergebe, daß Jacob daselbst gedient habe, soll der König freigesprochen sein. Doch werden dem Kläger aus besonderer Gnade und durch Vermittlung 150 Kronen, auf den 25. Juli (Jacobi) zu geben, verordnet, wofür ihm „die Herren“ einen Schein geben sollen.

Abtheilung C f. 10.

XIII. (11. Juni). Hauptmann Jacob Schmid von Lauis eröffnet: Er habe mit 300 Mann im Zug zu Carra gedient und sei geschlagen worden. Da nun andere Eidgenossen diesfalls bezahlt worden seien, so fordere er seine Bezahlung auch; damit aber die Sache besser erläutert werde, möge man ihm Ziel und Tag bestimmen, seine Kundschaft beizubringen. Der Procurator entgegnet: Da die Sache vom Jahre 1527 herrühre und inzwischen ein Markttag gehalten worden sei, auf welchem diese Ansprache nicht angebracht wurde, so soll der Kläger abgewiesen werden; namentlich aber auch, weil der Herr von Müß vom König keinen Befehl gehabt habe, Knechte anzunehmen, sondern vom heiligen Bunde. Es wird erkannt: Der Kläger soll in sechs Wochen seinen Bestellbrief beibringen; wenn nicht, so soll der König ledig erkannt sein.

Abtheilung C f. 12 verso.

XIV. (12. Juni). Camill von Burgo von Bellenz fordert Bezahlung für 300 Knechte, die er im letzten picardischen Zug, da ihm vom Herrn von Boisrigault eine Hauptmannstelle verheißen worden sei, bis nach Genf geführt habe, wodann ihm die Hauptmannschaft abgekündigt und die Knechte unter andere Hauptleute gestoßen worden seien. Er legt hiefür eine von Boisrigault erhaltene Schrift vor. Der Procurator wendet ein: Der Kläger erbringe keinen genügenden Schein für seinen Befehl; er habe keinen Auftrag von Boisrigault gehabt, wie es sich aus des Letztern dem Kläger gegebenen Antwort erzeige. Dieser Anstand wird dahin vermittelt: „Die Herren“ versprechen dem Kläger und geben ihm einen schriftlichen Schein dafür, daß er der erste bestellte Hauptmann sein werde und solle, wenn der König einen Aufbruch in der Eidgenossenschaft thue und Kriegsleute von ennet dem Gebirg aus den Herrschaften der Eidgenossen nehme; „und das nach art der Italiener“.

Abtheilung C f. 11.

XV. (12. Juni). Camill de Burgo („de Bourg“) von Bellenz fordert im Namen des Hauptmann Baptist, seines Vaters selig, einen Monatssold für 400 Mann, die sein Vater in den Dienst des Königs geführt habe und die bei Carra geschlagen worden seien. Dieser Sold gehöre ihm wie andern Eidgenossen zufolge einer Verheißung von Boisrigault. Des Königs Procurator entgegnet: Die behauptete Zusage sei nicht heiter dargethan; überhin sei früher ein Rechtstag gehalten worden, auf welchem von dieser Forderung nichts bemerkt worden sei; der Kläger könne daher auf dem jetzigen Markttag dieselbe nicht anbringen. Die Richter erkennen: Der Kläger habe Termin bis zum 25. Juli (St. Jacobstag) seine Beweise für die behauptete Zusage und für Anderes, das er als nützlich erachte, beizubringen. Dann solle wieder geschehen, was Rechtsens sei.

Abtheilung B. — Eine zweite Abfassung dieses Urtheils in Abtheilung C f. 11 verso besagt, der Kläger habe eine Schrift eingelegt, wie ihm Boisrigault versprochen habe, er solle bezahlt werden, „wan als“ die andern Hauptleute. Der Procurator entgegnet nach dieser Redaction: Kläger zeige keinen Bestellbrief; da damals zwei Aufbrüche geschehen seien, einer für den König durch Morelet und einer durch den Castellan von Müß für den heiligen Bund, so möge Baptist bei dem letztern gewesen sein.

XVI. (12. Juni). Nicola de Burg („Bourg“) von Bellenz, im Namen der Erben seines Vaters Hans Jacob von Burg selig, fordert seines Vaters Sturmsohd wegen Eroberung der Stadt Pavia („Pavi“). Der königliche Procurator legt einige Copien der französischen Register vor, in welchen die Züge eingeschrieben seien und aus denen sich ergebe, daß des Klägers Vater etwas erhalten habe. Nachdem der Kläger auf weitere Kundschaft dringt, erkennen die Richter: Er habe Zeit bis 25. Juli (St. Jacobstag) Alles, was ihm zur Erweisung seiner Sache geeignet scheint, beizubringen. Dann soll wieder geschehen, was Rechtsens ist.

Abtheilung B und Abtheilung C f. 12.

121.

Ghur (?). 1550, 8. Juni.

Bundestag der III Bünde, unter Beivohnung eidgenössischer Boten.
In Abgang andern Materials ist man auf das folgende Actenstück angewiesen.

1550, 4. Juni (Mittwoch vor Fronleichnamstag). Lucern an ein nichtgenanntes Ort (Zürich). Der Herr de Castion habe geschrieben, wie beiliegende Copie es erzeige, und verlange daneben von den Orten, die früher ihre Botschaft in Bünden hatten, abermals eine solche dahin, und zwar wenn es sein könne die gleichen Boten, die früher dort waren, weil diese die Angelegenheit kennen; in jedem Fall sollen Boten hinkommen, damit die Unruhe beseitigt werde. Da der Bundestag am 8. Juni gehalten werde, so sollten die Boten am 7. Juni Abends zu Nagaz an der Herberge sein; die Kosten bestreite der Herr de Castion; in gleicher Weise habe Lucern den übrigen Orten, nämlich Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus geschrieben, damit die gleichen sieben Orte, die früher Gesandte dort hatten, wieder Boten dahin senden. Da man verpflichtet sei, zu vermitteln, damit die Unruhigen die Rechtsbegehrenden beim Recht bleiben lassen, so sei Lucern entschlossen, seinen Baumeister, der auch früher in Bünden war, dahin zu senden; man hoffe auf Gleiches Seitens der Adressaten.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 250. Ibidem: Acten Frankreich, Unruhen in Bünden. — St. A. Zürich: A. Graubünden.

122.

Engelberg. 1550, 16. Juni (Montag nach Viti).

Staatsarchiv Lucern: Engelbergbuch No. 34, f. 24.

Gefandte: Lucern. Jost Holdermeyer, des Raths. Schwyz. Jost Lund (Lüünd), des Raths. Unterwalden. Niklaus Zmfeld, Ritter, alt-Landammann von Obwalden; Hans Bünti, Landammann von Nidwalden.

a. In Gegenwart der benannten Gefandten legt Bernhard, Abt des Gotteshauses Engelberg, dem Melchior Schilter von Schwyz als Stellvertreter seines gestorbenen Vaters, Jost Schilter, Vogts des genannten Klosters, Rechnung ab. Die Boten sind mit derselben wohl zufrieden und verdanken dem Abt seinen Fleiß, Treue und Arbeit. Die Einnahmen an Zinsen, Zehnten, Gülten, Wein, Korn, Haber, Käse und Vieh betragen 4249 Pfund 3 Schilling 10 Haller, die Ausgaben dagegen 4594 Pfund 1 Schilling 11 Haller; man bleibt daher dem Abt schuldig 255 Pfund 12 Schilling; der Abt hat alles sein baares Geld ausgegeben und dargestreckt, auch was seiner Person heimbienet „als was jarzitbuch hat“, Opfer und Anderes. Dem Kloster ist man schuldig 440 Pfund 1 Schilling 2 Haller. Das Kloster hat 48 Eimer Wein zu Küßnacht am Zürichsee, 14 Eimer Wein im Keller, 30 Malter Korn zu Eins im Speicher, 8 Malter Haber ebendasselbst, 24 entwöhnte Kälber, 11 Weiszrinder, 8 Weisochsen, 4 Zeitrinder, 1 Zeitochs, 3 Stieren 1 „schwären“, 1 Zeitstier, 1 Weisstier, 41 Kühe, 7 Werchochsen, 1 alten Troßhengst, 1 Stute mit 3 Hengsten, 21 Stig, 55 Geißen, 16 alte und junge Schweine, 100 alte, jährige und zweijährige Käse, 60 Winter-, Herbst- und Maientäse, 300 Maß Öl zu Lucern. **b.** In Betreff derer von Küßnacht wegen Ubligenschwyl hat man gültlich nichts beseitigen können, da sie mit denen von Ubligenschwyl gar nichts zu schaffen haben wollen; sie bieten Recht auf ihre Obern von Schwyz, wollen auch Zinse und Zehnten nicht entrichten, sondern stillstellen, „des heigent sy gstandt von iren herren und obern von Schwyz, da aber das gotshus in poseß sitz, bräste inen etwas, möchten sy wol das rächt bruchen“. Die Kastenvögte der beiden andern Orte stellen nun die Anfrage an Schwyz, ob es sich als Schirmherr zum Gotteshause stellen, oder aber die von Küßnacht unterstützen wolle, daß sie Zinse und Zehnten niederlegen können. Sobald die Antwort erfolgt ist, will man dann überlegen, wo man das Recht geben oder nehmen soll; sie begehren beförderliche schriftliche Antwort, damit das Gotteshaus und die von Küßnacht weiterer Kosten überhoben werden, weil der Handel schon lange angestanden und dem armen Gotteshaus vieles daraufgegangen ist. **c.** Zu gedenken an Vogt Schilters Verehrung.

123.

Baden. 1550, 17. Juni. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede O 2, f. 234. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 81.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede M M, S. 263. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bb. 23. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bb. 15. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 22. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede..

Gefandte: Zürich. Johann Haab, alt-Bürgermeister; Johann Echer, Stadtschreiber. Bern. Hans Rudolf von Erlach; Peter Zmhag, Benner, beide des Raths. Lucern. Wendel Sonnenberg, Panmerherr. Uri. Jacob Arnold, Landammann. Schwyz. Dietrich Zinderhalde, Ritter, Landammann.

Unterwalden. Melchior Wilderich, alt-Landammann in Nidwalden. Zug. Hans Meyer, des Raths. Glarus. Joachim Bälgi, Landammann. Basel. Niklaus Zrmi, des Raths; Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Freiburg. Hans List, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, des Raths. Schaffhausen. Hans Stierli, des Raths. Appenzell. Dthmar Kurz, Landammann. — E. A. A. f. 100. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Es erscheint eine Botschaft derer von Wallenstadt und eröffnet: Letzten Jahrs habe der Landvogt von Sargans, Jost Abyberg, des Raths zu Lucern, angezeigt, ihm sei bei der letzten Jahrrechnung zu Baden von den Boten der Eidgenossen aufgetragen worden, ihnen zu eröffnen, daß die Landvögte zu Sargans denen von Wallenstadt nicht mehr nach altem Brauch schwören sollen. Die von Wallenstadt haben nun aber einen von Wallenstadt nicht mehr nach altem Brauch schwören sollen. Die von Wallenstadt haben nun aber einen auf der Jahrrechnung zu Baden auf Samstag vor St. Dionis Tag (11. Juni) 1502 von den Oberrn ausgestellten und besiegelten Brief, des Inhalts, daß die VII Orte denen von Wallenstadt die alten Bräuche und Freiheiten, die sie von den Herzogen von Osterreich her gehabt haben, bestätigen. Hierauf weisen sie einen alten pergamenen Rodel vor, der in einem Artikel besagt: wenn denen von Wallenstadt ein Vogt geordnet werde und derselbe sie in den Eid nehmen wolle, so soll er, bevor sie ihm huldigen, schwören, die von Wallenstadt und welche zu ihnen gehören bei allen ihren Freiheiten und gutem altem Herkommen zu schützen und zu schirmen nach bestem Vermögen. Sodann legen sie einen Brief vor, besiegelt von Vogt Jauch von Uri, auf St. Peter und Pauls Abend (28. Juni) 1537; dieser besage, daß auch damals verfügt worden sei, der Vogt solle ihnen nicht mehr schwören, daß aber die Rathsboten der Eidgenossen nach Verhör ihrer Freiheiten den alten Brauch bestätigt haben. Sie bitten daher, sie bei dem alten Herkommen und den frühern Zusagen zu belassen; sie ihrerseits werden sich auch als getreue Unterthanen erzeigen. Als die Boten aber verstanden, wie die von Wallenstadt von den Grafen von Sargans der Herrschaft Osterreich verfehrt und dann gegenüber der letztern von den Eidgenossen mit dem Schwert gewonnen worden sind, daß sie daher wie andere Unterthanen in der Grafschaft Sargans gehalten werden sollen, so hat man sie freundlich aufgefordert, von ihrem Begehren abzustehen. Sie entgegnet, daß sie hiezu keine Vollmacht besitzen, da die Eidgenossen ihnen die von der Herrschaft Osterreich gegebenen Freiheiten confirmirt haben. Die Boten der Orte haben keine Instruction und nehmen daher die Sache in den Abschied, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **b.** Der Abt zu Fischingen berichtet, als er auf dem Tag hier zu Baden gewesen, sei Hieronymus Pfau von Baden trotz einer schwer besiegelten Urfehde aus dem Gotteshause entlaufen. Der Abt bittet, wenn der Betreffende in die V Orte kommen sollte, ihn gefangen zu nehmen und in des Abts („sinen“) Kosten nach Fischingen zu liefern. Das soll jeder Bote heimbringen, damit, in welches Ort er käme, dasselbe ihn verhafte und nach Fischingen überantwortete. **c.** Vor den Boten der VII (im Thurgau regierenden) Orte erscheint wieder Marcus Schenkly, Abt des Gotteshauses zu Fischingen, und eröffnet: Als Andres Egli einige Jahre Schaffner des Gotteshauses Fischingen gewesen sei, habe er unter gewissen Vorgaben einige Höfe, Stücke und Güter des Klosters um geringes Geld an sich gezogen und dann einige mit großem Gewinn wieder veräußert, Stücke und Güter, die dem Gotteshaus wohl gelegen seien und deren Abgang es jetzt sehr empfinde. Der Abt bitte daher dringend, die Eidgenossen wollen verschaffen, daß diese Güter dem Gotteshause wieder zugestellt werden, wobei der Abt sich erbiere, den Kauffchilling, den Andres Egli um diese Güter bezahlt habe, wieder zu erstatten; sollten einige Stücke inzwischen verbessert worden sein, so wolle er auch diese Verbesserung nach der Erkenntniß der Eidgenossen vergüten. Es hat nun in letzten Jahren Lienhard Holzhalb, des Raths der Stadt Zürich, in Betreff dieser Güter auf Geheiß der Eidgenossen

sich nach Fischeningen begeben und daselbst einige Kundschaften eingenommen und hierüber Folgendes berichtet: Die Kundschaften haben eidlich angegeben, als Andres Egli nach Fischeningen gekommen sei, habe er nichts mitgebracht, als schlechte Kleider wie ein armer Schüler; man wisse auch nicht, daß ihm während der Zeit seiner Verwaltung erbsweise etwas zugefallen sei, denn sein Vater sei erst später gestorben. Einmal sei er ab einem Tag von Baden gekommen und habe vorgegeben, die Eidgenossen haben ihm des Gotteshauses Hof Ditschwyl im Toggenburg geschenkt gemäß eines Abschiedes; hierauf habe er den Hof feilgeboten und den Bauer Uli, der auf demselben saß, mit Weib und Kindern davon verstoßen, obwohl derselbe dem Gotteshaus fleißig gezinset hatte und nichts am Zins schuldig geblieben war, und Brauch, Recht und die Öffnung des Gotteshauses vermögen, daß welcher einen Hof in Ehren habe und gehörig zinse, sein Leben lang vom Abt da belassen werden soll, wenn auch ein Anderer mehr Zins gäbe oder dem Abt sonst lieber wäre. Diesen Hof habe dann Egli seines Vaters Bruders Sohn, Heini Egli, um 600 Gulden verkauft. Ferner habe Egli, oder an seiner Statt sein Sohn Ulrich, des Gotteshauses Gut Tobel, auch unter dem Vorgeben, als sei es ihm von den Eidgenossen geschenkt worden, mit Peter Jürer in der Halden um dessen Gut Halden vertauscht. Auf diesem Gute haben 100 Gulden Hauptgut oder 5 Gulden Zins gelastet, die der Vogt übernommen habe; es sei aber diesfalls ein „glicher“ Tausch gemacht worden. Das Gut Tobel habe dann der Peter dem Hans Senn, genannt Holzsteiner, um 250 Gulden verkauft, die Halden aber benütze Egli oder sein Sohn fort; der Tausch möge deswegen erfolgt sein, weil Egli besorgte, wenn er das Tobel verkaufe, werde der Herr von Fischeningen dasselbe ziehen. Des Weitern habe Andres Egli gesagt, daß dem Kloster Fischeningen gehörende Gut Au sei ihm auch von den Eidgenossen geschenkt worden; dasselbe habe er dann dem Schwarzhanz Speck, der früher Kellner zu Fischeningen gewesen und das Gut bei vierzig Jahren als Lehen benützt und dabei das Kirchlein versehen habe, da das Gut ein Mehmergut war, um 400 Gulden verkauft; 300 Gulden seien bezahlt worden; 100 Gulden werden jetzt noch verzinset; das Gut würde aber, wie es heiße, 500 Gulden oder mehr gelten. Das dem Gotteshaus nahe und wohl gelegene Gut Bül sei von Abt Stoll und dem Convent dem ledigen (unehelichen) Sohne des Abts, Stoffel, „gemacht“ oder zu Erblehen verliehen worden, doch mit der Bedingung, daß Stoffel Stoll den Bül selbst besitzen solle. Als nun der Abt Stoll aus dem Gotteshaus nach Laufen kam und sein Sohn zu Zürich wohnte, glaubte Andres Egli, das Gut Bül gemäß Brief und Siegel wieder zu Händen des Gotteshauses ziehen zu sollen, und erwirkte hiebei soviel, daß der Abt oder dessen Sohn oder beide ihm, Egli, den Bül um 30 Gulden gegeben haben; dieses Gut aber, das dann Eglis Sohn benützt habe, sei wohl 200 Gulden oder mehr werth, denn auf demselben können 5 Rühe gesömmert und gewintert werden. Endlich habe Egli als Schaffner und Namens des Gotteshauses dem Heini Schmid, genannt Karrenheini, Haus, Hof und Baumgarten um 120 Gulden abgekauft, und der Karrenheini habe dann diese Liegenschaft dem Schorp, damaligen Ammann des Gotteshauses, zu Händen des lekttern vor Gericht gefertigt und Schorp es in dieser Weise empfangen. Später habe Schorp das genannte Haus aus dem Vermögen des Gotteshauses verbessert. Als auch Egli dieses Haus kaufen wollte und Heinrich Stächeli, genannt Riggel, zu Fischeningen zu ihm sagte, warum er dieses Haus wolle, ob man nicht Platz genug im Kloster habe, habe Egli geantwortet, er wolle es für das Gotteshaus kaufen, damit, wenn etwa ein Knecht krank würde, derselbe dahin verlegt werden könne. Aus dieser Ursache habe der alte Riggel den Kauf geschehen lassen, während er sonst Willens gewesen sei, selbst zu kaufen oder den Kauf zu ziehen. Jetzt aber besitze mit Günst des Andres Egli dessen Sohn Ulrich die Liegenschaft als die seinige. Wiederleute verwundern sich sehr, wie Andres Egli solche köstliche Güter, die dem Gotteshaus

für sich und dessen Eigenleute sehr nützlich gewesen wären, mit leichten Vorgaben, als wären sie ihm geschenkt worden, an sich gebracht habe, Güter, die bei 1500 Gulden oder mehr werth seien, was er, Egli, „zum Teil“ daraus bezogen habe. Man möge nun seine Vorgaben, die Güter seien dem Gotteshaus ungelegen und es sei besser, solche zu veräußern als zu behalten, würdigen; unter gleichem Schein hätte er in letzten Jahren zu Feldbach etwas Gotteshausgut an sich gebracht, wenn die Eidgenossen nicht gründlich nachgefragt hätten, wobei sich das Widerspiel ergeben habe. Nachdem man diesen schriftlichen Bericht angehört und auch die (frühere) Antwort des Andres Egli verstanden und sich zugleich erinnert hat, wie letzterer als armer Schüler in das Kloster gekommen und aber bei seinem Tode 3000 oder 4000 Gulden hinterlassen habe, so hat man, da man für (maßgebende) Verfügungen keine Vollmacht hat, dem Landvogt im Thurgau geschrieben, er soll die Söhne und Erben des Andres Egli dazu verhalten, daß sie die genannten Güter, die früher dem Gotteshaus gehört haben, nicht weiter abverwandeln, und die Kauf- und Übergabsbriefe, betreffen sie Schenkungen oder nicht, auf dem nächsten Tage zu Baden vorlegen. Beinebens soll jeder Bote die Sache heimbringen und auf nächstem Tag Instruction und Gewalt haben, wie man dem Gotteshause in Betreff dieser Güter helfen könne.

d. Der Landvogt zu Baden zieht an: 1. Die Unterthanen in der Grafschaft Baden treiben einander um kleinfüge Sachen im Recht herum und appelliren von den niedern Gerichten an den Landvogt, meistentheils damit sie, ohne ein Appellazgeld erlegen zu müssen, einander aufziehen können und inzwischen einander nicht bezahlen müssen. Dadurch aber werden der Landvogt und seine Amtleute sehr belästigt, da sie oft vom Morgen bis in die Nacht diesen Appellationen obliegen und ihr eigenes Geld dabei verzehren müssen; wenn die appellirende Partei auch nur einen halben Gulden erlegen müßte, so würde viel weniger appellirt werden. Auf Hinterfichbringen und Gefallen der Obern wird erkannt: jede Partei, die von den niedern Gerichten an den Landvogt appelliren wolle, solle ein Pfund Haller, Badener Währung, baar erlegen; von diesem Pfund sollen dem Landvogt 10 Schilling, dem Landschreiber 5 Schilling und dem Untervogt 5 Schilling werden; der verlierende Theil soll dann dem andern dessen Kosten vergüten. 2. Wenn vor den Landvogt appellirt werde, müssen die Unterthanen den Richter und beide Fürsprecher mitbringen; diese begnügen sich dann eines ziemlichen Morgenbrodes oder Zmbis nicht, sondern zehren noch am Abend und essen in der Stadt zu Nacht. Und wenn sie dann in ihre Dörfer heimkommen, so gehen sie wieder in das Wirthshaus und treiben solcher Art große Kosten auf. Der Landvogt meine, man sollte dem Richter, Fürsprechen und Rundschaften, die vor den Landvogt gestellt werden, einen bestimmten Lohn festsetzen. Auf Hinterfichbringen wird erkannt: jedem Richter, Fürsprechen und Rundschafter, die nach Baden vor den Landvogt berufen werden, sollen zum Tag 4 Bagen für Zehrung und Lohn gegeben werden. — Diese beiden Artikel sollen die Boten heimbringen und jedes Ort soll seine Meinung in Monatsfrist dem Landvogt zu Baden zuschreiben, damit er sich darnach zu halten wisse. **e.** Es wird angezogen, der Abt von Salmanswyl, der Bisitator zu Feldbach ist, weigere sich, die jungen Frauen daselbst „zu wychen und zu wylen“ (sie mit dem klösterlichen Weiler zu belleiden); ebenso lege er dem neuwählten Abt zu Wettingen mit Bezug auf diese Prälatur einige Hindernisse in den Weg. Jeder Bote soll heimbringen, ob man dem genannten Abt von Wettingen, der sonst von Alters her Bisitator der Gotteshäuser Dänikon und Magdenau ist, oder einem anderen Prälaten in der Eidgenossenschaft Auftrag geben wolle, die Jungfrauen zu Feldbach zu weihen und zu weilen. Antwort auf nächstem Tag. **f.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Liancourt, trägt 1. ein Schreiben des Königs vor, dahin gehend: Damit in Bezug auf die Ansprachen in der Folge keine Zwistigkeiten entstehen, habe der König eine Verordnung folgenden Inhalts erlassen: Seine Anwälte und Gewalthaber, die jetzt oder in

der Folge bei den Eidgenossen oder den Zürigen verhandeln, es sei in der Eidgenossenschaft oder in Kriegen des Königs, „sollen und werden alle die zusagungen und verträg, so sy uns und den unsern gemeinlich oder sunderlich thun werden, in gschrift geben mit iren handzeichen underzeichnet um was sachen es joch sin werde, welichs das einzig und best mittel sige, damit fr. Wst. anwält darab ursach nemen, nütit zu versprechen noch zu vertragen, dann in reinen guten trüwen; dargegen ouch unser underthanen anzunemen, damit sy sin Wst. (nit?) um einich ding anlangen, dann das pilsich und rechtmessig und das sy mit gschriftlichem schin erzöigen können“; welche Ordnung der König zur Erhaltung gemeiner Liebe und Freundschaft erlassen habe, damit weder er noch die Eidgenossen von den Ansprechern so oft belästigt werden. Die Boten mögen dieses den Zürigen kundthun, daß sie keinem Versprechen vertrauen, es sei denn vom König oder seinen Anwälten unterzeichnet; ebenso sollen die Eidgenossen ihren Unterthanen nicht bewilligen, Ansprachen geltend zu machen, wenn diese nicht nach obiger Vorschrift verschrieben sind. Es soll auch in der Folge keiner eine Ansprache kaufen noch in anderer Weise an sich ziehen, da der Friede und die Vereingung „das nit vermögen und zugeben, daß man inen darum des rechten sin sölle“. Wird in den Abschied genommen. 2. Der Gesandte legt ein Schreiben der zwei Zugesekten des Königs vor, welches dahin lautet: Es sei früher in alle Orte der Eidgenossenschaft geschrieben worden, wer Ansprachen am König zu haben beglaube, soll auf dem (nächstvergangenen) Rechtstag zu Peterlingen erscheinen. Nichts desto weniger habe der König aus besonderer Gnade, um allen Ansprechern gerecht zu werden, doch nur denen, die sich „der march der Eidgnosschaft behälten und dero genöß sin mögen“, seinem Procurator befohlen, diesen Ansprechern zu verkünden, auf St. Jacobs Tag (25. Juli) nächstkünftig zu Peterlingen zu erscheinen und in Betreff ihrer Ansprachen Recht und Urtheil zu erwarten. Dabei bemerke der Gesandte, er habe keinen Auftrag, irgend welche Ansprachen gütlich zu erledigen. Hiemit wolle der Procurator protestirt haben, daß jene Ansprecher, die auf diesem Rechtstag nicht erscheinen oder sich vertreten lassen, als abgewiesen und ihre Ansprachen als verloren und der König als quittirt zu betrachten sei. 3. Ein Angehöriger der Eidgenossen zu Lauis habe von einem italienischen Hauptmann, Tempesta genannt, des letztern Forderung abgekauft und wolle dieselbe nun ebenfalls zu Peterlingen gegen den König geltend machen. Das sei aber ganz dem Frieden und der Vereingung entgegen und dem König ungelogen, wenn die Zürigen von Fremden wirkliche oder vermeintliche Ansprachen erkaufen und der König auch hierum Antwort geben sollte; man bitte, die Angehörigen der Eidgenossen von solchem Vorgehen abzuweisen. — Da man über diese Vorträge und Ordnungen ohne Instruction ist, so wird Alles in den Abschied genommen; einzig in Betreff der Anforderung des Tempesta wird dem Gesandten angezeigt, dieselbe sei nicht in Folge eines Kaufes, sondern in anderer rechtlicher Weise an den in Lauis gekommen. ¶. Am 30. Juni erscheint Liancourt nochmals und eröffnet, wenn die Eidgenossen auf dem, was ihre Richter in Betreff des Stephan de Sales (Sala) erkennen haben, beharren und ihnen nicht schriftlich befehlen wollen, ihre Erkenntniß um Einiges zu vermindern, so erkläre er im Namen des Königs, daß dieser solches weder billig noch rechtmäßig finde; es sei das ein Span zwischen dem König und den Eidgenossen als contrahirenden Parteien; der König sei bereit, Verordnete von seiner Seite mit Abgeordneten der Eidgenossen an dem Ort, den man bestimmen werde, zusammentreten zu lassen, um dieses Mißverständnis zu beseitigen; daß aber diese Angelegenheit vor die Richter der Eidgenossen gebracht werde oder des Königs Richter und sein Procurator diese annehmen, werde der König nicht zugeben („es niemant mer zu laßen“). Es wird ihm geantwortet, man könne die gegebene Antwort nicht ändern; zwar wolle man die Sache in den Abschied nehmen, aber so, daß das Recht zu Peterlingen deswegen nicht gehindert werden, sondern der Obmann sein Urtheil fällen

solle, „ob er der march gmäß sige oder nit“. **h.** Der Gesandte von Lucern („ir“) weiß zu sagen, was mit ihm in Betreff der Kerze bei U. L. Frau zu Einsiedeln geredet worden ist. **i.** Derselbe weiß auch zu berichten, was wegen der Kerze zu Bruder-Klausen in Unterwalden geredet worden ist. **k.** Der kaiserliche Gesandte eröffnet, auf die dem kaiserlichen General in Italien und Gubernator zu Mailand, Fernand Gonzaga, zugeschriebenen Beschwerden der Eidgenossen habe derselbe folgende Antwort gegeben: Es möge die Eidgenossen und ihre Unterthanen nicht befremden, wenn der Durchpaß des Salzes belastet sei und sie die Beschwerde ihrer im Herzogthum Mailand befindlichen Güter entrichten müssen, und daß man nicht gestatte, Getreide oder Korn ohne Aufschlag aus dem Herzogthum wegzuführen. Wie früher oft berichtet worden sei, habe das, was vorher in den angegebenen Artikeln zugelassen worden sei, in den zwischen den Eidgenossen und dem Herzog Franz II. errichteten Capiteln seinen Grund gehabt; diese Vereinung habe man gehalten bis die Eidgenossen selbst erklärt haben, daß sie mit dem Tode des genannten Herzogs erloschen sei; nun halte man die Eidgenossen und ihre Unterthanen wie andere Nachbarn: Venedig, den Herzog von Ferrara, den Herzog von Mantua, den Herzog von Savoyen und Genua, die alle gute Freunde des Kaisers seien, wie sich die Eidgenossen von den genannten Herrschaften selbst mögen berichten lassen. Der Statthalter schreibe ferner, die Eidgenossen können sich auch darüber nicht beklagen, daß sie im Herzogthum Mailand nicht erben können; das sei der Fall in Folge einer uralten Satzung, die gegen jedermann, auch des Kaisers Unterthanen, wenn sie anderswo wohnen, beobachtet werde. Die Eidgenossen mögen sich also begnügen, wie man andere gute Freunde und Nachbarn halte, da man ihnen gegenüber zu Mehrerem nicht verpflichtet sei. Wenn den Eidgenossen daran liege, eine neue Capitulation mit dem Herzogthum Mailand einzugehen, so mögen sie darum nachsuchen, es werde ihnen gebührend geantwortet werden; der Kaiser habe gegen ihre Nation stets das beste Wohlwollen gehegt, obwohl jene mitunter den falschen Vorgaben seiner Gegner Gehör gegeben haben, wie unlängst, als es hieß, der Kaiser wolle die Eidgenossen bekriegen und Alles, was er mit denen in Bünden verhandle, sei hauptsächlich berechnet, diese und die Eidgenossen zu entzweien, was gar nicht der Fall sei. Dieser Vortrag wird in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag darauf zu antworten.

l. Anwälte des Dompropsts zu Constanz und Bat Rudolf von Rappenstein erscheinen wegen ihrer Appellation. Jene begehren, daß man sie am nächsten Tag verhöre; der Dompropst sei erst kürzlich aus Oesterreich zurückgekehrt und ihm daher unmöglich gewesen, auf diesen Tag zu erscheinen. Nach Verhörung beider Parteien wird erkannt, sie sollen auf den nächsten Tag mit allen ihren Beweisschriften erscheinen, an welchen auch jeder Bote mit Vollmacht zu urtheilen sich einfinden soll, da doch die Güte nicht hat verfangen mögen.

m. Hans Melchior Heggenzer, Rath des römischen Königs, wird aufgefordert, das ausstehende Erbeinungsgeld zu entrichten. Er antwortet, der König habe ihm geschrieben, er wolle dasselbe beförderlich beschaffen, man möge sich noch eine kurze Zeit gedulden. **n.** Der Landvogt von Baden eröffnet, am letzten Zurzacher Markt sei geklagt worden, daß einige Tuchleute ungleiche Strychschnüre haben. Daher habe er den Raffaloska (Navalesca?), den Sebastian Knab von Lucern, den Müy von Straßburg und den Diener der Herbort von Augsburg mit ihren Strychschnüren vorbeschieden und diese mit einer geschwornen Frankfurter Strychschnur verglichen. Sie seien ungleich und alle vier zu kurz, doch die des Müy die kürzeste gewesen. Einige der Genannten sind auch erschienen und bitten, ihnen das Beste zu thun, da man ihnen in Zürich weder Maß noch Strychschnur gegeben habe. Es wird erkannt, die von Basel sollen dem Landvogt zu Baden beförderlich eine rechtmäßige geschworne Frankfurter Strychschnur zuhalten; dann soll der Landvogt allen Tuchleuten zu Zurzach gebieten, sich gleichlange Schnüre zu verschaffen und die Tücher bei diesen und keinen

andern Strychen zu messen. **o.** Auf das Schreiben des Ambrosius von Gumpenberg in Betreff der Dompropstei zu Basel an die zwölf Orte legen die von Basel ihre Antwort schriftlich vor, ebenso die Antwort, welche sie auf Anrathen („Gefallen“) der Eidgenossen dem fränkischen Adel geschrieben haben, und endlich einen Auszug einiger Abschiede, was vor dreißig Jahren in Betreff der Curtisanen erkannt worden sei. Man läßt es hiebei verbleiben und schreibt dem fränkischen Adel und dem von Gumpenberg (sie), sie mögen die von Basel über ihr Schreiben und genugames Erbieten nicht weiter bedrängen. Dabei wird erkannt, die von Basel und der Landschreiber zu Baden sollen Abschriften von der Antwort jener an den fränkischen Adel und von dem Auszug der Abschiede jedem Orte zuschicken, damit man sich je nach den einlangenden Antworten des fränkischen Adels und des von Gumpenberg zu verhalten wisse. **p.** Die Gesandten von Basel und Schaffhausen, auch Abgeordnete der Aebte von St. Gallen, Einsiedeln, Kreuzlingen und anderer Prälaten eröffnen, wie ihnen in letzter Zeit vom Kaiser Mandate zugekommen seien, daß sie auf den 25. Juni auf dem Reichstag zu Augsburg erscheinen sollen; es sei nun früher verabschiedet worden, daß sie die Reichs- und Bundestage nicht besuchen sollen, was auch ihre Meinung sei; nichts desto weniger wollen sie das Eröffnede anzeigen. Man schreibt nun an den Kaiser, die Citirten halten sich an die früher von ihm gegebene Antwort und verlassen sich auf dieselbe. **q.** Da einige Briefe betreffend den Thurgau und die Stadt Frauenfeld, wie diese an die VII Orte gekommen und wie sie sich gegen dieselben verschrieben haben, vermisst werden, und da man vermuthet, dieselben möchten zu Lucern liegen, weil der Brief über Diesenhofen vor einigen Jahren auch daselbst gefunden worden ist, so wird Lucern beauftragt, dieselben hervorzufuchen und Abschriften davon nach Baden zu bringen. **r.** Die Gesandten von Glarus, Schaffhausen und Appenzell eröffnen auftragsgemäß, ihre Obern beglauben, die zehn Tage, welche im letzten picardischen Feldzuge den Hauptleuten und Knechten abgezogen worden seien, sollen vom König bezahlt werden oder er hierum das Recht bestehende. Man läßt nun hierüber mit dem königlichen Gesandten, dem Herrn von Liancourt, ernstlich reden, daß er gütlich bezahle oder diesfalls rechtlich Red und Antwort gebe. Dabei ist man auch der Ansicht, wenn einige Ansprecher auf den angeetzten Rechtstag, Sonntag nach St. Jacob (27. Juli), nicht erscheinen können („ir ansprach nit erjagen“), sie deswegen ihr Recht nicht verloren haben. Das soll jeder Bote heimbringen und was jedem Ort hierin gefällt, das soll es den Richtern auf den Tag zu Peterlingen zuschreiben, damit niemand verkürzt werde. **s.** Da die Zeitläufe eigenthümlich und einige dringende Angelegenheiten vorhanden sind, auch die sieben Orte wegen ihres Spans um Wädenswyl auf St. Laurentztag (10. August) einen Tag nach Baden angeetzt haben, so haben die Boten der übrigen Orte, nämlich von Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell beschlossen, daß jedes Ort auch auf diesen Tag seine Botschaft nach Baden abordnen soll, um die rückständigen Geschäfte und was sonst etwa einfällt zu behandeln. **t.** Es wird angezogen, der für die Jahrrechnung angeetzte Tag sei in den Orten ungleich verstanden worden, so daß einige Boten zu früh, andere zu spät eingetroffen seien, wie das bei denen von Bern der Fall gewesen sei; man sollte einen bestimmten Heiligkeitstag oder einen Monatstag bestimmen und eine Ordnung festsetzen, welche Orte gleich Anfangs und welche nach einigen Tagen eintreffen sollen. Nachdem man aber das Urbar nachgesehen und sich erinnert hat, wie mitunter Geschäfte wegen fremder Fürsten und auch andere eintreten können, bei denen alle anwesend sein müssen, so hat man es bei der alten Ordnung bleiben lassen, so daß die Landvögte und die Boten aller Orte je auf den zweiten Sonntag nach Corporis Christi, das ist der dritte Sonntag nach Pfingsten, zu Baden erscheinen sollen. **u.** Die Boten der VII Orte fordern von den drei Städten Antwort auf ihr letztes Begehren, daß die drei Städte den Proceß und die Urtheile des

Obmanns betreffend die Reiszstrafen im Thurgau besiegeln sollen. Die drei Städte antworten, da die Urtheile von den Zugesezten der drei Städte („iren“) besiegelt worden, so genüge dieses, zumal es bisher nicht Übung gewesen sei, daß man die Urtheile zweimal besiegelte. Es wird ihnen entgegnet, es sei das früher auch etwa vorgekommen, und da der Proceß von dem Obmann und den Zugesezten der VII Orte besiegelt worden sei und dabei vorgesehen worden, daß auch die Zugesezten der drei Städte („ire“) siegeln werden, was nicht ohne Kosten geändert werden könne, so bitte man nochmals freundlich, die Zugesezten der drei Städte möchten den Proceß besiegeln, wogegen man erbötig sei, ihren Zugesezten ihre gegebenen und besiegelten Urtheile wieder zurückzustellen. **v.** Die Boten der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn eröffnen: 1. Sie seien auf dieser Jahrrechnung im Namen ihrer Obern erschienen, man habe sie aber nur bei drei Appellationen, die aus der Landgrafschaft Thurgau hergekommen seien, sitzen lassen, während sie vernommen haben, daß noch andere Appellationen behandelt worden seien, die aber einzig von den VII Orten erledigt worden seien; früher seien die Boten ihrer Obern immer bei solchen Appellationen gesessen und sei ihnen das Appellationsgeld bezahlt worden. 2. Es seien auch der Abt von Fischingen und der Vater von Ittingen zu Baden gewesen um gewisse Geschäfte zu verhandeln; auch hierbei seien die Boten der drei Städte ausgestellt worden, während sie früher bei allen Sachen, welche die Gotteshäuser und Klöster betreffen haben, mitgesessen seien. 3. Ohne ihr Beisein habe man mit Vogt Maad von Glarus, der Schaffner zu Felsbach gewesen, in Betreff seiner Rechnung verhandelt, wobei sie auch hätten theilnehmen sollen. 4. In ihrer Abwesenheit haben die VII Orte dem Landvogt im Thurgau den Eid gegeben, der wegen der hohen Obrigkeit auch in Anwesenheit der Boten der drei Städte hätte geschworen werden sollen. Das Alles beschwere sie im Namen ihrer Orte und sie hätten nicht erwartet, daß man solcher Art hinter ihrem Rücken durch handle. Da ihre Obern die Befoldung des Landvogts im Thurgau auch tragen helfen, so verlangen sie freundlich, daß man ihnen eine Abschrift der Rechnung des Landvogts von Posten zu Posten gebe, und daß man dieses ihr Verlangen in den Abschied nehme. Die Gesandten der VII Orte erwiedern: 1. Weil man aus Unwissenheit und sonst die lieben Eidgenossen der drei Städte nicht immer ausgestellt habe, wollen sie jetzt ein Recht hieraus machen; hierüber sei ein langer Rechtshandel zu Zofingen entstanden, weshalb nun hierin bedächtlicher gehandelt werde „und diewyl die appellationen darnach (da noch?) das landricht der stat Constanz gewesen, allwegen für unser herren, die siben ort gangen“, wie man das hinreichend beweisen könne, so habe man die drei Städte bei denjenigen Appellationen, die vom Landvogt an die Orte ergiengen, ausgestellt. 2. Die VII Orte glauben, die Angelegenheiten des Abts von Fischingen, des Vaters der Karthause zu Ittingen, des Vogtes Maad und anderer Klöster mit Recht behandelt zu haben, weil das Mannschaftsrecht über die Gotteshäuser und Klöster zur Zeit, als das Landgericht noch der Stadt Constanz zuständig war, den VII Orten gehörte; was das Malefiz und das Landgericht angehe, davon schliesse man die drei Städte nicht aus; dagegen bitte man sie freundlich, die VII Orte bei dem Übrigen bleiben zu lassen. 3. In Betreff des Eides des Landvogts im Thurgau sei zu bemerken, daß die VII Orte noch zur Zeit, als das Landgericht bei Constanz gewesen, einen Landvogt im Thurgau gehabt haben, der ihnen geschworen habe, was den Rechten der drei Städte nichts benehmen soll. 4. Anbetreffend ihr Verlangen einer Abschrift der Rechnung des Landvogts, so sei das nie Übung gewesen und wolle man keine Neuerung einführen; wenn ein Ort mit Bezug auf eine Rechnung Mangel finden sollte, so könne man dieselbe beim Landtschreiber zu Baden einsehen. 5. Da endlich die VII Orte in dem Streit wegen der Reiszstrafen bedeutende Kosten erlitten haben und der gewinnende Theil von dem verlustigen billig entschädigt werden soll, so seien sie von ihren Obern beauftragt,

diese Kosten zu fordern. Die Boten der drei Städte antworten, sie haben keine Instruction, ihren Anzug haben sie aus sich selbst gethan in Folge dessen, was ihnen hier begegnet sei; sie verlangen die Sache aber in den Abschied, um auf dem nächsten Tag darüber zu antworten. **w.** Hans Jacob von Ageri, Wirth im hintern Hof zu Baden, entrichtet den VIII Orten 160 rheinische Gulden jährlichen Zins und eröffnet, er habe eine köstliche neue Sommerlaube auf die Dimmat gebaut, wie die Boten gesehen haben; da er nun den VIII Orten einen großen Zins bezahle, so bitte er jedes derselben um sein Wappen und Fenster. Wird heingebracht. **x.** Der Geleitsmann zu Mellingen zeigt an, daß ihm „uf dis künftig jar“ wenig Bolleten von dem Pfundzoller in Lucern zukommen und aber viel Güter unter dem Schein, als seien sie Eigenthum eingeseffener Burger zu Lucern, die Reuß niedergehen, von denen dann kein Zoll entrichtet werde. Man giebt ihm die Weisung, jene Güter, welche von Lucern nach Mellingen kommen, die nicht durch einen Schein vom Pfundzoller als Güter eingeseffener Lucerner Burger ausgewiesen werden, auszuladen und nicht fürfahren zu lassen. **y.** Bannerherr Sonnenberg von Lucern begehrt gemäß Instruction einen beförderlichen Tag wegen der Marchen in den freien Aemtern. Da Anmann Gartenhauser von Appenzell schwer erkrankt ist, so daß es ungewiß ist, ob er geneset oder sterbe, so wird die Sache auf den nächsten Tag verschoben. **z.** Es erhält jedes der VIII Orte: 1. Vom Landvogt zu Baden 10 fl. Bad. Währung. 2. Vom Landvogt im Thurgau von den hohen und niedern Gerichten 70 fl. 5 Schl. 3. Vom Landvogt im Sarganserland 210 fl. Bad. Währung. 4. Vom Landvogt in den Freien Aemtern 160 fl. 5. Vom Landvogt im Rheinthale 54 fl. 11 Schl. 6. Vom Zins zu Dieffenhofen 7 Kronen. 7. Vom hintern Hof zu Baden 15 Kronen. 8. Vom Stadthof zu Baden 3 Joachimsthaler und 1 Bz. 9. Aus der Geleitsbüchse zu Wilmeringen 1 fl. 4 Schl. 10. Aus der Geleitsbüchse zu Zurzach 1 fl. 4 Schl. 11. Aus der Geleitsbüchse zu Koblenz 4 fl. 5 Schl. 12. Aus der Geleitsbüchse zu Klingnau 2 fl. 13. Aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 17½ fl. 14. Aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 9 fl. 15 Schl. 15. Aus der Geleitsbüchse zu Lunthofen 1 fl. 10 Schl. 16. Aus der Geleitsbüchse zu Baden 21 Kronen, 8½ Joachimsthaler, 5 kaiserliche Kronen, 1 fl. rhein. an Bazen, 4 fl. und 9½ Bz. Constanzer-Münze. Dagegen wurden ausgegeben: dem Landschreiber zu Baden 6 Kronen für das Verfassen des Proceßes wegen der Reisstrafen auf Pergament und für Siegelkosten, dem Landvogt zu Baden 2 Kronen, dem Landschreiber zu Frauenfeld 2 Kronen für Untersuchung der Urkunden in den Gotteshäusern der Landgrafschaft Thurgau. (Des Berner Sonnenberg und seines Knechts Reitlohn beträgt 30 fl. 10 Schl. ; er hat heingebracht 440 fl. 7 Schl. 2 fl. .) **aa.** In dem Span zwischen Zürich einerseits und Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus anderseits betreffend Wädenswyl ist im Kloster zu Einsiedeln ein Rechtstag gehalten worden, an dem die Richter und Zusäger den Antrag stellten, die Boten der sechs unparteiischen Orte, die früher auch in der Sache gehandelt haben, nebst den Schiedsrichtern gütlich vermitteln zu lassen, was die Parteien damals auf Hintersichbringen angenommen haben. Die Boten derselben eröffnen nun, ihre Obern haben diesen Vorschlag angenommen, in der Meinung, daß wenn die Vermittlung nicht gelinge, diese dem Recht unbeschadet sein und der Rechtstag zu Einsiedeln seinen Fortgang nehmen solle. Hierauf verhören die vermittelnden Boten vorerst den in Einsiedeln geführten Proceß, dann die Verträge zu Kirchberg und Cappel, den bernischen Spruch und den Waldmannischen Vertrag, und stellen dann folgende Mittel: 1. Da der Meister des St. Johannis-Ordens Burger zu Zürich ist, ferner die von Wädenswyl, Richterswyl und wer zu ihnen gehört, mit denen von Zürich steuern und reisen müssen, die Appellationen von dorthen an Burgermeister und Rath der Stadt Zürich gehören, daher diese Herrschaft niemand besser als ihr zu kaufen gelegen ist, so soll diese bei ihrem Kaufe verbleiben. Weil aber in dem

im Jahre 1450 zu Cappel errichteten Vertrag bedungen worden ist, daß zwar der Stadt Zürich ihre frühere Gerechtigkeit an dem Hause und den Leuten zu Wädenswyl und Richterswyl wieder zukommen soll, doch so, daß kein Theil ohne Willen des andern das genannte Haus besetzen oder entsetzen möge, sondern der Meister des Ordens und der Orden sie so besorgen soll, daß keinem Theil von daher Schaden erwachsen könne, so sollen die von Zürich in den nächsten drei Jahren die Burg und Feste zu Wädenswyl schleifen, so daß sie zu keiner Wohnung mehr dienen können. An einer andern Stelle mögen sie dagegen eine Behausung gegen Überfälle der Bauern und für ein Gefängniß errichten, doch darf das keine Feste sein und darf zu keinen Zeiten eine solche zu Wädenswyl und Richterswyl gebaut werden. Sollten die von Zürich das genannte Haus wegen guter Gründe in drei Jahren nicht abbrechen können, so sollen sie vor Ablauf der drei Jahre diese Gründe den sechs Orten zuschreiben; diese sollen dann je nach Gestalt der obwaltenden Ursachen und Verhältnisse einen fernern Termin gütlich verwilligen. 2. Wenn in der Folge zwischen Zürich und den sechs Orten oder einem derselben ein Span entstände und denen von Zürich das Recht dargeschlagen würde, diese aber die Gegenpartei hierbei nicht wollte bleiben lassen und hierüber Krieg erfolgte, so sollen die von Wädenswyl und Richterswyl sich keiner Partei beladen, sondern stillsitzen; die sechs Orte oder wer von ihnen dann im Krieg begriffen wäre, sollen hinwieder die gedachten Leute in keiner Weise beleidigen oder beschädigen. Würde umgekehrt in einem Span Zürich den sechs Orten oder einem oder mehreren das Recht darschlagen und diese die von Zürich hierbei nicht bleiben lassen und deswegen die Sache zum Krieg kommen, so mögen dagegen die von Wädenswyl und Richterswyl denen von Zürich, als ihren Herren, berathen und beholfen sein. Dasselbe ist der Fall, wenn die von Zürich mit andern Fürsten, Herren oder Städten in Krieg verwickelt würden, wie denn die von Zürich überhaupt in Allem übrigen bei ihrem Kauf, ihren Burgrechten, Lehen, Sprüchen und Verträgen verbleiben, auch die Verträge zu Kirchberg und Cappel im Übrigen aufrecht erhalten werden sollen. Denen von Wädenswyl und Richterswyl soll, so oft ihnen die von Zürich einen neuen Vogt geben, dieser gütliche Spruch, damit er wahr und fest gehalten werde, vorgelesen werden. Derselbe ist den beiden Parteien und ebenso dem Abt von Einsiedeln an ihren Lehen, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Zinsen, Steuern und Gülten in allweg unschädlich. Diese gütlichen Mittel werden von den Boten der Parteien an ihre Obern zu bringen in den Abschied genommen. Da nun diese Jahrrechnung so lange gedauert hat und auch den Boten der Parteien Zeit gegeben werden muß, ihre Obern genau in Sache zu berichten, so haben die Zugesezten und Richter, denen solches übergeben worden ist, einen fernern Tag der betheiligten Orte auf Sonntag St. Laurenzen Tag, das ist der 10. August, nach Baden angesetzt, an welchem die vier Richter und Zugesezten und die Boten der betheiligten sieben Orte mit Vollmacht, diese gütlichen Mittel anzunehmen oder nicht, erscheinen sollen. Für den Fall, daß eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande käme hat man einen fernern Rechtstag auf St. Bartholomä, das ist der 24. August, wieder in das Gotteshaus Einsiedeln angesetzt. Die Boten der sechs Orte haben sich dann unter sich unterredet und gefunden, ihre Obern sollten vor dem nach Baden anberaumten Tag durch ihre Rathsboten zusammenkommen, um sich zu vereinbaren. Es wird diesfalls ein Tag auf Sonntag vor St. Jacobstag (20. Juli) nach Brunnen angesetzt. **III.** Es wird angezogen, die Frauen zu Dänikon haben mit denen von Zürich ein Burgrecht, weswegen sie jährlich denen von Zürich zwei und denen zu Winterthur einen halben Gulden Burgrechtsgeld geben und bei Kriegen denen von Zürich ein Pferd erhalten und zuschicken müssen; dessen ungeachtet aber werden sie mit Bezug auf Zölle und andere Beschwerden wie Fremde gehalten, so daß sie von dem Burgrecht gar keines Vortheils genießen. Wenn sie nun in Folge des Burgrechts nicht etwas vor den Fremden

voraushaben, so seien sie im Falle, das Burgrecht aufzugeben. Die Gesandten von Zürich werden beauftragt, dieses an ihre Obern zu bringen und auf dem nächsten Tag Bescheid zu geben. **cc.** Der Vater von Ittingen beklagt sich abermals, wie die von Stammheim, Ruffbaumen und Andere Hanf und Werch in des Gotteshauses „See“ legen und damit die Fische schädigen. Die Boten der VII Orte beschließen diesfalls, es solle der Landvogt im Thurgau und die von Zürich bei den Ihrigen zu Stammheim zum höchsten verbieten, Hanf und Werch behufs des Kößens in den benannten See zu legen, und die Übertreter bestrafen. Daneben sollen die von Zürich einen beförderlichen Tag bestimmen und diesen dem alten und neuen Landvogt im Thurgau anzeigen, damit diese nebst Rathsboten von Zürich und dem Landschreiber zu Frauenfeld auf den Stoß kommen und versuchen, in Betreff der Marchen einig zu werden. Sollte dieses nicht gelingen, so soll die Angelegenheit wieder zu Tagen vorgebracht werden und der gütliche Versuch keinem Theil an seinen Rechten schädlich sein. Wenn dann die Marchen gesetzt sind und der Vater zu Ittingen und die von Stammheim, Ruffbaumen oder Andere einander rechtlich belangen wollen, so ist jedem sein Recht vorbehalten.

dd. Da das Regensburger (sic) Capitel sich getheilt hat und einige Priester desselben in der Grafschaft Baden sitzen, so begehren dieselben, daß das Siegel des Capitels zu gemeinen Händen gelegt und die Statuten und Ordnungen ihnen übergeben werden, da die Prädicanten im Gebiete derer von Zürich derselben nicht bedürfen, und daß man dem Landvogt zu Baden hierüber beförderliche Antwort gebe. **ee.** Landvogt Tschudi richtet an die von Zürich das Begehren, da er ihr und anderer der VIII Orte Diener sei und zu Zeiten Anken, Käse, Ziger, auch etwa ein Fäßchen Westliner, Alles nur für den Hausbrauch berechnet, von Clarus herabkommen lasse, so möchten die von Zürich ihn solches zollfrei durch ihre Stadt führen lassen, wie das, als er früher Vogt gewesen, auch geschehen sei; er begehre das willig zu vergelten. **ff.** Der Gesandte des Königs von Frankreich übergiebt ein Schreiben des letztern, worin derselbe fordert, daß man den Hauptmann Schärtlin als Diener und Pensionär des Königs in der Eidgenossenschaft dulden wolle. Bei Eröffnung der Instructionen bleibt Lucern bei der von ihm früher gegebenen Antwort; Uri, Schwyz und Unterwalden sind der Meinung, er solle verwiesen werden; Freiburg und Solothurn: Nachdem man seine Vertheidigung zu Freiburg gehört habe, wolle man ihn gastweise in ihren Städten aus- und einreiten lassen; Zug ist dormalen ohne Instruction; alle andern Orte berufen sich auf die schon gegebene Antwort. Die von Basel begehren diesen Bescheid in den Abschied, damit sich ihre Herren hiernach zu halten wissen. **gg.** Niklaus Honegger ist von den VIII alten Orten wieder für das künftige Jahr als Schultheiß von Bremgarten erwählt worden. Auf sein dringendes Verwenden bitten die XII Orte Basel, genanntem Schultheiß zu vergönnen, für seine Bedürfnisse frei und sicher in ihrer Stadt ein- und auszugehen, was man zu entgelten bereit sei. **hh.** Die Gesandten von Basel („ir“) wissen zu sagen, wie man dem König von Frankreich wegen der fünfzehn Tage und den neuen Zöllen zu Lyon ernstlich geschrieben hat, daß er solche abstelle und die Eidgenossen bei der neu aufgerichteten Vereinung bleiben lasse. **ii.** In der Appellationsfache des Lazarus von Beyern zu Dießenhofen Ehefrau und Kinder Vögten einerseits und Mathis Pflücher, Burger daselbst, Namens seiner Ehefrau, Rosina Furtmüller, anderseits sprechen die IX (zu Dießenhofen regierenden) Orte, es sei zu Dießenhofen wohl gesprochen, von der erstgenannten Partei aber übel appellirt worden. **kk.** Der Bote von Appenzell („herr ammann“) möge gedenken der Bitte des Landvogts zu Baden, Gilg Tschudi, wegen der Schuld, die man der Frau Barbara Stucki schuldig sei, wie er wohl wisse; er möge diesfalls das Beste thun, der Landvogt („er“) begehre es freundlich zu vergelten.

II. Verhandlung betreffend einen Pfandbrief Herzogs Leopold von Oesterreich; siehe Note.

IIII. Verhandlungen der VIII Orte betreffend das Rheinthal. 1. Die Freundschaft des Hans Bäsch stellt das Gesuch, es wolle demselben gestattet werden, wieder in die Landschaft und zu Haus und Heim zu kommen. Man antwortet ihr, da man ihn nicht habe hinausgehen heißen, so heiße man ihn nicht herein kommen. Da er aber verdächtig ist, an der Befreiung des Hans Altmann aus dem Gefängniß Schuld zu tragen, so wird dem Landvogt geschrieben, er solle ihn, im Falle er in seiner Amtsverwaltung betreten wird, gefangen legen, und wenn er sich in seinen Antworten zweifelhaft und widersprechend benimmt, peinlich fragen, und wenn er schuldig erfunden wird, nach Verdienen bestrafen. 2. Sebastian Brender soll von seinem Gut den Zehnten geben, er zeige denn, daß es dessen befreit sei. Das soll der Vogt in das Urbar zu Rheineck schreiben lassen. 3. Die von Rütli wollen die Artikel, welche der frühere Vogt in Betreff der Rechte der Obrigkeit vorgeschlagen, nicht annehmen. Der Landvogt soll sich daher zu ihnen verfügen und das, was er glaubt, daß es der hohen Obrigkeit gehöre, es sei von Todtschlägen, Friedbrüchen, Meineiden und andern malefizischen Sachen, behaupten. Von den andern Bußen sollen sie dem Landvogt die Hälfte oder den Drittheil belassen, dann werde dieser sie bei solchen Bußen, die sie selbst nicht einzutreiben vermögen, schützen und schirmen; sonst aber nehme sich der Landvogt diesfalls ihrer nichts an. Die Antwort solle der Vogt dann wieder berichten. 4. Es wird berichtet, daß einige, bevor sie zum Tische Gottes gehen, eine Suppe oder Fleisch „fräzind“, damit sie desto mehr trinken und sich füllen mögen. Da nun der Wein von unser Frauen Wein genommen und ein Unmaß gebraucht worden ist, so soll der Vogt dieses abstellen und dafür sorgen, daß vom benannten Wein in Bescheidenheit dazu genommen werde, und diejenigen, die sich füllen oder essen, bevor sie zum Tische Gottes gehen, nach Verdienen bestrafen. 5. Von Burgermeister Haab ist man berichtet worden, wie mißbräuchlich einige Kosten auf Rechnung der Obern getrieben werden. Der Vogt soll dieses abstellen und daher künftig weder Prädicanten noch Messpriester, wenn sie predigen oder Messe halten, auf Kosten der Obern zu ihm laden, wohl mag er das auf eigene Kosten thun; auch soll er den Messpriestern und Prädicanten, wenn sie auf die Kirchweih kommen, nur ein Mahl bezahlen und sonst Niemand etwas geben. 6. Bei dem frühern Beschluß, daß jährlich zehn Gulden von unser Frauen Gut an den Schulmeister verwendet werden sollen, läßt man es verbleiben und es soll der Vogt trachten, daß er einen gelehrten geschickten Gesellen zum Schulmeister habe, damit die Kinder in Kunst und Zucht aufgezogen werden. 7. Es ist ein neuer Brauch aufgekommen, wonach dem Schreiber, Ammann und Weibel Röcke gegeben werden. Da man hierüber Mißfallen hat, so wird verordnet, daß dem Schreiber, weil derselbe häufig mit dem Vogt verkehren muß, je das zweite Jahr ein Rock und ein Paar Hosen, dem Ammann und Weibel aber nur zu vier oder sechs Jahren ein Paar Hosen gegeben werden soll, wie das von Alters her Übung war. 8. Wenn es dem Vogt leibshalber möglich ist, soll er auf den nächsten Tag, den 10. August (St. Laurenzen Tag) zu Baden eintreffen, um, wie gebräuchlich, seinen Amtseid zu leisten; inzwischen aber soll er die Untertanen im Rheinthal („die unsern“) in Eid nehmen und alles verwalten, was einem Landvogt zu verwalten zusteht.

St. A. Zürich: Rheinthalabschsch. S. 180. In Form eines Schreibens an den Vogt; besiegelt vom Landvogt zu Baden Gilt Tschudi den 5. Juli 1550.

IIII. Vor den Boten der VII im Thurgau regierenden Orte erscheinen Gorius von Ulm zu Wellenberg und Christoph Blarer von Wartensee zu Bischofzell im Namen der Edlen und der weltlichen Gerichtsherren in der Landgrafschaft Thurgau und eröffnen: Als im Jahre 1548 die Spanier die Stadt Constanz angegriffen haben und einnehmen wollten, haben sich Einige aus dem Thurgau auf dieses Geschrei nach Kreuzlingen,

Ermattungen, Gottlieben und an andere Orte verfügt. Als die Edlen und weltlichen Gerichtsherrn solches vernommen haben, und sie und der Landvogt, Niklaus Cloos von Lucern, der zu Kreuzlingen war, nicht wußten, „über wen die sach erdacht“, haben sie, als Gehorsame, sich in Eile aufgemacht und seien zum Landvogt nach Kreuzlingen geritten und ihm nach bestem Vermögen zur Erhaltung des Vaterlandes und von Frieden und Ruhe behülflich gewesen, wie sie es auch in der Folge thun würden. In diesem Geläuf und Empörung seien zu Kreuzlingen und an andern Orten Kosten aufgelaufen. Wie viel dieselben betragen, wissen sie nicht. Den Edlen und weltlichen Gerichtsherrn seien indessen hievon 355 Gulden auferlegt und zu bezahlen geboten worden, obwohl die weltlichen Gerichtsherrn ihre Zehrung außerhalb dem Gotteshaus Kreuzlingen für sich und ihre Diener selbst bezahlt haben. Es seien ferner in diesem „Brauch“ die geistlichen Gerichtsherrn von den weltlichen abge sondert worden, was früher nicht Übung gewesen sei, sondern früher haben die geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn mit einander gebraucht und gereist; so im Appenzeller-, St. Galler-, Schwaben- und Constanzerkrieg, beim Winterzug nach Novara, im Piemonterkrieg, der vor der Marignaner Schlacht geschehen (Chiafferzug), bei der Marignaner Schlacht und wo immer die Eidgenossen Krieg gehabt haben; „und allwegen an den uncosten der auf(gelaufen?) ain landvogt, so dann zuo zeiten im Thurgau vogt gewesen ist, gepürenden thail und das, so auf gmain gaistlich und weltlich gerichtsherrn geloffen für sich selbst under inen oder durch ire verordnete angelegt und bezalt“, wie diesfalls einige Abschiede und Verträge, auch die alten Brauchrödel zeigen, und einige der Aeltesten unter ihnen, die da geholfen haben ausziehen, Brauchrödel anlegen und Anders zu besorgen, sich noch gut erinnern. Vor wenigen Jahren sei von den Obern den Gerichtsherrn diese alte Gerechtigkeit wieder bestätigt worden, und als einige Geistliche, Prälaten und Gotteshäuser hievon frei zu sein meinten, sei ihnen solches nicht gestattet worden. Sie glauben daher, daß die geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn nicht gesondert werden, sondern von den betreffenden Kosten, auch von den Kosten des Landvogts und seiner Diener alle ihren gebührenden Theil tragen sollen, wodann sie, geistliche und weltliche Gerichtsherrn wie von Alters her die Anlage unter einander bestimmen würden. Da aber dieses, wie sie annehmen, nicht aus Ungunst, sondern weil der Landvogt den alten Brauch nicht gekannt habe, nicht geschehen sei, so haben sie die benannte Summe auf „herrn comenthur zu Tobel, des schloß und hofs zu Steinegg und der Heuruffen brauch und auf sich selbst gelegt“ und den Landvogt darum bezahlt. Der Landvogt oder seine Amtleute haben dann von dem Comenthur zu Tobel, dem Schloß und Hof zu Steinegg, und dem „Heuraußen“ den Brauch bezogen, und aber nichts desto weniger das ihnen (den Edlen und weltlichen Gerichtsherrn) Auferlegte auch gefordert. Sie bitten daher zu verfügen, daß sie die Bräuch und Steuer, welche der Comenthur von Tobel, Steinegg und die „Hüruffen“ bezahlt haben, nicht noch einmal geben müssen, sondern bei dem Brauch, wie sie ihn angelegt haben, laut alter Übung bleiben mögen und in der Folge keine solche Sonderung mehr erfolge. Sie seien erbötig, mit den geistlichen Gerichtsherrn jeweilen solche Kosten und die des Landvogts und seiner Diener tragen zu helfen, doch sollen dieselben jeweilen von dem Landvogt mit den Gerichtsherrn („samt inen oder iren geordneten“) wie von Alters her unter ihnen umgelegt werden. Der genannte Landvogt, Niklaus Cloos, antwortet: Als der eilende Einfall und die Empörung im Thurgau erfolgt sei und „jedermann ganz wußt gessen und trinken“, wodurch große Kosten entstanden seien, habe er für Tilgung derselben zufolge Befehls der Obern einen Brauch angelegt und dabei die geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn nicht gesondert, indem er den Gotteshäusern und andern (?) je nach ihrem Vermögen ihren gebührenden Theil, und den weltlichen Gerichtsherrn soviel, als sie gemeinschaftlich erlegen sollen, in einer Summe aufgelegt habe, doch den Obern und den Landvögten an ihren

Rechten ohne Schaden; es sei bester Meinung geschehen, keinem zuviel oder zuwenig aufzuladen; das Vermögen eines jeden habe er indessen nicht gekannt und wolle daher den Obern kein Recht vergeben haben; er glaube auch, diese Sonderung werde den Gerichtsherrn unmaßthellig sein. Nach Verhör der Parteien und ihrer Briefe und Siegel erkennen die Boten: Die Edlen und weltlichen Gerichtsherrn sollen bei ihren Briefen und Siegeln und dem alten Herkommen verbleiben, welches („bz es“) auch mit Bezug auf die Geistlichen und Gotteshäuser und dem alten Herkommen. Befiegelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, den 28. Juni (Samstag vor Peter und Paul).

E. N. N.: Verträge und Rechtssamen der VII und X Orte im Thurgau f. 169 verso. — St. N. Zürich: Thurgauer Abschiede (B VIII 313), f. 123 verso. — St. N. Bern: Thurgaubuch W, f. 176 verso. — St. N. St. Gallen: Archivband 1828, Thurgauisches Archiv Tom. I, S. 171.

••. Vor den Boten der VII im Thurgau regierenden Orte erscheinen wieder die gleichen Abgeordneten der Edlen und weltlichen Gerichtsherrn der Grafschaft Thurgau und tragen vor: Es seien einige Landvögte im Thurgau angegangen worden, das unmaßige Fischen mit „Wellenziehen“ in der Thur zu verbieten. Das sei dann geschehen, und als Einige dieses Verbot übertreten haben, habe der Landvogt dieselben „und namllich“ vier Gemeinden vor das Landgericht nach Frauenfeld geladen und jede um 10 Gulden bestraft. Hierauf haben sich die Gerichtsherrn durch eine Botschaft beim Landvogt beschwert, weil solche Sachen, wie von Altem her, in den niedern Gerichten berechtigt werden sollen, und dann sollen die Bußen, die da fallen, getheilt werden, so daß die eine Hälfte den Obern, die andere denjenigen Gerichtsherrn, in deren Gericht die betreffenden Bußen verfallen sind, zukommen solle; Alles gemäß einem Vertrag, der zu Zürich im Jahre 1509 zwischen den Obern und den Gerichtsherrn errichtet worden sei. Vor diesem Vertrag haben die Obern an Geboten, Verboten, Freveln, Bußen und Strafen, welche in die niedern Gerichte gehören, nichts gehabt; sie hatten nur Antheil an dem, was zum Malefiz und den hohen Gerichten gehörte, alles Andere gehörte den Gerichtsherrn allein. Da aber die Vorfahren den Obern den halben Theil der Bußen, welche in ihren niedern Gerichten fallen, mit Ausnahme derjenigen, welche 1 Pfund Pfening oder weniger betragen, übergeben haben, damit man sie bei andern Rechten desto fester schirme, und in dem benannten Vertrage im 7. Artikel heiter gemeldet werde, daß die Bußen, welche in Betreff des vom Landvogt erlassenen Verbots wegen des Wildbanns fallen, mit den Gerichtsherrn getheilt werden sollen, so bitten sie, sie bei Verträgen, Abschieden, Briefen, Siegeln, Öffnungen und altem Herkommen bleiben zu lassen und ihnen die Hälfte der Bußen betreffend das Fischen in der Thur zu übergeben und die Landvögte anzuweisen, die Gerichtsherrn in der Folge bei ihren verträglichen Rechten u. s. w. bleiben zu lassen. Der Landvogt Niklaus Cloos erwiedert, er betrachte das Wasser der Thur als eine freie Landstraße und habe das Fischen daselbst nicht anders als wie den Wildbann beachtet; da nun der letztere wegen der hohen Obrigkeit den Obern zustehende und das „Wellenziehen“ nur durch einen Landvogt verboten worden sei, so glaube er, die Gerichtsherrn sollten von den betreffenden Bußen nichts beziehen. Da sie aber von ihrer Forderung nicht abstecken wollen, so habe er sie vor die Boten der Orte gewiesen. Nach Verhör der Parteien und ihrer Schriften erkennen die Boten: Da die Wasserflüsse und Fischenzen meistens in allen Obrigkeiten dem Wildbann gleichgehalten werden, so sollen die Strafen, die wegen des Wildbanns und anderer Sachen errichtet worden ist, getheilt werden. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, den 28. Juni (Samstag vor Peter und Paul) 1550.

E. N. N.: Verträge und Rechtssamen der VII und X Orte im Thurgau, f. 174. — St. N. Zürich: Thurgauer Abschiede (B VIII 313) f. 128 verso. — St. N. Bern: Thurgaubuch W, f. 180 verso. — Stiftsarchiv St. Gallen: Archivband 1828, Thurgauisches Archiv Tom. I, S. 179.

pp. Verwendung der Schirmorte des Abts von St. Gallen zu Gunsten desselben beim Bischof von Constanz; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **b, h, i, g, x, y**, die beiden letztern vielleicht durch Ausfall eines Blattes; im Berner **a—e, h, i, q, x—z**; im Schwyzer **q, x—z**; im Glarner **b, h, i, q, x, z**; im Basler **a—e, h, i, l, q, u—z**; im Freiburger **a—e, i, p, q, w—z**; im Solothurner **a—e, i, q, w—y**; im Schaffhauser **a—e, h, i, q, u—z**; im Appenzeller **a—e, h, i, q, u—z. bb—ee** aus dem Zürcher, **ff—hh** aus dem Basler, **ii** aus dem Schaffhauser, **kk** aus dem Appenzeller Exemplar.

Beim Solothurner Exemplar liegt, aus der Badener Kanzlei kommend, ein Act, betitelt: „Harnach volgent was miner herren von Zürich gsandten, wie ire goldschmid das silber werthen und wie ouch ire verordneten nachgeschribne münz ufgesetzt und probiert haben.“ Eine Bestimmung über das Gewicht des Silbers und Werthung von 21 Münzsorten.

Zu **f.** Unterm 28. Juni berichten die Gesandten von Basel an ihre Obern unter anderm, in dem Abschiedstext Enthaltene: Sie haben in Betreff von Leonhard Schenk und Ludwig Liechten(ahn?) mit dem Herrn von Liancourt verhandelt; er habe sich aber mit der Sache nicht befehligen wollen, sondern die Gesandten an den Herrn Morelet gewiesen, dabei aber angezeigt, sie haben alle keinen andern Auftrag, als alle Ansprachen mit Recht entscheiden zu lassen.

R. u. Basel: Abschiedschriften Band 5, f. 53.

Zu **h.** Diesen Artikel enthalten auch das Schwyzer, Freiburger und Solothurner Exemplar in besonderer Anwendung auf je das betreffende Ort.

Zu **i.** Dieser Artikel auch im Schwyzer Exemplar mit besonderer Anwendung auf Schwyz.

Zu **k.** Beim Lucerner Abschied liegen zwei datumslose Vorträge kaiserlicher Gesandter. Der erste gehört zum Abschied vom 20. Juni 1547, **a**, bei dem er in unserer Sammlung aus andern Quellen benützt worden ist. Der zweite, eine Ausführung von Nitius und Panizonus über die große Geneigtheit des Kaisers, eine neue Vereinigung zwischen den Eidgenossen und dem Herzogthum Mailand zu errichten, dürfte vielleicht zu unserm Abschied gehören; man vergleiche den Abschied vom 11. August 1550, **l**; es ist dieser Vortrag ein Wiederaufgreifen der im Abschied vom 4. September 1549, **d 1** vorläufig abgebrochenen Verhandlung.

Der vom kaiserlichen Gesandten mitgetheilte Brief befindet sich in der Solothurner Sammlung sowohl im Text des Abschiedsartikels, als auch wieder als Beilage zu diesem Abschied.

Zu **o.** 1550, 13. März. Madun (Freiburg: Madon, Appenzell: Marbayn) von Rottenhahn (Appenzell: Rottenhaim) zu Rodenisdorf (Appenzell: Randenwirsdorf); Valentin Fuchs, Ritter, zu Wyssenheyn (Appenzell: Wyfferhent); Ott Groß von Trachau (Appenzell: Trockano); Philipp Soldan, Vogt zu Romuk (fehlt bei Appenzell); Philipp von Finsterloo zu Lautenbach; Stephan Zobel von Gyben(stein?); Wolf von Stein, Ritter zum Altenstein; Johann (Appenzell: Jochim) Schmezerer zu Müllbach; Andres Haberkorn zu Korbung (Appenzell: Kurbring); Pantraz von Thungen (Appenzell: Thingen), „min hand“; Belte von Mehen (Appenzell: Masten), Ritter, Marschall, „min hand“; Jörg Ludwig von Semtschen zu Hohenvottenheim, „manu propria“; Hans von Grundbach (Grumbach?), „min hand“; Hans Christoffel von Bellichingen (Appenzell: Berlichingen) zu Heydting (Appenzell: Heydinfeld); Wilhelm von Ubenberg; Eustachius von Rottenheim (Appenzell: Kartenheim), zu Röttingen; Philipp (Appenzell: Philipp Beit) von Reineck, Oberschultzeiß zu Würzburg, „min hand“; Kargieß (Appenzell: Kayes) Diemar (Appenzell: Dienner) zu Wyssenfeld, „min hand“ (Appenzell: „min handgschrift“); Philipp Diemar (Appenzell: Diener) zu Wyssenfeld, „min hand“ (Appenzell: „min handgschrift“); Bastian Diemar (Appenzell: Dienner) zu Wyssenfeld „min hand“

(Appenzell: „min handschrift“); Jörg Marschalk von Dschen, Reiterhauptmann; Jörg Rauhart von Welwort (Appenzell: Welwat), Jägermeister; Philipp von Thugen (Freiburg: Thrigen, Appenzell: Thungen) zum Sattberg (Appenzell: Sottenberg); Albert von Rechberg zu Hohenrechberg zu Staufeneck; Valentin von Berlichingen zu Dörzbach; Albert von Rosenberg zu Rorberg (bei Appenzell glaubt man Vorberg zu lesen); Philipp Dffel (Appenzell: Efer) von Altenschaubach (Appenzell: Altenschaubach); Philipp von Lautter (Appenzell: Lenter); Jacob Fuchs von Würfurt (oder Wünfurt, bei Appenzell glaubt man: Münfurt zu lesen); Philipp Jörg von Sachenbach (oder Hochenbach; Appenzell: Flechenbach) zu Gunau; Philipp (Appenzell: Friedrich) Zobel, Amtmann zu Pfatters; David, Truchseß zu Merzhufen (Freiburg Wezhufen; Appenzell hat diesen Ortsnamen nicht); Friedrich Ziedt von Krühingen (Appenzell: Knochingen), Amtmann; Wilhelm von Gembach (Appenzell: von Grindbach), markgräflicher Rath und Diener; Wolf von Felberg; Albrecht Thun von Nüburg; Albert von Maspag (Appenzell: Maßrag) — an die zwölf Orte (ohne Basel). Rath und gemeine Stadt Basel haben seit einigen Jahren ohne rechtmäßigen Titel, sondern aus eigener Gewalt, sich unterfangen, die Dompropstei nebst einigen Canonicaten oder Domherreien an der Domstift zu Basel, die eine kaiserliche Stiftung und nur für den deutschen Adel gewidmet sei, einzuziehen und verfügen damit nach ihrem Gutfinden. Insbesondere hindern sie den Ambrosius Gumpenberger, Dompropst zu Basel und Domherr „allhie“ zu Würzburg und Augsburg, den das Domcapitel von Basel in Gemäßheit seiner Rechte für den rechten und bestätigten Dompropst erkenne und ihm Chor und Capitel eingeräumt und das in seiner Verwaltung liegende Einkommen übergeben habe, gewaltthätig von der Dompropstei Besitz zu ergreifen. Briefliche und dann persönliche Verwendung des Dompropsts habe zu keinem Ziele geführt, vielmehr sei er mit schimpflichen Worten abgewiesen worden. Man bitte nun die Eidgenossen, sie möchten in Anbetracht des guten Rechts des Dompropsts die von Basel vermögen, jenem die in ihrer Stadt und Obrigkeit liegenden Gefälle und jährlichen Nutzungen zu überlassen, andernfalls müßte man auf rechtsgebräuchliche Wege denken, um diese Verhinderung zu beseitigen. Bitte um Antwort.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 265. St. A. Bern: Baselbuch B f. 1. Kantonsbibliothek Freiburg: Girardsammlung T. V, S. 493. K. A. Solothurn: Abschiede Band 29. L. A. Appenzell: Abschiede. Die Lucerner Copie dieses Schreibens übergeht die Namen der Adressanten und Adressaten. Unter den für die übrigen Orte gefertigten Abschriften zeigen betreffend die Adressanten Freiburg und namentlich Appenzell Verschiedenheiten, die vorgemerkt worden sind. Die Lucerner und Appenzeller Copie giebt das Datum auf den 30. März an.

1550, 15. April. Ambrosius von Gumpenberg, Dompropst zu Basel, Legatus apostolicus, auch Domherr capitularis zu Würzburg an die Rathsbotschaften der zwölf Orte der Eidgenossenschaft, jetzt zu Obern Baden versammelt, im Fall ihres Abwesens durch Schultheiß und Rath zu Lucern zu eröffnen. Er könne nicht länger unterlassen, die Eidgenossen, als Liebhaber der Justizien und Förderer der heiligen Kirche und des christlichen Glaubens, um Rath und Beistand anzugehen. Er habe nicht nöthig, sich lange über das Leben und Thun des Raths und der Stadt Basel zu verbreiten und zu erzählen, von wem, wie und warum die Domstift Basel gestiftet worden sei, weil das den Eidgenossen besser als ihm bekannt sei, und berühre daher nur seine eigenen Sachen. Vor ungefähr dreizehn Jahren, nach dem Tode Andres Sturzels, Dompropsts zu Basel, sei von Papst Paul III. die Dompropstei daselbst ihm, Gumpenberg, geliehen worden, wie seine apostolischen Schreiben und Jura klar erzeigen. Wie er nun zu dem Domcapitel gekommen sei und Possesß von Kirche, Chor und im Capitel begehrt habe, als der rechte confirmirte Dompropst, sei ihm von dem Domcapitel überall ohne Widerrede der Besitz eingeräumt worden, wie er denn auch denselben bis auf die Gegenwart genieße. Als er dann von dem Rath und der Stadt Basel verlangt habe, daß auch sie die Güter, Zinsen, Lehen und Unterthanen der Domstift, die auf ihrem Gebiete seien, ihm übergeben, sei ihm geantwortet worden, diese Domstift (eine zu Gunsten des deutschen Adels errichtete kaiserliche Fundation) gehöre der Stadt, die Canonicate nebst der Dompropstei stehen an ihr zu verleihen und an niemand Andern. Die von Basel haben dann auch die Dompropstei dem Sigmund von Pfirt verliehen und ihn sammt seinem

Eheweib und seinen Kindern in dieselbe und in den Genuß ihrer Renten und Gütern auf dem Gebiete von Basel eingesetzt, und gedenken hiebei zu verbleiben und meinen, der von Gumpenberg sollte gütlich zurücktreten. Dieser sei daher veranlaßt worden, das Seine vor dem ordentlichen Richter in solchen Sachen, nämlich dem Papst, wider die von Basel und Sigmund von Pfirt und dessen Weib und Kindern zu verfolgen. Da habe er nicht nur sein Recht erlangt und gewonnen, sondern auch die Executoriales nebst dem Brachium seculare oder der weltlichen Acht und Aberacht wider seine Gegner erlangt, sammt der zugeurtheilten Hauptsumme und den Kosten, wie das die diesfälligen Instrumente enthalten. Nichtsdestoweniger sei er so freudlich gewesen, daß er nicht gleich von seinem Recht und der Acht Gebrauch gemacht habe, damit sie nicht in Spott und verderbliche Kosten und Schaden gerathen, sondern er habe die Original-Litteras apostolicas executoriales und Achtbriefe dem Rathe zu Basel zugesandt, in der Meinung, derselbe werde sie durch die dortigen Doctoren und Schriftgelehrten besehen lassen und sich mit letztern berathen, damit die angeedeuteten Nachtheile vermieden werden, mit vielerlei Bitten und Vorschlägen zu einer Concordie, damit die kaiserliche Fundation und der christliche Gottesdienst unzerissen und unversehrt bleiben, und seinem erhaltenen Recht und Urtheil auch „zum Teil“ genug geschehe, und die Gegner selbst ruhig und zufrieden sein können. Auf das haben die von Basel einen Tag nach Neuenburg (am Rhein) beschrieben, um daselbst Mittel und Wege an die Hand zu nehmen, damit die Sache beigelegt werde. Hierauf sei er in eigener Person nach Neuenburg gekommen, um das Begehren derer von Basel anzuhören. Diese haben dann ihren Stadtschreiber anhergeschickt, um über einen gütlichen Tag zu verhandeln; der sollte dann von zwei Rathsgliedern von Basel und von zwei Gesandten des von Gumpenberg besucht werden. Dieser Tag sei auf den 29. December des Jahres 1549 zu Basel in der Stadt abzuhalten bestimmt worden. Er, von Gumpenberg, habe das nicht verachtet, sondern sei wieder persönlich nebst einem Beistand mit großen Kosten hingereist. Zuvor aber habe er schon in Rhein-Neuenburg protestirt, daß er sich mit dem unfähigen vermeinten Dompropst, Sigmund von Pfirt, oder dessen Weib und Kindern nicht einlasse; er habe mit ihm nicht zu tagleisten; dieser sei von denen von Basel vermittelt eines Vertrags anhergesetzt worden, der da bestimme, welchen „Scheideloh“ man ihm von den Gefällen der Dompropstei gebe; mit diesem müsse sich der arme unselige Mann mit Weib und Kindern begnügen; es wäre daher umsonst, wenn er, Gumpenberg, etwas mit ihm verhandeln würde; es seien die von Basel diejenigen, welche die Propstei innehaben und über deren Nutzen verfügen. Dieses haben die (sic) Gesandten von Basel ihm zugesagt; auch später habe der Rath ihm im gleichen Sinne geschrieben, er möge ohne Anstand auf dem benannten Tage erscheinen, er brauche sich mit niemand einzulassen als mit denen von Basel. Als er nun mit seinem Beistand und zwei Beisitzern, die neben den Beisitzern derer von Basel niedersitzen sollten, um die Anbringen der Parteien zu vernehmen, auf dem Rathhause zu Basel erschienen sei, da sei auch der unfähige aufgeworfene Dompropst, der von Pfirt, mit seinem Beistand als eine Widerpart gegen ihn in die Rathstube hereingetreten, und es haben dann die von Basel eröffnet, er, Gumpenberg, möge nun seine Sache vor ihren „fürdeputirten sitzern“ vorbringen, wodann der von Pfirt durch seinen Fürsprech gebührende Antwort geben werde. Hierauf habe er sich beschwert, mit dem Bemerkten, solches sei den mündlichen und schriftlichen Zusagen derer von Basel entgegen; ein Tractiren mit dem von Pfirt sei nutzlos, da er ohne Erlaubniß derer von Basel über die Dompropstei nicht verhandeln könne; er sei in dieser Sache nur ihr Deckmantel; die rechten Principalen der Dompropstei seien sie; warum man ihn so oft und so weit mit Kosten hin und wider sprengt? wenn er gewußt hätte, daß sie ihre Zusagen nicht halten wollten, so wäre er nicht hingekommen; er protestire also, daß er mit dem von Pfirt nicht verhandle, sondern mit denen von Basel, auf deren Bitte er anhergekommen sei. Auf dieses habe er vor den deputirten Beisitzern sein Recht erörtert und verlangt, daß seine Güter, Renten, Zinse und Gülten, alle geistlichen und weltlichen Lehen im Gebiete derer von Basel ihm als dem rechten confirmirten und vom Domcapitel anerkannten Dompropst zugestellt werden sollen, nebst Vergütung der seit dreizehn Jahren verwendeten Früchte, die sich allein auf 13,000 Gulden belaufen, und Abtragung der Kosten. Die von Basel sollen den unfähigen vermeinten Dompropst, den von Pfirt, veranlassen, daß er die Güter der Dompropstei abtrete, und ihn, Gumpenberg, in der Folge mit Rücksicht auf dieselben unbeirrt lasse. Auf dieses

habe der unfähige vermeinte Propst durch seinen Procurator in Gegenwart Aller unverschämte Dinge vorbringen lassen und die Raths- und Stadtheißen, nämlich Theodor Brand und den obersten Zunftmeister, angerufen, ihn bei seinem empfangenen Lehen zu beschützen; sie wissen wohl, was der Rath ihm und er dem Rathe zugesagt und verschrieben habe; er seinerseits wolle Brief und Siegel halten; dessen getröste er sich auch von ihnen; sie mögen daher den von Gumpenberg dahin halten, daß er von dem Titel und der Dompropstei abstehe und ihn unbehindert lasse. Auf dieses haben die von Basel, nämlich die genannten Heißen, öffentlich und ohne Scheu als Partes und Principalen, obwohl sie zuerst sich unter dem Schein von Vermittlern darnieder gesetzt hatten, bemerkt, er, Gumpenberg, habe nun das Anbringen des Dompropstes gehört, wie sehr er die von Basel anrufe, ihn bei Brief und Siegel als den rechten Dompropst zu handhaben; sie anerkennen ihn als solchen und wollen wider ihre Briefe und Siegel nicht handeln und gedenken, ihn dabei zu schützen. Da der von Gumpenberg sonst reich sei, so bitten sie ihn ernstlich, von der Dompropstei abzustehen und ihren Dompropst ruhig zu lassen, damit man nicht zu Schritten veranlaßt werde, die beiden Theilen leid wären; dabei haben sie, für den Fall, daß er nicht abtreten würde, auf „ein sache oder klingen“ gedroht. Auf das habe er, Gumpenberg, wieder geantwortet, das heiße nicht tagleisten, bei dem sie als Mittler sitzen würden, wenn sie ihm freventlich gebieten, abzustehen; wenn sie unfreundlich mit ihm handeln wollten, so hätten sie ihn und seine Beiständer daheim lassen können und nicht in solche Kosten bringen sollen; er habe sich zu denen von Basel eines Bessern versehen und erwarte zur Ehre und zum Guten für sie einen bessern Abschied; diesen nehme er nicht an. Er werde von seinem erlangten Recht nicht abstehen und sich nicht abschrecken lassen, sondern werde sich dessen an gebührenden Orten und Enden bedienen. Sie sollen das Recht, dessen sie sich berühmen, neben dem seinigen auflegen; zeige sich dann, daß sie ein besseres Recht hätten als er, so wolle er die Rathstube nicht verlassen, ohne vorher seine Rechtsame vor ihren Augen zu zerreißen, alle Kosten abzutragen und das Versprechen zu geben, kein Wort mehr zu verlieren. Daß sie aber keine Gerechtigkeiten sehen lassen, sondern nur mit Drohworten die Leute abwendig machen wollen, sei weder ein rechtlicher noch ein evangelischer Weg, sondern lautere Gewalt. Darauf habe einer seiner Heißen, der das Beste dazu reden wollte um sie, wenn möglich, auf einen andern Weg zu bringen, gesagt, das heiße nicht tagleisten, das sei kein rechter Weg, in dieser Weise komme man nicht zusammen; von den römischen Kaisern seien deswegen die Rechte gesetzt worden, daß ein Theil den andern höre und sich bemühe, ihn zu verstehen, und dann jede Partei ihre Gerechtigkeiten auflege; wolle aber jeder nur nach seinem Kopf handeln, so würde einer zu Straßburg denken, dasjenige sei recht, was ein anderer zu Basel ganz als unrecht erfinden möchte, und käme man solcher Art nie zusammen. Die Heißen von Basel haben dann mit kurzen trozigen Worten entgegnet, sie haben da nichts zu zeigen und aufzulegen; sie haben die Dompropstei und die Canonicate „ein dallnüst“ (nun dalame?) so lange Zeit geliehen und gedenken „sy“ dabei zu handhaben; sie begehren wiederholt, Gumpenberg möchte von seinem Vorhaben zurücktreten. Dabei haben sie sich gegen den benannten Heißen des von Gumpenberg gewendet und gesagt, der Herr Doctor hätte ehrlich weislich und verständlich von der Sache geredet, wenn es an einem Ort geschehen wäre, an dem die kaiserlichen Rechts-Doctoren und „dieselbig münz“ etwas gelten würden; aber in Basel („by uns“) gelte sie nichts, weßhalb man es bei der gegebenen Antwort bleiben lasse. Nachdem er gehört hatte, daß die kaiserlichen Rechte und alle Billigkeit und Ehrbarkeit als ungültige Münze betrachtet werden, sei er aufgestanden und zur Rathstube hinaus und in die Herberge gegangen, um die Heimreise wieder anzutreten, die dann ohne Resolution geschehen sei. Als er dann wieder in das freie Frankenland zu seinen lieben Vettern, Schwägern, Herren und guten Freunden gekommen sei, habe er pflichtgemäß denselben den ganzen Hergang erzählt und sie um Rath und Beistand gebeten, damit die kaiserliche Stiftung, die dem Adel deutscher Nation zu Gutem gegründet worden sei, und der christliche Gottesdienst nicht so elend vertilgt und unterdrückt, auch ihm, von Gumpenberg, das Seinige nicht gewaltsam wider erhaltenes Recht genommen werde. Die genannten Herren des fränkischen Kreises haben dann nach langer Berathschlagung beschlossen, sie wollen nebst ihm, von Gumpenberg, an den Rath und die Stadt Basel schreiben und sie bitten („pietten“), um der von ihm angezeigten Ursachen wegen (folgt Wiederholung) von ihrem unbegründeten Handel abzustehen; was dann

geschehen sei, wie die hier beigelegte Copie vom Schreiben des fränkischen Adels, das mit dem seinigen durch einen eigen „sylberpoten“ abgeschickt worden sei, erzeige. Zum Ueberfluß und aus besonderem Vertrauen, die Eidgenossen werden die von Basel als ihre Mitverwandten anhalten, von ihrem grundlosen Vorhaben abzugehen, wenden sie sich auch an diese, mit der höchsten Bitte, nicht bloß die Ehrbarkeit und Billigkeit, sondern auch ihre eigene Landesordnung zu betrachten, die da vermöge, daß man dem Papst und der Kirche das Ihrige belasse und keine kaiserliche Stiftung oder Prälatur vertilgt, viel weniger jemand das Seinige über erlangtes Recht genommen und vorenthalten werde, wie das ihm gegenüber nun seit dreizehn Jahren geschehen sei. Die Eidgenossen werden die Sache um so begründeter finden, da die von Basel oder ihre Vordern an die genannte Stiftung nicht den geringsten Pfening gegeben haben, sondern einzig die Kaiser. Er, Gumpenberg, müsse über dreißig Priester und Kirchenlieder und Andere täglich mit Wein, Brod und Anderm versehen, damit sie den gestifteten täglichen Gottesdienst vollbringen; hieran werde er nun zum größern Theile verhindert, weil die von Basel ihm Renten, Zinsen und Gülten einnehmen und er aus dem Seinigen die genannten Auslagen nicht zu bestreiten vermöge. Er bitte daher nochmals dringend, die von Basel zu verhalten, ihm die betreffenden Güter zuzustellen und für die während dreizehn Jahren bezogenen Früchte und Kosten und Schäden Ersatz zu leisten; Alles gemäß erlangtem Recht und Urtheil.

St. A. Bern: Basellbuch B, S. 5. — St. A. Freiburg: Badijche Abschiede Band 15; nach den Abschieden vom Jahr 1550. — St. A. Solothurn: Abschiede Band 29. — St. A. Appenzell: Abschiede.

Die Antwort, beziehungsweise Instruction, der Boten von Basel geht dahin: Dank für die Mittheilung der an die zwölf Orte gerichteten Schreiben des von Gumpenberg. Diese Schreiben seien unbegründet, wie man aus folgendem, wider Willen etwas länger gewordenen Bericht entnehmen wolle. Man wisse, welche Beschwerde den Stiften, Pfarrkirchen, Gotteshäusern, Aebten und Prälaten in der Eidgenossenschaft vor dreißig Jahren dadurch drohte, daß fremde und heimische Curtisanen mit ihren römischen „Erbdiennten“ (?) (Expectanzen?), Provisionen, Gratien und Bullen ledige Pfründen angefallen haben, so daß die Eidgenossen beschlossen, diese Last nicht zu dulden, und vom Papste soviel erlangt haben, daß derselbe bewilligte, mit solchen Curtisanen nach unserm Gefallen zu verfahren, worauf die Curtisanerei in der Eidgenossenschaft verboten worden sei. Seit dieser Zeit habe diese Belästigung aufgehört und habe man die im Papstmonat ledig werdenden Pfründen ohne Anstand verlassen. Als im Jahre 1524 einige in des Papstes Monat erlebte Pfründen zu Basel tauglichen Personen geliehen und aber dann von Curtisanen angefallen wurden, habe man diesfalls auf einem Tag zu Lucern, auf 16. März genannten Jahres, gemeine Eidgenossen um Rath gebeten. Diese haben geantwortet, es sei der Brauch, wenn solche Curtisanen kommen, soll man ihnen die Bullen an den Hals hängen, „und sy investieren in einen locken wasser“. Die Eidgenossen wollten auch nicht dulden, daß man den curtisanischen Pfaffen Pension oder Reservate von Pfründen gebe, sondern haben auf der Jahrrechnung und am 28. Juni 1524 beschlossen, dieses abzustellen und mit den Curtisanen in angegebener Weise zu verfahren, worauf man vor diesen Ruhe gehabt habe. Als dann im Jahre 1525 Johann Werner, Freiherr zu Mersperg und Befort, Dompropst der hohen Stift Basel, in des Papstes Monat gestorben sei, haben die von Basel die Dompropstei dem Doctor Andreas Sturzel von Buchheim conferirt, der vom Capitel angenommen und in vollen Besitz der Propstei gelangt sei. Obwohl damals Doctor Fabri, Vicar zu Constanz, auf die benannte Dompropstei eine römische Bulle erlangt hatte, habe er doch mit Rücksicht auf das erwähnte eidgenössische Herkommen von derselben keinen Gebrauch gemacht. Als dann Andreas Sturzel auch in des Papstes Monat gestorben sei, habe man die Dompropstei dem Sigmund von Pfirt, Domherr der mehreren Stift Basel, geliehen, der sie gegenwärtig noch besitze. Auf das habe der genannte Johann Fabri, der mittlerweile Bischof zu Wien und Rath und Diener des römischen Königs geworden sei, nachdem die Chorherren ihre Residenz nach Freiburg im Breisgau verlegt hatten, gestützt auf seine päpstliche Bulle, von den Domherren den Posses der Dompropstei und von denen von Basel die Verstoßung des von Pfirt verlangt. Schon damals habe auch der von Gumpenberg von Rom aus geschrieben, wie er die Dompropstei vom Papst erhalten habe und daß man ihn in den Besitz derselben solle kommen lassen. Als man keinem willfahren wollte, habe der Bischof von Wien die von Basel beim Kammerrichter

zu Speier verklagt und erwirkt, daß jenen ein Bönalmandat zugekommen sei, bei einer Strafe von 20 Mark Goldes den Bischof in sechs Tagen einzusetzen und den von Pfirt zu entlassen, oder drei und dreißig Tage darauf beim Kammergericht zu erscheinen, wie das unterm 2. December 1540 den Eidgenossen schriftlich angezeigt worden sei. Diese haben dann die Sache zur gemeineidgenössischen gemacht und auf ihr Verwenden seien Kammergericht und Bischof stillgestellt worden. Da die Nutzungen der Stift, welche außerhalb der Stadt Basel fallen, von den Domherren zu Freiburg im Breisgau bezogen werden, diejenigen in der Stadt Basel aber von denjenigen genossen werden, die da geblieben sind und die dortigen Kirchen und Schulen bedienen, so habe man den Sigmund von Pfirt vermocht, sich mit den letztern zu begnügen und die äußern dem Bischof von Wien zu überlassen. Nach dem Tode des letztern komme nun der von Gumpenberg und fordere gestützt auf päpstliche Provisionen, Gratien, Prozesse, erlangte Rechte und Executorialbriefe die Entlassung des Sigmund von Pfirt und daß er sich in Betreff der bezogenen Nutzungen mit ihm vertrage. Als diese Forderung unterm 24. August 1549 abgelehnt worden sei, habe er in Aussicht gestellt, mit dem Sigmund von Pfirt diesfalls das Recht zu bestehen und gefordert, daß man zu diesem Zwecke ihm und den Seinigen ungehinderten Ein- und Ausgang in und von der Stadt Basel gewähre. Unterm 5. October habe man ihm geantwortet, man sei in Basel gewohnt, jedermann ungehindert zum Rechten kommen zu lassen, und so sollen auch er und die Seinigen sicher sein, wenn sie den von Pfirt belangen wollen; doch könne man mit demselben nichts vornehmen lassen, was den Freiheiten und wohlhergebrachten Bräuchen derer von Basel zuwider wäre; sollte hierüber Widerspruch walten, so wollen sich die von Basel gemäß ihrer goldenen Bulle vor ihrem ordentlichen Stab oder, unbeschadet ihren Freiheiten, vor gemeinen Eidgenossen verantworten. Auf das habe der von Gumpenberg den Jacob Blomv (?) von Freiburg als seinen Anwalt nach Basel geschickt, wo er am 16. October gegenüber dem Sigmund von Pfirt vor dem Rath erschienen sei und gefordert habe, daß der Rath den letzteren anhalte, dem von Gumpenberg die Dompropstei kraft der erlangten päpstlichen Execution abzutreten und sich in Betreff von Nutzung und Kosten mit ihm zu verabfinden. Sigmund von Pfirt habe für Abgabe seiner Antwort Aufschub verlangt, der ihm bis Martini bewilligt worden sei. Mittlerweile habe Andres, Bischof von Freiburg im Breisgau, die Dreizehn zu Basel, die man die geheimen Rätthe nennt, berichtet, der von Gumpenberg beabsichtige, persönlich nach Basel zu kommen, er, der Bischof bitte daher für ihn um Geleit hin und zurück, welchem Gesuche entsprochen worden sei. Auf ein schriftliches Verlangen des von Gumpenberg habe man den 22. November den Stadtschreiber von Basel zu dem von Gumpenberg nach Neuenburg geschickt, zu vernehmen, was er mit denen von Basel zu reden habe. Von Gumpenberg habe dann beantragt, er und die von Basel sollen jede Partei zwei Schiedsmänner wählen, welche in Betreff der Propstei eine gütliche Verhandlung vornehmen sollen. Das habe man sich gefallen lassen und den von Gumpenberg vergleitet, der dann auf den 31. December Tagfahrt angefahren habe. Von Gumpenberg sei dann nach Basel gekommen, ehrenhaft empfangen worden und nebst Sigmund von Pfirt auf dem Rächthaus daselbst erschienen. Die von Basel haben hierauf Blasius Schölly, neuen Obersten Zunftmeister, und Theodor Brand, alt-Bürgermeister, und der von Gumpenberg Doctor Mathias (?) Held und Doctor Theobald Papst von Freiburg zu Unterthädigern ernannt. Vor diesen habe der von Gumpenberg durch Doctor Jäger von Freiburg vortragen lassen: Nach Absterben des letzten Dompropstes habe er vom Papst die Dompropstei erhalten, sei vom Capitel der Stift als der rechte Dompropst erkannt und ihm „die possession zu kirchen, chor und capitel ingewantret“ worden. Als er vernommen habe, daß die Dompropstei einen guten Theil ihrer Nutzung auf dem Gebiete der Stadt Basel habe, habe er die von Basel angegangen, ihm diese Nutzungen zu überlassen, welches Begehren er anmit wiederhole. Auf dieses habe Sigmund von Pfirt geantwortet, er und nicht der von Gumpenberg sei der rechte Dompropst; ungefähr vor zwölf Jahren, als sein Vorgänger Andreas Sturzel auch im Papstmonat gestorben sei, sei er durch die von Basel mit der Dompropstei begabt worden und nun so lange in ruhigem Besitze derselben geblieben. Die Vorgabe des von Gumpenberg, er besitze erlangtes Recht, könne ihn nicht beirren; er sei mit dem von Gumpenberg nie im Recht gestanden, noch auch nur citirt worden; daher gehe ihn das Executorial nichts an. Wenn auch der von Gumpenberg ihn nach Rom citirt hätte, so wäre er nicht schuldig, dort im Recht

zu erscheinen, weil solche römische Proceffe und curtisanische vermeintliche Rechte in der Eidgenossenschaft mit Willen des Papstes abgestellt worden seien. Er hoffe also bei dem Besitz der Propstei beschirmt zu werden. Die Unterthäniger versuchten nun gütliche Mittel aufzustellen. Dieses sei aber ohne allen Erfolg gewesen, weshalb sie die Sache wieder an die von Basel („uns“) haben gelangen lassen, um fernern Bescheid derselben zu vernehmen. Die von Basel haben dann auf den 1. Januar 1550 neu und alte Rätthe besammelt, die sich von den Vermittlern derer von Basel über die gewaltete Verhandlung Bericht erstatten ließen, welche namentlich auch betonten, wie freundlich benannte Verhandlung vor sich gegangen sei. Die von Basel haben dann dem von Gumpenberg durch Bernhard Meyer, Bürgermeister, Andreas Keller und Dnofrius Holzach, alle des Raths, und Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber, nicht auf dem Rathshaus, wie der von Gumpenberg unrichtig angebe, sondern in der Herberg beim Storch, in Beisein seiner Zugesezten und Beiständer, die ihm theils von denen von Basel zugeordnet, theils von ihm von Freiburg hergebracht worden seien, folgende Antwort eröffnen lassen: Da, gemäß der Freiheit, welche die Eidgenossen vor ungefähr dreißig Jahren vom Papste erhalten haben, sie keine Curtisanen dulden müssen und die im Papstmonat ledig werdenden Pfründen und Prälaturen verleihen können, so habe man die Dompropstei der mehreren Stift Basel dem Sigmund von Pfirt, einem Domherrn und Adelichen, wie vor fünf und zwanzig Jahren dem Andreas Sturzel von Buchheim, conferirt und geliehen. Man sei daher nicht im Falle, ohne Vorwissen und Zustimmung gemeiner Eidgenossen, welche diese Sache auch berühre, dem Begehren des von Gumpenberg zu entsprechen. Da aber Sigmund von Pfirt ein alter kranker Mann sei und nicht mehr lange leben werde, so möge der von Gumpenberg bis zu des erstern Tode ruhig sein; wenn ihm dann an der Dompropstei etwas liege und er die von Basel diesfalls angehe, so werde man ihm so freundlich antworten, daß er bei denen von Basel alle Gutwilligkeit finden werde. Hierauf habe der von Gumpenberg, nach gehabter Unterredung mit seinem Beistand, erwiedert, er hätte eine bessere Antwort erwartet; der Baum falle aber nicht auf den ersten Streich; er wolle die Sache dermalen hierbei bleiben lassen und bessere Zeiten erwarten; immerhin wolle er mit denen von Basel hierüber keinen Streit haben, sondern allzeit ihr guter Freund sein. Hiemit sei man gütlich abgeschieden. Nichtsdestoweniger habe dann der von Gumpenberg die von Basel bei dem fränkischen Adel und den Eidgenossen verklagt und vorgegeben, sie besitzen keinen rechtmäßigen Titel für die Verleihung der Dompropstei, sie zerreißen die kaiserliche Stiftung, sie unterdrücken den Gottesdienst, sie nehmen die Nutzung der Propstei für sich und geben dem von Pfirt „Schidlon“, und brauchen ihn zu ihrem Deckmantel; auf der gütlichen Tagleistung habe man ihn unfreundlich behandelt, „ine uf ein sack oder elingen getröwt“ (?) und die Verordneten derer von Basel haben beiseits geredet, die kaiserlichen Rechtsdoctoren und dergleichen Münze gelte bei ihnen nichts, mit andern Verunglimpfungen. Denen von Basel geschehe hiemit unrecht. Mit Verleihung der Dompropstei und einiger anderer Pfründen sei weder der kaiserlichen Stiftung, noch gemeinem Adel zuwider gehandelt worden, sondern die von Basel hätten sich hierbei bezüglich des päpstlichen Monats nur der eidgenössischen Freiheit bedient; die Propstei sei nur an Adelspersonen verliehen und weder die kaiserliche Stiftung zerrissen, noch der Gottesdienst, der ja in Freiburg im Breisgau gehalten werde, unterdrückt worden. Der von Pfirt sei zur Zeit der Verleihung eine freie Adelsperson und nicht im ehelichen Stande gewesen; wenn er sich seither verhehlicht habe, so habe man ihn deswegen nicht von der Dompropstei verstoßen können; die Nutzungen der Propstei in der Stadt und deren Gebiet genieße er, wie man überhaupt zu Basel die geistlichen Güter weder in eigenen noch gemeinen Nutzen gezogen, sondern jedem Gotteshause belassen habe; Beschwerden trage der von Pfirt keine andern als sein Vorgänger. Von den angeblichen beleidigenden Vorgängen bei der gütlichen Verhandlung werden die zahlreichen Beiständer des von Pfirt und des von Gumpenberg und des letztern eigene Beisitzer nichts wissen; wie er auch unrichtig vorgebe, er sei auf Verlangen derer von Basel und ihre Zusage, daß sie und nicht der von Pfirt mit ihm verhandeln werden, von Rhein-Neuenburg nach Basel gekommen. Es sei indessen nicht zu verwundern, wenn der von Gumpenberg die von Basel verunglimpfe, da er dieses auch den Eidgenossen gegenüber thue. In einem an den Stadtschreiber zu Basel gerichteten Briefe besage er unter Anderm, die von Basel werden mit ihren eigenen Eidgenossen in Uneinigkeit, Spott und Schaden kommen, das wisse er; es werden die Eidgenossen

die von Basel nicht vertheidigen und haben über das Benehmen der letztern ein Mißfallen; Gumpenberg sei bei einigen der wichtigsten Orte bekannt und „verdient“ und verstehe, daß wenn die Eidgenossen durch die von Basel in Spott oder Beschwerden geführt würden, sie dieses denen von Basel weniger schenken würden als er. Die von Basel haben übrigens diesem Briefe keinen Glauben geschenkt, wohlwissend, daß die Eidgenossen nicht gesinnt seien, das Curtisanenwerk wieder einzuführen. Dem fränkischen Adel, bei dem der von Gumpenberg laut des erstern Schreiben die von Basel auch schwer verklagt habe, wollen sie antworten und ihm laut ihrer goldenen Bulle das Recht bieten, in der Hoffnung, über gethanes Rechtbot und entgegen dem kaiserlichen gemeinen Landfrieden werde sie niemand beunruhigen, und daß auch die Eidgenossen sie beim Recht handhaben werden. Gestützt auf das Angebrachte bitte man die Eidgenossen, sie wollen die von Basel für empfohlen halten, wie früher deren Sache als gemeineidgenössische zu ihren Händen nehmen, sie vor den Placereien der Curtisanen beschützen und dem fränkischen Adel und dem von Gumpenberg ernstlich schreiben, daß diese die von Basel bei dem den Eidgenossen vom Papste vergünstigten Herkommen ruhig bleiben lassen und über angebotenes Recht nichts vornehmen.

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 100. — St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede MM, S. 305. — L. A. Schwyz: Abschiede. — A. A. Freiburg: Bei diesem Abschied. — A. A. Solothurn: Bei diesem Abschied. — A. A. Schaffhausen: Beim Abschied v. 11. August 1550. — L. A. Appenzell: Abschiede.

Beim Abschied in der Zürcher Sammlung, ebenso in der Freiburger, aber nach den Abschieden von 1550, und beim Solothurner Exemplar liegt ein Auszug aus frühern Abschieden betreffend Verhandlungen wegen der Curtisanen, offenbar eine Vorlage der Basler Gesandten. Es enthält dieser Auszug folgende Abschiede: 1519, 5. Juli **f**, 15. December **k**; 1520, 9. Januar von **e** den ersten Satz, 8. Februar **i**, 2. October **h**; 1524, 16. Februar **l**, 6. Juni **t**, 28. Juni **m**.

1550, 1. Juli. Bürgermeister und Rath zu Basel an Wilhelm von Grumbach und Wolf von Beltberg, Ritter, Hans Albrecht von Rosenberg, Martin von Kottenhan, Valentin Fuchs, Oth Groß von Trachoum, und Andere vom Adel des fränkischen Kreises. In ihrem Schreiben vom 30. März, das am 23. April angekommen sei, betreffend den Ambros von Gumpenberg, der sich confirmirter Dompropst der Stift Basel nenne, ihren Better, Schwager und guten Freund, sagen sie, daß sich die von Basel ohne Recht seit einigen Jahren die Dompropstei und andere Canonicate des Domstiftes Basel aneignen; diese seien eine kaiserliche Stiftung, einzig dem Adel der deutschen Nation gewidmet. So habe man insbesondere dem von Gumpenberg die in der Obrigkeit derer von Basel gelegene Nutzung der Dompropstei vorenthalten, wobei verlangt wurde, ihm diese verabfolgen zu lassen, ansonst man auf weitere rechtliche Mittel denken müßte. Von einer kaiserlichen Fundation wisse man nichts und ebensowenig davon, daß etwas dem gemeinen Adel entgegen gehandelt worden wäre. Vor fünf und zwanzig Jahren habe man auf Absterben des Johann Werner, Freiherrn von Mersberg und Befort und Dompropst, die Dompropstei der mehreren Stift Basel dem Andreas Sturzel von Buchheim conferirt, und nach dessen Tod dem Sigmund von Pfirt, einem damals unverheiratheten Adeligen und Domherrn der benannten Stift geliehen. Das sei geschehen zufolge dem Herkommen der Eidgenossenschaft, welchem gemäß man da Gewalt habe, Pfänden und Prälaturen, welche in des Papstes Monat vaciren, zu conferiren und zu leihen und die römischen Provisionen, Gratien, Proceffe, Executoriale und was die Curtisanen aufbringen, nicht zu beachten schuldig sei, was übrigens nicht aus eigener Gewalt, sondern in Folge päpstlicher Verwilligung geschehe. Dabei sei indessen die Dompropstei immer Adelspersonen geliehen worden. Der von Gumpenberg könne sich daher nicht beklagen, daß ihm das Seinige entzogen worden sei. Derselbe behaupte auch mit Unrecht, daß die von Basel die Nutzung der Propstei auf ihrem Gebiete genießten und dem von Pfirt einen „Scheidlohn“ geben, damit er ihr Deckmantel sei. Der von Pfirt genieße alles Einkommen und trage auch alle Beschwerden seiner Vorgänger. Gemäß der Leihung gehörten alle Nutzungen dem von Pfirt; aber seitdem die Domherren ihre Residenz nach Freiburg im Breisgau verlegt haben, sei es gepflogen worden, daß man die Einkünfte in Oesterreich, der Markgrafschaft und anderswo jenen belassen habe, und diejenigen, welche zu Basel geblieben seien, nur die dasigen Einkünfte beziehen. Das sei auch gegenüber dem Bischof von Wien, der nach Sturzels Tod die Dompropstei angefallen und

vom Domcapitel zu Freiburg Besseß erlangt hatte, so gehalten worden, indem man ihm nur die äußern Nutzungen überlassen habe. Widerlegung des Vorwurfes, daß man dem von Gumpenberg mit Schimpf- und Drohworten begegnet sei, wie in der Instruction. Aus diesen Gründen gebe man dem von Gumpenberg außer im Rechten weder Red noch Antwort; wenn er aber einen Rechtspruch verlange, so sei man bereit, gemäß der goldenen Bulle derer von Basel zu Recht zu stehen und zu Gleichem den von Pfirt anzuhalten. Sollte, wie angedeutet werde, gegen die von Basel entgegen dem kaiserlichen Landfrieden etwas vorgenommen werden wollen, so wolle man gewärtigen, wie man mit Gottes und guter Freunde Hilfe bei dem Recht bleiben könne. Bitte um umgehende Antwort durch den gesandten Boten.

St. A. Zürich: Acten Basel. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede MM, S. 289. — L. A. Schwyz: Abschiede. — R. A. Freiburg: Basische Abschiede, Band 15, nach den Abschieden von 1550. — R. A. Solothurn: Abschiede Band 29. — R. A. Schaffhausen: Abschiede, beim Abschied vom 11. August 1550. — L. A. Appenzell: Abschiede.

Laut der bei der Freiburger Copie liegenden Missive von Basel an Freiburg vom 10. Juli sind die Instruction von Basel, der Auszug der ältern Abschiede und die Copie des Basler Schreibens vom 1. Juli auf specielles Verlangen der Gesandten von Freiburg auf dem Tag zu Baden nach Freiburg übermittelt worden.

Zu **p.** Wahrscheinlich mit Bezug auf diesen Punkt hatte die Stadt St. Gallen laut dem Rathsbuch 1541—1553 S. 212 und 214 vom 18. Juni und 9. Juli den Ambros Eigen und Leonhard Koller als Gesandte auf dem Tag. Doch deutet das Rathsbuch auch auf eine im Abschiedtext nicht erwähnte Verhandlung mit Liancourt wegen Pensionen hin.

Zu **r.** Das Schwyzer Exemplar fügt bei, es haben die Gesandten von Basel angezeigt, daß ihre Obern diese zehn Tage auch haben wollen.

Der Beschluß selbst gieng noch etwas weiter. 1550, 1. September. Basel an den Landvogt zu Baden. Auf den an der letzten Jahrechnung erfolgten Abschied seien heute die an den fraglichen zehn Soldtagen beteiligten Hauptleute und Knechte vor dem Rath zu Basel erschienen und haben erklärt, daß sie ohne Recht von diesen zehn Tagen nicht abstehen. Der Rath habe ihnen dann gerathen, wenn ein eidgenössisches Ort oder Angehörige desselben dieser Ansprache wegen das Recht gegen den König brauchen wollen, so sollen sie dieses ebenfalls zu Peterlingen vollführen, das nun die Hauptleute auf das Verlangen der Knechte thun werden. Vermöge des benannten Abschiedes zeige man das hiemit an, mit dem Begehren, der Landvogt wolle ebenfalls in Gemäßheit des genannten Abschiedes berichten, wie sich die Hauptleute und Knechte der übrigen Orte in dieser Angelegenheit halten und wer das Recht ergreifen wolle.

R. A. Basel: Missivenbuch 1547—50, S. 1032.

Zu **z.** Der Zürcher Abschied giebt das Bordereau für den Antheil von Zürich aus der Geleitsbüchse von Baden so: 21 Kronen 8 $\frac{1}{2}$ Joachimsthaler 5 kaiserliche Kronen 1 rhein. Gulden an Gold 1 alte Krone 1 Ducaten 33 Schwyzerbäzen 13 Bäzen an Lucerner Schillingen 19 Schurerbäzen 4 Gulden und 9 $\frac{1}{2}$ Bäzen an Constanzermünz. Unter den Ausgaben ist hier Benner Sonnenberg nicht bemerkt.

Das Freiburger Exemplar besagt einfach, vom Landvogt im Thurgau seien jedem der X Orte 34 Gulden 8 Schilling geworden. Das Solothurner Exemplar hat von diesem Artikel nur, aus der Geleitsbüchse zu Birmingen seien dem Boten von Solothurn 4 Pfund (?) 12 Schilling, Badner Währung, und vom Landvogt im Thurgau jedem der X Orte 34 Gulden 8 Schilling zutheil geworden. Das Appenzeller Exemplar: der Landvogt im Rheinthale bleibe jedem der VIII Orte von seiner Vogtei 54 Gulden 11 Schilling 2 Denar schuldig, je 15 Constanzer Bäzen für einen Gulden.

Im C. A. A.: Kathol. Abschiede 1541—1590 wird die Rechnung so gegeben:

1. Verrechnet mit Jost Abyberg, des Rathes zu Lucern, als Landvogt zu Sargans: Einnahmen 2428 Pfund 5 Schilling 6 Haller. Ausgaben: 953 Pfund 17 Schilling Haller, mehr 39 Pfund Haller. Rest 1603 Pfund 8 Schilling 6 Haller (sic). Trifft auf jedes der VII Orte 210 Pfund. 2. Rechnung

mit Hans Wegmann, des Raths zu Zürich, als Landvogt in den Freien Aemtern. Einnahmen 1791 Pfund 12 Schilling; „ist im ein jedes stück für ij pfund gerechnet“. Ausgaben 520 Pfund 9 Schilling. Rest 1271 Pfund 3 Schilling. Trifft jedem Ort 160 Pfund Badenerwährung; das Uebrige ist ihm zu einer Verehrung nachgelassen. 3. Rechnung mit Heinrich Zehnder von Zug, als Landvogt im Rheinthal. Einnahmen 802 Gulden 7 Schilling 2 Denar. Ausgaben 440 Gulden 7 Schilling. „Und so jedes stück um ein guldin gerechnet und angeschlagen“, bleibt der Vogt schuldig 437 Gulden 11 Schilling 3 Denar. Trifft jedem Ort 54 Gulden 11 Schilling 2 Denar. 4. Rechnung mit Niklaus Cloos, des Raths zu Lucern, als Landvogt im Thurgau. Einnahmen von den hohen Gerichten an Geld 1468 Gulden 1 Schilling 2 Denar. Ausgaben 1099 Gulden 9 Schilling 4 Denar. „Me verritten“ 22 Gulden 10 Schilling. Rest 345 Gulden 11 Schilling 10 Denar. Trifft auf jedes Ort 34 Gulden 8 Schilling 8 Denar. Einnahmen von den niedern Gerichten 354 Gulden 14 Schilling 6 Denar. Ausgaben 104 Gulden 6 Schilling 10 Denar. Rest 250 Gulden 7 Schilling 8 Denar. Trifft jedem Ort 35 Gulden 11 Schilling 10 Denar. 5. Rechnung mit Gilg Tschudi von Glarus, Landvogt zu Baden. Einnahmen 1271 Pfund 2 Schilling 4 Denar. Ausgaben 1163 Pfund 6 Schilling. Rest 107 Pfund 16 Schilling 4 Denar. Trifft jedem Ort 10 Pfund. 6. Aus der Geleitsbüchse zu Baden ist ausgegeben worden: 10 Pfund den Bieren von Rordorf, die verbrannt sind; 16 Pfund des Landdeggers Frau wegen eines Kinds; 23 Pfund Käuferlohn nach Speyer wegen des Wädenswylers Handels; 12 Pfund für Erziehung eines Kindes zu Coblenz; 2 Kronen 4 Schilling zu Bettingen zu Lezi; 2 1/2 Pfund den Schützen zu Klingnau; 10 Pfund den Schützen zu Baden; 1 Pfund 4 Schilling um die Säckli; 4 Pfund den Stadtknechten; 14 Pfund dem Untervogt für seinen Jahrlohn und „Besserung“; 34 Pfund beiden Geleitsleuten und ihren Weibern und 6 Pfund zu der Besserung; 9 Pfund dem Landschreiber, „hat er darglichen“; 1 Pfund 4 Schilling Hans Jacoben; 20 Pfund dem Landschreiber; 6 Pfund seinem Substituten; 4 Pfund dem Stubenknecht; 5 Pfund „im von etlichen suppen und kerzen“; 1 1/2 Pfund denen, so die Geleitsbüchsen gereicht; 5 Pfund um „yprorras“ (?); 4 Pfund den Priestern und Sigristen; 4 Pfund dem Zoller; 4 Pfund dem Schweery; 6 Pfund der Frau, welche die Wortzeichen einzieht; 3 Pfund den Spielleuten; 1 Pfund dem Pfeiffer („pffyer“) von Mellingen; 2 Pfund den Sonderfischen; 2 gute Gulden des Landvogts Diener; 7 gute Gulden den Dienern der Gesandten; 8 Pfund wegen Kleidung für ein armes Kind; 2 Pfund dem Trompeter; 2 Pfund Hans Meyer; 4 Pfund dem Jacob Wyß wegen des verbrannten Heus („haies“), das er dem Landvogt abgekauft hat; 10 Pfund dem Nachrichten für einen Rock. Jedes der VIII Orte erhält 8 1/2 Thaler 21 Sonnenkronen 5 kaiserliche Kronen 1 alte Krone 1 Ducaten 33 Schwyzer Bazen 13 Bazen an Lucerner Schilling 19 Churer Bazen 4 Gulden 9 1/2 Bazen an Constanzer Münz. 7. Von den übrigen Geleitsbüchsen lautet die Rechnung wie der Abschiedtext; nur bei Bilmergen wird der Antheil eines Orts mit 1 1/2 Pfund und 4 Denar bezeichnet und als Theilnehmer werden sechs Orte genannt. Sodann werden als Löhnungen für die Geleitsleute angegeben für Bilmergen 12 Bazen, bei den übrigen Geleitsbüchsen wie bei der Jahrrechnung von 1549; siehe dort Note zu **bb**. 8. Von der „Stür“ zu Dießenhofen jedem Ort 7 Kronen. 9. Vom Stadthof und hintern Hof wie im Abschiedtext.

Zu **z** und **kk**. Diese Artikel sind im Appenzeller Exemplar von anderer Schrift als der übrige Abschiedtext.

Zu **aa**. Die Lucerner Sammlung enthält diese Verhandlung vom übrigen Abschiedstexte getrennt auf f. 261; sie trägt kein Datum, aber die Erwähnung des Tages als Jahrrechnung und eine Vergleichung mit Art. **s** lassen die richtige Einreihung als zweifellos erscheinen. Die Vorschrift für eventuelle Verlängerung des Termins für das Abbrechen der Feste und betreffend das Verlesen dieser Vereinbarung beim Aufziehen jedes neuen Vogts ist im Lucerner Exemplar auf den Rand geschrieben und sehr möglich Product einer spätern Verhandlung. Man sehe den Abschied vom 29. Juli 1550 **a** und namentlich den vom 11. August **z**. Diese Verhandlung auch im L. A. Schwyz: A. Wädenswyl und im K. A. Glarus, bei diesem Abschied, mit einem Termin für das Abbrechen der Feste von fünf Jahren und ohne die Randbemerkungen des Lucerner Exemplars; ohne Datum.

Zu **II**. Der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus, weist einen Pfandbrief vor, den Herzog Leopold von Oesterreich unterm 7. August (Freitag vor St. Laurentz) 1386 Hans, dem Schmid zu Baden, und dessen Söhnen gegeben hat für 600 Gulden, die dieser Hans geliehen hat und welche Hans, dem Truchseß von Waldburg, des Herzogs Landvogt, für Kosten, die er in dem Krieg wider die „Schwizer“ gehabt hat, und für eine alte Geldschuld zutheil geworden sind, und wofür Hans, der Schmid, Briefe von des Herzogs Vater selig gehabt hat, welche er aber dann wieder herausgegeben hat. Für diese 600 Gulden, die fünfse von hundert Zins tragen, wird nun eine große Zahl (die Aufzählung füllt drei Seiten) von Geld-, Kernen-, Haber-, Pfeffer- und Salzzinsen, die dem Herzog zuständig sind und zu Baden liegen, eingesetzt, mit der Bedingung, daß der Ansprecher diese haben und genießen könne so lange bis er um die genannten 600 Gulden gänzlich bezahlt sein wird. Der Landvogt fügt bei, wenn man das jährliche Ausgeben von diesem „Lehen“ abziehen würde, so würde es nicht mehr als etwa 33 „Stuk“ ertragen. Dieses Lehen und Pfandschaft stehe nun in der Hand einer Wittfrau zu Baden, die laut Vernehmen wegen des Bezugs dieser Zinse mit den Bürgern zu Baden vielen Zank und Unwillen habe. Der Landvogt weist noch einen andern Pfandbrief vor, den Herzog Leopold von Oesterreich einem, genannt Büschinger, um 20 Mark Silber, Basler Gewichts, ausgestellt hat, und wofür auch Kernen- und Geldzins eingesetzt worden sind; von Georg von Zuber, Landvogt zu Baden, sei dann diese Pfandschaft um 90 rheinische Goldgulden gesteigert worden; Alles auf Wiederablösung. Diese Ablösung könnten nun anstatt der Herrschaft Oesterreich die VIII Orte thun; er, der Landvogt, rathe aber nicht hiefür; denn die versetzten Zinse liegen an so vielen Orten vertheilt und seien die betreffenden Lehengüter in der Folge noch weiters so sehr verstückelt worden, daß ein Landvogt diese Zinsen nur mit bedeutenden Kosten und Schaden einbringen könnte und hiefür einen besondern Knecht haben müßte. Nun aber haben sich die von Baden erboten, wenn man ihnen die verpfändeten Zinse überlasse, so wollen sie, damit die jährliche Unruhe wegen des Bezuges und namentlich auch das Mißliche, das mit dem auf den Pfistern lastenden Pfefferzins verbunden sei, abgestellt werde, das Pfandgeld erlegen; daneben wollen sie noch die VIII Orte von 24 Pfund und 14 Schilling Haller, 3 Mütt Kernen und $\frac{1}{2}$ Mütt Haber, 15 Eiern 1 Herbsthuhn ewigen Zinses, die der Landvogt den Gotteshäusern und Pfründen zu Baden auszurichten habe, befreien. Der Landvogt beglaube nun, man sollte dieses Anerbieten der Stadt Baden annehmen, wodurch die VIII Orte jener „zv stück“ Zinses an die Gotteshäuser und Pfründen ohne Entgelt zu geben entledigt würden. Die Boten theilen die Ansicht des Landvogts, weil aus den von ihm angeführten Gründen die versetzten Lehensstücke doch nie gelöst würden, zumal sie über den Pfandschilling heraus nichts ertragen, und man bei dem Vorschlag derer von Baden überhin noch eine Last verliert. Da man aber ohne Instruction ist, so soll das jeder Bote heimbringen und jedes Ort soll seine Meinung in Monatsfrist dem Landvogt zu Baden zuschreiben. Wenn dann die Mehrheit der Orte zustimmt, so soll der Landvogt die Sache mit denen von Baden in Ordnung stellen, doch sich auch Brief und Siegel in Betreff der von ihnen nachgelassenen Zinse geben lassen. Wenn aber den Obern die Sache nicht gefiele, so soll die ganze Abrede nichtig sein. Um die Lehensversatzung haben die Orte keine Reversbriefe, noch steht hierüber im Urbar etwas, so daß keine Gewahrsamen geschwächt werden müßten.

Dieser Artikel befindet sich in der Zürcher Sammlung in unserm Abschied zwischen der zu **o** gegebenen Antwort Basels und der eigentlichen Jahrrechnung, mit anderer Schrift als der übrige Abschiedstext und ohne Datum, doch ist seine Hiehergehörigkeit durch den Abschied vom 11. August **b** hergestellt.

Zu **pp**. 1550, 1. Juli, Baden. Die Boten der vier Schirmorte des Abts von St. Gallen an Christoph, Bischof zu Constanz. Der Abt von St. Gallen habe ihnen durch seinen alten Hauptmann und Landvogt in der Graffschaft Toggenburg, Christoph Schorno von Schwyz, eröffnen lassen, der Bischof habe vor Kurzem an den Abt folgende Forderung gestellt: Vor einigen Jahren sei zwischen dem Bischof von Constanz und dem Abt von St. Gallen in Betreff der vier Pfarreien Norschach, beiden Höchst und Bernang ein Vertrag errichtet worden, dem gemäß je nach fünfzehn Jahren der Abt wegen der Pfarrei Norschach 30 Gulden, wegen beider Höchst 50 Gulden und wegen Bernang auch 50 Gulden dem Bischof zu Constanz

an das bischöfliche Siegel zu geben habe. Da nun der betreffende Termin im Jahre 1532 und wieder im Jahre 1547 herangekommen sei, ohne daß der Abt die benannten Beträge entrichtet habe, so werde der Abt aufgefordert, dieselben an den Siegler des Bischofs zu bezahlen. In Folge dieser Aufforderung habe dann der Abt dem Bischof geschrieben, wie die betreffenden Pfarreien sehr in Abgang gekommen seien, so daß das Gotteshaus St. Gallen hiedurch in großen Schaden versetzt worden sei. Wenn sie von Seite des Bischofs nicht Schutz und Schirm haben, so möge der Bischof von seiner Forderung abstehen, oder dann mögen der Bischof und der Abt sich zusammen verfügen und sich in Betreff dieses Vertrags und wegen anderer nöthiger Geschäfte unterreden und vereinbaren. Auf dieses habe der Bischof dem Abt geantwortet und nach langer Erörterung sein Verlangen um Bezahlung des genannten Ausstandes laut Vertrag wiederholt. Hierüber beschwere sich nun der Abt sehr und zwar in Anbetracht des Zwiespaltes in der Religion und weil er zum Unterhalt der Pfarrherren an genannten Orten jährlich große Summen an Korn, Wein, Haber und Geld darstrecke. Der Abt glaube daher, der Bischof sollte sich zu dieser Zeit gebulden bis man durch die Gnade Gottes wieder zur Einigkeit in der Religion komme, und habe deshalb seine Schirmherren um Hülfe und Rath angesucht. Da nun dem Bischof der Zwiespalt in Betreff der Religion in der Obrigkeit des Abts, wodurch das Gotteshaus sehr in Abgang gekommen sei, bekannt sei, und der Abt, wie bemerkt, für den Unterhalt der Pfarrer große Summen zu verwenden habe, so bitte man den Bischof, den Abt in Betreff des fraglichen Ausstandes zu dieser Zeit ruhig zu lassen. Wenn man, wie man hoffe, durch die Gnade Gottes in der Religion wieder einig werde, werde der Abt in Betreff des erwähnten Vertrages ohne Zweifel sich mit dem Bischof gütlich vereinbaren. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Rathes zu Glarus.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acten-Abtheilung.

124.

Lauis. 1550, 25. Juni (Mittwoch). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede. Staatsarchiv Zürich: Ennetbirgische Abschiede 1512—1560, f. 162.

Staatsarchiv Bern: Lauis und Luggarus Abschiede 1549—1615, S. 1. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bd. 23.

Kantonsarchiv Freiburg: Ennetbirgische Jahrrechnungen No. 103. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 29.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Sproß. Bern. Jacob Thormann. Lucern. Leodegar Golder. Uri. Ulrich Megnet. Schwyz. Jost Mettler. Unterwalden (Nidwalden). Kaspar von Uri. Zug. Kaspar Zobrist. Glarus. Michael Störi. Basel. Dnosrius Holzach. Freiburg. Sebastian Mt. Solothurn. Ulrich Häni. Schaffhausen. Kaspar Stierli.

a. 1. Der Seckelmeister übergiebt die Landsteuer von Lauis im Betrage von 7026 Pfund und 19 Spagürli, das Pfund zu 10 Kreuzer. 2. Die Commune Morco zahlt ihre Steuer mit 320 Pfund. 3. Die Commune Sonwico entrichtet als Steuer 640 Pfund. 4. Die Commune Ponte giebt ihre Steuer mit 392 Pfund und 3 Spagürli. 5. Zoll und Bank zu Mendris und Balerna haben ergeben 100 Sonnenkronen. Der Zoll ist wieder dem alten Zoller auf sechs Jahre für je 100 Sonnenkronen verliehen worden. 6. Der abtretende Vogt, Lienhard Büeler von Schwyz, verrechnet für bezogene Bußen 260 Kronen und 3 $\frac{1}{2}$ Dicken; davon abgezogen der Drittheil für den Landvogt und die Amtleute bleiben noch den Obern 173 Kronen 3 $\frac{1}{2}$ Dicken. Ferner hat der Landvogt eingenommen von Hauptmann Fleckenstein 25 Kronen und von Miser Bartel Turbino 33 Kronen; dagegen hat er ausgegeben 216 Kronen 1 Dicken 22 Kreuzer (Zürich: 6). Er bleibt somit schuldig 15 Kronen, die er baar entrichtet. Mit seiner Rechnung ist man wohl zufrieden. 7. Franciscus Cribel, der Zoller zu Lauis, eröffnet, er habe die letzten zwei Jahre den Zoll zu Lauis je zu 1250 Sonnenkronen empfangen, wobei Krieg, Pest und Theurung vorbehalten worden sei. Da im letzten Jahre

in einigen Orten der Eidgenossenschaft die Pest regiert habe, so haben die Mailänder den Zhirgen bei Verlust von Leib und Gut verboten, die Märkte von Bellenz, Rossle und Bollenz zu besuchen, und den Färzermarkt aufgehoben, was Alles bedeutenden Schaden verursacht habe, zumal auch die Kaufmannsgüter nicht „fürgeführt“ wurden und das Korn nicht wie sonst anherkommen mochte. Er wolle durch seine und seiner Diener Bücher nachweisen, daß er nach Abzug der Kosten nicht die Hälfte der Fachtsumme eingenommen habe. Da er letztes Jahr ungeachtet des erfolgten Nachlasses über 200 Kronen Schaden gehabt habe und das gegenwärtige Jahr noch schlimmer gewesen sei, so bitte er, seine Rechnung zu besehen und alles von ihm eingenommene Geld anzunehmen, oder ihm einen solchen Nachlaß zu gewähren, daß er bestehen könne, und nicht wie früher nebst der Arbeit noch das Hauptgut verlieren müsse. Gemäß einem Abschied von Baden vom 29. Januar 1550 ergibt sich nun, daß die diesbezügliche Bitte des Zollers in den Abschied genommen wurde, um die auf die nächste Jahrrechnung zu Lauiß gehenden Boten zu beauftragen, den Sachverhalt zu prüfen und nach Umständen zu verfügen. Zugleich berichten der Landvogt und andere Ehrenleute, daß es sich allermeist so verhalte, wie der Zoller angegeben habe. Nachdem man auch die Instructionen verglichen hat, hat man dem Zoller 500 Sonnenkronen (Zürich und Glarus: Kronen) nachgelassen; den Rest von 750 Kronen hat er baar ausgerichtet. Für die nächsten zwei Jahre hat den Zoll zu Lauiß Miser Andrea Turbino für je 1230 Sonnenkronen erstanden, wobei einzig Krieg und Pest vorbehalten worden ist. **b.** Man wird berichtet, es seien in der Landschaft Lauiß sehr wenig Harnische und Gewehre vorhanden; ungeachtet früher durch die eidgenössischen Boten die Beschaffung solcher Waffen befohlen worden, habe man nur einige wenige Spieße anfertigen lassen. Da nun jetzt eine gefährliche Zeit vorhanden ist, so bittet der neue Landvogt die Boten, zu verschaffen, daß sich wenigstens diejenigen mit Gewehren versehen, welche es am Gut vermögen sie zu kaufen, und am Leib sie zu gebrauchen; auch möchte man einige Hafenbüchsen anschaffen, die Schiffung damit zu versehen, um nöthigenfalls den See freizuhalten; denn würde dieser vom Feinde gewonnen, so wäre das Dorf Lauiß und der größte Theil der Herrschaft verloren, und damit die Lauißer sich nicht immer nur auf die Flucht, sondern auf die Waffen vertrauen und wie redliche Leute zusammenstehen und bis auf weitem Befehl der Obern sich wehren mögen. Die Boten haben dieses den Fürsprechen und Rätthen der Landschaft angezeigt und sie zur Beschaffung solcher Rüstung ermahnt. Nebenbei soll jeder Bote das heimbringen, damit die Obern auf der nächsten gemeinen Tagleistung sich diesfalls aussprechen. **c.** Der Landschreiber von Lauiß eröffnet, er habe letztes Jahr nebst seiner gewöhnlichen Arbeit, die dem Amt zugehöre, viele Mühe gehabt wegen der seltsamen Zeitläufe, die sich stündlich zugetragen haben, weshalb er stets bereit sein mußte, nach Deutschland oder anderswohin zu schreiben oder selbst zu reiten, was hinwieder verursacht habe, daß er um so eher ein eigenes Pferd und allerlei Kosten haben mußte. Daneben sei ihm viele Nutzung, die er früher gehabt habe, abgegangen, während sich der gefährlichen Zeit wegen die Geschäfte für und für mehren werden. Er bitte daher, ihn mit der Behausung und der Belohnung so zu halten, wie der Landschreiber zu Suggarus gehalten werde. Da man befunden hat, daß die Sache sich so verhalte, wie der Landschreiber berichtet hat, und er nicht mehr als 50 rheinische Gulden bezieht, aus denen er jährlich 15 Kronen Hauszins entrichten muß, wogegen der Landschreiber zu Suggarus jährlich 52 Kronen und die Behausung hat, und der Landschreiber zu Lauiß sich gegen die eidgenössischen Rathsboten, die Landvögte und ihre Untertanen und andere Eidgenossen und vorüberreisende arme Kriegersleute so gehalten hat, daß jeder Bote schuldig ist, dessen zu erwähnen, anstatt nur ihm (es verdankend) zu schreiben, er auch mehr Arbeit als der zu Suggarus hat, so finden die Boten billig, daß er wenigstens wie der letztere gehalten werde. Da sie aber ohne Vollmacht

sind, so wird die Sache heimgebracht, zu gewärtigen, ob die Obern auf der nächsten Tagleistung dieser Meinung beitreten und diesfalls dem Landvogt schreiben wollen. **d.** Statthalter Gurin zu Lauis beklagt sich, er habe von den Anwälten des verstorbenen Bischofs zu Como einige Zehnten auf neun Jahre um den Zins empfangen. Ungeachtet nun bloß vier Jahre verfloßen seien, habe dennoch der Landvogt Büeler diese Zehnten dem Hauptmann Anton Poccobello und Mithaften, welche das ganze bischöfliche Lehen erhalten haben, zuerkennt; er hoffe, bei Brief und Siegel zu verbleiben. Poccobello und Mithafte antworten: sie haben das gemeine Lehen von dem Inconimo von Mailand empfangen, worauf der Landvogt Büeler einige Rufe vergönnt habe, was Alles von den Rathsboten der Eidgenossen bestätigt worden sei, mit dem Vorbehalt, wenn jemand sich dessen beschwere, so möge er hierüber „da ussen“ das Recht betreiben; die gegenwärtigen Boten haben daher nicht Gewalt, hiergegen zu handeln. Man verhöret dann den Hauptmann Anton zum dritten Male und betrachtet insbesondere seine Gewahrsame, die er zu Baden erlangt hat und gegen welche vorzugehen die Boten allerdings nicht gesinnt sind. Man ist aber der Ansicht, es sei weder von Seite des Inconimo noch von Seite der Eidgenossen die Meinung gewesen, daß Hauptmann Anton biedere Leute von ihrer Gerechtigkeit drängen und Neuerungen einführen, sondern sie bei den vom Bischof aufgerichteten Lehenbriefen bleiben lassen und nur gemäß denselben den Zins von ihnen beziehen solle, wie das seine Vorgänger auch gethan haben, und daß er sich hiemit begnügen solle, bis ein neuer Bischof gewählt und eingesetzt sein werde, der dann mit den bischöflichen Lehen und Gütern handeln möge, wie es ihn billig und recht bedünkt. Man findet es auch nicht gedenkbar, daß die eidgenössischen Boten mit jenen Vorbehalten jeden einzelnen Lehenmann, der sich über Neuerungen zu beklagen hätte, verbinden wollten, zu Tagen hinauszureiten, da hierbei der Arme rechtlos bliebe. Die Meinung der Eidgenossen sei vielmehr die gewesen, wenn jemand glauben sollte, zu dem gemeinen Lehen, wie Hauptmann Anton dasselbe empfangen hat, besseres Recht als dieser zu haben, solle der herausreiten und dort das Recht üben. Es wird demnach erkannt, man lasse den Hauptmann Anton und seine Mithaften, als diejenigen, welche das gemeine bischöfliche Lehen empfangen haben, bei der zu Baden erlangten Erkenntniß verbleiben; doch sollen sie den Statthalter bei seinen Lehenbriefen und in dem Verhältniß, in welchem er gewesen ist zur Zeit, als jene das gemeine Lehen empfangen haben, auch verbleiben lassen und einzig von ihm den Zins beziehen, den er laut Lehenbrief schuldig ist. Wenn dann ein neuer Bischof gewählt und in Posses gesetzt sein wird, mag der Statthalter mit diesem oder Poccobello übereinkommen; könnte dieses nicht stattfinden, so soll weiter geschehen, was das Recht ertragen mag. Man läßt also den Statthalter die betreffenden Zehnten einziehen und sammeln; doch soll der Landvogt einen Ehrenmann verordnen, der vorher diese Zehntfrüchte besichtige und aufschreibe, damit man, wenn es nöthig wäre, Rechnung geben könnte. **e.** Albert Sala von Lauis eröffnet gegen Miser Peter Olgiate, den Anwalt des Schultheißen Fleckenstein: Olgiate habe ihm betreffend das Geld, Interessen und Kosten, die er dem Fleckenstein schuldig sei, eine Verkündigung geschickt. Weil aber nach der ersten Verschreibung einige Sprüche und Urtheile wider den Schultheißen ergangen seien, habe er, Sala, sich erboten, mit ihm zu rechnen, und was sich dann finde, das er noch netto schuldig sei, ihm freundlich zu bezahlen. Das habe Olgiate nicht annehmen wollen; deswegen wolle er in Anwesenheit der Boten und des Olgiate das Geld bei Peter Gurin von Lauis hinter Recht legen. Was er dem Schultheißen noch schuldig sei, betrage 6000 imperialische Pfund; Gurin betenne, dieses und noch mehr, wenn es sich mit Recht fände, daß es nöthig sei, hinter sich zu haben, und solches dem Schultheißen verabsolgen zu wollen; Sala glaube hiemit, mit der Bezahlung nicht säumig geworden zu sein und weiter keine Interessen, Kosten oder Schaden tragen zu müssen. Er bitte die Boten, dieses

Depositum zu bestätigen, die genannte Verkündigung aufzuheben und ihn von aller in derselben gemeldeten Schuld ledig zu sprechen. Magiate erwiedert, der Schultheiß habe ihm aufgetragen, von Miser Albrecht 16,000 imperialische Pfunde einzuziehen; wenn er ihm das gebe, so wolle er das annehmen und ihn nach Gebühr des Rechts „versichern“; andernfalls gebe er keine weitere Antwort und lasse sich in kein Recht ein, sondern bleibe bei seiner Verkündigung. Da in dieser Angelegenheit schon zu Baden geurtheilt worden ist, so haben sich die Boten mit derselben nicht behelligen wollen, sondern wollen Alles heimbringen, damit, wenn die Oben diesfalls angerufen werden, sie um so besser wissen, bei wem es in Betreff der Bezahlung gefehlt habe, und erkennen mögen, was sie billig und recht bedünkt. **f.** Gemäß einem Abschied von Baden ist verfügt worden, daß die Landvögte ennet dem Gebirg keine Banditen, die als Mörder Kezer Verräther Diebe oder schändliche Todtschläger verrufen worden sind, vergleiten oder ihnen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft Aufenthalt gestatten sollen; welche aber wegen anderer Sachen aus ihrer Obrigkeit weichen und abtreten mußten und das Recht „erliben“ mögen, die mögen vergleitet und geduldet werden. Dieser Verfügung ungeachtet erscheinen die Fürsprecher und Anwälte der Landschaften Mendris und Balerna und eröffnen, wie diese von den Banditen großen Schaden an Leib, Ehre und Gut empfangen haben, wie sich bei Bogt Merz und seinen Genossen zugetragen habe. Sie bitten daher zu verordnen, daß die Landvögte zu Mendris gar keinen Banditen mehr Aufenthalt gestatten sollen; wäre dieses nicht möglich, so sollten sie doch wenigstens die Banditen anhalten, genugsame Bürgschaft gegen Beleidigungen zu geben. Heimbringen; Antwort auf dem nächsten Tag. **g.** Den Brandbeschädigten zu Coman werden nach Vergleichung der Instructionen 24 Kronen geschenkt. **h.** Der angehende Landvogt zu Lauis, Jacob Landolt, des Raths zu Glarus, bittet, ihn den Obren der Orte zu empfehlen und sie zu ersuchen, ihm während seiner Amtsverwaltung beholfen und berathen zu sein. Wenn Klagen über ihn kommen, wie man es denn nicht Allen recht machen könne, so sollen sie solchen nicht glauben, ohne ihn vorher gehört zu haben; wenn er sich dann nicht vertheidigen könne, so wolle er sich der Strafe willig unterziehen; er hoffe aber, sich so zu halten, daß man mit ihm zufrieden sein werde. **i.** Auf der letzten Jahrrrechnung zu Lauis hat man zwei Söhne des Bartholomä de Turbino von Lauis um 100 Kronen gestraft, was die Boten zu Baden bestätigt haben. Nichts destoweniger hat man auf dieser Jahrrrechnung dem Vater, der für die Söhne zu zahlen versprochen hat, 33 Kronen nachgelassen. **k.** Die Potestaten von Morco eröffnen, die Regenten von Mailand lassen das ganze Herzogthum Mailand vermessen; die Messer seien nun auch nach Porto am Lauisersee, das aber nach Mailand gehöre, gekommen, und haben das Gebiet dieser Commune, mit Inbegriff der Güter, welche die von Morco daselbst haben, gemessen und von jedem Zuchart einen Kreuzer Messerlohn verlangt. Als die von Morco dieses nicht bezahlen wollten, habe die genannte Commune ihnen ein Pferd verboten. Sie bitten, sie bei ihren alten Freiheiten zu erhalten, oder ihnen zu bewilligen, für Alles, was ihnen abgenommen werde, an den auf ihrem Gebiet gelegenen Gütern der Mailänder sich schadlos zu halten; es handle sich nämlich nicht nur um den genannten Messerlohn, sondern mehr noch um andere Beschwerden, die den gemessenen Gütern auferlegt werden möchten. Man hat hierauf an Don Fernand geschrieben, er möge die Angehörigen der Eidgenossen bei den alten Bräuchen bleiben lassen. Er antwortet, die Angehörigen der Eidgenossen hätten bisher einzig in Folge der Capitel keine Beschwerden entrichtet; da nun dieselben von Seite der Eidgenossen selbst widerrufen worden seien, so sei billig, daß die Eidgenossen wie die Mailänder die Beschwerden bezahlen. Das soll jeder Bote heimbringen; ebenso wie die Eidgenossen keine Güter im Mailändischen kaufen und die Früchte von den alten Gütern nicht heimführen können, „gegen den Meilendern ouch“ (Freiburg und Solothurn: „halten solle“) . . .

l. Vor den Boten der XII Orte erscheinen Cesar Castoira (Castoria?) Fürsprech (Pensator?) und Thomas Castanea, beide von Lugano, im Namen von Christoforo Cadolino von Polenza, und eröffnen, es sei Christoforo beschuldigt worden, er habe falsches Geld gemacht, weshalb er in Luggarus gefangen gelegt, später gegen Trostung freigelassen, zuletzt aber von Jacob Feer von Lucern, damaligem Vogt zu Luggarus, aus dem eidgenössischen Gebiete verwiesen worden sei. Später sei er aus gleichem Grunde in Mailand angeklagt und einige Monate in Haft behalten worden. Es sei aber nicht erwiesen worden, daß er falsches Geld gemacht habe oder habe machen lassen, sondern nur, daß er Geld, welches allerdings zu leicht war, in öffentlichen Zeichen ausgegeben habe. Christoforo sei daher von den Herren von Mailand freigesprochen worden. Da derselbe hauptsächlich in Getreide handle und dasselbe auch den eidgenössischen Untertanen derwärts des Gebirges habe zukommen lassen, und sich erbiete, solches auch fernerhin zu thun, wenn er durch die Verbannung von Luggarus hieran nicht gehindert werde, so bitten sie, es wollen auch die Eidgenossen den Cadolino liberiren und die Verbannung aufheben. Da Christoforo nicht beschuldigt worden ist, falsches Geld im Gebiet der Eidgenossenschaft gemacht zu haben, sondern nur, daß er zu leichtes ausgegeben habe, wofür er aber von seinen Herren und Patronen liberirt wurde, und damit die eidgenössischen Untertanen in dieser theuren Zeit besser von ihm mit Getreide versehen werden können, so liberiren ihn die Boten, kraft der von ihren Obern erhaltenen Vollmacht, heben Proceß und Verbannung auf und gebieten jedem Notar und Schreiber in den Kanzleien solche Vormerkung zu machen, daß dieser Proceß und diese Verbannung dem Christoforo keinen Schaden bringe und er in alle Gebiete, welche den XII Orten unterworfen sind, frei kommen und daselbst wohnen dürfe, vorbehalten, daß er sich als Ehrenmann wie andere getreue Untertanen betrage. Den Act besiegelt der Vorsitzende, Hans Heinrich Sproß. Gefertigt den 26. Juni 1550. Es unterzeichnet: Johann Zumburgen von Uri, Schreiber zu Lauis.

St. A. Zürich: Tischbüchliche Documentensammlung, Band X. (Italienisches, besiegeltes Original).

m. Die Boten erkennen, es solle zum Eid der Amtsleute gesetzt werden: Wenn sich ein Handel zutrage und die Amtsleute von dem Landvogt berufen werden, so mögen sie bei ihm bleiben. Wenn aber ein Span unter Personen obwalten würde, die einem oder mehreren der Amtsleute verwandt wären, so daß sie einander zu rächen hätten, so sollen die Betreffenden bei ihren Eiden verpflichtet sein, selbst auszustehen. Auch soll dasjenige, was da geredet wird, geheim bleiben.

St. A. Lucern: Statuten von Lauis, S. 46.

n. Streit zwischen Pelle Grina (Peregrina?) Derosimo und Thomas de Sanoffa; siehe Note.

Die Namen der Gesandten aus **l.** Betreffend den Gesandten von Freiburg siehe indeß die bezügliche Note beim Abschied vom 8. Juli 1550.

i und **k** aus dem Zürcher Exemplar; **k** auch im Freiburger und Solothurner Exemplar, und in getrennter Ausfertigung auch beim Basler Abschied.

Zu **a** 5. Das Berner Exemplar fügt bei: „wie wol der bot von Bern darzu nit bewilliget hat.“

Zu **n.** 1550, 29. Juli, Uri. Konrad Gerig, Landschreiber zu Uri, an jedes der XII Orte. Auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis sei vor den Boten erschienen Pelle Grina (Peregrina?), Wittwe von Johann Peter Derosimo von Lauis. Diese habe sich höchlich über ein, auf der frühern Jahrrechnung zwischen ihr und einem ihrer Lehensmannen, Thomas de Sanoffa, erfolgtes Urtheil beklagt, durch das sie gemäß ihrer Briefe sehr benachtheiligt werde. Als sie nun dieses Anbringen und ihre Gerechtfamen, die laut ihrer Behauptung auf der frühern Jahrrechnung nicht im Recht gewesen seien, den Boten eröffnen wollte, haben dieselben ihre Briefe nicht vollständig verhört, sondern nur einiges Mündliche sich vortragen lassen, und dann

die frühere Erkenntniß gänzlich bestätigt. Doch sei ihr vergönnt worden, von Ort zu Ort zu schiden und das Recht öffnen zu lassen. Da aber der Streit nicht so groß sei, daß er die Kosten ertragen möchte, so habe sie ihn ersucht, an jedes Ort zu schreiben und diese zu bitten, die Sache zu prüfen und ihre Boten, die nach Baden gehen, zu bevollmächtigen, nach Verhör beider Parteien (die Gegnerschaft werde daselbst auch erscheinen) zu handeln, wie es sich gebühre. Er bitte hierum, damit sie sich immerhin nicht beklagen könne, sie sei nicht gehört worden.

R. A. Basel: Abschiede Band 23.

125.

St. Moritz. 1550, 25. Juni.

Staatsarchiv Bern: Wallisbuch A No. 1, S. 337.

Rechtstag zwischen Bern und Wallis.

Gesandte (Richter): Bern. Anton Tillier, Benner; Ambros Imhof, beide des Raths zu Bern, von der Landschaft Wallis gewählt. Wallis. Jos. Kalbermatter; Hans Vincenz Schouwen (Schauben), alt-Hauptmann zu Wallis, von Bern gewählt. (Parteianwälte): Bern. Michael Augsburg, alt-Seckelmeister; Peter Thormann, des Raths zu Bern. Wallis. Hieronymus Welschen, alt-Castellan zu Brieg; Joder Kalbermatter, alt-Meier zu Aron.

1. Zwischen den Dörfern Morcles und Arbignon waltet Streit in Betreff ihrer Felbgänge; insbesondere beklagen sich die von Arbignon, die von Morcles treten in ihre Weiden über und handeln dem im Jahre 1407 errichteten Vertrage entgegen, was sie veranlaßt habe, letztes Jahr denen von Morcles einige Stücke Vieh zu pfänden und hinter den Landvogt von St. Moritz zu treiben. Die Gesandten von Bern antworten, ihre Angehörigen von Morcles seien mit denen von Arbignon wegen der Weiden und gemeinen Tretteten in keinem Span, sondern wollen dem angeführten Vertrage nachkommen. Aber das Pfänden des Viehs der erstern durch die letztern sei ohne Recht und auf der Stadt Bern hohen und niedern Gerichten geschehen und hiemit ein großer Frevel und eine Schwächung ihrer Herrschaft erfolgt; sie verlangen daherige Reparation und Vergütung von Kosten und Schaden ihrer Angehörigen; sie wären berechtigt, diesfalls eine schwere Geldsumme zu fordern, wollen aber das, wie allen Handel, den Zugesehten anheimgestellt haben. Die Boten von Wallis erwidern, der behauptete Frevel sei von denen von Arbignon unwissentlich geschehen, denn bisher habe ihnen noch niemand die Marchen der Jurisdiction gezeigt; sie haben die Pfändung „uf ire güter“ gethan, wollen die Sache aber auch den Zugesehten übergeben. Diese sprechen: Da beide Parteien den angeführten Vertrag anerkennen, so sollen sie demselben getreulich nachkommen und sich gegen einander nachbarlich verhalten. Für Kosten und Schaden sollen die von Arbignon denen von Morcles innert nächsten acht Tagen 6 Kronen an baarem Geld entrichten. In Betreff der Reparation der Herrschaft sollen die von Arbignon unter dem Siegel des Landvogts von St. Moritz eine Urkunde errichten, daß das Betreffende unwissentlich geschehen sei und der Stadt Bern an ihrer Oberherrlichkeit zu keinem Abbruch gereichen solle. Abtrag und Buße für den begangenen Frevel und die Verletzung der Jurisdiction soll um der Freundschaft und guter Nachbarschaft wegen und in Folge der Fürbitte der Gesandten von Wallis denen von Arbignon für dieses Mal erlassen sein.

2. Die von St. Moritz beklagen sich, wie die von Lavey „ir“ Holzhau und Eichen ennet dem Rotten ohne ihr

Wissen und Willen in Bann und Verbot schlagen, was ihnen zu großem Nachtheil gereiche und einem vorgelegten Vertrage vom Jahre 1306 entgegen sei. Die Boten von Lavey lassen antworten, der angeführte Vertrag sei eine alte Schrift und berühre sie nicht; sie haben sich auch dieses Anzuges nicht versehen und haben daher ihre Gewährsamen nicht bei Handen; wenn die von St. Moritz Klagen gegen sie haben, so sollen sie die von Lavey vor deren ordentlichem Richter besuchen. Da ungeachtet der Verwendung der Gesandten sich die von Lavey in keinen freundlichen Ausspruch einlassen wollen, sondern bei angebotenen Recht bleiben, so wird dieser Handel anstehen gelassen. 3. Die Boten von Wallis bringen an, die Güter derer von St. Moritz seien meistens ennet dem Rotten zu Bey und in der Landvogtei Aelen gelegen. Wenn sie nun diese verkaufen wollen und Käufer und Verkäufer zu St. Moritz gefessen seien, so werde doch gefordert, den Markt bei den Schreibern zu Aelen verschreiben zu lassen; das sei ihnen beschwerlich. Die Gesandten von Bern antworten, sie haben zwar diesfalls keinen Auftrag, aber sie wollen nicht verschweigen, daß in dieser Beziehung die Landschaft Wallis mit „empfangung der erkanntnußen“ den ersten Anfang gethan habe. Auf das haben die von Bern eine gemeine „Institution“ gemacht, daß alle Contracte bei den Schreibern, da die Güter und Lehen sich befinden, verschrieben werden sollen, damit der hohen Herrlichkeit, ihren Zinsen, Löbern, Verfallnußen und andern Rechten nichts entzogen, auch das gemeine Volk durch fremde Schreiber nicht arglistig betrogen werde. Die Schiedleute vereinbarten sich diesfalls, es solle bei der benannten Institution verbleiben und die von beiden Theilen beobachtet werden. 4. Anbelangend den Berg Azanda (Anzeindaz) wollen die Gesandten von Bern gänzlich bei der March („Limitaz“) der Jurisdiction, laut Erkenntnissen und erfolgtem Recht verbleiben. Die Boten von Wallis antworten, es sei wegen der Landmarchen kein großer Streit; der Handel betreffe die heiderseitigen Untertanen von Bey und Gondis (Contey) mit Bezug auf ihre Feldsahrt; man solle daher eine Sache mit der andern verbinden und ausmarchen. Die Gesandten von Bern erwiedern, es sei nicht billig, daß ihre Obern die besondern Händel der Untertanen in ihren Kosten ausmachen; das vermögen auch die Bünde nicht. Die Limitaz der Jurisdiction solle gleich Anfangs gesetzt werden; und welcher Theil dann an dem andern etwas anzusprechen habe, solle denselben vor dessen ordentlichem Richter belangen. Wenn aber die Landschaft Wallis sie bei ihrer Landmarch gemäß ihrer Gewährsamen bleiben lasse, so wollen sie mit denen von Bey reden, daß zu hoffen sei, sie werden ihnen vertrauen und einen freundlichen Spruch entgegen nehmen und halten. Nachdem dann die Boten von Wallis dieses angenommen hatten, begaben sich die Zugesezten und Boten auf den Berg Azanda, die Landmarchen zu untergehen, und haben dieselben festgesetzt (sie werden beschrieben). Auf dieses haben die Schiedleute und Boten Vortrag und Erkenntniß derer von Gundis und die Antwort derer von Bey „abermals“ verhört und wegen guter Nachbarschaft und Freundschaft, auch der Landschaft Wallis zu gutem Gefallen erläutert: Man solle denen von Gondis, nämlich den „Ap-Getheilen zu Geneschy“ ein Stück des Berges Azanda „fürschlagen“ und ausmarchen, das sie nun fürhin besonders benützen können; dann aber sollen sie auf benanntem Berg ihr Vieh nicht weiter weiden lassen, „wie dann die marchen also v gezeichnet beschliessen und fürer begriffen ist in der vertrag-schrift vom 26. Juni zwischen denen von Bey und Gundis durch den Curial von Bey und den Stadtschreiber von Sitten empfangen ist“. Alles der Oberherrlichkeit und den Rechten besonderer Personen und Lehenherren ohne Nachtheil.

Bern und Basel. 1550, 26. Juni bis 20. August.

Verhandlungen in Betreff der auf savoyische Besitzungen Genfs von Bern gelegten Tell.

1. 1550, 26. Juni. Vor dem Rathe zu Bern eröffnen Boten von Basel, es seien Gesandte von Genf bei ihnen erschienen und haben ihnen die bisher von denen von Bern erhaltenen Gutthaten nicht genug rühmen können, da sie Leib und Gut für sie dargestreckt haben. Jetzt aber haben die von Bern eine Tell angelegt und mit derselben Bürger von Genf belastet. Die Gesandten von Genf haben daher die von Basel gebeten, sich bei denen von Bern um Aufhebung dieser Tell zu verwenden. Die Boten von Basel bitten also freundlich, die Genfer von der Tell zu entlassen, zumal im Hinblick auf die eigenthümlichen Zeitläufe und in Betracht, „daß es sunst ein selzam völkli, zum ziten unrüwig, besonders die burger und gmeind“. Der Rath verdankt denen von Basel ihre Mühe, mit der sie sich seiner und ihrer (?) Mitbürger annehmen. Von der Sache selbst könne man aber nicht abgehen. Die von Genf werden sie wohl berichtet haben, warum die Tell aufgelegt worden sei. Miträthen, Burgern, Eblen und Unedlen von Bern, „so der tell heiter gfryet“, auch solchen, die ihre Güter vor der Eroberung des Landes gehabt haben, sei die Tell auch aufgelegt worden, ja auch denjenigen, die selber Tell bezogen haben. Um so weniger könne man an der Sache ändern, als der Beschluß von Rath und Bürger ausgegangen sei.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abth. S. 81.

2. „Uf der statt Basel fründlichs bewerben by iren vertruten lieben Eidgenossen der statt Bern von der statt Genf wegen gethan, ist bescheid und antwort uf folgende meinung gefallen.“ (Der Rath von Bern antwortet:) Es sei bekannt, wie der Herzog von Savoyen das neugewonnene Land mit Aufnahme von großem Geld beschwert habe. Bisher habe die Stadt Bern diese Last getragen, vor Kurzem aber ermessen, daß ihr dieses auf die Dauer beschwerlich und ungelegen sei und daher eine Tell und Schätzung auf die im benannten neuen Lande gelegenen Flecken und Güter erkennt, und verkünden lassen, wie es diesfalls gehalten werden solle, wobei niemand befreit geblieben sei. Auch die Bundesgenossen zu Freiburg und Wallis, gemeine Rathsfreunde und Bürger zu Bern seien bezüglich jener Güter, die sie in dem neuen Lande haben, in diese Tell und Schätzung gelegt worden und haben bisher willig dieselbe getragen. So gerne man denen von Basel geneigten Willen erzeigen möchte, so könne man nun denen von Genf diese Tell und Schätzung doch nicht erlassen. Man möge denen von Bern dieses nicht verargen; man werde bei ihnen jeder Zeit ein getreues eidgenössisches Aufsehen und Gemüth bereit finden. Dabei sei keine Rede, daß denen von Genf ein Arrest angelegt worden wäre; einzig einigen Burgern von Genf, die sich weigerten, der gethanen Verkündung zu genügen, haben sie, um weitem Ungehorsam ihrer eigenen Landsäffen zu vermeiden, „etlicher massen und gestalten besuchen und verzeichnen lassen“. Der Rath zu Bern bitte die von Basel, die von Genf zu vermögen, sich über diese Tell nicht zu beschweren, wofür man ihnen erkenntlich sein werde.

Der undatirte Bescheid wird mit einer Missive vom 1. Juli 1550 von Basel an Genf überschieft. St. A. Basel: Missivenbuch 1550-52, S. 2.

3. 1550, 16. August. Vor dem Rathe zu Bern berichtet Glado Mai die Antwort von Basel, nämlich sie wollen Fleiß, Mühe, Arbeit und Kosten nicht sparen, um die von Bern mit denen von Genf zu vereinbaren; sie seien aber auch erbötig, denen von Genf nach ihrem Verstand zu rathen. Wenn die von Bern aber letzteres verlangen, so könne das an Einem Tag nicht geschehen, sondern müsse mit Vorbetragung und Besichtigung der Verträge und des Burgrechts mit Muße erfolgen. „W. herren schultheissen Nägeli uf mentag beschryben.“

St. A. Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abth. S. 225.

Ob der letzte Satz zu der angezeigten Verhandlung gehört, ist nicht ganz klar. Unterm 18. August verdankt der Rath an Basel dessen Erbieten, erwiesene Zucht und Ehre und begehrt ihres Rathes; man habe nie etwas Anderes verlangt, als was das Burgrecht zugebe. Ibidem S. 226.

eine Recompens geleistet hatte, abgetreten. Auf Verwendung beider Städte sei dann das Priorat den beiden Stiften zu Bern und Freiburg incorporirt worden, worüber eine Bulle errichtet worden sei, welche hinter die von Freiburg oder ihr Stift gekommen sei. Sollte dieselbe auch verlegt worden sein, so würden doch unter den Schriften des Niklaus von Dießbach oder anderswo Copien zu finden sein und würden mehrere Leute darüber Bericht zu geben wissen. Im Jahre 1530 sei dann durch beide Städte zufolge einer mit Niklaus von Dießbach getroffenen Verkommniß dem letztern das Priorat auf lebenslang übergeben worden, Alles gemäß hierüber aufgerichteten Briefen. Nachdem sich der „Fall“ nun zugetragen habe, hoffe man, die Boten von Freiburg werden von ihren Obern Auftrag haben, hierin in der Freundlichkeit zu verhandeln, andernfalls müßte die Angelegenheit verschoben werden; nach dem Dreißigsten verreisen nämlich die von Dießbach nach Besançon; denen müßte aufgetragen werden, die benannten Copien zu suchen, und sobald sie wiederkämen würde man dann das Geschäft wieder zur Hand nehmen. Die Boten von Freiburg antworteten nach einem Verdank, ihr Stadtschreiber habe in der Kanzlei, ebenso haben die St. Niklauser gesucht, aber nichts gefunden. Sie glauben, da die von Bern „inen vorgangind obanzogen bull syge wol alsbald hinder sy oder ir stift kommen, versächind sich ouch m. g. herren (von bern) habind etwas hinder inen, welches, so sy gfunden, inen nit verhieltind“. Sie bitten daher wie gestern, in Betracht, daß jetzt Zug und Rath zu Grandson denen von Freiburg zustehe, es bei dem, was diese dormalen in Betreff der Wahl des Priors gethan haben, bleiben zu lassen; weitem Auftrag haben sie nicht; sie seien aber nicht dawider, daß des Fernern hier und zu Freiburg und zu Besançon gesucht werde, doch möge dieses beförderlich geschehen. Die Verordneten von Bern bemerken, sie glauben, die fragliche Bulle sei zur Zeit, als der Bischof von Belley den beiden Stiften zu Bern und Freiburg wegen der Ansprache an Romainmotier 1000 Kronen, nämlich jeder 500 Kronen gegeben habe, nach Freiburg gekommen, um daselbst aufbehalten zu werden, und hinter die Stift oder Clergie gelegt worden; es möge daher des Fernern daselbst gesucht werden. Auf wiederholte Anfrage an die Boten von Freiburg verlangen dieselben, es sollen die vorhandenen Gewahrsamen ihnen vorgelesen werden. Es geschieht dieses, namentlich mit Bezug auf den angeführten Brief, den Niklaus von Dießbach beiden Städten gegeben hat. Die Gesandten von Freiburg wiederholen hierauf, daß sie keine andere, als die gestern eröffnete Instruction haben, wollen aber das, was ihnen begegne, in den Abschied nehmen. Die Ausschüsse von Bern erwidern, wenn die Gesandten von Freiburg sich nicht weiter einlassen wollen, so können sie nichts hierwider, doch finden sie nöthig, daß man, sobald die von Dießbach von Besançon wieder zurückkommen und die Copie bringen, sich wieder zusammenverfüge und inzwischen aller Handel stillgestellt und dem Vogt zu Grandson befohlen werde, die Zehnten des Priorats zu Händen beider Städte zu leihen, da doch bis im Herbst noch nichts eingehe. Die Boten von Freiburg antworten, die Leihung der Zehnten sei in Folge des Schreibens derer von Bern erfolgt; sie verlangen ferner eine Abschrift des verlesenen Briefes; weiter können sie nicht gehen. Die begehrte Abschrift wird ihnen gegeben. Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

St. N. Bern: Instructionsbuch E, f. 77.

4. 21. Juli. Vor dem Rathe zu Freiburg eröffnen die Gesandten von Bern, nämlich Hans Frans Nägeli, Schultheiß, und Anton Tillier, Venner, als Antwort ihrer Obern auf den Vortrag, welchen Boten von Freiburg zu Bern in Betreff der Tell, welche die von Bern auf Güter von Burgern von Freiburg gelegt, gehalten haben, Folgendes: Die von Freiburg haben verlangt, die fragliche Tell solle beseitigt werden, sie sei dem Burgrecht nicht gemäß und mit dem, was ihnen in Betreff des savoyischen Landes zugesagt worden sei, nicht vereinbarlich und zu des Herzogs Zeit habe eine solche Tell nie bestanden. Die von Bern haben diesen Vortrag zum Theil mit Bedauern gehört. Wider das Burgrecht und Brief und Siegel haben sie ihres Wissens noch nie gehandelt und seien auch nicht gesinnet, dieses zu thun. Sie wissen auch wohl, was in Betreff des savoyischen Landes von denen von Freiburg („minen herren“) zugesagt worden sei, und haben erfahren, daß sie dieses nicht bloß bei den Worten belassen, sondern auch mit den Werken erfüllen wollen, was man im letzten Auszug gesehen habe und was sie denen von Freiburg verdanken und zu vergelten trachten. Es sei auch richtig, daß die von Freiburg früher bei Anlage der Tell die Unterthanen

derer von Bern befreit gelassen haben, obwohl sie für das Gegentheil befugt gewesen wären, und wären die Untertanen derer von Bern diesfalls angegangen worden, so hätten ihre Obern sie dazu verhalten; daß jenes nicht geschehen sei haben die Angehörigen von Bern denen von Freiburg zu danken. Die Ursache, warum die Tell angelegt worden sei, bestehe im Folgenden: Die von Bern müssen von dem savoyischen Land mächtig große Zinsen entrichten, welche ihnen auf die Dauer zu schwer fallen. Um diese abzulösen sei die Tell angeordnet worden. Ihre eigenen Bürger, die in der Stadt Bern sitzen und Güter im neugewonnenen Lande haben, werden getellt. Dazu komme, daß sie dieses Land lange nach Errichtung des Burgrechts erworben haben. Wenn auch die von Freiburg die Angehörigen von Bern nicht getellt haben, und die angeführte Zusage geschehen sei, so glauben sie doch, nicht wider das Burgrecht gehandelt, sondern zur Anlage der betreffenden Tell Zug und Macht gehabt zu haben. Die von Bern hätten auch hiemit nicht den Anfang gethan, sondern der sei von denen von Freiburg ausgegangen, welche Güter zu Rue, die dem Spital derer von Bern zu Hauterest gehören, mit der Tell belastet haben, wovon sie dann aber abgestanden seien, nachdem man sich verglichen hatte, daß die hinter beiden Städten liegenden Güter der Gotteshäuser nicht getellt werden sollen. Sie bitten daher dringend, die von Bern mit der Tell fürfahren zu lassen, oder aber das eingenommene Land in das Burgrecht einzuschließen und ihnen hierüber einen Brief zuzustellen, in welchem Falle sie von der Tell abstehen wollen. Sollte der Rath nicht begwältigt sein, ihnen hierüber zu antworten, so bitten sie, auf morgen die Burger zu berufen. Der Rath beschließt, man wolle den Handel mit dem „Fürwort“, die Rätthe und Burger wären „mit wol byhanden“ verschieben, und dann aber beförderlich darüber rathen und eine mehrere Antwort ertheilen.

A. N. Freiburg: Rathsbuch No. 68.

5. 1550, 25. Juli. Vor dem Rath zu Bern berichten Schultheiß Rägeli und Venner Tilger, nachdem sie zu Freiburg ihren Auftrag in Betreff der Tell verrichtet haben, sei ihnen geantwortet worden, sie hätten sich dessen nicht versehen, sondern gemeint, die Sache sei richtig. Jetzt sei es im Schneidet und von Burgern und Rätthen seien wenige zu Haus, weshalb man die Burger nicht versammeln könne. Nach dem Schneidet aber wolle man beförderlich „überstzen“ und eine Antwort ertheilen. Der Rath beschließt, diese abzuwarten.

Et. N. Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abthlg. S. 161.

128.

Luggarus. 1550, 8. Juli. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauts und Luggarus Abschiede. Staatsarchiv Zürich: Ennetbirgische Abschiede 1512—1560 f. 170.
Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 23.
Kantonsarchiv Freiburg: Ennetbirgische Jahrrechnungen No. 103. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 29.

Gesandte: Wie am 25. Juni 1550 zu Lauts.

- a.** Die aus dem Mainthal danken zum höchsten die ihnen letztes Jahr an ihren Brückenbau verabreichte Steuer von 50 Kronen. Da aber die Kosten dieses Baues gar groß und für die armen Leute schwer zu tragen seien, so bitten sie abermals um ein Geschenk. Man schenkt ihnen wieder ihre Steuer von 50 Kronen und nimmt beinebens die Angelegenheit in den Abschied, sich zu berathen, wie man sie ferners halten wolle.
- b.** Rätthe und Gemeinde der Landschaft Luggarus klagen, wie ihre Salzfuhrn auf dem Paß von Cleven durch das Herzogthum Mailand mit beschwerlichen Neuerungen behelligt werden, so daß ihre Kaufleute fernershin diesen Paß nicht mehr gebrauchen können. Sie seien daher veranlaßt worden, ihre Nachbarn zu Bellenz um den Paß für das Salz anzugehen, weil ihnen hier der Paß am besten gelegen sei. Dieser sei ihnen aber daselbst gänzlich verweigert worden, in der Meinung, wenn die von Luggarus sich „desselben“

Salzes bedienen wollen, so müssen sie es von den Vellenzern kaufen. Das verwundere die von Luggarus, zumal sie denen zu Vellenz bisher Korn, Vieh und Kaufmannsgüter, die durch ihre Landschaft geführt oder darin gewachsen seien, unbeschwert haben zugehen lassen; sie verwundern sich hierüber mehr als über die Mailänder, die unter einer andern Obrigkeit geessen seien, während die Vellenzler ihre Mitbrüder und Untertanen Einer Obrigkeit seien. Sie bitten daher, die von Vellenz zu vermögen, ihnen den verlangten Paß zu gestatten, und wenn dieses nicht zu erreichen wäre — die von Vellenz hätten sich nämlich darauf berufen, es sei ihnen solches von ihren Herren, den Orten Uri, Schwyz und Unterwalden bewilligt worden — so möge man denen von Luggarus gestatten, gegen Vellenz mit Bezug auf Korn, Wein, Vieh, „feißer“ Waaren und anderes Kaufmannsgut in gleicher Weise zu verfahren, da ihre, von den Oberrn bestätigten Statuten zugeben, daß die Nachbarn von den Luggarnerern gehalten werden sollen, wie jene diese halten. Die Boten sind ohne Instruction, haben aber die Briefe gesehen, welche die III Orte denen von Vellenz gegeben haben und nehmen daher den Gegenstand in den Abschied, um auf dem nächsten Tag darüber zu verhandeln. Würde ab demselben denen von Luggarus kein anderer Bescheid zukommen, so soll ihnen erlaubt sein, gegen Vellenz zu verfahren, wie dieses gegen Luggarus verfährt. **c.** I. Einnahmen zu Luggarus: 1. Vom Seckelmeister 1825 Pfund, zu 5 Gros, als jährliche Landsteuer. 2. Vom Seckelmeister im Maintal, des vordern und hintern Gerichts, 600 Pfund gleicher Währung, auch als Landsteuer. 3. Vom Seckelmeister von Verzasca 112 Pfund gleicher Währung und ebenfalls Steuer. 4. Vom Consul der Riviera di Gambiarogno 275 Pfund, ebenfalls Steuer. 5. Vom Potesta zu Brissago 68 Pfund als Steuer in angegebener Währung. 6. Da letztes Jahr die Märkte zu Vellenz, Ruffle, Livinen und Vollenz abgerufen worden und kein Mailänder bei Strafe des Hängens dieselben besuchen durfte, auch wegen starken Herrschens der Pest der Paß der Kaufmannsgüter gesperrt und dadurch dem Zoll zu Luggarus großer Eintrag geschehen ist, so ist auf Ansuchen derer von Uri in den Orten beschossen und zu Baden verabschiedet worden, der Zoller zu Luggarus, Landschreiber Walthar Koll, soll über das im benannten Jahre Eingenommene Rechnung geben und dann soll ihm ein angemessener Lohn bestimmt werden. Gemäß der nun von ihm abgelegten Rechnung hat er eingenommen 632 Sonnenkronen und 3 Kreuzer. Davon giebt man ihm 22 Kronen für seine Belohnung, auch werden 42 Kronen für die Verehrung der letztjährigen Boten abgezogen. Nach Abzug der Verehrung und des Lohns verbleiben 586 („fünfhundert sechs und acht“) Sonnenkronen und 3 Kreuzer, die man von ihm erhalten hat. II. Ausgaben: 1. Löhnungen: dem Landschreiber 52 Kronen, dem Landweibel 42 Kronen, dem Fiscal 12 Kronen. 2. Den Edlen zu Luggarus 88 imperialische Pfund (4 gute Bagen für ein Pfund) gemäß ihrem von den Eidgenossen erhaltenen besiegelten Brief. III. Über alle Einnahmen und Ausgaben hier und zu Lauis, was den Oberrn auszugeben gebührt und immer üblich gewesen ist, erhält jedes Ort 98 Sonnenkronen und 29 neue italienische Kronen. **d.** Vielseitig ist über Niklaus Wirz von Unterwalden, abtretenden Vogt zu Luggarus, Folgendes berichtet worden: 1. Er habe einen Dieb, den Jacob Feer von Lucern wegen Diebstählen verbannt hatte, entgegen den Capiteln und Gebrauch und ohne bezügliche Gewalt wieder in das Land gelassen und liberirt. 2. Er habe eine Frau von Borgnone (?), welche eine andere Frau getödtet hat, ebenfalls ledig erkennt, wofür er auch nicht begwältigt war. 3. Ungeachtet ihm durch einen auf einem gemeinen Tag zu Baden erfolgten Beschluß abgeschlagen worden sei, in einem Handel vorzugehen, weil er von ihm appellirt und vor die Boten auf diese Jahrrechnung gewiesen worden, habe er doch darin geurtheilt, was die Boten als kraftlos erkennt haben. 4. Endlich habe er mehrere andere Sachen begangen, in Folge derer man füglich Gewalt hätte, ihn zu bestrafen, zumal dieses einigen Boten

von ihren Obern aufgetragen worden sei. Nichtsdestoweniger hat man seinen Obern und seiner ehrlichen Freundschaft für diesmal verschont, die Sache so hingehen lassen „und die handlung nit in die abscheid nemen wollen, sonder ouch u. g. l. Eidgnossen von Unterwalden rathsbotten alle meinung by inen anzuzeigen bevolchen. — Hienebens zu verantwortung sags botten und zu entschuldigung unzers landschreibers zu Lugaris nit dester minder den handel in die abscheid Uri und Schwyz kommen lassen.“

e. „Harnach volgt, was mine gnedige herren, die Eidgnossen, derohalben, so zu Lucarus angeben fleisch oder eyer in der vasten gessen han, gehandelt haben.“ Junker Leodegar Golder, der Gesandte von Lucern, hat auf heute, den 12. Juli, diejenigen, welche angegeben worden, daß sie zu Luggarus in der Fasten Fleisch und Eier gegessen haben und die ihm vom Landschreiber auf einem Zettel verzeichnet eingegeben worden sind, gemäß seiner Instruction vorbeschrieben, in der Meinung sie nach ihrem Verdienen zu bestrafen. Es verlangt hierauf der Rath von Luggarus einen Vorstand vor den Eidgenossen, der ihm ohne Anstand bewilligt wurde. Dasselbst eröffnete der Rath Folgendes: Die von Luggarus seien im letzten Jahre vielfach und mancherlei Ursachen wegen, namentlich Einige in Betreff des Glaubens bei den VII Orten schwer verklagt worden. Sie seien daher veranlaßt worden, behufs ihrer Entschuldigung Botschaften „dahin“ zu schicken. Das sei zuletzt auf dem in der verfloffenen Fasten (17. März) zu Baden abgehaltenen Tage geschehen, wo eine ansehnliche Botschaft vor den Gesandten der VII Orte im Namen gemeiner Landschaft, nicht einzelner Personen, ihre Verantwortung dargebracht habe. Mit derselben haben die Boten der VII Orte sich begnügt; die Boten der Landschaft haben sich auch im Namen derselben um „etwas“ verschrieben, von dem jedem Ort eine Copie gegeben und dem bisher Genüge geleistet worden sei. Die Gesandten der VII Orte haben dann der Botschaft von Luggarus durch den Schultheiß Bircher von Lucern, Bogt a Pro von Uri, der den Vortrag verdolmetscht habe, und Landammann Dietrich Zunderhalden von Schwyz Folgendes anzeigen lassen: Sie hätten denen von Luggarus um das, was sie bisher begangen haben mögen, verziehen und sie liberirt; für die Folge aber sollen sie ihren Zusagen besser nachkommen und sich einiger Dinge müßigen. Dabei habe „zuworziehen“ Bogt a Pro geredet: Christus sage im Evangelium, er wolle nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe; man wisse wohl, daß Einige zu Luggarus Fleisch gegessen haben, aber daß Vergangene soll abgethan sein. Als dann ihr Landvogt Niklaus Wirz ab diesem Tage heimgekommen sei und vernommen habe, daß Einige Fleisch und Eier gegessen haben und dieselben bestrafen wollte, habe man ihm von der Liberirung und Verzeihung Kenntniß gegeben. Das habe er seinen Obern nach Unterwalden geschrieben, von woher dann die übrigen sechs Orte berichtet worden sein werden. Diese haben dann vielleicht geglaubt, dieses Fleisch- und Eieressen sei nach der erfolgten Verzeihung vor sich gegangen, und deswegen Auftrag zur Bestrafung gegeben. Nun aber sei jene Voraussetzung unrichtig; und da den Betreffenden einmal verziehen worden sei, so bitte man, es hierbei und bei der Liberation bewendet sein zu lassen; wenn jemand sich seither verfehlt haben sollte, so mögen dieselben der Gebühr nach bestraft werden. — Die Instructionen der Boten der VII Orte gehen einstimmig dahin, die betreffenden Fleisch- und Eieresser gemäß ihrem Verdienen zu bestrafen. Da aber die Luggarner anzeigen, daß ihnen verziehen worden sei, so hat man den Handel ruhen lassen und in den Abschied genommen. Die Verhandlung unterschreibt der Landschreiber zu Luggarus.

St. A. Lucern: Laus und Luggarus Abschiede Band II, nach dem Abschied vom 7. Juli 1554. — St. A. Zürich: Emmetbirgische Abschiede 1512—1560 f. 172 (bei diesem Abschied). — St. A. Basel: Abschiede Band 23 (bei diesem Abschied). — St. A. Solothurn: Abschiede Band 29 (bei diesem Abschied).

Ein späterer Archivar (Cysat?) setzt dem Lucerner Exemplar dieser datumslosen Verhandlung die irrige Jahrzahl 1554 vor. Als Separatverhandlung der VII Orte liegt sie formell vom übrigen Texte getrennt.

Als Quelle für die Gesandtennamen verweisen wir auf die für Laus angeführte Quelle, die mit andern Erhebungen, so weit sie erfolgt sind, übereinstimmt; einzig als Freiburger Gesandten bezeichnet seine Instruction, R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6 f. 19, und eine Ueberschrift auf dem Umschlag des Freiburger Exemplars Sebastian Weillart (Weillard).

Im Glarner Exemplar fehlt **c**; **d** aus dem Schwyzer und Freiburger Exemplar; im Schwyzer erscheint diese Verhandlung, mit Ausnahme des letzten Satzes, von anderer Schrift als der übrige Abschiedstext; der letzte Satz zeigt aber wieder die frühere Hand.

129.

Brunnen. 1550, 21. Juli (Mariä Magdalenä Abend).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiebe O 2, f. 277. Landesarchiv Schwyz: Abschiebe.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist hauptsächlich bestimmt worden, um sich zu berathen, ob man die in Betreff des Spans wegen Bädenswyl gestellten Mittel annehmen wolle oder nicht. Da nun die Instructionen ungleich sind und die von Schwyz ihre endliche Antwort „mit gemacht“ haben, so wird der Gegenstand verschoben und dafür ein anderer Tag auf Montag nach St. Jacob (28. Juli) zu Lucern Nachts an der Herberg zu sein angesetzt. Zu dem soll auch Glarus eingeladen werden. **b.** Es wird angezogen, wie die Priester allenthalben so überflüssig trinken und ihre Frauen mit sich führen. Heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben, wie man dieses abstellen wolle. **c.** Da früher verabschiedet wurde, es solle kein Ort einen Priester anstellen, der nicht seine Formaten, Brief und Siegel habe, wie er fortgegangen sei, so soll hierum ebenfalls Antwort gegeben werden. **d.** Zu gedenken, was angezogen worden ist wegen zweier Mönche zu Einsiedeln, die gerne studiren möchten. **e.** „Denk an G. in Art. Schreiben (?), was Bellenz gebeten. Item h. ammann Arnold anzogen.“

e aus dem Schwyzer Exemplar.

Zu **b.** Das Schwyzer Exemplar erwähnt das Mitführen der Frauen nicht.

130.

Peterlingen. 1550, 25. Juli bis 8. August.

Kantonsarchiv Freiburg: Peterlinger Abschiebe, Bb. No. 124.

Markttag zwischen dem König von Frankreich und Aussprechern aus der Eidgenossenschaft.
Richter: Die gleichen, wie beim Markttag vom 3. bis 12. Juni 1550.

Auf den 25. Juli sind die Richter wieder zu Peterlingen erschienen und haben am folgenden Tage, als am Samstag, nicht viel Anderes verhandelt, als einige Parteien verhört und ihnen aufgetragen, ihre Titel und Briefe verdolmetschen zu lassen und dem Procurator zuzustellen, damit er seine Antwort darüber verfassen könne, und ihre Klagen schriftlich abzufassen.

Abtheilung der angeführten Quelle C f. 13.

I. (29. Juli). Erhard Burger von Nidau und Peter Schöni von Bern sind uneinig in Betreff der 100 Kronen, die ihnen der König aus Gnaden auf Bitte der Richter geschenkt hat. Sie sind nun durch die Richter dahin vereinigt worden: Erhard erhält von den 100 Kronen 70 und Peter Schöni 30 Kronen; um diese Beträge soll jeder die Herren quittiren.

Abtheilung C f. 13.

II. (29. Juli). Es erscheint wieder Anton Poccobello in Betreff seiner noch hängenden Anforderung von anderthalb Monaten Sold und eröffnet: Wenn der Procurator des Königs nun dem frühern Urtheil nicht Genüge leiste, dadurch, daß er den Beweis der Zahlung erbringe, so solle ihm, Kläger, der Handel rechtlich zugesprochen werden. Der Procurator des Königs antwortet: Er habe nach Frankreich geschrieben, um die Auszüge zu erhalten; aus Mißverständnis seien ihm aber die unrichtigen, nämlich nicht diejenigen der Italiener, sondern die der Eidgenossen zugekommen. Das sei deswegen geschehen, weil derjenige, welcher die Schlüssel und den Befehl gehabt habe, nicht zu Hause sei, sondern sich in Geschäften des Königs abwesend befinde, was er durch ein Schreiben des Letztern beweisen könne. Er verlange daher ein längeres Ziel, um die rechten Auszüge anherbringen zu können. Der Kläger beharrt auf seinem Vortrag. Es wird aber von den Richtern in der Freundlichkeit so viel mit ihm unterhandelt, daß er dem Gegner noch drei Wochen Termin, das Richtige beizubringen, freiwillig vergönnt. Dabei ist erkannt worden: Wenn der Procurator in diesem Ziel nichts nachweise, so soll er unbedingt dem frühern Urtheil durch Bezahlung der Anforderung Folge geben.

Abtheilung B und Abtheilung C f. 13.

III. (29. Juli). Es erscheint abermals Hans Widmer von Zug in Betreff seiner von sechs Jahren her ausstehenden Pension, und eröffnet: Er habe dem frühern Urtheile nachkommen wollen, aber wegen des Todes derjenigen, welche um die Sache gewußt haben, sein Ziel nicht erlangen mögen. Er bitte daher, sein Gemüt, das er jeweilen gegen den König getragen habe, zu betrachten, und wie der König bei der Erneuerung der Vereinnung sich habe merken lassen, er wolle „si“ besser und nicht geringer, als es unter seinem Vater geschehen sei, halten, und daher in seiner Ansprache das Beste thun. Der Pensionenrodel sei auch nicht vorhanden; dagegen haben ihm seine Herren eine Empfehlung gegeben, die er zu beachten bitte. Der Procurator des Königs erwiedert: Da der Kläger selbst bekenne, er habe nichts Weiteres beibringen mögen, so solle nach dem frühern Urtheil verfahren und entschieden werden, ob er demselben stattgethan habe oder nicht, damit der König ledig erkannt werde. Im Übrigen bestätige er seine frühere Antwort. Es wird erkannt: Weil der Kläger das Urtheil nicht erfüllt, nämlich nicht nachgewiesen habe, daß er während den sechs Jahren Pension zu fordern im „stat“ gewesen sei, so soll er gänzlich abgewiesen sein.

Abtheilung C f. 13 verso.

Man sehe die Schlußbemerkung im Urtheil vom gleichen Datum betreffend Hans Iten.

IV. (29. Juli). Hans Iten („Itten“) von Zug bittet freundlich, man solle ihn in Betreff der seit vier Jahren ausstehenden Pension, bezüglich welcher ihn der Tresorier Bertault cassirt und verstoßen habe, „us wysen“; es sei ihm unmöglich gewesen, die Forderung des frühern Urtheils zu erfüllen. Der Procurator antwortet in gleicher Weise wie unter gleichem Datum gegen Hans Widmer. Der Kläger wird aus gleichen

Gründen wie Hans Widmer abgewiesen. Dem Widmer und Jten sind auf Geheiß der Richter und auf ihr „müd“ Ansuchen ihre Briefe wieder zu Handen gestellt worden.

Abtheilung C f. 14.

V. (30. Juli). Stephan von Sala zeigt an: Er habe gemäß dem frühern Urtheil einen Obmann aus dem Lande Wallis gewählt und noch weitere Kundschaften eingenommen, und begehrt, daß der Obmann gemäß der Tractate anherbeschrieben werde. Dabei bemerkt er aber, es wäre ihm lieber, wenn die Sache in der Freundlichkeit abgethan werden könnte. Der Procurator beharrt auf seiner frühern Antwort: Kläger sei nicht genöthigt der March, der Obmann soll nicht beschreiben werden, er, der Procurator protestire fort und fort, daß wenn hierin etwas erkannt würde, dieses kraftlos und nichtig sein solle. Dem Obmann komme nicht zu, den Frieden zu erläutern, ob eine von einem Fremden gekaufte Ansprache der March fähig sei; das stehe beim König und den Eidgenossen. Die Richter des Königs bleiben bei ihrem frühern Urtheil und wollen den Obmann nicht beschreiben lassen. Die Richter der Eidgenossen entscheiden sich für das Gegentheil. Da solcher Art das Urtheil wieder zwiespältig geworden ist, so ist der Handel, „ungehindert alles des vorverläuffnen“, so weit gekommen, daß die französischen Richter dem Kläger wegen seiner Armut 250 Kronen angeboten haben. Mit Empfangnahme dieser Summe hat der Bevollmächtigte des Klägers, Schreiber Beshmer von Uri, auf alle Ansprüche, die jener von Hauptmann Francisc Tempesta aus dem Herzogthum Mailand herrührend an dem König macht, verzichtet und dafür quittirt und seine Gewährsamen dem Schreiber, Franz Gurnel, übergeben. Für die genannte Verzichtleistung hat Beshmer den Herren auch einen Schein übergeben.

Abtheilung C f. 14 verso.

VI. (31. Juli). Hans Krumm von Bern fordert für sich und im Namen anderer Gläubiger des Jacob May selig an dem König 953 Kronen, die dieser nach aller Abrechnung dem Jacob May schuldig geblieben sei, wofür er Schulzettel von Boisrigault und Maigret gezeichnet, „als er vermeint“ einlegt, mit dem Bemerkten, die Ansprache sei von seinen Obern zu Bern für gut erkannt worden. Der Procurator des Königs entgegnet: Es sei wohl anzunehmen, Jacob May sei bezahlt worden, indem die Zettel nur Copien und von den genannten Herren nicht gezeichnet seien. Wenn der Kläger nichts Anderes habe, so solle er abgewiesen werden. Der Kläger fordert Quittungen als Beweis der Zahlung. Die Richter erkennen einhellig: Da durch die Bücher des Königs sich ergebe, daß die Schuld bezahlt sei und es nicht der Brauch sei, auf solche Copien zu urtheilen, so sei der Kläger ganz und gar abgewiesen.

Abtheilung B. Das gleiche Urtheil folgt wieder in Abtheilung C f. 17. Die Forderung, heißt es dort, rühre von dem Zuge nach Neapel her. Das Datum des Urtheils lautet hier auf den 1. August.

VII. (1. August). Jacob Fontana, Sohn des verstorbenen Jacob Fontana aus Bünden, eröffnet, sein Vater sei in der Romania Hauptmann gewesen. Er habe nun zwar Quittungen ausgestellt; nichtsdestoweniger aber zeige sich durch gute Kundschaft, die er vorlegt, daß sein Tochtermann, Zöri Schanz, der nach seinem „Abgang“ in Solothurn mit den Herren gerechnet habe, eine Mißrechnung von 500 Kronen begangen habe, weshalb er diese 500 Kronen fordere. Der Procurator entgegnet: Jacob habe für den ganzen Dienst gute Quittungen gegeben; übrigens erbringe der Kläger keinen Schein, weder für die Rechnung, noch für die

Schuld, weshalb anzunehmen sei, er sei bezahlt worden. Es wird erkannt: Da sich heiter befinde, daß Kläger bezahlt worden sei, obwohl der Procurator dieses zu erzeigen nicht schuldig wäre, so soll jener abgewiesen sein.

Abtheilung C f. 17 verso.

VIII. (1. August). Placidus Carlo von Disentis aus dem grauen Bunde eröffnet: Er nebst Andern haben in dem Zuge vor Parpyan (Perpignan) einem Boten von Chur im Lager 300 Kronen übergeben, um dieselben heimzuliefern. Als dieser Bote mit andern Knechten nach St. Spiritus gekommen sei, sei er, obwohl er seiner Herren Büchse getragen und von dem Obersten Urlaub und Paßport gehabt habe, ausgezogen und sei ihm das aufgegebenes Geld genommen und dasselbe bis jetzt noch nicht erstattet worden. Seine Anforderung sei von seinen Obern für gut erkannt worden, wie er das durch eine Schrift erweisen könne, „und über die paßport, so derselbig geschwornen bot von dem obersten, dem herrn von Tampes erlangt, ime abgenommen worden“. Seine Obern haben Alle, welche mit Paßport heimgezogen seien und ihr Geld zurückgelassen haben, bei Eiden verhört („erfragt“). Er verlange daher, daß ihm und seinen Mithaften jene 300 Kronen erstattet werden. Wolle man ihm nicht glauben, so wolle er die Sache durch drei anwesende Hauptleute erweisen. Der Procurator des Königs erwiedert: Es sei nicht nöthig, Rundschaften zu verhören; er habe den Brief, den der König auf das Verlangen der eidgenössischen Hauptleute nach St. Spiritus geschickt habe, bei Handen; aus demselben ergebe sich, daß denjenigen, welche Paßporte erlangt hatten, das übrige nicht hinterhalten worden sei, sondern denen, welche ohne Urlaub heimgiengen, und denselben sei ihr abgenommenes Gut wieder gegeben worden. Er glaube daher, der König sei freizusprechen, es wäre denn, daß der Kläger des Boten Paßport vorweisen würde; auch sollte er eine Vollmacht von seinen Mithaften darlegen. Der Kläger stellt dann den Hauptmann Nyßch von Capol aus Bünden als Rundschaft, der aber nichts ausfagt, das zu dem Handel dienen könnte; die beiden andern Hauptleute wollen über die Sache nichts berichten. Hierauf erkennen die Richter einhellig: Der Kläger sei abgewiesen, es wäre denn, daß er im Laufe dieses hangenden Tages förmliche und genugsame Beweise und gehörige Vollmacht von seinen Mithaften beibrächte. Doch damit er sich nicht beklagen könne, daß er durch die Entlegenheit seines Landes ober wegen anderer Behinderung seiner Rundschaften diesen Tag nicht mehr erreichen könne, so wollen die Richter, wenn er sie bei Zeiten darum angehe, auf seine Kosten hier verharren und über seine erlangten Rundschaften urtheilen; doch hat man ihm in guter Meinung anzeigen lassen, wenn er nichts Weiteres beizubringen wisse, so solle er dem Handel nicht mehr nachlaufen.

Abtheilung B und mit geringer Redactionsverschiedenheit auch in Abtheil. C f. 18.

IX. (1. August). Luzi von Lumbris aus Bünden eröffnet für sich und im Namen seiner Miterben, der Kinder des Anton Högerli selig, seines Schwähers: Letzterer sei ein oder zwei Mal des Königs Diener gewesen, weshalb ihm vom letzten Zuge her 1200 Kronen „aufgeschlagen“ worden seien. Er sei deswegen nach Frankreich gegangen; da habe man ihm aber für ein Mal nur 400 Kronen geben wollen, und dann alle Jahre 100 „uf sinem lyb“. Dieses habe er nicht annehmen, sondern vollständig bezahlt sein wollen, fort und fort habe er sich um die Sache bemüht, aber nichts erreicht, wie seine eingelegten Briefe ausweisen, weshalb er jene 1200 Kronen rechtlich fordere. Der Procurator erwiedert: Die Anforderung sei vor dem letzten Markttag aufgelaufen; bezüglich desselben sei verabschiedet worden, welche Forderungen hier nicht

angegeben werden, die sollen verschienen sein. Zudem lege der Kläger eine Quittanz ein, wie sein Schwäher selig bezahlt worden sei. Es wird einhellig erkeimt: Aus den vom Procurator angeführten Gründen soll der Kläger abgewiesen sein.

Abtheilung C f. 18. Das Urtheil trägt ausdrücklich kein Datum, findet sich aber in unserer, hier ununterbrochen fortlaufenden Quelle am Schlusse der Urtheile vom 1. August und vor denen des 2. August. Dasselbe Urtheil mit geänderter Redaction und durchgestrichen, ebenfalls ohne Datum, findet sich auch in dieser Quelle in Abtheilung C f. 12 verso. Anstatt von einer Quittung zu reden, heißt es hier in den Anbringen des Procurators und im Urtheil, der Kläger habe seine Ansprache nicht genügend nachweisen können.

X. (2. August). Rysch von Capol aus den Bünden eröffnet Namens der Kinder von Hauptmann Anton Travers, seines Tochtermanns selig: 1. Dieser sei im picardischen Zuge vor Landrecy von dem Herrn von Castion zu einem Hauptmann bestellt worden, habe aber einen Bestellungsbrief erhalten, der ihm nicht genehm gewesen sei, weshalb er dem Herrn von Castion erklärt habe, er wolle „mit der bestellung nit ziehen“. Hierauf habe der Herr von Castion erwiedert, wenn er ziehe, so solle er gehalten werden, wie andere eidgenössische Hauptleute, nicht wie die mindesten und nicht wie die besten. Das sei nicht nur an dem Ort, sondern auch zu Ragaz geschehen, und der von Castion habe hierauf den Travers ziehen geheissen. Da sich nun zeige, daß andere Hauptleute dieses Zuges zum Monat 200 Kronen mehr gehabt haben als er, so fordere er für vier Monate für jeden 200 Kronen. 2. Als er auf genannte Verheißung hin mit den Knechten nach Bourg en Bresse gekommen sei, habe er 29 wohlgerüstete und mit Harnischen versehene Knechte über die bestellte Anzahl gehabt. Diese habe der Musterherr weder mustern noch entlassen wollen, sondern zu Hauptmann Travers gesagt, er wolle in Betreff derselben an den König schreiben; er zweifle nicht, daß sie bezahlt werden und jener nichts verliere; er solle sie mit hineinfahren lassen. Travers habe hierauf auch den Herrn von Catiliniere befragt, ob er die 29 Mann behalten oder heimziehen lassen solle. Dieser habe ihm geantwortet, er solle sie (mit den übrigen) ziehen lassen, er gebe keinen Paßport; der Hauptmann werde nichts verlieren müssen. Auf das sei der Hauptmann für und für mit diesen Knechten gezogen, habe aber zuletzt keine Bezahlung erlangen mögen, sondern sie vier Monate lang in seinen Kosten erhalten und daheim bezahlen müssen, so daß er genöthigt worden sei, Haus und Hof und alle seine Güter zu verkaufen und den Kindern nichts geblieben sei. Der Kläger verlange also für letztere Entschädigung, wobei er viele Kundschaften in das Recht legt. Der Procurator entgegnet: Diese Ansprache habe keinen Schein von Gründlichkeit. Ohne Zweifel habe der Hauptmann seinen Bestellbrief wie die andern, welcher Bestellbrief aber die 29 Mann ausschliesse. Die Kundschaften seien in Abwesenheit des Procurators aufgenommen worden und dem Kläger oder seinen Vogtskindern verwandt, und stehe ihnen bevor, von dieser Ansprache Nutzen zu erhalten. Wenn sie auch schon beweisen würden, was der Musterherr zum Hauptmann gesagt habe, so habe jener weder Vollmacht noch Auftrag gehabt, über den Bestellbrief anzunehmen, zu mustern oder zu urlauben, sondern dieses komme dem Obersten des Zuges zu. Er glaube daher, wenn der Kläger nicht Mehreres nachweise, so solle der König freigesprochen werden. Der Kläger meint, die betreffende Verheißung genügend nachgewiesen zu haben. Der Procurator duplicirt: Wenn auch der von Catiliniere die Knechte bleiben geheissen habe, so habe er doch hiedurch den König nicht verbindlich machen können, weil er nicht Oberst gewesen sei. Alle Bestellbriefe besagen, es solle für Knechte, die über jene heraus angenommen werden, keine Forderung erhoben werden und der König nicht schuldig sein, auf eine solche Red und Antwort zu geben. Die Richter erkennen einhellig:

Der Kläger soll erweisen, daß der Herr von Catiliniere Oberst des Zugs gewesen sei, dann solle geschehen, was Recht sei. Der Kläger wird angefragt, ob er dieses thun zu können beglaube. Er verneint dieses, da ihm unmöglich sei, Weiteres beizubringen, und bittet, ein Einsehen zu thun. 3. Derselbe Capol eröffnet im Namen der genannten Kinder: Anton Travers sei auch in Neapel Hauptmann gewesen und habe mit seinen Knechten in einem Scharmuz einen spanischen Herrn gefangen, auf den ihm 5000 Kronen geboten worden seien. Er sei dann mit seinen Knechten für ihren Antheil um 400 Kronen einig geworden und habe dieselben ausbezahlt. Da sei der Graf Guido von Rangnon („Guy von Rangan“) gekommen und habe den Gefangenen herausgefördert. Als der Hauptmann ihm bemerkte, was auf denselben geboten worden sei und daß er ihn vorläufig nicht herauslasse, habe der Graf entgegnet, er solle ihn machen lassen, es sei eine billige Sache, er wolle darüber Richter sein. Auf das habe der Hauptmann den Gefangenen übergeben, und mit demselben habe der König vier andere große Herren, die von den Spaniern gefangen worden seien, ausgelöst, für welche er vielleicht großes Gut hätte geben müssen. Das Angebrachte glaube er durch eingelegte Kundschaft zu erweisen. Da nun dieses dem König von großem Nutzen gewesen sei, so beglaube er, die 5000 Kronen fordern zu können. Der Procurator entgegnet: Seit dem Zug nach Neapel seien viele Marchtage gehalten worden, auf denen diese Anforderung nicht angebracht worden sei. Der Kläger habe nur Eine Kundschaft, die nur von einem Tausch rede, aber seine Forderung nicht begründe. Zudem werde nicht gezeigt, daß der Oberst die behauptete Zusage gethan habe, und solle daher der Kläger abgewiesen werden. Nachdem der Kläger noch bemerkt hat, er sei oft der Sache wegen nach Frankreich geritten, habe aber zu keinem Ende gelangen mögen, so urtheilen die französischen Richter: Es solle der Kläger abgewiesen werden. Die Richter der Eidgenossen wollen ihm für „all ansprach“ 300 Kronen zuerkennen. Auf dieses ist der Handel freundlich dahin beigelegt worden: „Die herren“ entrichten dem Kläger für „all ansprach“ sofort 200 Kronen; dafür soll er quittiren und seine Ansprache ganz übergeben; andernfalls („und sunst“) soll der König von dieser Forderung freigesprochen sein.

Abtheilung C f. 19 verso.

XI. (2. August). Benner Troger von Uri eröffnet: Als der König vor einigen Jahren Knechte bei Avignon nöthig hatte, und von der Eidgenossenschaft ein Auszug geschehen sei, seien er, Troger, und andere „über“ das Gebot seiner Herren dem König zugezogen. Als er dann nach Altdorf gekommen sei, „und die gemein si mit gwalt wellen behalten“, habe sich zwischen ihm und einem Schuhmacher ein Unfall ergeben, so daß er, Troger, jenem eine Hand lahm gehauen habe, wodurch er in große Kosten versetzt worden sei. Als er dann nach Avignon gekommen sei, habe Hauptmann Gisler zu ihm gesagt, der König wolle jedem „landsmann eine beßerung thun“, und ihm, Troger, wegen seines Schadens die Pension um 30 Franken verbessern. Diefür habe er sich dann oft beworben, namentlich bei den Herren von Mesnaige und Liancourt. Diese haben die gleiche Verheißung auch gethan, aber der Pension nur 10 Franken beifügen wollen. Er verlange daher, daß das gethane Versprechen gehalten werde, und legt diesfalls einige Kundschaften ein. Der Procurator entgegnet: Aus den Kundschaften könne er nicht ersehen, daß das behauptete Versprechen geschehen sei. Der König sei auch nicht verpflichtet, jedem den Schaden zu ersetzen, den er mit Schlagen oder Hadern verursacht habe, und beantragt daher Abweisung des Klägers. Es wird einhellig erkannt: Da der Kläger seine Ansprache nicht genügend erbracht habe, sei er abgewiesen. Aus „Frywilligkeit“ aber werden ihm 10 Kronen geschenkt. Diese hat er mit Dank angenommen und auf seine Ansprache verzichtet.

Abtheilung C f. 21 verso.

XII. (2. August). Hans Schiffli von Schwyz läßt eröffnen: Er habe in der Schlacht bei Bicocca einen Schaden erlitten, für den ihm die Regenten des Königs Ersatz verheißen haben. Wiederholt habe er sich diesfalls bei den Anwälten des Königs in der Eidgenossenschaft beworben, und als er zu verstehen gegeben habe, daß er das Recht brauchen wolle, haben die genannten Anwälte ihn mit guten Worten aufgezo-gen indem sie sagten, der König werde ihn auf einem andern Wege befriedigen. Da er aber bisher nichts erhalten habe, und aber seine Ansprache von seinen Obern für recht erkannt worden sei, so verlange er, es solle ihm dieselbe rechtlich zugesprochen werden. Der Procurator des Königs erwiedert: Die Ansprache sei unziemlich; überhin sei später ein Markttag gehalten worden, auf dem sie hätte gefordert werden sollen. Der König gebe den Kriegsleuten den Sold, daß sie nicht Ursache haben, sich zu beklagen; empfangenen Schaden zu vergüten sei er nicht schuldig. Da zudem aus der eingelegten Kundschaft die behauptete Zusage sich nicht ergebe, so beantrage er Abweisung des Klägers. Dieser bemerkt, er hätte diese Ansprache nicht geltend gemacht, wenn die erwähnte Zusage nicht geschehen wäre. Die Richter sprechen einhellig: Der Kläger solle abgewiesen sein, es wäre denn, daß er in drei Wochen Mehreres als jetzt erzeigen könnte.

Abtheilung B und C f. 22.

XIII. (4. August). Camill de Burgo von Bellenz wiederholt die von seinem Vater, Hauptmann Baptif selig, herrührende Forderung, da dieser nebst andern Eidgenossen beim Durchzug durch Carra mit vierhundert Knechten geschlagen, dafür aber noch nicht bezahlt worden sei. In Gemäßheit des frühern Urtheils legt er nun eine Kundschaft dafür vor, daß die Schrift, welche die seinem Vater von des Königs Anwälten gethane Verheißung enthalte, eine wahrhafte Copie von dem rechten Original, verdolmetscht durch den Stadtschreiber von Solothurn, sei. Er glaubt hiemit, gemäß dem frühern Urtheil seine Forderung genügend erwiesen zu haben. Dieses widerspricht der Procurator des Königs; die Schrift des Klägers sei nur eine Copie, er bringe nicht das rechte Original, noch einen andern Bestellbrief. Es haben damals zwei Aufbrüche stattgefunden, einer durch den König, der andere durch den heiligen Bund, wofür der Herr von Müß Gewalt gehabt habe; da der Kläger nun keinen Bestellbrief vom König habe, so sei zu vermuthen, er möchte vom heiligen Bund bestellt worden und für denselben ausgezogen sein. Ueberhin sei den Hauptleuten, die für den König bestellt worden seien, verboten worden, durch Carra zu ziehen, wobei ihnen angezeigt worden sei, daß entgegenhandelnde keine Bezahlung erhalten werden. Es sei auch nicht gezeigt worden, daß andere Hauptleute für diesen Zug bezahlt worden seien, wohl aber sei bekannt, daß auf einem vor Langem gehaltenen Markttag Hauptmann Troger und noch ein anderer Hauptmann mit einer gleichförmigen Forderung abgewiesen worden seien. Der König bestelle auch keinen Hauptmann, er gebe ihm denn beim Beginn des Aufbruches auf gute Rechnung eine Summe Geldes, weshalb zu vermuthen sei, Kläger werde soviel erhalten haben, daß er für seine Forderung bezahlt sei. Er glaube daher, der König werde freigesprochen. Die Richter erkennen: Des Königs Procurator soll in den nächsten drei Wochen seine Einwendungen genügend erweisen, dann solle geschehen, was Rechts ist.

Abtheilung B. Eine zweite Abfassung dieses Urtheils enthält unsere Quelle in Abtheil. C f. 27 verso. Laut dieser bemerkt der Procurator, der Markttag, auf welchem Troger abgewiesen worden sei und auf welchem der Kläger auch hätte erscheinen sollen, sei im Jahre 1527 gehalten worden. Laut Quittungen habe Baptif im Jahre 1530 viele Bezahlungen erhalten.

XIV. (5. August). Hieronymus de Jezio von Bellenz eröffnet: 1. Er und sein Bruder seien Bürgen geworden für den Herrn von Tellegnier (Tellignier?) gegen Anton Salis, dem zufolge sie 50 Kronen haben bezahlen müssen, welche Tellegnier ihnen gemäß seinem Briefe zu erstatten versprochen habe; das aber habe er nicht gehalten. Da nun Tellegnier im Namen des Königs oft in den Bündnen gehandelt habe, so belangen sie nun hiefür den König. 2. Für den gleichen Herrn habe er 72 Kronen aufgebroschen und diese mit 14 Kronen Kosten bezahlt. 3. Nachdem ihm der Herr von Boisrigault im letzten picardischen Zug auf Befehl des Herrn von Orleans eine Hauptmannsstelle versprochen hatte, habe er 300 Büchsenhüzen auf eigene Kosten bis Pont-Davo geführt. Dann aber sei ihm die Hauptmannschaft wieder abgekündet worden und er habe sein Fähnchen unterschlagen und die Knechte „unterstossen“ müssen, und sei solcher Art in große Kosten gerathen, die er nun fordere. 4. Wegen dieser Hauptmannschaft habe er auch einem Rottmeister 40 Kronen gegeben, welcher, als die Hauptmannschaft aufgehört habe, sie ihm „entragen“, und die er somit auch fordere. 5. Über andere Dienste, die er dem König mannigfach geleistet habe, aber nicht gut bezahlt worden sei, wolle er schweigen. Der Procurator antwortet: 1. In Betreff der Bürgschaft für die 600 Kronen und die 72 Kronen, wofür der Kläger behaupte 50 und 14 Kronen Kosten erlitten zu haben, habe diese Anforderung keinen Schein von einem Grunde. Weder durch eine Schrift, noch sonst werde ein diesfälliger Beweis erbracht. Wenn der Herr von Tellegnier dem Kläger etwas versprochen habe, so soll dieser sich an denselben wenden; der Herr von Tellegnier habe vom König nie eine bezügliche Vollmacht gehabt, sondern von sich selbst aus einen Aufbruch thun wollen. 2. Unbelangend die vorgeschützte Hauptmannschaft, sei es der Brauch, daß jedem Hauptmann ein Bestellbrief gegeben werde; den zeige der Kläger nicht. Boisrigault sei bei der Musterung in Pont-Davo anwesend gewesen; wenn er ihn bestellt hätte oder geheissen hätte ziehen, so hätte er ihn auch geheissen mustern. Der Brief, den der Kläger diesfalls zeige, sei wohl drei Monate vor dem Aufbruch gegeben worden; in der Zwischenzeit hätte er wohl einen Bestellbrief erlangen mögen. Wenn er den Krieg ausgedient habe, so werde er bezahlt worden sein wie andere Hauptleute und Knechte. Schluß: Kläger sei abzuweisen. Der Kläger replicirt: Die Ursache, warum er die Knechte „untergestossen“ habe, sei die gewesen, daß Boisrigault ihm gesagt habe, der König habe soviel Hauptleute in der Eidgenossenschaft angenommen, daß er ihm die Hauptmannschaft nicht halten könne. Daß ihm die Hauptmannschaft versprochen worden sei, ergebe sich aus den Copien der Briefe, die dem Herzog von Orleans deswegen geschrieben worden seien, und aus seiner diesfälligen Danksjagung an die drei Orte. Ubrigens glaube er, diesfalls auch sonst genügende Rundschaft beigebracht zu haben. Was die Ermächtigung des Herrn von Tellignier anbetreffe, so anerbiete er den Beweis dafür, daß dieser Herr gar oft des Königs Anwalt in Bündnen gewesen sei und sachbezügliche Credenzbriefe vorgewiesen habe. In Betreff der 50 Kronen habe er überhin einen mit Telligniers Handzeichen versehenen Brief. Der Procurator duplicirt: Der Kläger lege nur Copien und nicht die rechten Originalbriefe vor. Die Ansprache der 40 Kronen wolle er einzig durch den Vincenz Fontana beweisen, für welchen der Kläger auch als Zeuge aufgetreten sei und welcher (somit) verdächtig sei. Nachdem der Kläger noch bemerkt hat, „es mochte argwönig sin, wenn ander schyn nit da wäre“, wird einhellig erkannt: Der Kläger soll in drei Wochen durch die Originale der Credenzbriefe, die der Herr von Tellignier den grauen Bündnen gegeben haben soll, oder durch glaubwürdige Copien, die in rechter Form gefertigt sind, erweisen, daß dieser Herr vom König Befehl gehabt habe, in dessen Namen zu handeln. Dann möge weiter geschehen, was Rechtsens sei. Hierauf ist dieser Handel dahin vermittelt worden, daß dem Kläger 5 Kronen an seine wegen des Krieges gehabte Kosten gegeben werden, wogegen er auf seine Ansprache verzichtet,

jedoch mit Vorbehalt seiner Rechte auf Tellignier, den er um seine Forderung belangen möge. Seine Gewährsamem beläßt der Kläger bei dem Gericht, mit Ausnahme derjenigen, welche den Tellignier betreffen.

Abtheilung C f. 23 verso.

XV. (5. August). Vincenz Fontana von Bellenz zeigt an, der Herr von Castion habe ihm Auftrag und Vollmacht gegeben, 10,000 Kronen zu verheissen, „wegen der practif über die statt Chum angefähen“. Die Richter haben sich aber mit diesem Handel nicht befassen und nicht darum urtheilen wollen.

Abtheil. C f. 25. Der Act ist ohne specielles Datum, folgt aber unmittelbar auf das Urtheil betreffend Hieronymus de Bezio vom 5. August.

XVI. (5. August). Hauptmann Thomas Spiegelberg, des Raths zu Schaffhausen, eröffnet weitläufig den Verlauf seines Handels und bemerkt, zuletzt habe der Herr von Mesnaige während seiner Unterhandlung betreffend die Vereingung ihm mehr als ein Mal zugesagt und hiebei in die Hand geschlagen, seinen zwei ältesten Söhnen sofort und von da an jährlich 300 Franken Pension zu verschaffen. Hiemit wolle er auf seine anderwärtige Ansprache, die er sich für den Fall, daß ihm jene Zusage nicht erstattet würde, vorbehalten habe, verzichten. Letztere glaube er durch genügende Rundschaften zu erhärten, und verlange, es solle ihm die Aufnahme derselben gestattet werden, falls anders ihm nicht geglaubt werde. Der Procurator des Königs erwiedert: Der König habe damals vier Anwälte in der Eidgenossenschaft gehabt, denen er Gewalt gegeben habe, entweder sammenthaft oder je zwei miteinander in seinem Namen zu verhandeln. Da laut des Klägers Darstellung die fragliche Zusage einzig von Mesnaige in Abwesenheit der Andern geschehen wäre, so hätte diese, wenn sie auch wirklich erfolgt wäre, den König nicht verbinden können. Die Rundschaften sollen dem Kläger gänzlich abgeschlagen werden, weil nicht üblich noch zulässig sei, solche Sachen, welche Pensionen betreffen, auf die March kommen zu lassen, sondern daß sie vor den König, der über seine Freigebigkeit selbst verfüge, gewiesen werden sollen. Wenn auch der Kläger die Zusage erweisen würde, so stünde dieselbe doch an des Königs Liberalität. Der Kläger replicirt, ihm sei nichts Anderes bekannt, als daß der Herr von Mesnaige und der Herr von Liancourt alle Vollmacht gehabt und in Folge derselben auch die Vereingung abgeschlossen haben, weshalb sie auch für solche Zusagen ermächtigt gewesen seien. Es wird erkannt: Kläger möge seine Rundschaften an den Orten, an welchen er sie zu erhalten beglaube, in den nächsten drei Wochen aufnehmen, wodann geschehen solle, was Rechtens sei.

Abtheilung B. Eine zweite, abgekürzte Redaction in der Abtheilung C f. 25 verso.

XVII. (5. August). Anton Arget legt, um dem frühern Urtheil nachzukommen, einige Rundschaften ein, um nachzuweisen, wie er und seine Mithaften, von denen er eine Vollmacht vorweist, nachdem sie zu St. Spiritus ausgezogen worden seien, auf Geheiß der Herren dafelbst wieder in das Lager gezogen und den Krieg ausgedient haben. Er glaubt hiemit seine Forderung begründet zu haben, zumal der Procurator des Königs dem benannten Urtheil nicht Folge gegeben und die ihm auferlegten Beweise nicht erbracht habe. Der Procurator des Königs antwortet: Er habe, um dem Urtheile nachzukommen, nach St. Spiritus geschrieben und von dem Obersten der Stadt eine schriftliche Antwort erhalten, welche unter Anderm dahin gehe: Es seien im Jahre 1542 einige Eidgenossen und Italiener, die aus dem Lager vor Parpian (Perpignan) heimziehen wollten, zu St. Spiritus entwehrt und arretirt worden; man habe ihnen aber nur einige

schlechte Garnische abgenommen und sei seines Wissens diesfalls kein Register aufgenommen worden. Er wisse daher dem Procurator nichts weiter zu melden, als daß er wegen dieser Angelegenheit großen Schaden empfangen habe, wie Einer, genannt la Chapelle, ihn weiter berichten könne. Hieraus ergebe sich, daß kein Nobel des entwehrten Gutes errichtet worden sei; daneben zeige sich aus dem Schreiben des Königs, daß allen denjenigen Knechten, die zu St. Spiritus arretirt worden und dann wieder in das Lager gezogen sind, das Ihrige bezahlt worden sei. Der Procurator glaube daher, der König sei den Klägern nichts schuldig. Die Richter erkennen: Der Kläger habe seine Sache nicht genugsam bewiesen und sollen daher er und seine Mithaften abgewiesen werden. Doch auf die Bitte der beiden eidgenössischen Richter schenken die beiden Richter des Königs, mit Rücksicht auf jene und die Eidgenossen von Uri, dem Anton und seinen Mithaften freiwillig 100 Kronen, welche dem Ammann Brückler übergeben werden, damit er sie seinen Obern zustelle, die sie nach ihrem Ermessen vertheilen sollen.

Abtheilung B. Eine zweite Fertigung in Abtheilung C f. 26. Nach dieser Redaction schreibt der Oberst von St. Spiritus auch, die Verhaftung der Ausgezogenen sei zufolge eines Schreibens des jetzigen Königs geschehen.

XVIII. (5. August.) Es erscheint wiederum Linzi Cristen, Bevollmächtigter des Abts Johann Jacob von Pfäfers, als Kläger und eröffnet unter Darlegung seiner Gewahrnahmen die Forderung des Abtes, wie solche in den frühern Urkunden enthalten ist, und verlangt, daß des Königs Procurator dasjenige, was erkannt worden sei, hebringen solle, in der Meinung, wenn dieses nicht geschehe, so solle der Abt sein Recht erlangt haben. Der Procurator entgegnet: Er habe zwar auf dem letzten hier gehaltenen Marktage erörtert, daß Sachen, die den „stat“ und des Königs Liberalität betreffen, nicht auf Marktage gehören, sondern, wie früher öfter geschehen sei, an den König gewiesen werden sollen, welcher Meinung er noch sei. Um nichts desto weniger dem Urtheil stattzuthun, habe er die Quittanzen suchen und glaubwürdige Copien derselben anfertigen lassen, die er vorlege. Aus denselben ergebe sich, daß der Vorgänger des Abts ohne irgend welche Protestation, obwohl der Kläger eine solche behauptet habe, heiter bekennet habe, bezahlt worden zu sein. Er glaube daher, es sei dem Urtheil Genüge geschehen und der König von der betreffenden Forderung freizusprechen. Der Kläger erwiedert: Die dem Abt selig gemachten Zusagen, die er hinreichend durch Missiven nachgewiesen habe, sollen gehalten und die „verlegnen“ Pensionen bezahlt werden, zumal jener unbillig und entgegen aller Verheißung davon gedrängt worden sei. Der Procurator bleibt auf seiner Meinung. Die Richter ziehen nun in Betracht, (daß die Pensionen einzig in des Königs Liberalität gestanden seien, daß ferner der Abt selig bei sieben Jahren des „stats“ priviert und verstoßen war, und von den übrigen Jahren, da er wieder in den „stat“ gekommen war, bis auf das Jahr 1548 jährlich 200 Franken ohne allen Vorbehalt empfangen habe und hiemit gänzlich bezahlt wurde; daß ferner aus den letzten Quittanzen wohl ersehen werden könne, daß die frühern verfallenen Pensionen bezahlt worden seien, und finden daher, der König sei mit Ausnahme der Jahre 1548 und 1549 freizusprechen; für jedes der benannten Jahre aber habe er dem Abt 200 Franken zu vergüten, insofern der Kläger erzeige, daß der Abt nach dem Tag der Lichtmess [2. Februar] 1549 gestorben sei).

Die eingeklammerte Stelle ist im Original gestrichen und anstatt derselben angefügt: In Ansehung, daß sich ergeben habe, daß der Abt bis auf die Jahre 1548 und 1549 bezahlt worden sei, soll der König den Abt für die genannten zwei Jahre bezahlen, mit der übrigen Ansprache der Kläger aber abgewiesen

sein. Die gleiche Quelle, ebenfalls Abtheilung B, enthält dieses Urtheil noch ein Mal, jedoch ohne die hier vorgemerkte Durchstreichung und ohne den entsprechenden Zusatz. Andererseits ist der dort im letzten Satze der von uns benutzten Ausfertigung enthaltene Zwischensatz, (wenn der Abt nach Lichtmeß 1549 gestorben sei) gestrichen. Eine dritte Redaction dieses Urtheils enthält unsere Quelle in Abtheilung C f. 26 verso. Im Ganzen etwas verkürzt gehalten, was auch bei der soeben besprochenen der Fall ist, enthält sie dagegen folgenden Zusatz: Doch in Ansehung seiner (des Abts) treuen Dienste sollen die Herren den König bitten, dem jetzigen Abt jährlich 200 Franken Pension „im stat“ zukommen zu lassen.

XIX. (5. August). Nicola de Burg („Bourg“) wiederholt seine frühere Klage in Betreff des ausstehenden Soldes seines Bruders (sic) Hans Jacob von Burg von Pavia her und legt mehrere Kundschaften, die er in Gemäßheit des frühern Urtheils aufgenommen hat, ins Recht und glaubt, durch dieselben zu beweisen, daß sein genannter Bruder bei dem Baviersturm Hauptmann unter dem Herrn von St. Paul gewesen sei und die Stadt erobern geholfen habe, wofür er aber keine Bezahlung erhalten habe, obwohl andere Hauptleute diesfalls befriedigt worden seien. Des Königs Procurator erwiedert: Die Kundschaften seien nicht in seiner Anwesenheit oder nach einer an ihn erfolgten Aufforderung verhört worden; sie seien dem Kläger („ime“) verwandt, oder dieser Ansprache Genosß und mögen von der Sache einigen Vortheil gewärtigen. Übrigens habe des Klägers Bruder Quittanzen ausgestellt, aus denen sich klar ergebe, daß er gehörig bezahlt worden sei. Zudem seien inzwischen viele Marchtage gehalten worden, auf denen diese Ansprache, wenn sie nicht getilgt worden wäre, hätte angebracht werden sollen. Obwohl er sich vielfach erkundigt habe, „ob der Sturm, durch den Kleger angezogen, unter dem Herrn von St. Paul geschehen und ander hauptlüt, so daran gewesen bezahlt worden weren“, so habe er doch nichts erfahren können. Da endlich auch der Kläger keinen Bestellbrief vorlege, so sei derselbe abzuweisen. Der Kläger haltet seine Kundschaften für genügend; auf frühern Marchtagen sei diese Ansprache nicht gefordert worden, weil andere Hauptleute auch geschwiegen haben; da aber diese bezahlt worden seien, so bedünke ihn nicht unbillig, wenn er seiner Forderung auch nachgehe. Es wird erkannt: Der Kläger soll innerhalb drei Wochen durch andere Hauptleute, die bei dem Sturm gewesen sind, beweisen, daß sie bezahlt worden seien, wobei dem Procurator der Beweis für das Gegentheil ebenfalls gestattet sei. Erbringt der Kläger diesen Beweis nicht, so soll der König freigesprochen sein. Würde dieser Tag vor Ablauf des genannten Ziels zu Ende gehen, und aber der Kläger verlangen, daß die Richter diese Sache zu Ende bringen, so habe er die auflaufenden Kosten zu tragen.

Abtheilung B. Eine zweite, etwas verkürzte Abfassung in Abtheilung C f. 27.

XX. (6. August). Vespasian, Sohn des Francisc Borelli von Ruffle (Roveredo), als Kläger eröffnet: Sein Vater sei im Jahre 1521 vom Gubernurator zu Como („Chum“) als Hauptmann bestellt und ihm befohlen worden, mit derjenigen Anzahl Knechte, die er bekommen möchte, in Eile nach Como zu ziehen und behülflich zu sein, dem Graf „Manffer von Palefin“ (Manfred von Parvesin), der Como belagern wolle, Widerstand zu leisten, womit dem König gedient sein werde. Er sei dann mit 105 Knechten dahin gezogen, und nachdem die Belagerung einige Tage gedauert hatte, aus der Stadt gefallen und habe den Grafen in die Flucht geschlagen und so weit verfolgt, daß er ihn gefangen genommen habe. Der Graf habe ihm dann 10,000 Kronen verheißen, wenn er ihm das Leben schenke, was hierauf des Klägers Vater dem Grafen versprochen habe. Als er dann den Grafen in die Stadt Como geführt habe, habe ihn der Gubernurator als Oberst haben wollen und ihm die Hälfte jener 10,000 Kronen Ranzion versprochen, es möge der Graf

gerichtet werden oder nicht. Borelli habe dann den Grafen dem Gubernator übergeben, doch mit der Bedingung, daß sein Leben gesichert sein solle. Über das Alles sei der Graf zu Mailand gerichtet worden. Kläger fordere nun im Namen seines Vaters die genannte Ranzion, wie er das schon wiederholt zu Solothurn und anderswo bei des Königs Anwälten gethan habe, die ihn stets mit guten Worten abgewiesen und vertröstet haben. Er legt diesfalls mehrere Kundschaften und Gewahrsamen ein, und bittet, dieselben wohl zu betrachten. Der Procurator des Königs erwiedert: Francisc Borelli sei des Königs Unterthan gewesen und daher der March nicht Genosß. Es sei auch seither ein Marchtag beim Klösterli gewesen, auf dem er diese Ansprache hätte fordern mögen. Über das Alles habe er keinen Schein, wie die Ranzion ihm zugesprochen worden sei. Der Graf sei ein Bandit gewesen, und wenn ihm, Borelli, das benannte Versprechen auch gemacht worden wäre, so hätte der Gubernator doch keine Gewalt gehabt, Einem, der des Lasters Läsä Majestatis überführt sei, das Leben zu verheissen. Die Kundschaft sei nicht genügend, die Sache zu erhärten und daher der Kläger abzuweisen. Dieser verneint, daß seit dem Entstehen seiner Ansprache ein Marchtag zum Klösterli gehalten worden sei, wohl aber zu Solothurn; da sei er auch gewesen, aber von den französischen Richtern mit guten Worten abgethädigt worden und habe seither nichts erhalten. Beinebens sei er ein Bundsmann aus den III Bünden, wofür er guten Schein erzeige. Der Procurator des Königs bleibt bei seinem Anbringen und zieht den Friedenstractat hoch an. Die Richter erkennen einhellig: Der Kläger soll innerhalb drei Wochen oder wenn es geschehen könne früher, durch ein Zeugniß seiner Obrigkeit in Bünden nachweisen, in welchem Jahr und Tag sein Vater zu ihrem Bundesgenosß und Bürger aufgenommen worden sei; dann soll geschehen, was Rechtens sei.

Abtheilung B. Eine Redaction auch in Abtheilung C f. 22 verso, im Eingang mit dem Datum vom 3. August; am Schluß aber steht: „Ist die urtel erst uf den vj Augusti gangen“. Über den Rechtstag von Solothurn heißt es hier, der Kläger habe dahin kommen wollen, wenn ihn nicht die Herren mit guten Worten abgewiesen hätten.

XXI. (7. August). Jacob Tustan von Masoy aus den Bünden eröffnet als Kläger: Er sei im letzten vor Landrecy erfolgten Picardiezug durch den Herrn von Castion im Namen des Königs als Hauptmann bestellt worden und habe seinen Rodel gemäß dem Bestellbrief erfüllt und sei dann bis nach Solothurn zum Herrn von Castion (gekommen und habe ihm solches angezeigt. Dasselbst seien viele Knechte gewesen, welche Dienst begehrt haben und er sei durch den Herrn von Castion) aufgefordert worden, einige derselben anzunehmen. Obwohl ungerne, aber auf die Verheißung des Herrn von Castion und um ihm zu entsprechen habe er es gethan, so daß er nun 55 Knechte mehr hatte, als sein Bestellbrief forderte. Als er dann mit diesen auf den Musterungsplatz gekommen sei, habe der Musterherr, nämlich der Herr von Catiliniere, dieselben nicht mustern wollen, weshalb er mit diesen Knechten wieder zurück wollte. Das habe aber der genannte Herr auch nicht geschehen lassen, sondern zu ihm gesagt, er solle mit ihnen weiters ziehen, er wolle verschaffen, daß er hiefür entschädigt werde. Als er dann zu dem Herrn von Moutruel (?) kam und ihm das Verhältniß eröffnete, habe dieser ihm gesagt, er habe dem König geschrieben, daß er bezahlt werden müsse. Die gleiche Antwort habe er von dem Herrn von Tampes und wieder von dem Herrn von Anibault erhalten, der ihm zugesagt habe, er, Tustan, werde wegen seiner getreuen Dienste beim nächsten Zuge eine Hauptmannschaft erhalten; hätte er von dem Herrn von Castion einen Schein gebracht, wie er ihm die Bezahlung seiner 55 Knechte verheissen habe, so wäre er sofort befriedigt worden. Er habe wiederholt beim Hof und

anderwärts seine Angelegenheit verfolgt, aber bisher zu keiner Abrichtung gelangen mögen. Er sei daher genöthigt worden, Rundschaften über die Sache aufzunehmen, die er nebst dem Bestellbrief ins Recht legt und verlangt, es möge ihm seine Ansprache rechtlich zuerkannt werden. Der Procurator des Königs erwiedert: Gemäß dem Bestellbrief des Klägers selbst erscheine dessen Anforderung als unbillig; laut demselben sei nämlich der König nicht schuldig, den Kläger für jene Knechte zu bezahlen, welche dieser zuviel und über die Bestellung angenommen habe, in welcher klar angezeigt worden sei, er solle mehrere nicht annehmen, ansonst er die Bezahlung verlieren werde. Zudem habe der Kläger die Verheißung des von Castion noch nicht nachgewiesen. Der Procurator beglaube daher, der Kläger sei gänzlich abzuweisen. Gestützt auf den Bestellbrief und den Umstand, daß kein Schein vom Herrn von Castion vorliege, wird der Kläger von den Richtern vollständig abgewiesen. Doch bleiben ihm seine Rechte gegen den Herrn von Castion offen, wenn er von demselben etwas zu erlangen beglaubt.

Abtheilung B. Die eingeklammerten Worte sind gestrichen und das dafür Hingesetzte undeutlich und, wie es scheint, theilweise wieder getilgt. Eine zweite, nicht ganz gleichförmige Redaction dieses Urtheils in Abtheilung C f. 30 verso. Unsere eingeklammerte Stelle und das unmittelbar Anliegende geht hier dahin: Da seien ihm bis Ragatz so viele Knechte nachgekommen, daß er bekannt machen („umschlagen“) mußte, wer wieder heimkehren wolle, wöge es thun, was ihm auf Rechnung gegeben worden sei, werde ihm belassen. Als aber dieses nichts genützt habe und er nach Solothurn gekommen sei und dem Herrn von Castion die Sache angezeigt habe, u. s. w. Die Zeit, für welche die Besoldung der 55 Knechte gefordert wird, wird hier auf vier Monate angegeben. Am Schlusse des Urtheils heißt es: Wegen des Rechtsvorbehalts gegen den von Castion seien dem Kläger seine Briefe zurückgegeben worden.

XXII. (7. August). Hauptmann Marquin von Masor in Bünden eröffnet: 1. Er habe im Jahre 1542 unter Hauptmann Kuhn gedient. Da habe ihn der Herr von Buctieres und Langie, der damals Kriegsoberster war, angewiesen, schnell in die Bünde hinauszureiten, und eine Anzahl Kriegsteute in das Lager zu bringen, mit heiterer Verheißung, ihn wie andere Eidgenossen zu bezahlen. Hierauf gestützt habe er mit aller Beförderung 550 Mann aufgebroschen und in das Lager gebracht, und daselbst vierzehn Wochen lang auf eigene Kosten, ohne erhaltene Bezahlung unterhalten. Nachdem er gesehen habe, daß die ihm gethane Zusage nicht gehalten werden wolle, und er sich oft bei dem Herrn von Langie um Bezahlung verwendet hatte, dieselbe aber wegen Geldmangels nicht habe erhalten können, sei er genöthigt gewesen, sein Fähnchen zu „unterschlagen“ und seine Knechte andern Hauptleuten zu übergeben. Nachdem er dann dem Herrn von Langie nach Frankreich und anderswohin nachgeritten, aber in Betreff seiner Entschädigung zu keinem Entscheid gekommen sei, sei er veranlaßt, vor die Richter („uns“) zu kehren und „gütlichen“ Abtrag zu verlangen. 2. In dem spätern Picardiekrieg sei er von dem Herrn von Castion als Hauptmann bestellt worden. Als er mit seinem Rodel, der gemäß dem Bestellbrief auf 350 Mann gelautet habe, nach Pondevo (alias Pontdivo, Pont-Davo) gekommen sei, haben ihm bei der Musterung 21 Mann gefehlt, die nachrücken sollten. Er habe sich hierüber bei dem Grafen von Montruel (?) und dem Herrn von Castion, die auf der Musterung waren, beklagt. Diese haben ihm versprochen, bis auf die Ankunft der fehlenden Knechte zwei Musterherren da zu lassen. Das sei aber nicht erfolgt, sondern diese zwei Musterherren seien Tags darauf hinweggeritten. Auf das sei derjenige, der ihm die 21 Knechte zuführen mußte, angekommen und habe anstatt der 21 Knechte 54 oder 55 solcher gebracht. Diese habe er dann den genannten Herren vorgeführt und verlangt, sie sollen gemustert werden; das aber sei nicht geschehen, weil seit der ersten Musterung keine solche gehalten worden

sei. Er habe daher, gestützt auf das Wort des Herrn von Montruel, der ihm fort und fort versprochen habe, die betreffenden Knechte werden wie andere seiner Knechte bezahlt werden, dieselben in eigenen Kosten unterhalten. Als es dann auf die letzte Musterung gekommen sei, haben ihn aber die Musterherren nur auf den Nodel der ersten Musterung bezahlt und ihm für den Sold der nachher Eingerückten nichts geben wollen, weshalb er nun daherige Vergütung fordere. Der Procurator des Königs antwortet: Die erste Forderung des Klägers entbehre aller Wahrscheinlichkeit. Wenn der König einen Aufbruch in der Eidgenossenschaft thun wolle, so gelange er gemäß dem Frieden durch seine Anwälte an die Eidgenossen und, nachdem die Bewilligung derselben erfolgt sei, gebe er jedem seiner bestellten Hauptleute Bestellbriefe, nach welchen die Hauptleute und Knechte bezahlt werden. Der Kläger weise nun keinen Bestellbrief vor. Und da ihm nach zwei Jahren wieder ein anderer Befehl gegeben worden sei, so sei anzunehmen, er sei für den ersten bezahlt worden. Der König sei also hier nichts schuldig; der Kläger möge denjenigen angehen, der ihn geheissen habe, den Aufbruch zu thun. In Betreff der zweiten Forderung besitze allerdings der Kläger einen Bestellbrief, welcher aber dahin gehe, daß für Knechte, die Einer über seine Anzahl annehme, nichts bezahlt werde. Überhin habe der Kläger für seinen Dienst Quittanzen ausgestellt. Es werde daher derselbe auch diesfalls abzuweisen sein. Die Richter erkennen: 1. Unbelangend die erste Anforderung habe der Kläger zwar viele Kundschaften eingelegt, aber keine Bescheinigung der behaupteten Zusage und keinen Bestellbrief von dem Herrn von Langie vorgewiesen. Deshalb solle der Kläger abgewiesen sein, es wäre denn, daß er in Jahresfrist von dem benannten Obersten einen genügenden Schein brächte, daß er ihm die genannte Zusage gethan habe. 2. Auch rücksichtlich der andern Ansprache soll er ebenfalls innert Jahresfrist ein Zeugniß von den Musterherren darlegen, daß er nicht nach Inhalt seines Bestellbriefes bezahlt worden sei; dann soll geschehen, was Rechtens sei.

Abtheilung B. Das gleiche Urtheil folgt mit etwas verschiedener Redaction wieder in der Abtheil. C. In der zweiten Forderung wird hier die Anzahl der ursprünglich bestellten Knechte auf 321 angegeben. Am Schlusse heißt es: Am 9. August sei man mit dem Kläger dahin übereingekommen, daß ihm die „Heren“ die erste Hauptmannschaft in seinem „Viertheil“ der Bünde, welche auf die allfällig schon zugesagten folge, zusichern sollen; hiemit soll er dann von seiner Ansprache abstehen.

XXIII. (7. August). Jacob Zimmermann von Uri eröffnet: Sein verstorbener Bruder, Gilg Zimmermann, sei oberster Dolmetsch in der Romania unter dem Herrn von Saluce gewesen. Diesem habe er 500 Kronen vorgeschossen, wofür er Schein und Briefe habe. Nachdem der benannte Bruder des Klägers gestorben sei, habe er, Jacob, diese Summe von dem genannten Herrn oft gefordert, bis er krank geworden sei und um sich arzen zu lassen das Lager habe verlassen müssen. Inzwischen sei dasselbe von Neapel aufgebrochen und er habe dann mit Andern heimziehen müssen, wie er mochte. Der Sicherheit wegen habe er Alles, was er gehabt habe, zurückgelassen (!). Hierauf habe Panmermeister Brunner, als Vogt der Kinder, die Ansprache auf einem Markttag zu Solothurn gefordert, sei aber an den König von Frankreich, und von hier an den Bruder des Herrn von Saluce gewiesen worden. Dieser habe ihm geantwortet, der König müsse Alles bezahlen, was der von Saluce („er“) in dem Zug aufgebrochen habe, denn er sei des Königs Statthalter gewesen; überhin sei er nicht sein Erbe. Der Kläger fordere die benannte Summe nun rechtlich und lege hiefür einen Zeugnißbrief des Herrn von Saluce vor; er hätte auch mehrere Zeugen gehabt, die aber gestorben seien. Der Procurator des Königs antwortet: Der Kläger habe keine Bescheinigung seiner

Ansprache, sondern nur ein Zeugniß (sic); und wenn er sie auch nachweise, so sei doch zu beachten, daß inzwischen ein Markttag erschienen sei, und da er seither andere Zahlungen erhalten habe, so sei zu schließen, daß er für diese Ansprache auch bezahlt worden sei; endlich sei der König nicht Erbe des Marquis von Saluce; der Kläger sei daher abzuweisen. Es wird erkannt: Der Kläger sei abzuweisen, er erzeige denn in Jahresfrist den rechten Schuldbrief von dem Herrn von Saluce.

Abtheilung C. Das Urtheil ist nicht speciell datirt, befindet sich aber mit zwei andern undatirten zwischen Urtheilen vom 7. und 8. August.

XXIV. (7. August). Ambros Imhof, des Raths zu Bern, eröffnet im Namen seines Schwagers, German Zentisch: Dieser habe eine Zeit lang der Markgräfin zu Saluce gedient. Bei ihrem Absterben sei es ihr Wille gewesen, daß ihre Diener bezahlt werden. Da er nun seinen Lohn, der sich auf 127 Kronen belaufe und neben andern Schulden aufgeschrieben stehe, noch nicht bekommen, und aber der König das Marquisat besitze, so fordere Imhof, daß sein Schwager freundlich befriedigt werde. Der Procurator erwiedert: Der König besitze nicht des Marquis Güter, sondern nur das Lehen, welches ihm davon zugehöre. Wenn die Sache auch anders wäre, so könnte doch die Forderung hier nicht angebracht werden, sondern es müßten die Erben hierum belangt und ein Attest von dem von Castille, der Aufzeichner der Schulden gewesen sei, über den Inhalt des Testaments beigebracht und die Vollstrecker desselben angegangen werden. Es wird hierauf ohne Urtheil gerathen, daß die Herren dem König zuschreiben sollen.

Abtheilung C. Der Beschluß ist ohne speciellles Datum, befindet sich mit zwei in dieser Beziehung ähnlichen Verhandlungen zwischen den Urtheilen vom 7. und 8. August.

XXV. (7. August). Jacob Heid von Bern, verbeiständet von Anton Tillier, des Raths und Benner zu Bern, fordert 1400 Kronen, die sein Großvater selig dem Marquis von Saluce im Zug nach Neapel vorgeschossen habe, wofür er Briefe gehabt habe, die aber im Abzug von Neapel, bei welchem Kaspar Werli selig, der diese Briefe bei sich hatte, gefangen worden sei, verloren gegangen seien; er könne die Sache durch Kundschaften heiter erweisen. Er legt auch einige Missiven ein, die von gewissen Blanken reden, welche hinter Heid selig gefunden worden sein sollen. Obwohl angezeigt worden ist, daß Walter Heid selig die Angelegenheit betrieben habe, dann aber in Frankreich gestorben sei, weshalb anzunehmen wäre, die Schuld sei unbezahlt geblieben, so wird dennoch dem Jacob Heid Ziel und Tag gegeben, so lang er will, um Weiteres zu suchen, das ihm nützlich sein möchte.

Abtheilung C. Die Verhandlung ist ohne speciellles Datum, befindet sich aber mit zwei andern, in dieser Beziehung gleichen, zwischen Urtheilen vom 7. und 8. August.

XXVI. (7. August). Abermals erscheint Graf Michael zu Greyerz, Ritter des königlichen Ordens in Frankreich, und läßt eröffnen: Auf die Forderung, die auf sein Anhalten an den König gerichtet worden sei, habe derselbe nicht geantwortet, sondern in dem an die Eidgenossen erlassenen Schreiben, dessen Copie er gesehen habe, allerlei Artikel vorgewendet und sich nicht erklärt, ob er eine freundliche Verhandlung vornehmen oder das Recht bestehen wolle. Der Graf glaube daher, bei seiner schriftlich gestellten Klage zu verbleiben und daß ihm nach Inhalt derselben das Recht gehalten und sein Passement zubekannt werden solle und zwar ohne weitem Verzug. Dabei wolle er protestirt haben, daß er stets sich erboten habe, lieber

mit dem König in Freundschaft zu verhandeln, als auf dem Wege des Rechts, denn er begehre ein ständiger Diener des Königs zu sein, wie er bei Gott bezeuge; wenn es aber anders nicht sein könne, so müsse er sich fügen. Der Procurator des Königs antwortet: Der König habe sich ziemlicher Dinge gegen den Grafen erbotten, mit denen sich aber dieser nicht begnügen wollte. Da der Procurator für diesen Fall sich stets vorbehalten habe, auf des Klägers Forderung zu antworten und jetzt derselbe das Recht verlange, so sage er, Beklagter, der Graf könne die Bestimmungen des Friedens nicht genießen und daher nicht auf die March kommen. Er sei weder in dem Frieden, noch in der Vereinung genannt und bei Errichtung derselben in keiner Weise berufen worden. Diese Tractate können nicht zum Nachtheil des Königs geändert oder interpretirt werden. Der Friede bestimme klar, daß er nur jene Verwandten der Eidgenossen betreffe, welche seit dem Abschluß der mit König Ludwig XII errichteten Capitel und dem Abschluß des mit König Franz eingegangenen Friedens ihnen mit Bündnissen oder Burgrechten zugewandt worden oder ihre Unterthanen und deutscher Sprache seien. In diesem Verhältniß befinden sich der Graf und die Seinigen nicht; noch sei nicht gezeigt worden, daß er ein Zugewandter oder Unterthan der Eidgenossen sei. Der Graf entgegnet: Es sei jetzt unnöthig, hierüber zu disputiren; es sei nämlich bekannt, wie er auf gemeinen Tagen zu Baden als Eidgenoss erkannt und ihm die March geöffnet worden sei, was er mit besiegelten Abschieden darthue. Wenn der Procurator keine weitere Antwort geben wolle, so hoffe er, es werde ihm sein Passement nach Inhalt der Klage erkannt. Der Procurator duplicirt: Die angeführten Abschiede, die er gesehen habe, lauten nicht, daß der König oder seine bevollmächtigten Anwälte dabei gewesen seien oder jener eingewilligt habe; er sei auch hiezu nicht berufen worden; die Eidgenossen haben keine Befugniß gehabt, den Grafen zum Nachtheil der Tractate als ihren Eides- oder Bundesgenossen zu erklären; auch wenn der König dabei gewesen wäre, so könnten sich diese Abschiede nicht auf die verfllossene, sondern nur auf die folgende Zeit beziehen. Da diese Sache eine Auslegung des Friedens betreffe, welche nicht den Richtern, sondern dem König und den Eidgenossen zustehe, und der König den Eidgenossen auf ihr wegen des Grafen an ihn gerichtetes Schreiben eine Antwort gegeben habe, in welcher er in Betreff der Auslegung des Friedens einige Mittel vorschlage und dabei glaube, die March solle dem Grafen nicht geöffnet werden, und da in Kurzem ein Tag zu Baden gehalten werde, auf welchem sich die Eidgenossen über die Antwort des Königs entschließen mögen, so hoffe er, die Richter werden diesen Beschluß erwarten und vorher kein Urtheil geben. Weiter zu antworten habe er dermalen keine Vollmacht; auch behalte er sich vor, nach dem Einlangen der Antwort der Eidgenossen weitere Einwendungen anzubringen, zufolge denen er den Grafen von der March auszuschließen beglaube. Er protestire, daß Alles, was hiergegen geurtheilt würde, nichtig und seinen Rechten unnachtheilig sein solle. Der Graf bemerkt weiter: Er sei nie vor den Eidgenossen erschienen, ohne daß die Anwälte des Königs auch dagewesen seien, zum Ueberfluß sei ihnen kundgethan worden, was des Grafen wegen verhandelt worden sei. Es sei unnöthig die erwähnte Erklärung zu veranlassen, da die Eidgenossen ihm die March geöffnet haben, es mögen des Königs Zugesetzte erscheinen oder nicht. Beinebens haben ihn die Eidgenossen nicht für einen Unterthanen, sondern als einen Verwandten und alten Eidgenossen erkannt und ihn ihnen gleich gemacht, wofür er ihnen danke. Das Recht möge also laut des Friedens ergehen. Es erkennen hierauf die Richter des Königs: Da der Graf über das, was die Richter („wir“) dem König geschrieben haben, die Eidgenossen angestrengt habe, dem König auch zu schreiben, und dieser den Eidgenossen eine Antwort geschickt hat und darin wieder eine Antwort der Eidgenossen fordere, auch auf den nächsten Sonntag (10. August) zu Baden ein Tag beginne, auf dem die Eidgenossen sich in Betreff ihrer Antwort entschließen

können, und da endlich der Procurator sich vorbehalten habe, nachdem er diese Antwort der Eidgenossen vernommen haben werde, weitere Einwendungen anzubringen, so wolle man diese Antwort erwarten und gebühre sich nicht, vorher über die Sache zu erkennen. Die Richter der Eidgenossen dagegen erklären: Nachdem die Eidgenossen dem König geschrieben haben, seine Zugesezten auf diesen Markttag zu senden, und die eidgenössischen Richter („si“) angehalten wurden, sich hieher zu verfügen und dem Grafen und allen andern Ansprechern Recht zu halten; der Graf auch laut vorgewiesenem Schein für ein Eidgenosß erkannt worden ist und sein Handel sich schon lange verzogen hat, so solle ihm ohne Aufschub ein Urtheil gesprochen werden. Nachdem solcher Art die Richter zerfallen sind, erscheint der Graf wieder und erklärt: Da in solchen Falle der Kläger den Obmann zu wählen habe, den beide Parteien um Ausnahme der Obmannschaft bitten sollen, so möge der Procurator einwilligen, mit ihm den Obmann zu berufen. Der Procurator weigert sich dessen aus den (von ihm) angegebenen Gründen. Der Graf erklärt hierauf, er hoffe sein Passement zu erlangen. Die Richter erkennen dann einhellig: Weil die Urtheile zwiespältig seien, der Procurator aber sich weigere, den Obmann zu beschreiben, so solle dessen ungeachtet der Graf Gewalt und Macht haben, den Obmann zu ernennen und zu beschreiben.

Abtheilung B. Eine zweite Abfassung dieses Urtheils in Abthl. C f. 28 verso zeigt folgende Verschiedenheiten: 1. Als das vom König für die Auslegung des Friedens vorgeschlagene Mittel wird angegeben: „dry uszeshießen“. 2. Anstatt der Behauptung des Grafen, die französischen Anwälte seien zu Togen immer anwesend gewesen, wenn er etwas vorgetragen habe, sagt er hier: Er sei nie erschienen, „des königs anwältten syend dann des bericht gesin“. 3. Am Schluß wird bemerkt: Auf die Bitte der eidgenössischen Richter habe der Graf eingewilligt, die Antwort der Eidgenossen zu erwarten. 4. Das Datum giebt diese Redaction im Anfang ob dem Text auf den 6. August, am Schlusse aber auf den 7. August an. Eine französische Ausfertigung nach der zuerst benützten Quelle im R. A. Freiburg: Acten Greyerz No. 459.

XXVII. (8. August). Niklaus von Chivron, Vogt zu Siders im Wallis, eröffnet: General Morelet selig habe mit des Klägers Vater, Franz von Chivron, wegen verfallener Pensionen zu Bern eine Rechnung getroffen und sei hiernach 1040 Kronen schuldig geblieben. Davon habe er 40 Kronen bezahlt. Die übrigen 1000 Kronen seien von dem Herrn von Grangis, königlichem Anwalt in Bünden, um den Betrag von 500 Kronen, die des Klägers Vater jenem schuldig war, und von Meister Martin, dem Goldschmied in Bern, für den Betrag von 450 Kronen, für die dieser für des Klägers Vater gegen Benner Weingarten Bürgschaft gethan hatte, hinter Morelet („in“) verboten gewesen, wie sich das aus seinen aufgenommenen Kundschaften ergebe, und dieser habe (gelobt), die genannten Zwei aus diesen 1000 Kronen zu bezahlen. Das sei aber nicht geschehen, sondern der Kläger sei gedrungen worden, die beiden genannten Gläubiger zu befriedigen. Da er ungeachtet vieler Bemühung keinen Abtrag erlangen mochte, so mögen die Richter den Procurator des Königs bestimmen, solche zu leisten, oder über die Sache rechtlich urtheilen. Der Procurator erwiedert: Es zeige sich, daß die Erben des Franz von Chivron auf einem gehaltenen Markttag andere Ansprachen gefordert haben; wären sie mit denselben nicht vergnügt gewesen, so hätten sie damals Weiteres angebracht. So gehe aus Kundschaften hervor, daß der Kläger „allein“ 500 Kronen dem Herrn von Boisrigault gefordert habe, und daß um die „vermeinte“ Verheißung Briefe und Rechnung errichtet und dem Kläger zu Handen gestellt worden seien. Da nun der Kläger diese Briefe und Rechnungen nicht vorlege, so könne der Beklagte, wenn jener schon durch seine Kundschaft vorbringe, die Rechnung sei geschehen, dieses nicht geständig sein. Der Kläger glaubt, Weiteres nicht nöthig zu haben, da genügende Kundschaft vorhanden sei. Die Richter

erkennen einhellig: Weil sich heiter erzeige, daß die Erben des Franz von Chivron auf einem Markttag gewesen seien und aber dieser Anforderung nicht erwähnt haben, und die eingelegte Kundschaft lauter rede, daß um diese Ansprache Urkunden und Briefe vorhanden seien, so soll der Kläger abgewiesen sein, er erzeige denn in Jahresfrist die benannten, durch Morelet unterzeichneten Briefe.

Abtheilung B. Eine zweite Abfassung dieses Urtheils folgt in Abtheilung C. Diese bemerkt: Nach der Klageröffnung sei der Kläger angefragt worden, ob er den Schuldbrief oder die Abrechnung bei Händen habe. Er habe dieses verneint, aber gesagt, er habe genugsame Kundschaften, die er dann habe verlesen lassen. Am Schlußse bemerkt diese Abfassung: Des Klägers Briefe seien alle hinter Recht geblieben.

XXVIII. (8. August). Der Procurator des Königs eröffnet vor den Richtern: Bekanntlich sei auf einem Tag zu Baden bestimmt worden, diejenigen aus der Eidgenossenschaft, welche gemäß den Tractaten Anforderungen an den König machen zu können beglauben, sollen dieselben bis zum 15. April dem Gesandten des erstern eröffnen, und wenn sie dann nicht befriedigt werden, auf den 12. (sic) Juni den Markttag besuchen, in der Meinung, daß sie bei Versäumung dieses Tages mit ihren Ansprüchen abgewiesen sein sollen. Zum Ueberfluß sei dann der Markttag wieder auf den 25. Juli verlängert und dieses unterm 13. (sic) Juni allen Orten zugeschrieben worden, damit jeder einsehe, daß der König niemand übereilen wolle. Dem zufolge habe dann der Procurator fortwährend sich vorbehalten und protestirt, daß diejenigen, welche ihre Ansprüche auf den benannten Tag nicht ausführen, diesfalls abgewiesen sein sollen, wofür er auch von den Richtern ein Urtheil gefordert habe. Da nun der 25. Juli erschienen und denjenigen, welche sich angemeldet haben, beförderliches Recht gehalten worden sei, so daß man von keinen anwesenden Ansprechern mehr etwas wisse, und alle Billigkeit erheische, dem Tag, der sich lange genug verzogen habe, ein Ende zu machen, damit der König und die Eidgenossenschaft diesfalls beruhigt bleiben und die Richter nicht länger unter großen Kosten sich hier aufhalten müssen, so verlange er, wie früher oft, es solle ein Urtheil gegeben werden, daß diejenigen Ansprecher, welche weder früher, noch auf diesem Tag ihre Forderungen geltend gemacht haben, gänzlich abgewiesen sein und ihm hiefür ein genügender Schein behändigt werden solle. Da die Richter dieses dem Recht und der Billigkeit gemäß finden, so urtheilen sie bei ihrem Eid: Daß alle Ansprecher, welche Forderungen an den König zu haben beglauben und aber auf diesem letzten Markttag nicht erschienen sind, in der Folge nicht mehr berechtigt sein sollen, ihre Ansprüche auf künftigen Markttagen geltend zu machen und der König, seine Erben und Nachkommen oder Anwälte hierum keine weitere Antwort schuldig seien. Doch denjenigen, welche auf diesem Tag ihr Recht angehoben haben, aber nicht zu einem endlichen Urtheil gelangen mochten, sei vorbehalten, ihre Angelegenheiten innerhalb dem ihnen bestimmten Ziel des Weitern zu verfolgen. Dieser Brief wird von den vier Richtern besiegelt und dem Procurator zugestellt.

Abtheilung C nach f. 1.

Zu XXVI. 1. 1550, 19. Juli. Heinrich, König von Frankreich, an seine guten Freunde, Verbündeten und Gevattern. Mit Schreiben vom 29. verflossenen Monats ersuchen sie in Betreff des Grafen von Greyerz, Ritters des königlichen Ordens, den Grafen für alle Forderungen, welche er gegen den König stelle, herrührend vom Zuge nach Piemont oder andern Sachen und die diesfälligen Kosten des Grafen, demselben 60,000 Thaler („escuz“) zu bezahlen, und befremden sich darüber, daß der Gesandte des Königs, Biancourt, in seinem Vortrag ausgeführt habe, der König sei nicht gehalten, über benannte Forderungen auf dem Markttag zu Peterlingen zu antworten, weil der Graf und die Gräfin dieser March nicht wie die Eidgenossen genöthig seien. Der König habe nun aber guten Grund, den Grafen von der March auszuschließen. Diese Rechtsform sei durch den ewigen Frieden eingeführt worden, bei welchem die Grafen von Greyerz nicht Contrahenten

waren, noch von den Contrahenten als Verbündete genannt worden seien. Wenn ein Artikel besage, daß die seit einer gewissen Zeit in Burgrecht und Bündniß Aufgenommenen des Friedens genießen sollen, so sei dieser Artikel beschränkt auf jene, die Unterthanen der Eidgenossen und deutscher Sprache sind. Wenn der Graf behaupte, seine Grafschaft und seine Leute stehen unter der Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit der Eidgenossen, so müßte dieses von der ganzen Tagsatzung erklärt und anerkannt worden sein und sollte hiefür dem König ein amtlicher Act zugestellt werden. Daneben müßte angezeigt werden, daß diejenigen, für die der Graf den Sold fordere, in einem Lande deutscher Sprache wohnen. In diesem Falle wolle der König über die Klage antworten, aber in einer Weise, daß man einsehen werde, der König schulde dem Grafen nicht den fünften Theil von dem, was dieser fordere. Auch laut schriftlichen Belegen, die der Graf des Königs Rath zugestellt habe, ergebe sich, daß er nur 5000, 6000 oder 7000 Livres gefordert habe. (Setzt) verlange er überdies 25,000 L. für rückständige Pensionen. Anbelangend die Bemerkung, in einem Theile der Grafschaft Greyerz herrsche die deutsche Sprache, müßten, wenn die Sache richtig wäre, die betreffenden Grenzen festgestellt werden, und wenn auch dieses erfolgen würde, müßte der Graf, bevor die betreffenden Einwohner des fraglichen Tractates genießen könnten, bekennen, daß diese unter der Botmäßigkeit und Gerichtsbarkeit der Eidgenossen stehen. Daß die Eidgenossen liebe und gute Freunde des Königs seien, berechtige den Grafen noch nicht zum Genusse der March. Wollte Anderes behauptet werden, so wäre das ein Gegenstand der Auslegung des Tractats und diese dürfe den Contrahenten nicht entzogen werden. Um diese Frage zu prüfen, anerbiete der König von seiner Seite Zwei oder Drei abzuordnen, was die Eidgenossen auch thun und den geeigneten Ort hiefür bestimmen mögen. Der König bitte, die Sache gütig aufzunehmen und die Antwort dem Gesandten Biancourt zu ertheilen, der den König sofort berichten werde.

A. A. Freiburg: A. Greyerz (französisch, Copie).

2. 1550, 29. Juli, Payerne. Der Graf von Greyerz an Hans Studer, Schultheiß zu Freiburg. Dank für die Hülfe, Rath und Beistand, den Schultheiß und Rath zu Freiburg durch ihren alt-Schultheißen Gaudion (P. Ammann) dem Grafen hier erweisen, so wie für die übrigen Wohlthaten; er wolle Alles zu vergelten trachten. Er bitte, der Schultheiß und die übrigen Rätthe, die man in der Eile besammeln könne, wollen den Stadtschreiber beauftragen, denjenigen Abschied hervorzufuchen, durch welchen die Eidgenossen vor zwei Jahren zu Baden den Grafen als wahren alten Eidgenossen erkannt haben. Dieser soll dann unverweilt dem alt-Schultheiß zugesendet werden, um ihn mit demjenigen des Grafen zu vergleichen und den Schiedsrichtern zu zeigen, damit sie sehen, daß keine Verschiedenheit vorhanden sei. Der alt-Schultheiß werde sie dann morgen zurückbringen oder senden. Empfehlung.

A. A. Freiburg: A. Greyerz (französisch).

131.

Neuenburg (?). 1550, vor 28. Juli.

Conferenz zwischen Bern und dem Statthalter von Neuenburg.
Wir müssen uns auf die Mittheilung folgender Mißiven beschränken.

1. 1550, 28. Juli. Der Rath zu Bern an Prangin. Die Gesandten derer von Bern haben berichtet, was sie mit ihm geredet und was er ihnen eröffnet und gerathen habe. Man finde dieses für angemessen und habe hierüber an die Herren von Guise und den Herrn von Longueville geschrieben gemäß der hier mitgetheilten Copie, die ihm zu eigenem Verhalt nützlich sein werde. Er möge sich die Sache wie bisher empfohlen sein lassen, wofür man ihm Vertrauen schenke und erkenntlich sein werde. Die Briefe wolle er durch besondere Eilboten bestellen. Sollte er den für den Herzog von Longueville für die Sache ohne Nutzen erachten, so solle er ihn zurückbehalten und denen von Bern zurücksenden.

St. A. Bern: Wältsch Mißivencuch C, f. 277 verso.

2. 1550, 28. Juli. Der Rath zu Bern an die Herren von Guise: Ohne Zweifel sei ihnen bekannt, was in Betreff des von dem Herrn von Prangin, Gouverneur von Neuenburg, denen von Bern angebotenen Kaufs dieser Grafschaft verhandelt und geschrieben worden sei, namentlich was letzte Ostern zu Jenville und kurz vor dem Tode des seligen Herrn von Guise über die von denen von Bern durch den Gouverneur eingesandte Minute besprochen worden sei. Während man auf Antwort über zwei oder drei Punkte gewartet habe, die man nicht so, wie die Minute sie enthielt, wollte gehen lassen, haben die vier Ministralen und der Rath der Stadt Neuenburg, Bürger derer von Bern, die letztern berichtet, sie haben an den Herzog von Longueville, Grafen von Neuenburg, und an die Frau von Guise ein bezügl. Gesuch („requite“) übersendet. Dasselbe habe die genannte Frau zurückbehalten, um es ihm („luy“) zu übersenden oder bei ihrer Rückkunft ihm und seinen Rätthen vorzutragen. Die von Bern seien dann von ihren Mitbürgern von Neuenburg gebeten worden, sie in ihren Wünschen zu unterstützen, wobei sie bemerkt haben, daß der Gouverneur, gemäß einer mit ihm verpflogenen Unterredung, gutwillig sei. Auf das habe man denen von Neuenburg mitgetheilt, wie man in einer Kaufsverhandlung um die Grafschaft Neuenburg begriffen sei; dessen ungeachtet aber, um ihnen zu gefallen, wolle man unter gewissen Bedingungen nicht nur von diesem Kauf zurücktreten, sondern ihnen mit Briefen und Boten Unterstützung gewähren. Der betreffende Vorbehalt bestehe darin, daß wenn die von Neuenburg nicht zu einem Abschluß des Kaufes gelangen oder die von Bern mit ihnen nicht einig werden könnten, den letztern ihr Rücktritt nicht hinderlich sein solle, die Sache (für sich) da wieder aufzugreifen, wo sie sie liegen gelassen haben. Nachdem nun die von Neuenburg und die von Bern auf diese Bedingungen nicht einig geworden seien und der Herr von Pinquillon und die von Neuenburg über einen Kauf zu keinem Abschluß kommen konnten, haben die von Bern beschlossen, die Angelegenheit wieder aufzunehmen und zu diesem Ende eine Gesandtschaft an den von Pinquillon und den Gouverneur von Neuenburg geschickt, diesen die Sache vorzutragen. Und da man vernahm, daß er (Pinquillon?) von Val Travers verreist sei, habe man ihm geschrieben und ihn gebeten, die Ankunft der betreffenden Gesandten zu erwarten. Da er schon in Pontarlier war, habe er geantwortet, er habe das an ihn und ebenso das von denen von Bern an den von Prangin gerichtete Schreiben erhalten und wolle dieselben den Herren von Guise („vous“) mittheilen und darüber deren Weisung gewärtigen. Nach Val Travers zurückzukommen sei ihm unmöglich, indem er Befehl erhalten habe, zu eilen. Man habe nun überlegt, wie das eine Sache von großer Wichtigkeit und Folge sei und wenn sie nicht gehörig behandelt würde, zu Verwirrungen und Befeindungen führen könnte. Diesem vorzukommen habe man sich entschlossen, die Sache wieder aufzugreifen und die Herren von Guise zu bitten, sich Mühe zu geben, daß die genannte Grafschaft unter dem Herzog von Longueville bleibe und zwar im gleichen Verhältniß wie bisher; das sei dem genannten Herrn und seinen Unterthanen von Vortheil und denen von Bern angenehm. Diese erbieten ihre gute Nachbarschaft und Freundschaft und Alles zu leisten, was das Burgrecht erheische und dem Herzog, ihrem Bürger, alle Liebe und Dienste zu erweisen. Sollte aber die Grafschaft im bisherigen Verhältniß nicht verbleiben können und deren Veräußerung beschlossen sein, so bitte man, in Anbetracht der in der genannten Minute angeführten Gründe und mit Rücksicht auf den Umstand, daß dieselbe denen von Bern zuerst angeboten worden ist, sie denen von Bern zu überlassen und ihnen mit Bezug auf die betreffenden besprochenen Artikel keine Schwierigkeiten zu bereiten, in Betracht, daß sobald der Kauf abgeschlossen ist, die von Bern 30,000 Kronen bezahlen werden und sie überhin 31,629 Kronen übernehmen, welche auf der Grafschaft für fünf von hundert Zins versichert sind. Für den Rest dem Herzog Sicherheit auf dem Gebiete des Königs zu geben, sei denen von Bern unmöglich, weil sie niemand in Frankreich haben, der für sie Caution leiste. Man möge sich befriedigen, wenn sie Brief und Siegel dafür geben, daß sie den Rest auf Ziel und Tag bezahlen werden und dafür die Grafschaft unterpfändlich bis zur letzten Bezahlung einsetzen. Die Bestimmung, daß man in Betreff des Besitzzschutzes (maintenance et guerenee) da zu Recht stehen solle, wo der Tractat des Friedens es vorschreibe, sollte keine Schwierigkeit bereiten, da der König von Frankreich, als Souverän des genannten Herzogs, einverstanden sein werde, das Recht in der angezeigten Form zu üben, zumal die Kaufsache (la piece) in diesem Lande liege und niemand daran denke, etwas zu kaufen,

ohne in Betreff des Besitzes gesichert zu sein, auch die von Bern nicht Besitzeschutz gegen Kriegsgewalt verlangen. Man bitte, die Sache zu berücksichtigen und baldige Antwort zu ertheilen.

Et. A. Bern: Wätsch Missivenbuch C, f. 275 verso. (Französisch.)

3. Die entsprechende Missive an Franz von Orleans, Herzog von Longueville, Burger derer von Bern, führt eingänglich an, es könne ihm die von dem Herrn von Prangin, seinem Statthalter, ausgegangene Verhandlung mit Bern in Betreff eines Kaufs der Grafschaft Neuenburg nicht unbekannt sein. Für den weitem Inhalt der Missive verweist unser Original auf die vorstehende, an die Herren von Guise gerichtete Zuschrift.

Ibidem f. 277. (Französisch.)

132.

Lucern. 1550, 29. Juli (Dienstag nach Jacobi).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 278. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.

Tag der Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

Gesandte: Lucern. (Hans) Bircher, Schultheiß „und die bisitzenden der räten daselbst“. Uri. (Jacob) a Pro. Schwyz. (Hieronymus) Schorno. Obwalden. (Heinrich) zum Weissenbach, Ammann. Nidwalden. (Melchior) Wilberich, Ammann. Zug. (Hans) Wülfi, Seckelmeister. Glarus. „Der Seckelmeister“.

a. Dieser Tag wurde angefaßt wegen des Spans zwischen Zürich und den benannten sechs Orten in Betreff des Kaufs von Wädenswyl und Zubehörde, sich zu berathen, ob man die auf der Jahrrechnung zu Baden gestellten Vermittlungsvorschläge annehmen wolle oder nicht. Die Boten eröffnen ihre Instruktionen dahin: Uri. Kosten zu meiden wolle es die vorgeschlagenen Mittel annehmen. Schwyz. Wenn alle betheiligten Orte einig seien, die Vermittlungsvorschläge anzunehmen, wolle es sich von ihnen nicht sündern; wenn aber ein Ort das Recht bestehen wolle, so wolle es mit demselben halten und keine Mittel annehmen. Obwalden wäre gefinnt, das Recht auszuüben; wenn aber die Orte einhellig sind, die Vermittlungsvorschläge anzunehmen oder auch nur der Mehrtheil dieses beschließt, so wolle es sich nicht sündern. Nidwalden will die Mittel mit (den?) andern Orten annehmen. Ebenso Zug. Glarus: Wenn die Mehrheit der Orte die Vergleichsvorschläge annehme, wolle es sich nicht sündern; wenn aber die von Schwyz allein gefinnt seien, nur das Recht zu üben, die übrigen Orte aber Schwyz bitten würden, die Vorschläge anzunehmen, so schliesse sich Glarus dieser Bitte an. Wenn aber Schwyz nicht zurücktreten, sondern das Recht bestehen wolle, so werde Glarus sich ihm anschließen. Lucern will sich von der Mehrheit der Orte, sei es für Annahme der Mittel, sei es für Bestehen des Rechts, nicht sündern. Da man nicht einhellige Instruktion hat, so soll jeder Bote die abgegebenen Stimmen an seine Obern bringen, die auf den nächsten Tag zu Baden ihre Gesandten mit Vollmacht abfertigen sollen. Wäre man dann einhellig, die Mittel anzunehmen, so soll man doch vorerst die von Zürich anfragen, ob sie die Vorschläge annehmen wollen oder nicht; wollen sie dieselben annehmen, so soll man ihnen zumuthen, dieselben zu mildern, nämlich den Termin für das Abbrechen der Feste zu verkürzen, und begehren, daß, so oft die von Zürich einen Bogt nach Wädenswyl und Richterswyl setzen, dieser Bogt, wenn er den Leuten daselbst den Eid giebt, ihnen auch diese Verkommniß verlesen und sie von ihnen beschwören lasse. **b.** Jedem Boten werden Abschriften mitgetheilt von dem was Solothurn an Lucern in Betreff der Grafschaft und Stadt Neuenburg geschrieben hat. **c.** Ebenfalls hat jeder Bote Copien erhalten von dem,

was die von Bern denen von Solothurn und diese denen von Lucern in Betreff der Brenner und ihrer Wortzeichen geschrieben haben. **d.** Auf den nächsten Tag zu Baden soll jeder Bote instruiert werden in Betreff Vigius Wyßhan's, gebürtig von Bern, der aber lange Zeit zu Freiburg geessen ist, und Geleit nach Bern zu und vom Rechten in Betreff einzelner Personen begehrt. **e.** Ammann zum Weissenbach berichtet, es sei ein Mord vollbracht worden; der Thäter trage eine weiße Züppe mit langen Zipfeln, daß man sie knüpfen könne, zwilchene Hosen und habe eine „Sägissen“ (Sense?) auf dem Rücken. **f.** Ammann zum Weissenbach zieht ebenfalls an, daß es gut wäre, wenn mit denen von Basel geredet würde, daß sie sich in ihrem Span gegenüber dem Dompropst und dem fränkischen Adel des Rechten bedienten, damit Unfriede vermieden würde. Wird in den Abschied genommen. Auf nächstem Tag zu Baden sollen die Boten mit Instruction erscheinen. **g.** In Betreff der fehlbaren Priester und entlaufenen Mönche, die an einem Ort gestraft wurden und an andern wieder angenommen werden, ohne daß sie ihre Abschiede, Weihbriefe und Zeugnisse ihrer Fähigkeit beibringen müssen, wird, da hieraus viel Uebels entspringt, beschlossen: an keinem Ort soll ein Priester angenommen werden, er zeige denn seinen Weihbrief und Abschiedsbrief, wie er sich an dem Orte, da er früher war, gehalten habe, auch einen Schein, ob er fähig sei, eine Pfarrei zu versehen. Wenn er früher war, gehalten habe, auch einen Schein, ob er fähig sei, eine Pfarrei zu versehen. Wenn Ordensleute solche Briefe nicht haben, so sollen sie in ihren Orden zurückgewiesen werden, es seien deutsche oder wälsche; verfehlt sich einer in einem Ort, so soll er von seiner ordentlichen Obrigkeit bestraft werden; diese soll auch nicht dulden, daß sie ihre Messen so gar öffentlich an die ersten Messen, Hochzeiten, Jahrzeiten, Märkte, Badstuben und andere öffentliche Orte, wo viele Ehrenpersonen zusammenkommen, (bringen), als ob sie Eheleute wären, sondern sie sollen sich priesterlich und ehrbar halten. **h.** Die Boten wissen heimzubringen, wie angezogen worden ist, das Laufen, Raufen, Practiciren und Bitten um Aemter, Vogteien, Ritte zu Fürsten und Herren und dergleichen, auch das starke Zutrinken und andere Laster abzustellen. **i.** Ebenfalls wissen die Boten, was auf diesem Tag in Betreff des Priesters Wolfgang Zeller, Kirchherr zu Urth, geredet worden ist, der freventlich geschrieben hat, er habe vom Guardian und Convent der Barfüßer Urlaub erhalten, was sich aber als unwahr herausgestellt hat.

Im Glarner Exemplar fehlt **i.**

133.

Solothurn. 1550, 31. Juli (Donstag vor Petri Kettenfeier).

Staatsarchiv Lucern: Acten Neuenburg. Kantonsarchiv Freiburg: Solothurner Abschiede Band No. 101.

Tag der Städte Lucern, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Lucern. (Ulrich) Dulliker, Seckelmeister. Freiburg. (Hans) List, Seckelmeister; Martin Esfinger.

a. Diesen Tag haben die von Solothurn beschrieben, weil sie, wie sie nun eröffnen, landmährsweise vernommen haben, die von Bern seien in Unterhandlung über einen Ankauf der Grafschaft Neuenburg gestanden; dabei aber habe sich die Stadt Neuenburg soviel theilhaftig, daß die von Bern ihr zugelassen haben, den Kauf für sich selbst zu thun; andererseits habe dann die Stadt Neuenburg denen von Bern zugesagt, das Kloster zu St. Johann unangefprochen zu lassen und kein anderes Burgrecht oder Schirm außer bei denen

von Bern zu suchen und zu geben. Auf diesen Bericht hin hätten die von Solothurn eine Botschaft zum Hofmeister des Herzogs von Longueville, dem Herrn von Pinquillon, der behufs Ausnahme der Rechnungen von den Amtleuten zu Neuenburg gewesen sei, abgeordnet, ihm vorzutragen, was man vernommen habe und hierüber seine Antwort zu hören. Der genannte Anwalt habe sich dann geäußert, es habe seine Richtigkeit, daß über einen Verkauf geredet worden sei; er habe aber jetzt gar keinen Auftrag, etwas abzuschließen, noch sonst in der Sache zu verhandeln. Die von Solothurn hätten dann bemerkt, wenn die Grafschaft verkauft werden sollte, so hoffen sie, es werden ihnen die beiden Vogteien Vanderon und Zihl käuflich überlassen, gemäß Brief und Siegel, die sie von der Frau von Longueville erlangt haben; anders würden sie einen Kauf ohne Recht, das sie gemäß dem ewigen Burgrecht dem Herrn vorgeschlagen haben, nicht gestatten. Der Hofmeister habe dann von diesem Briefe eine Abschrift genommen, übrigens keine weitere Vollmacht haben wollen, als den Vortrag derer von Solothurn hinter sich zu bringen. Die von Solothurn hätten darauf die Angelegenheit dem König von Frankreich, jetzigen Herrn von Guise und dem Herzog von Longueville, ihrem Mitbürger, zugeschrieben und sie an Alles erinnert. Da nun ihre Mitbürger, die von Lucern und Freiburg, dem Herrn von Longueville mit Erbburgrechten verwandt seien, so haben sie auch diesen von der Angelegenheit Kenntniß geben wollen, in der Meinung, sie dürften in Betreff einer Uebergabe der Grafschaft Neuenburg auch etwas Vorbehalt besitzen, und in Betracht, daß durch einen Verkauf der Grafschaft das mit dem Herzog bestehende („sölich“) Burgrecht aufgehoben würde. Die Instruktionen werden nun eröffnet; man hat aber in der Eile in Betreff der Gewahrsmen eines jeden Orts nichts Heiteres gefunden, außer der erwähnten Gewahrsmen derer von Solothurn. Daneben wird man auch berichtet, es sei im Geheimen mitgetheilt worden, der Kauf sei „vast“ abgestellt. Man will nun die Antworten auf die Schreiben derer von Solothurn erwarten, und wenn diese kommen, auf dem nächsten Tag zu Baden, wenn nöthig, den übrigen eidgenössischen Orten die Angelegenheit eröffnen. Inzwischen soll jedes Ort nach seinen Gewahrsmen suchen, namentlich auch wie die Grafschaft Neuenburg wieder zurückgestellt worden sei. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Solothurn. **b.** Anbelangend den Span zwischen den VII Orten und Bern, Freiburg und Solothurn in Betreff der Raftvogtei über die Klöster im Thurgau wird sich aus dem Abschied von Baden vom 12. Mai (Montag nach St. Pancraz) 1530 ergeben, daß den drei Städten, als sie den übrigen Orten das Recht vorgeschlagen haben, alle Gewahrsmen, wie andere Orte sie haben, übergeben und überlassen worden sei. Es sollen daher die von Freiburg denen von Bern schreiben, daß sie eine Tagsetzung für die drei Städte nach Urberg ansetzen, damit man sich vereinbare, um auf dem nächsten Tag zu Baden eine gemeinsame Antwort zu geben.

Die Namen der Gesandten aus dem Rathsbuch von Solothurn No. 48, S. 338.

b. Aus dem Freiburger Exemplar.

Nach der angeführten Solothurner Quelle (Rathsbuch) bemerkt der Bote von Lucern, seine Obern hätten an diesem Kauf, wenn er zu Stande kommen sollte, ein Mißfallen, in Betracht der Folgen, die er nach sich ziehen möchte. Im Uebrigen stimmt das kurz gefaßte Rathsbuch mit der Hauptquelle überein.

134.

Brunnen. 1550, 1. August.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Dieser Tag ist meistens angelegt worden wegen der unehrbaren Handlung, deren sich Mexius Tütsch gegen Benedet Ghiringhelli und Jeronimo de Bezio bedient hat. Mexius ist vermittelst öffentlichem Ruf aufgefordert worden, sich zum Recht zu stellen und zu verantworten, ist aber nicht erschienen, schweift gleichwohl mörderisch mit geladener Büchse herum, schießt auf Leute und lauert in Weinbergen und anderswo, so daß um dieses abzustellen, ein Einsehen gethan werden muß. Nach Vergleichung der Instructionen wird beschlossen, dem Commissar zu schreiben: da Mexius des Nachts so mörderisch auf Jeronimo de Bezio gehauen, auch bei der Moesa („Moys“) auf ihn geschossen hat, und dieses einem vorbedachten Morde gleichkommt, so soll der Commissar ihn als offenen Mörder verrufen; wer ihn haufe und hofe, schütze und schirme solle in den gleichen Banden stehen wie er, nur daß es ihm nicht an das Leben gehe; das Gut, welches Mexius noch in der Herrschaft hat, soll der Commissar zu Handen der Kammer einziehen. Dem Nicola de Bezio, seinem Bruder Jeronimo und deren Brüder- und Schwesteröhnen (ist erlaubt), den Mexius umzubringen, wo sie ihn in der Herrschaft Bellenz antreffen, ohne Nachrede oder Vorwurf der Obern. Kein Commissar hat Gewalt, diesen Ruf abzuthun oder den Mexius zu liberiren. Dieser Ruf soll auch den Bundesgenossen und den Verwesern zu Ruffe zugeschrieben werden, in der Meinung, daß wenn Mexius ihnen zu Handen komme, sie gemäß der Bünde über ihn richten sollen als über einen offenen Mörder; wenn er aber nicht dorthin käme, sollen sie ihn in gleicher Weise verrufen. **b.** Der Commissar hat die Obern berichtet in Betreff eines Pfaffen, der lutherische Bücher gehabt habe, aus denen er disputiren wollte, dann aber auf Klage ins Gefängniß gelegt, auf Bitte und Trostung hin wieder befreit worden sei und einen Widerruf hätte thun sollen, den er aber nicht geleistet, sondern einem Andern aufgetragen habe. Es wird dem Commissar geschrieben, er solle den Bürgen anzeigen, daß sie diesen Pfaffen stellen, damit er dem Urtheil statthue, andernfalls werden die Obern bedenken, was mit den Bürgen vorzunehmen sei; immerhin sollen sie in der Trostung verbleiben bis „sölichem statt beschicht“. **c.** Es wird angezogen, wie zu Arbedo ein Dieb einen Bauern verwundet habe, und „im (ein?) zig ist“, seiner Frau vergeben zu haben, den der Commissar nicht habe einbringen können, zumal die Bauern verschrocken seien. Man beschließt, dem Commissar zu schreiben, er soll durch vertraute Leute und seine Consuln auf den Betreffenden spähen und ihn fangen lassen; sollten die Bauern bei seinem Betreten zu wenig beholfen oder gewaltig sein, so sollen sie über ihn einen Sturm ergehen lassen, und wenn er sich zur Wehr stellte und jemand ihn umbrächte, soll dieser den Obern der Orte keine weitere Antwort schuldig sein. **d.** Es wird geklagt, auf der Weide zu Bellenz seien einige Pferde gestohlen worden. Man schreibt dem Commissar, er soll der Sache nachspähen und im Entdeckungsfalle mit den Thätern nach Gebühr verfahren. **e.** Die von Uri sollen dem Commissar schreiben, er solle den Markt ausrufen lassen, wie vor Altem, und soll solches auch dem Don Fernand schreiben. Wenn ein Ort hiemit nicht einverstanden sein sollte, so soll es innert vier Tagen nach Uri berichten. **f.** Der Gesandte von Schwyz bringt vor, es haben mitunter seine Obern allein gemünzet, oft aber die beiden übrigen Orte ohne Schwyz. Die Stempel seien im Hause des Mexius Tütsch in einem Kasten verschlossen gewesen; den soll Mexius

aufgebrochen haben. Wenn nun Alexius mit den Stempeln eine Falschheit verüben würde, so wäre das denen von Schwyz unlieb und würde ihnen Nachreden zuziehen. Sie bitten daher, dem Commissar zu schreiben, daß er den (!) Stempel zu seinen Händen bringe und dann anherfende; wenn Alexius die Stempel entführt haben sollte, so soll nach Ruffle geschrieben werden, daß die Stempel, wenn sie dort liegen sollten, übersendet werden. Das wird von allen Boten bewilligt. **g.** Es erscheint Nicola de Jezio und eröffnet, seine Widerpart trage Dolche; das sei früher verboten worden; da sich aber seine Gegner hieran nicht kehren, so wolle man ihm erlauben, ebenfalls einen Dolch zu tragen. Da man nicht weiß, ob es sich so verhalte, so schreibt man dem Commissar, er solle in Erfahrung bringen, was an der Sache sei; wenn es sich verhalte, wie Nicola berichte, so sei ihm, der des letztern Thun und Lassen kenne, überlassen, ihm sein Verlangen, wenn es ihm unschädlich scheine, zu bewilligen. **h.** Zu Bellenz ist angezogen worden, die III Orte sollten im Unterwaldner Schloß noch eine Kammer bauen, damit die Zusäßer und Knechte Raum hätten. Man ist nun aber der Ansicht, jedes Ort solle sein Schloß selbst unterhalten und bauen. Das nimmt der Gesandte von Unterwalden in den Abschied, in der Hoffnung, dem Handel werde guter Rath werden.

135.

Aarberg. 1550, 6. August.

Kantonsarchiv Freiburg: Aarberger Abschiede No. 126.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Bern. Benner Imhag. Solothurn. Konrad Graf, des Rath's. (Anderer nicht bekannt).

1. Die Städte verhandeln über die Besiegelung des verlaufenen thurgauischen Rechts Handels. Sie glauben nicht, daß ihrerseits derselbe besiegelt werden solle. Da nämlich ihre beiden Zugesezten ihr Urtheil bei Eiden gegeben haben, dieses aber vom Obmann verworfen worden ist, und derselbe den Ausspruch der beiden andern Zusäßer vorgezogen hat, so würde es den erstern schwer fallen und ihnen nachtheilig sein, etwas zu besiegeln, das ihrem Urtheile und ihrer Consciensz entgegen wäre. Sollten die VII Orte sich mit dieser Antwort nicht begnügen, so will man sie auffordern, denjenigen Bund, auf welchen gestützt sie die drei Städte gemahnt haben, vorzulegen, um zu sehen, ob er solches wirklich enthalte und vermöge. Jede Stadt soll sich auch erkundigen und nachsuchen, wie bei dem zwischen Zürich und den neun Orten verlaufenen Handel wegen der Karthause Ittingen vorgegangen worden sei, ob hier die Zugesezten beider Theile gesiegelt haben oder nicht; das gleiche Verfahren wird auch im vorliegenden Falle zu beobachten sein. Ebenso ist der Rechtsstreit von Stein nachzusehen. 2. In Betreff des Ausstandes wird beschlossen, die Eidgenossen nochmals bittlich anzugehen, die drei Städte bei ihnen sitzen zu lassen, in Betracht, daß der Abschied vom 16. Mai (Montag nach Pancraz) 1530 im letzten Artikel (■) dahin gehe, daß die V Orte den drei Städten an der Kastvogtei und der Schutz- und Schirmherrschaft der Klöster im Thurgau gleichen Antheil, wie die übrigen Orte genießen, bewilligt haben, und in Betracht, daß die drei Städte auch jeweilen die Kosten, welche durch die Landvögte und Amtleute daselbst verrechnet wurden (tragen geholfen haben), und man sie auch stets bei den Rechnungen und andern Sachen habe sitzen lassen. Auf dieses soll dann die Antwort der VII Ort erwartet werden. Für den Fall, daß von denselben keine andere Antwort zu erlangen wäre, wird verabschiedet, doch auf

Gefallen der Obern, die Sache ohne Recht nicht fallen zu lassen, und zwar auf Grund des genannten Abschiedes. 3. In Betreff der Kosten wird erkannt, man hoffe, die Eidgenossen werden auf dieselben verzichten; wenn sie aber auf ihrer Forderung beharren, so soll das jeder Vote wieder in den Abschied nehmen und verlangen, es solle die betreffende Summe namhaft gemacht werden. 4. Endlich wird verabschiedet, in dem Eid, den der Landvogt den X Orten leisten soll, soll er schwören, daß er keine Händel und Sachen, die an das Landgericht gehören, fallen lassen, noch weniger an die niedern Gerichte kommen lassen, sondern vor das Landgericht bringen wolle, bei dem sie gefertiget werden sollen. — Den Abschied unterschreibt Hans List.

Der Name des Gesandten von Bern aus St. A. Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abtheil. S. 186, vom 5. August; der des Solothurner aus seiner Instruction, K. A. Solothurn: Abschiede Bb. 29.

136.

Stammheim (?). 1550, 7. August.

Hans Locher, Landschreiber im Thurgau, Schultheiß Werli zu Frauenfeld, der Landweibel im Thurgau und Hans, ein Diener des alt-Landvogt Niklaus Cloos, im Namen und als Stellvertreter des neuen und alten Landvogts im Thurgau, die von den sechs Orten beauftragt, aber beide abwesend sind, und sodann (Hans) Edlibach und (Hans) Meuler für Zürich bereinigen auf Gefallen ihrer beiderseitigen Obern die March anlässlich der niedern Gerichtsbarkeit zwischen Stammheim und Thurgau.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O 2 f. 284. Bericht von Landschreiber Locher vom 8. August (Freitag vor Laurenz) an den alt-Landvogt Niklaus Cloos. Aus dem ziemlich weitläufigen Bericht mag für unsern Zweck das oben Mitgetheilte genügen.

137.

Baden. 1550, 11. August (Montag nach Laurenz).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 286. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 123.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eidg. Abschiede M M, S. 337. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 23. Kantonsarchiv Freiburg: Ab. Abschiede Bb. 15. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 29. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, alt-Bürgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Rudolf von Erlach, des Raths. Lucern. Luz Ritter, des Raths. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Anton Aufdermaur, des Raths. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, Landammann in Obwalden. Zug. Hans Wolfinger, des Raths. Glarus. Joachim Bälbi, Landammann. Basel. Niklaus Zrmi, des Raths; Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Freiburg. Hans List, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, des Raths. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Bannerherr und des Raths. Appenzell. Dithmar Kurz, Landammann. — E. A. f. 100, b. Ibidem: Rathol. Abschiede 1541—1590.

a. Abgeordnete von Wallenstadt fordern Antwort auf ihr letztes Anbringen. Nachdem die Instruktionen eröffnet worden und man die Freiheiten derer von Wallenstadt verhört, aber in denselben nicht gefunden hat, daß die Bögte denen von Wallenstadt zu schwören hätten, dieses auch nirgends in der Eidgenossenschaft Übung ist, so wird beschloffen, die Bögte seien nicht schuldig, denen von Wallenstadt zu schwören; daneben aber sollen sie gleichwohl diese bei ihren Freiheiten, Gerichten und Gerechtigkeiten handhaben, schützen und schirmen. **b.** Auf dem letzten Tage hat der Landvogt zu Baden erörtert, wie Schultheiß und Rath zu Baden zwei verfertete Lehen an sich zu lösen und zu kaufen wünschen, wie das weitläufig im Abschied ab der Jahrrechnung heimgebracht worden ist. Die Instruktionen gehen nun dahin: Zürich, Uri, Schwyz und Glarus wollen den Kauf geschehen lassen; Zug will sich der Mehrheit der Orte anschließen; die Boten von Bern und Lucern sind ohne Instruktion; ihnen ist unbekannt, warum der Gegenstand von ihren Herren übersehen worden ist; ebenso Ammann zum Weissenbach von Unterwalden; er glaube aber, der Schreiber (von Obwalden) habe diesfalls an den Landvogt zu Baden geschrieben; er erinnere sich, daß von seinen Herren geredet worden, wenn diejenigen, welche die Lehen innehaben, mehr geben wollen, so solle man die Lehen ihnen belassen. Da nun dieses nicht der Fall ist, und (wohl aber?) die zu Baden über die Verfassungsumme heraus noch 15 Stück ewigen Zinses, die der Landvogt jährlich bezahlen mußte, übernehmen wollen, so sollen die Boten von Bern, Lucern und Unterwalden die Sache wieder an ihre Obern bringen und diese ihre Meinung innert vier Wochen dem Landvogt von Baden zuschreiben, damit er nach Vermögen des letzten Abschiedes denen von Baden Brief und Siegel darum errichten kann. **c.** Da man in Brief und Siegel erfunden hat, daß die Herrschaft Halbenstein ehemals zur Grafschaft Sargans gehört hat, so nimmt man diese Herrschaft und den Herrn von Castion in Schutz und Schirm (der VII Orte), doch mit der Bedingung, daß wenn jemand an ihm oder der Herrschaft zu fordern hätte, er vor den VII Orten zu Recht stehen soll. **d.** Vor den Boten der XII Orte eröffnet Albrecht de Salis (Sala) von Lauis, er sei dem Schultheiß Fleckenstein eine große Summe Geldes schuldig. Diese habe er ihm, mit Ausnahme von 1000 Kronen, die Fleckenstein ihm gemäß des Compromisses schuldig geworden sei, entrichten wollen, und als Fleckenstein die Annahme verweigerte, in Lauis hinter Recht gelegt. Da er nicht wisse, warum Fleckenstein das Geld nicht nehmen wolle und aber er, de Salis, seinen Schuldbrief herausverlange, so habe er Fleckensteins Anwalt auf diesen Tag citirt. Da dieser nun nicht erscheine, so bitte er, zu erkennen, Fleckenstein möge sein Geld hinter dem Rechten beziehen und solle ihm seinen Schuldbrief herausgeben. Auf das antwortet im Auftrage seiner Obern der Bote von Lucern, Fleckenstein habe Leibesnoth wegen in ein Bad reisen müssen und könne daher heute nicht erscheinen, überhin könne von einer gichtigen Schuld eine ungichtige nicht abgerechnet werden und solle hinterrucks von Fleckenstein kein Urtheil gegeben werden; der Bote bitte also, die Sache bis zum nächsten Tage anstehen zu lassen. Es wird erkannt, weil Fleckenstein wegen Krankheit abwesend ist, soll das Geld bis zum nächsten Tage ohne Zins und Interesse hinter Recht liegen bleiben, es wäre denn, daß Fleckenstein es gutwillig wegnehmen wollte. Fleckenstein soll dem de Salis den nächsten Tag rechtzeitig verkünden; auf diesem will man dann beide Parteien mit ihren Briefen und Urtheilen verhören. **e.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Giancourt, trägt vor: 1. Auf dem letzten Tage habe er zwei Briefe des Königs übergeben, der eine dahingehend, daß keine Versprechen von Seite der Anwälte des Königs als gültig betrachtet werden sollen, wenn sie nicht mit dem Handzeichen dieser Anwälte versehen seien; der andere verlangte, daß man die Richter anweise, auf die Forderung des Stephan von Salis (Sala), der sie von einem italienischen Hauptmann Tempesta habe,

nicht einzutreten. 2. Der König habe unlängst in Betreff des Grafen von Greyerz an die Eidgenossen geschrieben; wenn sie die Antwort bereiten wollen, so wolle der Gesandte den Brief fertigen. Unter freundlicher Verdankung der Erbietungen des Königs wird geantwortet: 1. In Betreff der Ausweise für die Ansprachen glaube man, es solle bei dem Frieden und der Vereinung sein Verbleiben haben; Brief und Siegel möchte Einer im Krieg oder sonst verlieren; auch könnten die Anwälte des Königs sich weigern, um eine wirkliche Ansprache einen Schein zu geben, wodurch die Ansprache unbillig verloren gieng. 2. Der Handel betreffend Stephan de Salis sei, wie man vernehme, beigelegt. Da aber solche Fragen später wieder vorkommen möchten, so hat man die Angelegenheit wieder in den Abschied genommen. 3. In Betreff des Grafen von Greyerz erscheinen auch dessen Anwälte, lassen den vor den Richtern des Königs und der Eidgenossen zu Peterlingen erfolgten Proceß verhören und beklagen sich, wie des Königs Procurator dem Obmann zu schreiben und ihn zu bitten, sich mit der Sache zu befassen, verweigert habe („dem obman nit hab wellen schryben noch bitten, sich der sachen zu beladen“), ebenso, daß die königlichen Zugesezten den Proceß nicht haben besiegeln wollen. Da nun der Graf mit seiner Grafschaft innerhalb der March der Eidgenossenschaft gelegen und von den Obern als Eidgenosse anerkennt und angenommen worden sei, so bitten sie, dem Grafen beholfen zu sein, daß er auf dem nächsten Markttag zum austräglichen Recht gelange. Man nimmt nun das Schreiben des Königs vor und findet, dasselbe sei durch das ab dem vorigen hier gehaltenen Tage ausgegangene Schreiben der Eidgenossen genugsam widerlegt worden, so daß man geglaubt hätte, der König würde nach dem diesfälligen Bericht solche Einreden unterlassen und den Grafen nicht so aufgezo-gen haben; da aber nach jetzt (betreffend die Obmannswahl?) einhellig erfolgtem Urtheil der vier Zugesezten der königliche Procurator „in vorderung des obmanns nit wellen bewilligen nach pflicht vermöge des friedens“, so wird er-kennt, mit den Anwälten des Königs, auch dessen Procurator ernstlich zu reden und ihnen die Gründe vorzuhalten, warum man die Einreden des Königs und die Einwendungen und Versperrungen des Procurators zu Peterlingen als unbegründet erachte, und sie zu bitten, von solchen abzustehen. Ferner soll den vier Zugesezten geschrieben werden, daß sie den königlichen Procurator vermögen, dem letzten Urtheil „mit erworderung und beschrybung des obmanns“ stattzuthun, und dann weiter im Rechten mit der Hauptsache fürzufahren. Wenn aber der königliche Procurator oder des Königs Zugesezte diesem nicht nachkämen und weitere Verhinderungen vornehmen würden, so sollen die beiden eidgenössischen Zugesezten über den Haupt-handel sigen und dem Grafen über seine Ansprache („wie im die vorhin zu tagen des Bemundischen kriegs halb erkennt“) richten laut der jegigen Vereinung. ¶ Auf die zehn Tage, herrührend aus dem Picardiezug, wollen Hauptleute und Knechte einiger Orte ohne Recht nicht verzichten, andere wollten sich bis jetzt noch nicht ins Recht einlassen. Da diesfalls ungleiche Instructionen vorhanden sind und man nicht klar weiß, wer in das Recht eintreten will, so soll der Handel heimgebracht werden. Welche Orte oder deren Hauptleute und Knechte das Recht bestehen wollen, sollen ihre diesfällige Antwort schriftlich mit einem besondern Boten sämtlich miteinander bis auf Freitag nach St. Verenä Tag (5. September) dem Landvogt zu Baden übermitteln, damit er hinwieder jedes Ort durch seinen Läufer berichten kann, von welchen Orten Hauptleute und Knechte das Recht ergreifen wollen, und damit die Betheiligten sich rechtzeitig zusammen begeben und sich berathen können, wie sie das Recht vollführen wollen. — Nachdem man hierüber auch mit dem Herrn von Liancourt geredet hat, antwortet er, er könne in Betreff der fraglichen zehn Tage nichts Anderes sagen, als daß der König die Leute für den betreffenden Zug befriedigt habe; auf das Verlangen der Eidgenossen aber habe der König seine Richter und den Procurator herausgeschickt, um über alle Ansprachen, welche zu Peterlingen

vorgebracht werden, zu richten, wie das an alle Orte geschrieben worden sei; dabei lasse man es verbleiben; man möge sich nun bei des Königs Procurator verwenden, der Gesandte besasse sich nicht damit. Hierauf hat man dem königlichen Procurator nach Peterlingen geschrieben, man habe die Angelegenheit in den Abschied genommen, und welche Orte, Hauptleute oder Knechte das Recht brauchen wollen, die werden ihm das zuschreiben und beförderlich auf dem Rechtstag erscheinen. Dabei zeigt aber der Bote von Schwyz an, seine Obern haben den Handel bis zur Landsgemeinde im Mai aufgehoben, deshalb könne er sich an der Sache nicht betheiligen. **g.** Da Anmann Gartenhauser, erwählter Obmann in dem Streit zwischen Lucern und den sechs Orten in Betreff einiger Marchen in den Freien Aemtern, gestorben ist, so schlägt der Bote von Lucern, „als für sich selbst“, den Ulrich Nig, des Raths zu Freiburg „als von seiner herren wegen“ als Obmann vor. Die sechs Orte dagegen beantragen auf Meister Georg Hertwig, alt-Stadtschreiber und des Raths zu Solothurn. Wenn dieser denen von Lucern genehm sein sollte, sollen sie einen Tag ansetzen und diesen dem benannten Obmann und den sechs Orten, nebst dem Landschreiber zu Baden, als gemeinem Schreiber, anzeigen; wodann die von Zürich und Unterwalden die Zugesehten, die von Uri den Redner und die übrigen betheiligten Orte die Rathgeber abordnen sollen. **h.** Der Bote von Lucern eröffnet, als er zu Münster Bogt gewesen sei, habe Einer aus den Freien Aemtern in dem Amt Münster Einen schwer verwundet und sei, ohne Trostung zu leisten, entwichen. Es werde daher verlangt, daß der Bogt in den Freien Aemtern den Thäter an das Recht in dem Amt Münster stelle, wie das von Alters her geübt worden sei. Da die Boten hierüber ohne Instruction sind, so wird die Sache in den Abschied genommen. Jedes Ort soll sich bei seinen Leuten, die Bögte in den Freien Aemtern waren, über die frühere Übung erkundigen und dann die nach Hitzkirch gehenden Boten mit Instruction versehen. **i.** Gemäß Instruction eröffnen die Boten ihre Aufträge betreffend die Kerze bei U. L. Frau zu Einsiedeln. Dem zufolge wird mit dem Gesandten von Schwyz geredet, seine Obern oder der Abt von Einsiedeln möchten sich erklären, was jedes Ort jährlich beitragen sollte, damit letzterer diese Kerze besorgen würde, oder ob nicht jedes Ort anständige „Anpelen“, mit den Wappen jedes Orts dahin verordnen und Tag und Nacht vor U. L. Frau brennen lassen könnte. Was dem Abt gefällig ist, soll er auf nächsten Tag berichten. **k.** In gleicher Weise haben die vier andern Orte mit denen von Unterwalden geredet, ob sie es nicht ebenso mit derjenigen Kerze, welche vor Bruder Klausen Grab brennt, haben wollen. Man erwartet Antwort auf den nächsten Tag. **l.** Der Gesandte des Kaisers und des Gubernators zu Mailand, Ascanius Marfus, verlangt Antwort auf den an der letzten Jahrrechnung gehaltenen Vortrag. Nach Prüfung der Instructionen wird geantwortet: 1. Man sei des Willens, mit dem Kaiser oder dem Gubernator zu Mailand, wenn man hiefür angefragt werde, über das, was zu Frieden, Ruhe, Einigkeit, Gericht, Recht, feilem Kauf, Erbschaften, Ein- und Ausfuhr und was dergleichen nachbarliche Verhältnisse betreffe, (sich zu vereinbaren), aber in keine hülfsliche Vereinung sich einzulassen. 2. Die Angehörigen der Eidgenossen ennet dem Gebirg berichten, wie dort der Gubernator von Mailand einen Ruf habe ergehen lassen, daß jenen kein Korn, Mehl, Reis noch anderes Getreide verkauft noch zugeführt werden solle, bei Verlust aller (verkauften) Güter, und daß die Zuwiderhandelnden und die sie begünstigenden Amtleute im Betretungsfalle gehängt werden sollen. 3. Die von Morco beklagen sich, wie die mailändischen Amtleute ihre Güter im Herzogthum Mailand messen und von jeder Pertica Felds einen Kreuzer Messerlohn fordern, und als sie ihnen diesen nicht geben wollten, haben sie ihnen ein Pferd verboten, das noch im Verbot stehe; ebenso belege man ihre Güter, die sie im Herzogthum Mailand haben, mit Steuern und verweigere ihnen die Heimfuhr der auf denselben wachsenden Früchte, oder gestatte sie nur gegen Entrichtung

der „Tratte“, der Andere, die solche Früchte verkaufen, unterstellt sind. Das Alles hat man dem genannten Gesandten in den Abschied gegeben, mit der Bitte, dem Gubernator vorzustellen, daß er den Unfern feilen freien Kauf zugehen und sie der betreffenden Beschwerden entheben möge. Im andern Falle würde man den Unfern auch verbieten, Vieh, Holz, Kohle und Anderes herabzuführen; ebenso würde man denen im Herzogthum Mailand, welche Güter auf eidgenössischem Gebiete haben, gleiche Beschwerden auflegen, wie es im umgekehrten Falle geschehe, was aber nicht viel freundliche Nachbarschaft erzeugen möchte. Jeder Bote soll das heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht versehen sein, sowohl mit Bezug auf die Capitel als über die Frage, wie man sich gegenüber dem Gubernator halten wolle, wenn er die erwähnten Belästigungen der Unfrigen nicht aufheben würde. ■. Ein Gesandter derer von Luggarus bittet abermals, die von Bellenz zu vermögen, jenen den Durchpaß mit dem Salz durch die Stadt Bellenz frei und ungehindert zu gestatten. Es entgegnen die Boten von Uri, Schwyz und Nidwalden: als Bellenz sich an die genannten drei Orte übergeben habe, da habe man ihm vorher die Bestätigung aller Freiheiten und Privilegien, die es seit Altem her gehabt, verheißen und dann dieselben wirklich bestätigt. Unter diesen sei nun auch begriffen, daß niemand Salz durch die Stadt Bellenz führen dürfe; hievon können sie daher die von Bellenz nicht drängen. Wenn aber die von Luggarus ihre Forderung ohne Recht nicht fallen lassen wollen, werde man ihnen das Recht da, wo es sich gebühre, nämlich vor den Obern von Bellenz, nicht hemmen; als vor Jahren die von Bellenz wegen einer Fischenz eine Forderung gegen Luggarus hatten, haben jene letzteres auch vor den XII Orten belangen müssen. Nachdem man noch den Abschied von Lauis verhört hat, hat man den III Orten nochmals dringend vorgestellt, wie die von Luggarus auch ihre Unterthanen seien und allenthalben Landesbrauch sei, daß ein Nachbar dem andern freien feilen Kauf zu- und vorgehen lasse; sie mögen daher mit denen von Bellenz gütlich verschaffen, daß sie denen von Luggarus den Paß und Durchtrieb des Salzes gewähren, worüber man auf dem nächsten Tag Antwort erwarte. Anderseits hat man denen von Luggarus geschrieben, daß sie bis auf weitem Bescheid ihrer Obern denen von Bellenz den Durchpaß mit Korn, Vieh und anderer Kaufmannschaft durch ihre Landschaft ungehindert gestatten sollen. Auf den nächsten Tag soll jeder Bote weiter in der Sache zu handeln instruiert werden. ■. Der Herr von Liancourt erinnert abermals an das Verlangen des Königs von Frankreich, den Hauptmann Schärtlin als seinen Diener und Pensionär in der Eidgenossenschaft wohnen zu lassen. Da die Boten ohne Instruction sind, so bleiben sie bei der frühern Antwort ihrer Obern. Ammann zum Weissenbach bemerkt insbesondere, nachdem früher zu Tagen das Mehr geworden sei, den Schärtlin aus der Eidgenossenschaft zu verweisen, so hätte man erwartet, es würde diesem stattgethan. Hierauf antwortet der Gesandte von Basel, die dortigen Gesandten hätten nie berichtet und auch in den Abschieden sei nicht ersichtlich gewesen, daß der Antrag auf Verweisung das Mehr erhalten habe; er verlange aber die Sache in den Abschied. Es wird erkannt, jeder Bote soll die Sache heimbringen und auf nächstem Tag auf die Forderung des Königs Antwort geben. ●. Ammann zum Weissenbach zieht gemäß seiner Instruction an: 1. Letztes Jahr sei der Zoll zu Luggarus um 1060 Kronen verliehen worden, „da sine herren vermeint, daß der nach vordrigem ansächen vergantet söllte worden sin“, auch habe man geglaubt, Schreiber Röll werde seines Amtes obliegen und sich nicht mit dem Zoll befassen; nun aber vernehme man, daß er und seine Mithaften den Zoll gehabt und nicht mehr als 400 Kronen für denselben entrichteten. Seine Obern seien nun Willens, ihr Betreffniß von den 1060 Kronen zu fordern, und gewärtigen, welche Orte es ebenso halten wollen. 2. Franciscus Albrisch habe dem Niklaus Wirz, gewesenen Bogt zu Luggarus, Lammfleisch geschenkt. Als der Bogt der Sache nicht wohl traute und das Fleisch näher untersuchte,

habe sich ergeben, daß es mit Pulver vergiftet gewesen sei, worauf es der Vogt durch seine Frau wegwerfen ließ. Dasselbe habe dann eine arme Frau, welcher die Landvögtin es gezeigt hatte, genommen, gekocht und gegessen. Hierauf sei sie nebst ihrem Kinde sehr krank geworden und der Arzt habe gesagt, diese Krankheit rühre vom benannten Fleische her. Als dann der Vogt den Alberich fangen und bestrafen wollte, sei dieser entwichen, habe aber zu dem Vogt und dessen Amtleuten geschickt und ihnen 50 Kronen geben wollen, wenn ihm verziehen werde, was aber der Vogt nicht thun wollte. Auf der Jahrrechnung sei dann Alberich liberirt worden, worüber der Vogt sich höchlich beschwere. Er habe erfahren und besitze Kundtschaft, daß Alberich zu Mailand sei und sich gerühmt habe, er habe den Vogt und seine Leute umbringen wollen. Da er nun neues Recht habe, so verlange er, daß Alberich nach Verdienen bestraft oder ihm, Birz, das Recht geöffnet werde, damit dieser Mordhandel seine Strafe erreiche. Man schreibt nun dem Landvogt in Luggarus, er solle die Kundschaften, welche die von Unterwalden ihm namhaft machen werden, in Schrift aufnehmen, und wenn sich die Sache so, wie berichtet worden ist, verhalte, so soll er den Alberich verhaften und die Kundschaften und allen Handel auf den nächsten Tag zuschreiben. Auf demselben soll jeder Bote mit Vollmacht erscheinen.

P. Es wird angezogen, wie auf einem Tage zu Baden dem Christoph Kadulin aus dem Herzogthum Mailand ein Geleit gegeben worden sei, doch mit der Bedingung, daß er aufrechte, redliche Waare führe, weil er früher etwas Falschheit und Betrug gebraucht habe. Nun wurde aber Kadulin von den Boten zu Luis liberirt und ihm das Geleit gegeben (sic), und müsse das, was hieraufen gemäß dem Befehl der Obern verhandelt worden sei, nichts gelten. Das soll jeder Bote heimbringen.

Q. Dem Vogt zu Luggarus wird geschrieben, er soll sich beim Landtschreiber daselbst erkundigen, wer jene Personen seien, die den Rathsboten auf der jetzigen Jahrrechnung vorgegeben haben, diejenigen, welche an verbotenen Tagen Fleisch gegessen haben, seien liberirt worden; es sollen dieses Schultheiß Bircher, Vogt a Pro und Ammann Dietrich Zunderhalben gesagt haben. Da diese Ehrenleute dessen nicht geständig sind, so soll der Vogt diejenigen, welche den Boten das Benannte vorgegeben haben, auf den nächsten Tag nach Baden bescheiden, sich zu verantworten, wobei jeder Bote mit Instruction erscheinen soll.

R. Allen Vögten ennet dem Gebirg wird geschrieben, sie sollen den Unterthanen anzeigen, daß sie sich mit Harnisch und Gewehr verfaßt machen, damit sie, was immer den Obern an die Hand komme, gerüstet seien.

S. Betreffend die Jahrrechnung zu Baden bleibt es bei dem frühern Beschluß, daß jeder Bote auf den zweiten Sonntag nach Corporis Christi oder auf den dritten Sonntag nach Pfingsten zu Baden sein soll.

T. Der Bote von Lucern eröffnet, seine Obern haben gründlichen Bericht, wie ein entlaufener Mönch zu Luggarus eine Frau genommen habe und deswegen von Vogt Birz verwiesen worden sei. Jetzt befinde sich derselbe wieder zu Luggarus. Seine Frau soll geredet haben: was der Teig sei, den der Priester mit der Schellen trage, was die Paternoster nützen? es sei besser, man gehe mit der Unkrauthake („Zätthäwli“) in den Garten und vertilge das Unkraut und trage Christus im Herzen; was es nütze, zur Messe zu gehen? Christus habe für uns das Blut vergossen, er wisse wohl, „was es um uns sin sol“; endlich soll sie geredet haben, sie sei ebenfogut als die Muttergottes. Es wird dem Landvogt geschrieben, er solle sich über die Sache erkundigen und, wenn diese sich so verhalte, soll er den Mönch und seine Frau gefangen setzen und auf den nächsten Tag Bericht erstatten. An demselben hat jeder Bote mit Vollmacht zu erscheinen.

U. Der Herr von Gumpenberg hat auf das Schreiben, das ihm und dem fränkischen Adel ab dem letzten Tag zugekommen ist, den zwölf Orten gemeinsam und denen von Lucern insbesondere geantwortet. In dieser Antwort werden die Obern der Orte scharf mitgenommen, als ob sie denen von Basel in einem unbilligen Vorgehen Vorschub leisten; in dem Schreiben an Lucern wird von diesem eine

besondere Antwort verlangt. Der Bote von Lucern eröffnet diesfalls: als der erste Brief von dem von Gumpenberg angekommen sei, habe man denselben an Zürich übersandt und dem Briefträger angezeigt, wenn eine Tagleistung stattfinde, werde man dem von Gumpenberg antworten; dagegen sei es nicht der Fall, daß die von Lucern eine besondere Antwort für sich verheißen hätten. Die von Basel haben wieder mündlich und schriftlich ihre Erklärung abgegeben; von der letztern erhält jeder Bote eine Copie. Die Eröffnung der Instructionen ergiebt, daß man allerseits der Meinung ist, die Sache sollte gütlich erledigt oder zu einem gemeinen unparteiischen eidgenössischen Recht eingeleitet werden; das von Basel gemäß seiner goldenen Bulle gethane Rechtsbot will nämlich dem von Gumpenberg nicht annehmbar sein. Nach langer Verhandlung werden folgende gütliche Mittel vorgeschlagen: Da der von Gumpenberg „uf sin erhalten recht und acht tringt“ und bei gemeinen Eidgenossen begehrt, daß sie die zu Basel vermögen wollen, ihm als eingesetztem Dompropst die betreffenden Zinsen und Gülten verabsolgen zu lassen, die von Basel aber entgegen, daß weder sie noch Herr Sigmund von Pfirt mit dem von Gumpenberg in Betreff der Dompropstei sich in ein Recht eingelassen haben, auch nie zu einem solchen berufen worden seien, auch diesfalls kein Urtheil verloren haben, so sollten die von Basel sich mit dem von Gumpenberg in ein unparteiisches Recht einlassen. Demnach sollte jede Partei zwei Unparteiische wählen, welche an einem gelegenen Platz den Span gütlich beilegen oder rechtlich entscheiden sollen. Können die vier in ihrem Urtheil sich nicht vereinbaren, so solle man sich über einen unparteiischen Obmann verständigen, dessen Spruch beide Theile nachkommen sollen. Wenn die von Basel dieses unparteiische Recht annehmen, so wolle man ihr Erbieten dem von Gumpenberg und seinen Mitthasten berichten und dabei anzeigen, wenn gemeine Eidgenossen zur Vermittlung dieses Spans etwas beitragen können, so wollen sie diesfalls Mühe und Kosten nicht sparen. Die Boten von Basel haben keine Vollmacht, diesen Vorschlag anzunehmen; sie berichten jedoch an ihre Obern und dieselben lehnen den Antrag ebenfalls ab. Auf dieses haben die zwölf Orte von sich aus den betreffenden Vorschlag an die zu Basel gesendet und sie freundlich angegangen, ihn anzunehmen. Auf dieses erscheinen als Abgeordnete von Basel Bernhard Meyer, alt-Bürgermeister, und Dnoffrion Holzach, des Raths, und eröffnen: aus dem an Basel gerichteten Schreiben entnehmen sie den guten Willen der Eidgenossen und verdanken denselben freundlich. Obwohl nun die von Basel gegenüber dem von Gumpenberg ein unparteiisches Recht nicht zu scheuen hätten, so würde ihnen dieses doch zu großem Abbruch an ihren durch die goldene Bulle ihnen gegebenen Freiheiten gereichen; es sollte auch dem von Gumpenberg nicht widrig sein, das Recht in Gemäßheit der goldenen Bulle zu suchen, denn der Schultheiß und die Richter des Stadtgerichts zu Basel seien bei ihren Rechtsprüchen so frei und mit Bezug auf ihren Eid der Obrigkeit so wenig verbunden, daß sie allgemein für unparteiisch geachtet werden. Dabei glauben die von Basel, mit Verleihung der Propstei nichts Anderes gethan zu haben, als wessen sie gemäß alter Abschiede und eidgenössischem Herkommen befugt gewesen seien. Die Eidgenossen selbst haben ihnen das angerathen, als die Angelegenheit mit Bezug auf Sigmund von Pfirt und den Bischof von Wien obgewaltet habe, welche Angelegenheit man auch zu einer eidgenössischen gemacht und die von Basel beim Kammergericht und beim römischen Kaiser und König vertreten habe. Auch ab der letzten Jahrrechnung haben die Eidgenossen dem von Gumpenberg geschrieben, er möge von seinem Vornehmen abstehen. Die von Basel hoffen daher auch jetzt, man beachte diese Sache als eine gemeineidgenössische, man werde die von Basel bei ihrer Freiheit der goldenen Bulle und altem eidgenössischem Herkommen erhalten und sich Basel lieber sein lassen als den von Gumpenberg und seine Anhänger; sie seien bestrebt, dieses um die Eidgenossen zu verdienen. Auf das hat man dem von Gumpenberg wieder geschrieben, man habe sein und seiner Bettern

und Schwäger Schreiben verstanden; die Obern werden in demselben mit Unrecht beschuldigt, daß sie denen von Basel in unbilligen Dingen Vorschub leisten; vielmehr sei das letzte Schreiben in der unparteiischen Meinung, unter den Parteien Frieden zu erwirken, erfolgt. Da aber die Obern von der Antwort des von Gumpenberg noch nicht in Kenntniß gesetzt, auch die Gesandten von Basel für eine schließliche Antwort nicht instruiert seien, so habe man Alles in den Abschied genommen, in der Meinung, auf dem nächsten Tag gebührende Antwort zu geben. **v.** Die Anwälte des Bischofs von Constanz und Abgeordnete von Bischofszell tragen in Gemäßheit des letzten Abschiedes vor den Boten der VII Orte, vor welche sie appellirt haben, ihre streitige Angelegenheit vor. Die von Bischofszell legen einige alte Briefe und Freiheiten, die ihnen von den Bischöfen von Constanz gegeben worden sind, vor, gemäß denen keine Appellation von denen von Bischofszell an Statthalter und Rath des Bischofs von Constanz stattfinden soll. Als in Betreff dieses Appellirens im Jahre 1533 unter den genannten Parteien Streit entstand und derselbe an die Eidgenossen zu Baden gebracht wurde, haben diese die Freiheit derer von Bischofszell bestätigt. Ebenfalls eine solche Bestätigung Seitens der Eidgenossen legen sie aus dem Jahre (15)40 vor. Dagegen eröffnen die Anwälte des Bischofs mehrere Urtheile, denen zufolge seit der Ertheilung der ersten Freiheit von Bischofszell an Statthalter und Rath des Bischofs appellirt worden sei und glauben, es solle die Appellation des Fernern so verpflogen werden. Die Boten prüfen alsdann den in Betreff der Landgrafschaft Thurgau zwischen den Eidgenossen und dem Bischof von Constanz errichteten Vertrag. Dieser besagt im zweiten Artikel: Wer dem Bischof mit Eigenschaft zugehört, ebenso die Hinterfassen in den niedern Gerichten des Bischofs, wenn sie vor dessen Gerichten rechten und mit Urtheilen beschwert werden, mögen vor den Bischof oder seine Räte appelliren, und was hier gesprochen wird, bei dem soll es verbleiben. Wenn aber ein Fremder, der außerhalb den Gerichten des Bischofs wohnt, vor den letztern rechtet und mit einem Urtheil beschwert wird, das mag er auch vor den Bischof oder seine Räte appelliren, und wenn er hier wieder beschwert worden zu sein beglaubt, so mag er das Urtheil vor gemeine Eidgenossen ziehen. Da man glaubt, wenn früher die Boten der Eidgenossen diesen Vertrag vor sich genommen hätten, so würde die angeführte Erkenntniß nicht erfolgt sein, so hat man allen Handel in den Abschied genommen und sollen die Boten auf den nächsten Tag weitere Instruction bringen. **w.** Da die Boten der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn die Angelegenheit betreffend die Klosterrechnungen und Anderes im Thurgau nicht angezogen haben, so hat man auch die Kosten und die Besiegelung des Processes über die Reiszstrafen unerwähnt belassen und dem Landschreiber zu Baden befohlen, den Rechtshandel unter des Obmanns Urtheil zu stellen, da dieses von Altem her so geübt worden ist. **x.** Da die von Malans in Calweisen einige Matten gekauft und daraus Alpen gemacht haben, so wird dem Landvogt zu Sargans geschrieben, er solle sich erkundigen, ob diese Matten den Obern der Orte zinsbar gewesen seien, und auf den nächsten Tag berichten, auf welchem jeder Bote mit Vollmacht erscheinen soll. **y.** Es wird ein weiterer Tag auf Sonntag nach St. Michael, das ist der 5. October, nach Baden angesetzt. **z.** Der Span in Betreff des Kaufs der Herrschaft Wädenswyl ist auf Grundlage der auf der letzten Jahrrechnung von den vier Zusätzen aufgestellten Vergleichsmittel gütlich erledigt worden, mit dem Beifügen, es sollen die von Zürich das Schloß in drei Jahren abbrechen; würden sie hieran durch Pest oder andere ehehafte Ursachen gehindert, so sollen sie dieses vor Verfluß der drei Jahre den sechs Orten anzeigen, die ihnen dann nach Gestalt der Verhältnisse einen fernern Termin anberaumen sollen. So oft auch die von Wädenswyl ihrem Vogt schwören, soll ihnen dieser Vertrag, damit er wahr und stät gehalten werde, vorgelesen werden. Von den hierüber errichteten und besiegelten Briefen soll der eine zu Schwyz aufbewahrt werden.

Um den gemeinen Schreiber und auch den Landschreiber von Schwyz für ihre Arbeit zu entschädigen, soll jedes Ort auf den künftigen Tag seinem Boten 7 Kronen mitgeben, wovon dem Landschreiber zu Baden 25, seinem Substituten 1, dem Landschreiber zu Schwyz 6 und dem Anmann von Beroldingen und dem Anmann Dietrich Zunderhalben für Siegelgeld jedem 5 Kronen sollen gegeben werden. **aa.** Der Herr von Wylen bei Bourg en Bresse („Burgabreß“) ist zu Bern wegen falscher Münzen und weil er Fuhrleuten, welche Kaufmannsgüter aus der Eidgenossenschaft nach Lyon führen und bei dem Schloß Bourg en Bresse vorbei müssen, mit Drohungen, sie zu erschießen, Geld abpreßte, im Gefängniß gehalten worden. Nachdem er nun wieder frei gelassen worden ist, beklagen sich die Fuhrleute, er stelle sich mit geladener Büchse vor sie hin und sage, die Gefangenschaft in Bern habe ihn 150 Kronen gekostet, das wolle er wieder von ihnen haben oder noch einmal soviel oder er wolle sie erschießen, und zwingt so einzelnen Fuhrleuten 1 bis 1½ bis 2 Kronen ab. Man hat nun dem König von Frankreich und auch dem Herrn von Liancourt ernstlich geschrieben, sie sollen mit dem Herrn von Wylen verschaffen, daß er unsere Fuhrleute sicher und frei passieren lasse. Daneben soll jeder Bote Instruction einholen, was man thun wolle, wenn dem gestellten Verlangen nicht entsprochen würde. **bb.** Zu Ende des Tages schreiben die von Bünden mit einer beigelegten Abschrift, wie der Gubernator des Herzogthums Mailand auf das Höchste bei Verlust des Korns und bei Strafe des Henkens verboten habe, den Unsrigen Korn oder anderes Getreide aus dem Herzogthum zuzuführen; beinebens heiße es, der Gubernator beabsichtige etwas Unfreundliches gegen die Eidgenossen und die von Bünden vorzunehmen. Man verdankt den Bündnern dieses Schreiben und berichtet sie was man mit Ascanius Marjus geredet und gehandelt hat, und wie er auf den nächsten Tag, den man ihnen meldet, Antwort geben werde. **cc.** Die Boten der VII Orte bestimmen auf hl. Kreuztag, das ist der 14. September, einen Tag in die Stadt Lucern. **dd.** Leodegar von Hertenstein, des Raths zu Lucern, zeigt an, er habe einen Sohn im deutschen Orden; da er nun bei den Ordensherren bewirkt (oder bewerbe?), daß sie seinem Sohne ihre Häuser im Gebiet von Bern zustellen wollen, so bitte er die Eidgenossen um eine Verwendung bei denen von Bern, daß sie seinem Sohne den Besitz benannter Häuser überlassen möchten. Heimzubringen. **ee.** Es erscheint Martin Tresch (Trösch) von Uri, Schaffner zu Münsterlingen, dankt zum besten für dieses Amt und eröffnet: 1. Es sei ihm versprochen worden, er werde gehalten werden, wie die frühern Schaffner gehalten worden seien. Nun habe Martin Wehrli von dem Zehnten zu Schlatt großen Nutzen bezogen; als er, Tresch, nach Münsterlingen gekommen, sei das Gotteshaus über 600 Gulden schuldig gewesen, die er bezahlt habe, und daneben habe er über 2500 Gulden vorgeschlagen. Er bitte, ihn dessen genießen zu lassen und ihm die Früchte, die er dem Gotteshaus schulde, um ein billiges Geld anzuschlagen, wie es auch gegenüber dem Mörkhofer geschehen sei. 2. Die Frauen, welche herausgekommen, seien mit Bezug auf den Einzug und die Rechnung nicht erfahren, verstehen auch nicht die Münze zu zählen und zu erkennen; er empfehle, daß man den Jacob Husammann, Anmann zu Romanshorn, um einen bestimmten Lohn als Hofmeister anstelle, doch daß er außerhalb des Hauses sitze. Man schreibt nun dem Landvogt im Thurgau, er solle sich über die Haushaltung des Tresch erkundigen und auf den nächsten Tag hierüber berichten; auch soll jeder Bote seine Obern veranlassen, bei den Bögten, die im Thurgau gewesen, Nachricht hierüber einzuziehen, und dann am nächsten Tage mit Vollmacht erscheinen. **ff.** Die von „Pseytt“ (Faido) haben einem Bauer um einen jährlichen Zins eine Summe Geldes geliehen. Nun haben die Boten auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis hinterrucks „gemelter Hülchen pflägern“ den Zins gemindert, worüber jetzt Beschwerde geführt wird. Man schreibt nun dem Landvogt, er solle mit dem Bauer ernstlich reden, daß er der Kirche den versprochenen

Zins entrichte; im Weigerungsfall soll er ihn auf den nächsten Tag nach Baden weisen, wo jeder Bote mit Instruction erscheinen soll. **gg.** Früher ist zu Tagen bestimmt worden, daß jeder Priester in den V Orten Mannrecht und Abschied vorweisen soll. Es ist nun heimzubringen, ob man dieses nicht für die gemeinen Vogteien vorschreiben wolle. **hh.** Die Boten von Bern und Freiburg im Namen ihrer Obern und derer von Solothurn eröffnen zu Ende des Tages auftragsgemäß: aus dem Abschied der letzten Jahrrechnung zu Baden und dem mündlichen Berichte der Gesandten habe man entnommen, daß in Abwesenheit der Boten der benannten Orte Einiges verhandelt worden sei, worüber sich die Obern der letztern zu beschweren haben, und zwar: 1. Da sie an die Befoldung des Landvogts im Thurgau auch ihr Betreffniß beitragen müssen, so sollten ihre Gesandten auch dabei sitzen, wenn der Landvogt schwöre, wie es von Altem her geschehen sei. 2. Sie beschweren sich, daß sie bei den Appellationen von den Urtheilen des Landgerichts oder des Landvogts ausgestellt werden, und verlangen hiebei mitzusitzen, wie das von früher her gepflogen worden sei. 3. Unbegründet habe man an der letzten Jahrrechnung die Gesandten der drei Städte bei den Verhandlungen betreffend die Klöster Fischingen und Ittingen ausgestellt. Sie beziehen sich auf einen Abschied zu Baden auf Montag nach St. Pancratius Tag (15)30, (16. Mai, Abschiedeband IV. Abth. 1 b. S. 641. **uu**), in welchem enthalten sei, daß die V Orte die drei Städte mit Bezug auf die Kastenvogtei und Schutz und Schirm der Gotteshäuser und Klöster im Thurgau zu gleichen Theilen wie ein anderes Ort als berechtigt anerkannt haben, doch vorbehalten die Rechte der VII Orte an der Landvogtei. Da nun die drei Städte bei dem Ittingerhandel, wie der genannte Abschied zeige, auch große Kosten erlitten haben, auch später bei den Klosterrechnungen und allen andern Sachen geessen seien, so verlangen sie, daß man es hiebei bleiben lasse. Da die Boten der VII Orte hierüber nicht instruiert sind, so wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **ii.** Auf dieses begehren die VII Orte, es sollen die Zusätze und Richter der drei Städte den Proceß in Betreff der Reisztrafen besiegeln und die diesfalls erlaufenen Kosten entrichten. Diese antworten: 1. In Betreff der Besiegelung, es haben ihre Richter und Zusätze ihre Urtheile besiegelt und es sei nicht der Brauch, daß sie Mehreres siegeln; der Obmann solle sein Urtheil selber siegeln. 2. Die Kosten anbelangend, wenn die VII Orte von dieser Forderung nicht zurücktreten wollen, so solle man dieselbe berechnen, wodann sie solche ihren Obern anzeigen wollen, wiewohl in der Eidgenossenschaft sonst nicht der Brauch gewesen sei, daß ein Ort dem andern (Rechts-)Kosten bezahlt habe. Da die Gesandten der VII Orte den Betrag der Forderung ihrer Obrigkeiten nicht kennen, so wird die Sache in den Abschied genommen. **kk.** Auf letzter Jahrrechnung sind vor den Boten der Eidgenossen erschienen Martin Wigger von Schaffhausen gegen Hans Wigger den ältern und Hans Wigger den jüngern, von Feuerthalen, in Betreff eines Rechtsstreits über einen Erbfall, wofür sie das Recht zu Uhwiesen angefangen, und dann an Statthalter und Rätthe des Bischofs von Constanz appellirt haben. Ueber das dort ergangene Urtheil beschwerte sich Martin Wigger und appellirte dasselbe vor die X Orte. Als die Parteien da erschienen, erklärten die Gesandten von Zürich, sie beglauben, diese Appellation gehöre nicht vor die Eidgenossen, sondern an die von Zürich, weil diesen die hohe Obrigkeit über Uhwiesen zustehe, und baten daher, die Angelegenheit ihren Obern zuzuweisen. Man hat dann dem Landvogt und Landschreiber zu Baden befohlen, sich zu erkundigen, ob früher Appellationen von Uhwiesen auch vor die Boten der X Orte gekommen seien. Diese geben nun auf diesem Tag Bericht, daß sie nirgends gefunden haben, daß Appellationen von Uhwiesen nach Baden gekommen seien. Man hat hierauf erkannt, das betreffende Urtheil und alle fernern, die von Uhwiesen an Statthalter und Rätthe des Bischofs von Constanz gezogen und von da wieder appellirt werden wollen, sollen an Bürgermeister

und Rath der Stadt Zürich appellirt werden, weil diesen die hohe Obrigkeit über Ahwiesen zustehet.

ii. Im letzten Abschiede von Lauis ist das Verlangen des dortigen Landschreibers um Verbesserung seines Lohnes bis auf die Höhe der Besoldung desjenigen von Luggarus heimgbracht worden. Die Mehrzahl der Orte hat dieses bewilligt; die Boten von Bern, Unterwalden und Schaffhausen aber stimmen nicht bei, weil sie ohne Auftrag sind. **iiii.** Die Gesandten von Basel, Freiburg, Solothurn mögen gedenken („Sind ingedenk“) der Bitte des Wirths im hintern Hof zu Baden um ein Fenster und ihrer Herren Ehrenwappen in seine neugebaute Laube.

iii. Dem Landvogt zu Rheineck und im Rheinthal, Conrad Hässi, des Rathes zu Glarus, wird aufgetragen:

1. Da die von Oberriet für ihr neues Rathhaus um Fenster gebeten, soll der Vogt ihnen auf Rechnung der Obern acht Gulden schenken, aus denen sie Fenster mit den Ehrenwappen der VIII Orte beschaffen sollen.
2. Der Landvogt eröffnet, welche Artikel er mit denen von Rütli in Betreff der Strafen und Bußen vereinbart habe. Dieselben werden genehmigt, doch sollen jene, die den Frieden mit Werken brechen, um 20 Pfund Pfening gestraft werden. Es wird denen von Rütli auch in Gnaden vergönnt, daß von ihnen nicht weiter als vor den Landvogt appellirt werden dürfe. Hierüber will man ihnen Brief und Siegel geben.
3. Der Vogt sucht darum nach, daß denen zu Rheineck und Thal wegen Unterhaltung eines Schulmeisters von unser Frauen Gut zu den schon bewilligten 10 Gulden noch jährlich 10 Gulden überlassen werden. Da das benannte Gut hiefür nicht gestiftet ist, so läßt man es bei den 10 Gulden bewenden; nichts destoweniger sollen sie einen gelehrten geschickten Mann erhalten.
4. Der Vogt berichtet die Verantwortung derjenigen, bezüglich welchen auf letzter Jahrrechnung angezeigt worden, daß sie, bevor sie zum Tische Gottes gehen, Suppe und Fleisch „frähsind“, damit sie desto mehr trinken mögen. Man läßt es bei dieser Entschuldigung verbleiben, doch sollen sie gemäß ihrem Erbieten die Mandate des Landvogts befolgen.
5. Aus der von Sebastian Brender erhobenen Kundschaft betreffend das Gut, welches er als zehntfrei betrachtet, ergiebt sich nichts; dagegen wird man berichtet, daß vor sechszig oder siebenzig Jahren hievon der Zehnten entrichtet worden sei. Es soll daher Brender denselben auch fürderhin erstatten. Dieses soll der Landvogt in das Urbar zu Rheineck stellen lassen.
6. Thaus Kuhn eröffnet, er habe mit seinen Schwägern einen langwierigen Rechtsstreit gehabt, der unter Vogt Sigerist begonnen habe. Als dann Vogt Zender das letzte Gericht gehalten, habe man ihn (Kuhn) durch ein Kind holen lassen; unbedachtsam sei er hingegangen und als unversehens das Urtheil gegeben worden, sei er nicht berathen gewesen und habe daher dasselbe nicht appellirt. Da ihm dieses nun aber doch zu großem Nachtheil gereiche, so bitte er, ihm die Appellation zu vergönnen oder ihm das Recht von Neuem zu eröffnen. Es wird nun der Vogt beauftragt, zu versuchen, die Parteien gütlich zu vereinbaren; gelingt das nicht und zeigt sich, daß Kuhn in angegebener Weise überrilt worden, so soll er ihm das Recht eröffnen, andern Falls soll es bei dem Urtheil verbleiben.
7. Thoma Henggler bringt an, er habe mit einem jenseits dem Rheine wohnenden Edelmann wegen gewisser gekaufter Güter einen Rechtsstreit. Sein Gegner („derselbig“) behaupte, daß jene Güter ein Geschenk oder getauscht seien und habe nun einen eigenen Mann hinüber geschickt, Kundschaft zu sagen, welcher vor sieben Männern einvernommen worden sei. Da nun Henggler nicht wisse, wie der Handel stehe, so möchte er um Rath und Hülfe gebeten haben. Es wird dem Landvogt befohlen, sich nebst Henggler hierüber beim Abt von St. Gallen zu erkundigen, und diesen von der Eidgenossen wegen zu bitten, dem guten Gefellen zum Rechten beholfen zu sein. — Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, den 16. August 1550.

St. A. Zürich: Rheinthalabschiedbuch, S. 183.

- oo.** Genehmigung der vorgeschlagenen March zwischen dem Thurgau und Stammheim; siehe Note.
pp. Verwendung der Boten beim Bischof zu Constanz für Georg Bögeli; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **b, f, i, k, z, ee, dd, gg**; im Berner **a, c, f—k, v—x, z, dd, ee, gg**; im Glarner **b, i, k, ee, gg**; im Basler **a—c, g—k, s, v—x, z—hh**; im Freiburger **a—c, g, h, k, v—x, z, ee, gg**; im Solothurner wie im Freiburger; im Schaffhauser **a—c, g—k, v—x, z—ii**; im Appenzeller **a—d, g—m, o—t, v—x, z—ii**; **kk** aus dem Zürcher, **ll** aus dem Berner und Schaffhauser, **mm** aus dem Basler, Freiburger und Solothurner Exemplar.

Zu **c.** 1550, 13. August. Johann Jacob von Castion, des Königs von Frankreich Rath und Sendbote, Herr zu Haldenstein, urkundet, die VII Orte (aufgezählt) haben ihn und seine Herrschaft Haldenstein, die zu der Grafschaft Sargans gehöre, auf seine ernstliche Bitte in ihren Schutz und Schirm aufgenommen, mit der Bedingung, daß wenn jemand an ihn und genannte Herrschaft, so lange er dieselbe besitze, etwas anzusprechen habe, dieses vor den VII Orten, als der natürlichen Obrigkeit des von Castion rechtlich ausgetragen werden solle; Alles gemäß dem ihm hierüber gegebenen Brief und Siegel. Er gelobe und verspreche daher bei seinen Ehren und guten Treuen, für sich und seine Erben und Inhaber der Herrschaft Haldenstein, die VII Orte für seine rechten natürlichen Oberherren anzuerkennen und ihnen mit seiner genannten Herrschaft in Landesnöthen verpflichtet und gewärtig zu sein. Wer an diese Herrschaft oder ihn, den von Castion, so lang er dieselbe besitze, etwas zu fordern habe, dem wolle er vor den VII Orten im Rechten geständig und gewärtig sein; doch unschädlich ihm an seiner Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, hohen und niedern Gerichten, Zwingen und Bännen in der Herrschaft Haldenstein. — Es siegelt Johann Jacob von Castion.

St. A. Zürich: Eshubische Documentensammlung Bd. X; Copie. — St. A. Lucern: Actenband No. 88.

Zu **t.** Diesen Artikel enthält das Basler Exemplar bedeutend verkürzt; die Verweisung durch den Vogt und das Wiederkehren wird nicht erwähnt und anstatt des Details der eingeklagten Handlungen heißt es nur, sie haben die Mutter Gottes und das hochwürdige Sacrament geschmäht.

Zu **u.** Dieser Artikel ist im Basler Exemplar theils verkürzt, theils sonst anders gehalten. Das Verhältniß zu Lucern und dessen Erwiderung fehlt hier; das Rechtsmittel eines unparteiischen Rechts wird ohne Motivirung angeführt. Der Schluß geht dahin: Nach dem Vortrag der in der Folge besonders anhergekommenen Boten von Basel habe man den Gesandten von Basel angezeigt, das Mittel des unparteiischen Rechts habe man seines „Glimps“ wegen und nicht in der Meinung, die von Basel von ihren Freiheiten und ihrem ehrlichen Herkommen zu drängen, sondern diesen unmaßthätig, vorgeschlagen. Da sie aber zur Annahme desselben nicht ermächtigt seien und die Boten der Orte zu Andern auch keine Gewalt besitzen, so habe man die Sache in den Abschied genommen, um auf den 5. October (Sonntag nach St. Michael) wieder hier zu erscheinen und sich zu entschließen, wie man dem von Gumpenberg antworten, auch ob und wohin man weiter schreiben wolle. Dem von Gumpenberg habe man ab diesem Tag eine „uzzügige“ Antwort geschrieben. Dieser Artikel ist im Appenzeller Exemplar, noch mehr als im Basler, gekürzt. Als vorgeschlagenes Mittel wird hier angeführt: Die zwölf Orte gütlich in der Sache handeln zu lassen, und wenn dieses nicht verfangen, sich auf ein freies unparteiisches eidgenössisches Recht zu veranlassen.

Wir fügen noch folgende Acten an:

Die Erklärung der Gesandten von Basel besteht offenbar in ihrer Instruction für diesen Tag „in sachen herrn Ambrosin von Gumpenberg belangen“, welche dahin geht: Sie sollen den Eidgenossen überhaupt und denen von Lucern insbesondere die Mittheilung der von Gumpenberg an sie gesandten Briefe verdanken. Was die von Basel in Betreff der Verleihung der Dompropstei und anderer im päpstlichen Monat ledig gewordener Pfründen dem eidgenössischen Herkommen gemäß gethan haben, sei früher genügend erörtert worden.

In seinem Schreiben an Lucern werfe der von Gumpenberg Basel vor, es habe die Eidgenossen nicht richtig berichtet, weshalb er deren Schreiben nicht als eine schließliche Antwort betrachte. Wie in andern Sachen so auch hier sei Basel mit der Wahrheit umgegangen und müsse die Verunglimpfung eines solchen Curtisanen zurückweisen. Uebrigens sei das genannte Schreiben des von Gumpenberg durch dasjenige Basels an den fränkischen Adel hinlänglich widerlegt; eine Antwort auf die Frage, wessen man sich von dieser Seite zu versehen habe, sei noch nicht eingelangt. Mit Rücksicht auf die Eidgenossen füge man Folgendes an:

1. Wenn von Gumpenberg auf ein sogenanntes erhaltenes Recht und die Acht poche, so sei Basel ihm gegenüber nie im Recht gestanden, auch nicht dahin berufen worden, viel weniger verlustig geworden; wenn das allfällig gegen Andere geschehen wäre, so gieng es Basel nichts an; auch sei dieses nicht in die Acht erkannt worden. Auch Sigmund von Pfirt berichte, daß er weder citirt worden, noch im Rechten erschienen sei; ohnehin hätte er einer Citation nach Rom nicht folgen müssen.
2. Von Gumpenberg wolle denen von Basel ihre goldene Bulle, vermöge der sie sich zum Recht (in Basel) erbotten, und dem Kaiser und römischen König und selbst der „Papstheit“ die Grenzen ihrer Gewalt disputirlich machen. Diese werden aber wohl so hoch geachtet werden, daß es bei dem, was ihre Vorfahren gemeiner Eidgenossenschaft bewilligt haben, verbleiben werde.
3. Von Gumpenberg bemerke, Basel bilde mit einigen Orten eine Secte, welche die „curtisanischen proceffe“ nicht annehmen wolle. Es sei nun aber bekannt, daß das, was wegen der Curtisanen verabschiedet worden, stets von gemeinen Eidgenossen ausgegangen sei.
4. Er sage, es sei ein Unterschied mit Bezug auf jene Pfründen, welche die Eidgenossen mit ihrem Gut und Blut gestiftet haben, und der Dompropstei; diese sei eine kaiserliche Fundation; trotz dem aber wollen die von Basel nun Patronen sein, anstatt daß sie Untertanen sein sollten. Sie bestreiten auf das Höchste, daß sie Eigene der Stift seien; sie seien freie Leute. Die kaiserliche Fundation, ob Kaiser Heinrich der Fundator oder der Restaurator der Stift gewesen sei und was die Alvordern derer von Basel an die Stift vergabet haben, möge dahingestellt bleiben; immerhin aber bestehe die beste Nutzung des Dompropstes nicht allein auf dem Eigenthum der Stift, sondern meistentheils in dem, was die von Basel mit saurem Schweiß auf ihren eigenen Gütern erbauen und hingeben.
5. Von Gumpenberg schreibe, die Kasse derer von Basel fressen das Einkommen der Dompropstei, überhaupt verfügen sie über dieselbe und geben dem von Pfirt einen gemessenen jährlichen Lohn, damit er ihr Deckmantel sei. Auch das sei schon in dem Brief an den fränkischen Adel widerlegt worden. Die von Basel benötigen nichts von der Stift, sondern der von Pfirt beziehe alle Gefälle und trage auch billig die betreffenden Lasten, wie es auch bei seinem Vorfahr der Fall gewesen sei. Wenn der Dompropst jährlich für den Schirm einigen Haber gebe, so sollte das nicht so dargestellt werden, als ob hierin alles Einkommen der Dompropstei bestünde. Die bezüglichen Verhältnisse seien dem von Gumpenberg bekannt gegeben worden und mögen hier auch den Eidgenossen eröffnet werden. Das Gesamteinkommen des Dompropstes betrage jährlich im Durchschnitt 500 Stuck; davon ziehen sich ab als herkömmliche Vergabungen (sie werden specificirt, der Schirmhaber ist dabei berechnet) 125 Stuck, bleiben dem Dompropst 380 (sic) Stuck. Auch die St. Johanner und der deutsche Orden, so die Aebte zu Lützel, St. Blasien und andere Gotteshäuser zahlen ein vereinbartes Schirmgeld an Basel und genießen dafür dessen Schutz, ein Verhältniß, das zu keinen Klagen Anlaß gebe.
6. Man bitte daher, dem Schreiben des von Gumpenberg keinen Glauben zu schenken und die von Basel bei dem löblichen eidgenössischen Herkommen, dem ruhigen Besitz und den päpstlichen Vergünstigungen zu beschützen.

St. A. Lucern: Allg. Absh. O 2, f. 311. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abshiede M M, S. 369. — Kantons-Bibliothek Freiburg: Cirabammlung T. V, S. 479. — A. A. Solothurn: Abshiede Band 29.

1550, 28. Juli, Augsburg. Hauptmann Martin von und zu Gumpenberg und Pitts?; Hans Zerg von Gumpenberg, römisch-kaiserlicher Majestät Hauptmann zu Augsburg, an die zu Baden versammelten Rathsboten der zwölf Orte der Eidgenossenschaft. Als sie mit ihrem Regiment Landsknechten und dem Kaiser nach Augsburg gekommen seien, haben sie den Ambros von Gumpenberg, confirmirten Dompropst zu Basel und päpstlichen Protonotar, ihren Vetter, im Domherrnhofe besucht. Da haben sie unter Anderm allerlei Schriften von den Eidgenossen, auch das unbegründete Schreiben derer von Basel gelesen. Es beschwere

sie nun, daß man ihren Vetter über alles erhaltene Recht und Acht gegenüber denen von Basel so lange herunterziehe und ihm, als dem rechten eingesetzten und zu Kirche, Chor und Capitel confirmirten Dompropst seine Gefälle im Gebiete der Stadt Basel wider den Landfrieden und die erlangten Rechte vorenthalte und ihn erst an das Recht der Stadt Basel weisen wolle, gestützt auf deren goldene Bulle. Diese beziehe sich aber gar nicht dahin. Die auf der kaiserlichen Kanzlei bekennen selbst, daß ihre goldenen Bullen nicht den Sinn haben, daß man geistliche Sachen und namentlich fürstliche Prälaturen vor weltlichen Richtern und puren lautern Laien, und vor Leuten, die selbst Partei seien, behandeln könne. Sie hätten wahrlich nicht geglaubt, daß die Eidgenossen ihrem Vetter und dem fränkischen Adel, ihren Vettern, Schwägern und guten Freunden, Liebhabern und Handhabern der Justiz, eine solche Antwort ertheilen würden, wenn sie über die Sache richtig berichtet worden wären. Jetzt aber werden sie hierüber zufolge zweier Schreiben ihres Veters an die von Lucern, die sie sich auf diesem Landtage mögen vorlegen lassen, im Klaren sein. Die Brieffsteller hoffen, die Eidgenossen werden die von Basel mit Ernst dahin halten, daß sie ihrem Vetter seine Gefälle zu Basel ebenso gut einräumen, als ihm diejenigen in den Landen des Kaisers eingeräumt worden seien. Würde man ihn aber noch länger mit stüchtigen Antworten hinhalten, so würden seine Vettern, Schwäger und Freunde nicht nur rechtliche Wege vornehmen, sondern („und“) gedenken, bei dem Kaiser, dem Reiche und wo es nöthig wäre (Hülfe zu suchen), um ihren Vetter bei erlangtem Recht und vor Gewalt zu beschützen. Sie erwarten durch den hinkommenden Boten von den Eidgenossen, nachdem sie nun durch die von Lucern unterrichtet sein werden, eine bessere Antwort als sie früher gegeben haben, die man nicht billigen könne.

S. N. Basel: Abschiede Band 23, Original.

Bei der Adresse steht die Bemerkung: Wenn am 10. August kein Landtag zu Baden wäre, so soll dieser Brief nach Lucern geliefert werden, wobann man von denen von Lucern eine Antwort erwarte.

Das Schreiben der zwölf Orte an Gumpenberg vom 23. August 1550 aus Baden, besiegelt vom dortigen Landvogt, Gilg Tschudi, enthält in Hauptsache nur das im Abschiedstext Mitgetheilte. Beigefügt wird, Geschäfte wegen habe man den Läufer, der am 8. August das Schreiben nach Baden gebracht habe, bis auf den 15. (sic) August auf die Antwort warten lassen; seine Beehrung und was beim Wirth hier aufgelaufen, sei berichtet worden; man möge also sein Ausbleiben entschuldigen.

S. N. Basel: Abschiede Band 23.

Ein Schreiben des von Gumpenberg an die Eidgenossen oder an Lucern zwischen dem vom 15. April 1550 (Abschied vom 17. Juni 1550, **o**) und dem vom 28. September 1550 (Abschied vom 6. October 1550, **ii**) ist uns, auffallender Weise, nicht vorgekommen.

Zu **z.** Einiges Detail zu dieser Verhandlung liefert folgender Gesandtschaftsbericht: 1550, 12. August. Die (benannten) Gesandten von Zürich an Burgermeister und Rath von Zürich. Gestern („necht“) seien die Boten gemeiner Eidgenossen angekommen, namentlich auch Ammann von Beroldingen von Uri, als Zugesezter in dem Wädenswyler Handel. Von Schwyz aber sei der Zugesezte nicht, sondern einzig Hauptmann Anton Aufdermaur als Bote erschienen. Sich verwundernd über das Ausbleiben des Ammanns (Dietrich Inderhalben) von Schwyz haben sie die Angelegenheit an der Hand des letzten Abschiedes, dem gemäß die vier Richter und die Boten der sieben Orte mit Vollmacht, gütliche Mittel anzunehmen oder abzuweisen, erscheinen sollten, heute Morgen angezogen und die Gegenpart angefragt, ob sie, ungeachtet der Abwesenheit des Ammanns von Schwyz, in Gemäßheit des letzten Abschiedes zu antworten verfaßt sei; die von Zürich haben nämlich ihren beiden Zugesezten befohlen, sobald sie beschriebe werden, hinabzugehen und dem Abschied nachzukommen. Auf das haben die Gesandten der sechs Orte diejenigen von Zürich aufgefordert, ihren Auftrag in Betreff der Mittel zu eröffnen, dann wollen auch sie ihre Antwort geben. Die Boten von Zürich haben sich hiergegen beschwert, weil dieses vor den Zugesezten zu geschehen habe, die aber nicht vorhanden seien. Wenn aber die sechs Orte verfaßt seien, zu antworten und den Handel jetzt auszutragen, so wolle man zur Beförderung der Sache auch mit gebührendem Bescheid entgegenen. Dieser Anzug sei aber nur deswegen geschehen, um zu erfahren, welches Ort den Handel verhindern wolle. Nachdem aber die

sechs Orte darauf beharrt haben, daß die Gesandten von Zürich, als Kläger, zuerst sich erklären sollen, seien die letztern von Ehrenleuten, welche die Sache gerne befördern wollten, berichtet worden, der Bote von Schwyz habe keine Vollmacht und möchte die Sache lieber aufziehen, und der Rath wolle hinterrücks der Landsgemeinde die Mittel weder abschlagen noch zusagen. Die übrigen fünf Orte wollen die Mittel annehmen, aber mit dem Beifügen, daß wenn die von Wädenswyl dem Vogt schwören, ihnen diese Abrede auch vorgelesen werden und sie dieselbe auch beschwören sollen. Wenn die von Zürich hiemit einverstanden wären, so würden die übrigen fünf Orte sich bei denen von Schwyz verwenden, daß sie auf den nächsten Freitag oder Sonntag eine Gemeinde halten und eine endliche Antwort abgeben und ihren Zugesezten hinabschicken, damit die Sache beendet werde. Nachdem die Boten von Zürich dieses vernommen hatten, haben sie bei denjenigen der sechs Orte begehrt, den erstern zu bewilligen, dieses ihren Obern zu berichten und Weisung zu verlangen, ob sie nunmehr ihren Bescheid jenen eröffnen sollen. Sie bitten also um diesbezügliche beförderliche Antwort.

St. A. Zürich: Acten Wädenswyl.

Eine Fortsetzung der Verhandlung giebt folgende Missive:

1550, 13. August. Die Boten von Lucern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus an Schwyz. Darlegung der Verhandlung in aller Hauptsache in Uebereinstimmung mit dem Gesandtschaftsbericht von Zürich bis und mit dem Anerbieten der Boten von Zürich, ihre Obern über die Sache berichten zu wollen. „Demnach haben wir, der fünf orten gsandten, uns unser herren bevelch entschlossen und sölich antwurten uns selbs behalten“, wie die von Schwyz von ihrem Anwalt aus seinem Schreiben ersehen werden. Heute nachmittag um die fünfte Stunde seien dann die Gesandten von Zürich vor ihnen erschienen und haben eröffnet, ihnen sei von ihren Obern ein Schreiben zugekommen, des Inhalts: Der kleine Rath habe sich mit der Sache nicht behelligen wollen, sondern dieselbe auf heute vor Rath und Burger gebracht, die nun ihnen geschrieben haben, da die Sache so lange angebauert habe, das Hauptgut nutzlos daliege, Kosten und Schaden laufen und die Zeitläufe bedenklich seien, so wollen sie im Namen Gottes, um der Ruhe und Einigkeit wegen und damit das Recht vermieden werde, die von den vier Zugesezten gestellten gütlichen Mittel annehmen, doch solle man ihnen nichts Weiteres „daran henden, noch darin trucken“. Man bitte nun die von Schwyz, auch eine endliche und freundliche Antwort zu geben. Wenn ihnen gefällig sei, die betreffenden Mittel anzunehmen, so sollen sie unverzögert ihren Landammann, Dietrich Zunderhalden, als einen der Zugesezten, nach Baden abordnen, damit diese Sache abschließlich erledigt werde. Bitte um Antwort durch den hinkommenden Boten. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Rathes zu Glarus.

Landesarchiv Schwyz: Acten Wädenswyl (Original).

Ueber die Vereinbarung enthält das L. A. Schwyz: Acten Wädenswyl, eine große Pergamenturkunde, ausgestellt von den vier Schiedrichtern als endliche Vereinbarung zwischen den hiezuvollmächtigten Boten der betreffenden Orte, die auf diesem Tag anwesend waren. Die Urkunde wiederholt ziemlich ausführlich die Verhandlung in Einsiedeln vom 2. bis 6. Juni, und nimmt dann die im Abschied vom 17. Juni 1550 **aa** und in diesem Abschied **z** enthaltenen Vertragspunkte im Zusammenhang auf. Sie wird auf den 20. August 1550 datirt. Die Siegel der vier Zusäzer sind wohl erhalten vorhanden.

Zu **oo**. 1553, 24. Juli (St. Jacobs Abend). Johann Eblibach, des Rathes zu Zürich, und Zost Schmid, des Rathes zu Uri, Landvogt im Thurgau, besiegeln folgende Verschreibung: Zwischen Zürich und den sechs andern, im Thurgau regierenden Orten entspann sich ein Streit, weil Niklaus Cloos, Landvogt im Thurgau, Einigen von Stammheim, weil sie in den See des Gotteshauses Ittingen Hans „zu rooßen“ (rößen) eingelegt hatten, und dieses den Fischen schädlich war, solches verboten hat, während die von Zürich beglaubten, daß ihm solches nicht zustehe, wogegen der Landvogt das Gegentheil vermeinte, weil die hohe Obrigkeit nicht nur zu Rusfbaumen, sondern auch zu Ober- und Unterstammheim den X Orten gehöre, und die von Zürich mit ihrem Gericht zu Rusfbaumen nicht anders gehalten werden sollen, als wie die Edelleute im Thurgau mit ihren Gerichten. Hierüber ist von den sechs Orten und denen von Zürich zu Tagen bestimmt

worden, es sollen von beiden Theilen Leute auf den Stoß gehen und auf Gefallen der Obern Vergleichsmittel entwerfen. Dem zufolge sind Hans Edlibach und Meister Hans Bleuler, beide des Rathes von Zürich, und Niklaus Cloos, alt-Landvogt, und Jost Schmid, des Rathes zu Uri, „jetziger“ Landvogt im Thurgau, diese im Namen der sechs Orte, an Ort und Stelle hingekommen, haben sich aber nicht vereinbaren können. Auf einem andern Tage sind dann die Verordneten von Zürich und Martin Werli, alt-Schultheiß, und Hans Locher, Landschreiber zu Frauenfeld, im Auftrage der benannten beiden Landvögte, da diesen zugestanden war, „daß dewederer solichen tag besuchen konnt“, auf dem Stoß erschienen und haben auf Gefallen der Obern sieben (beschriebene) Marchen gestellt, welche das niedere Gericht derer von Zürich wegen Stammheim ausscheiden sollen; was nämlich unterhalb diesen Marchen gegen Stammheim liegt, das soll Alles in dieses Gericht gehören. Diese Marchen sollen den X Orten an ihrer Obrigkeit, die ihnen gemäß eines Vertrags ob und unter den genannten Marchen zugehört, ebenso den VII Orten an ihrem niedern, als der Graffschaft, Gericht zu Urschhausen „und auf Urschhausen güter, daß sy daselbs allein und darzu die hoch oberkeit samt den andern dryen orten allda haben“, unnachtheilig, und dabei jedermanns Tretrechte, Wunn und Weide vorbehalten sein. Dieser Vorschlag wurde dann beiden Theilen auf den 12. August 1550 vorgebracht und von denselben angenommen und verfügt, es sollen die angegebenen Marchsteine gesetzt und für beide Parteien Briefe gefertigt und von Johann Edlibach und Jost Schmid, dem Landvogt besiegelt werden. Das haben diese nun gethan, nachdem nämlich die erwähnten Marchsteine in Gegenwart gewisser (benannter) Leute gesetzt worden sind. E. u. A.: Verträge und Rechtssamen der VII und X Orte im Thurgau f. 14 verso. — St. A. Bern: Thurgaubuch W f. 18.

Die lange Verzögerung des Setzens der Marchsteine findet, wenigstens theilweise, ihre Erklärung im Abschied vom 18. November 1550 **u** und vom 10. März 1551, **cc**, so daß an dem angeführten Datum vom 12. August 1550 nicht zu zweifeln ist.

Zu **pp.** 1550, 22. September, Mersburg. Christoph, Bischof zu Constanz, an Zürich. „Wir sind auf ansuchen Vergen Bögelis, gewesenen stattschreibers zu Constanz, von unseren sonderß lieben fründen, der Aidgenossen rathsboten ab jungst gehaltenem tag zu Baden bittlich ersucht, warum wir ime, Bögelin, ain hof zu Bangoltzhaim (alias Bankelzheim), der unser und unserß stifts eigenthum und von sein, Bögelis, Schwester lehensweise genühet ist, (nicht?) lehen, und deswegen euch die antwort zuschreiben sollen.“ Folgt eine wenig klare Auseinandersetzung der Sache; betont wird wesentlich, der Hof sei einem Paul Appenzhofer geliehen worden; wenn Bögeli beglaube, etwas zu fordern, so soll er das ordentliche Recht ergehen lassen. St. A. Zürich: A. Bischof Constanz.

Eine spätere Supplication des Georg Bögeli, ohne Ueberschrift und Datum, dahin gehend, man möge ihm zu seinem Recht verhelfen, erwähnt diese Verhandlung und führt aus, es haben gemeiner Eidgenossen Boten auch ab dem Tag der „verschinen jars im monat octobri zu Baden gehalten“ worden sei, in dieser Angelegenheit dem Bischof zugeschrieben (betrifft wahrscheinlich den Abschied vom 21. October 1552). ibidem.

138.

Bern und Freiburg. 1550, 15. August bis 19. September.

Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg in Betreff der von Bern auf savoyische Besitzungen von Freiburgern gelegten Tell, und wegen des Priorats Grandson.

1. 1550, 15. August. Die Gesandten von Freiburg, nämlich Ulrich Nix und Peter Früyo, recapituliren vor dem Rathe („minen g. herren“) zu Bern den Vortrag, welchen Schultheiß Nägeli und Benner Tillier, als Gesandte von Bern, zu Freiburg gehalten haben und eröffnen diesfalls folgende Antwort: Der Rath

zu Freiburg nebst den Sechszig sei gestern über der Angelegenheit geseffen und es verlangen dieselben wie früher, die von Bern möchten die Auflage der Tell fallen lassen und bei dem heitern Buchstaben des Burgrechts, den man früher, nicht in der Weise eines Vorwurfs, sondern in guter Meinung angezogen habe, verbleiben. Wie viel Gutes und welche Freundschaft daraus folge, wenn dieses nicht geschehe, sei leicht zu ermessen. Brief und Siegel diesfalls zu errichten, bedünke die von Freiburg unnöthig, weil das Burgrecht heiter genug sei. Sie wollen auch ihren vielfältigen Zusagen in Betreff des neugewonnenen Landes genuthun, wie sie das früher, als sich etwas „böggel“ habe, mit der That erzeigt haben. Es sei nie erhört worden, daß ein Ort der Eidgenossenschaft ein anderes getellet habe; daselbe sei auch von den Herzogen mit Bezug auf die von Freiburg („sy“) nie geschehen. Das Burgrecht in dem Artikel von dem Zoll und der Tell besage, es sollen beide Theile von der Tell frei sein. Wenn die von Bern hieran nicht kommen und von ihrem Vorhaben nicht abstehen wollen, so sei die Meinung derer von Freiburg, den betreffenden Artikel des Burgrechts durch unparteiische Leute erläutern zu lassen. Indessen verlangen sie, mit denen von Bern ohne Dazwischenkunft Anderer freundlich abzukommen, und erbieten sich, in Betreff des neugewonnenen Landes Leib und Gut zu ihnen zu setzen; sie betrachten dieses und ihr Land, wenn eines von beiden angegriffen würde, als Ein Ding und „gumpisch (oder pumpisch?) ze sin“. Sie verlangen Antwort von („vor“) geseffenem Rath. Es wird ihnen erwidert, die von Bern glauben nicht gefehlt und wider das Burgrecht gehandelt zu haben; als dasselbe aufgerichtet worden sei, habe man das savoyische Land nicht besessen und sei daher dasselbe in dem Burgrecht nicht begriffen; sie verlangen aber klare Antwort, ob die Meinung derer von Freiburg die sei, daß das savoyische Land wie die alten Lande im Burgrecht enthalten sein solle. Nach verlangtem und erhaltenem Verdank eröffnen die Boten von Freiburg, ihre Obern wissen nicht besser Brief und Siegel zu errichten, als wie das Burgrecht sei, und glauben auch, dasselbe gebe heiter zu, daß das neugewonnene Land und was man des Fernern bekommen möchte, wie das alte Land im Burgrecht begriffen sein solle. Die von Bern erklären, mit dieser Meinung und Erläuterung wohl zufrieden zu sein, wenn ihnen diesfalls unter dem Siegel der Stadt Freiburg eine schriftliche Erkantniß und Bescheinigung gegeben werde; in diesem Falle wollen sie auch die von Freiburg mit Bezug auf die Tell ruhig lassen. Das wollen die von Freiburg an ihre Obern bringen.

Diese Verhandlung ist in die Instruction vom 17. September 1550 für die Gesandten von Bern (St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 97) für einen fernern Tag zu Freiburg in gleicher Angelegenheit aufgenommen. Dieselbe Verhandlung mit fast gleicher Redaction im St. A. Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abtheilung S. 216. Nach dieser Quelle bringen die Boten von Freiburg noch „einen andern artikel“ wegen des Priorats zu Grandson vor. Es wird ihnen diesfalls geantwortet, die von Dießbach seien noch nicht aus Burgund zurück.

2. 1550, 18. September. Gesandte von Bern, nämlich Hans Franz Nägeli, alt-Schultheiß, Sulpitius Haller, Seckelmeister, Hans Pastor, Anton Tillier, Benner, eröffnen vor dem Rathe zu Freiburg: 1. Den bisherigen Gang des Streitens wegen der Tell in den savoyischen Landen, wie nämlich die von Bern diese Tell haben einführen müssen, um den schweren Zins abzuschaffen; wie übrigens nicht sie, sondern die von Freiburg die Sache angefangen haben, da dieselben die Güter des Gotteshauses Mulcrest (Hautcrest), die zu Rue liegen, bei dem Auszug nach Rotweil getellt haben; wie ferner Boten von Freiburg zu Bern erschienen seien und vorgetragen haben, das Burgrecht beider Städte gestatte nicht, daß eine Stadt Unterthanen der andern mit Steuern belaste. Dieses Burgrecht sei nun aber vor langen Jahren, als noch keine von beiden Städten von dem savoyischen Lande etwas besessen habe, errichtet worden, und schreibe nicht vor, daß Lande, welche die Städte später erobern möchten, wie das alte Eigenthum darin begriffen sein sollen. Es sei daher nothwendig (wenn man das neue Land in das Burgrecht begreifen wolle, in welchem Falle Bern die Tell für Freiburger Unterthanen fallen lassen wolle?), damit sich bei den Nachkommen nicht Irrthum und Widerspruch erhebe, daß man diesfalls gegen einander Scheine und Bekenntnisse errichte. Das soll aber im Uebrig

ohne Aenderung des Burgrechts geschehen. Sie bitten daher die von Freiburg, ihnen einen solchen Schein unter ihrem Siegel zuzustellen; dasselbe erbieten sich die von Bern ebenfalls zu thun. Sollte der Rath hiefür nicht ermächtigt sein, so möge die Sache an einen höhern Gewalt kommen. 2. Nach Absterben des Priors zu Grandson haben die von Freiburg das Priorat einem Conventual conferirt, in der Meinung, dieses komme ihnen wegen des ihnen zustehenden Zugs und Rathes zu. Nun aber seien früher solche Beneficien von beiden Städten gemeinsam conferirt worden, für die dann meistens zu Rom nach der alten Art des Papstthums impetrirt und ihre Verleihung durch Bullen erlangt worden sei. Zug und Rath habe hier also nichts zu bedeuten. Da die Besetzung jetzt eine andere Form angenommen habe, so wäre am Platze, daß die von Bern, als das vordere Ort, den Anfang thun und für dieses Mal die Collation haben sollten. Doch zu Gefallen derer von Freiburg wolle man diese in der Besetzung vorgehen lassen, mit der Bedingung, daß das nächste Mal, wenn das Priorat wieder vacire, die Besetzung, ohne Eintrag derer von Freiburg, an denen von Bern stehen und so die Sache wechselweise umgehen solle. Oder aber, wenn es denen von Freiburg besser gefalle, möge allwegen die Stadt, die zur Zeit einer Vacation Zug und Rath für Grandson hat, zur Besetzung des Priorats ermächtigt sein. Dann soll der neugesetzte Prior die Beladnisse, welche der frühere getragen hat, ohne Mangel entrichten. Daneben sollte man die Güter und das Einkommen, welche das Gotteshaus außerhalb der Herrschaft Grandson hat, verkaufen und aus dem erlösten Gelde anderes, hinter beiden Städten liegendes, erwerben. Endlich soll der Prior, wie seine Vorgänger sich verschreiben, das Hauptgut vom Vermögen des Gotteshauses in keiner Weise zu vermindern. Der Rath beschließt zu antworten: 1. Man bitte die von Bern zum höchsten, sich mit dem Burgrecht und der Zusage derer von Freiburg zu begnügen und demnach von der Forderung der Tell abzustehen. Dabei sei ihnen anzuzeigen, daß die von Freiburg das Gotteshaus Lucrest nicht getellt haben, sondern was wegen des Rotweiler-Auszugs erfolgt sei, sei durch die von Nue geschehen, die unter ihnen in dieser Herrschaft wegen gewisser Kosten eine Anlage gemacht haben, worin aber nicht des Gotteshauses Güter, sondern nur des „Schäfers hab“ getellt worden sei. 2. In Betreff des Priorats zu Grandson wolle man den Vorschlag, daß je die Stadt, welche Zug und Rath zu Grandson hat, auch die Collation des Beneficiums haben solle, annehmen. Die von den Gesandten von Bern „fürgewölbten“ Bedingungen wolle man sich ebenfalls gefallen lassen, mit der Ausnahme, daß man in den Verkauf von Gütern dieses Beneficiums nicht einwilligen könne. — 19. September. Vor Rath und Burger wiederholen die vier Gesandten von Bern ihren gestrigen Vortrag. Es wird erkannt, ihnen die gleiche Antwort zu geben, wie sie von dem kleinen täglichen Rathe beschloffen worden sei, und bei derselben gänzlich und ohne einige Aenderung zu verbleiben.

R. N. Freiburg: Rathsbuch No. 68.

Betreffend die Gesandtennamen sagt das Original: Schultheiß Nägeli und Benner Tillier „samt den beiden herren, so von der jahrrechnung wegen hie sind“. Vollständig hat die Namen das St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 96; die Jahrrechnungsgesandten ibidem f. 95. Mit dem Original unseres Abschiedes stimmt diesfalls das Rathsbuch von Bern No. 312 und 313, zweite Abtheilung S. 304 überein.

139.

Brunnen. 1550, 25. August (Montag nach Bartholomä).

Landesarchiv Schwyz: Abschiebe.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

Gesandte: Uri. Andres Gisler. Schwyz. Ammann Zunderbalden. Nidwalden. Hans Büntli, Landammann.

a. Dieser Tag ist angefezt worden auf Anrufen des Gabriel de Rusca („Rüschga“) wegen Martha Rusca, welche Jo. Peter de Rusca um die Ehe angesprochen hat. In dieser Angelegenheit ist zuerst Jo. Peter vor die Obern gekommen und hat eröffnet, wie nach seiner Meinung der Commissar Anna „eben fast geylt“ habe. Man hat dann dem Commissar geschrieben, er solle über Alles berichten, und nachdem sein Bericht erfolgt war, ihm befohlen fürzufahren. Auf das hat man die vom Commissar eingenommenen Rundschaften und sein Urtheil, auch die von beiden Parteien verwilligten Sprüche des Rathes zu Bellenz und das zu Como von den Geistlichen ergangene Urtheil zur Hand genommen. Es gehen diese dahin, daß Martha de Rusca von Jo. Peter de Rusca ledig erkennt und er verfällt wurde, ihr alle Kosten zu vergüten. Nachdem nun die Parteien vor den Boten auf diesem Tag erschienen sind und die Instructionen übereinstimmen, hat man gleichförmig, wie Commissar Anna und das geistliche Gericht zu Como geurtheilt, wobei es ohne Appellation sein Verbleiben haben solle. Damit die Obern, die mit diesem Handel vielfach bemüht worden sind, hiemit nicht weiter belästigt werden, die Parteien einander ruhig lassen, auch nicht etwa nach Rom appelliren, so wird für dergleichen weitere Antriebe eine Buße von 100 Kronen festgesetzt, und wenn die Parteien ferner in der Sache trölen sollten, so wird den Obern vorbehalten, sie nebst dem Gut auch am Leib zu bestrafen. Vermöge der Statuten soll Peter Rusca die erlaufenen Kosten in Ziemlichkeit abtragen. **b.** Ueber die Frage, ob Martha Rusca, des Schwan Bernards Tochter, zu legitimiren sei, wird nach Vergleichung der Instructionen die Legitimation ausgesprochen, so daß die Martha zum Gute ihres Vaters vermöge des aufgerichteten Instruments und der Statuten Erbe sein soll. **c.** Das Wasser Dragonato läuft oft schnell mit großem Schaden an, wodurch im Boden Vieles versarrt wird. Es ist deßwegen zur Zeit, als Anmann Dietrich Commissar war, eine Ordination gemacht worden, welche die Burger zu bestätigen verlangen. Es ist dessen zu gedenken.

140.

Peterlingen. 1550, 25. bis 31. August.

Kantonsarchiv Freiburg: Peterlinger Abschiede Band No. 124.

Markttag zwischen dem König von Frankreich und Aussprechern aus der Eidgenossenschaft.

Richter: Die gleichen wie bei den Markttagen vom 3. Juni und 25. Juli.

I. (25., 26. oder 27. August). Placidus Carle von Dientis aus Bünden eröffnet: Er sei auf dem frühern Rechtstage (1. August) mit seiner Klage zurückgewiesen worden, weil er keine Vollmacht von seinen Mithaften hatte. Nun habe er nicht nur einen Gewaltsbrief von den noch lebenden verlangt, sondern auch Rundschaft über die Angelegenheit zu Lucern aufnehmen lassen, wie eine Schrift erzeige. Gemäß der Anzahl der Personen, von denen er Vollmacht besitze, komme die Forderung nun auf 119 Kronen, und 50 Kronen, die er selber als Rottmeister in dem betreffenden Zuge dem Boten übergeben habe. In diesem Betrage bestche nun seine Forderung, obwohl sie früher auf 300 Kronen gelautet habe. Er glaube hiemit dem letzten Urtheil Genüge geleistet, seine Sache bewahrheitet und sein Recht bezogen zu haben. Gerne hätte er zu noch besserer Aufklärung der Sache noch mehrere Gewahrsmen betreffend diejenigen, welche gestorben seien, mitgebracht, sei aber hieran durch die in Chur herrschende Pest gehindert worden; auch sei der Bote,

den die III Bünde zur Befiegelung der Vereinung nach Solothurn gesandt haben, im Heimreiten zu Rapperswyl in einer Wassernoth umgekommen; der habe alle Gerechtigkeiten und Briefe, die diese Anforderung betreffen, bei sich gehabt, die nun mit ihm im Wasser geblieben seien. Der Procurator des Königs entgegnet: Die Sache des Klägers sei unbegründet. Aus seiner, des Procurators, Vertheidigung gegen die von Uri, die sich auch beklagen, daß sie zu St. Spiritus ausgezogen worden seien, habe man gesehen, was der Oberst von daselbst geschrieben habe und wie der Brief des Königs laute, nämlich daß man ihnen nur einige schlechte Garnische abgenommen habe, später aber Alles wieder zurückgegeben worden sei. Wenn der Bote seinen Paßport oder auch nur seiner Herren Büchse bei ihm gehabt habe, so sei ihm nichts geschehen. Der Kläger zeige auch nirgendß, daß ihm oder seinen Mitthafsten etwas abgenommen worden sei und sei daher abzuweisen. Der Kläger replicirt, in Betreff seiner und seiner Mitthafsten Summe habe er soviel erbracht, daß dem Boten Geld gegeben und ihm daselbe ungeachtet seines Paßports genommen worden sei. Nach Verhör der Kundschaften, Vollmachtsbriefe und des Empfehlungsschreibens, das die Herren aus den III Bünden dem Kläger gegeben haben, erkennen die Richter:

Abtheilung B. Urtheilspruch und Datum fehlen. Eine zweite Abfassung dieses Urtheils in unserer Quelle Abtheilung C, ebenfalls ohne Datum, aber zwischen einem Urtheil vom 25. beziehungsweise 26. August (siehe II) und einem solchen vom 28. August, schließt so: Nach langer Verhandlung sei kein heiteres Urtheil erfolgt, sondern es seien dem Kläger für alle Ansprachen 60 Kronen gegeben worden, womit er sich begnügt habe. Anstatt der Vertheidigung gegen „die von Uri“ citirt diese Redaction den Fall von Anton Arzet.

II. (26. August). Es erscheint wieder Hauptmann Thoma Spiegelberg von Schaffhausen und eröffnet: Durch ein früheres Urtheil sei ihm vergünstigt worden, Kundschaft über die Zusage des Herrn von Mesnaige, Anwalts des Königs, aufzunehmen, wo er die bekommen möchte. Er habe sich dann nach Neuenburg zu Vogt Wunderlich und nach Solothurn zu Hauptmann Fröhlich verfügt und beide vor ihren Richtern verhören und ihre Aussagen verzeichnen lassen; er bitte diese zu verhören und das Recht weiter ergehen zu lassen. Nachdem diese Kundschaft in seiner Anwesenheit verlesen worden, führt er weiter fort: Es sei wahr, daß er zu Schaffhausen, als die Vereinung dort angenommen wurde, nicht anwesend gewesen sei, worüber die „Herren“ (französischen Anwälte) nicht zufrieden gewesen seien; deswegen aber habe er nicht weniger, sondern mehr, als wenn er persönlich dagewesen wäre, zur Beförderung der Sache beigetragen, wobei er die diesfalls von ihm gebrauchten Mittel aufzählt. Er glaube daher so gehandelt zu haben, daß die Herren mit seinem Fleiß und seiner Arbeit zufrieden sein und sein dem König zugeneigtes Gemüth erkennen sollten, wie er sich denn jeweilen als dessen Diener bewiesen habe. Auf die Ermahnung der Anwälte des Königs habe er sich erboten, seine Ansprache fallen zu lassen, wenn seinen Söhnen jährlich nur 300 Franken Pension gegeben werden, wobei er sich stets geneigt gezeigt habe, wenn er es früher nicht verdient haben sollte, in der Folge solches zu verdienen und allen Fleiß anzuwenden. Hierauf eröffnet des Königs Procurator: Man werde sich erinnern, wie er früher dargethan habe, daß Sachen, die des Königs Liberalität und Pensionen berühren, nicht auf der March behandelt, sondern an den König gewiesen werden sollen, der sie nach seinem Gefallen auszutheilen habe. Zur Begründung dessen habe er sich bei dem Stadtschreiber von Solothurn, der auf dem frühern Markttag Schreiber gewesen sei, erkundigt und daselbst gefunden, daß alle solche Angelegenheiten an den König geschickt worden seien. Zudem sagen die Kundschaften, die Verheißung von Mesnaige sei mit der Bedingung geschehen, wenn der Kläger für die Annahme der Vereinung bei seinen Herren behülflich sei. Daß das nicht der Fall gewesen sei, zeige der Umstand, daß der Kläger damals nicht daheim gewesen sei.

Der Herr von Mesnaige sei daher auch nicht verpflichtet gewesen, ihm „nachwerz“ eine Urkunde zu geben und habe keine Ermächtigung gehabt, allein ihm eine Zusage zu thun; denn die Credenz und Instruction, die gleich Anfangs der Verhandlungen über die Vereinung den Eidgenossen vorgelegt worden sei, laute nicht auf einen einzigen, sondern auf beide Anwälte, weshalb die Zusage, wenn sie auch unbedingt geschehen wäre, den König nicht binden würde. Der Kläger replicirt, der Procurator habe ihm nicht verkünden lassen, daß er sich beim Stadtschreiber zu Solothurn erkundigen wolle, wie er, Kläger, mit Bezug auf die von ihm erhobenen Kundschaften es gethan habe. „Es were auch nit erkannt“ und des Königs Anwälte seien ermächtigt, Einem die Pension abzukünden, warum sie nicht auch Gewalt haben sollten, eine Pension zuzusagen? Die Richter erkennen einhellig: Da des Klägers Kundschaften bezeugen, die ihm gewordene Zusage sei mit Bedingungen („Fürworten“) begleitet gewesen, so soll der Kläger in vierzehn Tagen, wenn es geschehen könne, durch seine Obern von Schaffhausen erbringen, daß er durch seine Mittel zur Annahme und Aufrichtung der Vereinung geholfen habe. Wenn er dieses erbringt, so soll ihm sein Geld gemäß der Zusage erstattet werden, wenn nicht, der König freigesprochen sein. Daneben wird ihm vorgeschlagen, wenn es ihm lieb sei, möge er sich auf diesem Tag erklären, ob er seine Forderung wolle fallen lassen, wenn seine beiden ältesten Söhne auf nächste Lichtmeß (2. Februar) um 300 Franken auf den „stat“ gestellt werden.

Angegebene Quelle Abtheilung B.

Gleichen Tags hat Spiegelberg den Vorschlag bezüglich der 300 Franken angenommen und ist von seiner Forderung abgestanden. Es soll ihm also die Bezahlung benannter Summe auf nächste Lichtmeß angehen.

Das gleiche Urtheil findet sich in unserer Quelle Abtheilung B noch ein Mal vor, jedoch ohne Datum und ohne den letzten Nachsatz. Die gleiche Quelle bringt eine dritte, theilweise verkürzte Abfassung dieses Urtheils in Abtheilung C. Der genannte Nachsatz erscheint hier ebenfalls, das Datum ist hier eher wie: 25. August zu lesen.

III. (27. August). Es erscheint wieder Camill de Burgo von Bellenz in seinem und seiner Geschwister Namen, als Erben des Hauptmann Baptista von Burgo, ihres Vaters selig, und trägt wiederholt vor: Benannter Baptista sei im Jahre 1527 als Hauptmann des Königs bestellt worden, worauf er 400 Mann angenommen habe und mit Hauptmann Troger selig von Uri und andern Hauptleuten, um auf dem kürzesten Wege zum rechten Zug zu gelangen, nach Carra gezogen sei. Dasselbst aber seien sie geschlagen und Baptista gefangen nach Mailand geführt worden, wo er für seine Erledigung 500 Kronen Ranzion habe geben müssen. Da habe er auch seinen Bestellbrief und andere Ausweise zurücklassen und nachher den größten Theil der Knechte bezahlen müssen. Er habe nun von den in der Eidgenossenschaft befindlichen Anwälten der Königs wiederholt gemäß der Vereinung für jene 400 Knechte Soldvergütung für einen Monat verlangt. Das sei soweit gekommen, daß die Herren Maigret und Boisrigault ihm eine Bescheinigung gegeben haben, daß er wie andere Hauptleute dieses Zuges bezahlt werden solle. Von dieser Verheißung legt der Kläger eine deutsche Copie vom Stadtschreiber Georg Hertwig von Solothurn mit andern Kundschaften und Briefen auf, welche verlesen werden. Aus diesen Briefen ergebe sich, daß andere Hauptleute bezahlt worden seien. Da aber Baptista nach langer Bewerbung in der Eidgenossenschaft und zuletzt auch in Frankreich, als die Vereinung besiegelt worden sei, nichts erhalten habe, habe er sich an seine Obern gewendet, die seine Ansprache für gut erkannt haben. Hierauf sei er am 12. Juni und 4. August auf dem Marktag erschienen und habe durch die zu Solothurn aufgenommene Kundschaft nachgewiesen, daß seine Zusage eine richtige Abschrift vom wahren Original sei, worauf dem Procurator ein Zeil für die Erhärtung seiner Einwendungen bestimmt worden sei.

Er hoffe also den geforderten Monatsold (gemäß der Vereinung könnte er den Sold für drei Monate verlangen) zu erhalten, es wäre denn, daß der Procurator seine Entgegnungen nunmehr erweisen könnte. Der Procurator erwiedert neuerdings: Seit dem Zuge nach Carra sei ein (Freiburg: viele) Marchtag gehalten worden, auf welchem des Klägers Vater in Betreff seiner Ansprache geschwiegen habe; es sei dann ein Urtheil erfolgt, daß diejenigen Ansprecher, welche ihre Forderungen damals nicht vorgebracht haben, abgewiesen sein sollen, was auf den jetzigen Kläger anzuwenden sei. Der Vater desselben habe auch im Jahre 1530 einige Bezahlungen empfangen und hiefür quittirt. Es sei hieraus zu schließen, daß er auch für diese Angelegenheit bezahlt worden sei. Damals haben auch zwei Aufbrüche in der Eidgenossenschaft stattgefunden, einer für den heiligen Bund unter dem Befehl des Müllers, und einer für den König. Wäre Baptista ein Hauptmann des Königs gewesen, so würde er seinen Bestellbrief vorweisen können; da das nicht der Fall sei, so sei anzunehmen, er sei vom heiligen Bunde bestellt worden. Wegen der Gefahr sei den Hauptleuten des Königs bei Verlust der Bezahlung geboten worden, nicht über Carra, sondern durch das Wallis sich zum rechten Zug zu begeben. Dem haben alle gehorcht, mit Ausnahme von Ammann Troger und Martin Gisler, die über Carra gezogen, dort geschlagen und nachher auf einem Marchtage mit ihrer Ansprache abgewiesen worden seien. Wenn sie aber auch etwas erhalten hätten, so wäre das aus besonderer Gnade und wegen der Gevatterschaft, bei welcher Ammann Troger theilhaftig gewesen sei, geschehen. Zudem sollte von der Zusage nicht bloß eine Abschrift, sondern das Original vorliegen; dieses möge bei der Bezahlung zurückgegeben worden sein. Wäre Baptista des Königs Hauptmann gewesen, so hätte er auch nach altem Gebrauch auf den Zug hin soviel erhalten, daß er entschädigt sein würde, (denn der Marsch von Bellenz bis Carra sei nicht so weit, daß hiefür ein Monat nöthig gewesen wäre). [Das eingeklammerte fehlt bei Freiburg.] Nirgends werde sich zeigen, daß andere Hauptleute für diesen Zug bezahlt worden seien. Gemäß beim Stadtschreiber von Solothurn, damaligem Marchschreiber, eingezogener Erkundigung sei dem Hauptmann Troger gar kein Urtheil gegeben worden. Baptista sei damals auch erschienen (!), habe aber seine Forderung nur für 300 Knechte gestellt und nichts Anderes erlangen mögen, als daß ihm 100 Kronen angeboten worden seien, wie ein vom benannten Stadtschreiber dem Procurator gegebener Zedel ausweise. Es finde sich auch nicht, daß er dem König (sonst) gebient hätte oder mit andern Hauptleuten in des Königs Kammer aufgezeichnet und registriert worden wäre. Ein Schreiber des Königs habe ihm auch ein Zeugniß zugestellt, daß die italienischen Hauptleute nicht im Brauch gehabt haben, den Sold ihrer Knechte zu empfangen, sondern wie die Franzosen gehalten worden seien; von den Knechten sei nun aber niemand auf Marchtagen mit Forderungen aufgetreten. Aus diesen Gründen sei der Kläger abzuweisen. Letzterer replicirt: Unbelangend den Marchtag, auf welchem sein Vater die Forderung geringer gestellt habe, so möge er auf demselben erschienen sein „und nach langem ufzug die verheißung zu lezt erworben, deren, wie hievor ist geredt, ein gloubjame copy erzeigt hab“; eben darum aber sei seine Ansprache nicht erschienen. Es zeige sich auch nirgends, daß er für diesen Zug und den Monat einen einzigen Pfening erhalten habe. Wenn damals auch zwei Aufbrüche stattgehabt haben, so ergebe sich doch aus dem Umstande, daß Baptista mit Ammann Troger und Andern, die anerkannter Maßen Hauptleute des Königs waren, den Aufbruch gethan, und daraus, daß ihm später Maignet und Boisrigault versprochen haben, ihn abzufertigen, wie sie andere Hauptleute bezahlen werden, daß er dem König zugezogen sei. Der Bestellbrief, wie schon angeführt worden, sei ihm genommen worden, als er gefangen war, und das Original der Verheißung sei auf dem frühern Tage bei den Richtern zu Solothurn belassen worden. Es zeige sich auch, daß Ammann Troger und Andere, anstatt daß sie auf einem Marchtag

abgewiesen worden wären, für den Zug bezahlt worden seien, was er zum Überflus durch eine in Uri aufgenommene Kundschaft erweisen könne. Wenn der Durchzug nach Carra verboten worden sei, so beschütze den Kläger immerhin die nachher erfolgte Zusage, welcher gemäß er verlange, wie andere eidgenössische Hauptleute, in deren Eigenschaft er sich befinde, und nicht wie Italiäner bezahlt zu werden. Da er die ihm gewordene Zusage und wie andere Hauptleute für den Zug und die Schlacht bezahlt worden seien, gemäß der Forderung des ersten Urtheils nachgewiesen, der Procurator aber seine Einwendung nicht erbracht habe, wie er hätte sollen, so hoffe er, den verlangten Monatsold zu erhalten. Der Procurator bleibt bei seinem Anbringen. Nachdem die Ermahnung zur Freundlichkeit bei den Parteien ohne Erfolg war, geben die beiden Richter des Königs folgende Meinung ab: . . .

Abtheilung der angeführten Quelle B. Hier bricht mit Schluß eines Blattes, wahrscheinlich in Folge Verlusts der Fortsetzung, das Original ab. Eine in unserer Quelle, Abtheilung B, früher erscheinende Fertigung des gleichen Urtheils, der wir auch das Datum, das in der hier benützten Vorlage ebenfalls fehlt, entnommen haben, und welche die Parteivorträge sehr verkürzt enthält, giebt den Urtheilspruch so: Da die Richter genügend befunden haben, daß des Klägers Vater für diese Ansprache bezahlt worden („gewesen“) sei, so sei der König ledig erkennt. Weil aber der Kläger schwere Kosten gehabt habe, und sein Vater selig wegen der Gefangenschaft 500 Kronen Ranzion geben mußte, so sollen dem Kläger 500 Kronen geschenkt werden. Dieses Urtheil ist aber in der genannten Ausfertigung wieder durchgestrichen und dafür einfach hingesezt worden: Daß dem Kläger wegen seiner Ansprache von dem Zug zu Carra her 500 Kronen ausgerichtet werden sollen. Die in unserm Text eingeklammerte Stelle ist im Original durchgestrichen. Unsere Wiedergabe der Parteiverhandlungen enthält Wiederholungen früherer Anbringen; dieselben ließen sich nicht wohl vermeiden, da dieses Referat der Vorträge früher nicht aufgeführte, nicht uninteressante Details enthält, die vereinzelt nicht gut gegeben werden konnten. Unsere Quelle, Abtheilung C, enthält noch eine dritte, ebenfalls abgekürzte Redaction dieser Verhandlung. Der Urtheilspruch ist hier nach der zuletzt angegebenen Weise behandelt.

Diese Verhandlung und Urtheil enthält das R. A. Freiburg: Missiven Frankreich, in Original, mit den Siegeln der vier Schiedrichter. Es trägt das Datum vom 26. August. Die Parteiverhandlungen sind mit dem Auszug aus den Peterlinger Abschieden übereinstimmend. Die in unserer Wiedergabe enthaltenen Verweisungen auf Freiburg beziehen sich auf diese Fertigung. Das Urtheil wird hier so angeführt: Die beiden Richter des Königs erkennen, der König sei dem Kläger nicht mehr schuldig, als den Sold für einen halben Monat für 300 Knechte, die sein Vater selig zu Carra haben mochte. Nach der Art der Bestellung der italienischen Hauptleute werden ihm von diesem halben Monatsold 300 Kronen, die er für seine Bestellung und den Aufbruch, wie wohl zu gedenken sei, erhalten habe, abgezogen. Die eidgenössischen Richter dagegen urtheilen, weil der Procurator des Königs dem früher auf sein Erbieten gegebenen Urtheil, betreffend Beweis seiner Anbringen nicht Genüge geleistet habe und der Kläger die Abschrift der von ihm behaupteten Zusage durch genugames Zeugniß erhärtet und dargebracht habe, wie andere Hauptleute in Betreff des Carrarer-Zuges bezahlt worden seien, so solle der König dem Kläger einen Monatsold für 300 Mann bezahlen, in der Art, wie andere Hauptleute dieses Zugs bezahlt worden seien, und die Zusage enthalte. Da aber die Richter des Königs „vermeinen“, daß des Klägers Vater 300 Kronen darauf erhalten habe, so sollen dem Kläger diese 300 Kronen abgezogen werden, es sei denn, daß er erzeigen könne, daß sein Vater auf diesen Zug nichts erhalten habe. Nach Eröffnung dieses zwispältigen Urtheils hat der Kläger dem Procurator drei Personen, gemäß den Tractaten, als Obmann vorgeschlagen, nämlich Ambros Krämer, Stadtvogt, Jörg Schnider, Zunftmeister zu Chur, und Burgermeister Heimo. Nach genommenem Verdank einigen sich die Parteien dahin, daß sie von den dreien denjenigen als Obmann annehmen wollen, den der Herr von Castion, der Anwalt des Königs in Bünden, erwählen werde. Dieses urkunden die vier Zugesezten mit ihren Siegeln.

IV. (27. August). Anton Poccobello wiederholt seine früher (10. Juni und 29. Juli) angebrachte Klage und ist gewärtig, ob der Procurator nun dem ergangenen Urtheil Genüge zu leisten im Falle sei, wobei er zum Ueberflus seinen Bestellbrief und die früher gebrauchten Acten wieder darlege. Der Procurator eröffnet: Er verbleibe bei seiner frühern Antwort; doch um dem letzten Urtheile nachzukommen lege er einige, aus der königlichen Kammer ihm zugeschickte Verträge vor; diese enthalten den Ausbruch und die Bezahlung des Poccobello und anderer italienischer Hauptleute, die der König von Navarra durch den Herrn von Monin im Jahre 1542 angenommen und dann der König von Frankreich vor Farpin (Perpignan) und im Piemont gebraucht habe. Durch dieselben zeige sich, daß Poccobello für die („vom“) Monate Juli, beginnend am 15. Tag, August, September und October (durchgestrichen: und December) bezahlt sei und namentlich aber auch, daß er auf den beiden letzten Musterungen nur noch 260 Mann gehabt habe. Der Procurator meint, hiemit dem Urtheil Genüge gethan zu haben, so daß der Kläger abgewiesen werden solle. Dieser bleibt bei seiner Behauptung, daß er für den halben Monat Juli und für den December nicht befriedigt worden sei und für den („vom“) ersten Monat nur 700 Kronen empfangen habe; der Procurator habe nicht nachgewiesen, daß er für die fraglichen anderthalb Monate bezahlt worden sei. Er fordere auch Bezahlung für den Abzug; denn er habe nicht geraden Wegs über Mailand kommen können, sondern den Abweg über Vallis nehmen müssen. Dabei erörtert er den Ausbruch und seinen Dienst, wie er Anfangs Juli von Lauiis ausgezogen sei und was er im December in Piemont gethan habe. Die Richter erkennen, gestützt auf die vorgelegten Auszüge, die lauter einen Monat „vom andern“ (?) melden: Der König soll dem Kläger für den Monat December und alle seine Ansprachen 1000 Kronen bezahlen.

Abtheilung der angeführten Quelle C.

V. (27. August). Hans Schiffli von Schwyz fordert wieder Ersatz des bei Bicocca erlittenen Schadens, wie ihm dieser verheissen worden sei, und legt Kundschaften ein, die er des Weitern aufgenommen habe. Der Procurator entgegnet: Die Ansprache sei unbegründet; der König sei nicht gehalten, jedem seinen Schaden, den er im Krieg erhalte, zu vergüten; er gebe jedem seinen Sold, womit er ihm Leib und Gut vergelte; Kläger sei also abzuweisen. Nachdem sich gezeigt hat, daß die Sache den Morelet antreffe, weil dieser die fragliche Zusage gethan haben soll, so hat Morelet über diese Angelegenheit nicht richten wollen. Man hat befnahen, ohne den Handel auszutragen, den Kläger mit einem Schein wieder heim an seine Herren gewiesen.

Abtheilung der angeführten Quelle C. Die Verhandlung hat kein specielles Datum, sie befindet sich zwischen einer vom 27. und einer vom 28. August.

VI. (28. August). Nicola von Burg von Bellenz fordert abermals im Namen seines Bruders Jacob selig den Sturmsold wegen Pavia, welche Stadt Jacob mit 700 Mann unter dem Herrn von St. Paul einnehmen geholfen habe. Zu diesem Ende legt er seinen Bestellbrief von dem Herrn von Saluce und dreizehn Kundschaften, die er vermöge des frühern Urtheils zu Unterwalden und zu Como aufgenommen habe, vor; aus diesen ergebe sich, daß Andern der Sturmsold auch bezahlt worden sei. Der Procurator wiederholt: Diese Forderung sei auf frühern Markttagen nicht angebracht worden. Ueberhin habe er die Register des Herrn von St. Paul über diesen Zug nachgeschlagen, aber nicht gefunden, daß irgend ein Hauptmann des Sturms wegen bezahlt worden sei. Diese Hauptleute seien wohl angethan („geschickt“) gewesen, Pavia zu belagern, aber nicht die Stadt zu stürmen; es zeige sich auch, daß der genannte Jacob

im September nur 177 Mann gehabt habe, für die er bezahlt worden sei; „er ist auch nit zu flachen erschinen, wie er sich des daselbs erkundet hat; er hat auch etlich kundschaft zu Baden usgenommen, die darum nützig konnten sagen, und sind aber in dem zug gsyn“. Der Kläger sei daher abzuweisen. Dieser replicirt: Die Einwendung wegen des frühern Marktages falle in Folge des erlassenen Urtheils, dem er nun nachgekommen sei, hinweg. Die Richter beschließen, vom Stadtschreiber zu Solothurn eine Copie des Registers betreffend die zur Zeit behandelten Anforderungen der Hauptleute Albrecht von Salis (Sala) und (unklarer Name) zu verlangen. Nachdem dieselbe eingelangt war, hat sich daraus ergeben, daß die beiden Genannten gemäß erfolgtem Urtheil nur den Sold für die zwei Monate erhielten, wiewohl sie nebst demselben auch den Sturmsold verlangt hatten. Es wird daher der Kläger, weil er nicht genügend gezeigt habe, daß andere Hauptleute Sturmsold erhalten haben, wie das frühere Urtheil ihm aufgetragen hat, abgewiesen.

Abtheilung der angeführten Quelle C.

VII. (28. August). Vespasian Borelli von Ruffle fordert abermals im Namen seines Vaters, Francisc Borelli, die Hälfte der Ranzion des Grafen Parvesin, den sein Vater gefangen nach Como geführt und dem Gubernator im Namen des Königs übergeben habe, welcher (Gubernator) ihm diese Ranzion verheißten habe. Dabei bemerkt er, wegen der in Bünden herrschenden Pest habe er den Anforderungen des frühern Urtheils (6. August) nicht nachkommen können; der Procurator werde aber wohl erfahren haben, wer sein Vater sei, der dem König allweg gebient habe. Der Procurator antwortet: Seit dem betreffenden Vorfalle seien neun und zwanzig Jahre verflossen und dazwischen Markttag gehalten worden, bei dem diese Ansprache nicht vorgekommen sei. Zudem habe weder Borelli noch der Gubernator Gewalt gehabt, dem Grafen das Leben zu schenken, da er der Majestätsbeleidigung überführt und in der Ungnade des Königs war. Neun Jahre nach dem letzten Marktage sei der genannte Francisc um andere Forderungen befriedigt worden, daher sei anzunehmen, er sei auch um diese zufrieden gestellt worden. Der Kläger replicirt: Sein Vater sei auf dem Markttag erschienen, aber bis auf heute mit guten Worten abgewiesen worden; in guter Meinung habe er keine Bescheinigung gefordert. Er habe nicht für alle Ansprachen, sondern nur wegen des Abzuges von Neapel und wegen des Vicocherzuges quittirt. Er hätte den Grafen in andere Lande führen können, wenn er gewußt hätte, daß er ihn nicht behalten möchte; er habe aber seinen geneigten Willen gegen den König erzeigen wollen. Es werden nun in der Freundlichkeit dem Kläger 150 (oder 250?) Kronen zugesprochen; will er diese nicht, so soll er nichts erhalten. Er erklärt, dieses annehmen zu wollen.

Ein specielles Datum trägt die Verhandlung nicht; sie steht am Schlusse der Abtheilung C unserer Quelle nach einem Urtheil vom 28. August; auf sie folgt nur noch die Bemerkung, die Proceedur betreffend den Grafen von Greyerz sei im „Transcript“ vom 29. August 1550.

VIII. (29. August). Es erscheint Michael, Graf zu Greyerz, mit Anton Tillier, Benner und des Raths zu Bern, und Peter Ammann, alt-Schultheiß und des Raths zu Freiburg, als Gesandten und Rathsboten beider Städte Bern und Freiburg, und Beiständen des Grafen, gemäß ihrem alten Burgrecht. In Folge des früher gegebenen Urtheils und der hierauf von dem Grafen erteilten Begünstigung, bis zum Schlusse des Tages der Eidgenossen auf deren Antwort auf das Schreiben des Königs warten zu wollen, bringt nun der Graf vor: Er habe den Abschied des genannten Tages den Richtern („uns“) zugesandt, aus welchem sich ergebe, wie den Richtern der Weg geöffnet worden sei, in dem Handel des Grafen mit dem Rechten

fürzufahren. Er habe seine Klage früher eröffnet und bleibe noch bei derselben; da diese Klage aber zwei Artikel enthalte, nämlich die aus dem piemontesischen Krieg herrührende Forderung und die Ansprache wegen seiner und seines Vaters seligen Pension, so wolle er, gemäß dem Briefe der Eidgenossen dormalen nur den ersten Artikel eröffnen, den zweiten auf gelegene Zeit sich vorbehaltend. 1. Im Jahre 1544 habe der König Franz I. ihm befohlen, wenigstens 2000 der besten Kriegersleute, die er in seinem Lande habe, für den Dienst des Königs zum Schutze des piemontesischen Landes aufzunehmen, und ihm versprochen, wenn er auch („was er“) über 2000 Mann nach Savoyen bringen möchte, daß diese gemustert, bezahlt und ins Piemont geführt werden, oder aber solle jedem, der den Anwälten des Königs anzunehmen nicht gefällig wäre, eine Krone gegeben werden, damit er wieder heimkehren könne. Als williger Diener des Königs habe dann der Graf in seinen und den umliegenden Landen 4000 Fußknechte aufgebracht, und dieselben mit großer Emsigkeit in schneller Eile nach Cammerach befördert. Als sie dahin gekommen seien, haben des Königs Anwälte die Hälfte, ohne sie zu mustern und ohne ihnen einen Pfening zu geben, wieder nach Hause geschickt. Dadurch sei der Graf um 2000 Kronen, die er diesen heimgeschickten Knechten vorgeschossen habe, gekommen; ebenso um 700 Harnische, mit denen er sie versehen habe, in der Hoffnung, sobald die Knechte gemustert seien, werden sie ihm jeden mit 4 Kronen, die er darum gegeben habe, vergüten. Diese 4700 (!) Kronen mit dem Zins von sieben Jahren, von 5 von 100, wie er in der Eidgenossenschaft üblich sei, ertragen bis auf heute 6480 Kronen. Zum Beweis des Angebrachten legt der Graf einen Befehlsbrief des Königs vor, in dem er ihm 2000 Mann aufzubringen befohlen habe, und erbietet sich, einen Eid zu thun, daß ihm der König die angezeigte Verheißung gethan und bei Königsworten ihn aufgefordert habe, eine so große Zahl von Fußknechten, als er aufbringen möge, nach Savoyen zu fertigen. 2. Der Graf fordere ferner den Sold für 450 Mann, die er auf Befehl des Präsidenten von Savoyen nach dem Abzug der heimgeschickten 2000 Knechte nach Cammerach beordert habe; der Präsident habe ihm zu verstehen gegeben, es sei das der Wille des Königs, mit dem Beifügen, sobald sie nach Cammerach kommen, werden sie gemustert, bezahlt und über das Gebirg zu den 2000 andern Knechten befördert. Das sei aber nicht geschehen, sondern sie seien wieder heimgeschickt und jedem nur eine Krone gegeben worden; der Graf aber habe ihnen einen Monatsold bezahlen müssen; das ertrage 1514 Kronen und 20 Tertsch, mit Inbegriff des Zinses für sieben Jahre 2044 Kronen und 18 Soß. Er erbiere sich das Angebrachte mit Briefen und Leuten zu beweisen, und legt ein Schreiben des Präsidenten von Cammerach vom 29. Januar 1543 „vor ostern“ (Osterstyl) ein. 3. Er verlangt, daß ihm sein „stat“, als obersten Feldhauptmann, auf wälsch Colonel, für sieben Monate, während welchen seine Knechte im Dienst gewesen seien, bezahlt werde, nämlich für jeden Monat 1000 Franken, was nach Abzug dessen, was er daran erhalten habe, 6650 Franken, mit dem Zins 8977 Franken 10 Soß ertrage. 4. Für Spieße und Halbarten, die er den Knechten, welche in beiden Malen von Cammerach wieder heimgeschickt worden sind, gegeben habe, 180 Kronen, mit dem Interesse 243 Kronen. 5. Für die 2000 Knechte, welche ins Piemont gezogen sind, fordere er den Sold für 4 Monat, nebst dem Schlachtsold, gemäß dem gemachten Vertrag, nach Abzug der 7300 Kronen, die man in Folge des Ausspruchs des Herrn von Anguien empfangen habe. Das betrage 53,747 Franken, mit dem Zins von sieben Jahren 72,549 Franken 18 Soß. 6. Für den Macherlohn der Haupt- und Schadlosbriefe, die er den Zinsherrn, Bürgen und Nachbürgen in Betreff des Geldes, das er dieses Dienstes wegen aufnehmen mußte; auch wegen der Aenderung der Bürgen, die theils jährlich, theils alle zwei oder drei Jahre geschah; ferner für die Bürgen zu ledigen und für Kosten, die mit Aufnahme des Geldes erfolgt seien, und für Geschenke, die er geben mußte, 7500 Kronen, mit

Inbegriff der Zinse 10,195 Kronen. 7. Für die Gyselschaft und Leistungen, die während den sieben Jahren in Betreff des aufgenommenen Geldes erfolgten, weil er die Zinse, auch einige verfallene Hauptsummen auf Ziel und Tag nicht bezahlt habe, da er seine Ansprache am königlichen Hof und auf gemeinen Tagen zu Baden mit schweren Kosten verfolgen mußte, wie das augenscheinlich jetzt noch der Fall sei; auch für das, was er den ihn besuchenden Fußboten und reitenden Boten (gegeben) habe, 4700 Kronen, mit den Interessen 6345 Kronen. 8. Für die Ritte, die er mit „sim stat“ gethan, da er drei oder vier Monate dem Hof nachgeritten sei; auch für die Ritte, die er „in hin in postenwys“, um seine Ansprache zu fordern, gethan habe; auch für die Ritte, die seine Edelleute, auch in „postenwys“ oder sonst „in hin“ gethan haben, inbegriffen zwei Jahre, während welchen einer seiner Edelleute „dinnen“ geblieben sei, 7000 Kronen, mit dem Interesse 9450 Kronen. 9. Für drei Züge, welche er in des Königs Dienst beritten, bewaffnet und wohl „usgebuht“ mit vierzehn oder fünfzehn Dienern, in seinen eigenen Kosten (!) nach Landrecy, St. Desir (Dizier) und Bologna gethan habe und dem König nachgezogen sei, welche Ritte sich in die fünfzehn oder sechszehn Monate belaufen, wofür er weder Sold noch Vergütung erhalten habe, 10,000 Kronen, mit den Interessen 13,500 Kronen. Seine diesfälligen Dienste könne er nachweisen. 10. Seit vier oder fünf Jahren sei er auf den Tagleistungen zu Baden mit „sim stat“, entweder persönlich oder durch seine Anwälte und Botschafter erschienen, wie sich aus den Abschieden, die er ins Recht lege, zeige, um die Bezahlung seiner Ansprache zu befördern. Für diesfällige Kosten und den Macherlohn der Abschiedsbriefe fordere er 7500 Kronen, mit den Zinsen 10,195 Kronen. 11. Da seine Hauptleute von ihren unbezahlten Knechten des Soldes wegen angegriffen, einige zu Verderbniß, andere in schwere Kosten gerathen seien, so habe er ihnen Zahlungen geleistet. Auch sei er wiederholt und an manchen Orten mit allen seinen Dienern und dem Troß von benannten Knechten verboten und verhaftet worden. Wegen des Schadens und der Versäumniß, die ihm und seinen Hauptleuten hieraus erwachsen seien, inbegriffen, was er denjenigen, welchen seine Herrschaften für die diesfalls aufgenommenen Gelder verschrieben worden seien, geschenkt habe, damit ihm das Aufkündigungsziel, bei Einigen zum dritten Male, verlängert und einige Zinse zum Hauptgut geschlagen werden, was er lieber mit großen Kosten gethan habe, als durch seine Gläubiger seine Güter angreifen zu lassen, fordere er 9000 Kronen und keinen Zins davon. 12. Er fordere den Sold für drei Monate, die seine Knechte über die ersten drei Monate in Piemont gedient haben, mit Inbegriff des Schlachtfoldes, wie die Eidgenossen damals besoldet waren, wie solches der Baron Diyn, des Herrn von Nevers Lütener, und andere französische Hauptleute seinen Hauptleuten und Knechten, damit sie weiter dienen, zu St. Jac (?) verheißen haben, was später durch den Herrn von Anginern (Auginert?), des Königs Statthalter in Piemont, in Beisein des Herrn von St. Julian, damaligem Obersten der Eidgenossen, bestätigt worden sei. Hiesfür fordere er 8000 Kronen, mit den Interessen 10,800 Kronen. Nöthigen Falls wolle er diese Zusage und deren Bestätigung erweisen. Wenn nun der Procurator des Königs, gestügt auf den Frieden ihm nicht antworten wolle, so glaube er, es solle ihm diese Anforderung ohne Verzug zugesprochen werden und zwar mit allem Kosten und Schaden. Der Procurator antwortet: Er erinnere an seine frühern Einwendungen, bei denen er zufolge seines Befehls verbleibe und zwar um so mehr, als der Graf nicht nach eidgenössischer Art bestellt worden sei, sondern wie die Landsknechte, weshalb er sich der March nicht bedienen könne. Ueber den Vorbehalt der Forderungen, welche von den Pensionen herrühren, sei hier nicht zu reden. Da der Graf des Königs Orden angenommen habe, so gehöre die Angelegenheit der Pensionen und des „stats“ an den König und nicht auf die March. Der Graf erwiedert: Wenn er sich auch wie die Landsknechte habe bestellen lassen, so schade ihm doch dieses nicht; er habe das zu Gefallen

des Königs gethan, der hieraus seinen geneigten Willen, ihm zu dienen, ersehen möge. Forderungen, die den Orden betreffen, habe er weder vor den Eidgenossen noch hier angebracht. Da er aber als Eidgenosse erkannt worden sei, und andern Eidgenossen in Betreff der Pensionen das Recht (an der March) gehalten werde, so hoffe er, dasselbe sei ihm auch nicht verschlossen. Er verlange nun ein endliches Urtheil gemäß seiner Klage und Forderung. Der Procurator bleibt bei seinem Anbringen und fordert, sowohl in Betreff des piemontesischen Kriegs als in Betreff des „stats“ der Pensionen ledig gesprochen zu werden. Die Richter lassen dann dem Grafen anzeigen: Sie finden ihn der March gemäß, und soll ihm auf diesem Tag in Betreff seiner Anforderung von dem piemontesischen Krieg her Recht gesprochen werden und der Procurator gehalten sein, ihm Red und Antwort zu geben. Dieser giebt nun seine Antwort zuerst mündlich und dann schriftlich und unter dem Vorbehalt, das Fürfahren rechtlich zu nichtigen, in Folgendem: 1. Dem Grafen sei nicht befohlen worden 4000, sondern nur 2000 Mann in seinem Lande anzunehmen, wie der Rodel und die Musterung, die am 28. December zu Cammerach durch den Herrn von Chateaufieux vorgenommen wurde, und „sine“ offenen Briefe klar erzeigen. Da der Herr von Chateaufieux mehrere nicht annehmen konnte, so sei er veranlaßt worden, ungefähr zweihundert (sic), die er über die 2000 „untougenlich dem künig zu dienen“ befand, wieder heimzuschicken, wie sich das durch den Befehlsbrief dieses Musterherrn und des Grafen, auch die Rödel des Königs und die Briefe der Musterherren ergebe. 2. Wegen der 450 Mann, für welche der Graf einen Monatsold fordere, sei man ihm nichts schuldig. Sobald sie nach Cammerach gekommen seien, sei der König dessen berichtet worden, der dem Präsidenten geschrieben habe, er habe wegen dieses Kriegsvolks Bedauern, weil es auf der „Liffung“ und den armen Landleuten liege und ihm dormalen nicht dienen könne. Obwohl er nicht angeordnet hatte, diese Knechte zu bezahlen, habe er dann doch jedem eine Krone geben lassen, damit sie wieder heimkommen. Hiefür seien gute Quittanzen vorhanden, die kein Mißvergnügen kund geben. Er berufe sich auf den Rodel, die Quittanzen und des Königs Brief. Aus dem letztern gehe auch hervor, daß der Graf keinen Auftrag hatte, diese Mannschaft hineinzusenden. Der vom Grafen angeführte Brief des Präsidenten von Cammerach laute nicht, daß er vom König Befehl gehabt, sondern, daß ihm ein Schreiber oder Tresorier, der keine Vollmacht hatte, Bericht gegeben habe. 3. Betreffend den „stat“, den der Graf als oberster Hauptmann fordere, sei es nicht Übung noch ziemlich, daß man diejenigen bezahle, die den Dienst nicht persönlich verrichten; da dessenungeachtet der Graf diesfalls einen Vorschuß empfangen habe, so begehre er, der Procurator, daß derselbe zurückvergütet werde, und zwar mit allen Kosten und Zinsen, die der König deswegen und weil der Graf nicht persönlich im Lager war, um seine Leute anzuführen, wie er versprochen hatte, erlitten habe. 4. Der Graf fordere Entschädigung für Spieße und Harnische; jedermann aber wisse, wie die Kriegsleute gerüstet und bewaffnet sein sollen. 5. Der Graf fordere den Sold von vier Monaten für 2000 Knechte; er könne aber diesfalls nur den Sold für dritthalb Monate für 1200 Knechte verlangen. Die 2000 Knechte, welche er im December hineinschickte, seien zu Cammerach für einen Monat bezahlt worden, welcher am 5. Januar zu Ende gieng; in diesem Monat habe man noch 1900 vorgefunden und gemustert, wie der Musterrodel zeige; diese seien bezahlt worden bis auf den 5. Februar und bis auf den 5. März, wie es ihnen verheißen war und so, daß sie vergnügt waren, wie die Rechnungen es zeigen. Als dann aber diese Kriegsleute durch des Königs Munition aufgehalten und nicht gemustert worden seien, sei der Herr von Anguien selig veranlaßt worden, mancherlei Besichtigungen vorzunehmen, durch welche sich herausstellte und durch den Herrn von Lange und Andere kundgethan wurde, daß unter fünf Fähnchen nur 1200 Knechte vorhanden seien. Dadurch sei der Herr von Anguien veranlaßt worden, den Hauptleuten des

Grafen nur 16,425 Franken zu geben. Der Graf könne daher höchstens einen Monatssold fordern, vom 5. März bis 5. April, im Betrage von 10,674 Franken, und dann wieder einen solchen vom 5. April bis 5. Mai, im gleichen Betrage, und vom 5. Mai noch einen halben Monat für die „Stillstehung“ und den Abzug, in welchem sie den Landleuten für ihre Nahrung nichts bezahlt haben, das betreffe 6337 Franken; die ganze Summe belaufe sich also auf 26,685 Franken. Hievon ziehe sich ab die erwähnte Zahlung von 16,425 Franken. Dazu kommen noch 1300 Franken für Munition und Spieße des Königs, welche die Fähnchen gehabt haben, wie das sich durch das Zeugniß des Obersten in Piemont ergebe, und wieder 500 Franken, die dem Grafen auf sein Versprechen, in Piemont dienen zu wollen, ausgerichtet worden seien; es gehen daher von der obigen großen Summe 18,355 (sic statt 18,255) Franken ab, und bleibe der König somit nur noch 8460 Franken schuldig. Daß nur 1200 Mann vorhanden gewesen seien, ergebe sich durch das Zeugniß der Herren von Anguien und von Lange (Langie?); auch werde der Graf selbst nicht in Abrede stellen, daß seine Hauptleute, nämlich der Herr von Baumarcus und der Herr von Wippingen und viele andere vor der Schlacht heimgezogen seien. 6. Der Graf fordere Entschädigung wegen Kosten für Aufbrüche, Aufrichtung von Briefen und Gyselschaften, zeige aber nicht, daß der König ihm hiefür etwas schuldig sei. 7. Der Graf habe seine Knechte noch nicht befriedigt; der König sei stets bestrebt gewesen, dieselben in Billigkeit zu bezahlen; das aber sei durch die überschwenglichen Forderungen des Grafen verhindert worden, wobei er zuerst 90,000, dann 100,000 Franken zuviel gefordert habe und jetzt eine übermäßige Summe hinstelle. 8. Bei allen wegen Kriegssachen erfolgten Bezahlungen sei der König nie gewohnt gewesen, Kosten und Interessen zu vergüten. 9. Der Vorschlag, den der König dem Grafen gemacht habe, sei, nach dem Bedünken des Procurators, mehr als ziemlich gewesen; der Graf aber habe denselben nicht annehmen wollen. 10. Auf des Grafen angezogene „stat (und?) pension“ und vermeinte Verheißung und Anderes, das den piemontesischen Handel nicht betreffe, soll gemäß des Friedens und zu Baden erfolgter Abschiede nicht eingetreten und dieses ohne irgend welchen Vorbehalt von der March hinweggewiesen werden. Auf dieses giebt der Graf, nach genommenem Verdank, folgende schriftliche Erwiderung: 1. Der Bestellbrief gehe allerdings nur auf 2000 Knechte, aber König Franz habe ihm mündlich befohlen, darüber heraus anzunehmen, wie viele er bekomme, unter Verheißung, ihn hiefür zu entschädigen. Das ergebe sich aus dem Briefe des Präsidenten von Cammerach, und überhin erbiere er hiefür seinen Eid, da er wegen Absterben des Königs dessen mündliche Zusage nicht anders beweisen könne. 2. Die später nach Cammerach beorderten 450 Knechte habe er Kraft mündlichen (sic) Befehls dahin geschickt, die aber nicht angenommen, sondern genöthigt wurden, in eigenen Kosten wieder heimzuziehen, obwohl sie nach dem Briefe des Präsidenten gleich nach ihrer Ankunft hätten gemustert und bezahlt werden sollen; für diese Bezahlung reiche eine Krone für den Mann nicht aus; er sei aber einverstanden, die 450 Kronen, wenn deren Bezahlung durch Quittungen nachgewiesen werde, abrechnen zu lassen. Er wolle auch, zu Vermeidung langen Aufzuges, den Präsidenten sprechen lassen, ob sein Brief nur durch die Zuschrift eines Schreibers veranlaßt worden sei. 3. Der Graf hoffe auch seine Pflichten erfüllt und den „stat“ eines obersten Hauptmanns verdient zu haben, da er seinen Statthalter, Hauptleute und Zeichen im Feld hatte, wenn er auch persönlich nicht anwesend gewesen sei; letzteres sei wegen wichtigen Geschäften der Fall gewesen, was dem König, laut dem Briefe des Präsidenten, hinreichend bekannt war. 4. Entschädigung für Harnische fordere er nur deswegen, weil jene 450 Knechte zum zweiten Male nach Cammerach geschickt und immer wieder hingewiesen wurden, wobei sie, um nicht auf der „Lifferung“ zu bleiben, behufs ihres Unterhaltes die Harnische verkaufen mußten. 5. Die Forderung des Soldes für vier

Monate habe der Procurator nicht genügend wiederlegen können; dabei habe er, der Graf, sich erboten, abrechnen zu lassen, was als bezahlt nachgewiesen werde. 6. Es sei nicht gebührlig noch anständig, den Kriegsleuten die Munition an dem Sold abzuziehen und würde das den Kriegsproviantmeistern Anlaß geben, die Knechte zu verderben. 7. Kosten und Interesse könne er deswegen verlangen, weil ihm solche wegen des Ausbleibens des Soldes erlaufen seien, wie er in der Klage angezeigt habe. 8. In Betreff der Verheißung des „stats“ und anderer Dinge, bezüglich welcher ihn der Procurator der March ungenoß machen wolle, beglaube der Graf, daß bis zur Vollendung des piemontesischen Handels diesfalls gar nichts erkannt werden solle, wobei er seinen frühern bezüglichlichen Vorbehalt aufrecht erhalte. 9. Wenn der Procurator im Anfange seiner Antwort seine frühere Protestation erneuert habe und den Grafen ganz von der March ausschließen wolle, und meine, er sei rechtlich nicht gehalten ihm Red und Antwort zu geben, so sei solches den Tractaten ganz widrig. Der Graf verlange, daß ihm sein Recht und Passament zubekannt werde. Der Procurator duplicirt: 1. Es sei nicht zulässig, daß der Graf Richter in eigener Sache sei und daher den angebotenen Eid thue. Aus des Königs Schreiben ergebe sich, daß sich sein Befehl nicht weiter, als wie der Bestellbrief laute, erstreckt habe. 2. Der Brief des Präsidenten von Cammerach zeige nicht, daß „er“ ihn geheißt habe, die 450 Mann hineinzuschicken. 3. Aus der frühern Antwort sei klar, daß dem Grafen die Besoldung eines Obersten nicht zukomme und vielmehr dem König vergütet werden solle, was der Graf hierauf empfangen habe. 4. Da der König dem Grafen nicht befohlen habe, die 450 Knechte zu senden, so sei er auch nicht schuldig, deren Harnische zu vergüten, so wenig als ihre Besoldung. 5. Es werde sich nicht zeigen, daß der König für Sold mehr als dritthalb Monate schuldig sei; doch um Allem zu begegnen, möge ein Monat vom 13. April an, an welchem die Schlacht geschehen sei, und womit der Monat aus- und angehe, als Schlachtsold gerechnet werden, was dann etwas mehr als dritthalb Monate ertrage. Dann sollen aber abgezogen werden die 1300 Franken für Munition, welche den betreffenden Kriegsleuten gegeben worden sei, ansonst den Musterherren unrecht gethan würde. 6. Der Procurator habe auch noch keinen Beweis dafür gesehen, daß der König die geforderten Kosten zu vergüten schuldig sei. 7. Was die andere Ansprache des Grafen betreffe, die mit dem piemontesischen Krieg nicht zusammenhänge, solle der Graf, ohne Erlaß eines andern Urtheils, von der March abgewiesen werden. 8. Wenn der Procurator „anzeigunswys“ Antwort gegeben habe, so sei er hiedurch nicht an seiner früher vorgebrachten Protestation gehindert, „welcher protestationen und miteln (ungeachtet?) er doch zu einem beschluß verwillige und nachlasse“, daß den Parteien auf ihr Anbringen Recht gehalten werde. Die Richter fragen nun die Parteien an, ob sie nichts weiter vorzutragen haben, und ob sie einig seien, ihre Sache zum rechtlichen Ausspruche zu übergeben. Die Parteien antworten mit Ja. Die Richter ziehen dann in Betracht, wie der Graf in seiner Klage wiederholt bemerkt habe, es wäre ihm lieber, mit dem König auf dem Wege der Freundlichkeit, als des Rechts übereinzukommen, und haben sich in Kraft des Friedens und damit ein Urtheil vermieden würde, über ein Mittel unterredet, und sind zuletzt, doch von Seite der Richter des Königs nur auf die Bitte der eidgenössischen Richter, auf folgendes einig geworden: Dem Grafen sollen 40,000 Franken bezahlt werden, und zwar 25,000 Franken auf 1. November (Allerheiligen) in der Stadt Freiburg, und die übrigen 15,000 Franken auf den darauf folgenden 25. December (Weihnachtstag) und zwar für Hauptgut und Interessen; jedoch nur in Betreff des piemontesischen Kriegs, alle andern Forderungen sollen hierin nicht begriffen sein. Mit Entrichtung dieser 40,000 Franken soll der Graf verbunden sein, seine Hauptleute, Lieutenante, Fähnriche und andern Amtleute und Kriegsknechte zufrieden zu stellen. In Betreff aller andern Anforderung, die er an den König auf diesen

Tag stellt, soll er sich an dessen Gnade ergeben, ohne ihn später deswegen auf einem Markttag belangen zu können. Die vier Richter wollen an den König schreiben, daß er den Grafen in Gnaden halte und ihm einen, dem König gefälligen „stat und pension“ gebe. Als dieser Vorschlag dem Grafen eröffnet wurde, hat er sich wie früher erboten, dem König mit Leib und Gut zu dienen, und hat den Vorschlag angenommen, in Betracht des guten Erbietens, das der König nicht nur gegen ihn persönlich, sondern auch gegen die Rathsboten der Eidgenossen, die wegen der Besiegelung der Vereinung in Frankreich gewesen sind, und zuletzt gegen Anton Tünger, Benner zu Bern, und Peter Ammann, alt-Schultheiß zu Freiburg, die unlängst als Gesandte beider Städte und von ihm dieser Ansprache wegen beim König waren, geäußert habe, in der Meinung, daß hiemit er dieser Rechts-handlung, die er einzig auf das Drängen seiner Kriegsleute angehoben habe, nicht entgelten müsse. „Diewyl solichs also zu end gebracht“ und der Graf einen Schein begehrt, so hat man ihm einen solchen, mit den Siegeln der Richter versehen, zugestellt.

Abtheilung der angeführten Quelle B. Die zu diesem Urtheil gehörenden Blätter sind in unserem Original auf drei Stellen versetzt; zuerst erscheint der Schluß; später Replik und Duplik der Parteien, zuletzt der Anfang; doch scheint nichts verloren zu sein.

IX. (31. August). I. Anton Aufdermaur, des Raths und alt-Seckelmeister von Schwyz, eröffnet: Auf das von den Richtern an alle Orte erlassene Schreiben habe er sich gerne anherverfügt, damit seine Ansprache nicht verscheine und fordere: 1. Eine Ansprache von 125 Kronen, die ihm des Junkers Burkard von Erlach sel. Erben schuldig geworden seien, und welche Summe er hinter dem Herrn von Lamet, der den benannten Erben etwas schuldig war, mit Bewilligung der Eidgenossen habe verbieten lassen. Nichtsdestoweniger habe Lamet die genannten Erben bezahlt. Er, Kläger, habe ihn oft angegangen, ihn zu befriedigen oder ihm in Baden zu Recht zu stehen, welches ihm einmal zubekannt worden sei. Auf dieses habe er angelobt, daselbst das Recht zu erwarten, sei aber sodann hinweggeritten. Seither habe er, der Kläger, von jenem nichts erlangen mögen, obwohl er auch in Frankreich der Sache nachgeworben habe, woselbst er um seine Schriften gekommen sei, wie er durch gute Kundschaft beweise. Er fordere daher, daß der König ihn zufrieden stelle, mit Vergütung von 50 Kronen für den Markttag („nachtag“). 2. Als er Seckelmeister zu Schwyz gewesen sei, sei er abgeordnet worden, die Jahrgelder der „sonderbaren“ Personen einzuholen. Da habe ihm der Herr von Boisrigault einen Rodel gegeben und ihm befohlen, die Pensionen nach Inhalt desselben zu bezahlen. Er habe das gethan. Da habe sich aber gezeigt, daß Einige „verstoßen“ worden seien, die sich gegen Boisrigault beklagt haben. Nachdem „er“ ihm zugeschrieben habe, daß weder er, noch der König die Betreffenden verstoßen habe, sei er von den Letztern rechtlich belangt und dahin gedrängt worden, daß er 800 Franken aus eigenem Gut den Verstoßenen habe bezahlen müssen. Da er das Geschehene auf Geheiß von Boisrigault gethan habe und aber solcher Art zu Schaden gekommen sei, so verlange er Abtrag desselben. 3. Im letzten picardischen Zug habe der König ihm und andern Hauptleuten für den Heimzug nur für zwanzig Tage gegeben. Da dieses der Vereinung entgegen sei, und seine Knechte ihn hierum belangen, so verlange er Bezahlung für die übrigen zehn Tage des betreffenden Monats. Der Procurator antwortet: 1. Für die erste Forderung sei der König dem Kläger nichts schuldig, weil er die betreffenden Erben bezahlt habe. 2. Die andere Ansprache belangend, sei die Pension in des Königs Gewalt und Liberalität, sie zu nehmen und zu geben; deswegen sei er nicht gehalten, hier dießfalls Red und Antwort zu ertheilen. 3. Was die zehn Tage anbelange, so „syend gnugsam bezahlt worden, inhalt der vereinung für iren heimzug und für alles“. Der Anstand ist nun in der Freundlichkeit

dahin beigelegt worden: 1. „Daß die herren ime schin werden und sollen geben, des so ime vornacher durch herren Morelet (sic) ist verheissen worden. 2. Zum andern sollen sie dem kunig von sinentwegen zuschriben und in pitten, ime den stat des erst absterbens in Schwyz (zukommen zu lassen?). Damit soll er von seiner ansprach stan von Lamets und der 800 Franken wegen. 3. Doch die zechen tag harin unvergriffen, dann ime derohalb zugelassen, by sinen knechten, wann sie die anfordernt, stan zu mogen.“ Das hat dann Hauptmann Anton angenommen, und hiemit seine Ansprache nebst allen seinen Briefen, mit Ausnahme des Nodels, den ihm der Herr von Boisrigault gegeben hat, und dreier Missiven von demselben, übergeben. II. Derselbe Aufdermaur eröffnet auch: Er habe Vollmacht von Bannermeister Schorno von Schwyz wegen einiger ausständiger Pensionen, und von Hauptmann Ulrichs seligen Erben zu eröffnen. Ulrich habe einem Tresorier des Königs für 500 Kronen verbürget; hiesfür sei er allerdings bezahlt und gelöst worden; er habe aber diesfalls erhebliche Kosten gehabt, für die er auch bezahlt sein wolle. Die „Herren Franzosen“ widerreden das, Aufdermaur aber begehrt immerhin einen Schein, daß er die beiden Anzüge gethan habe; es wird ihm daher zu seiner Rechtfertigung von den vier Richtern ein Schein an Bannermeister Schorno und die Erben gegeben.

Abtheilung der angeführten Quelle C, f. 15 verso. Das Datum, obwohl deutlich auf den „letzten tag Augustmanads“ lautend, kann dennoch Zweifel erregen. Der Act beginnt auf der zweiten Seite eines Blattes, dessen erste Seite den Schluß eines Urtheils vom 30. Juli enthält, und die unmittelbar auf unsere Verhandlung folgende Seite beginnt wieder mit einem solchen vom 1. August. Ob unser „letzter August“ nicht: letzter Juli sollte heißen? Es fällt hier namentlich auch das unterm 8. August betreffend Abweisung später einlangender Forderungen erlassene Urtheil in Betracht.

141.

Bellenz. 1550, 28. August (Donstag). Jahrrechnung.

Landesarchiv Schwyz: Abschiebe.

a. Die Boten wissen, wie beide Statthalter zu Nivier in Altdorf beschwichtigt worden sind, nämlich wie ihnen bei 100 Kronen Buße geboten worden ist, einander ohne Recht nichts zu thun. **b.** Der Landvogt aus dem Mainthal zeigt an, wie einige Mainthaler geredet haben sollen, es seien die Banner aller Orte der Eidgenossenschaft verloren worden, mit Ausnahme desjenigen von Schwyz. Um dieser Rede nachzuforschen habe er Einige in Gefangenschaft gelegt und mit dem Nachrichten fragen lassen, sei aber nicht auf den Grund gekommen; er möchte nun Raths pflegen, was er thun solle. Man rathet ihm, die Leute einmal ruhen zu lassen und im Geheimen nachzufragen und zu erwarten, ob man auf den rechten Grund kommen möge. **c.** Schwan, genannt Strafschiro von Bellenz hat das Gut seiner Frau mit deren Willen Zweien zu kaufen gegeben „und der frowen noch ir gut kein vogt annemen hat wellen, noch unser erkantnis nit statt thun“. Wird heimgebracht. **d.** Die neue Münze der halben Bagen wird hier theurer genommen, als wie sie geschlagen wird, worüber sich Einige beschweren. **e.** Es befinden sich einige Münzkempel der III Orte in des Fiscalen Haus. Diese hat der Erzpriester von Lauis als die Seinigen angesprochen, weil er sie von seinem Vater, der ein Münzmeister gewesen sei, geerbt habe. Die Boten haben ihm dieses abgeschlagen und

wollen die Sache an ihre Obern bringen, da sie berichtet sind, daß die Stempel diesen gehören. Der Erzpriester verlangte dann die Stempel, die „noch nit graben sind und der dryen orten schlag noch nit uf händ“. Auch das hat man ihm bis auf weitem Bescheid verweigert. **f.** Christoffel Zapun hat entgegen dem letztes Jahr durch die Boten erfolgten Ruf einen Panzer getragen, was bei 10 Kronen verboten war. Er verlangt Nachlaß der Buße und behauptet, den Panzer nur getragen zu haben, weil seine Gegenpartei dieses auch gethan habe. Die von Cobeburgo begehren, daß man ihnen erlaube Panzer zu tragen, oder dann soll die Widerpart dieses auch nicht thun. **g.** Die Schloßknechte zu Bellenz begehren die Obern zu bitten, ihnen jährlich ein Kleid von der Farbe eines jeden Ortes zu geben; das wollen sie stets tragen, wenn sie in die Stadt gehen. **h.** Schwan Anton Ghiringhelli verlangt, ihm zu erlauben, eine an der Ringmauer der Stadt Bellenz befindliche Thüre zu verschließen und mit Laden zu decken, um sie wie einen Keller zur Aufbewahrung von Fässern und Anderm zu benützen. **i.** Der neue Zoller zu Bellenz berichtet, es sollte die Waage zu Flüelen gefochten (gefekt) werden; es beklagen sich nämlich die Kaufleute auf der StraÙe, daß die Waagen zu Flüelen und zu Trnis nicht übereinstimmen. **k.** Den Zoll zu Bellenz haben die Boten für dieses Jahr dem Ludwig Tütsch nach altem Brauch um 800 Sonnenkronen verliehen, gemäß dem Instrument. **l.** Nach allem Einnehmen und Ausgeben zu Bellenz „durch Gott oder Ger“ erhält der Bote von Schwyz noch 30 Sonnenkronen und 2 neue Kronen und 19 Bagen an Münze. **m.** Zu gedenken des Weingartens, um den sich der Bote (von Schwyz?) erkundigen sollte; da hat er gefunden, daß der „Schan“ oder seine Erben 30 Kronen für Verbesserungen gefordert haben; da sind ihnen 15 geworden. **n.** Die Commune Fragna in Nivier begehrt, ihr die Einmarchung eines Stückes Allmend zu bewilligen, um ihren Kirchthurm wieder herzustellen zu können, der gebrochen worden sei. **o.** Die Boten wissen ihre Herren zu berichten in Betreff der Brücke bei Crischano über das Wasser Tessin („thusin“) gegen Lodrino, „wie dann entwedere part der bruggen begerent, noch nit vermeinent keine zu machen z'schuldig sigent“. **p.** Einigen Bauern zu Lodrino ist erlaubt worden, etwas Allmende einzuschlagen, um ihre Wehre wieder zu machen; sie haben aber mehr eingeschlagen, als ihnen ausgemarchet worden ist. **q.** „Diß ist das usgeben zu Bellez durch die boten nach altem bruch des 1550 jars“: Den deutschen Herrn zu Bellenz 3 Kronen, den Klosterfrauen zu Sementina 1 Krone, dem Schreiber für die Abschiede 3 Kronen, den fünf Weibern 10 Dicken, des Commissars Frau zu Lezi 3 Kronen, des Schreibers Frau zu Lezi 2 Kronen, des Zollers Frau zu Lezi 2 Kronen, des Wirths Frau zu Lezi 1 Krone, des Wirths Knecht 3 Dicken, dem deutschen Schärer 2 Dicken, jedes Castellans Frau 1 Krone, jedem Castellan und Schloßknecht 1 Dicken, den Barsüßer-Mönchen für das Almosen, wogegen sie dann nicht heraus vor die Orte kommen, das Almosen zu empfangen, 6 Kronen. „Disers ist das usgeben, so der bot dem kastelan und schloßknechten zu bellez geben hat“: Dem Castellan von Schwyz 14 Sonnenkronen, dem Fridli Schrutt 12 Sonnenkronen, dem Felix Lelly 10 Sonnenkronen, dem Hans Pfyl 10 Sonnenkronen, dem Stoffel Jost 8 Sonnenkronen, dem alten Oberweibel 1 Krone. **r.** „Lieber bot, sind andent, wie dann Gally Schübel noch etlichen burgern hie schuldig ist, desglischen Heiny Bürgler selig; verschaffent, daß sy bezalt werden.“

Bei dem Abschied befinden sich folgende fernere Schriftstücke:

1. Ein von anderer Hand verfaßtes, nicht datirtes Schriftstück folgenden Inhalts: Melchior Zumbüel von Uri, Meinrad Schriber von Schwyz und Hans Niser von Unterwalden, als gesandte Rathsboten von ihren Herren und Obern der III Orte zu Bollenz (sic) auf der Jahrrechnung versammelt, urkunden über Folgendes: **a.** Als sie zu Lottigna auf dem Rathhause geseßen, um sich über das Benehmen des Guilielmo

del Iudice, Landsfährichs zu Bollenz, zu erkundigen, sei ihnen da Folgendes vorgekommen: 1. Mehrere glaubfame Personen bezeugen, wie der Fährich verschien(en)er Tage in des Ammanns Stube zu Bollenz viele böse Worte wider den ehrwürdigen Cortesio Bloio von „Bünt“ geredet habe, welche er ihrer Meinung nach nicht hätte reden sollen, wenn der benannte böser gewesen wäre als ein „schwin“ (?), wobei überhin die Gesandten berichtet seien, daß der genannte Herr ein guter Priester sei. 2. Brola del Manocho von Malvaglia bezeugt, der Fährich habe letzter Tage einem Bauern eine Sense um 20 Doppler gegeben, damit er mit ihm spiele, um solcher Art die Sache wieder von ihm zu bekommen und sie ihm wieder um das Doppelte zu geben. Er habe auch verstanden, der Fährich treibe solches auch mit Tuch, mit Schweinen und Andern; endlich sage man allenthalben, ihr Fährchen könne ihnen aus Bollenz nicht genommen werden, denn es sei mit einer Kette wohl verschlossen; das rede man zu Mailand und in ihrem Land. 3. Bionan von Mezola (?) redet, er habe verwichener Tage Geld nöthig gehabt, da er seinen Sohn nach Mailand schicken wollte; da sei er zu Johann Guidizol (?) von Bont (Ponte?) gegangen, der habe ihm das Geld geliehen, doch mit der Bedingung, daß er es ihm (rechtzeitig) wieder gebe; denn er sei genanntem Fährich 21 Kronen schuldig, und wenn er ihm diese bis Mitte Mai nicht bezahle, so müsse er ihm 31 Kronen geben; auf dieses habe genannter Giavella (?) den Guidizol gegen den Fährich um diese Summe „verstan“ müssen. 4. Johann Arvedono bezeugt, der Fährich habe große „schulden“ in der Genossame Olivone („Oblivone“), ungefähr 10,000 Pfund; doch habe er nie gesehen, daß der Fährich eine baare Krone ausgegeben habe; er nehme aber „gut“ hier und dort und gebe es den Leuten aus, und wenn er den Zins einziehe, gebe er denselben Einigen und mache Zins auf Zinse. 5. Johann von Castro bezeugt, vor einigen Tagen sei er mit Andern in des Fährichs Stube gewesen. Ihm sei bekannt, daß von den Obern dem Bezino von Prugiasso („Brusafschg“) der Wein verboten worden sei; dieser Bezino sei auch in des Fährichs Stube gewesen; da habe der Fährich Wein in einen Becher geschenkt; Bezino habe den Becher genommen und getrunken; da sei dem Fährich gesagt worden, der Bezino trinke Wein, worauf der Fährich den Kopf zum Fenster hinausgehalten und gesagt habe, wenn er trinke, so sei es sein Schaden (?), er, Fährich, sehe ihn aber nicht trinken. Weiter redet der Zeuge, einige Kundschafter aus Livinen haben gesehen, wie Bloco Salzizia und Cannüß zu Brusafschtan (mit dem Fährich) gespielt haben. Hierbei habe Cannüß verloren; am Morgen habe der Fährich dem Cannüß das verlorne Geld gefordert, dieser ihm aber keines geben wollen; darauf habe der Fährich gesagt, es solle jeder schweigen, er wolle es in die Rechnung stellen, was dann geschehen sei, wie die Kundschaften aus Livinen angezeigt haben. **b.** Zu gedenken, wie die Boten die Allmende des Johann Wentz Schekio (Rezio) und diejenige des Nazario und diejenige derer von Semione besichtigt haben. **c.** Die drei Geschwornen und andere Rätthe haben angezeigt, daß seiner Zeit, als Statthalter Ruhn von Uri Bote war, (nebst?) Vogt Merz von Schwyz und Kaspar Mettler von Unterwalben, auch etwas Steuer gegeben worden sei; man solle dieselben befragen, so werde man auf den Grund kommen. **d.** Vor den Boten erscheint die Schwester des Herrn Augustin Bruno mit drei oder vier Kindern und begehrt etwas „Zugs“, das sie in des genannten Herrn Haus habe und daß dem Herrn ein Geleit gegeben werde. **e.** „Bis indänk, wie der fenderich ein stück almend heig und ret, der Ruhn heigs im mit urtel kfind, doch im istän (?) gschezt um xx pfund und hat wellen gälten xij kronen, doch die urtel, die vogt Ruhn geben hat, miner herren der drien orten brief und siglen unschädlich, wie der bot sagen kann.“ **f.** „Dahinden in Giornig herren gud (?), das vor 9 jaren gäben.“ **g.** „Jaconett, alter weibel, daß im im gebirg von herren boten gäben um sis wol dienes willen.“ **h.** „Der schmitt von Lugia so aller ärnstlich dem vogt sin relacion ärzeigt, das im von nachburen gän ist, hoch am bärge oben.“ **i.** „Zweien brudren zu Curpindho auch ein stück almend gäben im zit als dem Nazei Javafchen und sin brudrer, auch dem statthalter ist gäben wurden.“ **k.** Vom Vogt und dem Sedelmeister in Bollenz haben alle drei Boten miteinander 14 Kronen und 39 Doppler empfangen.

Redaction und Orthographie sind nachlässig gehalten und muß daher dieses Product mit Vorbehalt mitgetheilt werden.

2. „Item das ist die rechneten, so der koufflütten diener by iren eiden geben disers jars durch Bellitz gefertigt han, und hand die rechneten gen in bywesen und us gheis des fürnemen Meyrat Schriber von Schwyz, sandbot uf der jarrechnig zu Belitz. Beschechen uf frytag, den sybenden tag Septembers anno 1550.“

1. Miser Tiberius Burgo, Factor oder Diener folgender vier Kaufleute, als Thomas Sybertt, Miser de la Portha, der Laderer und des Galeazer Tarvesch, erzeigt durch sein Buch, daß er dieses Jahr von allen vier Kaufleuten nicht mehr als 1426 Saum durch Bellenz geführt habe, indem seine Herren ihre Güter erst auf den 9. Mai wieder auf die Straße geschickt haben. 2. Miser Benedet Ghiringhelli, der Herren von Nonn (d'Anone?) Schaffner, erzeigt in gleicher Weise 1012 Saum. 3. Miser Andrea Thatt, Schaffner der Kavelascha, erzeigt in gleicher Weise 1135 Saum. 4. Francesch Tuff, Nicola Ruffen Diener, zeigt bei seinem Eide an, sein Herr habe erst mit dem 31. Januar angefangen Güter durch Bellenz zu schicken, und habe von da bis zum 7. September 532¹/₂ Saum durchgeführt. Das bringt zusammen 3605¹/₂ (sic) Saum. Jeder Saum zahlt 8 Schilling, bringt auf je 1000 Saum 100 Kronen. Die Zoller beklagen sich, daß auf die Märkte zu Ruffle, Bärts (Barese), Bollenz und Livinen niemand aus dem Herzogthum herauf kommen und von oben niemand heruntergehen dürfe. Diese Rechnung hat Melchior Rosenbergs auf Geheiß und in Beisein des genannten Sendboten aufgenommen.

142.

Bern. 1550, 8. September.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E I. 87. Kantonsarchiv Freiburg: Murtner Abschiede A I. 276.

Jahresrechnung der Städte Bern und Freiburg in Betreff der Herrschaften Murten und Echallens.
Gesandte: Freiburg. Ulrich Nix, des Rath's; Peter Früyo, Seckelmeister.

a. Boten von Orbe bitten, die Matte, genannt L'Isle de Baumarcus, ihrem Spital zu schenken. Sie werden abgewiesen. Dagegen erhält der Bogt Auftrag, denen von Orbe für die Mühe und Arbeit, die sie des Grabens wegen angewendet haben, nach seinem Ermessen eine Vergütung an Geld oder Korn zu geben. **b.** Dieselben Boten verlangen, daß diejenigen, welche Gärten an der Ringmauer der Stadt haben, angewiesen werden sollen, dieselben mit Mauern zu versehen, wie es Andere auch gethan haben. Die Sache wird bis auf eine weitere Besichtigung Seitens beider Städte verschoben. **c.** Ebenso der Antrag, die Ehrten im Moos in Bann zu legen. **d.** Die genannten Boten verlangen ebenfalls, es möge denen von Orbe bewilligt werden, diejenigen, welche auf Anderer Güter gehen und daselbst Schaden zufügen, mit dem Halsseisen zu bestrafen. Sie werden abgewiesen, doch eine Buße darauf gesetzt, nämlich wenn es am Tage geschieht 5 Florin, bei Nacht 10 Florin. Würde jemand mit Entwendung von Früchten oder sonstigen Schädigungen sich gröblich vergehen, so soll derselbe vor Gericht gestellt werden. **e.** Die Gotteslästerer, welche sich weigern Buße zu thun, nämlich die Erde zu küssen, sollen eingelegt und so lange gefangen gehalten werden, bis der Schuldige 2 Florin bezahlt hat; daneben soll er immerhin noch die Buße verrichten. Würde jemand sich so gröblich vergehen, daß er weitere Strafe verdiente, so will man diese vorbehalten haben. **f.** Dem Pierre Violett wird seine Buße von 50 Florin bis auf 10 Florin erlassen, doch soll hierin der Antheil des Bogts nicht begriffen sein. Daneben wird erkannt, derjenige, welcher ihm („in“) versezt hat, soll acht Tage und soviel Nächte bei Wasser und Brod gefangen gelegt werden. **g.** Die von Echallens beklagen sich, wie die von Lausanne ihnen eine neue Beschwerde auflegen, nämlich 2 Gros für jedes Fuder Wein, das sie

durch die Stadt führen; ebenso daß sie die von Schallens um Geldschulden in der Stadt Lausanne pfänden. Es wird dem Burgermeister und Rath zu Lausanne geschrieben, von solchen Neuerungen abzustehen und die von Schallens zu halten wie vor Altem. „Wo es aber etwas anders m. g. herren ze berichten.“ **h.** Glaubdo Carrat (Freiburg: Carraz) begehrt, es wolle ihm etwas an dem ihm vorgestreckten Korn nachgelassen und für die Bezahlung des Rests weiteres (Ziel) gegeben werden. Er wird abgewiesen; doch soll der Vogt ihm das betreffende Korn so anschlagen, wie es gegolten hat, als es ihm geliehen worden ist; das soll er bezahlen.

i. Den zwei armen Frauen von Schallens, Johanna und Glaubda Malliett, giebt man um Gotteswillen jeder einen Kopf Korn und einen Kopf Haber; daneben soll ihnen der Vogt 10 Schilling geben. **k.** Anbelangend den Span in Betreff der „Schäfferien“ wird nach Verhör beider Parteien erkannt, beide Seckelmeister und der neue und alte Schultheiß zu Murten sollen alte unparteiische Leute zu ihnen nehmen, Klage und Antwort, Briefe und Siegel vernehmen und dann die Parteien freundlich vergleichen, und zwar auf deren Kosten.

l. Zwischen der Stadt Murten und denen ab der Landschaft waltet ein Span in Betreff der „Fürungen“ (Leitungen) zu den Brunnen. Nach dem Vernehmen beider Theile, der eingelegten Briefe, auch der Erkenntniß, die im letzten Januar die von Bern denen von Murten gegeben haben, welche eine Erläuterung über das in dem Briefe beider Städte enthaltene Wörtlein: „und anders“ enthaltet, wird beschloffen: Da die Boten von Freiburg keine bezügliche Instruction besitzen, namentlich auch keinen Befehl haben, die genannte, einzig von denen von Bern ertheilte Erläuterung zu bestätigen, es soll letztere, weil nicht von beiden Städten ausgegangen, aufgehoben sein, und es werden beide Parteien nach Freiburg gewiesen, um daselbst über den ersten Brief eine neue Erläuterung einzuholen. Die von Bern finden indessen, die bereits gegebene Erläuterung entspreche dem ersten Briefe am besten. **m.** Die ab der Landschaft Murten beschwerten sich über die auf der letzten Jahrrechnung zu Bern unter den Siegeln beider Städte gegebene Erläuterung in Betreff der Bannwarte. Es wird verabschiedet, es habe bei der benannten Erläuterung zu verbleiben; doch verlangen die Boten von Freiburg, weil sie diesfalls keinen ausdrücklichen Befehl haben, die Sache in den Abschied.

n. Der neue Schultheiß von Murten weigert sich mit Bezug auf zwei Artikel den Eid zu thun: 1. Betreffend die Vorschrift, nicht über drei Tage ohne Erlaubniß von dem Schlosse fernzubleiben; 2. betreffend die in dem Eid enthaltene Erwähnung von Grandcour, Cudresin und Wiselach, welche Herrschaften nicht nach Murten gehören, sondern nach Eroberung der savoyischen Lande an die von Bern gekommen, früher aber dem Herzog von Savoyen zuständig gewesen sind. Es haben deswegen die von Bern denen von Murten zugeschrieben, sie sollen diesen Artikel aus dem Eid entfernen, womit sich aber diese, weil es beide Städte angehe, nicht beladen wollten. Nachdem nun der Gegenstand auf diese Tagleistung geschoben und daselbst der Eid verlesen worden ist, eröffnen die von Bern, die genannten Herrschaften gehören ihnen; den frühern Schultheißen sei der betreffende Artikel nie vorgelesen worden, worüber Commissar Lando guten Bericht geben könne; der jetzige Stadtschreiber habe den fraglichen Artikel aus Unwissenheit verlesen; im alten Eid sei der Artikel mit zwei Zeichen ausgeföndert; sie verlangen daher, daß er aus dem Eid entfernt werde. Da die Boten von Freiburg ohne Instruction sind, nehmen sie die Angelegenheit in den Abschied. Dabei wird beschloffen, es solle der Stadtschreiber von Murten das Buch, in welchem der Eid enthalten ist, nach Freiburg bringen, wo die Angelegenheit in Betreff beider Punkte erledigt werden soll. **o.** Dem Jack Bächer wird die Hälfte der Buße des Trostungsbruches, was den Antheil beider Städte betrifft, nachgelassen. **p.** Jost Löttscher und Hans Stulz bitten demüthig, ihnen in Betreff der von ihnen gethanen „Entschlammungen“ (Satisfactionsleistungen) Gnade wiederfahren zu lassen und sie bei ihren Ehren verbleiben zu lassen. Es

wird erkannt, man wolle sie „nüt deß böser halten“ und soll ihnen diesfalls eine schriftliche Erkenntniß zugestellt werden. **g.** Dem Niklaus Kilchherr wird auf die Bitte von Seckelmeister Früo (Früyo) die beiden Städten verfallene Buße geschenkt. **r.** Boten von Echallens beklagen sich über die Müller, dieselben nehmen ein gehäuftes Immi von einem Kopf Korn zu Lohn, was wider die Ordnung beider Städte sei, wofür sie gute Schriften haben; sie glauben, daß sie nur ein gestrichenes Immi von einem Kopf nehmen dürfen. Nachdem der Sohn des Müllers zu Echallens Antwort gegeben hat und die angeführten Briefe verlesen worden sind, wird folgende Erläuterung gegeben: Wenn die in der Herrschaft Echallens ihr Korn bei gestrichenem Maß zu Mühle tragen, sollen die Müller ein gestrichenes Immi, wenn aber jene das Korn bei aufgehäuften Maß hinbringen, ein gehäuftes Immi von einem Kopf zu Lohn nehmen. Im Uebrigen soll es bei dem angeführten Briefe sein Verbleiben haben. **s.** Der Commissar des Capitels von Lausanne, N. Prelaz, hat beglaubt, daß Einige von Goumoens und Andere in der Grafschaft Echallens, welche Güter, „die talliables oder de main morte syend, den prebenden zugehörig besitzend, ire lyb ouch talliables oder de main morte erkennen söllind“, gemäß den Erkenntnissen. Das wollten aber die von Echallens nicht zugeben, behauptend, es sei das den Erkenntnissen beider Städte entgegen. Nachdem die Angelegenheit auf diese Jahrrechnung verschoben worden ist, wird nun erkannt, es sollen beide Seckelmeister, der Commissar Lando, der Bogt von Echallens und der genannte Prelaz die Erkenntnisse beider Theile vergleichen und ihren Befund anzeigen. Nachdem dieses geschehen, eröffnen die Boten von Freiburg ihre Meinung dahin: Da die Prinzen von Orange die Unterthanen zu Echallens von der Leibeigenschaft befreit und die beiden Städte sie bei dieser Befreiung gelassen haben, so haben sie nicht zu erkennen, daß ihre Personen leibeigen seien, sondern es soll sich der Commissar des Capitels von Lausanne begnügen, wenn diejenigen, welche Präbendengüter besitzen, diese Güter mit denjenigen Bedingungen und Beschwerden erkennen, welche die Erkenntnisse enthalten, nicht aber ihr Leib. Wenn also diese Lehensleute ihr Leben verwirkten und gerichtet würden, oder die betreffenden Güter durch natürlichen Todfall fällig würden, sollen dieselben „minen g. herren“, als rechten Zinsherren, zufallen. Die von Bern („mine g. herren“), nach hierüber gepflogener Berathung, nehmen diese Meinung an. Die Boten von Freiburg beglauben, ihre Obern werden auch nicht darwider sein; doch um sich zu entladen, nehmen sie die Sache in den Abschied. **t.** Der Bogt von Echallens beglaubt, von denjenigen Gütern, die er von Amtswegen um Schulden „aufgehebt“ und zu seinen Händen gezogen habe, kein Lob schuldig zu sein. Er wird abgewiesen und man beschließt, weil er die Güter behalten und nicht beiden Städten zugestellt hat und mit denselben „bezalung thut“, soll er das Lob entrichten. **u.** Dem Peter Gutknecht und seinen Genossen wird die Buße, in die sie verfallen sind weil sie Heu oder Gras gekauft haben, nachgelassen, doch bleibt der Antheil des Schultheißen vorbehalten. **v.** Dem Uli Löffel wird die Buße auch nachgelassen, mit Ausnahme eines Guldens, den er dem Schultheißen geben soll. **w.** Ebenso wird Görg Kolt gehalten. **x.** Denen von Wyleroltingen und Gurbrü („Gurbruy“) wird die Einungsbuße, welche der Schultheiß von Murten von ihnen fordert, nachgelassen. **y.** Beide Seckelmeister sollen sich im Schlosse von Murten ersehen, wo daselbst am geeignetsten Gefängnisse errichtet werden können, und deren Erstellung verdingen, damit man künftig nicht benöthigt ist, die von Murten um Leihung ihres Gefängnisses anzufragen. **z.** Unterm 4. October 1532 ist beschloffen worden, die von Murten sollen beiden Seckelmeistern, wenn diese den Zollstock aufbrechen, über die Kirchengüter Rechnung geben. Ungeachtet solches bisher aus Vergessenheit unterblieben ist, soll es dennoch geschehen und sollen die beiden Seckelmeister die von Murten diesfalls angehen. **aa.** Den drei Amtleuten zu Murten, Grandson und Echallens sollen Abschriften der Nachrichtenordnung gegeben werden, welche von beiden Städten

im Jahre 1524 erlassen und über welche zwei Briefe aufgerichtet worden sind, damit sie sich gegenüber dem Nachrichten und seinen Geleitsmännern in Betreff des Lohnes zu verhalten wissen. Diese Ordnung soll auch in die Urbare geschrieben werden. **bb.** Rechnung von Hans Künzli, Vogt zu Schallens, abgelegt den 11. September. **cc.** Rechnung von Franz Berro, alt-Schultheiß zu Murten, abgelegt auf obigen Tag. **dd.** Den Anzug des Vogts von Grandson, betreffend den Fall von der fahrenden Habe des verstorbenen Priors von Dießbach, nehmen die Boten von Freiburg in den Abschied. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

ee. Die Gesandten von Freiburg eröffnen vor dem Rathe zu Bern, letzterer werde in gutem Gedächtniß haben, was früher in dieser Angelegenheit (Verhältniß des Burgrechts zum neugewonnenen Lande) verhandelt worden sei, und namentlich der Zusagen derer von Freiburg in Betreff des savoyischen Landes, welche dahin gehen, daß wenn die von Bern dieses Landes wegen über kurz oder lang von wem immer angefochten würden, die von Freiburg Leib und Gut zu denen von Bern setzen wollen, sich erinnern. Diesen Zusagen wollen sie, wie frommen Eidgenossen und Biederleuten zustehe, getreulich nachkommen. Weil der Artikel im Burgrecht heiter genug sei, scheine ihren Herren nicht fruchtbar, neue Brief und Siegel hierüber aufzurichten; aus neuen Briefen werde viel gearguirt und Mißverstand geschöpft, und wenn man meine, die Sachen zu erläutern, werden diese mehr verdunkelt. Ihre Obern haben sich früher hierüber hinreichend erklärt und sei bei ihnen kein anderer Verstand, als wie diesfalls erläutert worden sei. Man bitte, sich hiemit zu begnügen und die von Freiburg in Gemäßheit des Burgrechts von der Toss zu entledigen. Der Rath zu Bern antwortet, er sei, wie man sehe, in kleiner Zahl versammelt, werde sich aber beförderlich zusammenthun und mit einer Antwort entgekommen.

St. N. Bern: Instructionsbuch E. f. 99.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction vom 5. September. R. N. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 28 und aus Art. **ee.**

Zu **s.** Bern faßt hierüber einen Beschluß d. 18. April 1551, St. N. Bern: Instructionsbuch E. f. 134, im Sinne der Boten von Freiburg.

Zu **ee.** Diese Verhandlung, die unzweifelhaft anlässlich der gegenwärtigen Jahrechnung gepflogen wurde, ist in die Instruction vom 17. September 1550 für die Gesandten von Bern für einen fernern Tag zu Freiburg in gleicher Angelegenheit aufgenommen. Etwas ungehobelt redigirt befindet sie sich auch im Berner Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abtheilung S. 295. Mit dieser Verhandlung werden dort noch zwei oder drei wenig klare Anbringen verbunden, eine Fürbitte für Gillard, alt-Stadtschreiber von Murten und ein Anzug wegen des Priorats zu Grandson und möglich noch ein besonderer Punkt. Wir bemerken hierbei überhaupt, daß der Fall wiederholt vorkommt, daß das Berner Rathsbuch auf das Datum von solchen Jahrechnungstagen als Verhandlungen beider Städte Punkte enthält, welche sich in den eigentlichen Ausfertigungen der Abschiede nicht finden, und umgekehrt werden in den letztern zahlreiche Artikel aufgeführt, von denen das Rathsbuch schweigt, und wieder tritt der Fall ein, daß wegen mangelhafter Redaction des letztern über die Identität oder Verschiedenheit einzelner Stellen in der einen und andern Quelle Unklarheit waltet. Bei dieser Unsicherheit verzichten wir auf vergleichende, beziehungsweise ergänzende Ausführungen aus dem Rathsbuch.

143.

Schännis. 1550, 8. und 9. September.

Kantonsarchiv Glarus: Abschiebe.

Vor Hans Schiffli, Fridli Luchfänger und Jacob Vogel, als abgeordneten Rathsboten der beiden Länder Schwyz und Glarus, und in Verbindung mit dem Untervogt im Gaster, Fridli Kläger, von den Obern bestimmten Rechtsprechern, erscheinen Bernhard Hug an einem und Heinrich Brendli am andern Theil, Landleute im Gaster und wohnhaft zu Schännis. Hug eröffnet durch seinen Fürsprech: Er und Brendli seien vor Kurzem mit andern guten Gefellen auf dem Rathhaus bei dem Wein gefessen und haben den Schlafrunk gethan, wobei sie miteinander in Zerwürfniß gekommen seien. Dabei habe Brendli ihn bescholten, er sei ein verlogener Leutsch, ein Schelm und ein Dieb und wäre würdig, daß er schon längst am Galgen verfault wäre. Diese Zurede habe Brendli nicht bloß damals, in einer Weinsucht, sondern als nüchtern in letzten Tagen, vor Ehrenmännern von Glarus, die eine gütliche Thädigung versuchten, wiederholt. Er, Hug, begehre nun diesfalls Gerichts und Rechts, hoffend, daß Brendli diese Scheltungen ab ihm thun müsse. Schreiber Brendli läßt durch seinen Fürsprech antworten: Bei dem benannten Anlaß sei Hug ohne Ursache mit Spitz- und Schmachworten an ihn herangekommen, indem er ihn gefragt habe, ob er nicht zwei Brendli kenne, die seine Freunde seien und die man verbrannt habe; er sei ein Hug und habe keine solche Leute in seinem Geschlecht. Darüber sei er, Brendli, zornig geworden und habe erwiedert, er kenne Brendli als fromme Biederleute, diejenigen aber, welche Hug ihm vorhalte, seien nicht seines Geschlechtes, wenn sie auch den gleichen Namen haben; dabei möge er im Zorn vielleicht Glimpf und Ehre des Hug nicht sehr gerühmt haben, mit welchen Worten wisse er nicht mehr genau. Als sie dann beide vor dem Landvogt und den Neunen zu Schännis mit Klage und Antwort erschienen seien, seien sie durch ein Urtheil vor die Boten der Obern, die zunächst in das Land kommen, gewiesen worden. Gemäß diesem Urtheil habe er jetzt seine Rundschaft in Schrift und sonst vorhanden und verlange deren Verhör. Beinebens habe Hug ihn auch Schelm und Mörder gescholten, bald mit, bald ohne Fürworte; auch nachher, nachdem der Span vor die Boten geschlagen worden sei, ungefähr vor einem Monat, habe ihn Hug ohne Noth bei seinem Haus, auf dem Seinen, über Frieden überlaufen und ihn mit Scheltungen übergossen, obwohl er ihn geheißsen habe, ab dem Seinigen zu gehen, wofür er auch Genugthuung begehre. Hug replicirt, er habe dem Brendli den vorgeschützten Anlaß nicht gegeben, denn er habe nicht gesagt, daß die betreffenden beiden Brendli seine Freunde seien, wodann aber Brendli dennoch die genannten Scheltungen ausgestoßen habe. Darüber sei er auch zornig geworden und habe vielleicht dem Brendli „Ursach“ gethan, er sei „als gwüß“ ein Mörder und ein Schelm und größerer Schelm als er, „als gwüß“ als er ein solcher Dieb sein sollte. Das behauptete spätere Schelten und Überlaufen auf dem Seinen über Frieden habe sich so zugetragen: Brendli habe den Dorfbach abgeschlagen und hiefür wenige Leute befragt; da sei Hug zu seinem Haus gekommen und habe ihm gerufen, nur um ihn wegen des Bachs zu befragen, warum er sich solche Gewalt anmaße, da durch dieses Abschlagen Biederleute beschädigt wurden; unter beiderseitigen Reden habe dann Brendli gesagt: du Schelm gehe mir ab dem Meinigen, worauf Hug erwiedert habe, er sei kein Schelm und befinde sich nicht auf dem Seinen; es seien nämlich die Marchen mit aufgeworfener Erde bedeckt gewesen, so daß Hug glaubte, er befinde sich nicht auf Brendli's Eigenthum; er glaube hiemit nichts wider den Frieden gehandelt zu haben. Brendli

duplicirt, Hug habe ihn auch hier durch Scheltungen, er sei ein größerer Schelm und mehr im Verdacht als er, veranlaßt, und fordert wiederholt Verhör seiner Kundschaft. Die Richter erkennen vorab: Die Parteien sollen sich erklären („ußerlan“), ob sie die gegenseitigen Klagen einander geständig seien, wodann weiter geschehen werde, was Rechtens sei. Brendli bekennt sich hierauf zu den Klagen des Hug, und dieser sich zu den Klagen des Brendli mit dem Vorbehalt gewisser Fürworte und Ursach und daß er die beiden Brendli nicht als Freunde des jetzigen Beklagten bezeichnet habe. Es wird nun die Kundschaft des Brendli vernommen und dieselbe ergiebt, daß Hug den Brendli bald mit Fürworten und Ursach, bald ohne solche in angegebener Weise bescholten habe, und daß beide mit Worten und Geberden heftig gegen einander gestanden, doch thätlich nichts über den Frieden geschehen sei, mit Worten aber seien sie ungeschickt zu Werke gegangen. Aus der gleichen Kundschaft geht hervor, daß Hug nicht gesagt habe, die beiden Brendli seien Freunde des Brendli; übrigens sei allenthalben Wein dabei gewesen und Hug sei „irens gspan“ zu beiden Malen eine große Ursache gewesen; wäre er, als er einmal vom Schlafrunk hinweggegangen sei, daheim geblieben und nicht wieder gekommen und hätte dann nicht von den beiden Brendli geredet, so wären die Parteien jetzt noch gute Freunde; ebenso, wenn er später nicht zu dem Brendli gekommen wäre und ihn wegen des Bachs angezogen hätte, da sie früher immer gute Freunde und Nachbarn waren. Auf dieses wird erkannt, da Brendli die Klage des Hug anerkenne, so solle er sich bestimmt erklären („thalame ußerlassen“), ob er seine Ausfagen gegen den Hug erweisen wolle oder nicht. Die gleiche Frage wird an Hug gestellt. Hug antwortet mit Nein, und erbietet sich, die betreffende Rede ab ihm zu thun; dieselbe sei im Zorn geschehen und weil Brendli ihn so höchlich gescholten habe; Brendli glaubt, es sei billig, daß Hug seine Rede ab ihm thue und verlangt weitere Kundschaft, die er gegen Hug bereit habe, zu verhören. Hug erwiedert, es sei dem letzten Urtheil nicht nachgekommen worden; Brendli's Begehren sei demselben zuwider, dem Urtheil soll stattgethan werden. Es wird hierauf Brendli wieder von Urtheils wegen gefragt, ob er den Hug überweisen wolle, daß er ein verlogener Leutsch, Schelm und Dieb sei und längst am Galgen hätte verfaulen sollen, welche Aussage er gethan zu haben bekenne. Auf das hat Brendli Verschub begehrt bis auf den folgenden Tag, der ihm aus Gründen bewilligt worden ist. Als nach Ablauf dieses Aufschubes die gleiche Frage wieder an ihn gestellt wurde, antwortete er persönlich, er wolle das, worüber Hug klage, nicht auf denselben erweisen; er bitte aber um Gottes und des jüngsten Gerichtes, um der Gerechtigkeit und Wahrheit willen, seine Kundschaft zu verhören, wodann man seinen Glimpf und Hug's Unglimpf wohl erkennen werde. Dagegen läßt Hug reden, da Brendli seine Zureden beweisen weder wolle noch könne, so solle er dieselben zurückziehen gemäß dem Landbuch und wie auch er, Hug, gegen Brendli es thun wolle; es sei daher nicht nöthig und wider Landbuch und Gebrauch, unter diesen Umständen noch Kundschaften anzubieten, wiewohl er sich vor denselben nicht zu scheuen hätte. In Folge Brendli's hoher Bitte und damit die Richter nicht getabelt werden, sie hätten jemand am Rechten gehindert, beschließen sie, beider Theile Kundschaften zu verhören, deren sowohl schriftliche als mündliche viele sind. Die meisten derselben aber haben sich nicht als so erheblich erzeigt, daß durch sie Hug an der Ehre gekränkt werden möchte, und es bedünkt die Richter, Brendli habe „nachwässig“ gesucht, zumal gewisse Sachen schon früher gerichtlich und durch Erkenntniß von Boten abgethan worden sind. Einzig zwei Kundschaften haben wegen Spielens Zeugniß gegeben, worüber die Richter vieles geredet haben. Es fragt sich nämlich, wenn Einer mit Einem spielt, wie diese zwei gethan haben, aber jeder besonders und allein, und dann hierüber etwas aussagen, ob sie hiefür wieder als Zeugen gebraucht werden können („daß solch ir usgoffen reden bringen und darum wider als secher sagen sölten“). Es kommt

dazu, daß diese beiden das Spiel allein in Acht genommen und sonst niemand den Zug verarget hat, obwohl er mit Vielen und oft gespielt hat. Die Richter finden nun, dieser Handel sei über ihren Verstand, wollen aber durch ihre Unwissenheit in so wichtiger Sache niemand beschweren und haben daher Klage und Antwort und die nöthigsten Kundschaften, auf welche etwas ankommen möchte, durch den Landvogt Jacob Vogel hier verschreiben lassen und die Sache an die Erkenntniß und den Ausspruch von Landammann und Rätthen beider Länder Schwyz und Glarus hingewiesen. „Bescheiden mentags und zinstags den viij und viij tag erst herpftmonat No. 1550.“ Es folgt nun das Referat über eine Kundschaft des Bernhard Hug, zum Beweise, daß er redlich gespielt habe, und von vier Zeugen (unter denen auch Untervogt Kläger erscheint) für Schreiber Brendli um unredliches Spielen Seitens des Hug nachzuweisen. Mit dem Verzeichnen dieser Kundschaften will sich Brendli nicht begnügen, sondern beglaubt, auch alle andern Kundschaften, die er schriftlich und mündlich gegen den Hug gestellt habe, wenn sie schon das Spielen nicht angehen, sollen in dem Proceß verschrieben werden. Die Richter aber sind noch der Meinung, daß diese gegen Hug nicht so ins Gewicht fallen, daß ihre Meldung nöthig sei, weil das, was sie bezeugen, wie oben bemerkt, früher erledigt worden ist; müßte und wollte man diese Zeugen haben, so würden sie später noch zu finden sein.

144.

Bern. 1550, 12. bis 27. September.

Verhandlungen des Grafen von Greyerz beim Rathe zu Bern.

1. 1550, 12. September. Der Rath zu Bern an den Graf zu Greyerz. Man habe vernommen, was er heute mündlich und schriftlich in Betreff seiner Angelegenheiten habe vortragen lassen. Da man in kleiner Anzahl versammelt sei, so sei man nicht im Falle, etwas zu ändern, das früher bei vollem Rathe erkannt worden sei. Man lasse daher die Sache in ihrem Bestand bis zu dem für ihn festgesetzten Tag. Auf demselben könne er persönlich Alles, was ihm gut scheine, auseinandersetzen.

St. N. Bern: Bälisch Mißivenbuch C, f. 282. (Französisch).

2. 1550, 22. September. Vor dem Rathe zu Bern verlangen die von Saanen im Namen des Grafen von Greyerz . . . (einige unklare Worte) einen Aufschub bis nach dem Sterbend, oder ihm einen Ort in der Nähe zu bestimmen und (jemand) anherzuschicken. Es wird ihnen geantwortet, man lasse es bei der von ihm selbst angesetzten Tagsetzung gänzlich verbleiben. Komme er nicht, so wolle man gegen ihn fürfahren.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 312 und 313, zweite Abthl. S. 325.

3. 1550, 25. September. Der Rath zu Bern abordnet an den Grafen von Greyerz Benner Tilger, Seckelmeister Steiger, Augsburgur, Huber.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 314 und 315, erste Abthl. S. 15.

4. 1550, 27. September. Vor dem Rathe zu Bern wird die Angelegenheit des Grafen von Greyerz vorgenommen und werden ihm die Artikel, welche „m. h. . .“ (unklares Wort) ihm vorgeführt und wird darauf seine Antwort verlesen und erkennt: Es sei Alles verschoben bis im Herbst und der Graf geurlaubt, weil er so schwach (?) sei, wie der Doctor, Meister Johann de Conte (?) anzeige. Sein Begehren, ihm zu erlassen, die Proceß (?) anherzuschicken, wird „glatt“ abgewiesen. (Folgt noch ein unklarer Beschluß wegen eines Lobes).

St. N. Bern: Rathsbuch No. 314 und 315, erste Abthl. S. 29.

145.

Lucern. 1550, 16. September (Dienstag vor St. Mathäus).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 321. Landesarchiv Obwalden: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Lucerner Abschiede Bd. 69.
Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 20.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Unterwalden. (Heinrich) zum Weissenbach, Ammann. Freiburg. (Martin) Sefinger, Bürgermeister. Solothurn. Keiner. (Andere nicht bekannt).

a. Dieser Tag ist angelegt worden wegen des Spans zwischen denen von Basel und dem Herrn Ambros von Gumpenberg betreffend die Dompropstei zu Basel, damit die VII Orte auf dem nächsten Tag zu Baden eine einstimmige Antwort abgeben können. Die von Solothurn haben ihre Meinung denen von Lucern schriftlich zugeschickt. Nachdem sowohl diese als die Instructionen der übrigen Orte angehört worden sind, hat man, jedoch auf Hintersichbringen an jedes Orts Obere, einhellig Folgendes verabschiedet. Man findet am Platze, denen von Basel zu erklären: Sie glauben, ihre Angelegenheit stelle sich gleich der Sache gegen die Curtisanen, die vor etwa dreißig Jahren behandelt worden ist; da ferner die Eidgenossen, als die von Basel vom Kaiser oder römischen König oder deren Anwälten an das Kammergericht, Kreistage oder dergleichen Anlässe beschrieben wurden, diese Angelegenheit als gemeineidgenössische betrachteten, so meinen die von Basel, es sollte auch ihr jetziger Anstand von den Eidgenossen als gemeineidgenössische Sache an Hand genommen werden. Nun aber sei die jetzt in Rede stehende Sache den angeführten Verhältnissen gar nicht gleich. So weit man in diesen Verhältnissen berichtet sei, habe nur der Papst die Dompropstei zu Basel zu verleihen; auch haben die von Basel vor dem Zwispalt im Glauben keinen Dompropst gesetzt, weshalb sie auch fernerhin dem Papst das Recht anerkennen und sich und Andern Unruhe ersparen sollten. Auf dem letzten Tage zu Baden seien freundliche eidgenössische Mittel gestellt worden, derer sie sich wohl bedienen könnten, wobei ihnen die Obern der VII Orte nach Möglichkeit behülflich sein würden. Für den andern Fall müsse man ihnen deutlich eröffnen, daß die Obern der VII Orte und kein Rechtsverständiger die Angelegenheit für einen gemeineidgenössischen Handel betrachten können. Laut dem Landfrieden soll jeder wieder zu dem Seinigen gelangen; dem würde zuwidergehandelt, wenn der Papst durch die von Basel an der Besetzung der Dompropstei verhindert werden sollte. Würde der Span so groß, daß Krieg daraus entstünde, und man denen von Basel helfen sollte, so wäre das wider die christliche Religion der VII Orte und würde daher diesen nicht geziemen, solches zu thun. Auch in Betreff des Banns werde man sich in keiner Weise zum Schutze derer von Basel einlassen. Wenn sie aber den Span von ihnen aus beseitigen können, möge man das ihnen wohl gönnen. Man glaube indessen ihnen nicht besser helfen zu können, als mit einem unparteiischen Recht, wie „oben gemeldet und verabschiedet ist“. Wenn man es nöthig erachtet, mögen einige Orte diesen Vorschlag noch verbessern, weshalb die Boten am nächsten Tag zu Baden, bevor man die Antwort abgiebt, sich noch einmal berathen mögen. **b.** Jedem Boten wird der Vortrag des Niklaus Wirz, gewesenen Landvogts zu Luggarus, abschriftlich mitgetheilt. Wirz berührt in demselben einige ihn betreffende Artikel in dem Abschied von der Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus und verlangt von den Eidgenossen, sie wollen ihm Alle in das Recht stellen, die ihm solche Hauptklagen zulegen. **c.** Dem Landvogt zu Baden wird im Namen der VII Orte geschrieben, ob er dem Landvogt zu Luggarus gemeldet habe, wie jüngst zu Baden das Mehr ergangen sei,

daß er jene anherbetagen solle, welche auf der Jahrrechnung zu Luggarus vorgegeben haben, sie seien in Betreff ihres Fleisch- und Eieressens in der Fasten und zu andern verbotenen Tagen liberirt worden, was aber nicht wahr ist. **d.** Da Anzug gemacht worden ist in Betreff der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn, der Klöster, Reiszstrafen und Kosten im Thurgau wegen, so ist man der Ansicht, darauf zu halten, daß ihnen nicht mehr zugegeben werde, als wozu sie Recht haben. **e.** Es wird verabschiedet, daß hinfür kein Priester in den V Orten und den gemeinen Vogteien angenommen und belehnt werden soll, er bringe denn seinen Weihbrief, was er in geistlichen Sachen zu versehen Gewalt habe, ferner sein Mannrecht und seinen Abschied, wer und woher er sei und wie er sich gehalten habe und verabschiedet sei. **f.** Aus Wallis wird unterm 16. August an die V Orte geschrieben, ein Mörder, Hans Ehard, der wegen Diebstahls hätte gefangen werden sollen, sei entwichen. Er sei ein ziemlich langer und dicker Mann, mit einem rothen Bart; in der rechten Hand trage er zwei Finger liegend und an einem Arm ein großes Wundmal. Er trage ein Paar Hosen von weißem Trilch und sei mit einer Büchse und einem Schwert hinweggegangen. Dieser möge auf Betreten bestraft werden. **g.** Ammann zum Weissenbach beantragt, man solle auf den nächsten Tag zu Baden über den Artikel im Abschied vom 4. September 1549, betreffend Schärtlin mit Instruction und Vollmacht versehen sein. Man hat nun jedem Boten den betreffenden Artikel des genannten Abschiedes in den Abschied gegeben, um seine Obern hierüber berathen zu lassen.

Der Name des Gesandten von Unterwalden aus Art. **g** des Textes, der desjenigen von Freiburg aus seiner Instruction vom 11. September R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 24, und aus dem Umschlag des Freiburger Exemplars; betreffend Solothurn siehe Art. **a** des Textes.

In den Exemplaren von Freiburg und Solothurn fehlt **d.**

Zu **b.** „Fürtrag vogt Wirzen über die artickel, deren er hinderruggs vor den potten zu Lucarus verklagt uf der jahrrechnung anno 1550.“ Nachdem seine Obern den Abschied von der letzten Jahrrechnung von Luggarus verhört haben, sei er darin verständiget worden, wie er vor den Boten hinterrücks verklagt worden sei, was ihn zur Vertheidigung veranlasse. 1. Er soll Einen liberirt haben, den Junker Jacob (Feer), damals Landvogt zu Luggarus, wegen Diebstahls verwiesen habe, wozu er, Wirz, gemäß der Capitel nicht ermächtigt gewesen sei. Das verhalte sich so: Unter der Regierung des Vogt Feer haben mehrere Personen einem Bauer, Peter Schriber aus Piemont, ein „Eugenkalb“ genommen, dasselbe rüsten lassen und gegessen und dem Bauer das Fell wieder zugestellt und ihm nicht verhehlt, was sie gethan haben, woraus hervorgehe, daß sie des Willens waren, den Bauer zu entschädigen. Als aber dieser die Thäter verklagt habe, habe Vogt Feer dreien derselben eine ziemliche Geldstrafe auferlegt; der vierte sei nicht daheim gewesen, weil er der Arbeit nachgegangen sei, und sei dann gebanditet worden. Als dann er, Wirz, Geschäfte wegen zu Eugnasco gewesen, sei der Verwiesene auch da gewesen und habe dem Schreiber angezeigt, er solle den Vogt bitten, ihn zu liberiren. Der Schreiber habe ihm dann aus sich selbst geantwortet, wenn er ihm 10 Kronen gebe, so wolle er beim Vogt erwirken, daß er liberirt werde. Das habe der Verwiesene nicht thun wollen, sondern habe sich durch den Statthalter und andere Ehrenleute an den Vogt gewendet, daß er ihn liberire, da die Andern auch liberirt worden seien. Der Vogt habe das nicht thun wollen. Als sich dann begeben habe, daß man zwei verzeigte Mörder suchte, aber nicht fand, habe sich der Verwiesene wieder durch den Statthalter und Andere an den Vogt gewendet, es möge derselbe versprechen, ihn zu liberiren, wenn er die beiden Mörder entdecken könne. Auch das habe der Vogt verweigert und ihm einzig anzeigen lassen, wenn er die Mörder auffinde, so wolle er ihm mit einer gebürlichen Antwort begegnen. Nach vieler Arbeit habe dann der Verwiesene einen der beiden Mörder zu Venedig und den andern hernach auch gefunden. Auf das habe der Vogt den Verwiesenen zu Folge vielfältiger Bitten und weil er vom Statthalter und andern Ehrenleuten vernommen, daß sich seine Angelegenheit so verhalte, wie oben angegeben worden

sei, liberirt. Von der Liberaz habe der Betreffende 5 Kronen bezahlt, die der Vogt den Boten auf der Zahrrrechnung übergeben habe; hierbei habe er ihnen den ganzen Vorfall angezeigt, ihnen anheimgebend, ob er mit der Liberaz wohlgethan habe oder nicht. Die Boten haben die fünf Kronen angenommen, ohne dem Vogt zu bemerken, daß er nicht recht gehandelt habe. Er glaube also entschuldigt zu sein. 2. Der Vogt soll eine Frau, welche eine andere umgebracht habe, liberirt haben. Das habe diese Bewandniß: Eine Frau habe eine andere bescholten, diese habe in Abwesenheit ihres Mannes die Werke der Unlauterkeit gepflogen. Hierüber seien beide in ein Recht gekommen. Dann sei diejenige, welche die andere bescholten hatte, bei ihrem Hause durch einen Wurf am Kopfe verwundet worden, wobei ihre Freunde beglaubten, dieser Wurf rühre von der Bescholtenen her. Diese aber habe sich durch eine Ehrenfrau ausgewiesen, daß sie zur Zeit, als der betreffende Vorfall begegnete, ununterbrochen bei ihr gewesen sei. Einige Zeit, nachdem die Verwundete genesen war, sei dieselbe mit dem Schlag behaftet worden. Wieder haben ihre Freunde vermeint, dieses rühre von dem früher empfangenen Schaden her. Der Vogt habe hierauf einige Doctoren, den Arzt, der früher gebraucht worden sei und andere Ehrenleute berufen und sie aufgefordert, beim Eide ihre Meinung, woher die fragliche Krankheit komme, abzugeben. Diese gieng dahin, die Krankheit komme nicht von der frühern Beschädigung her, sondern von dem Schlag, denn der eine Theil des Leibes sei todt. Aus diesen Gründen und weil die Capitel vorschreiben, wenn jemand von einer Beschädigung genesen sei und vierzig Tage darüber gesund verbleibe, wie es im vorliegenden Falle geschehen sei, und dann auch sterbe, so soll jene Beschädigung nicht als Ursache des Todes betrachtet werden, wenn auch der Beschädiger ermittelt wäre, habe der Vogt die betreffende Frau nicht als schuldig erkennen können, sondern freigesprochen und gebe jedem Verständigen zu ermessen, ob er nicht richtig gehandelt habe. Ueberhin sei die Angelegenheit vor die Boten appellirt worden. Dann aber seien beide Parteien den Vogt angegangen, die Boten zu bitten, die Parteien gütlich verhandeln zu lassen, zumal sie Verwandte seien und hierdurch mehr Freundschaft und Eintracht erzweckt werde; sie erbieten sich diesfalls 25 Kronen zu geben. Auf die Bitte der Parteien und um des Friedens willen habe dann der Vogt diese 25 Kronen den Boten („inen“) gegeben, woran ihm aber jetzt noch 5 Kronen ausstehen. 3. Der Vogt soll in einem Handel geurtheilt haben, obwohl ihm ab einem Tag zu Baden befohlen worden sei, in der Sache stillzustehen. Es sei richtig, daß ihm geboten worden sei, in dem Streite zwischen Peter de Preß und seiner Gegenpartei, wo der eine Theil den andern Verräther gescholten hatte, stillzustehen; das habe der Vogt auch gethan. Nun aber seien zwischen den Parteien neue Späne erwachsen; Peter de Preß habe seinen Gegner als friedbrüchig bescholten und sich erboten, dieses mit Recht zu beweisen; hinwieder habe dieser jenen als Dieb bezeichnet und hiefür ebenfalls den Beweis angeboten. Damit nun allfällige Uebelthaten bestraft werden, habe der Vogt den Parteien befohlen, daß jede den von ihr angebotenen Beweis führe; könnte das nicht geschehen, so hätte der Betreffende die gebührende Strafe zu erwarten; es sei daher erkannt worden, daß Kundschaftseinvernahme in Form Rechtsens zu geschehen habe. Peters Gegner habe hievon Gebrauch gemacht und seine Kundschaft sei vom Landvogt für gerecht und glaubwürdig erkannt worden. Peter aber habe keine Kundschaft aufgenommen, sondern sich damals gerüstet, dem Vogt und dessen Angehörigen zu vergeben (vergiften) und dem Rechten nicht bis zum Austrag Stand gegeben. Der Vogt beglaube, seine Verantwortung werde sich als vollkommen gründlich erzeigen; jedem, der etwas Anderes behaupte, wolle er vor den Eidgenossen antworten, daß man sehe, daß seine Mißgünstiger sich der Wahrheit nicht bedienen. Diese hätten den Vogt auch mehrmals zu Baden hinterrücks verklagt, wodann der Vogt begehrt habe, es sollen ihm die Kläger angezeigt werden, er werde sich genüßlich verantworten; in gleicher Weise haben die „Fleischfreßer“ den Boten zu Zuggarus, von denen einige instruiert waren, sie zu bestrafen, vorgegeben, sie seien liberirt worden. Man möge daher solchen Klagen keinen Glauben schenken, sondern ihn jederzeit zur Verantwortung kommen lassen.

St. A. Lucern: Laus und Zuggarus Abschiede, nach der Zahrrrechnung zu Zuggarus von 1550. — St. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 15, nach den Abschieden von 1550. — St. A. Solothurn: Abschiede Band 29.

Der Vortrag ist undatirt und dessen Hiehergehörigkeit daher nicht ganz außer Zweifel. Man sehe auch Art. **aa** und **ee** des Abschiedes vom 6 October 1550.

146.

Freiburg. 1550, 18. September.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A f. 149. Kantonsarchiv Freiburg: Instructionsbuch No. 6 f. 30.

Jahrrechnung beider Städte Bern und Freiburg in Betreff der Herrschaften Grandson und Grasburg.

Gesandte: Bern. Sulpitius Haller, Seckelmeister; Hans Pastor, Benner.

a. Die Kirchgenossen von Concise begehren, ihnen zu bewilligen, den Zins, genannt Coupe de Moisson, den sie dem Priorat von Grandson jährlich wegen der Pfarre zu Concise schuldig sind, an ein großes Geld zu legen und zu admodiren. Sie werden abgewiesen. **b.** Den Bürgern zu Grandson hat der Landvogt ein Stück Wald, genannt Combe noir, mit dem übrigen daranstoßenden Walde geliehen; sie verlangen nun Bestätigung dieser Leihung. Es wird erkannt, diejenigen, welche mit dem neuen Landvogt zunächst aufreiten, sollen das betreffende Stück besichtigen und Vollmacht haben, nach Ermessen zu verfügen. **c.** Dem Johann Kottillat schenkt man wegen seiner armen kranken Mutter zwei Köpfe Korn. **d.** Guillaume Loup bittet um einigen Nachlaß an der Schuld, die er wegen des Zehntens zu Chandon entrichten sollte, in Betracht des durch den Hagel erhaltenen großen Schadens. Es wird ihm von der Restanz am Korn die Hälfte und betreffend den Haber Alles nachgelassen, da der Landvogt bezeugt, daß er gar keinen Haber aufgehoben habe. **e.** Johann de Baulme erbietet sich, wenn ihm beide Städte den halben Theil der Usage nachlassen, wolle er eine abgechliffene und zerfallene Hofstatt und Behausung, von welcher die Städte seit langer Zeit keinen Nutzen bezogen haben, erbauen. Damit dieses nicht einen schädlichen Vorgang gegen Andere bilde, wird er abgewiesen. Wenn er aber das betreffende Haus wieder erbaut, so soll er die ersten drei Jahre, nachdem solches geschehen ist, von der Entrichtung der Usage befreit sein; hernach aber soll er wieder bezahlen wie Andere. **f.** Dem Guillaume Billanchet und seinen Mithaften, welche den Weinzehnten zu Montagny empfangen haben, wird die Hälfte ihrer diesfalls ausstehenden Schuld in Gnaden geschenkt, weil die Reben daselbst vom Gewitter übel beschädigt worden sind. Es soll aber allenthalben in der Herrschaft Grandson vorgesorgt werden, daß wenn durch Gewitter Schaden am Gewächs erfolgt, der Vogt den daherigen Abgang am Zehnten schätzen lasse, wodann über diese Abschätzung heraus bei den Jahrrechnungen nichts nachgelassen werden soll. **g.** Dem Benoît Berche schenkt man Ziegel zu halbem Dach, damit er sein eingefallenes Haus wieder aufrichten möge. **h.** Diejenigen, welche den Zehnten von Montagny („Montaigner“) empfangen haben, werden mit ihrem Begehren um Nachlaß abgewiesen. **i.** Den Zehntnern von Bonvillars, die vom Hagel stark beschädigt worden sind, werden zwei Mütt Korn nachgelassen. **k.** Dem blinden Rodigo soll der Vogt die gleiche Steuer wie letztes Jahr ausrichten. **l.** Pierre Godet beklagt sich, Commissar Lucas habe sein Haus in den Erkenntnissen als der Usageri pflichtig angeschrieben; hieran geschehe ihm unbillig; seine Nachbarn, die in gleichen Rechten und Gewohnheiten sitzen, seien von der Usage frei und er selbst habe solchen Zins nie bezahlt; er bitte, den Commissar zu verhalten, diese Zinspflicht durchzuthun. Erkennt: Die beiden Seckelmeister, welche dieser Tage wegen des Zollstocks nach Murten reiten, sollen diesfalls die Erkenntnisse von Grandson untersuchen und nach ihrem Ermessen zu verfügen Gewalt haben. **m.** Die von Yvonand bitten, ihnen die Usagen zu vermindern. Man beschließt, daselbst keine Neuerung vorzunehmen. **n.** Die Gebrüder Favre von Yvonand sollen den Bachofenzins gemäß der Erkenntniß entrichten. **o.** Denen von Dumenz, betreffend welcher der

Vogt bezeugt hat, daß sie vom Hagel und Nebel beschädigt worden seien, ist der dritte Theil, den sie vom letztjährigen Zins schuldig geblieben sind, „durch den band“. **p.** Dem Weibel von Bonvillars schenkt man wegen seiner Mühe und Arbeit einen halben Mütt Korn. **q.** Dem Jacques Mayre, damit er seine arme blinde Mutter desto besser durchbringen möge, werden zwei Köpf Korn gegeben. **r.** Die Dorfgenossen en Bisin bewerben sich um weitem Borg für das ihnen im letzten Jahre vorgeschossene Korn. Es wird dem Vogt überlassen, ihnen länger zu warten oder nicht. Da sie aber übel behagelt worden sind, so wird ihnen der dritte Theil vom Kornzins, den sie vom letzten Jahre her schulden, erlassen. **s.** Zwischen Clauda Morge von Yvonand eines und Johann Morge und seinen Mitthasten anders Theils betreffend 10 Köpf jährlichen Zinses, herrührend von 160 Florin Hauptgut, haben die von Freiburg erkannt, Johann Morge und Mitthaste sollen der Clauda zur Erlegung des Hauptgutes zwei Jahre Ziel geben und um die verfallenen Zinse das Geld nach Marchzahl der Hauptsumme von ihr nehmen. Die Boten von Bern wollen hierin nicht einwilligen und bemerken, da in Betreff dieser Zinse Briefe und Siegel vorhanden seien, so besitzen sie keine Vollmacht, hiergegen zu rathen. Es wird ihnen nun die Angelegenheit in den Abschied gegeben. **t.** Der Clauda Honneur wird wegen ihrer Armut die Hälfte der bisher schuldig gebliebenen Zinse erlassen. **u.** Die von Mutruz, welche ebenfalls bitten, ihnen in Betreff des vorgestreckten Korns länger zu warten, werden abgewiesen, doch mag ihnen der Vogt, wenn es ihm gefällt, von sich aus länger borgen. **v.** Wenn einmal Boten beider Städte nach Grandson reiten, sollen sie die Mühle zu Provence, welche nach der Mittheilung des Vogts sich sehr im Zerfall befindet, besichtigen und in Gebühr herstellen lassen. Inzwischen sollen die Bauern daselbst verbunden sein, wie von Altem her auf den Mühlen beider Städte („miner herren“) zu mahlen. **w.** „Und ob der müw gefakter vogt am bannwartenamt von Provence behaltet, soll er ime in namen beider stetten ein roef geben.“ **x.** Beide Städte bewilligen, daß dem Jacques Franel von Provence das Geld, das ihm durch einen Dieb, der gerichtet worden ist, entfremdet wurde und jetzt hinter dem Vogt liegt, wieder erstattet werde. **y.** Ebenso wird das confiscirte Gut dieses armen übelthätigen Menschen, das beiden Städten verfallen ist, dem Vater und den kleinen Geschwistern auf ihre unterthänige Bitte gnädig überlassen. **z.** Dem Anton Rolin, der um 50 Florin gebüßt worden ist, weil er einen auf ihn lautenden Schuldbrief der Gegenpartei gewaltsam genommen und zerrissen hat, werden 10 Florin nachgelassen. **aa.** Dem Anton Gros, der da bittet, ihm einige Gnade mit Bezug auf die dem Vogt schuldig gebliebenen Zinse zu erweisen, da er wegen des „Überfalls“ vieler kleiner Kinder jene nicht zu bezahlen vermöge, wird ein Kopf Korn und der halbe Theil der Pfenningzinse geschenkt. **bb.** Die Dorfgemeinde von Yvonand bittet, ihr die daselbst bestehenden Fischengen zu accensiren, weil sie sonst die Brücke über das betreffende Wasser nicht wohl erhalten könne. Sie wird dessen abgewiesen. **cc.** Dem Anton Tiollier werden als Steuer für sein neugebautes Haus 2 Säcke Korn geordnet. **dd.** In Betreff der Röcke, um welche die drei Ziegler von Grandson gebeten haben, soll der Vogt die früher diesfalls aufgestellte Ordnung nachsehen und derselben gemäß mit ihnen abkommen. **ee.** Dem Anton Donzel, der lange Zeit am Schloß zu Grandson gearbeitet hat, verehrt man ein Paar Hosen. **ff.** Die Gesandten von Bern nehmen sich im Namen ihrer Obern die Gewalt, dem Jost Freitag auf sein bittliches Ansuchen denjenigen Theil des Lobs, den er denen zu Bern wegen einiger erkaufter Zinse schuldig ist, wie es die von Freiburg für ihren Antheil gethan haben, zu erlassen. **gg.** Der Burgerschaft zu Stäffis soll über das, was ihr vor zwei Jahren hier auf der Jahrrechnung in Betreff des Holzhaus an den Reinen und dem See nach oberhalb Baurmarcus erkannt worden ist, ein versiegelter, pergamentener Brief errichtet werden. **hh.** George Perrin, dem armen Kind, 1 Kopf Korn. **ii.** Dem

Mathey Bernard wird in Betracht seines Elendes an dem schuldigen Zins 1 Florin Gelds nachgelassen.

kk. François Lorenz bittet, ihm einiges Gelände in dem Walde de Sertes zur Bebauung zu überlassen. Wird abgewiesen. **ll.** Hugue Nectillat's von Giez Bruders Kindern, da sie arme vaterlose Waisen sind, soll der Vogt 1 Kopf Korn geben. **mmm.** George Poyet wird die Hälfte des schuldigen Kornzinses in Gnaden erlassen. **nn.** Jacques Dagon wird in Betreff der von ihm verlangten Erstattung wegen der Forderungen im Arnon abgewiesen. Da er sich aber beklagt, er habe am Zehnten zu Dmnens, den er letztes Jahr „ingürt“, wegen des Hagels verloren, so werden ihm 2 Köpfe Korn und soviel Haber abgelassen.

oo. Dem Stephan Beccardie, gewesenem Pfarrer zu Bugelles, wird die Hälfte der Soufferte von einem erkauften Zehnten, der früher Edellehen gewesen ist, aus Gnaden geschenkt. **pp.** Dem Dachdecker Jacques Lorenz, der das Schloß Grandson neu gedeckt hat, gehört ein Paar Hosen von der Farbe derer von Freiburg („miner herren“) zu einem Geschenk. **qq.** Jacques Bionnet und seine Mithaften soll der Vogt in Betreff der Wägen so halten wie früher bezüglich derer von Bonvillars beschlossen worden ist. **rr.** Dem Johann Meine, der am Garbenzehnten von Grandson durch den Hagel beschädigt worden ist, wird die Hälfte der schuldigen Restanz nachgelassen. **ss.** Der Vogt berichtet, es sei ein Stück Matte in Folge der Confiscation als Eigenthum jener armen Frau, die sich dieses Jahr zu Grandson erhenkt hat, beiden Städten zugefallen. Dieses Grundstück habe der Vogt verkaufen wollen; es wolle es aber niemand erwerben, da es wenig werth und ein schlechter Boden sei. Man beschließt, diese Matte den Freunden jener armen Frau zu überlassen, wenn sie dieselbe begehren. **tt.** 1. Der Vogt begehrt, daß man ihm alle fahrende Habe, Korn, Haber, Wein, Heu, welche der Prior selig im Priorat hinterlassen habe, verabsolgen lasse. Die Boten von Bern unterstützen ihn, indem sie gemäß ihrer Instruction ausführen, wegen Zug und Rathes stehe die Befehung dieses Beneficiums an denen von Bern, und es sei billig, daß dem Amtmann, zumal der Fall sich unter ihm zugetragen habe, die fahrende Habe zukomme, wie das an andern Orten beim Absterben von Curaten gebraucht worden sei. Dagegen wenden die von Freiburg ein, dieses Priorat, „so ein gottshus und mit brüder und conventualen verglibert“, sei nicht mit einer Pfarrei zu vergleichen; würde der Landvogt da das Korn, den Wein u. s. w. wegnehmen, so würden die Conventbrüder nicht bloß bezüglich ihrer Nahrung Mangel haben, sondern die auf dem Beneficium stehenden Beschwerden nicht abrichten können. Was aber eigenes Gut des Priors sei und nicht dem Gotteshause gehöre, wollen sie dem Landvogt nicht vorenthalten, sondern soll ihm dasselbe nebst einer guten Verehrung, die ihm der neue Prior wegen der Einsetzung in den Posses geben soll, verabsolgt werden. Die Boten von Bern nehmen dieses in den Abschied. 2. Der genannte Prior und der Landvogt sollen auch die Früchte, die seit dem Tode des frühern Priors dem Priorat gefallen sind, miteinander gleichförmig theilen, und dem Vogt sollen überhin die zwei Fuder Heu, die er von dem Gewächs des Priorats in das Schloß geführt hat, verbleiben. **uuu.** Zwischen dem Vogt und dem Commissar de Molendino ist ein Rechtshandel betreffend das Lob der Stücke, welche der von Molendino von dem Gut von Montagny le Corboz bezogen hat, vor einigen gesetzten unparteiischen Commissarien vor sich gegangen. Rückfichtlich desselben wird erkannt, die appellirende Partei soll gewiesen werden, die Appellation da zu suchen, wohin sie gehört, und soll dann weiter Recht ergehen. **vv.** Diejenigen, welche nächster Tage mit dem neuen Vogt zu Grandson aufreiten, sollen betrachten was der alte Vogt an dem Schloß gebaut habe und ob noch etwas zu erbauen und zu verbessern nöthig sei, und ihren Befund beiden Städten berichten.

vvv. Die Baarfürer zu Grandson eröffnen durch ihren Guardian, vor einigen Jahren haben sie wegen Noth mit Bewilligung beider Städte einige Reben versetzt. Auf dieses haben die von Bern ihnen die

gestifteten Zinse so lange nicht mehr aufrichten wollen, bis die Verfassung wieder eingelöst sei. Da sie nun die verletzten Stücke gelöst und wieder zu Händen des Gotteshauses gebracht haben, so bitten sie die von Bern, jene alten, durch ihre Vordern gestifteten Gaben wie vorher ihnen wieder werden zu lassen. Auch die von Freiburg ersuchen die Anwälte von Bern, in Betracht der zwischen beiden Städten wegen der Kirchengüter gemachten Verkommniß bei ihren Obern zu bewirken, daß dem gestellten Verlangen entsprochen werde. Die Boten von Bern begehren ohne einigen „Inlaß“ die Sache in den Abschied. **xx.** Die Boten von Bern eröffnen, zwischen Yverdon und Grandson sei ein Marchstein der Landmarch durch einige unbekannt gebliebene muthwillige Personen umgeworfen worden und müsse daher wieder an die alte Stelle gesetzt werden; sie verlangen, daß die von Freiburg ihre diesfälligen Anwälte hiefür bezeichnen. Es wird entsprochen und beschloffen, diejenigen Rätthe von Freiburg, welche nächste Woche mit dem neuen Landvogt aufreiten, sollen mit den Verordneten von Bern die betreffende March wieder aufrichten helfen. **yy.** Der Landvenner von Grassburg eröffnet im Namen der Landschaft, man muthe derselben in Betreff des Zinses der Bienenkörbe mehr zu als früher; vorher haben sie vom Korb nicht mehr als 4 Haller verzinslet; jetzt heische man ihnen 8 Haller; sie bitte, sie bei dem alten Brauche ohne Neuerung bleiben zu lassen. Der Landvogt von Grassburg, hierüber verhört, erklärt, im neuen Urbar habe er gefunden, daß die Landleute vom Korb 8 Haller schuldig seien, im alten Urbar habe er hierüber gar nichts gesehen. Es wird nun beschloffen, sich bei den alten Bögten zu erkundigen, wie früher die Zinszinsen entrichtet worden seien; bei dem Bescheide derselben soll es dann verbleiben. **zz.** Dem Jost Tischmacher, Uli Türschis, der alten Recherin, Peter Zwal, dem Schwarzhaus und Anni Reber soll der Vogt ein Almosen wie letztes Jahr ertheilen. **aaa.** Die Untertanen derer von Freiburg im Dorfe Überstorf beklagen sich, wie die von Abligen mit einigen neuerrichteten Zäunen die Landmarch überschritten haben und sie dadurch an ihren Weidgängen schädigen, und bitten, die von Abligen anzuweisen, die betreffenden Zäune hinter sich zu rücken. Da aber der Gesandte derer von Abligen denen von Überstorf diesfalls das Recht darschlägt und die Boten von Bern bemerken, sie seien diesfalls ohne Instruction, so wird ihnen die Angelegenheit in den Abschied gegeben. **bbb.** Behufs Beschwichtigung des Spans zwischen den Burgern zu Murten und der Landschaft daselbst wegen des Spruchbriefs und des Wörtleins: „und anderes“ im Artikel der „Fürungen“ zu den Brunnen, hat man erkennt, den Parteien einen neuen Schein zu geben, doch dem frühern Spruch in seinem übrigen Inhalt ohne Schaden. In dem neuen soll nach dem Wörtlein: „und anderes“ zur Erläuterung gesetzt werden: „so zu den Brunnen gehört“. Hierbei sollen beide Theile verbleiben und jeder die Kosten an sich selbst tragen. **ccc.** Die von Freiburg („min g. herren“) wollen den Bau des Pfarrhauses zu Merlach wegen des bevorstehenden Winters auf eine gelegnere Jahreszeit verschieben. In Betreff eines Gefängnisses zu Murten aber wollen sie ihren Seckelmeister ermächtigen, mit demjenigen von Bern ein solches Gefängniß zum Schlosse Murten an einem geeigneten Platze bauen zu lassen. **ddd.** Die Boten von Bern eröffnen, als ihr neugesetzter Schultheiß zu Murten aufgeritten und ihm daselbst der Eid, den ein Schultheiß zu schwören habe, vorgelesen worden sei, sei in demselben unter Anderm gestanden, daß er in den Gerichten, Zinsen, Steuern und Bußen der Herrschaften Cudrefin und Grandcour auch Acht haben solle. Da die genannten beiden Flecken zum Amt Murten gar nicht gehören, so bebauern die von Bern den genannten Beisatz und begehren freundlich, denselben, zur Vermeidung künftigen Irrthums, aus dem Eid des Schultheißen zu entfernen; in allem Übrigen soll der Eid bei seinem alten Buchstaben verbleiben. Die von Freiburg haben dieses zu Gefallen derer von Bern bewilligt. **eee.** Petermann von Erlach, Landvogt zu Grandson, legt

seine fünfte und letzte Rechnung ab. In dieser hat er 6 Mütt Korn und 6 Köpf und 1 Mäs Haber Hofstättenzins während fünf Jahren verrechnet. Da aber die Feuerstätten, auf denen der Zins steht, unbewohnt und öde gewesen und der Vogt von daher nichts bezogen hat, so soll ihm dieser Zins von seiner Restanz abgezogen werden. Ebenso hat der Vogt aus Unwissenheit einen Mütt Korn jährlichen Zinses ab dem Zehnten zu Concise, den beide Städte dem alten Benner Jacob Tribolet verkauft haben, fünf Jahre lang verrechnet. Der soll ihm in gleicher Weise abgezogen werden. Endlich erwähnt der Vogt, er habe eine eiserne Kette und zwei große Eimer zum Sod des Schlosses von Grandson bezahlt, hinwieder ein Lob von Einigen von Baumarcus bezogen, wovon aber nichts verrechnet sei. Beschluß: er soll eines gegen dem andern verrechnen und den allfälligen Überschuß den Städten vergüten. Zu einer Verehrung wird dem Vogt ein Faß Wein geschenkt. **III.** Rechnung von Dietrich Bindhammer, Vogt zu Grasburg. — Den Abschied unterzeichnet der Stadtschreiber zu Freiburg.

Das Tagesdatum ist aus der Rechnung für Grandson enthoben; der Anfang der Verhandlung fällt wahrscheinlich auf einige Tage früher.

Die Namen der Berner Gesandten aus dortiger Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 95.

Bezüglich eines weitern, bei Anlaß dieser Jahrrechnung verhandelten Gegenstandes sehe man den Abschied 15. August bis 19. September.

147.

Baden. 1550, 6. October.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede O 2, f. 330. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 143.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenössische Abschiede M M, S. 383. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Landesarchiv Obwalden: Abschiede. Kantonsarchiv Zug: Abschiede Band 2. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bb. 23. Kantonsarchiv Freiburg: Bb. Abschiede Bb. 15. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 29. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Jacob Thormann, Benner und des Raths. Lucern. Luz Ritter, des Raths. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich Zunderhalben, Ritter, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, Landammann in Obwalden. Zug. Hans Letter, Ammann. Glarus. Hans Leuzinger, des Raths. Basel. Niklaus Irmi, des Raths; Heinrich Rhyner, Stadtschreiber. Freiburg. Hans List, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, des Raths. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Panterherr. Appenzell. Sebastian Törig, des Raths. — E. A. A. f. 101. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Da ein Tag angefezt ist auf Sonntag nach St. Gallentag (19. October) zu Berichtigung des Marchstreites zwischen Lucern und den sechs Orten in den Freien Aemtern, an welchem Tag die Marchen durch die Zugesezten und den erwählten Obmann festgesezt werden sollen, so eröffnet nun der Bote von Lucern, daß auch die March oben von der Illau herab bis an die Reuß unklar sei, und daher seine Oberrn meinen, daß die durch die Zugesezten und den Obmann auch über diese March ein Spruch ergehen sollte. Die sechs Orte lassen sich diese Meinung gefallen. **b.** Hauptmann Luz Ritter von Lucern hat auf letztem Tag

instructionsgemäß angezogen, wie Einer aus den Freien Aemtern auf dem Gebiet von Lucern, anstoßend an die Freien Aemter, einen Friedbruch begangen habe, und verlangt, daß man den Schuldigen dahin weise, wo der Fehler begangen worden, damit er bestraft werde, wie das von Alters her unter diesen Anstößen verpflogen worden sei. Nun sei aber im Abschied nichts Anderes enthalten, als der aus den Freien Aemtern habe zu Lucern Einen verwundet. Es müsse also da ein Mangel oder Mißverständnis obwalten, weshalb er die Sache neuerdings eröffnet haben wolle. Das soll jeder Bote heimbringen und auf dem Tag zu Hitzkirch mit Vollmacht zu handeln erscheinen. **c.** Der Landvogt im Thurgau schreibt, Bogt Cloos und er haben auf Befehl der Obern geboten, die Landstraßen allenthalben zu verbessern. Darüber beschwerten sich nun die Gerichtsherrn und meinen, die Gebote über die Landstraßen stehen ihnen zu. Andererseits vernehme der Bogt, daß von Alters her die hohe Obrigkeit die Landstraßen zu machen geboten und die Säumigen bestraft habe; welche sich dann der Strafe zu „entsagen“ beglaubten, diese seien vor dem Landgericht belangt worden. Der Landvogt verlangt nun Weisung. Man antwortet ihm, man beglaube solche Gebote stehen unsern Herren der Obrigkeit wegen zu und es solle daher bei dem erlassenen Gebote verbleiben. Das soll er den Gerichtsherrn anzeigen; glauben sie dann besseres Recht zu haben, so werden die Obern niemand vor dem Rechten sein. **d.** Der Vater zu Ittingen läßt durch den Landvogt im Thurgau vorbringen, sein Gotteshaus habe vor einigen Jahren den Kelnhof zu Andelfingen im Gebiete derer von Zürich gekauft, wovon dem Gotteshaus ein schöner Zins an Kernen, Geld und Haber eingehen sollte. Sobald aber etwas Mißwachs oder Hagel einfalle, weigern sich die, denen der Hof zu Erblehen geliehen sei, den Zins zu entrichten und meinen, man solle ihnen damit warten; wolle man sich dieses nicht gefallen lassen, sondern den Zins mit Kosten einziehen, so bekomme man dennoch („dannacht“) nichts; warte man zu, so erwachse eine große Summe und sei zuletzt doch wenig erhältlich. Der Vater und sein Convent seien daher schon viele Jahre gefunnt gewesen, mit Willen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit diesen Hof und Anderes, das sie zu Andelfingen haben, zu verkaufen. Nun begehren die Inhaber des Hofes nebst Andern das Eigenthum desselben und alle Rechtamen, die das Gotteshaus da und anderswo daselbst habe, zu kaufen; von der Kaufsumme wollen sie zwei Theile oder mehr baar bezahlen und das Übrige wohl versichern, daß das Gotteshaus bis auf die gestellte Ablösung seinen Zins recht erhalte. Der Vater glaube nun, aus jedem Stück Kernen- und Habersizins ein Gutes mehr zu erlösen, als wie solche gekauft worden seien. Er betrachte eine solche Verhandlung zum Vortheil des Gotteshauses; bevor verkauft würde, würde er trachten, Mittel zu finden, daß die Baarzahlung wieder an Zins gelegt werden könnte. Da die Boten hierüber ohne Instruction sind, so nehmen sie die Sache in den Abschied und sollen mit erforderlichem Auftrag auf dem Tag zu Hitzkirch erscheinen. **e.** Schultheiß und Rath zu Baden eröffnen, sie haben einen, genannt Thoma Brunner, von „Mithala“ bei Lausanne im Gefängniß, der nebst seinen Mitgesellen nachfolgende Diebstähle bekennet habe: 1. Er und Hans von Greverz haben zu Rickenbach bei St. Bläsi (?) einen Speicher aufgebrochen und daraus 2 Gulden, einen schwarzen Mannsrock und ein Paar rothe Hosen gestohlen; die Hosen seien gebrochen und der Rock verkauft worden. 2. Ebenso haben sie bei Freiburg einen Speicher aufgebrochen und daraus 6 Gulden und 2 Röcke, einen schwarzen und einen rothen, aus einem Trog genommen, die zu Schliengen um 2 Gulden verkauft worden seien. 3. Zu Schiltnach im Rinzinger Thal haben er und genannter Gesell und Klaus von Lausanne einen Speicher aufgebrochen und darin 14 Gulden gefunden, welche die drei miteinander getheilt haben. 4. Die genannten drei und einer, genannt Langhans von Lucern, haben zu St. Bläsi eine Kirche, genannt zum Hof, aufgebrochen, aus derselben 20 Gulden gestohlen und diese unter sich vertheilt. 5. Die genannten vier

haben zwischen Heidelberg und Frankfurt eine Kirche aufgebrochen und darin 160 Gulden in einem Trog gefunden; darunter seien 36 Gulden an Gold, bei 20 Thaler und das Übrige Constanzer und andere Münze gewesen. Das Alles haben sie unter sich zu gleichen Theilen getheilt. Seitdem das geschehen sei es in der letzten Fasten ein Jahr gewesen. 6. Einer, genannt Langhans aus Britannien, ziehe auch im Lande umher, stehle und er und seine Gefellen kommen mitunter zu Lucern beim Falken zusammen. 7. Der, welcher die Alpenhorn mache und herumziehe, sei auch in einer Gesellschaft und stehle. 8. Mathis mit der geschwollenen Hand von Genf sei nicht in seiner Gesellschaft, sondern in einer andern, helfe aber Speicher aufbrechen und stehle was er finde. 9. Einer heiße Niklaus, sei ein Deutscher; als er ihn zuletzt bei Zurzach gesehen habe, sei er bekleidet gewesen wie ein Bauernknecht, habe weiße Hosen, eine Züppe und einen schwarzen Hut getragen. 10. Er und Langhans haben ennet Willingen, wie man gegen Straßburg gegangen, einen Speicher aufgebrochen und 14 Bagen, weniger 6 Kreuzer, und einige Leinentücher daraus genommen. Dabei sei obgenannter Niklaus auch behülflich gewesen. — Ebenfalls berichten die von Baden, wie ihnen Graf Friedrich von Fürstenberg die Bergicht eines Übelthäters, genannt Jörg von Genf, zugeschickt habe, der folgende Gefellen angegeben habe: 1. Mathis mit der geschwollenen Hand; der sei von Genf. 2. Niklaus von Lothringen, trage ein graues spanisches „wulli“ Gölter, das er unter den Beinen zusammenknüpfen könne. 3. „Lude us dem Schwyzerland“, er wisse aber nicht woher, eine kurze Person mit einem rothen Bart, trage eine weiße Zwißjuppe. 4. Hans aus Britannien, ein langer Gesell ohne Bart, habe eine Hure bei sich. Der soll es wissen und jeweilen inne werden, wenn man ihn fangen wolle, weshalb er immer entgehen könne. 5. Peter von Abendanz bei Laufanne, eine kleine, junge magere Person mit rothen Hosen und zwißchenen Strümpfen, an denen ein „libery“ zerhauenes Gölter sei, mit einem schwarzen Barchetwamsel und einem rothen Baret. Dieser habe einen Gefellen gehabt, Judin (oder Judin?) genannt, mit dem er unter Rotweil einen Speicher aufgebrochen und soviel darin gefunden habe, daß jedem wohl 20 Kronen geworden seien. 6. Einer liege zu Lucern im Wirthshaus zum Falken, wo der Wirth auch ein Wälscher sei; dieser könne die eisernen Instrumente verfertigen, mit denen man Kirchen und Speicher aufbreche. Er heiße Pläsin von Gurgin, sei ein Wälscher; wenn sie zusammenkommen, nehme er auch Theil am gestohlenen Gut. Die betreffenden Instrumente haben diesen Character (folgen zwei Figuren). Die bemeldten und andere Kirchen- und Speicherbrecher, deren viele seien, sollen auf den Winter nach Lucern zum Falken kommen. ¶ 1. Von dem letzten Tag hat man mit Bezug auf das Begehren des Martin Tresch, Schaffners zu Münsterlingen, den Landvogt im Thurgau beauftragt, Bericht über des Treschen Haushaltung zu erstatten. Dieser sendet nun alle Rechnungen des Tresch von einem Jahr zum andern ein und hat alle recht und gut befunden. Daneben vernimmt man von dem Landvogt und andern Ehrenleuten, daß Tresch dem Gotteshause gut hausgehalten, daselbe geäufnet und erbessert habe. Martin Tresch selbst wiederholt seine Bitte; da man ihm mit Brief und Siegel versprochen, ihm den jährlichen Lohn zu geben und ihn zu halten wie andere Schaffner, von denen einigen über den bestimmten Jahrlohn von („die“) 50 Gulden auch noch „die fünfzig guldin abzug der zehend zu Schlatt fünf jar lang inzunehmen“ vergönnt und die Früchte, die sie schuldig geblieben, um ein ziemliches Geld angeschlagen worden seien, so möge man auch ihn in Gnaden bedenken. Es wird beschloffen, es sollen ihm die 50 Gulden Jahrlohn und 50 Gulden für den Abzug wie andern Schaffnern verabsolgt werden. Da er seine letzte Rechnung erst auf nächsten St. Mathistag geben kann, so soll sein Begehren betreffend Anschlag der Früchte und eine Verehrung dazumal je nach Gestalt seiner Rechnung beurtheilt werden. (Er soll auch bis auf benannte Rechnung weder Korn noch Wein mehr verkaufen.

Seither hat Martin Tresch geschrieben, er habe während seiner Schaffnerei dem Gotteshause 628 Gulden angelegt, 700 Gulden alte Schulden bezahlt, an Restanzen stehen ungefähr 840 Gulden aus und die Güter seien mehr als um 300 Gulden verbessert worden). 2. Anbelangend einen Hofmeister für Münsterlingen, so hat Vogt Martin Imhof von Uri für die betreffenden Frauen und die Haushaltung gebürgt; deßhalb nimmt man an, er werde die Haushaltung so besorgen lassen, daß er mit seiner Bürgschaft nicht zu kurz komme.

¶. 1. Die Boten der V Orte kennen die Verantwortung des Martin Tresch als Schaffner zu Münsterlingen in Betreff der Priester, daß er das Mögliche gethan, einigen über 10 Gulden auf die Hand gegeben und sie bestellt habe; diese das Geld genommen, aber keiner nach Münsterlingen gekommen sei, wie sie versprochen hatten. 2. Auf die Anzeige des Boten von Lucern, es habe sich vor einigen Tagen zu Münsterlingen auf dem Altar unter dem Betstein Unrath befunden, und als dieses dem Schaffner gemeldet worden sei, habe er gesagt, es rühre nur von einer Raze her, verantwortet sich Tresch, es sei wahr, daß etwas Unraths auf den Altar gekommen sei; Betstein sei aber keiner hier gewesen; sobald er die Sache erfahren habe, sei er hingegangen; da hätten Einige gemeint, es rühre von einem Menschen her, er aber habe eine Raze als Urheberschaft betrachtet; der Sache auf den Grund zu kommen, habe er fleißiges Aufsehen gehalten und seine Meinung als die richtige erfunden, indem sich ergeben habe, daß eine Raze auf dem Altar gesehen worden sei; um für die Folge Ähnliches zu verhindern, habe er dann Dornen auf den Altar gelegt. ¶. Der Landvogt zu Baden zeigt an, der Schaffner zu Leuggern, St. Johannsordens, habe ihm geschrieben, am Dienstag nach St. Michel (30. September) sei der Vogt mit drei Pferden und zwei Fußknechten, mit Büchsen bewaffnet vor sein Haus gekommen, sie haben die Pferde an die Häge gebunden, die Reiter hätten sich dann zu ihm verfügt und ihm eine verschlossene Missive des Bischofs von Constanz übergeben. In derselben habe der Bischof verlangt, daß der Schaffner den Jörg Denzler den hergesandten Boten übergebe, damit er an den Bischof ausgeliefert werde. Der Schaffner habe erwiedert, er wüßte dieses gegenüber seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit nicht zu verantworten. Er begehre nun Weisung, wie er sich zu verhalten habe. Hierauf erscheint Jörg Denzler auch und eröffnet, er habe dem Schaffner zu Leuggern zugefagt, ihm ein Jahr lang zu dienen und die Pfarre daselbst zu versehen, und habe nichts Unredliches gethan. Er besorge nun aber, daß wenn der Vogt von Ottingen, der ihm gar auffällig sei, oder des Bischofs Diener ihn außerhalb des Hauses zu Leuggern betreten, sie ihn anfallen und mit Gewalt aus der Obrigkeit der Eidgenossen führen werden, weßhalb er die Leutern um Schutz und Schirm anrufe. Da einerseits das Verlangen des Bischofs etwas Auffallendes ist, anderseits die Boten ohne Instruction sind, so wird die Sache in den Abschied genommen, damit man auf dem nächsten Tag mit Auftrag erscheine, um zu erkennen, was man mit dem Bischof hierüber reden und handeln wolle. ¶. Abermals erscheinen Abgeordnete von Luggarus und eröffnen ihre Beschwerde in Betreff des Salzkaufs zu Bellenz. Wenn sie nämlich das Salz auch an andern Orten kaufen und dasselbe zu Bellenz durchführen wollen und sich erbieten, dafür Zoll und Geleit zu geben, wie das der Brauch sei, so müssen sie doch dieses Salz abladen und denen von Bellenz zu kaufen geben und es wieder von ihnen kaufen, in der Weise wie es denen von Bellenz beliebe. Sie bitten um Abhülfe, zumal sie gegenwärtig aus dem Herzogthum Mailand kein Salz beziehen können. Würden die von Bellenz nicht freiwillig entsprechen, sondern sich ihrer behaupteten Freiheit behelfen, so bitten die von Luggarus, daß man auch sie bei ihren Freiheiten, Statuten und Satzungen handhabe, von denen einige Artikel dahin lauten: 1. Die von Luggarus mögen allenthalben, wo es ihnen füglich ist, Salz kaufen, von jedermann ungehindert; 2. wenn Einer von Bellenz oder anderswoher nach Luggarus auf den Markt kommt und Korn oder anderes Getreide auf den

Fürkauf kauft, mögen die von Luggarus ihn darum bestrafen; 3. sie seien gefreit, sich in der Weise gegen ihre Nachbarn zu halten, wie sich dieselben gegen sie erzeigen. Sie bitten um Bestätigung dieser Freiheiten. Wenn dann die von Bellenz sich gegen ihnen freundlich beweisen, so wollen sie das gegen jene auch thun. Die Boten von Uri, Schwyz und Nidwalden wiederholen die auf dem letzten Tage gegebene Antwort, mit der Bitte, da die Freiheit derer von Bellenz, daß niemand Salz durch ihre Stadt führen dürfe, die ältere sei, wolle man sie gütlich hiebei bleiben lassen, zumal die von Bellenz denen von Luggarus „mit sölllichem Salzkauf nit höher und wyter steigern, auch inen nützig wyters daruf schlachen, dann allein den gewonlichen zoll“ (!). Die Gesandten der neun übrigen Orte erwiedern, sie haben diese Antwort nicht erwartet; die drei Orte können wohl ermessen, daß wenn sie die von Bellenz bei der genannten Freiheit schirmen wollen, man dieses auch mit Bezug auf die von Luggarus thun werde; an Luggarus haben die drei Orte auch Antheil und haben die Freiheiten desselben nebst den neun Orten errichtet; Bogt Schiffl von Schwyz habe dieselben besiegelt. Man möge nun betrachten, wie die Sache sich gestalte, wenn die Bellenzer im Herzogthum Mailand oder anderswo Korn kaufen und dasselbe zu Luggarus durchführen wollen und sie es aber ungeachtet der Entrichtung von Zoll und andern „Afjageld“ denen von Luggarus verkaufen und von ihnen wieder kaufen müssen. Man bitte daher, die von Bellenz zu vermögen, im Sinne des Begehrens derer von Luggarus gütlich zu entsprechen. Wenn die drei Orte glauben (laut früherem, heute wiederholtem Anbringen), ein allfälliger Rechtsentscheid stehe an ihnen als Obrigkeit derer von Bellenz, wie früher auch einige Communen im Streit mit Luggarus wegen Fachen das Recht vor den XII Orten suchen mußten, so sei diese Ansicht irrig. Der Streit wegen der Fache habe nicht die Obrigkeit, sondern einige Privatpersonen betroffen; der Salzkauf aber beschlage die gemeine Landschaft, die der hohen Obrigkeit zuständig sei. Wenn es daher zum Recht kommen sollte, so würde dasselbe gemäß der Bünde vor gleichen Zusätzen ausgetragen werden müssen. Die Boten der drei Orte repliciren, daß sie über ein anderes Recht sich einzulassen ohne allen Auftrag seien; wenn man ihnen aber etwas in den Abschied geben wolle, so wollen sie das gern an ihre Obern bringen. Die Gesandten der neun Orte dupliciren, da die drei Orte wider Erwarten zu keinem gütlichen Entgegenkommen Hand bieten, so lasse man im Namen der Obern die von Luggarus bei den von den XII Orten ihnen gegebenen und bestätigten Freiheiten. Auf das bemerken die Boten der drei Orte weiter, sie beschweren sich, daß die Gesandten der neun Orte denen von Luggarus, an denen die drei Orte auch Antheil haben, ihre Freiheiten bestätigen, ohne daß man letztere hiebei sitzen lasse; sie haben geglaubt, nachdem sie angezeigt, daß sie jetzt keine Aufträge haben, sondern die Sache an ihre Herren bringen wollen, man wäre hierbei stehen geblieben. Da das nicht der Fall sei, so wollen sie hiemit bezeugt haben, daß sie bei der Bestätigung der Freiheiten derer von Luggarus nicht geseßen seien, noch für dieselbe eingewilligt haben. Darauf wird von den Boten der neun Orte ihnen angezeigt, da die Gesandten der drei Orte für die von Bellenz gehandelt und geantwortet haben, so sei das Gerügte nicht in verächtlicher Meinung geschehen und soll den Rechten der betreffenden Orte unnachtheilig sein. **K.** Vor den Boten der XII Orte eröffnet Albrecht von Sala von Lauis, auf dem letzten Tag sei verabschiedet worden, Schultheiß Fleckenstein von Lucern soll ihm diesen Tag rechtzeitig verkünden, damit daselbst ihr Streit endlich entschieden werde. Als er nun anhergekommen sei, sei ihm erst hier von Schultheiß und Rath zu Lucern durch eine Missive mitgetheilt worden, daß Fleckenstein wegen Krankheit nicht erscheinen könne. Er, von Sala, bedauere dieses sehr, da er solcher Art für und für in große Kosten versetzt werde. Wenn Fleckenstein durch Krankheit am Erscheinen gehindert sei, so hätte er ihm das früher anzeigen sollen, damit seine Herreise unterblieben wäre. Übrigens habe Fleckenstein Söhne,

Tochtermütter und andere gute Freunde und Verwandte, die ihn im Verhinderungsfalle gut hätten vertreten können. Er verlange daher dringend, daß man ihm zu austräglichem Recht verhelpe und den Fleckenstein oder seine Gewalthaber anhalte, ihm Red und Antwort zu geben. Der Bote von Lucern antwortet im Auftrage seiner Obern, Fleckenstein sei durch Gottes Gewalt am Erscheinen gehindert; sobald er wieder gesund sei, werde er das Recht mit aller Beförderung vollführen; man möge ihm daher diesen Aufschub gewähren. Da aber Albrecht von Sala die Eidgenossen fort und fort um Recht anruft, so hat man denen von Lucern geschrieben, sie wollen bei Fleckenstein verschaffen, daß wenn er krankheitshalber nicht erscheinen könne, er einen Bevollmächtigten nach Baden abordne, dem von Sala Red und Antwort zu geben. Sie antworten, Fleckenstein liege so sehr in Gottesgewalt, daß derzeit unmöglich sei, mit ihm über die fragliche Angelegenheit zu reden, und noch weniger jemand zustehen könne, einen Gewalthaber für ihn zu ernennen; Albrecht von Sala habe nichts zu verlieren, „so er doch inhends habe“; da Leibs- und Herrennoth in allen Rechten Schirm gebe, so bitten sie, Aufschub zu ertheilen. Nach dem Allem hat man den Handel auf den nächstfolgenden Tag zurückgestellt, mit dem Beifügen: die von Lucern sollen dem Fleckenstein oder seinen Verwandten anzeigen, sobald Fleckenstein oder die Seinigen vernehmen, daß und wohin eine gemeine Tagsatzung bestimmt sei, sollen sie das dem Albrecht von Sala bei guter Zeit verkünden; auf demselben Tag soll auch Fleckenstein selbst, oder wenn es krankheitswegen nicht sein könnte, durch einen Bevollmächtigten erscheinen, oder, wenn er inzwischen sterben sollte, sollen seine Erben ohne weitem Aufzug im Rechten Red und Antwort geben; sie mögen erscheinen oder nicht, so werde man nichts desto weniger mit dem Rechten sürfahren. Albrecht von Sala soll auch bis auf den betreffenden Tag von dem Geld, das er dem Fleckenstein schuldet, zu keinem Zins verpflichtet sein. Die Boten sollen mit Vollmacht, in der Sache zu handeln, erscheinen. **I.** Der Landvogt in den Freien Aemtern, Johann Wegmann, des Raths von Zürich, bringt vor, ihm sei Folgendes angezeigt worden: Vor einigen Tagen sei der Pfarrer zu Sarmensdorf mit seinem Caplan im Wirthshause gefessen; da sei ein fremder Krämer zu ihnen gekommen und habe mit ihnen getrunken. Zu diesem habe der Pfarrer gesagt, wenn er keine Frau habe, so wüßte er ihm eine; der Krämer habe geantwortet, wenn sie ihm gefiele, so würde er sie nehmen, er sei unverheirathet. Der Pfarrer habe dann weiters bemerkt, er solle sie bekommen, es sei seines Caplans Jungfrau und diese wollen nicht mehr bei einander sein. Als der Krämer sich zufrieden erklärte, sei die Jungfrau zu ihnen ins Wirthshaus geschieden worden „und habens dem kremer zur ee und der kremer der junkfrowen ein haftpfenig daruf geben“. Nachdem der Krämer einen oder zwei Tage dageblieben und die Jungfrau als seine Frau bei ihm gehabt habe, sei der Pfarrer wieder zu dem Krämer gekommen und sie und ein guter Bauersmann haben mitsammen getrunken. Da habe der Pfarrer zu dem Krämer gesagt, er solle dem Herrn seine Jungfrau wieder geben, er könne ohne sie nicht haushalten, er müsse dann dem Krämer ein schönes Geschenk geben. Der Krämer erwiederte, je nachdem ihm geschenkt würde, so würde er es thun, worauf „sy“ zu ihm sagten, für das, was sie ihm versprechen, müsse der Bauer Bürge sein. Auf Befragen habe der Bauer dieses bestätigt, sei dann zur Stube hinausgegangen aber sofort wieder hereinberufen worden, worauf sie sagten, der Handel sei schon abgeschlossen, der Caplan müsse dem Krämer ein Paar Hosen schenken, damit er ihm seine Jungfrau wieder zustelle. Hiesfür sei nun der Bauer Bürge geworden. Gleich hierauf sei Herr Peter, der Pfarrer, in das andere Wirthshaus hinabgegangen und habe sich berühmt, heute sei er an des Papstes Statt gefessen, denn gestern oder vorgestern habe er geholfen eine Ehe schließen, heute habe er sie wieder geschieden. Das wolle der Landvogt angezeigt haben und zu ermessen geben; das Angeführte haben „sy“ Alles in wälscher Sprache mit einander geredet.

Man befiehlt nun dem Landvogt, er solle die Angelegenheit genau untersuchen und das Ergebnis auf dem Tag zu Hitzkirch berichten. Daneben soll jeder Bote den Handel vor seine Obern bringen und auf dem benannten Tage mit Vollmacht, Strafen zu erkennen, erscheinen. **iii.** Zu Lichtensteig ist Einer gefangen, welcher geredet hat, wer hinter einer Messe stehe, sei ein Dieb. Es sollen nun auf Donnerstag vor Simon und Juda (23. October) die von Lucern und Zug ihre Botschaft in Lichtensteig haben und den Betreffenden im Namen der VII Orte berechnen. **ii.** Der Landvogt in den Freien Ämtern zieht an, er sei berichtet, daß das Dorf Dietwyl mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerichten den VII Orten gehöre und die von Lucern („üwer herren“) daselbst nur einen Anmann setzen und bis an 3 Schillinge richten können. Der Gesandte von Lucern („ir von wegen üwer herren und ober“) bemerkt dagegen, Lucern habe daselbst alle Herrlichkeit und Gerechtigkeit mit Ausnahme der Mannschaft und des Malefiz, was den VII Orten gehöre. Ebenfalls berichtet der Landvogt über den Span, den der Anmann gegen die Richter daselbst habe, so wie auch wie die von Dietwyl in letzten Jahren hinter dem Rücken des Landvogts einen neuen Zwingrodel gemacht haben, der von denen von Lucern („üwer herren“) besiegelt worden sein soll. Es wird erkannt, die von Lucern („üwer herren“) sollen auf dem nächsten Tag zu Hitzkirch ihre Rechtsamen, die sie auf Dietwyl haben, vorweisen, wodann jeder Bote hierin zu handeln Gewalt haben soll. **i.** Es erscheint der Abt von Muri und eröffnet mit Beschwerde: Obwohl sein Convent ihm als Oberherrn und Prälaten Obedienz und Gelübb gethan habe, ihn als ihren Oberherrn zu erkennen und ihm in allen Sachen zu gehorchen, so sei doch bei ihnen kein Gehorsam zu finden; fast keiner komme in die Mette; sie versehen nicht die Seelämter, wie sie es schuldig seien; neben dem Herrentisch, den sie genießen, haben sie gute Pfünden, so daß einige im Jahr 100 Gulden oder mehr für sich verwenden können; das reiche aber nicht aus, sondern sie machen noch Schulden; nebstdem geben sie sich mit leichtfertigen Frauen ab und betragen sich auch sonst unpriesterlich; er bitte daher dringend, ihm hierin berathen und beholfen zu sein. Da von Seite des Convents niemand zur Verantwortung erschienen ist, so hat man den Gegenstand auf den Tag zu Hitzkirch verschoben; daselbst sollen sich die Boten vereinbaren, ob sie nach Muri hinüberreiten und den Abt und den Convent gegeneinander verhören und dann nach Gestalt der Sache verhandeln wollen. Zu Ende des Tages erscheint dann in seinem und des Convents Namen Herr Dietrich und verlangt, sich zu verantworten, in der Meinung, daß wenn man ihn gehört habe, man finden werde, daß der Abt nicht sonderlichen Grund zu klagen gehabt habe. **ii.** Wieder eröffnet der Abt von Muri, die Obern haben vor einigen Jahren seine Schwester, Sophie Imgrüt, als Mebtissin nach Dänikon angenommen; dieselbe habe bisher gut hausgehalten; als letztes Jahr Vogt Cloos und der Landschreiber von Frauensfeld die Rechnung von ihr abgenommen, habe sich gezeigt, daß sie dem Gotteshaus über 300 Gulden vorgeschlagen habe und auf der diesjährigen Rechnung werde sich noch mehr finden, jedenfalls nicht weniger, und so werde es hoffentlich fortgehen. Nun aber werde von einigen Leuten geredet, sie sei nicht dahin bestätigt worden; wenn sie das Gotteshaus reich gemacht habe, werde sie verstoßen und Andere hergesetzt werden. Sie bitte daher, sie in diesem Gotteshaus zu bestätigen, damit sie desto stattlicher mit der Welt reden und handeln dürfe; sie wolle redlich haushalten, wie das jeweilen die Rechnungen zeigen werden. Fällt in den Abschied; Antwort auf dem nächsten Tag. **i.** Der Gesandte von Glarus eröffnet gemäß seiner Instruction, die neue Münze sei bei denen von Zürich um etwas abgerufen worden und werde auch zu Glarus nicht in dem Werth genommen, wie sie geschlagen werde. Seine Obern glauben daher, man sollte eine gemeine Ordnung erlassen, wie diese Münze gegeben und genommen werden sollte, damit der arme gemeine Mann nicht so stark beschädigt werde. Daraus bemerkt Hauptmann Luz Ritter

von Lucern, nachdem seine Obern ihren Münzstempel ihm und seinen Genossen geliehen und sie einige Lucerner Schillinge gemünzet hatten, haben sie dieselben denen von Zürich zum Probiren überschickt; dort seien sie aufgesetzt und als gerecht erfunden worden; nun werden die letzten den ersten, wenn man sie auf die Probe schlage, gleich sein. Stadtschreiber Escher von Zürich eröffnet, er habe keine Instruction, aber zur Aufklärung wolle er Folgendes mittheilen: Als die von Lucern denen von Zürich einige neue Lucerner Schillinge überschickt und gebeten haben, dieselben aufzusetzen, so habe man das gethan und geantwortet, man nehme drei für einen Bagen, doch bitte man sie, keine große Menge zu schlagen, damit man mit denselben nicht zu sehr überladen werde. Da aber eine Zeit lang keine andere Münze als Lucerner Schillinge bei ihnen im Gange gewesen sei und sie 48 für 1 Gulden genommen haben, und man aber außerhalb ihrem Gebiet 50 für 1 Gulden geben mußte, so sei man genöthigt worden, sie um etwas abzurufen und habe verordnet, daß man 50 für 1 Gulden oder 25 für $\frac{1}{2}$ Gulden, „wie die geschlagen“, geben und nehmen, und „nach das hinab“, daß man 5 Lucerner Schillinge für 4 Zürcher Schillinge, und 1 Schilling für 9 Heller nehmen solle; weniger für gleichviel habe man nicht absetzen können. Beim Abgang von bezüglichen Instructionen wird die Sache heimgebracht, damit mit Bezug auf diese Münzen ein gemeines Einsehen geschehe. **r.** Zur Ritter bringt instructionsgemäß vor, auf alle Tage kommen viele Wälsche von emet dem Gebirg heraus und beanspruchen ihre Obern so, daß man mehr verzehre als man Nutzen habe. Seine Obern seien daher der Meinung, man sollte dieses Herauslaufen abstellen, so daß niemand erscheinen dürfte, er wäre denn von den Obern beschrieben worden; das Übrige solle auf den Jahrrechnungen zu Louis und Luggarus verhandelt werden. Heimbringen. **s.** Mit dem Herrn von Liancourt hat man reden lassen, er möge sich mit Bogt Schiffli von Schwyz in Betreff dessen Ansprache bis zur nächsten Tagleistung gütlich vereinbaren. Für den Fall, daß dieses nicht geschehe, soll jeder Bote seine Obern berathen, ob man dem Herrn anzeigen wolle, der König möge seine Zusäzer auf den nächsten Tag herschicken, die Sache mit Recht auszusprechen, in der Meinung, wenn er dieses nicht thäte, daß man unsere Zusäzer das Urtheil zu geben anweisen wolle. **t.** Der Hauptmann des Abts von St. Gallen hat bisher keine eigene Wohnung gehabt. Nun hat der Abt von Fischen in der Stadt Wyl ein Haus, das ihm feil ist und dem Hauptmann wohl gelegen wäre; der Abt wäre geneigt, die Hälfte des Kaufpreises zu bezahlen, wenn die IV Orte die andere Hälfte übernehmen würden. Die Boten dieser Orte haben keine Instruction; zumal aber anständig wäre, wenn der Hauptmann eine eigene Wohnung hätte, und da die die Orte betreffende Hälfte der Kaufsumme nach und nach aus den Bußen und Strafen gedeckt werden könnte, so will man die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **u.** Im Auftrage des Abts von St. Gallen macht der Landvogt im Toggenburg Anzeige in Betreff des Schreibens des Grafen Niklaus von Zollern über Hans Altmann und des letztern Drohung, die er gegen seinen Schwager Rotmund nach Rorschach gethan habe. Heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben, ob man dem Grafen von Zollern oder andern Herren des Altmanns Handlung berichten wolle. Dem Landvogt im Rheinthal schreibt man, er soll auf den nächsten Tag, der auf St. Othmar (16. November) angesetzt ist, über Altmanns Benehmen umständlich nach Baden berichten. Würde inzwischen der Graf von Zollern an ihn schreiben und über Altmann Bericht verlangen, so soll der Landvogt ein solches Schreiben denen zu Zürich übermitteln und ohne weitem Befehl der Obern dem von Zollern keinen Bericht schicken. **v.** Vor den Boten der XIII Orte und denjenigen ihrer Bundesgenossen der III Bünde eröffnet Ascanius Marsus: 1. Es habe sein Herr, Fernand Gonzaga, Gubernator des Herzogthums Mailand, sowohl durch den letzten Abschied zu Baden, als durch seinen mündlichen Bericht den geneigten Willen der Eidgenossen

gegen den Kaiser und den Gubernator, eine nachbarliche Vereinigung und Capitulation einzugehen, vernommen. Er seinerseits habe sein Gefallen daran, wolle sich aber in Betracht der Wichtigkeit der Sache zu nichts entschließen, ohne den Kaiser vorher über Alles zu berichten; er erwarte nun dessen Antwort. 2. Er erwähnt der Marchstreitigkeiten zwischen denen von Stabio einerseits und denen von Figurno, Casal und Olvio und ihren Mithaften im Fürstenthum Mailand anderseits, verliest die bisherigen Verhandlungen und ersucht, die Sache im Auge zu behalten und die richtige March durch beiderseitige gute Rundschaften zu erfahren und die Angelegenheit zu Ende zu bringen. Nachdem man solches verstanden, wird der genannte Gesandte wieder vorberufen und ihm eröffnet: Auf dem letzten Tag habe man ihm einige Artikel in den Abschied gegeben, namentlich 1. wie der Gubernator die Ausfuhr von Korn, Reis, Mehl und anderm Getreide an die Unsrigen bei hoher Strafe verboten habe. 2. Er möge den Unsrigen den Durchpaß mit Salz über das Herzogthum Mailand gestatten. 3. Daß sich die von Morco beklagen, die Amtleute von Mailand haben ihre Güter gemessen und fordern von jeder Bertik einen Kreuzer Messerlohn, wofür sie ihnen ein Pferd verboten haben. 4. Unzere beklagen sich, ihre Güter im Herzogthum Mailand werden mit Steuern und Beschwerden belastet, so zwar, daß man ihnen die auf diesen Gütern gewachsenen Früchte nicht wolle abführen lassen ohne eine Tratta zu geben, wie Andere, die solche Früchte kaufen. Der Gesandte antwortet, er habe diese Artikel in seinem Abschied gehabt und dem Gubernator vorgelegt; der habe dann geantwortet, da man in Betreff einer freundlichen Vereinigung in Unterhandlung stehe, so wolle man diese Artikel jetzt vor der Hand ruhen lassen. Es wird erwiedert, man bedaure diesen Aufzug und ersehe in ihm nichts Anderes, als daß die Unsrigen gedrängt werden und man sie nur aus unseren Landen versehen müsse. Da man kein besseres Mittel findet, den Untertanen der Eidgenossen ennet dem Gebirg zu helfen, als ihnen zu verbieten, etwas herunter zu verkaufen oder führen zu lassen, so beschließt man, auf Genehmigung der Obern, daß in den Gebieten der Eidgenossen und der III Bünde bei Leib und Gut zum höchsten verboten sein soll, Holz, Kohle, Loorinde, Vieh, Käse, Wein und Anderes in das Herzogthum Mailand zu verkaufen oder führen zu lassen, so lange, bis der Gubernator den Unsrigen wieder Korn, Reis und andere Früchte zugehen läßt. Desgleichen, wie man die Unsrigen mit den Tratten und Andern in Mailand haltet, so will man auch die Mailänder halten. Es wird auch den Bögten von Lauis und Luggarus geschrieben, es sollen die Untertanen daselbst („die unsern“) auf den benannten Tag Boten senden, damit das Verbot mit ihrem Wissen in bester Form geschehe. Alle Boten sollen das heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. Ammann Dietrich von Schwyz eröffnet, er habe hierüber keine Vollmacht, wolle die Sache daher in den Abschied nehmen. Weil dieses Geschäft keine lange Verzögerung erleidet und noch andere schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, so wird auf Sonntag St. Dthmar, das ist der 16. November, ein anderer Tag nach Baden angesetzt. **w.** Der französische Gesandte, Herr von Biancourt (Bern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn sagen: Wilhelm Duplessis; es ist derselbe), übergiebt eine Mißive des Königs, erlassen zu St. Germain en Laye, den 29. August 1550, enthaltend eine Credenz für den genannten Botschafter, um über die im Abschied vom 11. August enthaltenen, den König betreffenden Geschäfte des fernern zu verhandeln. Der Gesandte selbst übergiebt einen schriftlichen Vortrag folgenden Inhalts: 1. Man erinnere sich, wie er schon auf dem Tage vom 17. Juni ein Schreiben des Königs vorgelegt habe, in welchem derselbe erkläre, daß keine Ansprachen mehr anerkannt werden, es seien denn die betreffenden Titel von seinen Gesandten schriftlich ausgestellt, unterschrieben und besiegelt. Ungeachtet der auf dem Tag vom 11. August erfolgten Antwort müsse der König darauf beharren, daß in der Folge keine Forderungen anerkannt werden, man zeige denn die Zusage

seiner Beauftragten in Schrift „oder den gvalt, so sy deshalb von irer Mft. gehabt hetten, solich zusagungen üch zethund. Und wo ir gemelten anwältten glouben wellen und allein ersettigen lassen, des so sy üch und andern gemeinlich oder sonderlich mit (Schrift?) oder von mund versprochen hetten, und darum (mit?) einichen schriftlichen schyn nemen oder ein copy des gewalts“, beglaube der König, daß man die Betreffenden, die solches versprochen haben, als persönliche Schuldner und nicht im Namen des Königs belangen solle; denn er glaube nichts zu schulden, „dann sovil man bewyßen oder ershynen wurde des gewalts gemelter irer Mft. anwältten, so söllich zusagungen than hetten“. Er, der Gesandte, erkläre hiemit, daß er alle Versprechen, die er leiste, schriftlich mit Unterschrift und Siegel bekräftigen, andere Anforderungen aber nicht anerkennen werde. Er bitte um freundliche Antwort und um eine Bescheinigung seiner abgegebenen Erklärung. 2. Ebenfalls begehre er Antwort in Betreff des am letzten Tage berührten Verhältnisses, daß Angehörige der Eidgenossen Ansprachen von Fremden kaufen und sie dann auf den Markttagen geltend machen wollen, wie Stephan de Sala gethan habe, was den Tractaten zuwider sei. Es wird dem Botschafter erwiedert: zu 1. Man verbleibe bei der früher gegebenen Antwort und lasse bezüglich der Tractate des Friedens und der Vereinung nichts arguiren und disputiren; zu 2. Stephan de Sala von Lauis, der eine fremde Ansprache einklagen soll, habe dieselbe nicht gekauft, sondern er habe für einen Hauptmann, der des Königs Diener war, gebürget; man glaube nicht, daß Angehörige der Eidgenossen fremde Ansprachen kaufen; wenn es aber geschehen sollte, so soll der Käufer selbst zusehen, wie er solche Ansprachen einbringe. Indessen wolle man das Schreiben des Königs und den Vortrag des Gesandten heimbringen. Dabei bemerkt Anmann von Beroldingen, er sei ohne Instruction, indem seine Herren diese Sache an die Landsgemeinde gewiesen haben. **x.** Da Bern, Freiburg und Solothurn in Betreff der Klöster im Thurgau nichts angezogen haben, so hat man auch die Kosten (betreffend den Handel über die Reiszstrafen) unerwähnt gelassen. Auf dem nächsten Tag soll aber jeder Bote instruiert sein, wie viele Kosten sein Ort gehabt habe, damit man dieselben zusammenrechnen und, wenn die drei Städte in Betreff der Klöster weitem Anzug thäten, man ihnen die Kostenforderung stellen könne. **y.** Im Auftrage des Landvogts zu Luggarus eröffnet Schreiber Röll, wie Einige für 9 Kronen 1 Brente Wein, die eine Krone gelte, als Zins nehmen und Andere sonst großen Wucher treiben, weshalb der Vogt eine Weisung begehre. Heimbringen, damit man solchen unziemlichen Zins auf dem nächsten Tag abstelle. **z.** Dem Vogt zu Luggarus wird auch geschrieben, er soll den Mönch und dessen Frau, die das Sacrament und die Mutter Gottes geschmäht (haben sollen) gefangen setzen und wenn sich mit Rundschaften oder durch ihr peinliches Verhör ergeben sollte, daß sie in einen oder in beiden Punkten schuldig wären, soll er sie am Leib (Schwyz und Schaffhausen: und Leben) strafen. **aa.** Demselben Vogt wird geschrieben, er soll von Peter von Say, Schwan Bisgun (?) Rundschaft aufnehmen, was in seinem Haus geredet worden sei, wo der Vogt auch dabei gewesen, daß Francisc Albriich zu Mailand gesagt haben soll, er habe dem Vogt Wirz von Unterwalden vergeben (vergiften) wollen. **bb.** Da der Großkangler zu Luggarus den Rathsboten der Eidgenossen vorgegeben hat, „inen“ allen sei verziehen worden, so hat man den gemeinen Rath zu Luggarus um 40 Kronen gestraft, mit dem Vorbehalt, wenn sie finden, wer die Lüge in Betreff der drei Rathsboten zuerst verbreitet habe, der soll ihnen diese Strafe ersetzen und jenen drei Rathsboten einen Widerruf thun. **cc.** Von denjenigen, welche Fleisch gekocht und gegessen haben, hat man jeden nach seinem Verdienen bestraft. **dd.** Herr von Liancourt zeigt an, der Edelmann zu Bourg en Bresse, welcher die eidgenössischen Fuhrleute unbillig behandelt hat, liege zu Bourg gefangen; wenn jemand ihn belangen wolle, so werde demselben gutes Recht gehalten werden. Das soll jeder Bote heimbringen; man hat es auch denen von St. Gallen in Hinsicht auf ihre Kauf- und

Fuhrleute mitgetheilt. **ee.** Die Boten wissen, was in der Angelegenheit des Bogt Wirz von Unterwalden geredet und gehandelt worden ist. **ff.** Ammann zum Weissenbach eröffnet gemäß Instruction: Als es sich um Errichtung der Vereinung zwischen den Eidgenossen und dem König von Frankreich handelte, sei Hauptmann Fröhlich vor den Obrigkeiten zu Ob- und Nidwalden erschienen und habe sie freundlich gebeten, ihr Bestes zu thun, wodann sie gehalten werden wie von Alters her. Nachdem die Vereinung beschloffen worden, haben die Gesandten des Königs an Ob- und Nidwalden, an jeden Theil, einen besondern Brief gerichtet, daß sie ihre Botschaft auf einen Tag nach Freiburg senden, um mit den Boten der Eidgenossen nach Frankreich zu reiten und daselbst die Vereinung zu besiegeln. Dieselbe sei nach Freiburg gekommen und von dort hätten die Gesandten des Königs sie, ohne etwas Weiteres anzuzeigen, nach Frankreich verreiten lassen. Dortselbst habe aber der König mit Bezug auf die Verehrung beide Theile (Ob- und Nidwalden) nur wie Ein Ort gehalten. Man bedauere dieses sehr, nicht wegen des Geldes, sondern weil hiemit ihr altes löbliches Herkommen und ihre Freiheit geschmälert werde. Seit früher her, als man mit dem König von Frankreich, dem Papst und Andern Bündnisse und Vereinungen schloß, haben stets Ob- und Nidwalden, jeder Theil, besondere Boten geschickt, die dann mit den Verehrungen und Andern wie Boten besonderer Orte gehalten worden seien. Auch beim Beschwören der Bünde schicke jedes Ort eine zweifache Botschaft, nämlich nach Ob- und Nidwalden. Als die Obern an den König geschrieben und ihn gebeten haben, sie nicht von dem alten Herkommen zu drängen, sei eine ungenügende Antwort erfolgt. Man habe daher die Zugesezten zu Peterlingen um Recht angerufen; diese aber glaubten, es gebühre sich nicht, daß zwischen dem König und einem Ort der Eidgenossen um dergleichen Dinge das Recht walte, und erbaten sich, gütlich in der Sache zu handeln und dem König diesfalls zu schreiben. Als aber keine befriedigende Antwort erfolgte und man das Recht anrief, auch die Zugesezten versprachen, nicht auseinander zu gehen, sondern das Recht walten zu lassen, seien nichts desto weniger die Anwälte des Königs verritten. Die Obern des Gesandten bedauern dieses höchlich, da sie ja nur gemäß den Tractaten das Recht vor den vier Zugesezten üben wollten. Sie bitten daher, die Eidgenossen möchten dem König schreiben, daß er seine Zusäzer und Richter herausfende, andernfalls die Eidgenossen ihre Richter und Zusäzer anhalten werden, das Urtheil zu geben. Da die Boten nicht instruirert sind, so wird die Sache heimgebracht, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **gg.** Mit der Kerze bei unser lieben Frau zu Einsiedeln soll es gehalten werden wie von Alters her. **hh.** In Betreff der Kerze bei Bruder Klaus sel. zu Unterwalden haben die von Unterwalden sich erboten, wenn jedes Ort das Gefäß, in welchem die Ampel hängen soll, in seinen Kosten beschaffe, und jedes Ort denen von Unterwalden in Münz 100 Gulden entrichte, so wollen sie dafür sorgen, daß die Ampel in Ewigkeit angezündet und gebrannt werde. Heimbringen; Antwort auf dem nächsten Tag. **ii.** Ambros von Gumpenberg hat abermals geschrieben und gebeten, ihm gegenüber denen von Basel zu Friede und Einigkeit zu verhelfen und letztere zu bewegen, ihm die entfremdeten und nun seit vierzehn Jahren ausstehenden Gülten, wofür er Recht und Acht erlangt habe, zukommen zu lassen, mit Erstattung von Kosten und Schaden. Die von Basel eröffnen, es sei ihnen unbekannt, daß sie je gegenüber dem von Gumpenberg im Recht gestanden oder dahin citirt worden wären; daselbe sei der Fall mit Bezug auf den von Pfirt; es könne also gegen sie nichts Rechtliches erlangt worden sein. Damit aber der von Gumpenberg sich nicht beklagen könne, daß ihm nicht Recht gewährt werde, so erbieten sie sich, ihm in Gemäßheit ihrer Freiheit und ihrer goldenen Bulle zu Recht zu stehen. Man hat nun mit den Gesandten von Basel soviel verhandelt, daß sie sich in ein gemeines unparteiisches eidgenössisches Recht begeben wollen. Auf dieses hat man dem Ambros von Gumpenberg

dieses geschrieben und ihn gebeten, solches ebenfalls anzunehmen; es geschehe übrigens dieses der Freiheit und der goldenen Bulle derer von Basel unbeschadet. **kk.** Am Schlusse des Tages schreibt der Landvogt im Thurgau, im obern Thurgau und längs des Sees werde geredet, der Kaiser wolle die Eidgenossen überfallen, weshalb er Geschütz und andern Kriegsbedarf in starker Zahl rüste. Die Thurgauer seien daher sehr besorgt, so daß sie an einigen Orten Wache halten. Der Landvogt könne aber nichts von Rüstungen des Kaisers erfahren und schenke dem genannten Gerede keinen Glauben. Man schreibt nun ihm und den Landvögten im Rheinthal und Sargans, sie sollen im Geheimen sich erkundigen und was sie erfahren, berichten. **ll.** Dem Gesandten von Zürich wird aufgetragen, dem Meister Hans Wegmann, Landvogt in den Freien Aemtern, zu befehlen, vorzuzorgen, daß die Straßen und Wege im Meyenbergeramt, im Gericht von Muri und bei Gößlikon von den Umfassen und Anstößern verbessert werden. **mm.** Die Boten von Zürich sollen daran denken, daß dem Bogt zu Kyburg geschrieben werde, er solle alle Kundschaften und was er hinter ihm habe, das den Anstand mit denen von Lucern betrifft, dem Seckelmeister von Cham übersenden. **nn.** Ammann zum Weissenbach eröffnet, auf dem letzten Tag habe er darauf hingewiesen, es habe auf einem Tag zu Baden die Mehrheit der Boten erkannt, daß Sebastian Schärtlin verwiesen werden solle. Damit man nun sehe, daß er nichts Anderes vorgegeben habe, als was sich zugetragen habe, so verlange er, daß der Abschied vom 4. September (1549, **ll** 2) mit Bezug auf den betreffenden Artikel verlesen werde. Nachdem dann dieses geschehen, fügt er bei, man werde nun wohl verstanden haben, wie die Boten der VII Orte gestimmt haben; hiebei lasse er es auch verbleiben. Die Gesandten eröffnen nun ihre Instructionen, nämlich Zürich: Es bleibe bei seiner frühern Antwort, daß Schärtlin nicht zu verweisen sei. Bern will es ebenfalls bei seiner frühern Meinung bleiben lassen, daß Schärtlin nicht verwiesen und keinem Ort die Freiheit benommen werde, ihm und andern Wiederleuten Aufenthalt zu gewähren. Lucern: „Endlich“, daß die von Basel ihn verweisen sollen, oder wenn seiner wegen ihnen etwas Urges erfolgen möchte, daß die von Lucern sich hiemit nicht beladen werden, „hat ir bot gruntlich ir stim sin lassen und des christenlichen künigs botschaft den bscheid gen und usen gtagt, daß er bin künig fürsehung thue, sin majestät Schärtlis halb uns fürer rüwig und unangesucht lasse“; Schärtlin habe der Erbeinung zuwider gehandelt als er dem Haus Oesterreich in seine Erblande gezogen sei. Uri: Man solle Schärtlin verweisen; würden sie ihn auf ihrem Gebiet oder in gemeinen Herrschaften betreten, so würden sie mit ihm nach seinem Verdienen handeln. Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus: Schärtlin sei zu verweisen; würde denen von Basel etwas Unraths hieraus erwachsen, so würden sie sich hiemit nicht behelligen. Freiburg: Man solle denen von Basel sagen, sie sollen sich und der Eidgenossenschaft dieser Angelegenheit wegen zur Ruhe verhelfen und den Schärtlin, um der Ruhe und des Friedens willen, verabschieden. Solothurn läßt es bei seiner frühern Antwort verbleiben; wenn denjenigen, die dem Schärtlin Aufenthalt gestatten, deswegen etwas begegne, so wolle es sich hiemit nicht beladen. Die Boten von Schaffhausen und Appenzell haben jetzt keine Instruction, glauben aber, ihre Herren werden es bei der früher gegebenen Antwort verbleiben lassen. Man giebt daher dem König zur Antwort, die Mehrheit der Oberrn sei der Meinung, der König möge sie in Betreff Schärtlins künftig ruhig und unangesucht lassen, weil Schärtlin wider die Erbeinung gehandelt habe und dem Haus Oesterreich in dessen Erblande gezogen sei, da doch die Erbeinung älter als die Vereingung und in letzterer vorbehalten worden sei. Auf diese Antwort ist „vorgenannter herr von Liancourt wider vor uns erschinen“ und eröffnet, da Schärtlin des Königs Diener und Pensionär sei, so solle man ihn nicht verweisen, sondern gemäß der Tractate des Friedens und der Vereingung in der Eidgenossenschaft wohnen und wandeln lassen.

Es wird ihm hierauf angezeigt, man lasse es bei der gegebenen Antwort verbleiben; der König möge sich die Orte lieber sein lassen, als eine solche „einige person“. **oo.** Es erscheinen einige Schuhmacher von Stein und eröffnen, sie haben am letzten Pfingstmarkt zu Zurzach Gerbern von Freiburg einiges Leder, im Vertrauen, daß es wahrhaft und gut sei, abgekauft. Als sie es heingebracht haben, habe sich dasselbe als nicht wahrhaft befunden. Sie haben hierauf an Schultheiß und Rath zu Freiburg und an die betreffenden Gerber geschrieben, sie sollen das Leder wieder zurücknehmen und ihnen das dafür ausgegebene Geld zurückerstatten. Das sei bisher noch nicht erfolgt, weshalb sie dringend bitten und begehren, dem genannten Verlangen gerecht zu werden, oder aber vor dem Landvogt und den Untervögten zu Baden, nach Freiheit und Brauch des Zurzachermarktes, zu Recht zu stehen. Der Gesandte von Freiburg entgegnet, nachdem die von Stein nach Freiburg geschrieben und einen Boten heraufgeschickt haben, habe derselbe denjenigen („den iren“) von Freiburg, dem das Leder gewesen sei, rechtlich vorgenommen. Man habe dann die geschwornen Ballenbinder verhört und diese haben in Kundschaftsweise bezeugt, das Leder sei gut, wahrhaft und trocken nach Zurzach gekommen. Hierauf haben die von Freiburg „die iren“ ledig erkannt, und glauben, hiebei verbleiben zu können. Die von Stein antworten weiter, sie haben nach Freiburg nur in bittlicher Weise geschrieben und dem Boten keine Vollmacht ertheilt, „den“ Gerber mit Recht vorzunehmen, weshalb sie ihre obige Forderung aufrecht erhalten. Es wird nun erkannt: Wenn die von Freiburg zeigen, daß der Bote von Stein, der in Freiburg gewesen ist, von den Schuhmachern Vollmacht gehabt habe, mit den Gerbern das Recht bei denen von Freiburg zu bestehen, so soll es bei der Erkenntniß der letztern verbleiben; im umgekehrten Falle sollen die Gerber von Freiburg nach der Freiheit des Marktes von Zurzach vor dem Landvogt und den Untervögten zu Baden zu Recht stehen. Für den Fall, daß die von Freiburg die betreffende Vollmacht nicht vorweisen könnten, hat der Landvogt zu Baden den Rechtstag angesetzt, so daß die Parteien auf den 16. November (Sonntag St. Dithmars Tag) Nachts zu Baden erscheinen sollen, wodann er folgenden Tags ihnen das Recht halten und ergehen lassen wolle. **pp.** Der Bote von Schaffhausen stellt zufolge Befehls seiner Obern den Antrag, bei dem, wie die Zölle zu Lauis und Luggarus jährlich verliehen werden, soll es verbleiben, und keine Nachlassung oder Aenderung erfolgen.

qq. Verhandlung der VII Orte mit der Bottschaft von Luggarus betreffend die Verschreibung der Luggarner bezüglich der Religion; siehe Note.

rr. Die neun Orte (ohne die vier evangelischen Städte) schreiben an Post von Meggen, päpstlichen Gardehauptmann zu Rom, und verlangen Bericht, warum der Papst ihr früheres Schreiben noch nicht beantwortet habe; siehe Note.

ss. Verwendung der VIII Orte bei Basel für Heinrich Dorer; siehe Note.

Die für das Gesandtenverzeichnis benützten Originalien datiren den Abschied vom 5. October.

Im Zürcher Exemplar fehlen **e, g, m, s, ff—hh**; im Berner **a—g, l—p, s—u, x, ee—hh**; im Schwyzer **e**, in **f** die eingeklammerte Stelle, **h**; im Obwaldner **l, m, w—kk** (Blattausfall?). Die Zugsammlung enthält von diesem Abschied, und zwar hinter dem Abschied vom 17. Mai 1552 nur die Artikel **w, ii, x—z, aa—hh, kk** und zwar in der hier angegebenen Reihenfolge. Der übrige Theil des Abschiedes ist wahrscheinlich verloren gegangen oder verlegt worden. Im Glarner Exemplar fehlen **e, g, m, ee, gg, hh**; im Basler **a—h, l—p, t, u, x, ee, gg, hh**; im Freiburger **a—h, l—o, p, t, u, x, hh**; im Solothurner **a—h, l—p, t, u, x, hh**; im Schaffhauser **a—g, l—p, t, u, x, ee, gg, hh**; im Appenzeller **a—p, r, t, x—ee, ee, gg, hh**. **ll** und **mm** aus dem Zürcher, **nn** aus dem Basler, **oo** aus dem Freiburger, **pp** aus dem Schaffhauser Exemplar.

Zu **a—v.** In der Lucerner Sammlung bilden die Art. **a—e** und dann wieder die Art. **f—v** getrennte Ausfertigungen mit besondern Titeln. Nach **v** folgt einiger leerer Raum, wodann sich die Art. **w—kk** ohne vorangestellten Titel anschließen. Die bei Art. **f** eingeklammerte Stelle ist, wie es scheint, mit späterer Schrift auf den Rand angefügt worden. Dasselbe Verhältniß trifft mit Bezug auf Art. **f** beim Glarner Abschied zu.

Zu **i.** Dieser Artikel schließt im Berner Exemplar mit der Bemerkung: Der Bote von Bern habe ohne Vorwissen seiner Obern in die Bestätigung der Freiheiten derer von Luggarus nicht einwilligen wollen. Gleiche Bemerkung im Schaffhauser Exemplar betreffend den Boten von Schaffhausen.

Zu **n.** Die Zürcher, Schwyzer und Glarner Abschiedser. geben den Artikel zum Theil etwas anders gefaßt: Der Landvogt eröffnet, wie die niedern Gerichte zu Dietwyl denen von Lucern gehören, da sie stets einen eigenen Ammann dahin setzen, jedoch („und“), wie er berichtet werde, haben sie nur bis an 3 Schilling zu richten. Nun habe der jetzige Ammann die Richter daselbst bescholten und geredet, sie haben Ehr und Eid nicht gehalten, weshalb sie gegen ihm im Recht stehen. Die von Lucern beglauben nun, dieser Handel gehöre vor ihr Gericht und Stab, während derselbe nach der Meinung des Landvogts der hohen Obrigkeit zuständig sei. Auch sei in letzten Jahren von denen zu Dietwyl, ohne Mitwirkung eines Landvogts, ein neuer Zwingrodel errichtet und von denen von Lucern besiegelt worden. Lucern behauptet, daselbst alle Herrlichkeit mit Ausnahme des Malefiz und der Mannschaft zu haben. Beschluß: Der Landvogt soll bei alten Leuten im Dorf Dietwyl und den dortigen Umfassen sich erkundigen, welche Rechte jeder Theil bisher daselbst gehabt habe, und auf dem Tag zu Hitzkirch Bericht erstatten, wo auch die von Lucern ihre Gewahrnahmen vorlegen sollen.

Zu **o.** Das Anbringen von Dietrich ist dem Lucerner Exemplar auf dem untern Rand des Abschieds nachgetragen; dem Schwyzer Exemplar fehlt es; im Glarner Exemplar ist es zwischen die Zeilen und auf den Rand gestellt.

Zu **p.** Das Zürcher und Glarner Exemplar schreiben: Sophie von Grüt.

Zu **ee.** Der Vortrag von Niklaus Wirz enthält Folgendes: Als er im Anfange seines Amtes nach Luggarus gekommen, habe man ihm auf einer Jahrsrechnung befohlen, den Schulmeister von Luggarus zu verweisen, was er treulich vollzogen habe. Darauf sei der Schulmeister liberirt und dem Landvogt geschrieben worden, ihm das Land wieder zu öffnen, was er wieder gethan habe. Hierauf sei auf einer folgenden Jahrsrechnung ein ehrwürdiger Herr Laurenz von den Obern gebeten worden, nach Luggarus zu kommen und da den wahren alten christlichen Glauben zu predigen. Dieser habe von den Obern ein Geleit verlangt und ihnen angezeigt, wenn „jemand inme finer predigen nit gestatten, begäre er red und erkundniß der geschrift und disputaz mit inen zu haben“. Das haben die VII Orte ihm zugestanden und ihm ein Geleit mit dem Siegel von Bat Feer, damaligem Gesandten derer von Lucern auf der Jahrsrechnung, versehen zugestellt. Auf das habe der ehrwürdige Herr seine Predigten begonnen, „dero der schulmeister nit gestattet“ und soviel geredet habe, daß der Vogt ihn nach seinem Begehren zu einer Disputaz berufen habe. Bei dieser sei der Schulmeister durch einige Doctoren der heiligen Schrift als ein Neugläubiger und böser im Glauben erkannt worden, so daß der Vogt ihn ins Gefängniß gelegt habe, auf welches ein Aufruhr erfolgt sei, wie sich aus den Kundschaften, die der Vogt auf Befehl der Obern eingenommen habe, ergebe. Dadurch sei der Vogt veranlaßt worden, auf einem Tag der V Orte in Stans zu erscheinen, wo er den Hergang erzählt und gebeten habe, die Sache auch denen von Freiburg und Solothurn mitzuthellen. Nachdem er solcher Art den Befehlen getreulich nachgekommen sei, wodurch ihm viele Unruhe und Kosten verursacht worden, so bitte er, ihn für seine Kosten, die er hatte, um einmal nach Stans und einmal nach Baden herauszukommen, zu entschädigen. Auf der letzten Jahrsrechnung seien dann von den Boten Einige gestraft und die Buße von

ihnen bezogen worden, nämlich „von Waning de Lanschen sun 50 kronen, vom Antoni Sehor (?) von Bedmoutt (Bedemonte) 13 kronen“. Hievon aber habe der Vogt seinen Drittheil nicht erhalten; auch nicht von der Buße jener, die ihn gewaltthätig angefallen und den Schulmeister befreien wollten. Er bitte, ihm seinen dritten Pfening wie frühern Landvögten werden zu lassen.

St. A. Lucern: Allgem. Absch. O 2, f. 319. — St. A. Freiburg: Babilische Abschiede, Band 15, nach den Abschieden von 1550; zu vergleichen Art. b des Abschied vom 16. September 1550. — St. A. Solothurn: Abschiede Band 29.

Laut dem Titel dieses Vortrags im Solothurner Exemplar ist derselbe einzig an die VII Orte gerichtet worden.

Zu **ii.** Das Schreiben des von Gumpenberg an die Eidgenossen aus Augsburg vom 28. September 1550 enthält das im Text Angeführte, nebst einer Vertheidigung gegen den Vorwurf, er habe in seinem frühern Schreiben sich zu scharfer Beschuldigungen bedient.

St. A. Basel: Abschiede Band 23.

Die Antwort der zwölf Orte an Gumpenberg vom 10. October 1550 wird im Berner, Schwyzer und Basler Exemplar in den Text aufgenommen. Nebst dem im Abschiedtext Enthaltene, mittheilen die zwölf Orte ihre Geneigtheit, mit Willen beider Theile in der Sache freundlich zu verhandeln. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus. Dasselbe Schreiben befindet sich beim Zürcher Exemplar und erwähnt des Fernern: Gumpenberg habe sich gegen das ihm von Basel in Gemäßheit ihrer goldenen Bulle angebotene Recht beschwert. Wunsch, daß über geschehenes Rechtbot keine Beunruhigung erfolge und Anerbieten, nach Kräften für Hinlegung der Sache mitzuwirken. Analog im St. A. Schaffhausen: Abschiede, und im St. A. Appenzell: Abschiede.

Zu **iii.** Dieser Artikel, soweit er über Weissenbach's Anbringen herausgeht, hat etwas Auffallendes. Warum wird er nicht durch einen Vorstand von Biancourt eingeleitet? Fast sollte man meinen, die Botation der Boten und der Schluß wäre eine formell ungeschickt mit dem Früheren verbundene Relation aus einem frühern Tagesbeschlusse; doch sucht man einen solchen umsonst. Warum erscheint kein Votum von Basel, und warum steht die Verhandlung einzig in dessen Abschiedsexemplar? Hier erscheint sie übrigens vollständig in allem Text, als drittlezter Artikel, und zwar wie der übrige Theil als Product der Badener Kanzlei. Man vergleiche übrigens den Abschied vom 17. Juni 1550 **ff.**

Zu **qq.** 1550, 10. October. Consul, Rätthe, Burger und Landleute und Hinterfäßen, Eble und Ueble, auch alle Einwohner, geistliche und weltliche, der Flecken, Dörfer, Gemeinden, Kirchhören in der Herrschaft, Burgerschaft und Landschaft zu Luggarus bekennen was folgt: Da leider zu dieser Zeit viel Zwiespalt in Sachen, die den christlichen Glauben, die wahre Religion und der Seelen Seligkeit berühren, vor Augen liegen, woher schon bisher viel Krieg und Kummer erfolgt ist und wieder entstehen möchte; und da auch zu Luggarus etwas Spans und Ungehorsams von Seite einiger Personen, zuwider der alten wahren Religion mit Fleisshessen an ungewohnten Tagen verlaufen ist, und man besorgte, daß dieses „unser gnedigen herren und oberen von den sibem orten“ zuwider sein möchte, so habe man eine Botschaft zu ihnen geschickt, ihnen anzuzeigen, es sei das denen von Luggarus in Treuen leid; sie mögen solches nicht die ganze Gemeinde entgelten lassen; diese sei entschlossen, den alten wahren christlichen Glauben, den sie von ihren Altvordern erlernt (ererbte?) habe, zu halten und in demselben zu sterben. Hierüber haben die genannten Obern der gemeldten Orte einen schriftlichen Schein verlangt, den man ihnen bewilligt habe, da („dardurch“) man gewillt sei, mit Ernst vorzusehen, daß in der Landschaft Luggarus vererblicher Hader und Zwietracht vermieden und christliche Einigkeit und Ruhe erhalten werden. Daher habe man einhellig und gemeinlich, sammt und sonders, aus freiem eigenem „anmutigen“ Willen und mit guter Ueberlegung, vorab zu Lob Gottes des Allmächtigen, seiner lieben Mutter Maria und alles himmlischen Heeres, sodann zu Pflanzung christlicher Liebe und Glaubens, hier in der Zeit und zum Heil und Trost der Seelen der jetzt Lebenden und ihrer Nachkommen, angenommen und festgesetzt, jetzt und hernach zu allen Zeiten bei dem alten wahren

und ungezweifelten christlichen Glauben und der Religion, wie sie die heilige christliche und römische Kirche bisher gehalten und geglaubt hat und von den frommen Vorältern an die von Luggarus hergebracht worden ist, fest, stät und ewig zu bleiben und nimmer davon zu weichen; insbesondere zu glauben und zu halten die heiligen sieben Sacramente, die heilige Messe und alle heiligen Aemter, die sieben Zeiten, die Gebete, die Fürbitte der auserwählten Gottesheiligen, die Bitte und das Nachthun für die Seelen, die Vigilien, Seelgerät, die Beicht, das Empfangen des wahren Frohnleichnams Christi, die genannten Feiertage, das Meiden einiger verbotener Speisen zu gewissen Tagen und Zeiten nach altem Herkommen, die Kirchenzierden, alle Ceremonien, Kirchengebräuche, Pflichten, Satzungen, Ordnungen, Gewohnheiten und Herkommen, wie die im Leben und Tod bisher von der christlichen römischen Kirche gebraucht worden sind, sie seien hier genannt oder nicht, und insbesondere in der Weise und Gestalt, wie es die Obern der Mehrheit der Orte, nämlich der VII (speciell genannt) gegenwärtig in ihren Städten und Ländern halten. Es soll auch niemand über irgend einen Artikel dieser Religion arguiren oder disputiren in keiner Weise, oder irgend wie dem mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich widersprechen. Die von Luggarus haben auch gemeinlich und sonderlich einander versprochen und zugesagt, alles Obgenannte getreulich zu halten, im festen Glauben und Vertrauen, hiedurch Gott dem Allmächtigen und allem himmlischen Heere wohlgefällig zu sein und der Seelen Seligkeit zu erlangen; geloben auch bei Ehren, Treuen, Wahrheit und Glauben diesem nachzukommen jetzt und hernach. Würden einige oder mehrere Personen hiergegen handeln, wovor Gott sei! so sollen diese gestraft werden, in gleicher Form und Gestalt wie die genannten VII Orte der alten Religion die Zhrigen bestrafen. Wenn über kurz oder lang ein allgemeines christliches Concil gehalten würde: was hier geordnet und erkannt wird, dem wollen die von Luggarus zu jeder Zeit nachkommen und statthun. Versiegelt mit „unserm gemein insigel für uns und unser nachkommen“.

St. A. Zürich: Acten Luggarus und Tschudische Documentensammlung X. Beim Lucerner Abschied von diesem Datum ein Entwurf oder Formular; eine im St. A. Lucern befindliche Copie besagt im Titel, der Hauptbrief sei durch Walter Röll nach Uri geschickt worden. L. A. Schwyz: Abschiede (bei diesem Abschied ohne Datum und in besonderer Ausfertigung (mit dem Datum) in A. Luggarus. R. A. Solothurn: Abschiede Bd. 30. R. A. Schaffhausen: Correspondenzen. Abgedruckt bei Meier: Die evangelische Gemeinde in Locarno I S. 485.

Zu **rr.** 1550, 28. October, Rom. Jost von Meggen an die neun Orte. Aus ihrem zuletzt von Baden aus an ihn erlassenen Schreiben entnehme er, daß sie bedauern und sich verwundern, daß der Papst noch nicht geantwortet habe. Es sei dieses in Folge der großen Zahl anderer Geschäfte, die besonders jetzt im ersten Jahre der Regierung des Papstes und im Jubeljahr vorkommen, der Fall gewesen. Indessen habe der Papst seit langem Auftrag gegeben, die Antwort zu besorgen; inzwischen aber sei sein oberster Secretär gestorben; der Papst habe sich aber neuerdings um die Sache erkundigt und seinen Auftrag wiederholt. Das päpstliche Schreiben folge nun und ebenfalls eines von Ascanius de la Corna, ihrem obersten Herrn und des Papstes Schwester Sohn, aus welchen Schreiben die Orte die Gesinnung des Papstes entnehmen mögen. Sie sollen ihn wissen lassen, ob er die „geschenkte Besoldung“ und die Kleidung, die den Knechten wegen der Krönung des Papstes gehöre und von frühern Päpsten gegeben worden sei, des fernern fordern solle. Dem Albert Rosin wolle er gemäß dem Wunsche der Orte in seinen Geschäften behülflich sein.

St. A. Lucern: Allg. Absch. O 2, I. 359. — R. Bibl. Freiburg: Girardsammlung T. V. S. 505. — R. A. Solothurn: Abschiede Band 30.

Beigelegt sind:

1. Das Schreiben des Papstes an die neun Orte (ohne die vier evangelischen Städte) „der kydchen fryheit beschirmer“, datirt vom 22. October 1550. Es bildet eine Antwort auf die Beglückwünschung der neun Orte zu seiner Thronbesteigung und ergeht sich in allgemein gehaltener Bezeugung seines Wohlwollens. Da dem Papst durch das Schreiben der Orte und den Bericht des Hauptmanns (Jost von Meggen) angezeigt worden sei, daß sie durch andere Geschäfte an der Absendung einer persönlichen Botschaft verhindert worden

feien, so nehme er diese Nachricht wie die Abfendung einer besondern Gesandtschaft entgegen. Wenn nöthig, werde er sich der Versprechen der Orte bedienen, heinebens aber auch ihre Gutwilligkeit und Andacht zu vergelten trachten.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 360, lateinisches Original und deutsche Uebersetzung. — L. A. Schwyz: A. Kirchenstaat. — A. Bibl. Freiburg: Girardsammlung T. V, S. 501. Abgedruckt im Archiv für Schweiz. Reformationsgeschichte II S. 26, III S. 512.

2. Das Schreiben des Ascanius Corneus an die neun Orte datirt vom 26. October 1550. Bezeugung seines Vergnügens über die Freude der Eidgenossen, daß sein Oheim zum Papst erwählt worden sei. Julius III. werde ihnen zugethan sein wie Julius II. Beruhigung, daß die aus den Eidgenossen gebildete Garde nicht vermindert werde. Versicherung seiner guten Dienste.

St. A. Lucern: Acten Päpste, lateinisch. — L. A. Schwyz: A. Kirchenstaat. Abgedruckt im Archiv für Schweizerische Reformationsgeschichte III, S. 513.

Zu ss. 1550, 9. October, Baden. Die VIII alten Orte an Basel. Heinrich Dorer, Burger und des Raths zu Baden, berichte Folgendes: Er sei vor einigen Jahren Schaffner des Gotteshauses Wettingen über dessen Hof zu Basel, sammt dazugehörigen Renten, Zinsen und Gülden gewesen. Später habe Basel diesen Hof mit dem Willen der VIII Orte gekauft. Dem Dorer stehen nun noch einige Restanzen an Zinsen und Gülden unbezahlt aus. Wegen Angelegenheit seiner Wohnung könne er dieselben ohne große Kosten nicht einziehen; würde er auch die Schuldner pfänden oder mit Recht angreifen, so müßte er die im Eigenthum derer von Basel befindlichen Güter anlangen, weil die Schuld von denselben herfließe; er besorge aber, es dürste dieses denen von Basel unangenehm sein. Da letztere diese Schulden ohne Kosten und Nachtheil beziehen können, er sich auch erbiete, dieselben gichtig zu machen und für jedes Stück derselben zu nehmen, was ziemlich und billig sei, so bitte er die VIII Orte um eine bezügliche Fürschrift bei Basel. Da seine Bitte nicht unziemlich scheine und er auch bei dem benannten Kauf für die von Basel das Beste gethan habe, so ersuche man die von Basel freundlich, die betreffenden Schulden, so weit sie gichtig gemacht werden, zu ihren Händen zu nehmen, und ihm für jedes Stück zu geben, was ihnen ziemlich und billig scheine; unter Erbietung von Gegendiensten. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus.

A. A. Basel: Abschiede Band 23.

148.

Zürich. 1550, 18. October.

Staatsarchiv Zürich: Acten Schaffhausen.

Vor beiden Rätthen (sie) zu Zürich erscheint Alexander Peier, Burgermeister von Schaffhausen, als Gesandter von daselbst und eröffnet nach Instruction: Vor Jahren haben auf einem gültlichen Tag zu Schaffhausen (1545, 25. Januar) die Eidgenossen die Boten von Zürich gebeten, die von Schaffhausen bei ihrem langjährigen Besiß der Rheinbrücke und davor was in ihren „Schlossen“ sei, gültlich bleiben zu lassen. Das haben die Boten von Zürich in den Abschied genommen. Er verlange nun, ihm mit guter, willfähriger Antwort begegnen zu wollen, mit der freundlichen Bitte, die bisherige gute Freundschaft und Nachbarschaft zu betrachten und die Stadt Schaffhausen bei ihrem Besitze ruhig zu lassen. Der Gesandte wird von den Rätthen mit freundlichen Worten dahin abgefertigt: Man müsse mit dem großen Rath darüber verhandeln und werde mittlerweile gebührende Antwort ertheilen. Um darüber zu rathen und die Sache vor Rath und Burger kommen zu lassen werden verordnet Burgermeister Lavater, (Hans Heinrich) Sproß, Stoll und Hans Edlibach.

Unterm 12. November verlangt Zürich von Schaffhausen die Ansetzung eines gütlichen Tags. Als Behörde, vor welcher Alexander Peier erschienen ist, wird hier der kleine Rath genannt. (St. A. Zürich: Acten Schaffhausen.)

149.

Brunnen. 1550, 21. October.

Tag der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Uns steht folgende blöde Mißive zu Gebot:

1550, 21. October. Die genannten Orte an Lucern. Sie verdanken zum höchsten die ihnen in Betreff Bellenz gewordene Warnung. Sie bitten die von Lucern freundlich, „in den uns wellind ernennen (?) von deme danne ein apt zu sant Morizen gloubwürdigen die benemt warnung vernomben habe“. Bitte um schriftliche Antwort. Es siegelt im Namen aller Schwyz.

St. A. Lucern: Umeingebundene Abschiebe.

150.

Sitzkirch. 1550, 22. October.

Staatsarchiv Lucern: Actenband 68 f. 16; Acten Freie Aemter. Landesarchiv Schwyz: Abschiebe. Kantonsarchiv Glarus: Abschiebe.

Tag der VII in den Freien Aemtern regierenden Orte.

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Sefelmeister. (Andere nicht bekannt).

a. Ab dem letzten Tag zu Baden ist heingebraucht worden, der Vater zu Ittingen bitte, ihn zu vergönnen, den Hof und die Zinse zu Andelfingen zu verkaufen, worüber die Boten auf diesem Tag instruiert sein sollten. Da aber bei der Mehrzahl derselben dieses nicht der Fall ist, so wird die Sache in den Abschied genommen, und sollen die Boten auf dem nächsten Tag zu Baden Befehl und Gewalt haben. **b.** Die Boten von Lucern eröffnen, ihre Obern haben das nächtliche Spielen während der gegenwärtigen Messe verboten und Aufseher bestellt, welche bei Tag beobachten, ob jemand falsch spiele. Nun haben sich fünf oder sechs der betreffenden Gesellen nach Ebikon begeben und dort auf ihren „Thamz“ gewartet. Als man dessen berichtet worden sei, habe man sie gefangen nehmen wollen; da seien aber einige entronnen; drei aber seien in die Stadt gebracht worden. Als dann dieselben wegen ihres falschen Spiels und in Betreff ihrer Gesellschaft befragt worden seien, haben sie einige Gesellschafter angegeben, von welchem Bekenntniß jedem Boten eine Abschrift gegeben wird. Hierüber hat man („wir“) auch dem Landvogt (in den Freien Aemtern), auch denen von Baden und Mellingen, wo auch solche Gesellen sind, geschrieben, damit sie gegen dieselben vorzugehen wissen. Die von Lucern werden gebeten, mit ihren Gefangenen nicht zu eilen („gächen“), sondern sie noch zeitweilig gefangen zu halten, damit, wenn jemand behaupte, schuldlos zu sein und sich verantworten zu wollen, die Gefangenen weiter befragt werden könnten. **c.** In Betreff des Spans zwischen Lucern und den übrigen sechs Orten wegen einiger Märchen im Amt Richensee sind „us ordnung Gottes“ (siehe Abschied 6. October 1550 **a**) einige verordnete Rathsboten erst am Dienstag (21. October) Abends nach Sitzkirch gekommen. Man hat dann den Obmann, die vier Zugesezten und den gemeinen Schreiber nach alten

Brauche schwören lassen, worauf am folgenden Tage der Obmann und die Zugezeten die Anwälte der Parteien aufforderten, ihre bezüglichen Briefe und Siegel, Kundschaften und Gewahrjamen zu eröffnen und sodann den Obmann und die Richter gütlich in der Sache scheiden und mitteln zu lassen. Die Abgeordneten beider Parteien zeigten an, sie seien von ihren Obern angewiesen, das Recht zu vollführen; da aber der Bund vorschreibe, der Obmann und die Richter sollen zuerst die Minne versuchen, so wollen sie dieses geschehen lassen, doch den Rechten ihrer Herren unbeschadet. Nachdem dann das Schiedsgericht jedes Theiles Briefe, Gewahrjamen und Kundschaften, je in Abwesenheit der andern Partei, vernommen hatte, die das Gericht für sich aufbehalten will, so wollte dasselbe am Donstag (23. October) auf den Stoß reiten. Als es aber bis Moßen gekommen, ist solches Regenwetter eingetreten, daß es unmöglich war, weiter zu kommen, und, als dasselbe sich nicht verminderte, war den Schiedrichtern unmöglich, ohne Augenschein eine Vermittlung vorzunehmen. Da man aber schon zeitweilig in großen Kosten hier gewesen ist und das Wetter sich nicht bessern will, so bitten die Schiedrichter die Parteien, ihre Obern zu vermögen, bevollmächtigte Boten auf einen zu bestimmenden Tag abzuordnen, um gütlich in der Sache zu verhandeln, oder wenn das nicht geschehen könnte, das Recht ergehen zu lassen. Da man in Kenntniß gesetzt wird, daß die im Streite befindlichen Stellen im Winter, da es gefroren ist, besser als zu andern Zeiten beritten und besehen werden können, so hat man auf den Sonntag St. Andreas (30. November) wieder Tagfahrt nach Hitzkirch bestimmt, wo dann der Obmann, die Zugezeten und beider Parteien bevollmächtigte Anwälte erscheinen sollen. Wenn aber die Parteien behufs Verminderung der Kosten ohne ihre persönliche Anwesenheit dem Obmann und den Zugezeten die Sache gütlich zu vermitteln überlassen wollen, so sollen sie das dem Schiedsgericht auf den obbestimmten Tag nach Hitzkirch berichten. — Als die vier Richter und der Obmann und der gemeine Schreiber den Eid leisten sollten, und der Obmann den vier Zugezeten und dem Schreiber den Eid zu Gott und den Heiligen gegeben hat, so hat der Seckelmeister von Cham (von Zürich) beim Schwur nur Gott, die Heiligen aber nicht genannt. Da haben die übrigen Zusäßer die Parteien angefragt, ob sie sich mit diesem Eid begnügen oder ob sie verlangen, daß er nach dem Buchstaben schwören solle. Diese erwiedern, da der Herr Seckelmeister von Cham als Zugezeter der Eidspflicht gegenüber seinen Obern entlassen sei und man anderseits nach Laut und Sag der geschwornen Bünde das Recht üben wolle, so soll er auch vermöge des Bundes und des Buchstabens zu Gott und den Heiligen schwören. Nachdem der Obmann dem von Cham dieses eröffnet hatte, entgegnete derselbe, er sei von seinen Obern zu diesem Span verordnet worden, was er lieber nicht gehabt hätte; seine Obern haben sich nun dieses Anzugs nicht versehen; übrigens hätte derselbe geschehen sollen, bevor er geschworen hatte; da hätte er seine Antwort geben können. Da beinebens die Landvögte, welche von denen von Zürich gesetzt werden, ebenso die Richter und Zugezeten derselben im Wädenswyler Span zu Einsiedeln, auch Doctor von Watt von St. Gallen als Obmann keinen andern Eid geschworen haben, so möge man mit ihm keine Neuerung anfangen; beharre man aber auf der gestellten Forderung, so verlange er die Sache an seine Obern zu bringen. Da in diesem Span schon viele Kosten gelaufen sind und damit derselbe nicht länger herumgezogen werde und man nicht unverrichteter Dingen verreiten müsse, so haben es die Gesandten der übrigen Orte für diesmal hiebei bleiben lassen. Es soll aber jeder Bote an seine Herren bringen, wie es in ähnlichen Fällen oder auch in diesem Span, wenn er jetzt nicht vollendet werden sollte, in der Folge gehalten werden soll. Auf dem oben festgesetzten Tage sollen der Obmann und die Zugezeten auch Vollmacht haben, den Marchanstand in der Illau gütlich oder rechtlich zu beseitigen.

1. Der Landvogt in den Freien Aemtern eröffnet, er habe gemäß dem ihm auf dem letzten Tage zu Baden

gewordenen Auftrag über das Verhältniß derer von Dietwyl Erkundigung eingezogen. Da habe Einer gesagt, die von Lucern haben daselbst zu gebieten an drei Schillinge, auch zu richten um Eigen, Erb und Schulden; einmal habe auch ihr Ammann Einem wegen Geldschulden an den Eid geboten; der Betreffende habe aber das Gebot nicht annehmen wollen, und sei dann die Sache anstehen geblieben. Ein Anderer habe gesagt, die von Lucern haben in Dietwyl zu richten um Erb, Eigen und Geldschuld, und zu gebieten an 3 Schilling, und von 3 Schilling an 5 Pfund und von 5 Pfund an 10 Pfund, und von 10 Pfund an den Eid; werde durch ihren Ammann etwas an den Eid geboten und dann übertreten, von dem gehöre die Strafe denen von Lucern; was aber vom Amtmann des Landvogts beim Eid geboten und aber übersehen werde, hievon gehöre die Strafe den VII Orten. Da nun zweierlei Berichte vorhanden seien, so glaube der Landvogt, es sollten die von Lucern ihren Kaufbrief um Dietwyl vorweisen, damit man über ihre Gerechtigkeit an diesem Orte aufgeklärt würde. Die Boten von Lucern eröffnen diesfalls, sie seien hierüber ohne Instruction, weil ihr Gesandter, der auf dem Tag zu Baden gewesen sei, noch nicht heimgekommen sei und daher über die dortigen Verhandlungen noch nicht Bericht erstattet habe. Das soll jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag zu Baden mit Instruction erscheinen. **e.** Auf dem letzten Tag zu Baden hat der Gesandte von Lucern angezogen, es habe Einer aus den Freien Aemtern im Kellamt den Frieden gebrochen, und verlangt, es solle derselbe dahin zu Recht gewiesen werden, wo die Uebertretung geschehen sei. Man hat sich nun bei denen im Hitzkircheramt über den frühern Gebrauch erkundigt und folgenden Bericht erhalten: Wer aus ihrem Amt im Kellamt freule oder friedbreche, der sei dorthin ans Recht gewiesen worden und umgekehrt. Es zeigt sich nun aber, daß derjenige, welcher den Friedbruch begangen hat, im Amt Muri gefessen ist. Man hat daher die Aeltesten dieses Amtes über ihren alten Gebrauch verhört. Diese geben einstimmig an: wenn Einer aus ihrem Amt in den Gerichten derer von Lucern freule oder friedbreche und nicht zum Rechten vertröste oder gelobe, sondern davon komme, so werde er nicht genöthigt, das Recht da zu bestehen, wo der Frevel geschehen sei; wenn er aber hernach daselbst ergriffen werde, möge ihn die dortige Obrigkeit darum hernehmen; daselbe gelte umgekehrt zwischen Lucern und Muri; sie bitten, sie hierbei bleiben zu lassen. Es wird Alles das in den Abschied genommen. **f.** Es erscheint Klaus Amstalden von Münster und eröffnet, wie ihm letzter Jahre die Boten der VII Orte von jedem derselben Fenster und Ehrenwappen versprochen haben; Zürich, Lucern, Unterwalden und Zug haben dieselben bezahlt; er bitte, daß Uri, Schwyz und Glarus ein Gleiches thun; jedes Fenster koste 2 Kronen. Heimbringen und ihn auf dem nächsten Tag zu Baden abfertigen.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dessen Instruction vom 16. October, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554, f. 247.

f aus dem Schwyzer und Glarner Exemplar.

Zu **e** müssen folgende Ergänzungen angefügt werden:

1. Obmann ist Georg Hertwig, alt-Stadtschreiber zu Solothurn, R. A. Solothurn: Rathsbuch No. 48, S. 478, vom 18. October (Donstag Lucä).

2. 1550, 20. October. Die zu Hitzkirch versammelten Boten von Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus an Burgermeister und Rath der Stadt Zürich. Als sie nach Hitzkirch gekommen seien, habe sich gezeigt, daß die von Uri an Lucern und Schwyz geschrieben hatten, ihre Verordneten können erst am Dienstag in Hitzkirch sein. Daneben sei geredet worden, wie die von Lucern ihren Stadtschreiber als ihren